Digitized by Google

42. b. 10

Taylor Institution.

Digitized by Google

42. b. 10

DOMINUS ILLUMINATIO MEA

Taylor Institution.

by Google

Digitized by Google

Geſchichte

von

Dännemark.

Von

F. C. Dahlmann.

Zweiter Band.

Mit einer Karte.

Hamburg, 1841.
Bei Friedrich Perthes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſchichte
der
europäiſchen Staaten.

Herausgegeben
von
A. H. L. Heeren und F. A. Ukert.

Geſchichte von Dännemark,

von

F. C. Dahlmann.

Zweiter Band.

Hamburg, 1841.
Bei Friedrich Perthes.

Digitized by Google

Digitized by Google

V o r w o r t.

Wenn hier dermalen nur ein Theil meines dritten Buches an's Licht tritt, ſo ſoll doch, wie ich hoffe, dieſer zweite Band neben dem erſten ſchon beſtehen. In der Zahl neuer ſchwieriger Forſchungen, in der Durchbildung ihrer Ergebniſſe geht er ihm vermuthlich voran. Wer aber in der Mitte von Deutſchland hochnordiſche Landesgeſchichten ſchreibt, und dabei beharrt durchaus nur mit eigenen Augen ſehen zu wollen, erfährt unvermeidlich Hemmungen, oft gerade da, wo er ſich vorſorglich am vollſtändigſten ausgerüſtet glaubte. Wenn die Wechſelfälle des Lebens ruhen, ſo zerrt ein Buch, das zu lange ausbleibt oder am Ende gar nicht zu haben iſt. Man thut wie überall was man kann.

Man hat mich gefragt, warum ich zu der Schreibart **Dännemark** zurückgekehrt bin, nicht, wie jetzt insgemein geſchieht, **Dänemark** ſchreibe. Von der ſeit vier Jahrhunderten und darüber von der Landesregierung angenom=

Digitized by Google

menen Schreibart [1]) würde ich nur dann abweichen, wenn ich ſie für entſchieden unrichtig hielte. Das aber iſt nicht der Fall. Man liest in den Däniſchen Liedern des Mittelalters unzählige Male „Dannerkonning“ und „Dannerſvenne,“ und auch der Schwede ſchreibt unangefochten „Dannemark“ [2]). Man ſpricht in Schleswig-Holſtein und überall an der Oſtſee Dännemark.

Noch zwei Bände werden mich, wie ich denke, zum Ziele führen. Bei dem dritten Bande bin ich beſchäftigt.

Jena, April 1841.

Dahlmann.

---

1) Die Wisbyer huldigen ſchon 1376 dem „koningh to Dennemarken“ Jahn, Unionskongerne 529. vgl. 530. „Na Dennemarkes ſyden“ ſteht im älteſten Holſteiniſchen Landesprivilegium. Chriſtoph der Baier und die Könige des Oldenburgiſchen Hauſes ſchreiben in ihren Deutſchen Urkunden ſo. Dagegen bekennen ſich die Hanſeatiſchen Urkunden ſammt dem Franciscaner Leſemeiſter zu dem einfachen n, wie ſchon Regino thut. Mon. Germ. I, 594: Denemarca. — Erſt ſeit 1834 liest man „Dänmark“ in den königlichen Erlaſſen für die Herzogthümer. „Tennmark“ ſchrieben ja auch die Kaiſer Sigismund und Friedrich III. Jahn a. a. O. 503. Michelſen, Ditmarſch. Urkundenb. 66.

2) Geijer, Svea Rikes Häfder I, 152. 598.

Inhalt.

Drittes Buch.

Die Union der drei nordiſchen Kronen.

Erſtes Kapitel.

Wie König Waldemar durch zwei Kriege mit der Hanſe ſein eigenes Werk zerſtörte und, der Letzte ſeines Mannsſtammes, ſtarb.

1361—1375. — Seite 3.

	Seite
Gothlands Bedeutung in der Handelswelt	3.
Überfall von Öland und Gothland	8.
Waldemar König der Gothen	9.
Krieg mit Schweden, Norwegen und den Hanſeaten	10.
Der ſchwarze Tod unterbricht die Lübecker Stadtchronik	12.
Herzog Chriſtoph verwundet †	13.
Träge Hülfe der Könige. Waldemar Sieger	14.
Stillſtand mit den Hanſeaten	15.
Die Könige durch Hakons Ehe mit Margareten verſöhnt	16.
Gothland bleibt in Däniſchen Händen	18.
Waldemar geht in's Ausland	19.
Magnus in Schweden entſetzt. König Albert	20.
Waldemar im Auslande. Hanſeatenfriede	21.
Die Reichsſteuer der Lübecker kommt an Waldemar	22.
Zweiter Hanſeatenkrieg gegen Dännemark und Norwegen	25.
Cölner Tagesfahrt	27.
Das Schoniſche Vittenlager	28. vgl. 12.
Kriegsbünde, auch der Jüten, gegen Waldemar	31.
Der König verläßt das Reich	32.
Die Hanſeaten im Vortheil	36.
Der Reichsrath ſchließt Frieden ohne und wider den König	42 f.

	Seite
Waldemar beſtätigt den Reichsrathsfrieden	44.
Seine Thätigkeit ſeit der Rückkehr	45.
Stirbt	47.

Zweites Kapitel.

Zwiſchenreich. Wahl des Erbfolgers in Norwegen, Olufs, Hakons Sohnes. Seine Mutter Margareta Regentinn. Olufs Tod. 1375—1387. — S. 48.

	Seite
Zwiſchenreich. Schleswigſche Frage	48.
Frage, an wen die Krone fallen wird	51.
Oluf, Hakons und Margaretens Sohn gewählt	53.
Margareta Regentinn auch in Norwegen	55.
Schlechter Zuſtand des Dän. Seeweſens	56 f.
Pulvergebrauch	57.
Belehnung der Holſteiner mit Schleswig	58.
Die adligen Seeräuber Holſteins	60.
Oluf ſtirbt	60.

Drittes Kapitel.

Königinn Margareta als ſelbſtregierende Vormünderinn von Dännemark und Norwegen, ſeit 1389 auch Beherrſcherinn von Schweden. 1387—1397 (Union) und weiter bis 1400. — S. 60.

	Seite
Norwegens Reichsrath thut den erſten Schritt zur Wahl Erichs von Pommern	62.
Margareta trachtet auch nach Schweden	63.
Schlacht von Falköping	64.
König Albert gefoltert	65.
Spendungen an die Geiſtlichkeit	65.
Vitalienbrüder	66.
König Albert befreit	68.
Stockholm den Hanſeaten übergeben	69.
Margareta ſchreitet wegen der Krongüter u. ſ. w. gegen den Adel Schwedens vor	70.
Ebenfalls in Dännemark	71.
Calmarer Union	72.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Blick auf die Geſchichte von Norwegen. Das heidniſche Norwegen. Islands Anfänge. Bis zum Jahre 1000. — S. 77.

	Seite
Landesbeſchaffenheit von Norwegen	77.
Gang der Bevölkerung	80.
Folken. Tingverbände	81.
Reichsbildung durch Halfdan Svarte und Harald Schönhaar .	82.
Finnmarken	83.
Folgen der Reichsbildnng. Stammgüterrecht. Haulde . .	85.
Kein Krieg mehr im Innern. Auswanderungen. Rolf. Einar .	86.
Harald Schönhaars Theilungsplan	88.
Hakons des Guten Jugend in England	89.
Erich Blutaxt Oberkönig	90.
Hakon der Gute	91.
Sein Bekehrungsverſuch	92.
Schiffreden nnd Küſtenfeuer	95.
Eyvind Skaldaſpillirs Hakonslied	96.
Erichs Söhne. Harald Graufell	97.
Hakon der Reiche (Mächtige), Norwegens Erbjarl und Däniſcher Lehnsmann	99.
Wiederherſteller des Götzendienſtes	99.
Schlägt die Jomsburger	100.
Olaf Tryggvaſon König	101.
Amerikas Entdeckung (Grönland, Winland ꝛc.) . . .	102.
Olafs Bekehrungen, friedlich und gewaltſam	103.
Ladir wird verödet	105.
Island durch Irländer entdeckt	106.
Durch Norweger bevölkert	108.
Ehmals und jetzt verglichen	110.
Alte Waldungen . . . . 111. 117.	(263).
Darum Feuerhäuſer	113.
Beſſere Ernährung damals. Kornbau	113.
Volksmenge. Formen der Beſitzergreifung	115.
Verhältniß zum Mutterlande	117.
Bildung einer Landesverfaſſung	117.
Ulfliots (nicht in Mythik zu verwandelnde) Geſetzgebung . .	118.
Abweichung von vielen Ordnungen des Mutterlands . . .	119.
Recht und Pflicht der Tempelgoden	120.
Annahme des Chriſtenthums	121.
Auch in Grönland	121.
König Olaf Tryggvaſons Untergang	121.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Norwegen.

Von der erſten Pflanzung des Chriſtenthums bis zur Unterjochung des Norwegiſchen Staates durch ſeine Kirche.

1000—1177. — S. 122.

	Seite
Jarl Hakons Söhne, an Dännemark und Schweden lehnbar. Ladirs kurzes Widererſtehen	122.
Olaf der Heilige	122.
Nidaros wieder Königsſitz. Die Königsburg	123.
Der Staller. Die Gäſte. Die Hirdmänner	123.
Die Hauskerle	124 f.
Zuſtand des Chriſtenthums	126.
Olaf will die Orkaden und Färöer und auch Island zinsbar machen	126 f.
Krieg mit Schweden. Das Borgarting	126.
Olaf arbeitet das Geſetz von Froſto um, giebt ein Kirchenrecht	128.
Olaf vertrieben und wieder ein Jarl Hakon	129.
Olafs Fall	129.
Magnus der Gute. Der Kirchenzehente	129.
Harald der Harte	130.
Gutes Vernehmen mit Island. Oslo erbaut	131.
Olaf Kyrre	132.
Veränderte Tafelordnung. Öfen	133.
Bergen erbaut	134.
Magnus Barfuß erobert Man und die Shetländiſchen Inſeln	135.
Das Reichswappen	137.
Des Magnus Barfuß Söhne	137.
Sigurd nach Jeruſalem	137.
Eyſteins friedliche Schöpfungen	138.
Anfang des Jahrhunderts bürgerlicher Kriege. Magnus der Blinde und Harald Gille	141.
Kongehelle (S. 139) von Wenden verbrannt	142.
Der ſchlimme Diakonus	142.
Vier Könige. Älteſte Urkunde	144.
Aufrichtung des Erzbisthums	145.
Umfang der Hierarchie	146.
Sturz des Gilliſchen Geſchlechtes	147.
Magnus V., Sohn einer Königstochter und König unter ſeines Vaters Erling Regentſchaft	147.
Darum Einführung der Salbung	148 f.
Andere cognatiſche Prätendenten	149.

Digitized by Google

	Seite
In Eyſtein Meyla lebt das Gilliſche Haus wieder auf . .	150.
Erzbiſchof Eyſtein verwandelt die Krone in ein Lehn ſeines Stiftes.	151.
Die Birkenbeine und die fünf geiſtlichen Kurfürſten . . .	152.
Schlacht bei Re. Karl der Abt tritt für Snorre ein . .	152 f.

Sechstes Kapitel.

Norwegen.

Von Sverrir, dem Gründer einer neuen Dynaſtie, bis auf den Tod ſeines Enkels Hakons des Alten. 1177—1263. — S. 153.

	Seite
Sverrir, eines Hornarbeiters (S. 353) Sohn, erſieht ſich den König Sigurd Mund zum Vater	154.
Sverrirs wunderbare Erhebung	156.
Erling fällt	157.
Die Heklungen	158.
Magnus fällt	159.
Sverrirs Rede in Bergen	159 ff.
Die Kufflunger	161.
Verdächtiger Tod von Sverrirs Bruder Erich	162.
Streit mit dem Erzbiſchof	162 ff.
Sverrir im erzbiſchöflichen Banne durch Biſchöfe geſalbt . .	164.
Sverrir vergiftet Biſchöfe	165.
Die Bagler	165.
Innocenz III. gegen Sverrir. Alle Biſchöfe verlaſſen das Reich .	166.
Sverrir ſtirbt	167.
Hakon IV., Sverrirs Sohn, vergiftet	169.
Guttorm, König der Birkenbeine, Erling, Baglerkönig . .	169.
Inge Baardſön, König der Birkenbeine, Philipp, Baglerkönig .	171.
Hakon, Hakons Sohn, Sverrirs Enkel erwächst an König Inge's Hofe	172 f.
Hakon der Alte König über ganz Norwegen	173.
Wird Jarl Skule's, der ein Drittel des Reiches zu Lehn erhält, (S. 173) Schwiegerſohn	174.
Außerordentlicher Reichstag zu Bergen	174.
Herzog Skule läßt ſich König nennen	175.
Skule's Fall	176.
Innerer Friede. Abſchaffung der Eiſenprobe	176.
Hakons Salbung. Island und Grönland huldigen . . .	177.
Dem Sohne des Königs Magnus wird als Nachfolger gehuldigt .	178.
Magnus heurathet Erich Pflugpfennigs Tochter	178.
Hakon ſtirbt. Sein Geſchichtſchreiber Sturla	179.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Island.

Graugans. Die Goden, zu Hauſe und auf dem Alting. Der Geſetzſprecher. — S. 180.

	Seite
Stiftung des zweiten Bisthums	188 f.
Haflids Buch Graugans	181.
Kirchenrecht	182.
Inhalt der Graugans. Zuſätze	182 — 84.
Landeseintheilung	184.
Die höchſte Staatsgewalt bei den 39 Goden,	185.
aber keine richterliche Gewalt	187.
Die Godenwürden ſind erblich, und doch bildet ſich kein Erbadel	187 f.
Die Lögretta	188.
Ulfliot gab den außerordentlichen Beiſitzern eine entſcheidende Stimme, die kurz nach Einführung des Chriſtenthums verloren ging	189.
In Lögretta gilt Einſtimmigkeit, außer wenn es auf die Erklärung eines Geſetzes ankommt	191.
Der Geſetzſprecher	192.
Sein Vortrag des Landesrechtes	193.
Seine Einkünfte	193.

Achtes Kapitel.

Island.

Gerichtswesen I. Unterſchied der ordentlichen und außerordentlichen Gerichte. Beweismittel. Die außerordentlichen Gerichte. — S. 194.

	Seite
Unterſchied der ordentlichen und außerordentlichen Gerichte	194.
Die ordentlichen Gerichte inwiefern Obergerichte. Keine Appellation.	195.
Abſchaffung des Zweikampfes als Beweismittels	195.
des Ganges unter den Raſen	196.
Feuerprobe	196.
Kein Urkundenbeweis. Tortur	196.
Zeugen	196.
Islands Gerufene	198 — 203.
Begünſtigung des Klägers	199.
Zahl der Gerufenen	200.
Vergleichung der Gerufenen mit den Eideshelfern	202.

Digitized by Google

Seite
Außerordentliche Gerichte, meiſtens ohne alle Einwirkung von Beamten . . . 203.
Wieſengericht . . . 203.
Gemeinweideſachen (Gerichtsſpaltung) . . . 204.
Concurs. Confiscation . . . 205.
Hausſuchung. Thürengericht . . . 206.
Gerichtsbarkeit über Ausländer . . . 207.

Neuntes Kapitel.

Island.

Gerichtsweſen II. Ordentliche Gerichte. — S. 207.

Seite
A. Die Frühlingsgerichte (Hardes- oder Heimatstinge) . . . 208.
Namen der Hardestinge . . . 208. Note 4.
Die Buden der Tingſtätten . . . 209.
Viertelsgerichte, früh in Abgang . . . 209 f.
Gerichtsſpaltung . . . 210.
B. Die Gerichtshöfe des Alltings . . . 210.
1) Die Viertelsgerichte . . . 210.
Das Reiten zum Allting . . . 210.
Der Gode von Tingwalla . . . 211.
Tingreiſegelder . . . 211.
Beſtellung der vier Oberlandgerichte . . . 212.
Gerichtlicher Vergleich . . . 213.
Ein Proceß im Viertelsgerichte . . . 214 ff.
Gerichtswächter . . . 214.
Sandmänner . . . 216.
Die Referenten . . . 216.
Gerichtsſpaltung . . . 217 f.
2) Das fünfte Gericht . . . 219.
Sein Schöpfer Nial . . . 219 ff.
Zuſammenſetzung und Competenz . . . 222. 224.
C. Leid . . . 225.
Jahresrechnung . . . 226.
Sommerkalender . . . 227—31.

Zehntes Kapitel.

Island.

Strafrecht. — S. 231.

Seite
Beſchaffenheit der Strafen . . . 231 f.
Sclaverei und Verbannung . . . 232 ff.

Digitized by Google

	Seite
Straflosigkeit durch Tödtung Geächteter	233.
Die Landesverweiſung (auf drei Jahre)	233 ff.
Friedloſigkeit ohne Güterverluſt	234.
Brüche	235.
Selbſthülfe durch Tödtung, wie weit geſetzlich	235 f.
Vergleich zur Sühne, Sühne	237.
Vortheil des Vergleiches, gerichtlich oder außergerichtlich	238.
Gerichtlicher Vergleich	239.
Die Geſchlechtsbuße	240.
Wortinjurien	241.
Lob- und Schmähgedichte verpönt	242.
Diebſtahl	243.
Normalmaße. (Klöſter)	243.

Eilftes Kapitel.

Island.

Perſönliche Rechte.

Sclaven. Weiber. Eheſtiftung. Gütergemeinſchaft. Scheidung. Rechtsfähigkeit. Fremdenrecht. Recht der Prieſter. S. 244.

	Seite
Worin der Sclav mehr Recht als der Freie hat	244.
Schuldknechtſchaft	244 f.
Freilaſſung	245.
Freigelaſſene der Freigelaſſenen	245.
Väterliche Gewalt	246.
Eheſtiftung. Kaufpreis. Mitgift	246.
Der Verlober	247.
Keine prieſterliche Einſegnung	248.
Keine Ausſetzung der Kinder mehr,	248.
aber Erſchwerung der Heurathen	249.
Gütergemeinſchaft	249.
Rechte der Hausfrau	249.
Eheſcheidungen	250 f.
Des Biſchofs Recht hierin	250.
Rechte der Isländerinnen	252.
Anfang der Rechtsfähigkeit	253.
Vormundſchaft	253.
Fremdenrecht	254.
Die Geiſtlichkeit ſteht unter den Landesgerichten	255.
Kein Cölibat	256.

Digitized by Google

Zwölftes Kapitel.

Island.

Aus dem Sachenrechte.

Erbrecht. Darlehn. Pfand. Kauf. Miethe. Arbeitslohn. — S. 256.

	Seite
Claſſification der Erben	256 f.
Erbfähigkeit	257 f.
Keine Teſtamente, außer Seelengaben	259.
Darlehen gegen Hypothek	260.
Kauf. Pfand. Pacht. Dienſt und Arbeitslohn	261 f.
Pflichten und Rechte der Landpächter	262—64.

Dreizehntes Kapitel.

Island.

Dichtkunſt und Geſchichtſchreibung. Oligarchiſche Beſteurung. Volksernährung. Wirkungskreis der bäuerlichen Policeibezirke. — S. 264.

	Seite
Stand zum Chriſtenthum, zur Poeſie	265 f.
Geſchichtſchreibung	266.
Volksfeſte, Sagenſchreibung und Erzählung	266 f.
Die Ariſtokraten ſind die Geſchichtſchreiber	268.
Von den Oligarchen geht die Veranlagung des Zehenten aus	268 ff.
Alltings = Reiſegelder	269.
Exemtion der Goden	272.
Volksernährung	272.
Viehſtand	273.
Kleidung	274.
Ausfuhr. Einfuhr	275.
Armenweſen	275 ff.
Die Repps	276.
Bettlerleben	277.
Pflicht der Anverwandten	278 f.
Der Armenzehente	280.
Die Soenarmenn	281.
Verſicherung gegen Viehſterben	281.
Verſicherung gegen Feuerſchaden	282.

Digitized by Google

Vierzehntes Kapitel.

Island.

Untergang des Freiſtaates. — S. 283.

	Seite
Das Haus Sämunds zu Oddi	283 f.
Snorre Sturleſon	283—87.
Die Sturlungen	285.
Streit Giſſurs und des Sturlungen Thord um die Herrſchaft	288 f.
Giſſur, Norwegiſcher Jarl von Island	290.
Bedingungen der Unterwerfung Islands	290 f.
Auch Süd- und Oſtviertel huldigen	291.
Grönland unterwirft ſich	291. (288)
Neue Landeseintheilung von Island	292.
Veränderungen im Allting	292.
Die Geſetzbücher Eiſenſeite und Jonsbuch	294.

Funfzehntes Kapitel.

Norwegen.

Grundzüge der Verfaſſung und Verwaltung von Norwegen, bis auf Magnus den Geſetzbeſſerer. — S. 294.

Eintheilung des Reiches. Verweigerung von Abgaben. Odelsrecht. Krongut. Geringſchätzung des königlichen Vogts. Stand der Haulde. Harald Schönhaars Stiftung eines Lehnsadels von Unterkönigen, Jarlen und Herſen mislingt. Geſchichte der Jarlen und der Herſen. Statt ihrer Einführung bloß perſönlicher Lehen. Kriegsverfaſſung. Tingverbände. Landtagsordnung. Dreting. Lagmänner. Pflicht des bewaffneten Aufſtandes.

	Seite
Fylken, deren Drittel, Viertel, Achtel	294 f.
Schiffreden	295.
Syſſel, Syſſelmänner ſtatt der Vögte	295. (311)
Getheilte Fylken	295 f.
Die großen Landgerichte und Landtage	296.
Erbliches Königthum	296.
Geſchenke, keine Abgaben	296 f.
Odelsrecht unterdrückt	297 f.
Odelsrecht wiederhergeſtellt	299.
Abgaben	299.
Vögte, geringgeachtet	300 ff.
Kornausfuhr, vom König abhängig	300.

Digitized by Google

	Seite
Stand der Haulde	303.
Ob ein Erbadel	304 f.
Harald Schönhaars Syſtem erblicher Lehen	305 ff.
Jarle	305 f.
Zuletzt etwa ein Jarl, ein Herzog	307.
Die Herſen	307.
Die Lehnsmänner, ohne Erblichkeit	308—12.
Hinneigung zur Erblichkeit, die doch wieder zurückgeht	310.
Beizlur	311.
Syſſelmänner	311.
Die Kriegsverfaſſung beruht auf der Seerüſtung.	312—21. (365 ff.)
Zahl der Schiffreden	312 f.
Zahl der Schiffreden- (Bauern-) Flotte	313 f.
Stärke der geſammten Reichsflotte	314.
Würde des Steuermannes	314 f.
Kriegspflichtigkeit	315.
Exemtionen	315.
Volkszählungsting	315.
Waffenting	316.
Wachtfeuer an der Seeküſte	317.
Keine Schranke der Dienſtzeit	317.
Der König verbietet Langſchiffe zu bauen	317 f.
Des Königs freies Kriegsrecht,	318.
aber nur das halbe Aufgebot folgt bei'm Angriffskriege	318.
Ausgleichung der Kriegslaſt zwiſchen den Fylken der Seeküſte und den binnenländiſchen	319.
Kriegsſteuer	319.
Der Landkrieg. Reuter	320.
Keine Reichstage	321.
Die großen Landestinge	321—23.
Gulöe, keine Inſel	321. Note 6.
Die Mitglieder der Landestinge von den königlichen Beamten ernannt.	324.
Mitglieder von Guleting	324.
Mitglieder von Froſteting	324 f.
Keine Lehnsmänner in Froſto	325.
Anfang und Dauer der Landestinge	325 f.
Oreting (Eyrarþing)	326 f.
Lagmänner	327.
Anfang der abgeſonderten Gerichtsbarkeit der Lagmänner	328.
Guleting in heidniſcher Zeit	328 f.
Kein Lehnsmann auch auf dem Hardesting der Thrönder	330.
Pflicht des bewaffneten Aufſtandes gegen König, Jarl, Lehnsmann.	330 ff.
Zuſammenſchießen von Bier	331.
Der einzige inländiſche Krieg	332.

Sechzehntes Kapitel.

Norwegen.

Das Friedenswerk König Magnus Lagabätters. 1263 — 1280. — S. 332.

	Seite
Magnus tritt die Hebriden ab	333.
Das Werk des Friedenskönigs	334.
Vier Landestinge fortan	334.
Die gleichen Geſetzen folgen	335.
Entſcheidende Stimme des Lagmanns im Landgericht	336.
Obergerichtliche Gewalt des königlichen Gerichtshofes, in Bezug auf landesgerichtliche Erkenntniſſe	336.
Das Ting der Syſſelmänner für Publication der Landesbeſchlüſſe	337.
Zuſammenſtellung des gerichtlichen Verfahrens in Island mit dem (älteren) Norwegiſchen	357 ff.
Volksgerichte, ohne Mitwirkung von Beamten. Fünftetinge	338.
Thürengericht wegen Odelslöſung	339.
Pfeilgericht	340.
Todten Manns Anklage	341.
Die 7 Weiber (S. Island S. 236. die 6 Weiber)	341.
Was Magnus vom alten Gerichtlichen beibehielt, was er änderte	342.
Gerichtsbarkeit des Lagmanns, zum Theil als Einzelrichter	342.
Nur die königliche Gerichtsbarkeit reformirt ſeine Erkenntniß	343.
Todesſtrafe	343.
Hinrichtung	344.
Gefängnißſtrafe	345.
Herabſetzung der Geſetzbußen auf ¼	345.
Aufhebung der Geſchlechtsbuße	346.
Abſchaffung proceſſualiſcher Eide	346.
Vierter Diebſtahl	346.
Umgeſtaltung des Odelsrechts	347.
Umgeſtaltung des Erbrechts	347 f.
Die Städte. Urſprung der erſten	348.
Bergens Verkehr	349.
Sverrir weist die deutſchen Kaufleute weg	349.
Bergens neues Stadtrecht	351.
Stadtting (mot)	351.
Lagting	352.
Stadtrath, vom Könige eingeſetzt	352. Note 2.
Weder dem Guleting, noch den Schiffreden angehörig	353.
Bergens Contingent zur Flotte	353.
Stadtcaſſe	353.
Quartiere der Gewerbsleute	353.

Digitized by Google

Seite
Feuersgefahr. Bauordnung . . . . 354.
Bergen Krönungsſtadt . . . . 355. 357.
Thronfolgeordnung. Primogenitur im Mannsſtamme. Untheilbarkeit des Reiches . . . . 355 f.
Ein Mann und kein Weib herrſcht . . . . 356.
Stellung der Hierarchie. Tönsberger Vergleich . . . . . 357.
Sclaverei hört allmählig von ſelbſt auf . . . . . . 358.
Conceſſionen an die Hierarchie . . . . 359 f.
Kein Cölibat . . . . 360 f.
Das Hofrecht (Hirdſkraa) . . . . 361.
Die Lehnsmänner oder Barone . . . . 362.
Die Ritter und Herren. (Schüſſeljungen. Hirdmänner.) . . 363 f.
Die Gäſte. Die Kerzenjungen . . . . 365.
Alle drei Claſſen bilden zugleich das ſtehende Heer . . . . 366.
Schwere Bewaffnung; doch hauptſächlich für den Seedienſt . . 366 f.
Haferfütterung der Roſſe eingeführt . . . . . . 367.
Vertheilung der Beute . . . . 368.
Rechtliche Stellung der Hofleute . . . . 368.
Keine Erblichkeit der Lehen . . . . 369.
Des Königs Eid bei der Thronbeſteigung bindet auch die Barone . 369 f.

Siebzehntes Kapitel.

Norwegen.

Von des Magnus Söhnen und der Union. 1280—1397. — S. 370.

Seite
Erich Prieſterfeind . . . . 371.
Erzbiſchof Jörund huldigt als Jarl des Königs . . . . . 371.
Präbendenſtreit . . . . 372.
Der Tönsberger Vergleich vernichtet . . . . 372.
Krieg mit Dännemark . . . . 373 f.
Aufgebot der Isländer zum Kriege . . . . 374.
Zerwürfniß mit den Hanſeaten . . . . 374.
Nachtheilig für Norwegen verglichen . . . . 374 f.
Erich ſtirbt . . . . 376.
Biſchof Arnas ſtirbt . . . . 377.
Hakon Hochbein . . . . 377.
Hebt das Jarlthum und die Huldigung der Erzbiſchöfe auf . . 377.
Will weibliches Königthum einführen . . . . 378.
Ordnet die Regentſchaft . . . . 378.
Hebt die Würde der Lehnsmänner (Barone) auf . . . . 379.
Frieden mit Dännemark . . . . 380.

Digitized by Google

Seite

Des Königs Tochter und Nichte heurathen in das Schwediſche Königshaus . . . . 380.
Beide Ingeborge Wittwen . . . . 380.
Hakon ſtirbt . . . . 380.
Beraubt die Hanſe ihrer Vorrechte . . . . . . 380 f.
Regentſchaft für Magnus in Schweden und Norwegen . . 381.
Misvergnügen in Norwegen . . . . 381.
Die Regentſchaft in Schweden erwirbt Schonen . . . . 381.
Schwarzer Tod in Norwegen . . . . 382.
Magnus giebt den Norwegern den Hakon zum König . . . 382.
Hakons Ehe mit der Däniſchen Margareta . . . . . 382.

(Der Reſt des dritten Buches im dritten Bande.)

Digitized by Google

Verbeſſerungen.

S. 65 Z. 5 f. drittens l. drittes.
— 69 Z. 17 f. volle achtzehn l. zwanzig. Vgl. oben S. 41. Note 1).
— 76 Z. 16 — 18 Was hier in Bezug auf die Mündigkeit mit achtzehn Jahren geſagt iſt, könnte in Betracht Norwegens unrichtig ſcheinen; ſ. oben S. 41. Note 1). Allein im 17ten Kap. wird ſich zeigen, daß man in Norwegen keineswegs an der Verordnung von 1302 hielt.
— 91 Z. 4 v. u. f. ihrem l. ihren.
— 111 Z. 12 v. u. f. Zimmer l. Zimmern.
— 119 Z. 8 f. feinen l. ſeinen.
— 125 Note 1. Z. 5 f. Mörenzunges l. Wurmzunges.
Zu S. 132. Die hier Z. 10 — 15 gegebenen Beſtimmungen ſind zum Theil aus den S. 321 ff. gegebenen Ausführungen zu berichtigen.
S. 160 Z. 2 f. Kyrping-Orens l. Kyrping-Orms.
— 174 Z. 7 v. u. f. Bauern l. Lagmänner.
— 176 Z. 16 v. u. f. veranſtellen l. voranſtellen.
— 181 Note 2. f. Biórn l. Biörn.
— 187 Z. 6 v. u. f. früher l. früher dem.
— 187 Z. 5 v. u. f. Drittels dem l. Drittels.
— 208 Note 3. f. toperchia l. toparchia.
— 221 Z. 2 v. u. f. wie l. wir.
— 235 Note 2. und öfter f. Laxdala l. Laxdäla.
— 239 Note iſt wegen der Hundert Silbers unten S. 353. Note 2. zu vergleichen.
— 242 Note 1. f. scaldseapar l. scaldscapar.
— 256 Z. 3 f. ab l. ob.
— 287 Z. 1 f. Oveida l. Oreida.
— 336 Z. 8 f. der Krone l. der Krone zugleich (nämlich außer der oberrichterlichen Gewalt). Vgl. meinen Bd. I, 453. 454. 456.
Ebendaſ. zu Note 2. Die Urkunde, Chriſtians I. Huldigung in Hedamarken, Gudbrandsdal ꝛc. betreffend, ſteht bei Jahn, Unionskongerne, 534.

Digitized by Google

S. 347 Z. 19 f. Schwediſchem l. Schwediſch-Upländiſchem. Das älteſte Recht, von dem hier nicht die Rede, ſchloß vermuthlich überall in Skandinavien die Töchter aus, wenn Söhne vorhanden.

Auf der Karte: f. Sarpbeog l. Sarpsborg.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Die Union der drei nordiſchen Kronen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſtes Kapitel.

ie König Waldemar durch zwei Kriege mit der Hanſe ſein eigenes Werk zerſtörte und, der letzte ſeines Manns=ſtammes, ſtarb. 1361—1375.

Waldemar konnte ſich im Sommer 1360 einer wohlgelunge=m zwanzigjährigen Arbeit rühmen. Das Schwerſte lag ihm im ücken. Was noch übrig blieb war, im Innern vollends rein aus zu machen, wenn es möglich wäre im gelegenen Augenblicke chleswig wieder mit der Krone zu vereinigen, vor Allem aber ch ſeines königlichen Anſehns, welches ſeit lange keinen Wider=pruch kannte, zu bedienen, um durch heilſame Grundgeſetze die iederkehr der inneren Zerrüttung zu verhindern. Feſte Grundſätze ußten endlich einmal an die Stelle der leidigen, wildwachſenden hatſachen treten. Allein Chriſtophs des Zweiten Sohn hatte die ege der Gewalt nach Innen und Außen lieb gewonnen, er be=chloß zunächſt ſeinen Vortheil gegen Schweden, als ein Land, das ich Alles bieten ließ, zu verfolgen, ſeine großen Inſeln Öland nd Gothland mit Verheerung zu überziehen. Es war ein verhäng=ißvoller Schritt, den der König leicht nahm, deſſen Folgen ihn ber ſein Lebenlang nicht wieder losließen.

Öland iſt ein minder wichtiges Gebiet, aber Gothland führt inen glänzenden Namen in der Geſchichte. Die Gothländer wa=ren noch Heiden zu der Zeit, da Lübeck erbaut ward; ihre Bekeh=rung durch den König der Schwediſchen Uplande, denen ſie ange=hörten, Erich den Heiligen fällt in die erſten Jahre Waldemars des Großen, und ſchon im Jahre 1163 iſt der Deutſche Handelsver=kehr mit der Inſel von der Wichtigkeit, daß Heinrich der Löwe

Digitized by Google

entſtandene Zwiſtigkeiten, die zu blutigen Händeln geführt ha
beſchwichtigt, und den Gothländern allen Rechtsſchutz in den
zoglichen Gebieten, nebſt der Zollfreiheit zuſichert, natürlich in
Vorausſetzung der Wechſelſeitigkeit, und, wie er hinzufügt,
ſie nun auch recht fleißig ſeinen Hafen in Lübeck beſuchen wol
Was der Herzog aber hiemit thut, iſt nichts Neues, es iſt le
lich die Beſtätigung älterer von ſeinem mütterlichen Großva
dem Kaiſer Lothar verliehener Freiheiten. Dieſe Nachricht weist
einen viel älteren Handelsverkehr mit der Deutſchen Oſtſee hin,
unmöglich ſeinen Grund in der Fruchtbarkeit der Inſel haben ka
Es liegt vor Augen, Gothland vermittelte für die Deutſchen
Ankauf des allbegehrten edeln Ruſſiſchen Pelzwerks, welches
Inſulaner ſich nicht bloß abholen ließen, ſondern gern ſelber in
Oſtſee-Häfen brachten und dort und auch in den Städten im
nern von Niederſachſen zur Zeit der Meſſen verkauften; denn
Commiſſions- und Speditions-Handel war die Zeit noch nicht r
Am ſicherſten geſtaltete der Handel ſich, wenn den fremden Ka
leuten eine Niederlaſſung geſtattet war, und in Beſitze die
Rechtes finden wir im dreizehnten Jahrhunderte die Lübecker, S
ſter, Dortmunder, Münſtrer, Soltwedler auf Gothland, von
ſie aber auch alsbald weiter zur Quelle ſtrebten, von dort aus i
Häringe, ihr Salz, ihre Tücher und Eiſenwaaren nach Novgor
brachten und für Pelze, Leder, Wachs vertauſchten. Wir ſeh
ſie zunächſt in Novgorod mitaufgenommen in die Freiheiten
dort hanthierenden Gothländer unter dem Namen der Deutſch
auf Gothland, ihr Kaufhaus, ihre Kirche, ihre Gerichtsbarkeit
rechte theilend, nicht lange aber, ſo tritt ihr Deutſcher Hof zu No
gorod, mit dem Lilienbuſch im Wappen, im dreizehnten Jahrhu
dert als eine ſelbſtändige kaufmänniſche Genoſſenſchaft (Hanſ
heraus, den eingebornen Gothländer ganz überflügelnd, und ſelb
in das Wappen von Wisby, der einzigen Stadt von Gothlan
kommt die Lilie der hier anſäſſigen Deutſchen, die vollkomm
eingebürgert mit den Eingeborenen die Stadtgemeinde bilden un
zu gleichen Theilen die Stadtobrigkeit ausmachen. Sie theilen ſi
in verſchiedene Bänke, deren jede ihren Ältermann hat. Aber nich
jedwede berechtigte Deutſche Stadt bildete ihre eigene Bank, di
in Wisby anſäſſigen Soltwedler Kaufleute ließen ſich als Gäſt

Digitized by Google

die Lübecker Bank aufnehmen. Auf Gothland ward um das Jahr 1229 der wichtige Handelsvertrag der Deutſchen (Lateiniſchen) Kaufleute mit dem Fürſten von Smolensk abgeſchloſſen und neben drei Gothländer Bürgern ſtehen hier Lübecker, Soeſter, Münſtrer, Groninger, Dortmunder, Bremer, nebſt drei Rigaern. Nirgend anders als in Wisby, in der Marienkirche der Deutſchen, hinterlegte der Deutſche Hof von Novgorod ſeine Überſchüſſe, und ſo war das Intereſſe der nächſten Angehörigen, welches im Jahre 1280 die Deutſche Gemeine von Wisby und die Lübecker vermochte, einen Vertrag auf zehn Jahre zum bewaffneten Schutze der Oſtſee gegen die Handelsſtörer zu ſchließen[1]). Wer alſo Wisby verwüſtete, der kränkte freilich die Rechte der Krone Schweden, welcher die Inſel durch Huldigung und einen feſten jährlichen Zins, auch durch Heerfahrt mit ſieben Schiffen, die indeß abgekauft werden konnten[2]), verwandt war, aber er verwundete empfindlich, unverſöhnlich die geſammte Kaufmannſchaft von Niederſachſen und Weſtphalen. Dieſe bildete damals ſchon eine Macht durch ihren Reichthum, bildete eine ſtaatsähnliche Einheit durch ein jüngſt geſchlungenes Bundesband vieler Handelsſtädte, es bedurfte nur eines kräftigen Anſtoßes, um eine waffenkundige Kaufmannſchaft in eine Seemacht zu verwandeln, welche die Herrſchaft über die Oſtſee anzuſprechen im Stande war. Hier kommt es nun nicht darauf an, den Aſſociationsgeiſt der damaligen Deutſchen Handelswelt in ſeinen dichten Verzweigungen zu verfolgen, die auf Flandern und England geſtellten Hanſen zu ſchildern; ein großer politiſcher Charakter iſt allein der Hanſe eigen, welche ihre Richtung auf die Oſtſee nimmt, von der Oſtſee aber nicht minder auf den Flämiſchen und Engliſchen Handel zurückwirkt. An die Spitze dieſer Hanſe trat Lübeck, die reichsfreie Stadt, zuerſt nur factiſch, halb ſich der That entſchuldigend und beſtritten, aber dieſe Hanſe, welche ſchon 1343 in Schweden und Norwegen Hanſe der Deutſchen, Hansa Theutonicorum, hieß, ließ die übrigen Hanſen bald ſoweit

1) Sartorius, Urſprung der Deutſchen Hanſe. Abth. 1. Abſchn. 1. und im Hanſeatiſchen Urkundenbuche beſonders die Nummern IV. IX. XI[b]. XLI. Das Siegelwappen, mit der Umſchrift: Sigillum Theutonicorum in Gotlandia manencium ſteht am Schluſſe des Urkundenbuches.

2) S. die Alte Erzählung hinter Gutalagh, C. 4. S. 113 ff. Schildner.

hinter ſich, daß deren Städte ſich darum bewarben, zu einem i
Drittheile treten zu dürfen, ſey's als ſelbſtändige Mitglieder
doch als Gäſte, und ſie ſo zur großen Deutſchen Hanſe mach
deren Mitglied und Drittels=Vorſtand Wisby war. Dieſen
reichen Charakter aber prägte ihr niemand anders als König W
demar IV. durch eben die übel erwogenen Thaten unvorſicht
Willkühr auf, welche jetzt zu erzählen ſind.

Als Waldemar eben im Begriffe ſtand, ſich in den Beſitz
Schonen zu ſetzen, fanden ſich auf ſeine freundliche Einladung
Burgemeiſter der fünf ſogenannten Wendiſchen Städte bei
ein. Dieſe, Lübeck, Wismar, Roſtock, Stralſund und Gre
wald, durch die Gemeinſchaft der nächſten Seeintereſſen am e
ſten vereinigt, konnten damals für die Häupter der Hanſe gel
Vor ihrer Einigkeit, vor der Bereitwilligkeit der viere ſich
Stadt Lübeck, in welcher ſie, mit demſelben Rechte bewidm
ſeit lange ihren Oberhof ehrten [1]), unterzuordnen, den durch ke
Pflicht gegen einen Landesherrn beſchränkten Reichsſtädtern
Oberleitung der Geſchäfte einzuräumen, traten ſelbſt Hamburg u
Bremen zurück. Was die Wendiſchen Städte in den Oſtſee
ſchäften zuſagten, verpflichtete den ganzen Bund. Wer ſich d
nicht hätte fügen wollen, wäre ausgeſchloſſen worden [2]). D
Gegenſtände der Verhandlung zwiſchen Waldemar und den W
diſchen Städten waren mancherlei. In dem ſchlimmen Kriegsja
1358 kam eine Anzahl Däniſcher Kriegsſchiffe an die Mecklenb
giſche Küſte, machte in der Nähe von Wismar Beute, kon
aber, weil der Wind ſich plötzlich drehte, nicht wieder das We
gewinnen. Da drangen die Wismarer heftig mit unaufhörlich
Angriffen auf ſie ein und brachten, nachdem viele Dänen erſch
gen waren, den Reſt durch ſchnell gefertigte Brander, mit R
ſig, Rudern und Schubkarren gefüllt, zur Übergabe, 160 Mar
die der triumphirende Bürger in harte Feſſeln ſchlug [3]), wora

1) Michelſen, der ehemalige Oberhof zu Lübeck und ſeine Rechtsſprü
Altona 1839. Hier findet ſich ein lehrreiches Verzeichniß aller mit dem Lü
ſchen Rechte bewidmeten Städte und Orte nebſt urkundlichen Angaben über
Zeit und Art der Bewidmung S. 47—83. von dem Städtchen Bergedorf b
nach Eſth= und Livland hin.

2) Sartorius, a. a. O. S. 80.

3) Die Annalen bei Lappenberg (Archiv von Michelſen und Asmuſſen B. I

Digitized by Google

bisher nur ein einziger ſich durch die Flucht errettet hatte. Außerdem galt es eine Recognition für die Beſtätigung der Freiheiten der Städte in Dännemark, auch wollte der König ſich mit ihnen wegen eines Reichsmünzfußes berathen; faſt ſcheint es aber, daß es ihm hauptſächlich darum zu thun war, ſie zur Partheinahme in der Schoniſchen Frage zu gewinnen. Deſſen aber enthielten ſich die Burgemeiſter klüglich, obgleich ſie nicht umhin konnten dem 1360.
beſchäftigten Könige nach Helſingborg zu folgen und an den Ver- Juli.
handlungen mit König Magnus als Zeugen theilzunehmen. Die Beſtätigung ihrer Freiheiten erboten ſie ſich mit 1000 oder allenfalls 1200 Mark Lübiſch zu erkennen; wegen der Münze wollten ſie nichts vorſchreiben, riethen nur zu einem durchſtehenden Fuße, der dann weder erhöht, noch verringert werde [1]). Die Freilaſſung der Wismarſchen Gefangenen ohne Löſegeld ward als eine Sache zwiſchen dem Könige und Herzog Albert von Mecklenburg, dem Landesherrn der Wismarer, vertragen [2]). Wegen der Beſtätigung der Freiheiten der fünf Städte ſchloß man am Ende zu 4000 Mark Lübiſch ab [3]) und Lübeck erhielt für ſich noch die Zuſicherung, daß, wenn ja künftig Fehde zwiſchen der Stadt und dem Könige entſtehe, ſie das Jahr zuvor angeſagt werden ſolle [4]).

Unter ſolchen Umſtänden galt es nach allen Seiten für einen räuberiſchen Überfall, als König Waldemar ohne Warnung und Anſage das reiche Wisby angriff. Die alte Sage der Gothländer ſpricht, daß ihre Inſel in uralter Zeit ganz unerleuchtet war; ſie

S. 218 f. vgl. S. 223. Hvitfeld S. 516. Suhm XIII, 361, 423. Beiläufig noch. Der Tadel Lappenbergs S. 219. Note 8. gegen Suhm beruht auf einem Misverſtande des Däniſchen Textes, und es iſt um ſo zweifelhafter, ob Fliggö von Herrn Lappenberg richtig erklärt iſt, da Hvitfeld p. 516 Finlandorum, nicht aemulatorum ſcheint geleſen zu haben.

1) Aus den Roſtockiſchen Nachrichten von 1754. N. 14. S. 53 ff. giebt Suhm XIII, 415—20 das Protocoll des Roſtocker Notars über die Geſandtſchaft der Wendiſchen Städte an Waldemar; jetzt iſt es mit merkwürdigen Anhängen im Sartoriusſchen Urkundenbuche S. 476—482 zu leſen. Der Biſchof von Wenſyſſel heißt hier episcopus de Wendeshusen.

2) Suhm XIII, 423. vgl. 462.

3) Sartorius im Hanſeatiſchen Urkundenbuche S. 490. Lübeck übernimmt ⅕ dieſer Summe und der Geſandtſchaftskoſten, die übrigen vier Städte je zwei ⅒, für Greifswald tritt hier aber Stettin ein.

4) Sartorius ebendaſ. S. 481.

ſank am Tage unter und war nur Nachts oben. Da brachte ein Mann, hieß Thielvar, zuerſt Feuer auf das Land und ſeitdem ſank ſie nicht wieder [1]). Jetzt aber kam der Tag, da Gothland für immer unterging. Die Lübecker erzählten ſich, der König habe zu ſeiner Mannſchaft geſprochen, nun gehe es in ein Land, worin Goldes und Silbers die Fülle, wo die Schweine aus ſilbernen
1361. Trögen fräßen [2]). Er führte ſie zuerſt nach Öland, hier ward das
Juli. Schloß Borgholm genommen und von der Beſatzung, die zurückblieb, die ganze Inſel im Gehorſam gehalten. Von da ging es nach Gothland. Drei Treffen, an drei auf einander folgenden Tagen an drei verſchiedenen Landungspunkten geſchlagen, entſchieden das Schickſal der Inſel. In den beiden erſten kämpfte das im Kriege ungeübte Landvolk unglücklich, am dritten Tage ſtritten Bürger und Bauern hart vor dem ſüdlichen Thore der Stadt, wohin das feſte Schloß ſah. Als ihrer 1800 erſchlagen waren, boten ſie Huldigung und die Schlüſſel der Stadt. Die Schlüſſel wies der König zurück, hielt nach alter Eroberer Weiſe durch eine
Juli 28. Breſche, die er in die Mauer reißen ließ, ſeinen Einzug; mit ihm ſein Sohn Chriſtoph, Herzog von Lolland und ſein Freund, Herzog Erich von Sachſen, ihm nach ſein Heer, eilf Mann im Gliede. Die Unterwerfung ſchützte das Eigenthum nicht. Waldemar führte eine ungeheure Beute an Gold, Silber, Pelzwerk davon. Ein Schiff, mit vielem Kirchenſilber und klöſterlichen Koſtbarkeiten belaſtet, ging auf der Rückfahrt unter. Als der gelehrte Langebek im Jahre 1753 die Inſel bereiste, fand er in Wisby eine weniger große als dichtbebaute Stadt, noch ſtanden hohe ſteinerne Häuſer, das unterſte Stock auf Gewölben ruhend, viele aber enge Straßen, kaum breit genug, daß zwei Bauerwagen einander begegnen durften. Nach der Landſeite ſtand noch ein Theil der alten Stadtmauer und mancher drei Stockwerk hohe Thurm, drei große

---

1) Alte Erzählung hinter Gutalagh C. 1. S. 106.

2) Detmar, 282. Wie er öfter die Jahre irrig ſetzt, wo die Sachen ganz richtig ſind, ſo hat er hier das Jahr 1360. Aber Heinze in ſ. Waldemar III. S. 185 hat nicht recht zugeſehen, wenn er behauptet, daß die Annales fratrum minorum Wisbyenses, Langebek I, 259. daſſelbe Jahr geben. — Über den ganzen Hergang vgl. außer den Lappenbergiſchen Annalen und Hvitfeld vornehmlich, was Suhm beibringt.

Digitized by Google

alte Stadtkirchen lagen ganz in Trümmern, dazu eine vor der Stadt. Doch ſind dieſe Gräuel der Zerſtörung nicht alle Waldemarn und ſeinen Kriegern beizumeſſen, denn da wie man ſagt, kein Unglück allein kommt, ſo ward das Jahr nach dem Däniſchen Überzuge die Stadt durch eine Feuersbrunſt in Aſche gelegt. Seitdem wagte der Deutſche Kaufmann nicht mehr ſeine Waarenſchätze und ſich ſelber der ausgeſetzten Inſel zu vertrauen, der Ruſſiſche Handel ward direct aus den Oſtſeehäfen geführt und Wisby verſank in die Mittelmäßigkeit. Denn das verſchlug nur wenig, daß der neue Oberherr der Stadt ihre alten Freiheiten beſtätigte und Juli 29 [1]). ſie mit denſelben Handelsrechten, deren ſeine andern Unterthanen genoſſen, begnadigte. Waldemar ließ es geſchehen, daß Öland unmittelbar darauf wieder in die Hände der Schweden fiel [2]), aber Gothland ſollte behauptet werden und zur Urkund deſſen ſchrieb Waldemar ſich König der Dänen, Slaven und Gothen [3]).

Auf die erſte Nachricht von dem was geſchehen, belegten die Oſtſeeſtädte alles Däniſche Gut mit Beſchlag und beſchloſſen in einer Verſammlung zu Greifswald, daß niemand unter ihnen bis Aug. 1. weiter Waaren nach Dännemark und Schonen führen dürfe, bei Verluſt der Ladung und des Lebens [4]). Schon um Mariä Him- Aug. 15. melfahrt waren alle Streitigkeiten zwiſchen den Königen Magnus von Schweden und Hakon von Norwegen, und den Lübeckern

1) Am St. Olavs Tage. Die Urkunde giebt Suhm XIII, 839. Da ſie uns aber nur in einem Vidiſſe von 1425 erhalten iſt (Suhm XIII, 445), ſo kann es auch ſeyn, daß Hvitfeld Recht hat, der ſie fünf Tage nach St. Olavstag datirt. Übrigens trug Waldemar Sorge ſeinen Sohn als mitbeſtätigend aufzuführen, gleich als ob er erwählter Nachfolger wäre, ſ. meinen Band I. S. 512. Note 3.

2) 1361. Waldemarus Rex occupavit Oelandiam et Gotlandiam, privatus est tamen eodem anno Oelandia, Gotlandia retenta. Chronologia Dano-Suecica, Langebek I, 395. Vgl. was Suhm XIII, 446 aus dem Recessus hansae berichtet.

3) Noch nicht in der Note 1 angeführten Urkunde, aber in einer vom 21. Aug. 1362 angeführt bei Suhm XIII, 468. Der Titel geht alſo keineswegs Jütland an.

4) Hvitfeld S. 525. Sartorius, Urkundenbuch S. 490. Portus Noressund heißt hier, wie öfter in Hanſeatiſchen Urkunden (z. B. auch S. 116 Noresunt) der Öreſund. Vgl. Suhm XIII, 508 und den Index unter Noreſund. Detmar I, 286 ſagt Nortſund.

Digitized by Google

beigelegt [1]) und beide Theile kamen überein den mitten im Frieden geſchehenen Überfall durch einen Kriegsbund zu rächen. Das Schwediſche Volk hatte den ſchmählichen Verluſt des Königreiches Schonen keineswegs verſchmerzt, am wenigſten der Reichsrath, wohlbewußt, daß Magnus dieſes Opfer hauptſächlich in der Hoffnung gebracht hatte, an Waldemar einen Helfer gegen ſeine Oligarchie zu erhalten. Darum mußte die Verlobung des Königsſohns mit der achtjährigen Däniſchen Margareta vor allen Dingen zurückgehen, und ein anderes Verlöbniß mit der Schweſter Heinrichs des Eiſernen, der Gräfinn Eliſabeth von Holſtein, trat an die Stelle, ehe noch der Anfall auf Öland und Gothland geſchah, und vielleicht erkennen wir in dieſer ſchweren Kränkung die einzige Rechtfertigung Waldemars, was ſein Verhältniß zu Schweden angeht [2]). Jetzt aber waren die erbitterten Könige zum Äußerſten entſchloſſen. Der Vater läßt ſich von ſeiner hohen Geiſtlichkeit eine Summe auszahlen, die freilich der päbſtlichen Kammer gehörte, um Rath für die erſten Rüſtungen zu ſchaffen und verpfändet dafür die erſten 88 Schiffpfund Kupfer aus dem Bergwerke von Aros, welches freilich
Aug. 15. ſchon anderweitig verpfändet war; in dem Schuldbriefe nennt er ſich nach wie vor König von Schonen [3]). Beide aber, Vater und Sohn, ſchifften ſelber nach Greifswald, wo die Hanſeſtädte tagten, und zur Beſtreitung der Kriegskoſten einen Pfundzoll auf alle
Sept. 7. auszuführenden Hanſiſchen Güter legten, der bei der Ausſchiffung erlegt werden und bis Michaelis über's Jahr dauern ſollte. Hier
Sept. 8. ward der Kriegsbund geſchloſſen, alſo daß die Könige ſich zu 2000 Rittern und Knechten, auch den nöthigen Schiffen verpflichteten; die Rüſtung ſoll zu Martini fertig ſeyn, zum gemeinſamen Kriege gegen die Räuber von Öland, Gothland und Schonen, den Hanſeaten aber ſollen für ihre Kriegskoſten die Einkünfte königlicher Schlöſſer haften, an deren Stelle Schoniſche Schlöſſer und Einkünfte treten, ſobald man in Schonen Fuß gefaßt haben wird, und überhaupt wollen die Könige nie wieder Schonen verpfänden ohne den Rath der Städte, die auch die nächſten zum Pfande ſeyn ſollen; alle Beute wird nach Mann-

1) Sartorius ebendaſ. S. 491.
2) Die Verlobungsurkunde vom 29. Jun. 1361 giebt Suhm XIII, 837.
3) Suhm XIII, 448.

Digitized by Google

zahl getheilt. Dagegen geloben die Städte: Lübeck, ſechs Coggen und ſechs Sniggen oder Schüten mit 600 Bewaffneten zu ſtellen, dabei einen Mauerbrecher und ein Wurfgeſchütz[1]), wenn noth; Hamburg, weniger unmittelbar betheiligt, zwei Coggen mit 200 Bewaffneten; Wismar und Roſtock zuſammen ſoviel als Lübeck, ebenſo Stralſund und Greifswald, und wieder Colberg, Stettin und Anklam, endlich Bremen, das in dem Falle von Hamburg war, einen Coggen mit 100 Bewaffneten; die Stadt Kiel kam mit einem Schiffe von 40 Laſten mit 30 Bewaffneten und zehn Schützen frei[2]). Alſo ein Heer von 2750 Bewaffneten, nebſt den für jedes Kriegsgeſchütz nothwendigen Meiſtern und Arbeitsleuten. Dabei gelobten ſich die Städte unter einander für einen Mann zu ſtehen und keine Sühne einzugehen, ſie hätten denn die ganze Sache zu Ende gebracht. Schaden zur See und zu Land ſoll nach Mannzahl vertheilt werden. Eben ſo verpflichten ſich die Städte Sept. 9. den Königen zum Zuſammenhalten bis zur gemeinſamen Sühne, auch zur künftigen Wiederherausgabe der Schlöſſer, die ſchon als gewonnen betrachtet werden, Helſingborg, Skanör und Falſterbode, einerlei ob die beiden Könige ſelber noch leben oder nicht, denn in dem letztern Falle werden ſie den Biſchöfen und ſechs Rittern und Knechten, welche dazu aus dem Reichsrathe gewählt werden, übergeben[3]). Von ihrer Seite beſtätigten die Könige den Städten ihre alten Handels-Freiheiten gegen den gewöhnlichen Zoll; wenn man aber wieder in den Beſitz von Schonen kommt, ſollen ſie dort, wie bisher, mit ihren Waffen frei umher gehen dürfen, im Großen und im Kleinen gegen den gewöhnlichen Zoll aus-

1) Unter *Werk*, wie es hier heißt, gewöhnlich aber *driuende Werk* (ſchon 1306 in einer Urkunde, die Zerſtörung von Travemünde betreffend, im Nachtrage zum Hanſ. Urkundenbuche S. 740 — et machinis et structuris quae *Driuendewerch* dicuntur) hat man wahrſcheinlich den Mauerbrecher oder Widder mit ſeiner auf Rollen geſetzten Bedachung zu verſtehen, unter machinis, ballistis, lapidiscis, Bliden, ein Wurfgeſchütz, welches gewöhnlich Steine, oft aber auch Pfeile ſchoß. Vgl. Jahn, Nordens Kriegsvaeſen S. 342. 355.

2) Caſſel, Sammlung ungedruckter Urkunden von Bremen S. 419 ff. Suhm XIII, 450 ff. Sartorius Urkundenb. S. 493. Vgl. den Brief der Städte wegen der Contingente 2c. vom 9. Sept. S. 495.

3) de de biscope dar tho kesen uth des *rikes rade* bei Sartorius S. 497.

meſſen, auswägen und ausführen dürfen, ſelber ihren Vogt ſich wählen, der in jeder Vitte (Fiſcherlager) nach Lübiſchem Recht ſprechen ſoll, nur nicht über Hals und Hand [1]).

Das gethan, ſchickten die Städte einen Herold, der dem Könige ſchriftlich Krieg ankündigte. Er aber ſchrieb höhnend den derben Reim zurück:

Seeuen und ſeuentigh henſen
hefft ſeeuen und ſeuentigh genſen,
wo mi de genſen nich en biten,
na der henſen vrage ick nich en ſchiten [2]).

Zu Feindſeligkeiten kam es doch den Winter nicht [3]). Außer der

1) Suhm XIII, 448 ff. Vgl. die Varianten aus der Urſchrift bei Sartorius S. 494. Was Schonen betrifft, ſo ſind es im Ganzen die Freiheiten, die ſchon Waldemar II. ertheilt. Sartorius S. 12. — *Fit*, ora, litus planum im Gloſſar zur Landnama. Jakob Grimm weist mir auf meine Anfrage nach: „hver man som ey hefver egen fith, quicunque littus piscatorium non habet proprium in der constit. Erici Pommerani ad finem leg. Scan. p. 71. Ihre erklärt alſo ganz recht: acta, planities prope littus, vel extremitas terrae in mare procurrentis. Daher Agne *fit* bei Stockholm und mehrere Örter heißen *fittja*. Der urſprüngliche Begriff mag ſeyn: Fette, fettes Uferland. Auch Biörn Halborſen s. v. fit (fem.) planities *pinguis* et palustris, acta, ora."

2) Langebek I, 135. VI, 228.

3) Ich fürchte aber, daß Detmar I, 284 in das nächſte Jahr 1362 Dinge gebracht hat, die ſchon 1357 angehören, das Schloß Braberg angehend. S. meinen erſten Band S. 507. Note 1. Die Lübiſche Chronik iſt in dieſem wichtigen Zeitraume überhaupt ſehr unvollſtändig und nachläſſig in der Zeitrechnung geführt. Den Grund erſchließt uns Reimar Kock; es war der ſchwarze Tod, der die gleichzeitige Fortführung der Lübecker Stadt-Chronik unterbrach, an der man nun 36 Jahre lang nicht ſchrieb, ſpäter nur ſparſam nachtrug. Ich will die Stelle (Grautoff I, 492) zum Theil abſchreiben. Averſt ick finde darbi geſchreven [von zwei Rathsherren, denen 1385 aufgetragen ward die Lübiſche Chronik zu ergänzen], dat ſulvige Heren ein grot Gebrek hebben gefunden in der lübeſchen Chroniken, nomliken dat an unnd in der lübeſchen Rades- unde Stades-Chroneken in 36 Jahren, dat is van dem Jahre, do dat grote Stervend was inclusive beth dat man ſchreef 1385, nichts geſchreven was. Wat averſt dat vor eine Vorſumeniſſe unde Schade der guden Stadt Lubeke geweſen ys, weth nemand, den de bedenken kann wat herrlicke Dadt de Stadt Lubeke uthgerichtet in den Jahren, der doch nu nen Minſche van weten effte ſeggen kann, unde ſunderlicke de herrlike Hiſtorie van Konink Woldemar, welck, wowohl he ein gewaldich Here was, dennoch gedrungen is, ſin Rike tho vorvaren unde thom lateſten ſodane herrlicke Privilegia deſſen Steden

ſpäten Jahrszeit trat innere Unruh dazwiſchen. Denn gerade am
Martinitage, an dem die Feindſeligkeiten hätten beginnen ſollen, Nov. 11.
nahm König Hakon in Einverſtändniß mit dem Reichsrathe ſeinen
Vater in der Calmarer Kirche gefangen, und ſchrieb ſich nun Fürſt
von Schweden, machte aber bald davon den Übergang, durch eine 1362.
Wahlhandlung, zum König von Schweden, fuhr auch fort, in Ge- Febr.
meinſchaft mit dem Reichsrathe die Regierung über Schweden zu
führen, wenn ſchon ſeinem Vater, nach geſchehener Ausſöhnung Mai.
vergönnt ward, in den königlichen Erlaſſen voran zu ſtehen.

Anfang Mai erſchien die große ſtädtiſche Flotte im Sunde [1]).
Oberanführer war Heinrich der Eiſerne, die Lübiſchen Schiffe be-
fehligte der Burgemeiſter der Stadt Johann Wittenberg. Da die
Schwediſchen und Norwegiſchen Helfer noch ausblieben, ſo wandte
man ſich zunächſt gegen Seeland. Man legte bei Kopenhagen an,
und rächte Wisby's Misgeſchick durch die Plünderung dieſer Stadt
und ihres Schloſſes; man führte ſelbſt die Thurmglocken nach Lü-
beck ab. Als die Däniſche Flotte einen Angriff unternahm, er- Juli 8.
hielt Herzog Chriſtoph, des Königs einziger Sohn, durch einen
Stein aus einem der Lübecker Wurfgeſchütze eine gefährliche Wun-
de, an welcher er lange ſiechte und den Sommer darauf (11. Jun.
1363) in Raſerei verſtarb [2]). Durch dieſes Ereigniß betroffen,

---

tho geven, unde men kann doch der Hiſtorie unde des Handels in kenem Boke Beſched effte Ummenſtendichcit finden. — —

1) Späteſtens. Die Hanſeaten wollen zwölf Wochen lang auf ihre Alliirten gewartet haben. Hanſ. Urkundenb. S. 692.

2) Lappenbergs Annalen zu 1362 und 1363. Hvitfeld S. 526. 530. Hvitfeld und der Lübecker Hermann Corner ſetzten die Schlacht auf 1361, die Lübecker Annaliſten, Detmar und der Wismarer Reimar Kock auf 1363. Aber die Unmöglichkeit des Jahres 1361 leuchtet ſchnell ein; im Juli dieſes Jahres ward Gothland von den Dänen überzogen; gegen 1363 ſtreitet der Todestag Chriſtophs der 11. Juni, und erſt am 8. Jul. war die Schlacht: ſchon der im November 1362 geſchloſſene Stillſtand zeigt, daß 1362 das wahre Jahr iſt. In der Erzählung der beiden Treffen folge ich hier dem Reimar Kock (Grautoff I, 472), mit welchem Hermann Corner zum J. 1261 übereinſtimmt. Übrigens ſchreiben die Däniſchen Nachrichten den Tod Chriſtophs zum Theil lieber einer Krankheit zu. Schwerlich aber iſt bei ſeiner Verwundung das Pulver mit im Spiele, wie Gram in ſeiner Abhandlung über den Gebrauch des Pulvers nach ſpäteren Zeugniſſen annimmt. Bei der Ausrüſtung iſt ja von Feuergewehr nirgend die Rede. Allerdings, Hermann Corners Zeugniß (Ec-

Digitized by Google

wandten ſich die Dänen zur Flucht. Jetzt landeten die Hanſeaten an der Schoniſchen Küſte, hier ſollten 2000 Schweden und Norweger zu ihnen ſtoßen, aber kein Mann war da, nichts deſto weniger griffen ſie Helſingburg unverzagt mit ganzer Macht und sechzehn Maſchinen an, die weder Tag noch Nacht ruhten. Voll Eifers begab ſich der Lübecker Burgemeiſter mit dem größeſten Theile der Flottenmannſchaft an's Land, ließ nur eine geringe Bedeckung zurück, niemand dachte, daß die Dänen ſich ſo bald wieder würden blicken laſſen. Plötzlich aber erſchien Waldemar mit der Flotte,
Juli 18. ſechs oder gar zwölf große Hanſeatiſche Coggen waren ſchnell erobert und beſtiegen, bemannt und davon geführt. Als das die Hanſeaten am Lande ſahen, wie ihnen ihre Schiffe davon gingen, hoben ſie eilends die Belagerung auf, kamen mit Waldemar um freien Abzug überein und fuhren mit dem Reſt der Schiffe gleich nach Hauſe [1]). Aber der Lübecker Krieger harrte hier ein übler Empfang. Der Burgemeiſter ſaß ein Jahr lang im Thurme, ward dann auf öffentlichem Markte enthauptet. Alſo gewann die große Rüſtung der Städte einen nichtigen Ausgang und mancher Hanſeate ſchmachtete ſchwergefangen vor Hunger in dem großen Neubau des Schloſſes zu Wordingborg, in welchem der König einen eigenen Thurm für die ſtädtiſchen Gefangenen, die bei einem ebenfalls verunglückten Verſuche auf Wordingborg in ſeine Hände fielen, hatte einrichten laſſen. Er hieß die Gans und hoch oben ſtand eine Gans darauf, damit jener Spottreim des Königs in Er-

---

card II, 1102), aus einer Lübiſchen Chronik, daß das Lübecker Rathhaus 1360 aus Unvorſichtigkeit der Pulvermacher abgebrannt ſey, iſt unverächtlich, aber Reimar Kock, jünger freilich, gedenkt der Sache als eines gewöhnlichen Schornſteinbrandes, wovon die Funken in die Kohlenkiſten fielen, und Corner ſelbſt ſagt a. 1361 von Chriſtoph: lapide percussus est. Darum bleibt bei dieſer Anführung Heyers aus Gram (Kriegsgeſch. I, 57.) manches Bedenken. Vgl. Falck, Schlesw. Holſt. Privatrecht III, 2. 333. Note 30. Dagegen läßt ſich gegen das ebenfalls von Gram entlehnte Datum von 1372 nichts einwenden. Ein Bürger aus Ripen ward enthauptet, weil er dem Schloſſe Gram zwei Fäßchen plena sulfure, dicta Swauel et salpeter Byſskrwd zugeführt hatte. Auch Suhm XIII, 869 giebt die Urkunde.

1) Die Erzählung der Wisbyer Annalen (Langebek I, 259) wird durch die Hanſeatiſchen Berichte beſtätigt, welche 1370 in den Verhandlungen zwiſchen Schweden und Norwegen vorkommen. Hanſ. Urkundenb.

füllung gehe [1]). Die Hanſeaten waren nicht abgezogen, ohne Magnus und Hakon von ihrem Misgeſchicke zu unterrichten. Dieſe trägen Helfer ſtanden erſt bei Halmſtad. Sie wollten, wie das auch die Abſicht der Hanſeaten geweſen war, mit in der Convention begriffen ſeyn, aber Waldemar gab es nicht zu. Herzog Chriſtoph achtete ſeiner Wunde nicht, eroberte Finweden und baute Schlöſſer dort zur Behauptung der Landſchaft [2]). Magnus und Hakon vollbrachten weiter nichts, als daß die feierliche Verlobung mit der Schweſter Heinrichs des Eiſernen auf dem Schloſſe zu Plön durch Stellvertretung vollzogen ward. Ihren Bundesgenoſſen verpfänden ſie die Inſel Öland [3]); wahrſcheinlich war Geldmangel an ihrem Zurückbleiben Schuld. Den Städten von der andern Seite fiel es hart, daß ihre Fiſcherlager in Skanör und Falſterbode verlaſſen daſtanden, ſie hatten darauf gerechnet, den Krieg mit einem Schlage abzuthun, deſſen Ende jetzt nicht abzuſehen war. Sie wurden unter einander eins, daß dem Dänen und Einwohner Dännemarks es nicht verwehrt ſeyn ſolle, ihnen Häringe zuzuführen, wenn er beſchwören könne, daß ihm, und keinem Hanſeaten, die Ladung gehöre [4]), und als König Waldemar Unterhandlung bot, ſchloſſen ſie ſogar einen Waffenſtillſtand, der von Martini Abend bis zu Heiligen Drei Könige 1364 dauern ſoll. Man giebt ſich alle Gefangene frei heraus, was von Löſegeld einmal bezahlt iſt, bleibt bezahlt; während des Waffenſtillſtandes findet freier Verkehr gleichwie vor dem Kriege ſtatt. Für Magnus und Hakon, die Grafen von Holſtein und einige Deutſche Herren, welche dem Könige von Dännemark Beiſtand zugeſagt hatten, ward der Beitritt in beſtimmter Friſt freigelaſſen [5]). Allgemein aber war die Klage in den Wendiſchen Städten über die ſchnöde Wortloſigkeit des Magnus und des Hakon, ohne die man den ganzen Handel

Juli 25. Sptbr. 28. Oct. 8. Nov. 10.

1) Hvitfeld S. 526. Von der Behandlung der ſtädtiſchen Gefangenen ſagt die Wisbyer Chronik — labore et fame gravissime afflixit. Langebek I, 259.

2) Hanſ. Urkundenbuch S. 689.

3) Die Urkunde giebt das Hanſeatiſche Urkundenbuch S. 501. Suhm XIII, 452 ſetzt ſie irrig in das Jahr 1361. Vgl. Suhm S. 480.

4) Hanſ. Urkundenb. S. 503.

5) Ebendaſ. S. 503 ff. S. 506 wird beſtimmt, Femern ſolle den Pfundzoll nicht mehr bezahlen, weil es nicht zur Deutſchen Hanſe gehöre.

Digitized by Google

gar nicht angefangen hätte, und die durch ihr Ausbleiben bei Helſingborg an der Entblößung der Flotte und den unerträglichen Verluſten an Todten, Gefangenen, Schiffen, Gütern und Löſegeldern Urſache wurden. Allein die Städte Lübeck, Stralſund, Roſtock und Wismar ſchlugen ihren Verluſt auf 258,000 Mark Pfennige an [1]).

Jetzt erſt, nachdem die Oſtſee beruhigt war, ſchifften die Hol-
Decbr. 17. ſteiniſchen Grafen ihre Schweſter auf der Trave nach Schweden ein. Aber ein Decemberſturm warf die königliche Verlobte an die Küſte von Schonen, deſſen Erzbiſchof ganz kürzlich mit Waldemar gut Freund geworden war; denn er hatte die Inſel Bornholm, die der König dem Stifte vorenthielt, endlich, freilich auf Widerruf und nicht vermöge alten Anrechts, wieder erlangt [2]). Zum Danke hielt er die Gräfinn an und lieferte ſie in Waldemars Hände, der ſie gleich feſthielt, mit einem gewiſſen Schein Rechtens, weil er bisher dem förmlichen Abſchluſſe des Waffenſtillſtandes mit den Holſteiniſchen Grafen noch ausgewichen war [3]), worauf er nun den Winter über ſeine alten Netze wieder auswarf. Er lud das königliche Haus von Schweden und Norwegen zu großen Feſtlich-
1363. keiten nach Roskilde. Von da ging es nach Kopenhagen, und
April. hier ward am 9. April die Hochzeit des Königs Hakon mit Margareten von Dännemark feierlich begangen, doch in Betracht der Jugend der eilfjährigen Princeſſinn erſt drei Jahre nachher vollzogen. Ihre ältere Schweſter Ingeburg war mit dem Herzog Heinrich von Mecklenburg verheurathet und wahrſcheinlich bereits beerbt [4]), Herzog Chriſtoph lebte doch noch; es ließ ſich alſo die fol-

---

1) S. im Hanſ. Urkundenbuche S. 684 ff. die von den Hanſeaten am 24. Jun. 1370 mit Magnus und Hakon geführten Verhandlungen.

2) Suhm XIII, 428. 473.

3) Sartorius Hanſ. Urkundenbuch S. 509.

4) Man nimmt nach Hvitfeld an, daß der berühmte Herzog Albert von Mecklenburg, Schweſtermann des Königs Magnus († 1379), deſſen älteſter Sohn Heinrich Waldemars Schwiegerſohn war, der jüngere Albert ſpäter König von Schweden ward, an dem Kriege der Städte gegen Waldemar Theil genommen habe, und ſein Heinrich mit auf der Flotte geweſen ſey (ſ. auch v. Lützow Geſch. v. Meckl. II, 198), allein die Hanſeatiſchen Urkunden beſtätigen dieſe Annahme nicht, und ſchon Suhm macht auf Urkunden aufmerkſam, die dagegen ſprechen, XIII, 462. 468. Vgl. auch S. 488 f. u. 494. Erſt

Digitized by Google

genreiche Wichtigkeit dieſer Verbindung damals noch nicht ganz ermeſſen.

Da Königinn Blanka in Kopenhagen geſtorben war, ſo erklärte ſich, erzählt man, der Wittwer Magnus bereit, die gekränkte Eliſabeth durch ſeine eigene Perſon zu entſchädigen, woraus jedoch nichts geworden iſt [1]). Er bekam bald genug Urſache, auf ſich ſelber bedacht zu ſeyn. Denn als das Schwediſche Volk vernahm, daß Eliſabeth nicht komme und die junge Däninn ſah, die nun unter ihnen zur künftigen Königinn erzogen werden ſollte, da, ſagt die Schwediſche Reimchronik, ſpuckte Jung und Alt vor dem Magnus aus und warf mit welkem Kohl nach ihm. Die Reichsräthe, die er aus dem Lande verbannt hatte, weil ſie an ſeiner Gefangenſchaft Schuld waren, betrieben in Deutſchland ſeine Entſetzung. Mit Genehmigung Heinrichs des Eiſernen, trugen ſie ſeinem Schwager dem jungen Herzog Albert von Mecklenburg, des Magnus Schweſterſohne, die Krone an. Es war der mittlere Sohn des alten Herzogs Albert, der ältere Heinrich war ja Waldemars Eidam. Dem Vater war ohnehin jedes kriegeriſche Unternehmen recht, und ſeit Herzog Chriſtophs Tode konnte er ſich an der Ausſicht weiden, zwei ſeiner Abkömmlinge mit Kronen des Nordens geſchmückt zu ſehen. Seit Johannis hatten er und ſein Schwiegerſohn die Parthei der Seeſtädte gegen Waldemar ergriffen auf den Fall, daß der Krieg wieder ausbräche.

Dahin deuteten alle Verhältniſſe. Man blieb ſich die Gefangenen ſchuldig, man blieb uneins über die Vergütung der auf

---

Johannis 1363 trat der Herzog dem Bunde gegen Waldemar bei. Sartorius Urkundenb. S. 522.

1) Cranz. Dan. l. VII. c. 39. Über Eliſabeths zweifelhafte ſpätere Schickſale iſt nicht mit ſolcher Beſtimmtheit, wie Chriſtiani Schl. Holſt. Geſch. III, 238 thut, zu entſcheiden. Suhm XIII, 487 f. Das Kloſter Wadſtena in Schweden, in welchem ſie nach der gewöhnlichen Meinung ihre Tage endigte, ward zu dieſer Zeit erſt gebaut. Ferner wird die gewöhnliche Erzählung (Corner. col. 1105), daß Magnus bei der Eheſtiftung mit der Eliſabeth gelobt habe, daß, wenn durch ſeine Schuld die Ehe nicht zu Stande komme, er die Krone verlieren wolle, die dann an Heinrich den Eiſernen übergehen ſolle, durch die Urkunde der Eheſtiftung vom 29. Jun. 1361 widerlegt, welche Suhm XIII, 837—39. (vgl. S. 546.) aus dem königlich Däniſchen geheimen Archiv giebt. Man ſieht indeß zugleich aus ihr, wie eine ſolche Übertreibung entſtehen konnte.

Digitized by Google

Gothland erlittenen Verlüſte der Städte [1]), Heinrich der Eiſerne der bei den Städten wegen der Schweſter klagte, ward von der Däniſchen Abgeordneten mit einer ungereimten Entſchuldigung wegen zu naher Verwandtſchaft ſeiner Schweſter mit Hakon abgefunden, und wie es Herkommen war und iſt, die menſchlichen Schlechtigkeiten wurden für Gottes Fügung ausgegeben. Wenn Waldemar in dieſer Zeit der wachſenden Spannung [2]) ſich Zeit

1) Es iſt eine Streitfrage unter den Hiſtorikern, ob Gothland damals wieder Schwediſch war oder im Däniſchen Beſitze blieb. Suhm geſteht es nicht zu wiſſen. Die urkundliche Geſchichte der Jahre 1366 bis 1369 zeigt aber, daß Gothland der Huldigung, welche Dännemark ihm mit den Waffen abgedrungen hatte, getreu blieb. Ihr ſeyd, ſchrieb den Gothländern die Hanſe, Michael. 1368, dem Dänenkönig durch Gewalt und Unrecht unterworfen, ſchicket nun in der Stille jemand von euren Obrigkeiten, damit wir Mittel finden, euch wieder unter Schweden zu bringen (Urkundenb. S. 636. vgl. S. 641. das Weitere ſ. unten). Gothland wäre zwar gern zu Schweden wieder zurückgekehrt und billigte den zweiten hanſiſchen Krieg gegen Dännemark, wagte aber ſo wenig ſich offen zu erklären, daß es deßhalb mit der Ausſtoßung von der Hanſe bedroht ward. Die Inſel erbot ſich im Mai 1373 ihren Antheil an den Kriegskoſten der Hanſe zu entrichten (Suhm XIII, 715.), man hielt ſie bei'm Wort, aber aus der Zahlung ward nichts (Suhm XIV, 55). Nach König Waldemars Tode huldigte am 15. Auguſt 1376 Wisby ſeinem Tochterſohne, dem König Oluf von Dännemark, gelobte allzeit bei der Däniſchen Krone zu bleiben, auch niemand in ihren Rath zu wählen, der nicht der Däniſchen Krone ſchwöre, imgleichen dem Könige jährlich 60 löthige Mark Silbers, welches eben der Betrag des alten Zinſes an Schweden war (Gutalagh Alte Erzähl. C. 2. §. 4. S. 109.), in Lübeck zu entrichten, und mit allen den Herzogen, Herren, Grafen, Rittern, Knappen und Schiffsleuten, die dem König Waldemar bei ihrer Bezwingung geholfen hätten, volle Sühne beſtehen zu laſſen, nie darüber Klage anzuſtellen, endlich ihr Schloß den Däniſchen Königen offen zu halten (Suhm XIV, 25.). So blieb es bis zur Beſitznahme der Inſel durch die Vitalianer 1392.

Mit dieſen Thatſachen läßt es ſich gar wohl vereinigen, daß die Hamburger 1364 (Receß v. 27. Mai) behaupten, die Gothländer gehörten der Deutſchen Hanſe an und nicht dem Könige von Dännemark, wovon übrigens Eins das Andere nicht ausſchloß; ferner daß Albert, König von Schweden, am 29. Jun. deſſelben Jahres die Inſel an Heinrich den Eiſernen für 4000 Mark löthiges Silbers verpfändet (Langebek VII, 360. vgl. 278.), denn die Krone Schweden hatte ihre Rechte nicht verzichtet. Übrigens giebt Suhm aus der berühmten Handſchrift Recessus Hansae etwas mehr als die Hanſeatiſche Urkundenſammlung bietet, über die Nyköpinger Unterhandlung mit den Städten, 7. Mai 1363, wobei namentlich ein mit Gulland (Gothland) und Oland zu treffender Tauſch (Suhm XIII, 492.) in Frage kam.

2) Die vorgebliche Friedensurkunde vom 30. Sept. 1363, zur ewigen

Digitized by Google

ıhm in's Ausland zu reiſen, nachdem er ſich durch eine große all= Oct. Ende.
gemeine Schatzung Geld geſchafft, und mindeſtens zehn Monate
usblieb, ſo geſchah das in ſeiner früh und ſpät bewährten Weiſe,
em Sturme der Begebenheiten aus dem Wege zu gehen und den
günſtigeren Wind abzuwarten. Ob der überaus kluge Herr aber
auch Eines wohl in Acht genommen hat? Weil der Tod ihm mit
Chriſtoph ſeinen letzten Sohn genommen hatte, die Königinn in
Seeburg gefangen ſaß, ſo mußte er in ſeiner Abweſenheit die Re=
gierung ſeinen Räthen, geiſtlichen und weltlichen, anvertrauen.
Dieſen ſchwebte die Unabhängigkeit des Schwediſchen Reichsrathes,
der als eine dritte Macht zwiſchen König und Reichstag ſtand, als
ein Vorbild vor Augen, ſie unterließen nicht ihm nachzuſtreben,
und als ſpäter eine viel langwierigere Abweſenheit des Königs
hinzukam, ſo geſchah es daß Waldemar ſich in ſeinen alten Tagen
gerade um den Preis ſeiner Thaten gebracht ſah, der ihm der
liebſte von allen war, ſeine Willkührherrſchaft. Waldemar befand
ſich mit dem Herzog Bogislav von Stettin [1]) auf einer Reiſe nach

---

Sühne zwiſchen Waldemar und den Städten, findet ſich in keiner Hanſeatiſchen Quelle. Hvitfeld S. 529 giebt ſie Däniſch, Pontanus überſetzt ſie in's Latein und danach hat Willebrandt ſie abdrucken laſſen. Da ſich dieſelbe Urkunde von demſelben Tage und Monat, aber von Jahre 1365, im Original in Lübeck vorfindet, ſo iſt ohne allen Zweifel jene, in den Zuſammenhang der Begebenheiten gar nicht paſſende, aus dem Hanſ. Urkundenbuche S. 535 zu ſtreichen. Vgl. daſ. S. 574. Suhm XIII, 505 f. 562.

1) Die Herrſchaft über Pommern theilten zwei Linien, die von Wolgaſt (eigentlich von Pommern und Wolgaſt) und von Stettin. Der Wolgaſter Linie gehörte auch Rügen an, weil nach dem Abſterben der Rügiſchen Fürſtenhauſes 1325 die Landſchaft von Rügen den Pommernherzog Wartislav wählte. Wartislav ſtarb bald nach der erſten Landestheilung, die er mit ſeinem Vetter Otto vollbrachte, 1. Aug. 1326 und hinterließ drei Söhne Bugislav, Barnim und Wartislav, die wegen ihrer Jugend unter die Vormundſchaft ihrer Stettiner Vettern des Herzogs Otto und ſeines Sohnes Barnim kamen. Als Otto 1345 ſtarb, folgte ihm ſein Sohn Barnim. Die drei Stettiner Brüder aber, die Söhne des erſten Pommerſchen Fürſten von Rügen, ſaßen in ungetheilten Landen, ſo daß bloß die Hebung getheilt ward. Als ſie im J. 1348 vom Kaiſer Karl zu Znaim ihre Lehen empfingen, verlieh der Kaiſer den Stettiner und Wolgaſter Herren das Fürſtenthum Rügen auf die geſammte Hand. Die Wolgaſter waren dem Könige von Dännemark nah verwandt, ihre Vaterſchweſter Euphemia war Waldemars Mutter. Der eine, Bugislav, heurathete die Tochter des Königs von Polen. Als ſein Bruder Barnim 1365 ſtarb

Digitized by Google

Novbr. der Polniſchen Hauptſtadt, wo durch eine Vermählung der Tochter Bogislavs mit Kaiſer Karl IV. ein großer Zwiſt zwiſchen den Kronen von Polen und Ungarn und dem Kaiſer ſich ſchlichten ſollte; denn Eliſabeth war eine Enkelinn des Königs Kaſimir von Polen und König Ludwig von Ungarn war ein Schweſterſohn Kaſimirs, ſeines Verbündeten; — als das Schickſal des Königs Magnus ſich erfüllte. Am 18. November verließ die Flotte, welche den jungen Mecklenburgiſchen Albrecht und ſeine kriegserfahrnen Leiter den eigenen Vater und Heinrich den Eiſernen trug, die Mündung der Warno, ſie legte bei Calmar an, welches dem Grafen Heinrich als Pfand gehörte, kam am 29ſten nach Stockholm, und ſchon am 30ſten ward Albert durch einen vorläufig berufenen Reichstag zum König gewählt. Im dritten Monate darauf führte man den jungen Fürſten in die Nähe von Upſal, wohin auch Magnus geladen war, damit er ſich rechtfertige gegen ſchwere Beſchuldigungen, unter welchen der Verluſt von Schonen und die Verbannung des Reichsrathes beſonders hervortritt. Da er nicht erſchien, ward
1364. ſeine Entſetzung nach ſechs und vierzigjähriger Regierung ausge-
Febr. 18. ſprochen, Albert gewählt, beeidigt und nach der Väter Weiſe auf den Moraſtein gehoben. Von nun an gab es drei Fürſten, die ſich Könige von Schweden nannten, und Magnus und Hakon hielten ſich in Weſtgothland, aber der eigentliche König, den man zwar nicht ſo nannte, der Reichsrath, herrſchte für den jungen Albert. Ein Verſuch ſich wiederherzuſtellen koſtete vielen Norwegern das Leben und Magnus bezahlte ihn mit ſeiner Freiheit (24. Febr. 1365).

---

und zwei Söhne hinterließ (Wartislav und Bugislav), die ſich durch unglückliche Fehden ſchwächten, wollte der Oheim Bugislav nicht mehr mit ihnen zuſammenſitzen und richtete (ſein noch lebender Bruder Wartislav ſah einem erbloſen Tode entgegen) eine Theilung ein, ließ ſeine Neffen wählen. Die nahmen das Land Wolgaſt mit Rügen, und da ſie bald uneinig wurden, theilten ſie ſich abermals und Wartislav nahm Rügen. Der Oheim aber behielt Pommern; die Swine machte die Gränze. So erwuchſen drei Häuſer von Pommern, Stettin, Pommern, Wolgaſt, zu welchem letzteren die Rügenſche Linie gehörte, deren Lehnsnexus mit Dännemark unvergeſſen (Suhm XIII, 566. 575. die Jahre 1365 und 1368 angehend), aber freilich wegen der geſammten Hand von keiner praktiſchen Bedeutung mehr war. Der ferneren Theilungen aber in den Häuſern war kein Ende. Kantzow, Chronik v. Pommern, herausgeg. von Böhmer S. 86. 90. 94 f. und die Note S. 95. „und gedenken der Krone (Deunemarken).“

Digitized by Google

Dieſe Schwediſchen Unruhen gingen gefahrlos für Dännemark vorüber, und auch darin hatte Waldemar ſich nicht getäuſcht, daß er den Termin des Waffenſtillſtandes ohne Sorge im Auslande dürfe verſtreichen laſſen. Zwar wurden der Tagfahrten der Städte recht viele, bald hier, bald dort, von Lübeck ausgeſchrieben, aber hört man die Stimmen der einzelnen Städte, die Luſt zum Angriffskriege iſt mit dem einen Male gebüßt, die meiſten wünſchen den Frieden, die wenigſten haben Neigung durch Kriegsbünde mit den Fürſten ſich zu verſtärken, nur einzelne z. B. Kiel, geſtehen, daß ſie ohne ihre Fürſten nichts vermögen. Außerdem hatte Herzog Barnim von Stettin, Fürſt zu Rügen, ſeine guten Dienſte der Vermittelung zugeſagt, und brachte wirklich zwiſchen „des Königs und des Reiches Rathgebern“ und den Städten zu Stralſund einen neuen Stillſtand zu Stande, der bis unſerer Juni 22.
Frauen Lichtmeß (2. Febr.) über drei Jahre dauern ſoll [1]). Es werden aber darin lediglich die alten Handelsverhältniſſe wiederhergeſtellt; denn die Verminderung des Däniſchen Zolles und einige andere Punkte nimmt Barnim bloß auf ſich, ſie nach beſten Kräften bei Waldemar durchzuſetzen. Man wundert ſich in dem Vertrage unter anderen Fürſten auch die Holſteiniſchen Herren mitbegriffen zu finden, allein Waldemar hatte einen Grund zur Verſöhnung ſchon dadurch gelegt, daß er die Belehnung des Grafen Adolf, Sohns Johanns des Milden († 24. März 1359), mit der Inſel Femern genehmigte, und im nächſten Jahre kam es wirklich zu ei- Febr. 27.
nem Frieden auch mit Gerhards des Großen Söhnen, Heinrich 1365.
dem Eiſernen und Claus, aus deſſen Acte hervorgeht, daß noch Juli 7.
immer ein bedeutender Theil von Fünen den Grafen verpfändet war. Fortan rückten die Dinge auch mit den Städten vorwärts. Zwölf Städte, Lübeck, Roſtock, Stralſund, Bremen, Hamburg, Kiel, Wismar, Greifswald, Anklam (Tanglim), Stettin, Neuſtargard und Colberg hängten ihre Siegel an eine Friedensurkunde [2]) Sept. 30.

1) Den ausführlichen Stralſunder Receß giebt die Hanſeatiſche Urkundenſammlung S. 550 — 562 während Hvitfeld nur Auszüge bietet. Heinze S. 364 und auch Sartorius, Geſch. der Hanſe I, 161 reden hier, durch Hvitfeld irre geführt, von einer großen Verbindung der Hanſe zu Cöln, die offenbar erſt in das Jahr 1367 fällt.

2) Dies iſt die Urkunde, deren oben S. 18. Not. 2. gedacht iſt, als ge-

und brachten dieſe nach Nyköping auf Falſter, wo **Waldemar** ſelber mit ſeinem Reichsrathe und andern angeſehenen Männern erſchien, um Alles auf dem Fuß der Bedingungen des drei-
Nov. 22[1]). jährigen Stillſtandes in eine gemeinſame Acte zu bringen. Unter den Reichsräthen ſteht Herzog Heinrich von Schleswig voran, denn ſein Vater der Herzog und weiland König Waldemar war das Jahr vorher geſtorben. Von Erſatz für die Gothländiſchen Verlüſte iſt gar nicht mehr die Rede, auch am Däniſchen Zolle wird nicht gemindert, die eigene Gerichtsbarkeit in ihren Vitten zu Falſterbo und Skanör wenigſtens nicht erweitert [2]).

Fragen wir dem Könige nach, der ſeine Rückkehr in die Heimat durch einen großen Friedensſchluß bethätigt, ſo war er von
1363. Krakau aus nach der Feier der kaiſerlichen Hochzeit, mit den Neu-
Nov. vermählten und in Geſellſchaft des Königs Ludwig von Ungarn nach Prag gereist. Der Kaiſer hatte im Jahre 1350 die jährliche Reichsſteuer der Lübecker von 1200 Goldgülden an Waldemar auf ſolange überlaſſen, bis im Ganzen 16,000 Mark löthiges Silbers an ihn gezahlt wären [3]), im Jahre 1360 aber an Herzog Rudolph von Sachſen dieſelbe Abgabe übertragen. Der König führte im Jahre 1363 darüber gegen Lübeck Beſchwerde [4]), aber die Lübe-
1364. cker hatten ja an den Herzog von Sachſen gezahlt. Jetzt ſetzte der
Jan.

---

wöhnlich dem Jahre 1363 angeeignet. Sie enthält keine Friedensbedingungen, nimmt bloß auf die in dem Stillſtande feſtgeſetzten Verhältniſſe Bezug, daß dieſe durch den Frieden nicht verſchlechtert werden ſollen, Alles sine quocumque dolo malo, quod vulgariter *argelist* nuncupatur. Hanſ. Urkundenb. S. 574.

1) in sunte Clements awende, de ein hilliger Pawes was. Suhm XIII, 850. Mehrmals kommt vnses gantzen rikes rade vor. — Eine Ergänzungsurkunde, die noch einige Freiheiten (immer aber nur den genannten zwölf Städten) in Schonen auf ſechs Jahre verwilligt, ward am ſelben Tage ausgefertigt. Urkundenb. 575 f. Sie dürfen in ihren Vitten Gäſte aufnehmen, vorausgeſetzt, daß ſie zur Hanſe gehören, dürfen eigener Fiſcherſchüten und Wagen gegen eine Abgabe ſich bedienen.

2) Hanſ. Urkundenb. S. 480 u. 536. — Sehr Schade, daß im recessus Hansae das ganze Jahr 1365 und zum Theil 1364 u. 66 fehlen. Suhm XIII, 544.

3) S. Bd. I. S. 499.

4) Die Stelle im Nyköpinger Receß v. 7. Mai 1363: des hebben se eme vore entholden sine ierlike stwre unde ghulde, de he van der stad tho Lubek hebben scholde — Urkundenb. 520. iſt dadurch verſtändlich.

Digitized by Google

Kaiſer Waldemarn in ſeine Gerechtſame wieder ein [1]). Von Prag nahm er den Weg über Flandern in Geſellſchaft des Königs Peter von Cypern, gab aber die Reiſe nach England, zu welcher er ſchon den Geleitsbrief erlangt hatte, bei der damaligen Lage der Dinge zwiſchen England und Frankreich auf. Er kam nach Avignon, Febr. 26.
wohl empfangen von Urban V., der ihn nicht nur mit einer goldnen Roſe, Haaren der Jungfrau Maria, einem Stück vom Kreuze Chriſti und andern Reliquien beſchenkte, ſondern auch auf des Königs Klage über viele ſeiner Landesgroßen und über die Obrigkeiten der Hanſeſtädte die Biſchöfe von Linköping, Camin und Lübeck anwies, ſie durch den Bann zur Erfüllung ihrer eidlichen Zuſagen zu zwingen. Ob er nach dem Beiſpiele des Königs Johann von Frankreich und des Königs von Cypern das Kreuz genommen hat, bleibt zweifelhaſt. Petrarcha führt Klage, daß Waldemar die Seufzer der Chriſtenheit überhöre. Auf dem Rückwege beſuchte er das Grab der heiligen drei Könige in Cöln. Ende Auguſt 1364 finden wir ihn wieder in ſeinem Lieblingsſitze Wordingborg.

Waldemar hatte bisher mit großer Klugheit die nachtheiligen Folgen ſeines Überfalles von Gothland verbeſſert; was die Haupt- 1366.
ſache war, unnützes Blutvergießen und der Rückgang des Wohlſtandes ſeiner Unterthanen machte ihm am wenigſten Sorge und der Umſtand, daß ſein Schwiegerſohn Hakon inzwiſchen ſein eines Reich verloren hatte, welches durch Bundestreue von ſeiner Seite hätte erhalten werden mögen, ſcheint ihm eher lieb als leid geweſen zu ſeyn. Dem vereinzelten und in Partheien zerfallenen Schweden; denn viele Schloßhauptleute hielten es noch mit Magnus und ſeinem Sohne, und je mehr Deutſche jetzt zu Schloßhauptleuten befördert wurden, um ſo eifriger; ließen ſich ja viel leichter Städte und Landſtriche abgewinnen, als dem einigen, mit der Kraft von Norwegen gepaarten Reiche. Gleich als liege ihm die Sache des entſetzten Hauſes ſchwer am Herzen, rückte Waldemar mit Unterſtützung des Herzogs Erich von Schonen aus in Schweden ein, Um Pfingſt.
und als ſeine Waffen den bewandten Umſtänden nach Fortſchritte machten, verglich er ſich mit dem in der Noth aus Mecklenburg Juli 28.

1) Der kaiſerliche Brief vom 5. Jan. 1364 iſt in Grams Verbeſſerungen abgedruckt. Vgl. Suhm XIII, 52½. Gram hat beſonders genau der Reiſe des Königs nachgeforſcht.

Digitized by Google

herbeigerufenen Vater des Königs Albert gegen Abtretung der Inſel Gothland, imgleichen der Lande Wärend, Finweden, Kind und Mark, welche ſich alle nördlich an Blekingen, Schonen und Halland ſchließen und einen nicht viel geringeren Flächenraum als dieſe Landſchaften einnehmen. Er bedang dabei, daß ja Magnus nicht freikomme, ehe er dieſem Vergleiche beigetreten ſey, daß auch ein Friede zwiſchen Albert und Hakon nur unter derſelben Vorbedingung geſchloſſen werde. Aber eine wahre Glut des Grimmes athmet aus dem Aufrufe, welchen nun die Schweden oberhalb des Waldes ihren Brüdern im Süden des Waldes, den Gothen zuſchrieben [1]): „Welche Gewalt und Unrecht, Knechtſchaft und Unmilde ihr und wir und das ganze Schwediſche Volk erlitten hät, klagen wir vor Gott, Jeſu Chriſto, und ſeiner lieben Mutter Maria, St. Peter, St. Paul, St. Lauritz, St. Erich, St. Siegfred, St. Henrich und St. Eskild, welche des Reiches Patrone ſind, und vor allen Heiligen und guten Chriſten, Königen, guten Herzogen, Hauptleuten, Herren und Ständen aus rechter Noth, wie wir ſie oft vor Herzog Albert geklagt haben, der unſer König ſeyn ſollte und ein rechter Meineidiger und mit ſeinem Vater und des Reiches Rath ein Verräther iſt.“ Sie wollen es mit dem ehrlich und guten Herrn, König Magnus halten (der noch immer im Stockholmer Schloßthurme, obſchon der Ketten entledigt, ſaß) und froh dafür leben und ſterben, daß die Deutſchen niedergeſtreckt und vertrieben werden. „Geiſtliche und Laien! Hohe und Niedre! laſſet uns wiſſen, daß ihr dabei ſeyd, ſo ſoll es uns nicht fehlen; wollen die Reichsräthe uns vertreten, wir bitten ſie darum, wollen ſie nicht, ſo fällt die Schuld auf ſie, obgleich der Schaden ſie und uns trifft.“ Da es ſo ſtand, wich König Albert, ohne daß man ihm oder ſeinen Unterhändlern entſchieden Hinterliſt vorwerfen kann, nur der Nothwendigkeit, indem er das Wort ſeines Vaters und ſeiner Oheime im Stiche ließ und den von dieſen geſetzten Ter-
1367. min verſtreichen ließ, ohne an ſchimpflichen Friedensvertrag ſein
(Febr. 2.) Siegel zu hängen. So ging Waldemar der Hauptſache nach (denn Einiges blieb ihm wohl) leer aus mit ſeinem Zuge auf Erobe-

1) S. über dieſe uralte Eintheilung Geijer, Geſch. Schwedens I, 8. Sollte nicht in dem Brief bei Hvitfeld S. 541. ſtatt „Tiveden oc Calmarn“ zu leſen ſeyn: Tiveden oc Käglan?

rung [1]), und gab ſeinen zahlreichen Feinden ſelber das Signal, ſich gegen dieſen ruheloſen Mann auf's neue zu verbünden.

Es lag einmal in Waldemars Art, im Augenblicke des Bedarfs jedes Mittel ſchonungslos zu ergreifen, wie im Innern, ſo nach Außen hin. In völliger Geringſchätzung der einmal Gedemüthigten machte er ſich nichts daraus, von den Bürgern der Seeſtädte in Schonen bezahlte Gelder noch einmal zu erpreſſen, ihnen die Anſätze der Abgaben zu erhöhen und ihnen viele Schiffsgüter im Öreſund und Belteſund und Schonen geradezu zu rauben, zum Theil ſogar Schiffbrüchigen [2]). Als nach vielen Verhandlungen darob eine Zuſammenkunft der ſtädtiſchen Abgeordneten mit dem Könige und ſeinen Räthen zu Falſterbo ſtatt fand, und die Städte August 22. ihre Beſchwerden vorbrachten, da erwiderte, nach der Städte Acten, der König hierauf nichts Beſonderes, ſondern hub an auf Lübeck zu ſchelten und zu klagen wegen des kaiſerlichen Zinſes und anderer alten Sachen, mit welchen die Lübecker Herren gar nicht Beſcheid wußten [3]), und ſagte, wenn ſie Sachen beſiegelten, damit ſie dann gehalten würden, ob ſie ihm denn dieſe Dinge gehalten hätten? Da ward ihm wieder geantwortet, die von Lübeck hätten ſich in ihren Briefen und Worten als biedere Leute bewährt; worauf er antwortete, daß er das nicht befunden habe und er wolle deßhalb mit ihnen an den Kaiſer gehn, aber, ſprach er, ſie möchten ſich damit nicht vor den Leuten blicken laſſen. Da ward ihm wieder geantwortet, wolle er ihnen etwas auftragen, das würden ſie gern an ihren Rath bringen. Hiemit nahm die Sache Abends ein Ende. Der König ritt am Montag Morgen weg, und über-

---

1) S. unten den Tractat vom 25. Jan. 1368, der darauf hindeutet, daß Waldemar nicht alle Eroberungen fahren ließ. — Nicht um zu tadeln (zumal wo große ſpätere Verdienſte um die Geſchichte der Hanſe an die Stelle einer früheren ſehr flüchtigen Arbeit getreten ſind), bloß um zu warnen bemerke ich, daß die Darſtellung dieſer Verhältniſſe im erſten Bande von Sartorius Geſchichte des Hanſeatiſchen Bundes ganz unbrauchbar iſt.

2) Hanſ. Urkundenb. S. 599 u. 602. Die Receſſe der Städte vom 24. Jun. und 22. Auguſt 1367. In dem letzteren iſt Nyenhus ſicher Nyborg. Vgl. auch S. 604., wo alle Klagepunkte der Städte zuſammengedrängt ſind.

3) Suhm misverſteht hier S. 592. wohl aus Schuld ſeiner Abſchrift. Die alte Sache mit Marquard von Weſtenſee von 1361 klärt ſich durch das Hanſ. Urkundenb. S. 499 auf.

ließ ſeinen Räthen das Weitere. Mit dieſen war von einer neuen Verhandlung freilich die Rede, die vierzehn Tage nach Michaelis abermals zu Falſterbo über die ſtreitigen Punkte gehalten werden ſollte, aber die Abgeordneten der Städte wollten ſich erſt zu Hauſe darüber Raths erholen und dem Könige am achten September Beſcheid ſagen laſſen und durch denſelben Boten des Königs Beſcheid vernehmen. Bei dieſer Unterredung, welche die gegenſeitige Abneigung der Gemüther an's Licht ſtellt, waren an des Königs Seite Herzog Erich von Sachſen und Graf Adolf von Holſtein thätig. Die Städte verſprachen ſich von einer erneuten Verhandlung nichts, ſie waren mit den Mecklenburgiſchen Herzogen bereits übereingekommen und es lag ihnen Alles daran, eine Tagfahrt ſämmtlicher Hanſeaten, an der auch die Preußiſchen Städte theilnähmen, in Cöln zu Stande zu bringen und dort gegen den König von Dännemark und den von Norwegen, der, nicht zufrieden im letzten Kriege die Hanſe im Stiche gelaſſen zu haben, ſich an ihren Rechten und Gütern ebenfalls vergriffen hatte, Beſchlüſſe zu faſſen [1]).

Novbr. 11—19[2]). Gegen beide Könige ward in der Tagesfahrt zu Cöln von den Oſtſee- und den Süderſeehanſeaten der Krieg beſchloſſen. Die Wendiſchen Städte mit den Livländiſchen und den andern ihnen angehörigen Städten wollen 10 große Coggen ſtellen, immer mit je 100 Mann, zu jedem Coggen außerdem eine Schüte und eine Snicke. Die von Preußen, ſechs Städte, ſtellen 5 Coggen, die Städte an der Süderſee, Dortrecht, Amſterdam, Staveren, Harderwick und alle ſonſt ſtellen jedwede einen Coggen mit je 100 Mann, worunter 20 Armbruſtſchützen ſeyn ſollen, bis auf Campen, das außerdem 2 Rheinſchiffe ſtellt und im Ganzen 150 Mann, und die von Seeland, denen 2 Coggen obliegen. Dieſe nun von der Süderſee, von Holland und von Seeland ſollen zu nächſtem Palmſonntag fertig ſeyn und zu Marſtrand ſich ſammeln für die Fahrt in den Öreſund, die Lübecker aber und die Preußen ſollen zu Oſtern (9. April) fertig ſeyn, daß man ſich im Öreſund vereinige. Beiden Flotten liegt ob, die Kauffahrteiſchiffe (vredecogghen) bei

1) Stralſunder Receß vom 1. Sept. und Roſtocker v. 6. Oct. 1367, beide Suhmen nicht bekannt, Urkundenb. 603—606.

2) Der Schluß ward am Eliſabethstage, den 19. gemacht, nicht den 17., wie im Urkundenbuche S. 606 ſteht.

der Fahrt durch den Öreſund zu ſchützen, und ſoll kein Kauffahrer früher als die Kriegsflotten durch den Sund ſich wagen. Übrigens muß auch die Beſatzung der Kauffahrer mit guten Waffen verſehen ſeyn. Sollten ſich Seefahrer aus den Bundesſtädten in Dienſt bei einem der Könige geben, die ſollen zu ewigen Zeiten friedlos in allen Bundesſtädten ſeyn. Friedlos iſt auch, wer das Land beider Könige kaufmänniſch beſucht und durch Zufuhr von Kriegsbedarf oder Speiſe ſtärkt. Zur Aufbringung der Koſten wird wieder ein Pfundgeld aufgelegt, welches ungefähr $\frac{1}{3}$ Procent vom Geldwerthe der geladenen Waaren beträgt [1]) und $\frac{1}{6}$ Procent vom Schiffe. Die Wendiſchen Städte rechnen auf die Hülfe des Königs Albert von Schweden, der Herzoge von Mecklenburg und Heinrichs des Eiſernen, ſie wollen indeß die übrigen verbündeten Städte mit keinen Koſten belaſten, die aus der Verbindung mit dieſen Herren erwachſen möchten, aber behalten ſich auch die etwanigen Vortheile an Land und Burgen allein bevor. Da es aber geſchehen möchte, daß auch nach vollbrachter Sühne einer der Könige eine einzelne Stadt wegen dieſer Sache angriffe, ſo ſoll dieſer Kriegsbund der genannten Städte noch drei Jahre nach der Sühne dauern. Es wird ausgemacht, daß alle Fehdebriefe der Städte an den König von Dännemark zum Sonntag Lätare (19. März) in Lübeck ſeyn ſollen, jedes hanſeatiſche Drittheil aber ſoll drei Siegelbriefe ausgeben [2]). Auch bei dem Kaiſer will man eine Beſchwerdeſchrift über Dännemark einreichen. Jener Fehdebriefe nun ſind, wie uns Hvitfeld [3]) verſichern will, ſieben und ſiebzig ausgegeben (obgleich

1) Von 6 Mark Lübiſch 4 Pfennige, von 9 Sundiſchen Marken 6 Sundiſche Pfennige, von 4 Preußiſchen Marken 8 Preußiſche Pfennige, von 12 Mark Vinkenogen 8 Vinkenogen. Dieſe Vinkenogen (Vinckones), auch Okelpennige geheißen, Wendiſche Pfennige, kommen vorzüglich in Pommern und Brandenburg vor. Zwei Mark davon galten, wie auch dieſe Stelle zeigt, einer Mark Lübiſch gleich. Grautoff, Geſch. des Lübeckiſchen Münzfußes bis 1463. Hiſtoriſche Schriften Bd. III. S. 60. Mit der Zeit, da die Lübiſchen Pfennige etwas an ihrem Gehalt verloren, galten 8 Wendiſche Pfennige 5 Lübiſchen gleich, aber der Cölner Receß zeigt, daß Grautoffs Behauptung S. 89 f., das ſey ſchon 1360 allgemein der Fall geweſen, nicht richtig ſeyn kann. — Eine Mark Lübiſch wird zwei Schoniſchen im Stralſunder Frieden von 1370 gleichgeſetzt. Suhm XIII, 862.

2) Fortſetzung der Cölner Tagfahrt zu Lübeck 8. Dec. Urkundenb. S. 610 f.

3) S. 532. nur daß Hvitfeld die Sache wirrig in das Jahr 1364 ſetzt.

er in der Aufzählung achtzig Städte giebt) und daher wäre jenes obenerwähnte Witzwort des Königes erſt jetzt gekommen; jene drei Drittheilsbriefe mochten für die drei Verbündeten, nach Schweden, Mecklenburg, Holſtein beſtimmt ſeyn. Die Drittel (terciae) der damaligen Hanſe aber waren, das *Lübecker* oder *Wendiſche*, unter welchem auch eine Menge Sächſiſche Städte mit begriffen war, die indeß, inſofern ſie ſich nicht zu den Seeſtädten zählten, wie Hamburg und Bremen, an dieſem Handel nur untergeordneten Antheil nahmen; das *Weſtphäliſch-Preußiſche* Drittel, zu welchem auch die Niederländiſchen gehörten, Cöln ſtand an der Spitze, die ſogenannten ſechs Preußiſchen Städte aber waren Culm, Thorn, Danzig, Elbing, Königsberg, Braunsberg; das *Wisbyer* oder *Gothländiſche* Drittel, zu welchem ſich die vier Livländiſchen Städte Riga, Reval, Dorpat und Pernau zählten; überall aber gab es viele affiliirte Städte, die von ihren Vorderſtädten vertreten wurden [1]).

Daß man aber ja nicht auf die Eintheilung in Drittel, die ſpäterhin in Quartiere überging, zu viel Gewicht lege! Das unmittelbarſte Intereſſe ſtellte in dieſer durchweg lebendigen Verfaſſung dieſe oder jene Parthei in das Vordertreffen der Geſchäfte. Dieſes Mal galt es für die Lübecker und die Wendiſchen Städte nicht bloß die Bewahrung gewöhnlicher Handelsfreiheiten, als Befreiung von Strandrecht und Erbkauf, Sicherſtellung der Hinterlaſſenſchaft der in Dännemark verſtorbenen Hanſeaten, Fixirung des Einfuhrzolles, möglichſte Begünſtigung auch im Kleinhandel auf den Märkten zu Skanör und Falſterbo: die Hauptſache war, daß früh im 13ten Jahrhundert den Wendiſchen Städten, den Hamburgern aber im Jahre 1283 geſtattet war, an der Schoniſchen Küſte ſeßhaft zu werden, dort ihre Buden aufzuſchlagen, deren Beſitzer der Freiheit genoſſen, während der Marktzeiten ihre Waaren zollfrei in's Innere des Landes zu führen. Es war die ſchmale Landzunge, in deren Norden Schloß Skanör, im Süden Schloß Falſterbo lag, damals das Augenmerk der Baltiſchen Handelswelt, und auch die Niederländer ſchoben ſich ein. Der Häring, der im zwölften Jahrhundert am zahlreichſten die Küſten

1) Sartorius, Urſprung d. d. Hanſe S. 585. — De tercia parte Lubecensi. Urkundenb. S. 606.

Digitized by Google

von Rügen beſuchte [1]) und den man an der Pommerſchen Küſte allgemein einzuſalzen verſtand [2]), nahm ſeinen Hauptzug in unſäglicher Fülle jetzt hieher. Es ließe ſich nach Urkunden eine Karte von dem kleinen rührigen geſchloſſenen Vittengebiet hier, vielleicht eine halbe Meile lang, entwerfen. Vitte lag hier an Vitte, jede eine eigene Gerichtsbarkeit, niemand durfte hier hauſen, als der hineingehörte, von jeder Bude (des Knochenhauers, Pelzers, Krämers, Gewandſchneiders ꝛc.) ward ein Erbzins, ein Schilling Grote, bezahlt, eben ſo viel für jede Fiſcherſchuyte. Ganz im Norden bei Skanör lagen die beiden Vitten derer von Campen und von Bremen, ſüdlich gränzte die Roſtocker an, neben der Deutſchen Kirche und dem Todtenhofe der Roſtocker hin, dann die Wismarer, dann die Vitten der Lübecker und Greifswalder, deren jede an eine Seite des Deutſchen Kirchhofes gränzte. Nun kamen die Stralſunder, bei denen die Hardewyker Markt halten durften, weiterhin die Anklamer ꝛc. Überall iſt genau der Bach oder die Straße angegeben, an welchem Lübiſches und Däniſches Recht ſich ſcheidet: denn in die Streitigkeiten der Vittenbewohner, wenn ſie nicht über „blau und blutig, was mit der Hand und dem Stocke geſchieht,“ hinausgingen, durfte der königliche Vogt ſich nicht miſchen; die Lübecker (1328 — 1352) und Greifswalder beſaßen ſogar eine Zeitlang das Recht über Hals und Hand. Wenn das wieder aufgegeben werden mußte, ſo erlangte man dagegen was leicht mehr bedeutete: wer etwas an einem, der auf der Lübecker Vitte liegt, zu ſuchen hat, der ſoll das nicht bei den königlichen Vögten auf Falſterbo oder Skanör, ſondern bei dem Lübecker Vogt und nach Lübiſchem Rechte ſuchen. Alle dieſe Freiheiten hatte auch König Waldemar, wenn vielleicht nicht früher, doch im Jahre 1365 nach hergeſtelltem Frieden beſtätigt, die Fixirung der Abgaben gut geheißen, Knochenbrüche und ſchwere Wunden dem königlichen Vogt vorbehalten, und nur in den Handel der Vitten mit Leinwand und Tüchern inſofern ein Einſehn gethan, daß ſie nur ſtückweiſe, nicht

1) Helmold. II, 12.

2) Sell, Geſch. des Pommerſchen Handels. Stettin 1796. 4. erſte Abth. S. 21. giebt ein Beiſpiel der Einſalzung von 1270. Eines von 1266 findet ſich in Dreiers Specimen circa ius naufragii p. 190.

Digitized by Google

ellenweiſe handeln, ganze Stücke nicht zerſchneiden durften [1]). Jetzt aber ſollte auf einmal die Verbriefung nichts gelten, die Zerſtörung ſo reicher Quellen des Wohlſtandes ſollte das gefährlichſte Beiſpiel für die übrigen Regierungen des Nordens geben.

Der König kannte weder die Macht noch die Zahl ſeiner Feinde. Eine mächtige Verbindung des Jütiſchen Adels hatte ſich im Stillen gegen ihn gebildet, den Droſt Claus Lembek und Stig Anderſen an der Spitze. Sie waren mit dem Herzog Heinrich von Schleswig und den Städten einverſtanden. Der letzteren Sorge war allein, daß es nicht früher in Jütland ausbreche als Oſtern,
1368. wenn die beiden Flotten in den Sund kämen [2]).

Noch legte der Winter ſeine Friedenshand auf die ſtarren Gewäſſer. Noch ſtand es in des Königs Macht den Sturm zu beſchwören, er hatte es noch nicht entſchieden abgelehnt die Schäden zu erſetzen, welche die Städte auf 200,000 Mark reines Silbers anſchlugen [3]). Aber während das noch hinſtand, ſchloſſen
Jan. 25. ſich ſchon die Jütiſchen Herren feſt an die Grafen Heinrich und Claus von Holſtein zum Kriegsbunde gegen Dännemark und Norwegen, und der König Albert und die Mecklenburgiſchen Herzoge Albert, Heinrich und Magnus und die Grafen Heinrich und Claus
Jan. 25. von Holſtein (ſie allein, denn Graf Adolf neigte zu Dännemark hin) gelobten ſich gleichzeitig, daß es mit allen Eroberungen im bevorſtehenden Kriege ſo gehalten werden ſolle, daß Alles was in Schonen und zwiſchen Schonen und Schweden läge, ſammt Gothland und den dahin gehörigen Inſeln, dem Könige von Schweden zufalle, was in Seeland, Möen, Falſter und den anliegenden Inſeln genommen werde, den Mecklenburgern, was man aber in Jütland, Fünen und Langeland und den Inſeln umher gewönne, den Holſteiniſchen Herren, nur daß jedermann im Lande, geiſtlich und weltlich, bei ſeinen alten Gerechtſamen verbleibe. Herzog Heinrich von Schleswig hält ſich derzeit noch zurück, erſt ein ſpä-

1) Sartorius a. a. O. Abth. II. Abſchn. 4. und die dazu gehörigen Urkunden.

2) Item de Jutis taliter est concordatum, quod domini eos teneant usque ad festum pasche. Roſtocker Receß v. 1. Jan. 1368. Urkundenb. 614.

3) Suhm XIII, 614. lieſt 1200 Mark im angeführten Receß, und wundert ſich mit Recht über die geringfügige Summe, tadelt auch die Hanſeaten, darüber ſo zu lärmen.

Digitized by Google

terer Vertrag (12. März) ſichert ihm Langeland zu, aber Claus Lembek hängt ohne Bedenken ſein Siegel an einen Vertrag, der, wenn er in Erfüllung ging, die Zeiten Chriſtophs II. zurückführen mußte [1]); der einzige Unterſchied fand ſtatt, daß man den Schleswiger Herzog nicht als König aufſtellte. Jetzt nahmen auch die Wendiſchen Städte gleich den Fürſten die Jütländer in ihren Bund auf, der mit dieſen Städten auf zwei Jahre geſchloſſen ward, mit den übrigen Städten nur auf ein Jahr und ſie thaten das zu Lübeck an demſelben Tage, der zwiſchen ihnen und dem Könige über Febr. 2. die Entſchädigungsfrage entſcheiden ſollte. Die Geſandten Waldemars, Hartwig Hummersbüttel und Rigmand empfingen wörtlich dieſe Antwort: „Weil ihr uns geſtern geſagt habt, falls wir nicht nach eurem Willen Stillſtand vom Könige annehmen wollten, ſo müſſe der König das dem Pabſte, dem Kaiſer, Herren, Fürſten und Freunden klagen; dazu ſagen wir alſo: wir müſſen das auch Herren und Fürſten und Freunden klagen und noch dazu ſagen: der König nimmt uns unſre Schiffe und unſer Gut binnen Friede und Sicherheit und binnen einer guten Sühne, wäre es, daß wir nun ein Gleiches thäten, ſo möchten wir wohl gerechtfertigt ſeyn" [2]). Mit großer Rührigkeit ward nun in verſchiedenen Tagfahrten was noch übrig war verhandelt, wie man es mit dem Herzog Erich von Sachſen und dem Grafen Adolf von Holſtein zu halten habe, falls dieſe Freunde des Königs den Frieden in ihren Nachbar-Gebieten brächen (wozu doch Erich in dem erſten Kriege, ſo ſehr er es mit dem Könige in deſſen Reiche hielt, keine Neigung bewieſen hatte): wie mit den beiden Feſtungen, welche die Mecklenburgiſchen Herren den Wendiſchen Städten zu mehrerer Sicherheit einſtweilen einräumten, (man beſchloß, daß Lübeck und Wismar Wittenborch beſetzen ſollten, Stralſund und Roſtock aber Ribnitz) wie der Sorge begegnen, daß etwa Fürſten auf der Peene dem Könige zu Hülfe kommen möchten (Pommern-Stettin? Brandenburg? Stralſund und Greifswald übernahmen es, Schiffe in die Mündung des Fluſſes zu legen); ferner die Frage ob man Maſchinen und Pferde mitführen ſollte, da denn eine Anzahl Ma-

1) Beide Verträge, zu Wismar am 25. Jan. abgeſchloſſen, geben, den erſten Hvitfeld S. 542 f., den zweiten Gram, Forbedringer S. 167.

2) Urkundenb. 617.

ſchinen und zwanzig Pferde auf je hundert Krieger genehmigt wurden. Endlich ward in mehreren Tagfahrten über Hamburg verhandelt, welches, einen Däniſchen Angriff in der Elbe fürchtend, ſich der Theilnahme am Cölner Bunde entziehen wollte, ob es deßhalb aus der Gemeinſchaft der Hanſe auszuſchließen ſey? Ham-
März 15. burg aber fügte ſich [1]).

Als Waldemar vernahm, es ſey ſchließlich zu Roſtock ausgemacht, am erſten Oſtertage, den 9. April ſolle jedermann zu Hauſe fertig ſeyn und am 16. jedermann an der Küſte von See-
April 6. land [2]), da ſchiffte er am grünen Donnerstag mit großen Schätzen aus ſeinem Königreiche davon, unköniglich, aber ſchlau wie immer. Er ließ ein Feuer in ſich ausbrennen, welches er nicht zu löſchen vermochte. Aber welcher Frevel es anzuzünden!

Vor der Abfahrt beſtellte er den Marſchall Henning Podebusk (Pudbus) zum Vorſteher des Reiches in ſeiner Abweſenheit und er theilte ihm und den übrigen Mitgliedern des Reichsrathes Vollmacht zur Unterhandlung mit dem Städten [3]). Der König landete an der Pommerſchen Küſte und ging vorläufig nach Brandenburg.

Nun huben grimmige Verheerungen durch die große Flotte
April. der Städte an. Die Süderſeeer machten im April den Anfang, legten an der Südküſte von Norwegen, öſtlich von Lindesnäs bis zum Götha-Elv und darüber hinaus Städte und Ortſchaften in Aſche, führten ihren Raub davon. Da ſuchte und erhielt Norwegen einen Stillſtand im Auguſt, der bis zu nächſten Oſtern dauern ſollte, aber ohne Zweifel hinterher verlängert iſt. Mit dem Mai fiel auf das von ſeinem Könige aufgeopferte Dännemark unſägli-
Mai 2. ches Elend. Kopenhagen ward geplündert, ſein Schloß erobert, und die Hanſeaten beſchloſſen (24. Jun.), dieſen wichtigen Hafen durch verſenkte Schiffe zu verderben [4]), mit dem Schloſſe aber, ob es (vertragsmäßig) abzubrechen ſey, oder beſetzt zu halten, noch

1) Receß vom 6. Oct. Urkundenb. 631.

2) In der Cölner Bundesacte S. 607 ſteht up den Gheland, ſpäter S. 620 Gelland. Sartorius verwirft hier die Variante Seland, ohne uns indeß zu ſagen, was er denn unter Gelland verſtehe. Bisweiter nehme ich an, daß der Schreiber Celland ſchreiben wollte. *Celendia* kommt 1424 für Seeland in Deutſchen Schriften vor. Langeb. VII, 407.

3) Hvitfeld 545.

4) Hanſ. Urkundenbuch 622.

Digitized by Google

in Berathung zu nehmen und man verſchob bisweiter die Zerſtörung [1]); deßgleichen ward Helſingör gewonnen, Nyköping, Skanör und Falſterbo, und Aalholm in Lolland; Seeland mit Raub und Brand durchſtreiſt. Keine Däniſche Flotte ließ ſich blicken. Nun erſchien auch König Albert, nahm Yſtad, Cimbershavn und Lund, belagerte Helſingborg, faſt ganz Schonen war ſein und er beſtätigte als Landesherr den Städten verbeſſerte Schoniſche Privilegien. Juli 25 [2]). Von ihrer Seite ließen es auch die Holſteiniſchen Herren nicht fehlen. Sie hatten dem Jütiſchen Adel die alten Freiheiten und Waldemars (II.) Geſetz zugeſagt: nur gemeinſam ſollte Frieden geſchloſſen werden [3]). Jetzt belagerte man gemeinſchaftlich Skanderborg und andere königliche Schlöſſer, drang bis Viborg, ja bis Aalborg vorwärts. Die Grafen Heinrich und Claus betitelten ſich Domini Jutiae, ſtellten Privilegien aus, worin ſie mit regnum nostrum um ſich warfen und die a Waldemaro rege, legislatore verliehenen Freiheiten wiederherſtellten [4]). Den urkundlichen Klagen der Großen über Waldemars Willkührherrſchaft, die alles Herkommen zu Grunde richtete, ſtimmen die wenigen gleichzeitigen Annalen bei [5]); aber welch ein Ausweg war das, das alte Recht der Väter durch die Feinde des Vaterlandes herſtellen wollen!

1) Ebendaſ. S. 623. Vgl. den Beſchluß vom 6. Oct. S. 631. beſonders aber S. 646. den Vertrag mit Schweden.

2) Hvitfeld 542.

3) Urkundenb. 648—652.

4) Das den Bürgern von Ripen am 20. Mai zu Viborg ertheilte Privilegium giebt Suhm XIII, 856.

5) Erzbiſchof Nicolaus von Lund († 1379) ſagt in ſeiner Chronik der Lunder Biſchöfe, nachdem er die Verödung der Fiſcherlager in Skanör beklagt hat, wo 1366 kein Kaufmann ſich habe blicken laſſen, mit Ausnahme von zwei Stettiner Buden: Cujus autem Valdemari quarti tempore omnis traditio seniorum, leges paterne, tota libertas Ecclesie Daciane abolite sunt: militarium, mercatorum et rusticorum quies in tantum abrogata est, quod non erat tempus in toto regno comedendi, quiescendi, dormiendi, quin ad laborem per officiales et advocatos excitarentur, sub obtentu Regis gratie, recuperatione vite ac bonorum omnium dilapidatione. Qui tamen Rex, ob sua demerita, ultione divina urgente, se ipsum a regno expulit, nemine prosequente, sub anno Domini MCCCLXVIII in Coena Domini. Hujus etiam tempore Valdemarus Rex violenter accepit sigillum capituli Lundensis et ejusdem Domini Nicolai Archiepiscopi, et sigillavit certas litteras eisdem invitis contra libertatem Ecclesiae. Langebek VI, 631.

Den Winter über war Waffenruhe, nur daß die Beſatzungen der Städte in Kopenhagen, Skanör, Ellenbogen und Werping und andern feſten Plätzen einen fortwährenden Kriegsaufwand mit ſich brachten [1]. Außerordentlich viel koſtete die Belagerung von Helſingborg, die von König Alberts Seite den Städten abgetreten ſeyn muß, da es ſich nicht geben wollte. „Ihr habt nur 300 Kriegsleute, und ſpeiſet 2200 Menſchen?" ſchrieb der Lübecker Rath an ſeine Feldherren. Die antworteten: „wir haben nur 260 Kriegsleute und wir ſpeiſen 1100 Menſchen. Uns ſind die Koſten ſo leid wie euch. Von 2200, die wir ſpeiſten, haben wir abſichtlich das Gerücht verbreitet, wir ſind nicht halb ſo ſtark als man uns hält, wir hoffen aber, daß dieſe Worte keine Speiſe verzehren, ſondern uns frommen werden [2]." Verdrießlich war man auf Gothland. Dort hatte man den Krieg der Städte gebilligt [3], aber faßte ſich im Gefühle der geſunkenen Lebenskraft doch nicht das Herz, ſich von der Däniſchen Hoheit öffentlich loszuſagen und in die alten Verhältniſſe zu Schweden zurückzukehren. Jetzt ward mit Ausſtoßung aus der Hanſe gedroht und mit gewaltſamer Unterwerfung. Doch will man Zeit geben und den König von Schweden vermögen, es bis zum nächſten Frühling anſtehn zu laſſen [4]. Nachſichtiger war man am Ende gegen Kiel, das durch ſeinen Landesherrn, den Grafen Adolf, gebunden war.

Während des Winters ward die Fortſetzung des Krieges eifrig
verhandelt. Die Beſchlüſſe aller Mächte, die vorjährigen Rüſtun-
1369. gen auch den nächſten Sommer und bis Michaelis aufzubieten, gin-
März. gen in Lübeck ein, den Kriegshauptleuten in Schonen und Seeland
ward von hier angeſagt, ſie möchten, ſobald ſie ſtark genug wären,
die Belagerungen wieder aufnehmen [5]. Mit großer Spannung

1) Urkundenb. 638.

2) Schreiben Bruno Warendorps und des Thomas Morkerken v. 22. Jul. 1368. scriptum ante Helzingborch. Urkundenb. 642 f.

3) Schreiben der zu Lübeck verſammelten Seeſtädte an die Aldermänner und den gemeinen Kaufmann der Deutſchen zu Brügge v. 2. Febr. 1368. Urkundenbuch S. 641.

4) Urkundenb. 636. 637. In dem Schreiben an den Wisbyer Rath vom 6. Oct. heißt es: W. *Regis Danorum*, *cuius manui subjecti estis*, *licet indebite et minus juste* —.

5) Lübecker Receß v. 11. März 1369. Urkundenb. 667 ff.

Digitized by Google

wartete man im Julius auf die Nachricht von Helſingborgs Übergabe; man machte aus, ſobald ſie in Lübeck einginge, ſollte ſie unverzüglich den Städten gemeldet werden, damit aus den Wendiſchen Städten Steinmetzen nach Kopenhagen abführen, um das Kopenhagner Schloß einzureißen [1]). Denn ſo hatten es ſich die Städte im letzten Jahre mit König Albert, ſeinem Vater und den übrigen Mecklenburgern in einem beſondern Tractat ausgemacht [2]), der eine tiefere Einſicht in die politiſchen Plane der Städte eröffnet. Er ſetzt einen Schwediſch-Mecklenburgiſchen Beiſtand von 1000 Rittern und Knechten feſt, mit den Wendiſchen Städten auf zwei Jahre, mit den Preußiſchen und Süderſeeiſchen auf ein Jahr, binnen der zwei Jahre ſoll kein einſeitiger Friedensſchluß ſtatt finden. Wird hiegegen von Seiten der Fürſten gehandelt, ſo ſollen die den vier Städten eingeräumten Schlöſſer Wittenburg und Ribbenitz den Städten zum Eigenthum verfallen, gleich als ob ſie ſelbe gekauft hätten. Alle Beute in Schonen, auch Schlöſſer und Lande ſollen zu gleichen Theilen zwiſchen den Fürſten und den Städten gehn, ſo lange bis letztere ihre Unkoſten erſetzt haben, und noch zwei Jahre länger. Sollte König Albert binnen dieſer Zeit etwas von ſeinem Antheile von Schonen verkaufen oder verſetzen wollten, ſo ſoll er es den Städten zuerſt anbieten. Nach Verlauf der feſtgeſetzten Zeit ſollen die Städte ihre Hälfte von Schonen herausgeben, wer denn aber auch von den Fürſten Schonen behalten möge, der ſoll den Städten ihre in einem beſonderen Briefe (ſ. oben) vom Könige ausgefertigten Freiheiten beſtätigen. Würde Gothland genommen, ſo ſolle es bei Schweden bleiben, Stadt und Land aber und die gemeinen Kaufleute dort ſollen ihrer alten Freiheiten und Gerechtigkeiten genießen, „wie ſie waren ehe der König von Dännemark ſie gewann.“ Über Kopenhagen, dieſen Dorn im Auge der Hanſeaten, lauten die Worte: „Ferner, wollte Gott, daß wir Kopenhagen gewönnen, ſo

1) Lübecker Receß v. 13. Jul. 1369. Urkundenb. 662.

2) Um Faſten 1368 von den Mecklenburgiſchen Herzogen in ihren und des Königs Namen zu Falſterbode geſchloſſen, aber erſt am 25. Jul. vom Könige und ſeinen Rathgebern, worunter doch keine Biſchöfe ſich befinden, ratificirt. Urkundenb. 643 — 648. Gram und Suhm kennen dieſen Tractat nicht. Suhm meint daher irrig S. 640., man habe das Helſingborger Schloß abbrechen wollen.

ſoll man das Haus (Schloß), das daſelbſt iſt, gänzlich brechen und zerſtören." Das durfte freilich erſt geſchehn, nachdem man einen andern feſten Platz am Sunde gewonnen hatte. Aber Helſingborg hielt ſich tapfer.

Bei aller Mühe und Sorge gewährte dieſer zweite Hanſiſche Krieg mit Dännemark den Städten eine weit günſtigere Stellung, als der erſte um Gothland. Die reiche Häringsküſte war in den Händen der Hanſeaten. Sie geſtatteten durch eine Übereinkunft den Däniſchen Fiſchern, Bürgern und Bauern bereitwillig den Zutritt während der Zeit der herbſtlichen Fiſcherei; es ſollte für beſtimmte Friſt Frieden zwiſchen ihnen und den zur Häringsſalzung herbeireiſenden Kaufleuten ſeyn [1]). Man war im Vortheile mit Landgewinn und Beute und der Verkehr ging fort. Darum hatten auch im Herbſt die Städte im Allgemeinen guten Muth zu einem dritten Auszuge nächſtes Jahr, wobei es wieder Brand und Raub von Däniſchen Schiffen (denn mit Norwegen blieb man friedlich) und nicht bloß den Küſten von Dännemark gelten ſollte, man wollte mit 2—300 Pferden tief in's Land reiten. Zwar die Cölner waren ſchwierig und mußten ernſtlich bedroht werden, auch war man der Fürſten, mit denen der Bund zudem ablief, noch
Octbr. 21. nicht ſicher; dennoch ward der Städte Beſchluß dahin gefaßt, daß man nächſten Oſtern ſich wieder im Öreſund zuſammenfinden wolle [2]).

So rüſteten die zum Kriege, während man andrerſeits des Friedens gedachte. Die Kraft des Widerſtandes in Dännemark war gebrochen. Da der in weiter Ferne umherſchweifende König auch gar nichts zum Frommen ſeines Reiches vollbrachte [3]), be-

---

1) Lübecker Receß v. 13. Jul. 1369. Urkundenb. 661 f.

2) Stralſunder Receß v. 21. Oct. 1369, wo auch wegen Norwegen. Urkundenb. 663 ff. und 670—74.

3) Jahn ſpricht zu Ende ſeiner oft angeführten Abhandlung über Schonens Trennung von Dännemark S. 413 von Feindſeligkeiten des Markgrafen von Brandenburg gegen Mecklenburg, die Waldemar veranlaßte; der Krieg zwiſchen beiden iſt bekannt, aber nichts davon, daß Waldemar die Urſache war; ferner ſpricht er von einem Einfalle des Herzogs Erich von Lauenburg in Mecklenburg und Holſtein. Dies iſt ein Irrthum, es waren Lüneburger, die im Mecklenburgiſchen, in den Landen der Grafen Heinrichs des Eiſernen und Claus und in Herzog Erichs Landen geplündert hatten. Hanſ. Urkundenb. 663 f. Der

Digitized by Google

dienten ſich der Reichshauptmann Henning Podebusk und die weltlichen Räthe des Reiches der ihnen gegebenen Vollmacht, begaben ſich nach Stralſund und unterhandelten mit den Wendiſchen Städten einen Frieden, deſſen Acte bereits am 30. November fertig ward, weil es aber der Einwilligung ſo vieler Städte bedurfte, und von Seiten der Däniſchen weltlichen Großen die Zuſtimmung der hohen Geiſtlichkeit noch zu bewirken war, erſt im Mai des nächſten Jahres in Kraft trat [1]). Die Städte hatten 1370.
keinem von den Fürſten ihr Wort gebrochen und doch ſich allein in 24. Mai.
Vortheil geſetzt, als ſie für ſich abſchloſſen. Dieſes iſt der Inhalt des Stralſunder Friedens: Henning von Podebusk, Hauptmann des Reiches zu Dännemark, Nicolaus, Erzbiſchof zu Lund, Erich, Biſchof zu Odenſe, Nicolaus, Biſchof zu Roskilde und eine große Zahl Hauptleute der königlichen Schlöſſer, Ritter und Knappen, im Ganzen 27, die ſich ſämmtlich als Rathgeber des hochgebornen Fürſten König Waldemars bezeichnen, thun kund und zu wiſſen, daß ſie aus Vollmacht dieſes ihres Herrn und ſeines Reiches mit den Städten Lübeck, Roſtock, Stralſund, Wismar, Greifswald, Stettin, Colberg, Neu-Stargard, Cöln, Hamburg und Bremen, ferner mit den ſechs Preußiſchen Städten, den vier Livlän-

---

in Falcks Sammlungen Bd. III. S. 221 angeführte Vertrag und Bündniß der beiden Holſteiniſchen Grafen mit Herzog Erich von 1370 (aus dem Gottorfer Gewölbe) läßt durchaus auf keinen vorangegangenen Krieg ſchließen. Das war übrigens der junge Herzog Erich, der Vater war das Jahr vorher geſtorben.

1) Die Acte v. 30. Nov. 1369, welche die Handelsfreiheiten der Städte in Dännemark angeht, giebt Suhm XIII, 857 ff. Sie ſtimmt, wie Sartorius bezeugt, bis auf die fehlenden Biſchöfe und ein Paar kleine Zuſätze bei Suhm mit der Acte v. 24. Mai 1370 überein. Die eigentliche Friedensurkunde, ebenfalls vom 30. Nov. 1369, wie ſie von Däniſcher Seite ausgeſtellt ward, giebt Suhm nicht, ſie iſt auch bei Hvitfeld nicht zu finden. Wir verdanken dieſe, nächſt Reimar Kock S. 546 f. (Grautoff I, 482 ff.) dem Hanſeatiſchen Urkundenbuche S. 678—680. Dieſes datirt ſie vom 24. Mai 1370. Bemerkenswerth iſt, daß Suhm, der ſeinen Auszug der Novemberacte aus dem Rigaer Exemplar genommen zu haben ſcheint S. 647. ſtets von ſechzehn (nicht funfzehn) Jahren redet, während welcher die Hanſeaten in Beſitz von ihrem Antheil von Schonen bleiben ſollen. Aber man rechnete auch hernach die 15 Jahre erſt von Chriſti Himmelfahrt 1370 an. Auch Detmar ſpricht zu 1369 von 16 Jahren und dem ganzen Lande Schonen. Auf die Mittelmäßigkeit ſeiner Nachrichten in dieſer Zeit habe ich ſchon früher aufmerkſam gemacht.

Digitized by Google

diſchen und den Städten der Süderſee, ſich dahin vertragen haben. Wegen des mancherlei Schadens, den die Städte und ihre Bürger in den Jahren, die dieſem Kriege vorangingen, erlitten haben, ſollen ſie zum Erſatz funfzehn Jahre lang zwei Drittel von allen Einnahmen und Nutzungen beziehen, welche aus den Schoniſchen Schlöſſern und Vogteien Helſingborg, Ellenbogen (ſo hieß Malmöe bei den Hanſeaten), Skanör und Falſterbode fließen. Zu dem Ende ſollen ſie die nächſten funfzehn Jahre beſagte Schlöſſer mit allen Dörfern und Vogteien und Harden, die dazu gehören, in Verwahrung haben, als da ſind Luthgudharde, Süderasboharde [1]), Norderasboharde, Rönebergeharde, Odensharde, Hardagesharde und Froſteharde, alle unter Helſingborg gehörig, und die Schotzeharde, welche an Skanör und Falſterbode gehört. Die Kirchenlehen ſind aber ausgenommen. Von allen dieſen Schlöſſern und Harden ſollen ſie zwei Drittheile der ſämmtlichen Gefälle beziehen, der König aber das letzte Drittel. Die darin anſäſſigen Geiſtlichen, Ritter und Knechte ſollen die Städte bei ihren Rechten laſſen und nach Verlauf der funfzehn Jahre alle dieſe Gebiete dem Könige und dem Reiche wieder überantworten. Zur Bürgſchaft dafür, daß dieſe Gebiete die funfzehn Jahre in ihrer Gewere bleiben, wird ihnen noch überdies für dieſelbe Zeit das Schloß Warberg in Halland mit allem Zubehör übergeben. Falls ihnen irgend eine Zuſage gebrochen würde, ſoll der Hauptmann von Warberg Cort Molteke (er ſteht unter den Unterhändlern des Tractats) ſich ſo lange zu den Städten halten, bis es wieder gut gemacht iſt. Das was nun folgt, will ich wörtlich überſetzen:

„Ferner ſoll unſer Herr König Woldemar den Städten dieſe obgedachten Artikel mit ſeinem großen Inſiegel beſiegeln (*falls er bei ſeinem Reiche bleiben will und keinem andern Herrn das Reich geſtatten will*), und zugleich

1) Sudereas, Boharde im Hanſ. Urkundenbuche S. 679 und Sunde Aſbhornde bei Reimar Kock I, 483 iſt ein offenbarer Fehler, den ich verbeſſert habe. Vgl. die VIIte Landcarte in Langebek T. VII. Die Norderasboharde, die im Hanſ. Urkundenbuche fehlt, habe ich aus Reimar Kock hinzugefügt. Ein Bedenken bleibt. Nach der Carte bei Langebek, die freilich das Zeitalter Waldemars II. darſtellt, liegt Malmöe in der Oshögharde, die der Tractat nicht nennt.

Digitized by Google

ſollen es von des Reiches Dännemark wegen die Biſchöfe, Ritter und Knappen thun, welche die Städte dazu auserſehen. Ferner, wäre es daß unſer Herr König Woldemar ſein Reich Dännemark bei ſeinem Leben einem andern Herrn geſtatten wollte, *dem ſollen und wollen wir es nicht geſtatten, es ſey denn mit dem Rathe der Städte* und daß er den Städten ihre Freiheit mit ſeinem großen Inſiegel verſiegelt habe und zugleich die Biſchöfe, Ritter und Knappen, die ſie dazu auserſehen. *Eben ſo ſoll man es halten, wenn der vorbenannte unſer Herr König abginge, was Gott verhüte;* **deßgleichen ſollen wir keinen Herrn empfangen, es ſey denn mit dem Rathe der Städte** und daß er den Städten ihre Freiheit mit ſeinem großen Inſiegel zugleich mit den Biſchöfen, Rittern und Knappen, die ſie dazu auserſehen, beſiegelt hat."

In beſonderen Urkunden ward nun theils das künftige Handelsverhältniß geregelt, andern Theils feſtgeſetzt, daß der König die ganze Sühne und alle Bedingungen binnen jetzt und Michaelis über's Jahr beſiegeln ſolle; geſchehe das nicht binnen dieſer Friſt, ſo ſolle es von den Städten abhängen, ob ſie länger als bis nächſten Oſtern nach Ablauf derſelben daran gebunden ſeyn wollen; wollen ſie aber, ſo ſoll der Reichsrath und das Reich gleichwohl die Sühne zu halten verbunden ſeyn, **auch wenn der König ſie nicht beſiegelt.**

Betrachten wir nun den Frieden, ſo war der Gewinn der Hanſeaten an Erſatz, Genugthuung, Machtvermehrung einleuchtend, die rechtliche Stellung ihrer Kaufleute in Dännemark geſichert, ihre Abgabe bis in's Kleinſte beſtimmt, das Aufhören der Steuern von ihren Hinterlaſſenſchaften in Dännemark mit klaren Worten ausgeſprochen; gaben ſie auch Kopenhagen heraus, nichts hielt ſie ab, das Schloß vorher dem Boden gleich zu machen [1]) und es öff-

---

1) Die wirkliche Zerſtörung des Schloſſes läßt ſich nach einem Diplom der Königinn Margareta nicht bezweifeln. Sie will (7. Dec. 1375) dem Biſchof Nicolaus von Roskilde ihre Erkenntlichkeit für die dadurch erlittene Einbuße beweiſen, daß er die Stadt Kopenhagen (villa Hafnensis) mit ihrer Vogtei (exactiones) ihrem verſtorbenen Vater ſein ganzes Leben hindurch eingeräumt

nete ihnen dafür das Helſingborger Schloß die Thore. Von der andern Seite war der Friede, wie er ſich nach den Urkunden feſtſtellt, materiell nicht ſo nachtheilig für Dännemark, als er in den Geſchichtsbüchern der ſpäteren Zeit geſchildert wird. Denn abgeſehen von der Vernichtung des auf Wiederkehr der Zeit Chriſtophs II. berechneten Theilungsplanes, nicht das ganze Schonen, noch weniger die drei Landſchaften, die unter dem Namen Schonens zu gehen pflegen, nur 8 Harden von 22 Schoniſchen, alſo etwa ein Drittel des Landes, kam in der Städte Hände und ein Drittel der Einnahmen von den Abtretungen blieb dem Könige, für den es als ein großer Vortheil in Anſchlag zu bringen, daß von nun an in Bezug auf die Behauptung Schonens gegen Schweden ſein Intereſſe mit dem der Hanſeaten ging. Aber unläugbar ſpricht, und hier legt denn die Fülle der innern Übel ſich deutlich zu Tage, aus der ganzen Friedensacte ein tiefer Widerwille der Mächtigen gegen ihren König und der unumſchränkte Machthaber muß es erleben, daß die Regierung an die Biſchöfe, Reichsbeamten und Schloßhauptleute in dem Grade übergegangen iſt, daß der Friede gelten ſoll, auch wenn er ihn nicht genehmigt, ſo daß er die Rückkehr zum Regiment durch die Genehmigung von Bedingungen erkaufen muß, deren Schmach noch über ſeinen Tod hinausgeht.

Jetzt, da die treibende Kraft des Krieges, die in den Städten lag, entwichen war, neigte ſich Alles friedlichen Verhältniſſen zu. Der Aufſtand in Jütland hatte ſeinen Gegenſtand verloren, denn die Großen herrſchten über Dännemark, der König war entfernt. Zwiſchen den Städten und Norwegen wurden den Sommer hindurch zu Bahus langwierige Verhandlungen gepflogen. Die Städte wollten nicht vergeſſen, wie theuer ihnen im erſten Däniſchen Kriege das Ausbleiben der gelobten Schwediſch-Norwegiſchen Kriegshülfe zu ſtehen gekommen war, beſtanden auf Erſatz ihrer Schäden. König Hakon von Norwegen und Schweden entſchuldigte jene alte Vorgänge durch ſeine damalige Unerfahrenheit und Unmündigkeit (achtzehn Jahre und älter, riefen die Städte da-

habe (Bd. I, 490), nec non ex *destructione castri ibidem, quod occasione guerrarum ipsius patris nostri cum civitatibus Allamanniae habitarum per ipsos Civitatenses solotenus prostratum est et funditus demolitum.* Suhm XIV, 493.

zwiſchen, und ſelbſt regierend und doch nicht mündig![1])); ferner, erklärte der König, hätten ſeine und ſeines Vaters Geſandten bei'm Abſchluß ihre Vollmacht überſchritten. Kurz, von Erſatz wollte er nichts wiſſen, vielmehr ſtellte er die Gegenklage an, unter Zuthun der Städte habe ſein Haus den größeſten Theil von Schweden an den Mecklenburger verloren und durch gräuliche Ungebühren der Deutſchen Kaufleute in Norwegen, beſonders in Bergen, großen Verluſt erlitten. Endlich wurde man zu beiderſeitigem Nutzen eines Stillſtandes einig, der vier Jahre bis Johannis 1374 dauern Juli 1.
ſoll[2]); nur ſollen Roſtock und Wismar davon ausgeſchloſſen ſeyn, falls ſie ſich nicht verpflichten, ihren Herren, den Herzogen von Mecklenburg keinen Beiſtand, es wäre denn innerhalb der Landesgränzen, gegen den König zu leiſten. Von dieſer Seite ſicher begann Hakon einen Feldzug zu Wiederunterwerfung des Schwediſchen 1371.
Reiches. Schon war er bis in die Nähe von Stockholm gedrungen, August.
als König Albert in ſeiner Drangſal die Erklärung von ſich gab: er habe ſich bisher durch Ausländer zu einem ſchlechten Regiment verleiten laſſen, und wenn auch wider Willen die Bewohner von Schweden mannigfach gekränkt; darum ſolle von nun an ſein Reichsrath bloß aus eingeborenen Schweden beſtehen, und wenn von ihnen einer ſterbe, ſollen die Überlebenden die Macht haben, einen andern eingeborenen Schweden an die Stelle zu ſetzen; dieſem Reichsrathe übergebe er alle Schlöſſer in ſeinem Reiche, derſelbe ſolle Vögte und Schloßhauptleute beſtellen, und nie wolle er der König einem Beſchluſſe des Reichsrathes ſich widerſetzen. Von nun an trat der hohe Adel für König Albert kräftig auf, an ſeiner Spitze der Droſt des Reiches, Bo Jonsſon, ein übermäßig reicher Mann, von dem man ſagte, daß faſt ganz Schweden ihm gehöre. Unter dieſen Umſtänden war Hakon zufrieden, für ſeinen Vater Magnus die Freiheit nach achtjähriger Gefangenſchaft und

1) Wäre Hakon nicht 1361 regierender König geweſen, ſo hätte er, vielleicht 1343 geboren, ſich durch das Norwegiſche Succeſſionsgeſetz von 1302, welches ein zwanzigjähriges Alter für die Mündigkeit des Königs bedingt (Suhm XI, 422) ſchützen mögen. Das Hanſ. Urkundenbuch giebt S. 670—75 und beſonders durch die Bahuſer Verhandlungen S. 684—699 einen bedeutenden Beitrag für die Geſchichte Norwegens.

2) Der Stillſtand ward am 30. Sept. 1372 noch um 2 Jahre verlängert. Suhm XIII, 706 f.

Digitized by Google

für ſeine Lebenszeit die Einkünfte des Stiftes Skara (Weſtgothland, Wermeland und Dalen) ohne Regierungsrechte zu erlangen.
15. Aug. Dagegen unterzeichneten Vater und Sohn eine Acte, in welcher ſie auf das ganze Reich Schweden, ihre Anſprüche auf Schonen, Blekingen und Halland miteinbegriffen, verzichteten. Magnus verunglückte einige Jahre darauf auf einer Waſſerfahrt (1. Dec. 1374). An ſeinen geringgeſchätzten und befleckten Namen knüpft ſich doch eine wohlthuende Erinnerung. Die Sklaverei ward unter ihm zuerſt im Schwediſchen Weſtgothland geſetzlich abgethan (1335) und verſchwand nun allgemach in den Reichen des Nordens.

Um dieſe Zeit werden wir endlich inne, daß König Waldemar ſich der Regierung von Dännemark noch anzunehmen gedenkt. Mit dem Wittelsbacher Hauſe, auf welches er vornehmlich in Deutſchland vertrauen durfte, ging es gerade damals bedenklich zurücke. Der alte Kaiſer Ludwig, der Pfleger ſeiner Jugend, lag ſeit mehr als zwanzig Jahren im Grabe, Waldemars Schweſtermann, Ludwig der Brandenburger, dem der König hauptſächlich ſeine Krone dankte, war fern von Brandenburg, als Herzog in Oberbaiern 1361 geſtorben. Auch Otto der Römer, Markgraf von Brandenburg, war ſeit 1364 kinderlos dahin, und ſein untüchtiger Bruder Markgraf Otto ganz bereits in die Schlingen Kaiſers Karls IV. gefallen, der unter dem trüglichen Scheine der Unterſtützung des üblen Wirthſchafters Brandenburg allgemach an das Haus Luxemburg zu bringen wußte. Otto hat dem Waldemar ſo wenig zur Stütze gedient, daß er vielmehr ihn eines bedeutenden Theiles ſeiner mitgebrachten Schätze beraubte; er geſteht es ſelber ein [1]). Dennoch blieb Waldemar bis zum Frühling 1369 theils dort, theils in Pommern, ging dann nach Meißen [2]), und war im September den Bairiſchen Wittelsbachern bei ihrem Vergleiche mit dem Öſterreichiſchen Hauſe wegen Tyrols beiräthig. Im Julius 1370 finden wir ihn in Prag bei'm Kaiſer, der ihm zu Gunſten und auf ſein Begehren dem Markgrafen von Meißen, dem Herzog Bugislav von Stettin und dem Grafen Adolf von Holſtein Allen gemeinſam und Jedem für ſich die Vollmacht ertheilt, ſintemal

1) Hvitfeld S. 552. Langebek VI, 533. Suhm XIII, 531. 686 f.

2) Nach Avignon iſt er nicht wieder gekommen. Der Pabſt war auch ſchon in Rom. In Italien war auch der Kaiſer derzeit.

des Kaiſers lieber Bruder, der König von Dännemark, ihn habe wiſſen laſſen, daß eine Anzahl Leute, theils Eingeborne, theils Auswärtige, die in Dännemark angeſeſſen ſind und dem Könige Lehnspflicht geleiſtet haben, treulos, ehrlos und meineidig an ihrem rechten, natürlichen Herrn geworden ſind, dieſe vor ſich zu laden, zu vernehmen, und wenn ſie ſchuldig befunden ſind, in des Kaiſers und des heiligen Reiches Acht zu erklären, wovon keine Appellation gelten ſoll [1]); eine Vergünſtigung, die dem König die Thüre zur Rückkehr ſchwerlich eröffnen, wohl aber die alte Lehnspflicht Dännemarks gegen das Deutſche Reich, von der ſeit 1224 nicht mehr die Rede war [2]), wieder in Anregung bringen konnte. Viel reeller lautete es ſchon, daß der Kaiſer jene bisher von der Stadt Lübeck dem Könige zu zahlende, ſo oft ſchon ſtreitige Gülte nun theils auf ſeinen Prager Zoll, theils auf die Stadt Deutſch-Brod übernahm [3]). Im Juli 1371 war der König wieder in der Nähe ſeines Reiches, half einen Vergleich zwiſchen dem Markgrafen Otto und den Stettiner Herzogen ſchließen, der einen blutigen um die Uckermark geführten Krieg beendigte, und empfing von Otto dagegen die ſchriftliche Zuſage, ihm die genommenen Güter und Gelder zu erſtatten, falls ihn der Markgraf Friedrich von Meißen dazu ſchuldig erkenne [4]).

Von nun an aber legt Waldemar auch Hand an die Däniſchen Geſchäfte und läßt ſie nicht wieder los. Er trat mit Mecklenburg in Unterhandlung und bewog den Herzog Albert zur Zurückgabe der von ihm auf Däniſchem Boden eroberten feſten Plätze unter der Bedingung, daß auf den Fall, daß Waldemar keinen männlichen Erben hinterlaſſe, der Sohn des Herzogs Heinrich, Albert, deſſen Mutter Ingeborg des Königs älteſte Tochter war, die Krone erlange; die Königinn von Norwegen, Margareta, ſollte als die jüngere Tochter nebſt ihrem Sohne Oluf mit Erbgütern abgefunden Aug. 14.

1) Die Urkunde vom 27. Jul. 1370 giebt Hvitfeld S. 548, nach dem Deutſchen Original Suhm XIII, 866 f. Sie geht offenbar hauptſächlich auf den Jütiſchen Adel, und auf Leute wie die Lembeks, theils in Holſtein, theils in Jütland anſäſſig. Suhm XIII, 678 ſucht künſtliche Hülfen; eben ſo Chriſtiani und Heinze.

2) Bd. I. S. 383.

3) Im Hanſ. Urkundenb. 709 f. ſteht die Urkunde vom 24. Nov. 1370. Über die Sache ſ. meinen erſten Band S. 499 und oben S. 22.

4) Suhm XIII, 686 f.

Digitized by Google

werden. Dieſe Beſtimmung widerſtritt dem Artikel der Wahlhandfeſte Waldemars III. [1]), welcher eine Königswahl bei Lebzeiten des regierenden Königs verbietet, außerdem fehlte ihr die Genehmigung der Hanſe, kurz ſie konnte nichts mehr als den Wunſch des Königs bedeuten, die Thronfolge in dieſer Art geordnet zu ſehen. Cort Molteke, Schloßhauptmann zu Warberg in Halland [2]), nahm es aber auf ſich, die Zuſtimmung des Reichsrathes zu bewirken. Jetzt beſtätigte auch der König den Reichsrathsfrieden mit der Hanſe, deſſen Acte weit mehr als dieſen Frieden, nämlich, unausgeſprochen zwar, aber unverkennbar, die Erklärung des Reichsrathes enthielt, daß er die bis dahin aus königlicher Vollmacht geführte Regierung jetzt ſelbſtändig übernommen habe; denn der Reichsrath knüpfte die Wiederübernahme derſelben von Seiten des Königs an die Bedingung der Friedensbeſtätigung. Dieſe mußte mithin nothwendig erfolgen, oder Waldemar mußte, mit einem Heer einrückend, ſie vernichten. Die königliche Beſtätigung erfolgte
Octbr. 27. in einer Verſammlung der Hanſe zu Stralſund [3]), wogegen ſich die Städte verpflichteten, nach funfzehn Jahren, welche vom Tage Chriſti Himmelfahrt 1370 an gerechnet werden ſollen, die Schlöſſer und Gebiete von Schonen dem Könige oder ſeinem Erben im Reiche, ſammt dem Reichsrathe zu überliefern. Zwiſchen den Städten und Henning Podebusk, dem Reichshauptmanne, ward hier ausgemacht, daß Henning, deſſen Güter in Schonen lagen, die vier Schlöſſer der Städte daſelbſt zu treuen Händen verwalten, ſich über die Einnahmen mit dem Könige berechnen und ein Viertel der ſtädtiſchen Einnahme für ſich beziehen ſolle, wogegen er die Unterhaltungskoſten übernahm. Klüger konnte der Grimm des Königs gegen den ungetreuen Reichshauptmann nicht entwaffnet werden.

---

1) Bd. I, 462 f. Wahrſcheinlich begab ſich auch Waldemar in dieſem Frieden der Lehnshoheit über Roſtock. Mindeſtens erfolgt in demſelben Jahre eine kaiſerliche Belehnung für die Herzoge von Mecklenburg, worin Roſtock mitaufgeführt iſt. Francke, altes und neues Mecklenburg lib. VI. cap. 28. Jahn, Kong Oluf of Dronning Margareta in Molbechs Nordisk Tidsſkrift Bd. III, 404 f.

2) Keineswegs zu Wordingborg. Beide ungedruckte Urkunden, (die erſtere giebt Gerdes, Sammlung S. 610 f. im Auszuge) ſollen ſich im Original im Großherz. Archiv zu Schwerin befinden. V. Lützow, Geſch. v. Mecklenb. II, 207.

3) Recessus Hansae im Auszuge bei Suhm XIII, 691 ff. Denn das hanſeatiſche Urkundenbuch verläßt uns mit dem Jahre 1370.

Digitized by Google

Im Sommer des nächſten Jahres finden wir den König wie- 1372.
der in ſeinem Reiche, nach mindeſtens vierjähriger Abweſenheit.
Aber in den nun folgenden Jahren erkennen wir den alten Gewalt-
haber über Leben und Güter ſeiner Unterthanen, den Überwältiger
der Geſetze nicht mehr. Nicht als ob er ſchlaff geworden wäre. Er
ſchließt einen Frieden mit Holſtein und bringt außer Ripen auch 1373.
Aalborg wieder aus der Holſteiner Hand an die Krone, er weiß Jan. 24[1]).
ſich dem abſterbenden herzoglichem Hauſe in Schleswig ſo zu be-
freunden, daß er Vergünſtigungen und Abtretungen erhält, die
ihn in den Stand ſetzen, wenn der vorausſehbare Fall eintritt, den
Söhnen Gerhards des Großen im Herzen von Schleswig ſelber
als Lehnsherr die Stirn zu bieten; wovon mehr im nächſten Kapi-
tel. Charakteriſtiſch iſt es auch, daß er ſich an dem Podebusk
(Pudbus), den er fortwährend in den wichtigſten Geſchäften braucht,
durch Entziehung des ihm zugeſicherten Antheils an den Hanſeati-
ſchen Einkünften von Schonen rächte, worüber deſſen Schreiber
bei den Städten Beſchwerde führt[2]). Auch der alte Ungeſtüm
des Kriegers lebte noch in dem Könige. Die königlichen Frieſen
waren freilich nicht, wie ehmals, mit ihrem Landgelde zurückgeblie-
ben[3]), hatten aber ſeit dem Anfange der Hanſeatiſchen Händel,
mithin ſeit vierzehn Jahren, das Hausgeld nicht mehr entrichtet,
womit Waldemar vor dreißig Jahren die Widerſpännſtigſten ge-
ſtraft hatte. Darum warf er ſich auf ſie, nahm den Geſchlagenen 1374.
alle ihre Freiheiten und legte ihnen ein Hausgeld von einem Pfund Febr. 9.
Engliſch oder ſechzig Schillingen von jedem Hauſe auf. Das voll-
brachte er mit Miethstruppen[4]). Denn bei ſich zu Hauſe iſt er
gar nicht der Alte mehr; wer weiß, ob er die Heeresfolge nur er-
langt hätte? Der Alt-Waldemariſche Seedienſt nach Schiffreden
war in Abgang gekommen. Was dieſer Waldemar gegen die
Hanſeaten vollbrachte, richtete er hauptſächlich durch geworbene

1) Jahn führt in der eben angeführten Abhandlung S. 396 dieſen in Flensburg am 24ſten (nicht 25ſten) Januar 1373 geſchloſſenen Frieden aus dem Geheimen Archiv an. Schade, daß er nicht mindeſtens einen Auszug gegeben hat. Eine Urkunde Suhms XIII, 875 zeigt, daß am 31. Mai 1374 Aalborg dem Könige gehörte.

2) Suhm XIII, 705.

3) Band I. S. 493.

4) Hamsfort bei Langebek I, 313. Michelſens Nordfriesland S. 557.

Seeleute aus, die er in der Nähe von Wordingborg auf der Land
zunge Knudshoved in Baracken wohnen ließ [1]). Dieſe Einrichtun
aber ging unter der Oligarchie zu Grunde. Es iſt ein bedenk
liches Zeichen, daß Kaiſer Karl glaubt aus beſonderm Eifer für da
Mai 13. Wohlergehn des Däniſchen Reiches ſeine Bewohner ermahnen z
müſſen, daß ſie den König bewegen, ja wieder zu heurathen, dami
nicht bei ſeinem Abgange ohne männliche Nachkommen innere Krieg
im Reiche entſtehen [2]): was doch gewiß nicht ohne Zuthun Walde
mars, deſſen Gemahlinn vor kurzem nach faſt zwanzigjähriger Ge
fangenſchaft geſtorben ſeyn muß, geſchehen war; und wenn e
nöthig ſchien, durch einen ſolchen Beiſtand die Sache anzuregen, ſ
zeigt das wieder, wie wenig geneigt die Großen dieſem Könige wa-
ren, und wie wenig der König jetzt über ſie vermochte. Auch
brachte er bei den Hanſeatiſchen Städten bloß bittweiſe in Anre-
gung, daß man ihm doch ſeine vier Schoniſchen Schlöſſer mit Zu-
gehör und Einnahmen, die er ſein väterliches Erbe nennt, wie-
dergeben möge, was dieſe aber wiederholt abſchlagen und darauf
1375. beſtehen, er ſolle ihnen endlich den Stralſunder Frieden, den er
bisher bloß mit ſeinem Handſiegel verſehen hatte, unter dem gro-
Juni 24. ßen Siegel ausfertigen, auch ihnen von der Vogtei Helſingborg
nichts mehr vorenthalten [3]). Und ſprechen des Königs kurz vor ſei-
nem Tode mit dem Pabſte Gregor XI. angeknüpften Verhandlun-
gen über den Zuſtand ſeines Reiches, ſeine Klagen namentlich über
die hohen Geiſtlichen und Bitten gegen ſie einzuſchreiten: was der
Aug. 23. Pabſt zu thun ablehnt, bis er den andern Theil vernommen ha-
be [4]): nicht ebenfalls es deutlich aus, daß ſein Wille in Feſ-
ſeln lag?

---

1) Suhm XIII, 765, aber ohne einen Gewährsmann zu nennen. Den Untergang der Einrichtung zeigt der traurige Zuſtand der Seemacht unter der folgenden Regierung.

2) Nach der fehlerhaften Abſchrift der zu Prenzlau ausgeſtellten Urkunde (suo tempore *preditum* ſoll ſicher *predictum* heißen) bei Suhm XIII, 872 f. abgedruckt.

3) Aus dem recessus Hansae bei Suhm XIII, 728. 729. 738.

4) Hvitfeld S. 549 von Gram, Forbedringer S. 192, in der Zeitrechnung urkundlich berichtigt. Gram beweist ferner, daß nicht einmal Zeit genug bis zum Todestage des Königs zu einer Entzweiung zwiſchen König und Pabſt da war, wie Hvitfeld ſie ſchildert, der einen epigrammatiſchen Brief mittheilt,

Digitized by Google

Waldemar litt lange ſchwer am Podagra, ſuchte ſeine Pein dadurch zu erleichtern, daß er die Füße in kalte Brunnen hielt. Er hatte zuletzt Unluſt am Leben [1]) und als es an das Sterben kam, verwirrten ihn Angſt und Zweifel. Man hörte ihn rufen: „Hilf mir Esrom! Hilf mir Soröe! und du große Glocke zu Lund!" denn dieſen drei Stiftungen hatte er reichlich geſpendet; er verſammelte auch Zeugen um ſein Bett, in deren Gegenwart er teſtirte und letztwillig einige adlige und geiſtliche Güter, die er gewaltſam an ſich geriſſen, zurückgab [2]). Nachdem er zwanzig Jahre lang mit wunderbarem Erfolge gebaut, zehn andere Jahre an ſeinem Werke wieder niedergeriſſen und fünf Jahre dafür gebüßt hatte, ſtarb im fünfunddreißigſten Jahre ſeiner Regierung, etwa ſechzig- † Oct. 24.
jährig, Waldemar, und mit ihm der Mannsſtamm des Königs Svend Eſtrithſon. Denn kaum ein Paar Monate vor ſeinem Tode ging mit dem jungen Herzog Heinrich von Schleswig auch die Mannslinie Abels aus [3]).

---

worin der König Gregoren ſogar den chriſtlichen Glauben aufkündigt. Voldemarus Rex Romano Pontifici Salutem etc. Naturam habemus a Deo, Regnum ab incolis, Divitias a Parentibus, Fidem a tuis Praedecessoribus, quam si nobis non faves, per Praesentes remittimus. Vale. Es wäre wunderbar genug, iſt aber nicht zu glauben, wenn der letzte Sproß Svend Eſtrithſons dahin gerathen wäre.

1) Suhm XIII, 750. 755 f.

2) Alardus, Res Nordalbingicae ap. Westphalen T. I. col. 1816. Suhm XIV, 7. 36. 143 f. Vgl. 47. Der König ſtarb in ſeinem Schloſſe Gurre, im nördlichen Seeland, etwa eine Meile ſüdweſtlich von Helſingör und etwas über eine Meile vom Kloſter Esrom gelegen. Vgl. Rasmuſſens Nachrichten über Gurre in der von Molbech herausgegebenen Hiſtoriſk Tidsſkrift des Däniſchen Hiſt. Vereins. Bd. I. Kiöbh. 1840.

3) Herzog Heinrich ſtarb ſpäteſtens in September. Denn ein Diplom ſeiner Wittwe Kunigunde vom 25. Sept. 1375 erwähnt ſeiner als verſtorben. Suhm XIII, 745. 875 f.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Zwiſchenreich. Wahl des Erbfolgers in Norwegen, Olufs, Hakons Sohnes. Seine Mutter Margareta Regentinn. Olufs Tod. 1375—1387.

Als König Waldemar IV. geſtorben war, ſtand während des ſechsmonatlichen Zwiſchenreiches zweierlei in Frage: An welches Haus ſoll die Krone kommen? Wird das Herzogthum Schleswig an die Krone heimfallen?

Niemals hatten die kriegeriſchen Söhne Gerhards des Großen die Erwerbung von Südjütland aus den Augen verloren. Ihr Vater ſtand am 15. Auguſt 1326 bereits am Ziele. Mußte er davon nach vier Jahren wieder zurücktreten, ſo erwarb er doch zugleich 1330 für ſich und ſein Haus die Eventualbelehnung mit dem Herzogthum für den Fall, daß das herzogliche Haus im Mannsſtamme ausginge. Er that mehr, er gab alle die großen Pfandrechte, die er in Jütland erworben hatte hin, und trug dafür entſprechende Pfandrechte im Herzogthum davon. Dieſe hinterließ er ſeinen Erben, die nun freilich verſprachen, gegen Abtrag der Pfandſummen die Schlöſſer, Städte und Ämter dem herzoglichen Hauſe wieder zu übergeben; allein ſie ſetzten dabei ausdrücklich feſt, daß ganz zuletzt erſt die Reihe an das Schloß Gottorp mit dem Däniſchen Walde und den Städten Eckernförde, Schleswig und Flensburg und der ganzen dazu gelegenen Vogtei kommen ſolle [1]). Die Vogtei Gottorp umfaßte alle genannten Gebiete, daneben aber auch den Theil der Frieſen, der dem Herzogthum zinsbar war. Dieſe ſämmtlichen Gebiete wurden nun von den beiden Grafen unerſchütterlich feſtgehalten. Das herzogliche Haus war viel zu unkräftig, um die Einlöſung zu erzwingen. Herzog Heinrich lebte in kinderloſer Ehe und wahrſcheinlich in Geſundheitsumſtänden, die ſeinen baldigen Tod vorausſehen ließen. Da regte ſich in ihm die Liebe zu dem Hauptſtamme, dem er angehörte. Seine, mit Aus-

1) Bd. I. 464. 474. 487 f.

nahme der Frieſen, Däniſch redende, dem Geſetze König Walde-
mars des Geſetzgebers gehorchende Bevölkerung[1]) ſollte nicht den
Deutſchen Drängern anheim fallen. Er übertrug darum auf Wal- 1374.
demar IV. ſeine Einlöſungsrechte auf die von den Grafen verwei- Juni 24.
gerten Gebiete[2]), und alsbald bot der König dieſen den Pfandſchil-
ling von 12,000 Mark löthiges Silbers, forderte die Gebiete zu-
rück[3]); was freilich ohne Erfolg blieb. Aber von der größeſten Be-
deutung war es, daß ſchon früher die verwittwete Herzoginn Mut- 1373.
ter, Richizza (Rikardis), die Schweſter des dem König ſtets befreun- Jan. 1.
deten jüngſt verſtorbenen Herzogs Erich von Sachſen, ihr ganzes
großes Leibgedinge und ſich ſelber in Waldemars Schutz und Vor-
mundſchaft übergab, was ohne Zweifel zu demſelben Zwecke und in
geheimem Einverſtändniß mit ihrem Sohne geſchah. Es handelte ſich
hier um die ganze Inſel Alſen mit den Schlöſſern Sonderburg und
Norburg, in jeder Harde eins und vielleicht noch mit irgend einem
dritten Fort, und außerdem um fünf ganze Harden im nördlichen
Schleswig[4]). Da nun der König gleich überall Beſitz ergriff, in

---

1) — Legibus et statutis, quibus ceteri Dani et eodem ydiomate utuntur, excepta Frisia, que aliquantulum variatur ydiomate et in placitis, si illi de australi Jucia discordant, regnantur et tenentur appellare ad placitum Wibergense, quod est in boreali Jucia, sive ad justiciarium Regis Dacie. So Biſchof Chriſtiern von Ripen, und übereinſtimmend mit ſeiner Ausſage ſagten die andern Däniſchen Biſchöfe aus, welche 1424 in dem weitläuftigen Proceſſe, welchen König Erich der Pommer gegen das Holſteiniſche Grafenhaus vor Kaiſer Sigismund führte, als Zeugen auftraten. Die für die hier erörterten Verhältniſſe höchſt wichtigen Acten des Proceſſes verdanken wir Langebeken. T. VII, 263 — 455. Die oben citirte Stelle ſteht S. 409.

2) Die Urkunde, zu Nyborg ausgeſtellt, findet ſich bei Langebek VII, 322 f. darin auch von den vesten vresen de dar to ligghen. Der Herzog behält ſich und ſeinen Erben die Einlöſung von Langeland bevor. Auffallend iſt, daß zu den ſieben unterſchriebenen Biſchöfen der Biſchof von Schleswig nicht gehört und die acht Ritter alle in königlichen Dienſten ſtehen, ſo Peter Grub (Suhm XIII, 315. 411.), Kerſten Kulen, der der Hofmeiſter des Königsſohns geweſen war (Suhm, 491.) u. ſ. w. Dennoch behauptet der Herzog nach dem Gutachten ſeiner Rathgeber zu verfahren.

3) Langebek VII, 402. 404 etc.

4) Hanſen, Streitigkeiten über Alſen zwiſchen Dännemark und Schleswig im Mittelalter, in Michelſens und Asmuſſens Archiv Bd. II. S. 421 f. Die Störharde aber bei Hanſen und Suhm XIII, 712, der das Diplom der Herzoginn im Auszuge giebt, muß Sloxharde heißen.

die Schlöſſer von Alſen betraute Hauptleute ſetzte, ſo konnte es
ihm auch leicht gelingen, die nahen Schlöſſer und Städte Haders-
leben, Apenrade und (Klein-) Tondern in ſeine Gewalt zu bekom-
men, wahrſcheinlich ſchon bei Lebzeiten des Herzogs und mit deſſen
gutem Willen. Das waren feindliche Demonſtrationen gegen Ger-
hards Söhne, ohne daß es zum Kriege mit ihnen zu kommen
brauchte; es läßt ſich indeß leicht begreifen, daß ſpätere Erzähler,
die das Innere dieſer Verhältniſſe nicht kennen, es nur durch einen
ſieghaften Krieg mit den Holſteinern zu erklären wiſſen, daß der
König ſich im Beſitze eines ſo bedeutenden Theiles des Schleswig-
† 1375. ſchen befindet. Als aber der alte Waldemar ſtarb und das Reich
Octbr. 24. ohne König war, das Herzogthum ohne Herzog, da ſchritten die
Grafen raſch vorwärts, gewannen die Hauptleute aller jener vom
König beſetzten Schlöſſer auf Alſen und in Nord-Schleswig und
kamen ſo in Beſitz des ganzen Herzogthums [1]). Sie betitelten ſich:
Herr von Südjütland [2]). Sie gingen weiter, mengten nach
König Waldemars Beiſpiele den Kaiſer Karl hinein, der, gerade
in der Nähe, gleich bereit war, auf ihr Anſuchen einen von ihnen
Nov. 1. in Gottorp angelegten Zoll mit kaiſerlicher Beſtätigung zu verſe-
hen [3]). Lag ja doch Gottorp im Stifte Schleswig, deſſen Biſchof
vor Alters vom Deutſchen Reiche zu Lehn ging. Aber auch nach
geſchehener Königswahl in Dännemark ruhten Gerhards Söhne
nicht. Mit den dem Herzogthum angehörigen Frieſen, welche die

---

1) Langebek VII, 400. 402.

2) Nicholaus dei gratia comes Holsatiae et Stormarie, et *dominus sunder Jutiae* in einem zu Apenrade 17. Oct. 1376 ausgeſtellten Diplom. Langebek VIII, 99. Darum können einzelne Theile erſt etwas ſpäter Holſteiniſch geworden ſeyn als z. B. Schloß Hadersleben, welches die Herzoginn Kunigunde, zu deren Witthum es gehörte, erſt 15. Jul. 1377 an Johann Wittekop verpfändete, von dem es in der Holſteiniſchen Herren Hände gegeben ward. Suhm XIV, 41. 506.

3) Der kaiſerliche Brief, zu Wismar 1. Nov. 1375 ausgeſtellt, iſt abgedruckt in den Beilagen zu A. G. Carſtens, Erörterung der Frage: Ob der Königinn Margareta die im Jahre 1386 geſchehene Belehnung des Grafen Gerhard zu Holſtein mit dem Herzogthum Schleswig als ein Staatsfehler zur Laſt gelegt werden könne? Bd. X. der Abhandlungen der Königl. Acad. der Wiſſenſch. zu Kop.; in der Deutſchen Überſ. der hiſtor. Abhdlgen von Heinze der IIIte Bd. Die Punkte, in welchen ich von Carſtens abweiche, hebe ich nicht beſonders hervor.

Digitized by Google

heutigen Ämter Huſum und Breckſted ausmachen, keineswegs zufrieden, trachteten ſie auch den königlichen Frieſen nach, griffen die Böckingharde an, und zwangen ſie zur Huldigung und zu dem 1377.
Verſprechen, den Grafen nicht allein das der Krone bisher bezahlte Januar.
Land- und Hausgeld zu entrichten, ſondern auch Heeresfolge zu leiſten [1]). Die Grafen beruhigten ſich noch nicht dabei; doch hat es faſt ein halbes Jahrhundert gedauert, ehe das Grafenhaus mit allen Königsfrieſen, zuletzt mit den Eiderſtedtern, zum Ziele kam. Gerhards Söhne waren reich und übermüthig, Heinrich der Eiſerne zog aus ſeinem Antheil an dem Kupferberge in Dalekarlien (Falun), womit ihn Schwedens Dankbarkeit beliehen, ſtattliche Einkünfte. Ihr Vetter Graf Adolf, der es mit dem Dänen hielt, darbte und kam durch Verpfändungen immer mehr herunter [2]).

Mit der Frage wegen der Krone ſtand es ſo. Von ſechs ehelichen Kindern des Königs war bei ſeinem Tode nur eines am Leben, die jüngſte Tochter Margareta, 1453 geboren, Gemahlinn des regierenden Königs von Norwegen, und ſeit vier Jahren Mutter eines Prinzen, des Oluf [3]). Ihre ältere Schweſter Ingeborg war ſeit mehreren Jahren in Mecklenburg geſtorben, allein ihrem Gemahl, dem Herzog Heinrich, den man von ſeinem Eifer in Verfolgung der Gerechtigkeit gegen Friedensſtörer den Hänger (suspensor) zubenennt, blieb von ihr, außer drei Töchtern, ein Prinz Albert oder Albrecht. Alſo zwei Töchterſöhne Waldemars, beide unmündig, waren die nächſten zu der Krone, und wenn die Wahl dem gemeinen Erbrechte folgte, mußte der Sohn der älteren Schweſter den Vorzug haben. Manches Andre kam dem jungen Albert außerdem zu Statten: die früher (1371) von ſeinem mütterlichen Großvater dem Mecklenburgiſchen Hauſe gegebene Zuſage, daß er Thronfolger ſeyn ſolle; die ganz neuerlich erfolgte kaiſerliche Beſtätigung und Empfehlung dieſer Succeſſion in einem Nov. 6. [4])

1) Michelſen, Nordfriesland S. 559 f. und 646 f.

2) Suhm XIII, 758. Hvitfeld S. 583.

3) Geboren um Weihnachten 1371. Langebek I, 396. V, 533. Suhm nennt zu 1375 den Oluf ſiebenjährig (XIV, 4.). Das wäre unrichtig, auch wenn man ihm das Geburtsjahr 1370 zugäbe. XIII, 679. Vgl. Koſod Ancher, Lovhiſt. zu Anfg. des 22ſten Kap.

4) Zu Wismar ausgeſtellt. Suhm XIV, 7. Vgl. Westphalen, Mon. ined. II, 1687.

Digitized by Google

an die Däniſchen Reichsſtände eigens gerichteten Schreiben. Nur daß der alte unternehmende Großvater Albert von Mecklenburg in dem Eifer für die an ſein Haus zu bringende zweite nordiſche Königskrone eher zu weit ging. Denn war es nur irgend wohlgethan, ſeinem Neffen ſofort den Däniſchen Königstitel beizulegen, und nun vollends mit den Holſteiniſchen Grafen einen Vertrag ab-
1376. zuſchließen, der ihnen das ganze Herzogthum Schleswig mit Alſen,
Jan. 21. imgleichen Langeland zuſagte, und noch dazu gegen ein Darlehn zu etwanigen Kriegsunkoſten andere wichtige Reichstheile verpfändete [1])? Der Däniſche Reichsrath, der einſtweilen die Regierung übernommen hatte, kehrte ſich weder daran, noch an den König Albert von Schweden, der zu dem Bunde ſeiner Verwandten mit Holſtein trat und die drei Löwen Dännemarks zu ſeinem Wappen machte [2]). Weit wichtiger war ihm, wohin die Hanſe ſich neigen werde, die, an ſich mächtig genug, durch den Stralſunder Frieden eine Hand über die Däniſche Krone gewonnen hatte (S. 39), und die daher von beiden Partheien, der Norwegiſchen und der Mecklenburgiſchen, beſtürmt und mit Verſprechung großer Handelsfreiheiten angekörnt ward. Dieſe aber zog es klüglich vor, zu warten, den Ausgang nicht zu beſtimmen, wohl aber zu benutzen. Wären nur die Großen des Reiches unter ſich ſelber einig geweſen! Aber auf dem Herrentage, der bald nach des Königs Tode zu Odenſe durch Henning Pudbus verſammelt ward, theilten ſich die Anſichten. Die Einen waren dem jungen Oluf geneigt, deſſen Wahl auch die Vereinigung von Norwegen mit ſich führte. Den Andern misfiel gerade dieſe Vereinigung; Dännemark, ſprachen ſie, iſt ein freies Wahlreich, das ſeinen eigenen König ernähren kann: warum es unter Norwegen geben, das ein Erbreich iſt? Die aber ſo dachten, trennten ſich wieder darin, daß die Einen zu dem Mecklenburger Albrecht neigten, die Andern dagegen riethen, da nun einmal der königliche Mannsſtamm ausgegangen, einen von den eingebornen Edeln zum König zu wählen. Während aber Mecklenburg ſeine Bolzen aus der Ferne ſchoß, und Ausländern verhaßte Vortheile auf Koſten Dännemarks gelobte,

1) Suhm XIV, 8 f. Rudlof, Mecklenb. Geſch. II, 497.

2) Suhm XIV, f. Westphalen, Mon. ined. II, 1255. und Nr. 31. der Wappentafel daneben.

Digitized by Google

war die Königinn von Norwegen raſch ſelber zur Stelle, ſpendete den hohen Geiſtlichen und Weltlichen von Gütern, die ihr freilich noch nicht angehörten, aber gleichwohl mit ſo gutem Erfolge, daß, als die Jüten ſich für Oluf ausſprachen, bald niemand zurück- März. blieb. Die förmliche Wahl geſchah auf einem Reichstage zu Slagelſe (Slauloſe).

Oluf, Hakons Sohn, und für ihn Margareta (ſeit 1380 auch in Norwegen). 1376—1387.

Die Wahlhandfeſte des jungen Königs geht in ihrem weſentlichen Inhalt, gleichwie in der Folge der Artikel auf die Capitulation Chriſtophs II. zurück. Mit beſonderem Nachdrucke wird auf die Geſetzbücher des Königs Waldemar des Geſetzgebers als die Richtſchnur hingewieſen, der überall zu folgen ſey, inſofern nicht durch Privilegien und Handfeſten andere Beſtimmungen eingetreten ſind. Es ſoll aber niemand ſein Land verlieren können, außer wegen Majeſtätsverbrechens. Auffallen kann es, daß noch kein Unterſchied ſich geltend macht zwiſchen der Macht der Biſchöfe und weltlichen Großen und der des Ausſchuſſes von ihnen, der im Reichsrathe ſaß, indem bloß der Droſt hervorgehoben wird, als welchem die Bauern in ihrer Harde ſo gut wie dem Könige und deſſen Kindern Fuhren zu leiſten haben; allein das Übergewicht des Reichsrathes war eine Thatſache der neueſten Zeit, für die verfaſſungsmäßige Begründung noch keineswegs reif. Ein Artikel zeigt, daß auch außerdem noch eine Macht der Verhältniſſe waltet, von welcher in dem geſchriebenen Rechte nichts zu leſen iſt. Der adlige Gutsherr muß bereits Verſuche gemacht haben, ſeine Heuerlinge und Lanſten an die Scholle zu knüpfen, denn die Handfeſte ſchützt dieſe im Rechte des freien Abzuges, wenn ſie zur geſetzlichen Zeit aufgekündigt und Alles richtig gemacht haben [1]). Der König und die Königinn von Norwegen und Schweden gelobten für ih-

1) Item Villici et Coloni quorumcunque si bona in quibus resident, ulterius habitare noluerint secundum Leges Terre Dominis suis predicent et resignent satisfaciant et libere recedant secundum Leges Terre ab eisdem. In Suhms Abdrucke der Handfeſte XIV, 498. Vgl. die „Vordnede" der Kirchen im Diplom Margaretens v. 10. Jul. 1379. Suhm XIV, 61.

Digitized by Google

ren lieben Sohn den König von Dännemark unverbrüchliche Erfüllung an.

Die Hanſe gab jetzt den Ausſchlag durch König Olufs Anerkennung; ſie ſchloß zugleich vollen Frieden mit Norwegen, Alles das gegen Beſtätigung aller ihrer alten Freiheiten, zu welchen die Hanſe jetzt auch rechnete, daß kein Häringsfiſcher an der Schoniſchen Küſte an jemand anders als an ihre Kaufleute den geſalzenen Häring verkaufen dürfe und daß die Däniſchen Vögte ſich nur einen einzigen Tag daſelbſt aufhalten dürften, um Häringe für des Königs Küche zu ſalzen [1]); Engländer, Schotten, Flamländer wurden längſt ſchon gar nicht dort geduldet [2]). Das hielt indeß den rüſtigen alten Herzog Albert von Mecklenburg nicht ab, einen Seezug für die gekränkten Rechte ſeines Enkels zu wagen. Allein ſeine wohlgerüſtete Flotte litt durch Sturm großen Schaden, worauf ſich der Herzog mit ſeinem Sohne Heinrich in friedlicher Abſicht nach Kopenhagen begab, und hier ward man einig unter Vorbehalt der beiderſeitigen Gerechtſame den Beſitzſtand ſo lange friedlich anzuerkennen, bis der Streit durch Obmänner geſchlichtet ſey. Obmann ſoll, falls er ſich dem nicht entlegt, Markgraf Friedrich von Meißen ſeyn, ſonſt der Burggraf von Nürnberg, ſonſt der König von Frankreich, ſonſt der König von Ungern, und wenn alle dieſe ſich dem entlegen, ſollen erwählte Mitglieder des Däniſchen Reichsrathes mit erwählten Mecklenburgiſchen Räthen zuſammentreten und einen Herrn wählen, der das Recht in dieſer Sache ſpricht. Der Spruch ſoll binnen eines Vierteljahres vollſtreckt werden. Aber es iſt bis auf dieſen Tag zu ſolchem Spruche nicht gekommen. Die Mecklenburgiſchen Verbündeten, der König

Aug. 15. · Septbr. · Sept. 21.

1) Suhm XIV, 22 ff. Es ſcheint aber, daß Suhm hier den recessus Hansae nur ſehr unvollſtändig excerpirt. Vgl. Jahn S. 402. Note 1. Dazu kommt jetzt deſſelben Jahn, nach ſeinem Tode erſchienenes ausführliches Werk: Danmarks politiſk-militaire Hiſtorie under Unionskongerne (bis auf den Tod des Königs Hans) Kiöbh. 1835. 4. S. über des Datum des Friedens mit Norwegen S. 7. Note 3. und über das privilegium exclusivum S. 12. Sartorius, Geſch. des Hanſ. Bundes II, 243. 790. Für die Behauptung Gebhardi's, Geſch. v. Dännem. I, 629., die Sartorius wiederholt, die Hanſe habe damals ihre Anſprüche auf die Theilnahme an der Däniſchen Königswahl für die Zukunft verzichtet, vermiſſe ich den Beweis.

2) Suhm XIV, 56. 66.

Digitized by Google

von Schweden und Gerhards Söhne, welche letzteren ja in vollem Maße hatten, was ſie begehrten, wurden in dieſe Sühne miteingeſchloſſen. Der alte Herzog war freilich ſehr misvergnügt über die Lahmheit, die in ſeine Sache gekommen war; wieder Krieg anzufangen war mislich; Pommern und Sachſen-Lauenburg hatten auf dieſen Fall Margareten, die ſich vornehmlich jetzt der Verwaltung Dännemarks unterzog [1]), während Norwegen der Gegenwart Hakons bedurfte, ihre Kriegshülfe zugeſagt. So wandte der Herzog ſich denn mit ſeinen Beſchwerden an den Kaiſer, der den Däniſchen Reichsrath zur Verantwortung bei Strafe des Ungehorſams vor ſich laden ließ, was denn wieder keine Folge hatte. Dennoch baute der alte Herr auf ſeine Adelspartei in Dännemark, die auch wirklich ihre Verſicherungen gab, und ſchloß noch kurz vor ſeinem Tode, Febr. 1379, mit dem Herzog Erich von Lüneburg einen Bund, der auf Dännemark zielte [2]). Sein Schwiegerſohn, Heinrich der Eiſerne, folgte ihm im Tode zwei Jahre darauf 1381; ihm hinterbleiben drei unmündige Söhne, die ſein Bruder, der alte kluge, kinderloſe Graf Claus, unter Vormundſchaft nahm. Es waren das ja auch ſeine dereinſtigen Erben; er aber ſchrieb ſich jetzt: rechter Erbe des Herzogthums Jütland [3]). Nun ſtarb auch ſchon 1383 Herzog Heinrich der Hänger von Mecklenburg, der Vater des Prätendenten, Alles Ereigniſſe, die dem Sohne Margaretens zu Statten kamen.

1377. Sept.

1378. Sptbr. 8.

Oct. 8.

Oluf ſtand im zehnten Jahre ſeines Alters, als ihm durch ſeines Vaters Tod die Krone von Norwegen erblich zufiel. So lag der Königinn Mutter als Vormünderinn jetzt in beiden Reichen die Regierung ob. Die nächſten Jahre verfloſſen in ungewohnter Stille, die Reichsgeſchäfte gingen ihren regelrechten Gang wie vielleicht nie zuvor, der verfaſſungsmäßige Nyborger Reichstag ward jeden Johannis gehalten, niemals noch fielen ſo viele Entſcheidungen des königlichen Gerichtshofes, darunter mancher Spruch, der ein adliges Gut, welches Margaretens Vater an ſich riß, wieder

† 1380. Mai 1. [4])

1) S. die Handfeſte Olufs vom J. 1377 bei Hvitfeld, gleich zu Anfange S. 563.

2) Suhm XIV, 57. Rudlof, Mecklenb. Geſch. II, 502.

3) 16. Jun. 1385 bei Westphalen III, col. 373.

4) Doch ſ. über den Todestag Suhms Bedenken XIV, 95.

Digitized by Google

zurückſtellt. Die Regierung war ſo gut als ſie den Umſtänden nach ſeyn konnte, aber die Verhältniſſe ließen wenig Gutes froh gedeihen. Der Grund des Übels lag an beiden Gränzen des Reichs, von da ging die Anſteckung durch das Ganze. Ganz Süd-Jütland gehorchte den Deutſchen Grafen, die Vaſallen dort fragten nicht nach der Krone, die den Dingen zuſah, ohne ſie zu genehmigen. Der anſehnliche Theil von Schonen, den ein nachtheiliger Vertrag funfzehn Jahre lang in die Hände anderer Deutſcher gab, wirkte verderblich auf alle Landſchaften jenſeits des Sundes ein. Der Geiſt des Ungehorſams dort traf bald die Ausländer, bald die eigene Regierung; dazu kam König Albert, der die Schoninger durch Feindſeligkeiten zerrte, deren ſie ſich nun unter Vorgang ih-
1381. res Erzbiſchofs durch einen einſeitigen Waffenſtillſtand erwehrten, der dem Feinde gegen das übrige Dännemark ganz freie Hand ließ. Erſt als er zum zweiten Male erſchien, griff die Regierung ein, bewirkte ſeinen ſchleunigen Rückzug aus Halland und ſchloß ſelber
1384 [1]. einen Stillſtand. Im übrigen Dännemark übte der Adel ſeine kriegeriſche Kraft, deren Abnutzung er durch Wahlhandfeſten verhütete und, wenn es das Vaterland galt, gern gedungenen Banden überließ, von ſeinen Seeburgen aus im Seeraub. Unſäglich ſind die Klagen der Hanſeaten über dieſen Punkt; ſie verlangen Erſatz und Sicherheit für die Zukunft von der Regierung. Die
April 24. Königinn kam ſelbſt nach Stralſund zur Tagesfahrt. Woher hätte ſie den Erſatz nehmen ſollen? Sie ſchaltete nicht mit dem Gute ihrer Unterthanen wie ihr Vater in den Tagen ſeiner Macht, und kein Schuldiger würde den andern auf ihren Befehl zur Herausgabe gezwungen haben. Margareta ſagte den Städten eine Rüſtung gegen die Seeräuber zu. Aber wie heruntergekommen iſt nicht Alles! Margareta will zwei Schiffe ſtellen, die anderen Reichsräthe, die mitgekommen ſind, wollen ſich auch angreifen, der alte Droſt Henning Pudbus, der kürzlich die Hauptmannſchaft über die Hanſiſchen Schlöſſer in Schonen, die ihm längſt läſtig war, abgegeben hatte, mit zwei Schiffen, ſein Sohn Henning mit einem, Cort Molteke mit drei Schiffen, Marquard Wuſtenye mit einem. Im Ganzen die dürftige Rüſtung von neun

1) Wohl nicht ſchon 1383. Langebek VI, 534. Suhm XIV, 124. 136. 137. 138.

kleinen Fahrzeugen, jedes mit einer Beſatzung von 10 bis 12 Mann. Sie giebt zugleich den Maßſtab des königlichen Reichthums gegen das Vermögen der erſten Vaſallen. Die Städte der Hanſe nehmen das Angebot an, aber behalten ſich vor auch ſelber gegen die Schlöſſer auszuziehen, in welchen die Seeräuber Aufnahme finden, und verlangen die eroberten Raubſchlöſſer bis zum Erſatze ihrer Koſten behalten zu dürfen. Margareta will darüber mit ihrem Reichsrathe Rückſprache nehmen. Man ſprach ſich abermals zu Falſterbo, ſchied aber höchſt unzufrieden von einander und die Octbr. 9.
Städte nahmen es ſich in Überlegung, ob ſie denn auch wirklich nächſtes Jahr dem Vertrage gemäß die Schoniſchen Schlöſſer zurückgeben und den Schaden ſo lange hinſtehn laſſen wollten. Ihre neuen Schloßhauptleute waren ſeit Jul. 1381 Peter Stromekendorp und Wulweken Wulflam. In einem Vertrage mit dem letz- 1385.
teren, der den Kampf gegen die Seeräuber mit 100 Mann übernahm, für deren Unterhalt den Sommer über er 5000 Mark Sundiſch bezog, tritt der Kriegsgebrauch des Pulvers hell hervor. Denn die Städte borgten ihm 6 Büchſen (Kanonen), 32 Armbüchſen, 6 Tonnen Pulver. Das Schickſal der von ihm gefangenen Seeräuber ſoll von ihm abhängen, was er von ihnen erbeutete, ihm gehören, mit Ausnahme der den Kaufleuten der Städte gehörigen Waaren. So ungeduldig aber auch die Städte wegen der Gutmachung ihrer Schäden ſprachen und ſchrieben, ſo entſchloſſen ſie ſich dennoch am Ende redlich die Sachen zu trennen und gegen die vertragsmäßige Überlieferung der Schoniſchen Schlöſſer und Harden die königliche Beſtätigung ihrer Freiheiten in Empfang zu nehmen. Und ſo geſchah es. Der König ſtellte den Städten eine Quittung wegen der Schlöſſer aus, in welcher er ſich Mai 11.
„König von Dännemark und Norwegen und wahrer Erbe von Schweden" ſchreibt. Nach Vollendung dieſes hochwichtigen Geſchäftes begab er ſich mit ſeiner Mutter nach Schonen, gelobte auf dem Liborius-Hügel dem verſammelten Landsting die Aufrechthal- Mai 27.
tung der Landesfreiheiten, und empfing den Sonntag darauf in Mai 29.
dem St. Laurentius-Dome von Lund die Huldigung des wiedervereinigten Bevölkerung. Allein es koſtete noch harte Kämpfe und Ströme von Bauernblut, ehe der Gehorſam wieder Wurzel ſchlug;

die Beibehaltung der Deutſchen Vögte, die freilich am beſten Beſcheid wußten, mußte erbittern [1]).

Wenn hier Margareta durch Erwerbung gewann, ſo war der Gewinn doch vielleicht noch größer, den ſie nach der andern Seite durch eine zeitgemäße Aufopferung machte. Der bloß factiſche Zuſtand der Dinge im Schleswigſchen durfte ſo nicht fortdauern. Der Anſpruch der Holſteiniſchen Grafen der Rendsburgiſchen Linie auf das Herzogthum war wirklich rechtmäßig, und ſo wenig auch ihre eigenmächtige Beſitzergreifung mit dem Rechte beſtand, Gewalt zu gebrauchen war für Margareten nicht rathſam, am allerwenigſten wenn es in ihren Planen lag, den neuen Titel ihres Sohnes in ſeinem vollen Umfange nächſtens zu verwirklichen. In hohem Grade ſchlau und gewinnend wie Margareta war, knüpfte ſie freundlich mit dem alten Helden, Graf Claus an, beſchied ihn zu ſich, nannte ihn Vater. Hätte der ſich durch den Glanz der herzoglichen Würde hinreißen laſſen, hätte er ſich vollends bei einer bloß perſönlichen Belehnung beruhigt, ſo war das ohne Zweifel das vortheilhafteſte Abkommen für die Krone; denn eine baldige Erledigung des Lehns ſtand dann in Ausſicht. Allein der alte Herr verlangte weiter nichts für ſich, als die Belehnung auf die geſammte Hand mit ſeinen Brüderſöhnen und deren Erben und Nachkommen, und war es zufrieden, daß der älteſte ſeiner Neffen Gerhard das ungetheilte Herzog-
1386. thum davontrage. Als Mariä Himmelfahrt 1386 die Königinn
Aug. 15. von Dännemark und ihr Sohn der junge König in Nyborg waren, kamen die Holſteiniſchen Herren dahin, damit fünf Punkte, über die man eins geworden, zur Vollziehung kämen. Erſtens, die Holſteiniſchen Herren ſollen das Herzogthum Schleswig beſitzen, erblich bis auf Kindeskind, und davon Heerfolge und Dienſte dem Reiche thun. Zweitens, nur ein einziger regierender Herr aus dem Hauſe der Holſten ſoll Herzog von Schleswig ſeyn. Drittens, von beiden Seiten ſoll künftig keine Fehde mehr ſtatt haben: erhebt ſich ein Unfriede, ſo ſollen die Dänen aus der Holſten Rathe zwei erwählen, und wiederum die Holſten aus dem Reichsrathe zwei, die vier ſollen zum Vergleiche ſprechen. Einigen ſie ſich aber nicht, ſo ſollen ſie einen Obmann erwählen, bei deſſen

1) Annales Danici ab a. 1316—1389. Langebek VI, 535. Bei den Hanſiſchen Dingen liegen meiner Erzählung ſtets Suhms Auszüge aus dem Recessus Hansae zum Grunde.

Ausſpruche es bleiben ſoll. Der **vierte** Punkt betraf Langeland mit Schloß Tränekiär, dieſes ſo oft zwiſchen Abels Hauſe und der Krone ſtreitige Beſitzthum, das von König Waldemar her in königlichen Händen ſich befand. Hier halfen die Königs-Frieſen aus, deren ſich die Holſten angemaßt, und es ward feſtgeſetzt, beide Theile ſollten drei Jahre lang im Beſitze bleiben; wären ſie nach drei Jahren von beiden Seiten zufrieden, ſo ſolle es dabei ſein Bewenden haben, wenn nicht, ſo ſollen ſie in guter Freundſchaft tauſchen. Der **fünfte** Punkt war gemeinſame Wahrung des Landfriedens zu Lande und zu Waſſer gegen Räuber, und daß man ſich einander auf Erfordern gegen Feinde Beiſtand leiſten wolle. So kam man mit Zuſtimmung des Reichsrathes überein. Die Königinn und der jetzt ſchon erwachſene König ſaßen auf dem Throne; ſieben Biſchöfe und die Angeſehenſten von Dännemark und Holſtein ſtanden umher, als Graf Gerhard knieend durch die Fahne mit dem Herzogthum Schleswig für ſich und ſeine Nachkommen belehnt ward und dem König Oluf für ſich und ſeine Nachkommen den Eid der Huldigung leiſtete. Auch Graf Claus und Gerhards Brüder ſchwuren. Es war ein wichtiger Tag, an dem viel Wohl und Wehe gehangen hat und ferner hängen wird [1]).

Die Lübiſche Stadtchronik hebt nach der ſechsunddreißigjährigen Unterbrechung, welche ſie durch den ſchwarzen Tod erlitt, hier gerade ihre gleichzeitigen Berichte wieder an und ſchildert die günſtigen Folgen, welche die Verſöhnung Margareta's mit ihren Widerſachern für Dännemark hatte, mit dieſen Worten [2]): „Sie vereinigte ſich ganz mit ihnen zum ewigen Frieden, ſie verlehnte ihnen mit ihrem Oluf, dem jungen Könige, das Herzogthum zu Schleswig, für ſie und ihre Kinder zum Beſitze für ewige Zeit, alſo daß ſie die Lehnware vom Reiche empfingen, Dienſt und Mannſchaft dem Könige davon zu thun, wenn er es heiſchte. Da

1) An dem Tage, 15. Aug., ſollte ſich Suhm XIV, 159 f. nicht irre machen laſſen. „In der tyd bi unſer erſten Frouwen" bei Detmar I, 338. vgl. 386. muß auch hier Mariä Himmelfahrt bleiben. Sonſt vgl. Chronicon Holsatiae bei Weſtphalen III, 106. Hvitfeld S. 570. Leider iſt der Lehnbrief frühzeitig verloren, aber daß Hvitfeld Unrecht habe, hier eine bloße Perſonalbelehnung zu ſehen, iſt längſt jedem unterrichteten Beurtheiler klar. Suhm ſo wenig als Jahn, Unionskongerne S. 14. hegen den mindeſten Zweifel daran.

2) Detmar I, 333.

das geſchehen war, da fiel Angſt und Leid auf die Mannſchaft, weil ſie die Weisheit und Stärke in der Frau erkannten, und ſie erboten ſich ihr und ihrem Sohne zum Dienſte. Sie entbot nun die Vögte im Lande zu ſich, und zog von Schloß zu Schloß, und ließ ſich huldigen, und verſetzte immer den Vogt des einen Schloſſes auf das andere, ganz wie der Vorgeſetzte die Mönche von Kloſter zu Kloſter verſetzt. Das ward in einem Vierteljahre vor Lichtmeß vollbracht und es ſteht das hoch zu verwundern an einer Frau, die ſo arm war, daß ſie nicht eine Mahlzeit [1]) ohne Freundes Hülfe zu geben vermochte, denn alle ihre Schlöſſer ſtanden aus und waren beſchwert mehr mit Gewalt als mit Recht; nun aber ward ſie mit ihrem Sohne des ganzen Reiches ſo mächtig binnen eines Vierteljahres, daß ihr im ganzen Reiche nichts abging." Jetzt ward auch den adligen Seeräubern bange, die bisher der Königinn wie der Hanſe Trotz geboten hatten. Zu Wordingborg ſchloß
Sept. 28. Margareta hierüber mit den Hanſeaten ab. Beide gewährten einer Anzahl Seeräuber, unter welchen die Namen Schinkel, Knut, Ranzow, Schack, Howeſchild, van Oſten erſcheinen, einen vierjährigen Frieden in der Art, daß jeder Räuber ein Paar Däniſche Edelleute ſtellte, die für ihn gutſagten [2]).

Alles ließ ſich gut an, als plötzlich der junge Oluf ſiebzehn-
† 1387. jährig zu Falſterbode ſtarb, ehe er nur einmal die Selbſtregierung
Aug. 3. [3]) förmlich angetreten hatte.

Drittes Kapitel.

Königinn Margareta als ſelbſtregierende Vormünderinn von Dännemark und Norwegen, ſeit 1389 auch Beherrſcherinn von Schweden. 1387—1397 (Union) und weiter bis 1400.

Wie Margareta ſich erwieſen hatte als kluge Schifferinn auf bekannten Meeren, ohne bis jetzt eine Spur von Trachten nach

1) ene Maltyd brodes.
2) Suhm XIV, 166 f. aus dem Recessus Hansae.
3) Langebek I, 135. VI, 229. 534.

Durchbrechung der Schranken des Königthums, entſchieden die
Großen im Däniſchen Reichsrathe ſich leicht dahin, einen Beſchluß
zu Gunſten der Frau einzuleiten, die vier und dreißig Jahre alt,
nun im zwölften Jahre das Steuer führte. Man brauchte ihren
Neffen, den Herzog von Mecklenburg, nicht zum zweiten Male zu
verwerfen, den Glauben des Volks, daß allein einem Manne die kö-
nigliche Würde gebühre, nicht geradezu zu verletzen, es ließ ſich
ein Mittelweg ausfinden. Nur ſeit wenig Tagen ruhten des jun-
gen Königs Eingeweide im Lundner Dome und ſeine Leiche im
Kloſter Soröe, als die Schoniſche Landesverſammlung den Be-
ſchluß faßte, die erlauchte Fürſtinn und Frau, Margareten, Kö- Aug. 10.
niginn von Norwegen und Schweden, die Tochter König Wal-
demars und die Mutter König Olufs und dem Blute nach ihnen
die nächſte, in Betracht ihrer vielfältigen allgemein erprobten Ver-
dienſte, zur Frau, Fürſtinn und ſelbſtregierenden Vormünderinn
des Reiches Dännemark zu erwählen, ihr zu huldigen und treu zu
dienen wie gute Mannen ihrer Herrinn, ihrem wahren Könige und
Herrn dienen müſſen, auch niemals von dem Gehorſam gegen ſie
abzulaſſen, es wäre denn daß Frau Margareta ſie ſelbſt an einen
König wieſe, der mit ihrem guten Willen und auf ihren Antrag
von ihnen Allen erwählt und von beiden Seiten genehmigt wäre.
Ein Gleiches geſchah bald darauf von der Seeländer Landesver- Aug. 21.
ſammlung in der Knudskirche in Ringſted und es wird hier aus-
führlich auch der Anweſenheit der Bauern und Bauersleute und
der ſtädtiſchen Gemeinden gedacht. Dem gegebenen Anſtoße folgte Oct. 26.
Fünen nach, und auch Jütland, deſſen Urkunde Hvitfeld ver-
mißt [1]), kann nicht zurückgeblieben ſeyn. Der Erzbiſchof Vinold
von Dronthjem hatte durch ſeine Anweſenheit bei der Schoninger
Wahl den Hergang gutgeheißen, und wirklich währte es nicht
lange, ſo ſprach der Norwegiſche Reichsrath im Namen des
ganzen Reiches die Wahl Margaretens ebenmäßig aus. Sie 1388.
war zugegen und nahm die Huldigung an. Nach zu Oslo geſche- Febr. 2.

---

1) S. 575 Die Füniſche Urkunde, aus welcher ich das Meiſte entnommen habe, giebt auch Suhm XIV, 543 ff. Margareta erhält den Titel Königinn von Dännemark par courtoisie von Einzelnen (z. B. XIV, 194) und ſchon 23. Dec. 1375 von Droſt Henning Pudbus (Suhm XIV, 6.), aber nie officiell.

hener Wahl fragte die Königinn, wer nach ihrem Ableben nächſter Erbe zum Königreich Norwegen wäre und König ſeyn würde, wobei ſie äußerte, ſie ſähe es am liebſten, wenn Herzog Albert von Mecklenburg, ihrer verſtorbenen Schweſter Ingeborg Sohn, es würde. Darin traten ihr aber die Rathgeber des Reiches entge-
Febr. 6. gen, brachten es auch zu Aggerhus in eine Schrift, und bewieſen ihr, daß Albrecht keinesweges das Reich erben dürfe, weil er und ſein Vater und Großvater beſtändig Feinde von Norwegen geweſen wären; das Reich ſolle der Schweſtertochter-Sohn Margareta's erben und als künftiger König weiter vererben. Dieſen wolle man zum König noch bei Margaretens Leben annehmen, wenn ſie es wünſche, ſie aber ſolle bis an ihren Tod die Regierung verſehen. Dergeſtalt ſprachen die Norweger ein Erbrecht, welches ſie dem Herzog Albert verweigerten, ſeiner Schweſter Maria und ihrem Stamme zu. Sie war nach Hinter-Pommern, an den Herzog Wartislav zu Stolpe verehlicht, der älteſte Prinz aus dieſer Ehe, Erich geheißen, damals ſechsjährig (1382 geboren) [1]) war der erſehene Erbe von Norwegen. Alſo erlangte Margareta, ohne daß ihr Schweſterſohn ihr etwas zurechnen konnte, der übrigens in dieſem Jahre ſtarb [2]), unter dem Scheine des Mislingens das was innerlich ihr Herz begehrte, einen Knaben, den ſie dem Volk als ſeine Hoffnung zeigen, den ſie ſich mütterlich zum Nachfolger heranbilden konnte. Auch nahm ſie den Großneffen nebſt ſeiner Schweſter Katharina ſogleich zu ſich. Dergeſtalt faßte ein Deutſcher Fürſtenſtamm im höchſten Norden Fuß; der einzige Normann, der vom alten Königshauſe Sverrers im Lande noch übrig war, der Droſt Hakon Jonſen, deſſen Großmutter eine unächte Tochter jenes Königs Hakon war, der 1319 ſtarb [3]), wirkte zur Wahl Margaretens mit und ſprach ſich ſelber feierlich jedes Recht auf die Krone ab.

---

1) So Gram zum Meurſius col. 543. doch ohne eine Beweisſtelle anzugeben, darum aber nicht ohne Grund, da nach einer gleichzeitigen Chronik (Langebek I, 397.) Erich im J. 1396 vierzehn Jahre alt war, nach einer nahzeitigen (Langebek II, 553) funfzehn. Jüngere Chroniken machen ihn 2 bis 5 Jahre jünger.

2) Alberts von Mecklenburg Tod 1388 meldet Detmar I, 343.

3) Bd. I. S. 442.

Digitized by Google

Der Beſtand der Doppelherrſchaft hing hauptſächlich davon ab, daß Margareta keinem von beiden Reichen den Vorzug gab, jedem ſeine einheimiſchen Beamten ließ, mit beiden Reichsräthen gut Freund blieb. An eine Verbeſſerung der Regierungsform war jetzt weniger zu denken als je zuvor, die eine Oligarchie wäre der andern zu Hülfe gekommen. Bedenkt man das, ſo erkennt man auch, daß es kein Glück für den Norden war, daß Margareta noch nach ſeiner dritten Krone die Hand ausſtreckte. Es iſt wahr, König Albrecht von Schweden hatte das, was ihm jetzt widerfuhr, um Margaretens Gemahl wohl verdient. Als ein Werkzeug des Reichsrathes zu Hakons Sturze ward er König und der Reichsrath ließ ihn nun nicht wieder los, umgab ihn als ein Miniſterium, an welches er nicht rühren, es nicht einmal ergänzen durfte. Sein Droſt Bo Jonsſon ſchaltete wie der Majordom in den Zeiten der letzten Merovinger über die königlichen Schlöſſer und Güter, er konnte die königliche Vollmacht dazu vorweiſen und das Meiſte war dem überreichen Manne verpfändet. Als der Droſt im Sommer 1386 ſtarb, ſchlug der König ein wenig mit den gebundenen Flügeln, ſetzte ſich wieder in einigen Beſitz, ſtellte einige Mecklenburgiſche Schloßhauptleute wieder an, ſprach einen Theil der Krongüter, die in das Adels Händen waren, bei den Landgerichten an, gleich hieß es, Habe und Gut der Eingeborenen werde mit den Deutſchen durchgebracht, oder gehe als Neujahrsgeſchenk für Deutſche Schönheiten außer Landes. Die Vollſtrecker von Bo Jonsſons Teſtament und als ſolche im Beſitze der vornehmſten feſten Plätze des Reiches, ſchrieben, zwölf weltliche Reichsräthe an März 22.
der Zahl, an Margareten und trugen ihr mit dieſen ſämmtlichen Schlöſſern und Lehen, zugleich die Regierung über ganz Schweden als ſelbſtherrſchender Frau und Fürſtinn an, mit dem Verſprechen, die Wahl eines Königs, ſey's ſchon bei ihrem Leben, ſey's nach ihrem Tode, ganz in ihre Hand zu legen. Zu gleicher Zeit bevollmächtigten ſie ſtaatsklug Margareten, die Holſteiniſchen Herren wegen ihres Antheiles an dem Schwediſchen Kupferberge, die Hanſeaten wegen der Fortdauer ihrer Freiheiten zu beruhigen. Es war das nur die Erklärung einer ſeit Anfang des Jahres eingeleiteten Verbindung zwiſchen der Vormünderinn von Dännemark und den Schwediſchen Unzufriedenen. Dännemark und Schweden be=

fanden ſich im fortwährenden Kriegszuſtande, Albert hatte durch
mehrmalige Einfälle in Schonen gereizt; Margareta nahm das An-
erbieten der weltlichen Reichsräthe an, die hohe Geiſtlichkeit hatte
ſich noch nicht ausgeſprochen. Albert erkannte an dem Abfalle der
Seinen die drohende Gefahr, er ging nach Mecklenburg, warb da
Decemb. und in der Nachbarſchaft den Winter über zahlreiche Mannſchaften mit
Schwediſchem Gelde an. Inzwiſchen eröffnete Margareta die Feind-
1389. ſeligkeiten, indem ſie, durch die überlieferten feſten Plätze in Weſt-
gothland eingeführt, in der Nähe des königlichen Schloſſes Axewal
im Lehn Skaraborg ein Feſtungswerk baute, welches der Beſatzung
des Schloſſes die Lebensmittel abſchnitt. Als man vernahm, daß
König Albert zum Entſatze herbeieile, vereinigten die abgefallenen
Schwediſchen ſich mit den Dänen. Man traf in der Gegend zwi-
ſchen dem Weener- und Wetterſee, bei Schloß Axelwalde unweit
Febr. 24[1]). Falköping zur Schlacht zuſammen. Die Königinn wartete den
Ausgang zu Warberg in Halland ab. Viel wird in Volksliedern
und Reimchroniken von dem Hohne erzählt, womit Albert ſeine
weibliche Gegnerinn behandelt habe: er nannte ſie eine Königinn
ohne Hoſen, eine Pfaffenkebſe von wegen des Abtes zu Soröe,
ſchickte ihr einen Schleifſtein, um ihre Nähnadeln daran zu ſchär-
fen, welchen im Kriege von 1658 die Schweden von der Königinn
Grabe mit ſich nahmen, ſchwur nicht eher eine Mütze wieder zu
tragen, bis er ſie bezwungen hätte. Allein auch die gleichzeitige Lü-
becker Chronik, die hievon kein Wort ſpricht und dem Albert wohl-
will, geſteht ein, daß durch ſeine unzeitige Hitze der Tag verloren
ging. Er brach los, ehe nur einmal die Seinen gehörig aufgeſtellt
waren, ritt zwei Banner ſeiner Feinde nieder, ritt ſich dann in

1) In deme jare Chriſti 1389 in ſunte Mathias Däge was een grot ſtrid in ſweden bi axewalde. Detmar I, 344. Ebenſo die ebenfalls gleichzeitige Chronik Langeb. VI, 535 in Jahr und Tag, 1389 die sancti Mathiae Apostoli. Vgl. Langeb. III, 259. Geijer I, 194 verwechſelt doch am Ende den Mathäustag mit dem Mathiastage, wenn er den 21. Sept. zum Schlachttage macht. Auch iſt, das Jahr 1389 einmal zugegeben, wie Geijer thut, aus andern Gründen der September zu ſpät für die Schlacht. Suhm XIV, 234. 235. 242. — Jahn ſucht in einer eigenen Beilage die Örtlichkeit der Schlacht näher zu beſtimmen und nennt ſie die Schlacht von Leaby, einem Örtchen etwa eine Meile ſüdlich von Falköping, nach welcher Stadt die Schlacht bei Späteren den Namen führt.

Digitized by Google

einem Sumpfe feſt, wo man ihn mit ſeinem Sohne Erich gefangen nahm. Auf die Nachricht ritt die Königinn froh nach Bahus, empfing dort ihren gedemüthigten Feind, ließ ihn in der nächſten Nacht ſo unbarmherzig foltern, daß ſie ihm zwei ſeiner Schlöſſer, Axelwald und Rummelburg abzwang. Noch ein drittens, Orebro wollte ſie haben, aber der Schloßhauptmann, ein Deutſcher, verſagte den Gehorſam[1]. Darauf ließ ſie den unglücklichen Fürſten mit ſeinem Sohne in den Thurm von Lindholm bringen, wo er in Feſſeln bis in das ſiebente Jahr ſaß.

Jetzt ſprach ſich auch die hohe Geiſtlichkeit für die Sache aus, welche der Himmel mit Sieg gekrönt hatte, unterſtützte thätig die Königinn in ihrem Antrage auf außerordentliche Schatzungen, von welchen dann ein guter Theil durch die Hand der Königinn wieder an die Geiſtlichkeit zurückfloß, nicht bloß in Geld, ſondern auch in Landſchenkungen, beſonders um unzählige Altäre zu ſtiften, woran für ihre und ihrer Ältern und Schwiegerältern Seele Meſſe geleſen werden ſollte. Und das zu einer Zeit, da die Einſicht ſchon am Tage lag, daß der übermäßige Reichthum der Prälaten ein Haupthinderniß der Religion ſey, und Herzog Gerhard von Schleswig ſo verſtändig war, in ſeinem Herzogthum alle Schenkungen von Grundſtücken an die todte Hand zu verbieten, nur fahrende Habe offen zu laſſen[2]. Dafür aber öffneten ſich Margareten raſch die Schlöſſer des Reiches, nur Stockholm widerſtand. Hier beſtand ein bedeutender Theil der Bürgerſchaft aus Deutſchen Kaufleuten, ſie hatten Antheil am Magiſtrat[3], und wenn der Schwediſche Bürger ſie ungern ſah, ſo vergalten ſie jetzt, verſtärkt durch

1) Detmar I, 345. „In derſulven nacht let ſe koning alberte ſo we don, dat ſe eme afſchattede axewalde unde de rummelborch; ock wolde ſe eme afgheſchattet hebben orebro, men dat en kunde er nicht werden. De ſake was: de hovetman, de dat inne hadde, de was en dudeſche, unde wyſte mer von orleges bende, wen en ander.“ Hermann Corner, der den Detmar benutzt, zu 1388: In illa autem nocte Regi Alberto tanta violentia facta est in tortura, ut mox duo castra Reginae resignaret, Axewalde scilicet et Rummelburg. Weder der Zeitgenoſſe Detmar, noch Corner († wohl 1438) reden von der Narrenkappe, die Margareta dem Könige aufgeſetzt hätte.

2) Suhm XIV, 269. 556.

3) Sartorius, Urſprung der Deutſchen Hanſe I, 162. Note.

die Reſte der Deutſchen Banden des gefangenen Königs, Haß mit Haß. Sie ſuchten ein altes Verzeichniß von 70 ihrer gefährlichſten Widerſacher hervor; wer davon noch lebte, den banden ſie, marterten einige, ſperrten ſie zuletzt in ein Haus ein, mit welchem ſie
Juni. verbrennen mußten. Als endlich Margareta an die Belagerung
1391. von Stockholm denken konnte, boten die Herzoge von Mecklenburg ihr Äußerſtes auf die Stadt zu halten, und in ihren Seehäfen Roſtock und Wismar bildete ſich der Verein der Vitalien-Brüder, ſo
1392. genannt, weil die Verproviantirung von Stockholm (Victualien) ihr nächſter Zweck war. Allein ſie gingen viel weiter, aus privilegirten Kapern wurden ſie Seeräuber, Plünderer ſelbſt der Küſten von Dännemark und Norwegen und den Hanſeaten ſelber ſo gefährlich, daß ihre Schoniſche Reiſe drei Jahre lang unterblieb und der Häring ganz theuer ward [1]). Jetzt ging Gothlands letzter Ruhm mit ſeinem guten Namen zu Grunde, denn die Vitalianer bemächtigten ſich durch Verrath der Inſel, hatten hier den Sammelplatz ihrer Flotten, hier, theils in Wisby, theils in eigens erbauten feſten Thürmen die Niederlage ihrer unermeßlichen Beute. Was blieb den Eingebornen übrig, als gemeinſchaftliche Sache mit ihren Tyrannen zu machen? Der Seeräuber Loſung war: Gottes Freunde, aller Welt Feinde. Sie überfielen Bergen, plünderten, würgten und ſchändeten, verbrannten zuletzt die Stadt.
1393. Margareta aber erhielt vom König Richard von England die Er-
April. laubniß, drei ausgerüſtete Kriegsſchiffe dort zu miethen und ſich derſelben zum Schutze ihrer Reiche zu bedienen [2]). Denn die alte Ordnung des Seedienſtes, wie ſie unter den erſten Waldemaren ſtatt fand, war dahin, und der Verſuch des vierten Waldemar, eine ſtändige Truppe von Seeſoldaten zu errichten, die bei Wordingborg ſtationiren ſollte, war an ſeiner Koſtſpieligkeit und den wachſenden Übeln der Zeit geſcheitert [3]).

Während die Klagen der Hanſe über die Bundesſtädte Roſtock und Wismar, die dieſes Mal ihre Pflichten gegen die Landesherrſchaft allzu eifrig wahrnahmen, immer lauter ertönten, verkannte

1) Detmar I, 359 f. Suhm XIV, 313. Sie ſind auch unter den Namen Gleichtheiler und Wagemänner (Wagehalſe) bekannt.

2) Suhm XIV, 310. 574.

3) Suhm XIII, 763 f. XIV, 263. 300. Vgl. oben S. 46.

Digitized by Google

die Hanſe doch nicht, daß, da Stockholm ſich hartnäckig hielt, allein die Befreiung des Königs Albert gegen Bürgſchaft oder allenfalls gegen Übergabe der Stadt dem Unweſen der Seeräuber ein Ende bringen werde. Der Befreiung des unglücklichen Verwandten nahm ſich ſein Ohm, Johann, der erſte Herzog von Mecklenburg-Stargard, nachdrücklich an, allein ſeine Unternehmung misglückte durch Sturm (1390), eine andere (1391), von ſeinem jungen Sohne Johann II. geführt, von Roſtock und Wismar kräftig unterſtützt, hatte die Verheerung von Bornholm und Beſetzung von Gothland zur Folge; aber der Verſuch der Flotte, durch die Scheeren und Holme bis Stockholm vorzudringen, ſcheiterte an den Schanzen der Dänen [1]). Jetzt fuhr der Vater Johann mit den Abgeordneten der Hanſe nach Skanör, wo Margareta mit dem Dä- Sept. 29.
niſchen Reichsrathe erſchien, aber der Anmuthung, den König gegen Sicherheit auf zwei oder drei Jahre in Freiheit zu ſetzen, und falls man ſich in der Zeit nicht vergliche, entweder ihren Gefangenen wieder zu erhalten, oder Stockholm, das inzwiſchen einer dritten Hand übergeben werden ſollte, zu erlangen, ſtellte ſie vor der Hand die Nothwendigkeit entgegen, auch den Schwediſchen und Norwegiſchen Reichsrath darüber zu vernehmen. So kam kein Friede mit dem Herzog Johann zu Stande. Mit den höflichſten Worten gegen die Hanſeaten hielt Margareta die Unterhandlung hin und betrieb die Einſchließung von Stockholm mit verdoppelter Kraft. Schon herrſchte Hungersnoth in der Stadt, als mitten
im Winter ſich acht große mit Korn und Malz beladene Schiffe aus 1394.
Roſtock und Wismar unter dem Vitalienführer Hugo aus Wismar hinauswagten, die aber hart am Ziele einfroren. Jetzt galt es ſich der Dänen zu erwehren, die ſchon von Stockholm Kriegsmaſchinen auf dem Eiſe herbeiführten; aber Hugo wußte durch raſch gefällte Bäume ſich ein Pfahlwerk um ſeine Schiffe zu bilden, welches er durch übergegoſſenes Waſſer glatt machte. In der Nacht ließ er Waken hauen, die dann wieder oberflächlich zufroren und ſich mit Schnee belegten. So verſank eine Kriegs-Katze der Dänen. Als die See dann aufging, kamen jene glücklich nach

---

1) Detmar I, 351. 353. Der Vergleich von 1395 zeigt, daß Gothland von den Mecklenburgern nicht verlaſſen ward.

Digitized by Google

Stockholm und ſo auch wieder heimwärts [1]). Die Vitalienbrüder verbrannten daſſelbe Jahr Malmöe [2]). Die Hanſeaten aber bedrohten mit Rüſtungen Wismar und Roſtock, die ſich ihres Theils beſtändig hinter ihren gewiſſenhaften Gehorſam gegen ihre Landsherrſchaft ſteckten, Erſatz für allen, übrigens wider ihren Willen den Freunden zugefügten Schaden boten, wenn nur erſt durch die Hanſe die Königinn des Nordens gezwungen wäre, ihre Herren freizulaſſen. Die Hanſe wollte keinen Krieg mit Margareten, be-
August. ſchloß indeß an der Spitze einer Flotte im Sunde die Befreiung des gefangenen Königs nochmals zu betreiben. Die Königinn war zu Helſingborg, ſchon ſollten die Verhandlungen beginnen, als ein blutiger Streit zwiſchen der Deutſchen Flottenmannſchaft und den Dänen, der in einem Wirthshauſe ausbrach, Alles vereitelte. Endlich ſiegte die Beharrlichkeit der Stockholmer Deutſchen, der Vitalienbrüder, und das Andringen der Hanſeaten ob, Margareta wil-
1395. ligte in die Befreiung Alberts und ſeines Sohnes und einen drei-
Juni 17. jährigen Waffenſtillſtand mit ihm und ſeinen Helfern, wobei dem Könige Albert bis zum Ablaufe des Stillſtandes dreierlei offen gelaſſen ward, entweder, daß er mit ſeinem Sohne in die Gefangenſchaft zurückkehre, oder ſein bedungenes Löſegeld an Margareta entrichte, oder aber ihr Stockholm übergebe, und wenn er das Letztere thut, ſo ſoll das ihr gleich einem Friedensſchluſſe gelten. Während der Dauer des Stillſtandes ſollen der König und ſein Sohn und Herzog Johann Wisby und den Theil von Gothland behalten, den ſie am 24. April 1395 inne hatten, und, wenn man nicht inzwiſchen wegen Gothlands übereinkommt, fangen doch die Feindſeligkeiten erſt ein Jahr nach der Aufkündigung wieder an. Unter den Bekräftigern der zu Lindholm in Schonen ausgeſtellten Vergleichsurkunde ſtehen die drei Erzbiſchöfe der drei Reiche, vier Däniſche Biſchöfe, drei Schwediſche und zwei Norwegiſche, nebſt zwei Geſandten des Deutſchen Ordens in Preußen voran. Alle Bürgſchaft für dieſen
Sept. 8. Vergleich übernahmen die Hanſeſtädte; denn ſie verpflichteten ſich, wenn nach nächſten Michaelis noch drei Jahre verlaufen wären, entweder den König und ſeinen Sohn lebendig in eines der vier

1) Corner. col. 1168. Des Wismarers Latomus Geneal. Chronicon Megapolitanum bei Westphalen IV, col. 321 f. Suhm XIV, 323 f.

2) Detmar I, 362.

Schlöſſer Kolding(borg), Wordingborg, Helſingborg und Nyborg zu liefern, oder die 60,000 Mark löthiges Silbers (jede Mark zu 5 Schilling Grot oder 45 Schilling Lübiſch) der Königinn zu entrichten, oder aber ihr Stockholm, welches ihnen inzwiſchen übergeben werden ſollte, auszuliefern. Und ſtürbe die Königinn binnen der drei Jahre, ſo ſoll das Alles auch für Erich, den König von Norwegen, Gültigkeit haben [1]). Jetzt ward der König mit ſeinem Sohne zu Helſingborg den Hanſeaten übergeben, die zugleich in Stockholm ihre Beſatzung legten. Bei ihnen hatte die Entſcheidung geſtanden.

Das geſchehn, arbeitete die Königinn weiter daran, wie ſie nun ihren Großneffen Erich in alle drei Reiche einführen möchte. Es war eine natürliche Folge des ihm zuerkannten Erbrechtes, daß man in Norwegen nicht dabei ſtehen blieb, ihn zum Nachfolger der Frau, die nicht König war, erklärt zu haben: man beſchloß bereits das Jahr darauf (1389), daß König Erich, ſobald er zu dem geſetzlichen Alter (volle achtzehn Jahre nach dem obengedachten Geſetze) gekommen wäre, die Regierung auch übernehmen ſolle [2]). Jetzt hatte der unter ihren Augen erwachſene Prinz ſein vierzehntes Lebensjahr vollendet und Margareta, weiblich geblendet von dem Glanze einer Machtvereinigung, die bis dahin keinem Sterblichen gelungen, ſtand nicht länger an, auch bei den beiden andern Reichen für ihn die nöthigen Schritte zu thun. Man hatte ihr ja auf den Fall, daß ſie einmal zurückzutreten wünſchte, das Recht, ihren Nachfolger zu wählen, ausdrücklich eingeräumt. Es iſt wahr, in Schweden trug man zuerſt Bedenken, den Sparren, Brahen, Sturen fiel es ein, daß königliches Blut in ihren Adern fließe; aber was hätte ſich der hochverdienten Frau, die in aller Selbſtverläugnung bloß für einen Dritten arbeitete, auf die Länge verweigern laſſen! Und ſo ward denn im Jahre 1396 dem Erich auf den Däniſchen Landesverſammlungen mit dem Beiſatze gehuldigt, 1396.
daß er nach erlangter Mündigkeit an Margaretens Stelle die Re-

1) S. die verſchiedenen Urkunden bei Suhm XIV, 590 — 609 theils abgedruckt, theils S. 344 f. im Auszuge.

2) Er oder ſeine rechten Erben, ohne daß Margareta eine Rechenſchaft ablegen dürfe. Die Urkunde, ohne Tag und Monat, ſteht bei Suhm XIV, 235 — 237 nach Hvitfeld. Vgl. Suhm S. 293.

gierung führen ſolle [1]) und ein Gleiches geſchah darauf in Schwe-
Juli 11. den nach altem Brauch am Moraſteine [2]). Es iſt zum Erſtaunen, wie Margareta, die der Geiſtlichkeit allein nichts anſinnt, zum Beſten der Krone bei dem Adel dieſelben Plane durchſetzt, an welche Albert nur flüchtig rührte und ſie mit ſeinem Thron bezahlte. Alle die Güter und Bauern, der Krone angehörig, welche die königlichen Vögte und Amtleute ſeit dem Jahre, da König Albert zuerſt nach Schweden kam (1363), durch Beſitznahme, Pfand oder Darlehn an ſich gebracht haben, ſollen ohne irgend eine Entſchädigung der Krone wieder zugeſprochen werden. Auch die Krongüter, welche binnen derſelben Zeit, das will ſagen, den letzten drei und dreißig Jahren, in die Hände von ſolchen, die nicht als Vögte und Amtleute darüber zu ſagen hatten, gekommen ſind, fallen zurück, gegen Erſatz indeß des wirklich auf dieſe verwandten Geldes. Ebenſo wird es mit Bauerngut gehalten, welches wegen Beſchatzung von Seiten des Adels vom Beſitzer hat verpfändet oder verkauft werden müſſen, und iſt es an einen Vogt oder Beamten gekommen, ſo ſoll er es ohne Erſatz herausgeben. Derſelbe Grundſatz wird auf die große Hinterlaſſenſchaft Bo Jonsſons ausgedehnt, und das Alles ſoll in den Landgerichten, die es angeht, unterſucht und abgethan werden. Die in denſelben drei und dreißig Jahren geſchehenen Erhebungen in den Adelsſtand [3]), wodurch viel Bauernland ſchatzungsfrei geworden iſt, ſollen nichtig ſeyn, es wäre denn daß die Gnade des Königs dazwiſchen träte. Die in derſelben Zeit gebauten Feſtungen und Schlöſſer ſollen gleich niedergeriſſen werden, es wäre denn daß König und Königinn ſie wollten ſtehen laſſen. Zwiſchen den drei Königreichen ſoll kein Krieg mehr ſeyn, vielmehr wollen die Schweden mit den Bevollmächtigten aus Dänemark und Norwegen auf Aufforderung des Königs und der Kö-

---

1) Die auch ſonſt wichtige Urkunde für Jütland giebt Hvitfeld S. 604 ff.

2) Hvitfeld S. 600 ff.

3) som *fraelse* aero wordne. Suhm XIV, 619., wo die Nyköpinger Urkunde vom 20. Sept. 1396 in der alten Schwediſchen Sprache abgedruckt iſt, die ſich doch merklich von Däniſchen gleichzeitigen Urkunden z. B. der S. 368 abgedruckten unterſcheidet. Vgl. bei Hvitfeld die Urkunde S. 619 über die Ausführung des Beſchluſſes wegen der Güter der neuen Edelleute. Von beiden Dialekten weicht wieder der Norwegiſche ab in den Urkunden von 1397 u. 1399. Suhm XIV, 640 f. 661 f.

Digitized by Google

niginn friedliche Zuſammenkünfte halten. Das war die Nyköpinger Satzung, auf dem dortigen Herrentage beliebt, durch welche Sept. 20. die Einnahmen der Krone in kurzer Zeit außerordentlich anwuchſen; der Königinn aber wurden außerdem große Gebiete als ihre Morgengabe auf Lebenslang zugeſichert, dazu Kupfer- und Eiſenberge. Wenn hier das Regierungsprincip zu preiſen iſt, welches dieſen Beſchlüſſen zum Grunde liegt, ſo verdient doch auch alle Ehre der Geiſt und die dem Gedeihn jedes Standes gerechte Geſinnung, welche unter den Schwediſchen Großen damals Eingang fanden, denn was hier geſchah, war die Folge eines freien Beſchluſſes der Mehrzahl [1]). Zwiſchen Margareten und Albert giebt aber nicht etwa der gemeine Spruch von den neuen Beſen, die gut kehren, die Entſcheidung, ſondern es iſt klar: der Mecklenburger verſtand nichts vom Regiment.

Schritte zu demſelben Ziele der Ausgleichung that die Königinn in Dännemark; wenn ſie nicht ganz ſo weit reichten, ſo waren ihres Vaters Gewaltthätigkeiten Schuld daran. In Zukunft ſollen von dem Adel keine feſten Plätze mehr angelegt werden und die königlichen Vögte darauf ſehen. Hier wird Oſtern 1368, als der Zeitpunkt des letzten Aufenthalts Waldemars in Deutſchland als der Termin geſetzt, von welchem an Wiederherſtellung geſchehen ſoll und zwar ſowohl der Güter, die unrechtmäßig an die Krone gekommen (wiewohl darin in der früheren Zeit mehr zu beſſern geweſen wäre), als ſo von ihr getrennt ſind. Wie denn aber in ſolchen Landtagsabſchied leicht ſehr verſchiedenartige Dinge kommen, ſo ward zur ſelben Zeit verordnet, daß die Vögte in Dännemark auf jede vierte Meile ein Wirthshaus (Krug) bauen ſollen, wo der Fremde ſeine Nothdurft nicht theurer als in der nächſten Stadt findet, daß alle Häfen außer den Städten verboten ſeyn ſollen, daß alle königliche Vaſallen (Kongens Frelse) bereit ſeyn ſollen, mit Pferd und Harniſch auf das erſte Aufgebot gegen die Vitalienbrüder auszurücken, daß die *Hörigen* (Vornede) mit einer Hausſteuer von acht Grot der Krone zu Hülfe kommen ſollen [2]).

1) Geijers Worte I, 196.: jetzt ſey Schweden hinlänglich gebeugt geweſen, um die von Margareta vorgelegten Bedingungen anzunehmen, ſind mir unverſtändlich.

2) Verordnung der Königinn an die Nordjütländer, zu Viborg 24. Jan.

Während der junge König ſich durch fleißig abgehaltene Ge-
1397. richtstage die Däniſchen Landſchaften befreundete, verweilte Mar-
gareta immer noch in Schweden. Ihr hatte ein kurzes Schlacht-
getümmel, faſt ohne Blutvergießen, eine Machtvereinigung einge-
tragen, welche weit über das Reich Waldemars II. hinausging
und weit naturgemäßer war. Sie beſchloß den Schritt, der noch
übrig blieb, raſch zu thun. Der Gedanke, dieſer Vereinigung ſofort
eine über das Leben des jungen Königs hinausreichende, beſtän-
dige Dauer zu geben, ward durch die Entbietung der drei Reichs-
räthe nach Calmar in Schweden zum gemeinſamen großen Krö-
nungsfeſte Erichs anſchaulich eingeleitet, einen Monat nach dieſer
Krönung aber, bei deren prachtvoller Feier 133 Ritter geſchlagen
Juli 13. wurden, am Namenstage der Königinn, dem St. Margareten-
oder 20 [1]. Tage trat von nur ſiebzehn Großen beſiegelt, ohne alle Mitwir-
kung der Reichsverſammlungen die Acte jenes ewigen Vereins an's
Licht, der unter dem Namen der Calmarer Union weltberühmt
iſt. Die Beſtimmungen ſind die einfachſten:

Herr König Erich und Frau Königinn Margareta ſind ſich mit den Rathgebern und Männern [2]) der drei Reiche über folgende Punkte einig geworden:

Fortan zu ewigen Tagen nur ein König über die drei Reiche und nicht mehrere.

Nach König Erichs Tode keine einſeitige Königwahl, ſon-

1396 ausgeſtellt, bei Hvitfeld S. 604 ff. Auch für Fünen gültig, da es Alle, die unter dem Wiborger Landsting ſtehen, angeht.

1) Calendarium Nestvediense (Langebek IV, 308) giebt den 20. Jul. als Margarethe virginis, dagegen Calendarium Petri de Dacia (Ebendaſ. VI, 213) den 13ten, welches auch der Margaretentag unſeres Kalenders iſt. Helwig nimmt ſonſt den 12. Jul. als Margaretentag des Mittelalters an. — Sonntag Trinitatis, an welchem die Krönung geſchah, fiel im Jahre 1397 auf den 17. Junius.

2) Rikesens Rathgeuere oc Men. d. h. dem Reichsrathe. Bei Suhm XIV, 631 aus einem Original auf Papier, mit zehn Siegeln von grünem Wachs verſehen. Sonſt wurden ſechs Originale auf Pergament ausgefertigt, wovon jedes Reich zwei behielt. Mindeſtens wird dieſe Abſicht am Schluſſe der Acte ausgedrückt. S. Koford Anchers Cap. 23. in der Nachſchrift. Um ſo weniger hätte Geijer die ſo höchſt unglaubliche Beſchuldigung des Meſſenius, daß die Schweden den eigentlichen Inhalt der Unionsurkunde gar nicht erfahren hätten I, 197. wiederholen ſollen. Auch der Anſicht Jahns S. 118., der in der erhaltenen Acte eine bloße Appunctuation ſieht, kann ich nicht beitreten.

Digitized by Google

dern eine ſolche, die im Namen der drei Reiche gemeinſam vorgenommen wird. (Keine Beſtimmung, wer das Wahlrecht üben ſoll, auch nicht über Leitung, Ort und Zeit der Wahl.)

Wenn Gott dem Könige oder ſeinen Nachfolgern einen oder mehrere Söhne giebt, dann ſoll einer von dieſen Königsſöhnen zum König gewählt werden [1]), die anderen Brüder ſollen Lehen erhalten, die Töchter aber nach dem Herkommen jedes Landes verſorgt werden. (So ward in Dännemark und Schweden das Wahlrecht beſchränkt und in dem Falle, daß der König einen einzigen Sohn hinterließ, aufgehoben, in Norwegen aber ward das Erbrecht beſchränkt.)

Wenn der König kinderlos ſtirbt, ſo ſollen des (vereinigten) Reichs Rathgeber und Männer wie ſie es vor Gott verantworten können, den tüchtigſten Mann zum König wählen.

Krieg und alle Anfechtung vom Ausland iſt den drei Reichen gemein, und ſollte eines angegriffen werden, ſo kommen ihm die beiden andern, wenn ſie dazu angeſagt ſind, zu Hülfe, beides zu Waſſer und zu Lande und ſoll die Einrede nicht gelten, daß man nur innerhalb der Gränzen ſeines Reiches zu dienen verbunden ſey. Das angegriffene Reich verſieht dann die ſo ihm zu Hülfe kommen, mit Speiſe und Futter zur Nothdurft durch die Beamten des Reichs, aber für Sold und Kriegsſchaden und Gefangenſchaft ſollen nicht die königlichen Beamten, noch das Volk einſtehen, ſondern allein der König.

Jedes der drei Reiche bleibt bei ſeinem Geſetze und Recht.

Wie keine Fehde zwiſchen den drei Reichen fürder ſtatt hat, ſo ſoll auch Jeder der in einem Reiche friedlos iſt, es in den beiden andern ſeyn.

Verträge mit auswärtigen Fürſten und Städten ſind für alle drei Reiche verbindlich, wenn der König entweder bloß den Rath des Reiches, in welchem er ſich gerade befindet, oder auch einige von den Rathgebern aller drei Reiche zur Verhandlung zieht.

---

1) Seltſam wie Gebhardi S. 639. ſchreiben kann: „einen Sohn des verſtorbenen Königs oder in deſſen Ermangelung einen Sohn ſeiner Tochter.“

Dieſe Acte hat wegen ihrer Unvollſtändigkeit viele Tadler gefunden. Gleichwohl war es eher wohlgethan zunächſt nur das Unumgänglichſte feſtzuſtellen und der Zukunft, wenn allmählig die Intereſſen zuſammenwüchſen, die weitere Ausbildung offen zu laſſen. Dem Gelingen der Union ſtand entgegen: die Größe der drei Reiche, die alte Eiferſucht der drei Völker, vor Allem die Mitregierung der drei Reichsräthe, deren Intereſſe es war, jeder Verſchmelzung entgegenzuarbeiten. Denn die Trennung der Dialekte wäre zu überwinden geweſen. Gelang es indeß mit der Wahl des erſten Unionsköniges, ſo konnte durch ein tüchtiges Zuſammenſtehen gegen den gemeinſamen auswärtigen Feind, die Hanſeaten, ächtes Gemeingefühl im Innern wohl erwachſen.

Aber ganz anders war es in der Ordnung der Zeiten beſchieden. Waldemars II. blutbeſpritzter Machtbau ſank auf einen Stoß zuſammen, Margareta mußte es erleben, wie die friedliche Schöpfung ihres verſöhnlichen Sinnes zu kleinlichen Zwecken kläglich misbraucht und langſam untergraben ward. Die Union ward wie eine mislungene Ehe zum Gegenſtande des Widerwillens der Vereinten und es war ein großes Misgeſchick, daß das Band erſt im vierten Menſchenalter unter entſetzlichen Gräueln endlich zerriß.

So lange Margareta das Steuer führte, ließ ſich Alles günſtig an. Ich finde nicht, daß die Hanſe der Vereinigung Skandinaviens etwas in den Weg gelegt hat. Der Burgemeiſter von Lübeck Heinrich Weſthof war voll von Bewunderung und Anhänglichkeit für die Königinn. Die Angelegenheiten des entſetzten Königshauſes gingen rückwärts. Kaum befreit, verheuratheten ſich Vater und Sohn. Während der Vater, dankbar gegen ſein Land, beſonders gegen Wismar und Roſtock, die ſoviel für ihn gethan, an ſeinem ſchweren Löſegelde arbeitete, welches leicht eine halbe Million Thaler ſchweren Geldes betragen mochte, machte ſich Erich auf und zog ganz nach Gothland, trachtete ſich in dem ſeinem Hauſe zuſtehenden Theil der Inſel, die einige und dreißig Quadratmeilen groß iſt, zum großen Misfallen der Wisbyer zu befeſti-
† um gen und that den Vitalienbrüdern allen Vorſchub. Hier aber ſtarb
Sept. 8.[1]) der junge Fürſt bald nachdem die Union geſchloſſen ward, kinder-

1) Nach Detmar I, 379. Die Wisbyer Annalen laſſen ihn im Julius ſterben. Langebek I, 261. Auf der folgenden Seite muß für Dacos et Sue-

los. Der Vater erklärte die Union für einen Friedensbruch, aber ſeine Aufforderung einzuſchreiten, verhallte in dem Ohre der Hanſeaten. Sie rückten ihm die Vitalianer vor [1]). Da faßte Albert ſeinen Entſchluß, gab die Vitalienbrüder preiß, indem er ſeinen Antheil von Gothland an die Deutſchen Ritter von Preußen für Geld abtrat, die nun alsbald unter ihrem Hochmeiſter Konrad von 1398.
Jungingen mit gewaffneter Hand von der ganzen Inſel Beſitz ergriffen, mit Morden und Hinrichten dem Seeräubertreiben hier März.
ein Ende machten. Die Vitalianer wandten ſich ſeitdem mehr der Weſtſee zu, niſteten ſich eine Zeitlang unter dem Namen Likendeler (Gleichtheiler) an den Oldenburgiſchen Küſten ein, von der Landesherrſchaft begünſtigt, nicht minder in Oſt- und Weſtfriesland. Andere begaben ſich in die Spaniſche See, noch andere nach Rußland. Unter ihren Anführern wird beſonders Claus Stortebeker berufen [2]). Nun aber ging König Albert mit den Burgemeiſtern von Roſtock und Wismar ſelber nach Preußen, um ſein Gold und Silber zu holen, aber er trug wenig davon [3]), vermuthlich October.
machte der Hochmeiſter Gegenrechnung von wegen der Vitalianer. Es war zu ſpät. Da die Hanſeaten von König Albert nichts anders als allgemeine Zuſicherungen, daß er ſich um ſein Löſegeld bemühe, begleitet mit allgemeinen Bitten, wie „Wir hoffen noch, daß unſre Freunde uns nicht verlaſſen" erhalten konnten, und keine Erklärung erfolgen wollte, welche der drei im Lindholmer Frieden geſtellten Bedingungen er denn erwähle, das Löſegeld zu geben oder Stockholm, oder in's Gefängniß zurückzukehren, ſo gaben ſie den gerechten Mahnungen der Königinn mit aller Treue Raum, und Margareta hielt ihren Einzug in Stockholm am Michaelistage 1398. „So verlor König Albert ſein Reich" [4]).

Von der gleichzeitigen Beſtätigung der Hanſeatiſchen Privi-

---

uos emendirt werden *Suenos*. Denn Sueni war der Ehrenname der in Schweden ſeßhaften Deutſchen. Sartorius, Urſprung der Hanſe S. 161.

1) Jetzt nahm Herzog Johann III. Sohn des verſtorbenen Herzogs Magnus, der ein Bruder König Alberts war, ſeinen Sitz auf Gothland.

2) Reimar Kock bei Grautoff I, 498. So eben kommt die ſchöne Abhandlung über die Vitalianer von Johannes Voigt im neueſten v. Raumerſchen hiſt. Taſchenbuche in meine Hände.

3) Detmar I, 383. Erſt 1399 leiſtete ſie volle Zahlung. Detmar I, 391.

4) Detmar I, 396. Die Geſchichte von dem doppelten Briefe, den König

legien ſchloß König Erich die Städte Roſtock, Wismar und Wisby aus, und es koſtete den Hanſeaten viele Zeit und Mühe, die Wie-
1399. deraufnahme der beiden erſteren in die alten Gerechtſame zu be-
Sept. 29. wirken.

Die Führung der Regierung blieb eine Sache zwiſchen Erich und Margareten. Aber ſie betitelte ſich nicht mehr wie ſonſt: „Wir Margareta, Königinn der Reiche Schweden und Norwegen, wahre Erbinn und Fürſtinn des Reiches zu Dännemark,“ ſie ſchrieb ſich ſeit 1397 und ſchon vor der Union: „Wir Margareta mit Gottes Gnaden Waldemars des Dänen-Königs Tochter,“ König Erich aber fügte ſeinen wichtigeren Erlaſſen ſeit 1398 hinzu: „nach einträchtigem Rathe und gutem Willen, unſerm und unſerer lieben Frauen und Mutter Königinn Margareten, und unſerer lieben getreuen Rathgeber (von Norwegen)“ oder auch etwa: „und nach Rathe unſres Rathes dieſer drei Königreiche“ [1]). Mit dem Ende des Jahrhunderts hatte Erich ohne Zweifel ſein achtzehntes Jahr vollendet, mithin die Mündigkeit nach der Verfaſſung jedes der drei Reiche erreicht. Er war an Margaretens Willen weiter nicht gebunden als Dankbarkeit, und Ehrfurcht vor ihrer beſſern Einſicht es ihm geboten.

Albert nach Stockholm ſchrieb, ſteht nicht, wie Suhm XIV, 450 ſagt, bei Detmar, ſondern in der ſogen. Chronik des Rufus.

1) Suhm XIV, 627. 644. 645. 646. 648. König Erichs Vater Herzog Wartislav in Hinter-Pommern (o v e r ſ w i n, jenſeits der Svine Detmar I, 363 nicht „over Sverin,“ wie bei Suhm XIV, 335 gedruckt iſt) ſcheint nach Detmar 1394 umgebracht zu ſeyn.

Viertes Kapitel.

Blick auf die Geſchichte von Norwegen.

Das heidniſche Norwegen. Islands Anfänge. Bis zum Jahre 1000.

Die Lübecker Chronik des Franciscaner Leſemeiſters Detmar meldet, daß im Jahre 1399 ſich ein ſchwerer Krieg zwiſchen Margareten und den Ruſſen erhob, die im nördlichen Norwegen, da wo man die große Heilbutte fängt und ihre Floſſen, Raff genannt, geſalzen verſendet, ſich alles Raffs und der anderen Fiſche, die ſonſt an die Hanſeſtädte gingen, gewaltſam bemächtigt hatten. In dem Kriege war die Königinn ſehr im Vortheile und machte „die undeutſchen, als Lappen und Finnen und viele andere wilde Leute ihrer Gewalt unterthan. In dem Kriege hatten die von Reval ſo große Furcht, daß ſie in ihrer Stadt drei Thore zumauerten.“

Dieſe Stelle zeigt mindeſtens was es auf ſich hat, wenn ein ſterblicher Menſch es unternimmt, von der Eyder bis zum Nordkap zu herrſchen.

Das Land Norwegen enthält gegenwärtig 5860 Quadratmeilen, mit einer Bevölkerung von 1 Million 194,498 Einwohnern nach der Zählung von 1835. Es giebt hier Straßen, die kaum nach zehn Meilen Weges zu einer Wohnung führen, Quadratmeilen, die nur von 25 Menſchen bewohnt werden; die beſte Bevölkerung bietet das Amt Jarlsberg und Laurvig, in welchem etwa 1200 Menſchen auf der Quadratmeile leben. Schweden, welches die Skandinaviſche Halbinſel mit den Norwegern theilt, beſitzt einen über 2000 Quadratmeilen größeren Antheil derſelben als Norwegen, noch mehr aber überwiegt es in der Bevölkerung, welche nach der Zählung von 1831 ſich auf 2 Millionen, 888,196 Einwohner beläuft. Denn der hohe Gebirgsrücken, welcher ſich end-

Digitized by Google

los ausgeſtreckt zwiſchen beiden Antheilen hindurchzieht, drängt zumeiſt nach Norwegen hinein, fällt hier ſchroff ab; nach der Schwediſchen Seite ſenkt er ſich allmählig. Auf der Norwegiſchen Seite herrſcht ein Küſtenklima mit ſeinem feuchten neblichten Dunſtkreiſe, häufigem Regen, gelindem Winter und kaltem Sommer; die Schwediſche Seite hat ein Feſtlandsklima, helle trockene Luft, ſparſamen Regen, warme Sommer und kalte Winter. Schweden hat einen Reichthum an Landſeen, beſonders im Süden, Norwegen wird durch eine Menge tiefeingehender Meerbuſen (Fiorde) getränkt, bei deren künſtlich geſchlungener Ausarbeitung die See und ausmündende Flüße einander zu helfen pflegen.

Die Stammkette der Gebirgsmaſſe von Norwegen zieht ſich wie ein Rückgrat durch die ganze Skandinaviſche Halbinſel von Nordoſt nach Südweſt; die nach beiden Seiten ausgehenden Rippen erfüllen Norwegen und einen Theil von Schweden. Man unterſcheidet drei Hauptheile dieſes Rückgrates, der nördlichſte heißt Kjölen, der mittlere Dowre, der ſüdliche Langfjelde d. i. lange Berge. Hier im Süden nimmt das Gebirge an Höhe und Mächtigkeit allmählig zu, ſo daß die Langfjelde die höchſten Punkte haben. Der nördliche Theil des K j ö l e n bildet eine Hochebene, 2000 Fuß über dem Meeresſpiegel, welche die Norwegiſche Finnmark ausmacht. Die höchſten Punkte ſind Selitjelma von 5500 Fuß und die Sölſpitzen. D o w r e heißen die mittleren Gebirgsmaſſen, welche die Gränze zwiſchen den Stiftern Trondhjem und Agershus (Chriſtiania) bilden, in der Länge von 30 geographiſchen Meilen. Das Klima iſt da wo D o w r e und K j ö l e n ſich vereinigen ſehr rauh, es iſt das einer der höchſten Punkte auf der Skandinaviſchen Halbinſel, daher er auch Flüſſe nach allen Richtungen hin durch Norwegen und Schweden ausſendet; auch die tiefſten Thäler hier liegen mehr als 2000 Fuß über dem Meeresſpiegel, das Klima läßt hier keinen Ackerbau zu. Mitten über den Rücken des Dowre läuft der Poſtweg zwiſchen Drontheim (Trondhjem) und Chriſtiania, welchen der jetzige König, ſo ſteil er anſteigt, mehrmals mit ſeinem ſchweren Wagen, den zwölf Pferde führen, befahren hat. Die höchſten Gipfel des Dowre ſind Sneehätte (Schneehaube), 7100 und Sölenfjeld, 6000 Fuß über dem Meer. Aber die l a n g e n B e r g e haben noch höhere Gipfel. Sie bilden

Digitized by Google

die Gränze zwiſchen dem Stiftern Bergen und Agershus und treten in Stift Chriſtiansſand hinein; die Länge der Hauptkette beträgt 60 geographiſche Meilen, die Mittelhöhe 4—5000 Fuß. Sie erfüllen das ganze Stift Bergen nebſt einem großen Theile des Stiftes Chriſtiansſand, mithin den größeſten Theil des ſüdweſtlichen Norwegens, welches im Grunde nichts anders als eine compacte Gebirgsmaſſe iſt, in welcher die bewohnbaren Orte gleichwie kleine Punkte hier und da an den Fiorden und den Thälern umher verſtreut ſind. Die Sonne treibt in dieſen Thälern und beſonders am Boden der ſich tief einſchneidenden Fiorde ſo ſtark, daß das feinſte Obſt in guten Sommern gedeiht. Die mächtigſte und merkwürdigſte Partie dieſer Gebirgsmaſſe findet ſich zwiſchen den Vogteien Sogn im Stifte Bergen und Gulbrandsdalen und Walders im Stifte Agershus. Von dieſer öden und wilden Gebirgsgegend, welche einen Flächenraum von 50 Quadratmeilen umfaßt, ſind nur die äußerſten Ränder bekannt, das Innere, mit ewigem Eis und Schnee bedeckt, hat wohl noch kein menſchliches Weſen betreten, es wäre denn, daß ein einzelner Jäger hier umhergeirrt ſey. Den höchſten Punkt im Norden bietet in Sogneſjeld die durch häufige Blitze zerriſſene Felsgruppe der Horungen, in welcher die Skagaſtölszinnen hervorragen, deren höchſte ſich bis zu der Höhe von 7600 (7850) Fuß über den Meeresſpiegel hebt. Ein großer Theil dieſer Gebirgsmaſſen iſt mit ewigen Eis- und Schneegletſchern bedeckt. Der größeſte Schneegletſcher (Norweg. Bräe) des Nordens findet ſich hier, 10 bis 12 Meilen lang, 1 bis 3 Meilen breit. Von dieſem ungeheuren Schneegefilde gehen in mehreren Richtungen Eisgletſcher (Norweg. Jökulen) aus, welche durch die Thäler bis in die bewohnten Gegenden hinunterreichen und ſich manchmal plötzlich mit einer ſo wunderbaren Schnelligkeit ausdehnen, daß die Wohnungen krachend zuſammenſtürzen. Oft findet man hier die üppigſten Äcker einige hundert Schritte vom Eisfelde, ſo wie überhaupt in dieſer Gegend die ſtarre Phyſiognomie des Nordens ſich mit der Milde des Südens paart.

Das Norwegiſche Gebirge beſteht faſt nur aus Urgebirgsarten, beſonders aus Gneiß. Kalk wird nicht ſehr viel gefunden, Verſteinerungen kommen ſelten, Steinkohlen gar nicht vor; dagegen iſt das Gebirge reich an Metallen, beſonders an Eiſen und Kupfer, auch nicht arm an Silber.

Digitized by Google

Der Boden muß in einem Lande von dieſer Beſchaffenheit natürlich ſehr verſchieden ſeyn. Eigentliche Ebenen von Bedeutung hat Norwegen nicht. Es giebt ausgedehnte Möre, aber auch ſehr fruchtbare Gegenden, Sandhaiden findet man nicht. Das niedrigere Gebirge iſt gewöhnlich dick mit Tannen und Fichten bewachſen. Von den Laubbäumen kommt die Birke am meiſten vor; doch findet man auch, beſonders im ſüdlichen Norwegen Ahorn, Eſchen, Eichen und Buchen. Wenn man bergan ſteigt, verſchwindet zuerſt die Tanne, dann die Fichte, aber noch mehrere hundert Fuß höher gedeiht die Birke, zuletzt als Zwergbirke. Dieſe kommt noch in dem nun anfangenden Gürtel der Gebirgsgrasarten fort. Hier findet man herrliche Weiden, auf welchen das Vieh in kurzer Zeit fett wird. Auch Moos findet ſich hier, ſowohl das Rennthier-Moos als das ſogenannte Isländiſche. Aber kein Baum mehr, nur niedriges Gebüſch, außer der Zwergbirke einige Weidenarten. Die Nadelwälder ſind in Norwegen bei weitem häufiger und für das Land wichtiger als die Laubwälder; die größten Laubwälder findet man in dem weſtlichen und nördlichen Norwegen [1]).

Die einheimiſche Geſchichtsſage läßt uns zwar nicht den Anfang der Bevölkerung der Skandinaviſchen Halbinſel, aber doch ihren Fortſchritt erkennen. Im Norweger-Lande wohnte der Normann von der ſüdlichen Bucht Wigen bis in das Land Trondhjem hinauf, nach der Schwediſchen Seite hin lagen die alten Dänengebiete, Schonen und Halland, da lag angränzend das Gothenland, eben da nördlicher Svithiod oder der Schweden Land, jenes im Süden des ſogenannten Waldes, dieſes ihm im Norden. Weder die Norweger, noch die Gothen, noch die Schweden bilden eine politiſche Einheit. Überall eine Mehrzahl von Herrſchern, mögen ſie Könige oder Jarle heißen. Man wohnte auf derſelben Halbinſel ohne Nachbar zu ſeyn; den Gothen trennte von dem Schweden der dicke Bergwald von Kolmyrkr (kohlſchwarz) und Tiveden, den Normann ſchieden von beiden ſchwer ermeßliche, leer

1) In dieſen Umriſſen zur Naturbeſchreibung habe ich mich theils an Prof. Schouw's Europa, theils an einen überhaupt lehrreichen Aufſatz eines Norwegers aus amtlichen Quellen gehalten, der in der Zeitſchrift: das Ausland Mai 1839. Nr. 142—49 ſteht.

Digitized by Google

ſtehende Wildniſſe. Von Norwegen aber ging die erſte Annäherung aus, denn ein kleiner Anſtoß ſchuf damals Bevölkerungen. Die Gothen ſollen mit nur drei Schiffen aus Skandinavien auf das Feſtland Europas gekommen ſeyn. Aus Norwegen wandert ein unzufriedener Bauer mit ſeinem Hauſe und ſeinem Hausſtande von Sklaven, Pferden, Rindern und Schweinen aus und ſtiftet die Bevölkerung von Gebieten, ſo groß wie das heutige Dännemark. Ketil Jamte war es, der aus dem Trondhjemer Lande geradezu in die öſtliche Wüſte hineinging, die hieß nun nach ſeinem Namen Jamtaland (Jämtaland) und gehorchte ihm, und als ſein Enkel Thorer Helſingur wegen eines Mordes landflüchtig war, zog der noch weiter der Sonne nach und nach ſeinem Namen hieß man Helſingialand das ganze Gebiet bis an den Botniſchen Meerbuſen. So begann eine Nachbarſchaft im Norden von Svithiod. Als aber der Schwediſche Königsſohn Olaf flüchten mußte, fällte und verbrannte er die Wälder am Wärmfluſſe, der in den Wener-See fällt und der Baumfäller, wie man ihn nannte, hatte nun mit ſeinem Wärmeland auch eine Nachbarſchaft im Süden begründet. Ihm zogen viele Schweden nach, da nun der eben angebrochene Boden nicht für die Ernährung ausreichte, gaben ſie die Hungersnoth dem Könige Schuld, welcher ſparſam der Opfer pflag und ſie verbrannten den König Olaf mit ſeiner Wohnung zu Ehren Odins, damit ſie eine geſegnete Erndte gewönnen. Dergleichen kommt öfter vor.

Die Bevölkerung des großen Norwegiſchen Landes war durch Natur und Geſchichte in 20 bis 30 Gebiete, meiſt Fylken (Völker) genannt, zerfällt. Manche hießen auch Lande, Marken oder Reiche. Jedes Fylke hatte ſeinen König für ſich, falls nicht das Kriegsglück hier und da ein Paar Fylken unter einer Hand vereinigte. Aber man erkannte früh im Volk, daß um nicht im ſteten Kampfe der Fylken ſich aufzureiben, man gegenſeitig Recht geben und nehmen müſſe. Vor unſerer Geſchichte liegen die heilſamen Vereinbarungen, durch welche eine große Anzahl von Fylken ſich zu einem gemeinſamen Obergericht und einem gleichförmigen Landrechte zuſammenthat. Zu dieſem Zwecke beſuchten die acht Fylken der Thrönder jedes Jahr in guter Jahrszeit den gemeinſamen Landtag zu Froſte, welches am tiefeingehenden großen Fiord ſehr

Digitized by Google

landeinwärts gelegen, für alle Genoſſen leicht erreichbar war; jeder Bauer war dort an ſeinem Platze, aber allein die Abgeordneten, welche jeder König durch ſeine Vögte ernannte, bildeten Landtag und Landgericht und durften bei Buße nicht ausbleiben. Es waren Bauern, 400 an der Zahl, und man litt hier nicht, daß Leute, die vom Könige zu Lehn gingen, dazu kämen. Gleich im Norden vom Thrönderbunde tagten die Naumdaler und die allernördlichſten Halogaländer gemeinſam auf der Inſel Vikta zu Hrafniſte. Im Süden des Thrönderlandes aber hatten ſich wieder ſechs große Fylken der Seeküſte zuſammengethan, welche zur Sommerzeit auf der kleinen Inſel Gulöe Tagſatzung und Landgericht hielten. Nicht minder gab es im Südoſten in den ſogenannten Uplanden (Hochlanden), welcher Name damals auch auf Wigen ausgedehnt ward, eine ſolche Genoſſenſchaft einiger Fylken, die binnenländiſch nah am großen See Miors zu Eidsvold tagte. Dergeſtalt arbeitete das Volksleben auf ein Ziel hin, deſſen es ſich ſelber nicht bewußt und dem es durchaus nicht geneigt war, auf die dereinſtige Vereinigung nehmlich von ganz Norwegen unter *einem* Königthum. Der Fylkeskönig zahlte dem Bauern Bußen, wenn er etwas im Recht verletzte. Ließ der König aber irgendwo Gewalt ſtatt Recht ergehen, ſo ſchnitt man einen Pfeil, ſchickte den rings im Fylke umher, kein Bauer durfte ausbleiben; denn ihm lag ob, das Seine dazu zu thun, daß der König wo möglich ergriffen und erſchlagen werde, entkam er aber, ſo ſollte er nie wieder das Land betreten. Das war ſo Staatsrechtens [1]).

Die alten Könige in Schweden und Norwegen nennen ſich Ynglinger, denn beide leiten ſich von Yngwe-Frey, einem Enkel Odins her. Der Anfang einer Machtvereinigung begab ſich im Südoſten Norwegens, wo an der Osloer Seebucht bis zum Gotha-Elv, welchen Theil der Seeküſte man Wigen hieß, der ſchwarzhaarige Halfdan herrſchte; er begann, ſein blonder Sohn vollbrachte das Werk; als man den mit Waſſer übergoß, nannte
863. man ihn Harald. Harald Schönhaar unterwarf zuerſt den ganzen Süden, drang dann ſieghaft in den Norden und ward ſo für

1) Hagen Hagenſens Geſetz, Mannhelge C. 48 u. 51. bei Paus II, 50. 51. Hakon Adalſteins Geſetz, ebendaſ. C. 35. Paus I, 161. Dergleichen ſchleicht ſich nicht hinterher erſt ein.

Digitized by Google

Norwegen, was gleichzeitig Gorm der Alte, Erich von Upſal, und ein Paar Menſchenalter früher Egbert von Weſſex in ihrem Machtkreiſe waren. Er hatte der ſchönen Gyda zugeſagt, es Gorm dem Alten nachzuthun, jetzt da ihm Alles diente, auch die Seekönige, ließ er ſein wüſtes, ungekämmtes Haar ſchneiden, welches er wie einſt Claudius Civilis nach alter Väter-Weiſe lang zu tragen gelobt hatte [1]), bis Alles erfüllt wäre. Er ſchlug in acht Schlachten acht Könige des Trondhjemer Landes. Nun ergab ſich auch Naumdal. Von den beiden Königen dieſer Landſchaft zog der eine mit zwölf Mannen in ſeinen hohen ausgebauten Grabhügel ein, nahm Speiſe und Getränk mit hinein, ließ dann den Hügel über ſich ſchließen, der andere verließ ſeinen königlichen Hochſitz, und nahm freiwillig die Jarlsbank ein. Mit dem großen Gebiete Halogaland, dem nördlichſten von allen, welche der Norweger bewohnt, war zugleich die Hoheit über das angränzende Finnmarken gewonnen. Denn wir wiſſen aus der Erzählung des Halogaländers Other an König Älfred von England, daß die Finnen den Halogaländern einen Zins zahlten, welcher in Thierfellen, in Vogelfedern, Wallroßzähnen und in einem Schiffstauwerk beſtand, welches aus Wallfiſch- und Seehundshäuten gearbeitet ward. Dieſes iſt die Finnmark des hohen Nordens, welche ehemals die Norweger mit den Schweden, ſeit neuerdings mit den Ruſſen theilen, deren Bewohner bei den Norwegern Finnen, bei den Schweden Lappen heißen. Und beide Bezeichnungen haben ihren guten Grund. Denn Fen heißt in der altnordiſchen Sprache ein Sumpf, Fenne im Belgiſchen eine ſumpfige Weide, und ſo folgen die Norweger der Beſchaffenheit des Landes, gleichwie Finnen und Lappen ſelber thun, wenn ſie ſich Suome oder Same, d. i. Sumpfländer nennen [2]). Andern Theils werden, wenn man nach der Natur der Bevölkerung fragt, die Bewohner von Finnmarken

1) Tacit. Germ. 31. Hist. IV, 61. Der squalor, welcher Gerlachen zu Tacitus Germania zu ſchaffen macht, liegt in dem wüſten Wuchs und mit einem Wort in der Ungekämmtheit (incomptus) des Haares, worauf Snorre 4. beſonderes Gewicht legt.

2) Geijer Suea Rikes Häfder I, 415 f. Derſelbe Geſch. v. Schweden 89 ff. Die hier aus eigener Kenntniß der Volksſtämme gegebenen Bemerkungen ſind der Annahme einer völligen Getrenntheit des Stammes der Lappen dem der Finnen nicht günſtig.

mit Recht von der Bevölkerung von Finnland unterſchieden und die Finnmarker mögen ſich den Namen Lappen (Gränzleute) oder Finnlappen gefallen laſſen. Wir wollen indeß fortfahren, im Verlaufe der Geſchichte ſie Finnen zu nennen, wie ſie bei den Norwegern heißen, bei welchen ſie von jeher wegen ihrer Behendigkeit im Befahren des Schnees auf untergebundenen Brettern ſo berühmt wie wegen ihrer Zauberkünſte verrufen ſind. Es iſt das ein ſchwacher bildungsloſer Stamm, in Norwegen gegenwärtig ungefähr 12,000 an der Zahl, welche in Gebirgslappen und Seelappen getheilt werden. Die erſteren leben als Nomaden auf dem nördlichſten Gebirgsrücken Skandinaviens; von jeher haben ſie, ohne Rückſicht auf die Gränzen zwiſchen Schweden und Norwegen zu nehmen, den Winter gewöhnlich in der Schwediſchen Lappmark, oder im Innern der Norwegiſchen Finnmark zugebracht, mit dem Eintritte des Sommers ziehen ſie in großen Horden auf das Norwegiſche Hochgebirg hinauf. Die Seelappen aber bewohnen die Küſten und einige der Inſeln von Finnmarken, ernähren ſich vom Fiſchfang, treiben zum Theil auch Viehzucht. Aber auch vom ächten Finniſchen Volksſtamme (wenn wir den, der das Großfürſtenthum Finnland bewohnt, ſo nennen dürfen) beſitzt Norwegen von Alters her eine Anzahl Einwohner. Dieſes ſind die Quänen, welche den nördlichen Theil der Gränzwaldungen zwiſchen dem Stifte Agershus und Schweden inne haben, andre haben im Innern der Ämter Nordland und Finnmarken ihre Wohnſitze. Sie leben von Fiſchfang und Jagd, zum Theil auch von Ackerbau, den ſie durch das ſogenannte Schwenden betreiben. Ihrer mögen zur Zeit etwa 4000 in Norwegen ſeyn. Sie ſind ein hoher anſehnlicher Menſchenſchlag. Der Name Quänen ſcheint von Kainulaiſet verdorben zu ſeyn. Denn Kainu bedeutet eine Niederung, laiset iſt bloß ein Anhängſel wie im Lateiniſchen ici, im Deutſchen iſche. Die Bewohner des Großfürſtenthums Finnlands, welche in den Ruſſiſchen Chroniken Tſchuden heißen, theilen ſich in Kainulaiſet d. i. Niederländer und in Hämelaiſet d. i. Waſſerländer (bei den Ruſſen Jemen, bei den Schweden Tawaſter). Die Quäner-See beim Älfred iſt der Botniſche Meerbuſen.

Der Vereiniger des Reiches baute im Trondhjemer Landgerichte (Thrönderlag) die Königsburg Lade, hier verbrachte er ge-

wöhnlich den krieglosen Winter; von hier auch zog er aus, als die Könige des Südwestens, die Nachbarn seines vom Vater ererbten Reiches, den letzten verzweifelten Versuch machten, die angestammte Unabhängigkeit mit gemeinsamer Kraft zu behaupten. Die Seeschlacht bei Hafursfiord, im Süden von Stavanger geliefert, machte allem regelmäßigen Widerstande ein Ende. Denn die durch Seeraub genommene Rache konnte das Großreich, welches über den Trümmern von vielleicht dreißig Königreichen sich erhob, nicht rückgängig machen.

Das gab eine gewaltige Umwandlung im Lande Norwegen. Der König hob überall, wo er eine Landschaft durch Eroberung gewann, das alte Stammgüterrecht auf, Kraft dessen die Bauerhöfe stets in den Händen derselben Familien blieben; denn wenn ja ein Verkauf geschehen mußte, so hatten die Stammgenossen das Näherrecht und im ungünstigsten Falle blieb doch dem Verkäufer und seinen Erben ein Rückkaufsrecht für eine Reihe von Menschenaltern. Besonders hoch aber in der Meinung der Menschen und auch im Wergelde höher standen diejenigen Bauern da, welche nachweisen konnten, daß ihr Grundbesitz von väterlicher und mütterlicher Seite stets in gerade absteigender Linie vererbt, niemals in den Händen von Seitenverwandten, geschweige denn von Käufern gewesen sey. Solch einen hohen Bauer nannte man **Hauld**. Diese Versteinerung der Volksmasse, jeder Mischung der Bevölkerungen feind, misfiel dem Großkönige, er sprach die Vernichtung dieses Herkommens aus, indem er alle Stammgüter (Odel) für königlich erklärte und sie nur unter der Bedingung wieder herausgab, daß die Besitzer ihm schatzpflichtig würden. „Harald nahm," spricht ein alter Isländer, „sobald ein neues Fylke in seine Gewalt gekommen war, die Lehnsmänner und mächtigen Bauern darin wohl in Acht, und wo nur etwa ein Argwohn seyn konnte, daß jemand an Widersetzlichkeit denke, da nahm er solche Leute unter seine Dienstmannen auf, oder vertrieb sie aus dem Lande, oder verhängte harte Strafen über sie, sey's am Leben oder daß er sie an Händen oder Füßen verstümmelte. König Harald bemächtigte sich aller Stammeigen in jedem Fylke und alles Landes, gebaut und ungebaut, ja des Meers und der Gewässer; alle Bauern sollten seine Pächter seyn, imgleichen mußten die Ansiedler im gerodeten Wal-

de, die Salzköche, und alle Weidmänner beides zur See und zu Lande, allzumal ihm zinsbar ſeyn [1]).“ Über jede Landſchaft ſetzte er einen Jarl, der dort Recht pflegen, die Gerichtsgelder und den Landſchatz für den König erheben ſollte; der dritte Theil der Einkünfte war dem Jarl zu ſeinem Unterhalte ausgeworfen. Jeder Jarl hatte mindeſtens vier Herſen unter ſich, deren jeder ein Lehn von zwanzig Mark erhielt, wofür er auf eigne Koſten dem Könige zwanzig Mann in den Krieg ſtellen mußte, der Jarl aber ſechzig. Die alten Schatzungen waren in dem Grade erhöht, daß der Jarl jetzt größere Einkünfte hatte, als früher der König eines Fylke. Von dieſer Beſchwerde werden bloß die Erblande Haralds und etwa diejenigen Jarle oder Könige ausgenommen geweſen ſeyn, die ſich von Anfang her den Planen des Eroberers anſchloſſen. Der große mit dem Königsdienſte verbundene Vortheil gewann aber viele angeſehene Männer für Haralds Sache. Die zweite Beſchwerde, die man darum nicht minder tief empfand, weil ſie aus der Natur der veränderten Verhältniſſe floß, war daß nun die freie Fehde und der freie Seeraub von einem Fylke gegen das andere aufhören mußte. Darob verließen viele Normannen unmuthig die Heimath, Jamtaland und Helſingialand wurden jetzt durch Auswanderer ſtärker bevölkert, andere zogen nach den Färoern oder gar nach Island, welches jetzt ſtatt Isländiſcher Mönche ein Paar heidniſche Norweger-Familien zu Bewohnern empfing. Andere ſuchten die Shetländiſchen Inſeln, die im Norden Hialtland hießen, heim. Noch andere brachten den Winter etwa auf den Orkaden oder Hebriden (Süd-Inſeln) zu, wenn aber die See aufging, rächten ſie den Verluſt des Vaterlandes an den Küſten von Norwegen durch Raub und fürchterliches Blutvergießen. Auf den Orkaden gab es kein Holz. Ein Normann Namens Einar machte dort die Erfindung Torf zu ſtechen und zu brennen und erhielt den Ehrennamen Torf-Einar. Er erhub ſich zum Jarl der Inſeln, aber Harald, der die Seeräuber in ihrer eignen Heimath mit der Flotte heimſuchte, ließ auch von ihm nicht ab. Der Mann, dem Harald die Ehre erwies, daß er ihm ſein Haar abſchneide, welches bis zur Erfüllung des Gelübdes wachſen ſollte, war ſein ſtets getreuer Rögnwald, Jarl

1) Egils Saga. C. 4.

von Möre. Jener Einar gehörte zu ſeinen unehelichen Söhnen. Ehelich aber war ein anderer Sohn Rolf geboren, der ſo groß und ſtark von Wuchs war, daß kein Pferd ihn tragen mochte, man nannte ihn nur den Gänger Rolf. Eines Sommers als er von einem Seezuge kam, wagte er es in Wigen Schlachtvieh zu rauben, um ſeine Mannſchaft zu verſehen. Darob ward der König, der allen Raub im Lande ſtreng verboten hatte, hocherzürnt, und ſprach in der Landesverſammlung von Wigen Verbannung aus dem Reiche über ihn. Jetzt ſchiffte Rolf nach Frankreich und 876.
kriegte ſich dort durch die Waffenarbeit von mehr als einem Menſchenalter bis zum erſten Herzog von der Normandie und dem furchtbarſten Vaſallen Frankreichs hinauf. Von ihm ſtammt Wilhelm der Baſtard ab, welcher England eroberte, von ihm durch Seitenverwandtſchaft der berühmte Tancred, der im zwölſten Jahrhundert von der Normandie aus Neapel und Sicilien ſich unterwarf.

Nicht ſo weltgeſchichtlich waren Einars Bahnen, aber auch er verſtand ſich Ruhm zu erwerben; das verächtliche Wort, womit der Vater ihn aus Norwegen entließ, mit einem Langſchiff ausgeſtattet: „Am Beſten, wenn Du nimmer wieder kommſt, denn ich trage wenig Hoffnung, daß die Deinen Ehre von Dir haben werden, denn Dein ganzes mütterliches Geſchlecht iſt ſklaviſch," hat ſich nicht erfüllt. Einar folgte im Jarlthum über die Orkaden ſeinem ebenfalls unehelich erzeugten Bruder Hallad nach, den die Liebe zur Heimath nach Norwegen zurücktrieb, wo er ſich mit den Vorrechten eines Hauld zufrieden gab. Seine Mutter muß alſo eine freie mit Odel angeſeſſene Norwegerinn geweſen ſeyn [1]).

So hart die plötzliche Umwandlung der Dinge die Mehrzahl des Bauernſtandes getroffen hatte, es kamen nun friedliche, fruchtbare Jahre und, wie der Geſchichtſchreiber Norwegens ſich ausdrückt, Harald hatte Freude an ſeinen Unterthanen und die Unterthanen an ihm, das Reich aber an Beiden. Nur die Söhne Haralds, die früh zur Mannhaftigkeit erwuchſen, waren misvergnügt mit ihrem Vater, weil er ihnen keinen Theil des Reiches gebe, wogegen er die Jarle, die doch minder hochgeboren als ſie, jeden mit einem Fylke verſorgt habe. Zwei von ihnen ließen ihren Grimm

1) Snorre, Harald Schönhaars Saga C. 27. (I, 105.)

an Jarl Rögnwald aus, überfielen und verbrannten ihn mit 60 Männern in ſeinem Hauſe. Der eine der Königsſöhne ſetzte ſich darauf in der Jarlſchaft feſt, aber der König trat dazwiſchen und beſtellte den Bruder des Ermordeten, Thorer den Schweigenden, zum Jarl über Möre, obgleich noch erwachſene Söhne Rögnwalds im Lande waren, woraus zu erſehen, daß die Jarlſchaft nicht erblich überging. Als der andere Mörder Rögnwalds mit drei Langſchiffen zu den Orkaden kam, um dem Sohne zu thun wie dem Vater, ſchlug Einar dieſen, nahm den Flüchtigen gefangen und ſchnitt einen Adler aus ſeinem Rücken, das heißt, er trennte ihm mit dem Schwerdte die Rippen zu beiden Seiten des Rückgrats ab, daß ſie wie Adlersflügeln herausſtanden. So rächte der verſchmähte Sohn ſeines Vaters Angedenken. Obwohl aber der König ſelber mit der Kriegsflotte kam, um ſeinen Sohn zu rächen, ließ er ſich doch, wie es dem König ziemte, bewegen der Blutrache ein Ziel zu ſetzen, als Einar Alles in ſeine Hände legte. Er verurtheilte den Jarl und alle Einwohner der Orkaden in eine Buße von 60 Mark Goldes. Das ſchien den Bauern zu viel; worauf ſich der Jarl erbot die Summe allein auszulegen, wenn ihm dafür alle ihre Odelgüter auf den Inſeln abgetreten würden, was ohne Zweifel wie in Norwegen ſie zur Zahlung eines Landgeldes verpflichtete. Darin nun willigten ſie Alle ein, weil die Armen wenig Stammgüter beſaßen, die Reichen aber meinten, ſie würden ſolche bald auslöſen können. Seitdem beſaß für lange Zeit der Jarl alle Allode auf den Orkaden, bis ihnen ſpäterhin ein Jarl Lödver (Ludwig) ihre Odelsrechte zurückgab [1]).

König Harald war ſiebzig Jahre alt, er war aber ſeit vierzig Jahren Alleinherr, als er den Entſchluß faßte, ſeine ihm noch übrigen Söhne von verſchiedenen Müttern zu verſorgen. Er gab jedem feierlich den Königsnamen und ein erbliches Königreich; ſeine Nachkommen von weiblicher Linie erhielten erbliche Jarlſchaften. Denn ſeine meiſten Töchter verheurathete der König im Inlande an Jarle, woraus große Geſchlechter erwachſen ſind [2]). So waren,

1) Zu König Harald Gråufells Zeit, oder vielleicht auch ſchon zur Zeit Hakons des Guten, auf deſſen Beiſpiel und Befehl. Snorre, Olafs Tryggvesſons Saga C. 16. Harald Schönhaars Saga C. 32.

2) miklar kynkvislir. Snorre C. 45. Vgl. C. 35 der nach Harald Schönhaar benannten Sage.

wenn ich recht zähle, ſechzehn Reiche wieder da, welche Harald, noch mehr den Banden des Bluts vertrauend als Karl der Große, durch ein Oberkönigthum zuſammenzuhalten hoffte. In dieſem ſollte ihm ſein Sohn Erich folgen, auf den er am meiſten hielt, und der ſich ſeit ſeinem zwölften Jahre in allen Meeren, die der Normann befuhr, namentlich auch an Englands, Schottlands, Irlands und Frankreichs Küſten plündernd verſucht hatte. Erich erhielt ſein Reich für ſich, dazu brachte ihm das Oberkönigthum die Hälfte der Einkünfte der übrigen Reiche ein. Ihm allein ſoll der Hochſitz gebühren, eine Stufe niedriger ſollen die Unterkönige, noch eine tiefer die Jarlen ſitzen. Aber als König Schönhaar ſiebzig Jahre zählte, ward ihm noch ein Sohn geboren; dem Sigurd, Jarlen von Trondhjem, ward die Auszeichnung den Knaben mit Waſſer zu begießen und ihm einen Namen zu geben; er wählte den Namen ſeines eigenen Vaters Hakon, der vor ihm dieſe Jarlſchaft bekleidete. Alles Land indeß war vertheilt und die Mutter des jungen Hakon war eine Sklavinn, wiewohl von anſehnlicher Herkunſt; da mag man nun wohl glauben, daß das wirklich geſchehen ſey, was die Geſchichtſchreibung des Nordens meldet. Zu der Zeit war in England ſeit kurzem Adalſtein König, den wir in dem Engliſchen Athelſtan leicht wieder erkennen. Dieſer ſchickte eines Tages dem König Harald einen prächtigen Degen; als aber der König ihn am Griffe aus des Geſandten Hand nahm, verwandelte dieſer das Ehrengeſchenk plötzlich in Hohn, ſprach: „Nun nahmſt Du das Schwert wie unſer König wollte und mußt nun ſein Diener ſeyn, weil Du ſein Schwert trugeſt [1])." Den nächſten Sommer ſchickte Harald ſein Gegengeſchenk. Einer ſeiner angeſehenſten Kämpfer Hauk trat mit dreißig Männern in den Saal des Engliſchen Königs ein und ſetzte den kleinen Hakon ſtillſchweigend auf Adalſteins Kniee. Adalſtein fragte, was das ſolle? Hauk antwortete: „König Harald giebt Dir zum Pflegekinde ſeinen Sohn, den ihm eine Magd gebar." Der König zog ſein Schwert, wie um den Knaben zu tödten, aber Hauk ſprach: „Du haſt ihn auf's Knie genommen" (die Weiſe der Annahme an Kindes Statt), „tödte ihn, wenn Du magſt, alle Söhne Haralds vertilgſt Du da-

ſeit 924.

1) Vgl. Bd. I, S. 261.

mit nicht.“ Adalſtein hielt ſich gebunden, ließ den Knaben chriſtlich taufen und erzog an ihm einen der würdigſten Könige von Norwegen. Als Harald achtzig Jahre war, fühlte er, daß ſeine Kraſt dahin ſey und übergab ſeinem Sohne Erich das Oberkönigthum. Seitdem lebte er noch drei Jahre. Wenn wir hiemit die Geburt und Wegſendung des jungen Hakon zuſammenhalten, ſo wird es wahrſcheinlich, daß die Todesjahre der beiden Reichsſchöpfer des
†um 936. Nordens Gorms des Alten und Harald Schönhaars ſo ziemlich zuſammenfallen.

Erich führte in der Geſchichte den Beinamen Blutart, weil er der Vertilger ſeiner Brüder war. Die meiſten zwar raffte die kriegeriſche Lebensart hin. Aber Erichs Vater regierte noch, als er den trefflichſten Bruder fällte, den König von Weſtfold, der mild und verſtändig friedlichen Handelsverkehr pflegte, alſo daß ſein Tunsberg nicht bloß von inländiſchen Schiffen, ſondern auch von Sachſen und Dännemark her befahren ward. Darum nannten die Brüder ihn nur Biörn den Kaufmann. Erich tödtete dieſen, weil er ſich weigerte, an ihn die Schatzung abzuliefern, die Biörn dem Oberkönige ſeinem Vater ſelbſt zu überbringen gewohnt war. Einen andern Bruder, König in Trondhjem, vergiftete Gunhild, Erichs Gemahlinn, wie man im Volk wenigſtens glaubte. Der alte König regierte nicht mehr, aber lebte noch als ſich Trondhjem und Wigen, zwei ſeiner Söhne an der Spitze, für unabhängig vom Oberkönige erklärten. Aber auch dieſe erlagen vor der blutigen Axt, und es kommen keine Unterkönige mehr vor, wohl aber flüchtige Söhne derſelben. Da erſchien plötzlich noch in dem Todesjahre des Vaters, Hakon, genannt Adalſteins Pflegling, funfzehnjährig; er fand in Trondhjem bei dem Jarlen Sigurd gute Aufnahme, und als er die Bauern in der Landesverſammlung um das Königthum anſprach und hinzufügte, ſie ſollten alle wieder Odelsbauern ſeyn, ihre Stammgüter zurückhaben, da riefen die Thrönder insgeſammt ihn zum König aus. Die Nachricht von ſeiner Erhebung und von dem alten Odelsrechte flog „wie Feuer durch trocknes Gras“ durch das ganze Land: Hakon ſey ganz das Ebenbild ſeines Vaters, nur darin ihm unähnlich, daß er die alte Freiheit wiederbringe. Viele Bauern aus den Hochlanden kamen ſelbſt um ſich zu überzeugen, Andere ſchickten Wahrzeichen der Treue. Dem Aufgebot Erichs

Digitized by Google

folgten Wenige. Da ſchiffte er ſich ein mit Gunhild und ſieben unerwachſenen Söhnen und fand, wie die nordiſchen Quellen erzählen, in England Aufnahme, erhielt Northumberland zu Lehen. Nach ſeinem Falle dort zog die Königsmutter zuerſt nach den Orkaden, dann nach Dännemark, wo Harald Blauzahn ſie gut empfing, ihren Älteſten Harald durch Knieſetzung zum Pflegling annahm. Der Däniſche König hatte die innere Unruh in Norwegen zu Raubzügen gegen das Reich benutzt, die Hakon reichlich wieder vergalt; der Kriegszuſtand war erklärt, und darum Gunhilds Stamm in Dännemark willkommen.

Hakon aber verdiente ſich in Norwegen den Namen des Guten. Friede zwiſchen Bauern und Kaufleuten, und das Wohlgefallen der Götter, durch gute Jahre zu Lande und zu Waſſer bezeugt. Auch ließ der König es ſich angelegen ſeyn, die Geſetzgebungen der im Landrecht vereinten Reichstheile, den neuen Forderungen der Reichseinheit gemäß, zu verbeſſern. Er folgte dem Beiſpiele ſeines Großvaters, des ſchwarzen Halfdan, von dem geſchrieben wird: „König Halfdan war ein weiſer Mann und ein Mann wahrhaftig und gerecht; er ſtellte Geſetze feſt und hielt ſie ſelber und zwang Andere, ſie zu halten. Und damit nicht Gewalt die Geſetze ſtürze, zählte er ſelbſt die Verbrechen auf und wies Jedem ſeine Buße zu, wie Geburt und Würde eines Jeden es mit ſich brachte." Das nun war das Geſetz der Heidſivier oder von den Uplanden; aber Hakon gab das Guletingsgeſetz nach dem Rathe Thorleifs des Weiſen und das Froſtetingsgeſetz nach des Jarlen Sigurd und der weiſeſten Thrönder Rathe. Die Jämten und Helſinger unterwarfen ſich dem Hakon von freien Stücken. Sie wollten ſeine Herrſchaft lieber als die Schwediſche. So ernſtliche Anfälle Gunhilds Söhne mit Däniſcher Hülfe machten, ſie wurden abgewieſen. Zwei Bruderſöhne Tryggve und Gudrod ſetzte Hakon als Unterkönige in die Lande wieder ein, welche die Blutart ihrem Vätern entriſſen hatte.

Eines nagte den guten König; er mußte ſich mit ſeinem Chriſtenthum ſtille halten. Er heiligte den Sonntag und die Freitagsfaſten und die Hauptfeſte für ſich ſelber, und ließ das heidniſche

---

1) Snorre, Halfdan Svartes Saga C. 7. Hakon des Guten Saga C. 11.

Julfeſt, welches zur Zeit der Winter-Sonnenwende drei Nächte (Tage) lang für das Gedeihn der Saaten mit großen Opfern begangen ward, fortan durch ein kleines Verrücken zu derſelben Zeit beginnen, in der die Chriſten ihre Weihnachten feiern. Hakon brachte es ſo weit, daß aus Liebe für ihn ſich Viele, die ihm näher ſtanden, taufen ließen, und Einige wenigſtens nicht mehr opferten. Jetzt ließ er Biſchöfe und Prieſter aus England kommen und offenbarte ſeinen Vorſatz das Chriſtenthum über ganz Norwegen zu gebieten, worauf die Märer und Raumsdaler die Sache den Thröndern anheim ſtellten. Denn Trondhjem war die Hauptſtärke des Landes und des Königs gewöhnlicher Aufenthalt. Die Sache ſollte auf dem Tage zu Froſte, wo ſich die Männer aus allen Fylken von Trondhjem einfinden wollten, verhandelt werden. Auf der Tagesſatzung ſprach König Hakon und bat, daß alle Bauern und Hinterſaſſen, reich und arm, alt und jung, Weiber und Männer, daß die allzumal ſollten Chriſten werden und einen Gott glauben, Chriſtum Mariens Sohn, aber allen Blutopfern abſagen und heidniſchen Göttern, jedweden ſiebenten Tag heilig halten, Arbeit unterlaſſen, auch faſten jedweden ſiebenten Tag. Aber als der König das der Menge vorgetragen hatte, entſtand gleich ein großes Murren: und die Bauern murrten darum, daß der König ihnen die Zeit zur Arbeit nähme mit ihrem Glauben; ſo, ſagten ſie, könne das Land nicht gebaut werden. Die Arbeitsleute aber und Sklaven meinten, ſie könnten nicht arbeiten, wenn ſie nicht zu eſſen kriegten. Man ſprach, das liege König Hakon ſo im Geblüte, wie ſeinem Vater und ſeinen Verwandten, ſchlimm auf die Koſt zu ſeyn, wiewohl ſie mit dem Gelde freigebig wären. Asbiörn aus Medalhus im Gulethal ſtand auf und ſprach: „Wir Bauern dachten, König Hakon, damals als Du den erſten Tag hier in Trondhjem hielteſt und wir Dich zum König nahmen, und von Dir unſre Stammgüter empfingen, daß wir den Himmel ſelbſt bekommen hätten; nun aber wiſſen wir nicht wie es iſt, ob wir Freiheit gewonnen haben, oder ob Du uns auf's neue zu Sklaven machen willſt mit wunderlichem Anſinnen, daß wir ſollten unſerm Glauben abſagen, welchen unſre Väter vor uns gehabt und alle Voraltern, zuerſt in dem Zeitalter der Scheiterhaufen und nun in dem der Grabhügel; und ſind doch dieſe viel trefflicher als wir ge-

Digitized by Google

weſen und hat uns ſolcher Glaube doch gefrommt. Dabei haben wir Dich ſo lieb gehabt, daß wir Dich über alle Geſetze im Lande und im Landrechte haben ſchalten laſſen. Nun iſt das unſer Wille und aller Bauern Übereinkunft, die Satzung zu halten, die Du uns hier auf dem Ting zu Froſte gegeben und die wir Dir zu halten verſprochen [1]), und Dich als König zu halten, ſo lange einer von uns Bauern, die hier auf dem Ting ſind, lebt, ſo Du, König, nur billig zu Werke gehn willſt und uns nur um ſolche Dinge bitten, die wir gewähren mögen und die nicht unthunlich ſind. Aber wenn Du dieſe Sache mit ſo großem Trutz angreifen willſt und Stärke und Gewalt erproben, dann haben wir Bauern den Rath gefaßt, alle von Dir abzufallen und uns ein anderes Haupt zu nehmen, welches ſo verfährt, daß wir in Freiheit den Glauben haben mögen, der uns genehm iſt. Nun ſollſt Du, König, Eins erkieſen von Beidem, ehe vertagt wird.“ Auf dieſen Vortrag erhoben die Bauern ein großes Geſchrei und ſagten, ſie wollten es ſo ſeyn laſſen, wie nun geſagt worden. Aber als wieder Raum ward, antwortete Jarl Sigurd, der ein eifriger Götzendiener war, aber den König liebte: „Der Wille König Hakons iſt euch beizuſtimmen, Bauern, und nie von eurer Freundſchaft abzulaſſen.“ Die Bauern ſagten, der König möge ihnen für ein gutes Jahr und Frieden opfern, gleichwie ſein Vater gethan; das Murren nahm ein Ende und es ward vertagt. Hernach ſprach Jarl Sigurd mit dem Könige, und bat ihn, daß er nicht durchaus abſchlüge nach dem Willen der Bauern zu thun, es wolle nicht anders gehen, ſprach er, als daß den Bauern nachgegeben werde; „es iſt dieſes, König, wie Ihr ſelbſt habt hören müſſen, der Wille und das Begehren der Häuptlinge und dabei des ganzen Volks;“ und hierüber vereinigten ſich der König und der Jarl. Asbiörn hatte das Recht, welches die Staatsverfaſſung den Bauern gab, noch gemildert ausgeſprochen.

Gewöhnlich pflegte Sigurd, Jarl von Lade, alle Opferſchmäuſe im Thrönderlande in des Königs Namen zu halten. Zu ſolchem Opfergelage brachten die Bauern alle ihre Bedürfniſſe und beſonders Bier mit; alle Art Vieh ward geſchlachtet, auch Pferde; man ſammelte das Blut in Gefäße und mit Sprengwedeln wurden

1) Dieſe Rede zeigt deutlich, daß in dem Geſetzen Hakons nichts vom Chriſtenthum vorkam.

Digitized by Google

das Eſtrich und die Wände des Opferhauſes von außen und von innen, mit Blut beſtrichen, imgleichen die Menſchen damit beſprengt; das Geſchlachtete aber ward zur Koſt geſotten. Das Feuer mußte mitten auf dem Eſtrich des Hauſes ſeyn, die Keſſel hingen darüber und man reichte ſich darüber hin die Vollbecher zu. Der aber dem Opfermahl vorſtand, was immer ein Häuptling war, mußte den Vollbecher und alle Opferkoſt einſegnen. So trank man zuerſt den Vollen dem Odin für den Sieg des Königs und ſein Reich, dann den Vollen dem Niord und Frey für ein gutes Jahr und Frieden. Manche tranken auch den Bragebecher zum Gedächtniß gefallener Helden oder den Gedächtnißbecher für Blutsfreunde, die ehmals in hohen Ehren geſtanden. Einmal trug Jarl Sigurd die Unkoſten eines großen Blutopfers zu Lade ganz allein.

Jetzt aber als im Spätherbſte Opferfeſt in Lade war, kam der König ſelber. Er hatte früher die Gewohnheit, wenn er ja bei einem Opfer zugegen war, in einem kleinen Hauſe mit wenigen Genoſſen zu ſpeiſen; allein die Bauern murmelten darüber, daß er während der größeſten Volksfeſtlichkeit nicht in ſeinem Hochſitze ſäße. Darum ſprach der Jarl, er möge nicht ſo thun, und es kam dahin, daß der König ſich in ſeinen Hochſitz ſetzte. Als nun der erſte Vollbecher eingeſchenkt war, beſprach ihn Sigurd und weihte ihn dem Odin und trank aus dem Horn dem Könige zu. Der König nahm es und machte das Kreuzzeichen darüber. Da ſprach Kaare von Gryting: „Warum thut der König nun ſo? Will er noch immer nicht den Göttern opfern?“ Sigurd antwortete: „Der König thut gleichwie Alle thun, die ihrer Macht und Gewalt vertrauen, und weiht ſeinen Vollbecher dem Thor; er machte das Hammerszeichen darüber ehe er trank;“ und ſo blieb den Abend Alles ruhig. Am folgenden Tage, da man zu Tiſche ging, ſtürmten die Bauern zum Könige, ſagten, er ſolle Roßfleiſch eſſen. Der König wollte das keineswegs thun: da baten ſie ihn, von der Brühe zu trinken; er wollte das nicht: da baten ſie ihn, vom Fette zu eſſen; er wollte das auch nicht: darauf gedachten ſie ihn anzufallen. Der Jarl wollte es vergleichen und bat ſie, nicht ſo zu ſtürmen und bat den König, den offenen Mund um des Keſſels Hanke zu legen, an welcher der Dampf vom Roßfleiſche ſich feſtſetzte. Da ging der König hinzu und that ein Leintuch um die Keſſelhanke

und ſperrte den Mund darüber auf, und ging dann zum Hochſitze zurück, aber beiderſeits war man misvergnügt.

Den Winter darauf ward für den König ein Julfeſt in Möre bereitet und da es gegen Jul ging, verbanden ſich acht Häuptlinge im Trondhjemſchen (unter ihnen Kaare von Gryting und Asbiörn von Medalhus), um das Chriſtenthum in Norwegen auszurotten und den König zum Blutopfer zu nöthigen. Mit vier Schiffen fuhren ſie ſüdlich nach Möre, tödteten drei Prieſter und verbrannten drei Kirchen, zogen dann wieder nach Hauſe. Als der König nun zum Feſte kam, drangen gleich den erſten Opfertag die Bauern hart in ihn, daß er den Göttern opfere. Sigurd ſprach zum Vergleiche und es kam ſoweit, daß König Hakon einige Biſſen Roßleber aß, auch das Bier, welches die Bauern ihm ſchickten, ohne Kreuzzeichen trank. Als das Blutopfer geſchloſſen war, gingen König und Jarl gleich nach Lade ab. Der König war unmuthig und rüſtete ſich ſogleich mit ſeinen Leuten aus Trondhjem wegzuziehn und ſagte, er werde ſchon ein ander Mal ſtärker nach Trondhjem kommen und es den Bauern vergelten. Sigurd redete zum Guten, aber der König war ſo böſe, daß kein Wort eine Stätte bei ihm fand. Er brach auf von Trondhjem und blieb in Möre den Winter und zog im Sommer Leute an ſich und es ging das Gerücht, er wolle mit dem Heer gegen die Thrönder ziehn.

Als aber um dieſe Zeit Erichs Söhne das ſüdliche Norwegen mit ihren Schiffen heimſuchten und nun alle Thrönder unter ihrem Jarl dem Könige zuzogen, auch diejenigen, die am meiſten in den König gedrungen waren, damit ſie ihn zum Opfer zwängen, da gelang die Verſöhnung und die Feinde wichen geſchlagen nach Dänemark zurück. Nach dieſer Schlacht ſetzte König Hakon feſt, daß die ganze Seeküſte, und die Strommündungen, ſoweit der Lachs geht, in Schiffreden getheilt würden und jedes Fylke ſeine Zahl Schiffreden bekäme. So ward feſtgeſetzt, wie viele Schiffe und wie große in jedem Fylke geſtellt werden ſollten, wenn eine allgemeine Heerfahrt ſtatt fände; die aber ſollte ſtatt finden, ſobald ein auswärtiges Heer im Lande wäre. Hiezu kam ein anderes Gebot: es ſoll auf hohen Bergen der Küſte eine Reihe Scheiterhaufen in ſolchen Zwiſchenräumen errichtet werden, daß man die Feuerzeichen an den beiden nächſten Punkten wahrnehmen könne;

ſo ward es möglich, die Kriegsbotſchaft in ſieben Tagen von dem ſüdlichſten Scheiterhauſen bis zur nördlichſten Tingſtätte in Halogaland zu bringen.

Ich glaube, daß keine Norwegiſche Geſchichte, ſey ſie noch ſo kurz gefaßt, den Bericht von Hakons Verſuchen mit dem Chriſtenthum in ſeiner charakteriſtiſchen Bedeutſamkeit miſſen könne, darum bin ich bis hieher dem Snorre Sturleſon meiſt wörtlich gefolgt.

951? Hakon hatte etwa ſechzehn Winter über Norwegen geherrſcht[1]), als Erichs Söhne den Verſuch wiederholten, der ſchon einigen von ihnen das Leben gekoſtet hatte. Die Einrichtung der Bergfeuer war in Ungunſt und eben dadurch in Verfall gerathen. Denn dem Könige und den Bauern misſiel es im gleichen Maße, wenn oftmals die Scheiterhaufen, blos um Seeräuber oder einzelner Kriegsſchiffe Willen angezündet, das ganze Land ohne Noth in Unruh und Koſten verſetzten. So aber geſchah es, daß als der König in Hordaland war und gerade auf der Inſel Stord ein Gaſtgebot hielt, Schiffe von Süden unangeſagt erſchienen, die man bald für Kriegsſchiffe erkannte. Es war durch die Verſtärkung, die der Dänenkönig mitgab, eine größere Macht als je. Sie landete flugs auf der Inſel. Von dem Kampfe erzählt der Skalde Eyvind, der wegen ſeines Vorrangs in der Kunſt den Zunamen: Verderber der Dichter, Skaldaſpillir, führt, in dem vortrefflichen Hakonsliede. Der König, weit voraus vor ſeinen Schlachtreihen in Verfolgung der auf ihre Schiffe entweichenden Feinde, ward von einem Pfeile unter der Achſel getroffen. Er beſtieg ſein Schiff und begehrte weiter nach Alrekſtad, wo ſein Hof war; aber als man in Hella, das von nun an Hakonshelle hieß, landete, war der König dem Tode nah. Er hatte blos eine Tochter Thora, keinen Sohn; darum hieß er die um ihn verſammelten Freunde Botſchaft zu Erichs Söhnen ſenden, ſie ſollten Könige über das Land ſeyn, aber ſeiner Freunde und Verwandten ſchonen. „Wenn mir ein längeres Leben vergönnt wird," ſprach er, „will ich aus dem Lande zu

1) 26 Winter, ſagt Snorre. Allein verſchiedene Schwierigkeiten, auf die ich Bd. I, 78. Note 1. kurz hingewieſen haben, und die auch ſchon Torfäus zu würdigen wußte, machen es rathſam, Snorre's Zeitrechnung, nach welcher Hakons Todesjahr auf 962 oder 63 fiele, hier zu verlaſſen.

chriſtlichen Männern fahren und büßen was ich an Gott verbrochen habe. Aber ſterbe ich hier im Heidenlande, laſſet mich eine Beſtattung haben, wie ſie euch ſelber gutdünkt." Und ſo geſchah es, daß der chriſtliche König in ſeinem Grabe nach heidniſcher Sitte beſprochen und nach Wallhall geſchickt ward, und ſein Dichter Eyvind ſingt, wie er von Walkyren zu Roſſe vom Schlachtfelde geholt, von Hermod und Bragi eingeführt und vom Götterrathe bewillkommt ward.

Erichs Söhne, die nun Könige wurden, waren während ihres Aufenthalts in England chriſtlich getauft. Sie fällten den Jarlen Sigurd, der ein Opfer der Untreue ſeines eigenen Bruders ward; ihrer Argliſt erlagen auch die Unterkönige Tryggve und Gudrod, die gleich ihnen Enkel Schönhaars waren. Seitdem nahmen Erichs Söhne, die zuerſt nur die Mitte des Landes hielten, auch den Süden ein, aber nach Trondhjem getrauten ſie ſich nicht. Denn die Thrönder hatten Sigurds Sohn Hakon, der nach dem guten Könige hieß, eigenmächtig zu ihrem Jarl genommen und der wollte vom keinem Königszins etwas wiſſen und räumte am Ende lieber das Land, als daß er ſich unterworfen hätte. Er fand, wie alle Feinde Norwegens, bei Harald Blauzahn Aufnahme. Unter Erichs Söhnen ſtand an Macht wie an Alter Harald voran. Ein Stück Rauchwerk, welches er einem Isländiſchen Schiffer zu Gefallen anlegte, damit die Nachahmungsſucht dem Pelzhändler Abſatz ſchaffe, brachte ihm den Volksnamen Graufell. Jeder Bruder hatte ſein Reich für ſich. Aber die Menge der Hofhalte war dem Volke läſtig; das Chriſtenthum ward nicht verbreitet, aber man hatte über Zerſtörung von Tempeln und Störung der Opfer hie und da zu klagen, man ſchalt die Könige habſüchtig und eigenmächtig, einen der Brüder erſchlugen die Thrönder; der alte Eyvind zog gekränkt ſich ganz zurück. Die Hauptſache war: die Götter zeigten ihr Misfallen, weder der Fiſchfang, noch das Getreide wollte gedeihen, beſonders litt Halogaland. Eyvind ſang damals: „Auf der Erde ſchneit es. Wir haben wie die Finnen, Das Vieh drinnen angebunden, Mitten im Sommer." Er machte in dieſer Zeit der Drangſal ein Gedicht zum Ruhme ſeiner Norwegiſchen Landsleute, welche Island bevölkert hatten. Die Isländer ſchickten ihm zum Dank einen koſtbaren Mantelbeſatz von

Digitized by Google

ſchwerem Silber; er aber hieb das Silber in Stücke und kaufte Schlachtvieh dafür ein. Eyvind kaufte ſein Brod ſich von Tag zu Tag; als plötzlich zum Troſt eine Schaar Häringe im Frühling an den Inſeln erſchien, hielt er für Häringe ſeine Pfeile feil.

Auf einen Schlag nahm die Herrſchaft der Söhne Erichs ein Ende. Des verbannten Hakon rachſüchtiger Plan war reif und ging mit der Eroberungsſucht des Däniſchen Königs Hand in Hand. Harald Graufell ward mit erheuchelter Freundſchaft von ſeinem ehemaligen Pflegevater an die Küſte von Jütland gelockt, dort
um 960[1]) überfallen und erſchlagen, und Hakon führte den König und die Kriegsflotte der Dänen ſelbſt nach Tunsberg an die Küſten ſeines Vaterlandes. Erichs Söhne zogen ſich auf die Orkaden zurück. Harald Blauzahn ward um Hakons Willen als König angenommen. Er verlieh dem Hakon außer dem Trondhjemer Lande, welches vermuthlich ſchon unter König Schönhaar, der eine Tochter des alten Jarlen Hakon, des Vaters von Sigurd, zur Ehe hatte, zu den erblich verliehenen Jarlſchaften gehörte, noch ſieben andere Fylken mit denſelben Rechten, mit welchen der Schönhaar ſeinen Söhnen ihre Länder übergab, und überdieß überließ er ihm den Gebrauch der königlichen Schlöſſer und Güter in dieſen Fylken, nicht minder im Falle eines Krieges im Lande Verfügung über alle zur Vertheidigung erforderlichen königlichen Einkünfte. So gebot Hakon als Jarl an der ganzen Küſte von Trondhjem bis Stavanger und als königlicher Kriegshauptmann überall im Reiche. Nur Einer im Lande ſtand durch ſeine Abkunft höher, das war Harald der Grönländer, welcher durch ſeinen Vater Gudrod ein Urenkel Schönhaars war[2]). Er war tief hinten im Lande am großen See Miors er-

---

1) Nach Snorre freilich erſt 977. S. die ausführlichere Erzählung im erſten Bande dieſer Geſchichte S. 77 f. Torfäus ſucht in einem eigenen Kapitel: Testimonia et rationes de anno Haraldo Grafeldo fatali zu beweiſen, daß 962 das rechte Jahr ſey. Hist. Norv. II. c. 17.

2) Harald Haarfager
|
Biörn
|
Gudrod
|
Harald Graenske
|
Olaf (der Heilige).

wachſen, wo ein Fylke Gränland hieß. Harald Blauzahn gab ihm den Königsnamen und ſetzte ihn in die väterlichen Beſitzthümer an der großen Südbucht (Wigen) wieder ein. Vingulmark, Weſtfold und Agde bis nach Lindesnäs ſtanden unter ihm. Von einem andern Urenkel Schönhaars, Tryggve's Sohne, gingen nur verworrene Gerüchte.

Harald Blauzahn ſchiffte zurück nach Dännemark; er ließ es ſich gefallen, daß ſein Jarl ihm keine Einkünfte aus Norwegen einſchickte; denn die Kämpfe, die dieſer mit den Söhnen Erichs zu beſtehen hatte, zehrten ſolche auf. Als aber Kaiſer Otto I. Dännemark bedrohte, forderte und erhielt er Kriegshülfe [1]). Da der 965.
König ſich zum Frieden und der Taufe bequemte, mußte auch Hakon ſich taufen laſſen und Prieſter einnehmen. Wider Willen. Er hatte den Götzendienſt überall in Norwegen wiederhergeſtellt, die guten Zeiten, Kornwachs, viele Häringe waren zurückgekehrt. Sobald ſeiner Flotte ein guter Wind zur Abfahrt vom Limfiord blies, warf er alle Prieſter wieder an's Land, und verwüſtete in ſeinem Grimme Däniſche und Schwediſche Küſten. Als ihn der Wind an die Klippen von Göthaland verſchlug, hielt er dort ein großes Götzenopfer, zwei Raben zeigten ſich, Odins ſiegverkündende Vögel. Da verbrannte der Jarl alle Schiffe und ſchlug ſich durch der Gothen und Schweden Land, bis er nach Trondhjem kam. Da Harald Blauzahn das vernahm, verheerte er die Küſten von Norwegen, aber Hakon zahlte nun in ſeinem ganzen Leben keinen Zins an Dännemark [2]).

Nachdem König Harald Blauzahn im Kriege mit ſeinem eigenen Sohne gefallen war, empfing dieſer Sohn die Krone, gab 986.
dem Vater ein prächtiges Grabbier. Hier überboten ſich die Tapfern in Gelübden künftiger Großthaten, König Svend gelobte die Eroberung von England, die Jomsburger den Untergang des Jarlen Hakon. Das hieß über ihre Kraft geloben, aber die Zuſage des trunkenen Muthes mußte nüchternes Muths erfüllt ſeyn. Und ſie waren die Auswahl der Kämpfer des Nordens. Auch ver-

---

1) Snorre, Olaf Tryggveſons Saga C. 23 u. 24.

2) Noch weniger wird er zum zweiten Male ſeine Lehnspflicht erfüllt und 974 gegen Otto II. den Dänen zu Hülfe gezogen ſeyn. Vgl. Bd. I, 83. und Note 1.

Digitized by Google

achtete Hakon ſeinen Feind nicht, er ließ einen Kriegspfeil (herör) ſchneiden und überall umherſenden. Die Jomsvikinger kamen noch früher als man ihrer gewärtig war, mit nur 60 Schiffen, aber dieſe waren höher und größer als die Norwegiſchen. Die Schlacht geſchah bei dem Vorgebirge Stad in Firda=Fylke. Als mitten im Kampfe ein furchtbares Schloſſenwetter eintrat, da entſank dem Führer der Jomsburger Sigwald der Muth und er entwich mit 35 Schiffen. Die allein gelaſſene Minderzahl erwählte den Tod der Tapfern und lebte im Geſange fort. Hakon ward jetzt überall gefeiert, doch ging die Rede unter dem Volk, er habe in der Schlacht, als der Sieg ſchwankte, ſeinen kleinen Sohn Erling den Göttern geopfert, hierauf ſey der Hagel auf die Feinde herabgeſtürzt. Da um die Zeit König Harald der Grönländer durch den Hochmuth eines Weibes, um das er ſich bewarb (es war die Schwediſche Königsmutter Sigrid), ſeinen Tod fand, ſo gebot Hakon über ganz Norwegen, man ſingt von 16 Jarlen, die unter ihm dem Jarl ſtanden. Der Stamm der Ynglinger ſchien dem Untergange verfallen.

Eines beunruhigte den Hakon. Es war das Gerücht zu ihm gekommen, daß im Weſten wo ein Mann lebe, der ſich Ale nenne, ſich ſelbſt für einen Mann aus Gardarike gebe [1]), den aber Einige für einen Norwegiſchen Königsſohn hielten. Hakon ahnete, dies könne der Sohn des gemordeten Königs Tryggve ſeyn, deſſen Gemahlinn Aſtrid ſchwanger entflohen war, ihren jungen Olaf in Schweden geboren und vor den Nachſtellungen von Erichs Söhnen nach Novgorod hinüber unter Gefahren aller Art gerettet hatte. Hakon ließ durch einen Kaufmann nachforſchen, der fand den Urenkel Schönhaars, denn er war es, in Dublin [2]). Olaf hatte

1) Gardarike und Holmgaard ſind die nordiſchen Namen für Rußland, doch wird unter Gardarike auch bloß das ſüdliche Rußland mit der Hauptſtadt Kiew verſtanden, unter Holmgard das nördliche, wo die Fürſten von Novgorod herrſchten.

2) Harald Haarfager.
|
Olaf.
|
Tryggve.
|
Olaf Tryggveson.

lange Zeit an den Küſten von England, Island und Frankreich ruhmvoll geraubt; einſtmals als er zu den Sorlingiſchen Inſeln kam, gewann ihn ein Einſiedler für die chriſtliche Lehre, er ließ ſich taufen [1]) und ward Gemahl einer Isländiſchen Fürſtentochter. So fand ihn Hakons Späher Thorer Klake, ließ ſich über Norwegen von ihm ausforſchen und erwiederte das Geſtändniß des Fürſten, er ſey nicht Ale, ſondern Olaf der Ynglinger, mit der Aufforderung, er möge nur erſcheinen, das Volk ſey Hakons überdrüſſig, ſehne ſich nach ſeinem Königshauſe. Da erwachte in Olaf das Verlangen nach dem Vaterlande, eilig gerüſtet ſtach er in See; als er nach den Orkaden kam, erzwang er hier das Chriſtenthum. Thorer gedachte, ſeinem Auftrage gemäß, dem Olaf eine Falle zu ſtellen; aber er hatte wahrer geſprochen, als er ſelber ahnte. Hakon gab in ſeinen ſpäteren Jahren ſeinen Lüſten nach, manche Tochter aus angeſehenem Hauſe ließ er zu ſich führen, behielt ſie ein Paar Wochen bei ſich, ſchickte ſie dann zurück. Gerade jetzt war er in Gulethal zu Medalhus zu Gaſte und ſchickte nach eines mächtigen Bauern Weibe Gudrun, die wegen ihrer Schönheit nur Hainſonne hieß. Als der Mann ſich zornig weigerte, drohten Hakons Knechte mit größerer Macht wiederzukommen. Jener aber bot die Umgegend auf, Hakon mußte die Flucht ergreifen und ſich verbergen. So ſtand es, als König Tryggve's Sohn landete; er brauchte nur die reife Frucht zu pflücken. Hakon floh nach einem Hofe Rimol, wo eine frühere Geliebte Thora wohnte. Dieſe verbarg ihn in einer Grube, dahinein ſtiegen der Jarl und ein Sklav; Schweine hatten ihren Stall über ihnen. Als aber der Sklav aus der Tiefe von den Belohnungen hörte, die auf des Jarlen Tod geſetzt waren, erſtach er ihn und trug den Kopf zu Olaf. Der ließ dem Sklaven den Kopf abſchlagen. Beide 996.
Köpfe wurden auf den Galgen geſteckt und vom Volke geſteinigt. Niemand durfte ihn mehr Hakon den Reichen (Mächtigen) nennen, er mußte der Böſe heißen. Doch hinterblieben ihm tapfere Söhne, die ſeinen Namen wieder herzuſtellen wußten. Der älteſte hieß Erich, ſeine Mutter war nicht hochgeboren und der

1) Ohne darum aufzuhören, chriſtliche Lande zu befehden. Er lief 994, mit Svein Gabelbart verbunden, in die Themſe ein. Vgl. B. I, S. 92.

Vater hielt darum nicht viel auf ihn, allein er hatte ſich in der Jomsburger Schlacht als Held bewährt.

Unter Jarl Hakons Regierung wurden die Norweger, die in Island wohnten, Entdecker des Welttheils, der von ſpäteren Entdeckern Amerika genannt iſt. Erich der Rothe kam von Island an ein Land, welches er das grüne Land hieß, weil es grün bewach-
936. ſen war und er ließ ſich dort nieder; und es folgten nicht Wenige bald ſeinen Beiſpiele. Sie fanden in Grönland Menſchenwohnungen und Bruchſtücke von Kähnen und Steinarbeit, aber keine Bewohner mehr. Einen andern Küſtenſtrich nannten die Entdecker Winland (Weinland) von den wilden Weintrauben, die ſie dort in Menge fanden. Sie hatten dort mit den Eingeborenen zu kämpfen, welche auf Lederböten (húdkeipar) heranfuhren und ſie mit ihren Pfeilen plagten. Man nannte ſie Zwerge, Skrälinger, und wir erkennen in ihnen die Vorfahren der Eskimaux. Noch andere Küſtenſtriche zwiſchen Grönland und Winland erhielten ebenfalls ihre Namen. Doch die zahlreichen Belege für dieſe Entdeckungen, die, bis in das vierzehnte Jahrhundert fortgeſetzt, noch manches Küſtengebiet hier berührten, ſind kürzlich zuſammengeſtellt. Für unſere Zwecke genügt auch die kurze Erwähnung dieſer Region, welche die Geographen von Island geneigt ſind als eine Fortſetzung von Afrika zu betrachten [1]).

1) Alles hieher Gehörige iſt zuſammengeſtellt und erläutert in *Antiquitates Americanae sive Scriptores septentrionales rerum Antecolumbianarum in America.* Samling af de i Nordens Oldskrifter indeholdne Efterretninger om de gamle Nordboers Opdagelsesreiser til America fra del 10de til del 14de Aurhundrede. Edidit Societas Regia Antiquariorum Septentrionalium. Hafn. 1837. fol. mit Landcarten, Planen ꝛc. Nach den Muthmaßungen der Herausgeber, die auf den Landcarten bildlich dargeſtellt ſind, fanden die Isländer das Ginnunga gap ihrer Mythologie, den gähnenden Schlund im Norden, der aus dem Ocean kommt, voll Eiſes und Ungewitters, am Eingange der Davisſtraße und Baffinsbay; ihr Groß-Helluland war die Küſte von Cap Walſingham ſüdwärts bis gegen New Foundland. New Foundland ſelbſt war Klein-Helluland. Markland hieß Nieder-Canada, Neu-Braunſchweig und Neu-Schottland. Das Land noch ſüdlicher bis an die Cheſapeake Bay wird für das berühmte Winland gehalten, zumal noch jetzt auf Rhode-Island der wilde Wein in Überfluß wächst. Endlich will man Groß-Irland, auch Weißer Männer-Land genannt, in den beiden Carolinas wiederfinden und bis an die Südſpitze von Florida ausdeh-

Digitized by Google

Olaf Trygguaſon ward auf dem allgemeinen Landtage (á allzheriar þingi) der acht Thronder Fylken zum König über ganz Norwegen angenommen, wie ſein Ahnherr Harald Schönhaar geweſen war. Erich Hakons Sohn flüchtete mit ſeinem Bruder Svend nach Schweden. Olaf aber durchreiste das Land und überall bis zu den Uplanden und in Wigen unterwarfen ſich ihm die Häuptlinge. In Wigen hatten ſie bisher fortgefahren, ſich als Lehnsleute von Dännemark zu halten, das mußte jetzt aufhören. Aber der Kriegszwang, mit welchem Harald Gorms Sohn (ſo hieß der Blauzahn in Norwegen) den ausgeſetzteſten Theil des Landes in einiger Abhängigkeit erhielt, hinterließ eine günſtige Folge. Er war mit Bemühungen für das Chriſtenthum verbunden, Biſchof Liafdag von Ripen ſtreute hier einen Samen, der nicht ganz verloren ging [1]. So geſchah es, daß König Olaf hier, wo überdies noch ſeines Vaters Tryggve Andenken lebte, zuerſt mit ſeinem Vorſatze hervortrat, aus Norwegen ein chriſtliches Land zu machen und wirklich das Ja der Bauern erhielt. Als der Landesſchluß einmal gefaßt war, ſo verfuhr nun der König gegen einzelne Widerſpänſtige mit Buße, Verſtümmelung, Verbannung. Es war die Arbeit eines Sommers und Winters, und ganz Wigen war getauft. Nun ging es nordwärts an der Küſte weiter nach Rogaland und Hordaland. In Rogaland fand der König die Landſchaft zwar bewaffnet auf der Tingſtätte verſammelt, aber drei Bauern, die ſich hier nach einander für den alten Götterdienſt erhuben, blieben in der Rede ſtecken und ſo ließ man ſich taufen. Die von Hordaland ſtrömten in Erwartung des Königs zum Guleting zuſammen. Hier tagte ſonſt eine der großen Tinggenoſſenſchaften von Norwegen, welche über den Tingen der einzelnen Fylken ſtanden; alle Fylken von jenſeit Lindesnäs bis Stad hielten jeden Sommer Landtag und Landgericht auf der kleinen Hordaländer Inſel Gulöe [2]. Dieſes Mal aber hielten bloß die Hor-

nen. Die letzte Anführung macht es nicht unwahrſcheinlich, daß die Irländer, die früher nach Island gekommen ſind als die Norweger, auch vielleicht in Bezug auf Nord-Amerika den Vorzug der Anciennität werden anſprechen wollen. Über Ari Marſſon, den Entdecker von Groß-Irland, ſ. Landnamabok II, 22. p. 133.

1) Adam. Brem. II, 16. Snorre, Olaf Tryggveſons Saga C. 59.

2) Snorre, Olaf Tryggveſons Saga C. 60. u. 62–64.

daländer ihr Fylkesting dort. Als hier der König einem Vornehmen, der doch nur Herſe war, ſeine Schweſter zur Ehe gab und ihn mit den Vorrechten, die Harald Schönhaar ſeinen Söhnen verlieh, ausſtattete, das heißt, mindeſtens ihn zum erblichen Herſen machte, gaben die Großen mit der Taufe nach und der Bauer folgte. Nun konnte Olaf ſchon mit einer großen Schaar von Getauften (denn Gläubigen zu ſagen, hieße dem Glauben Unrecht thun) nach dem Vorgebirge Stad kommen, wohin er die von Sogn, den beiden Fiordeſylken, von Süd-Möre und Raumsdal beſchieden hatte. Er legte den Bauern die Bedingung vor, ob ſie auf der Stelle mit ihm ſtreiten, oder Chriſten werden wollten. Die Bauern fanden ſich zu ſchwach zum Streite. Auch Nord-Möre gab nach. Als darauf Olaf mit ſeiner Flotte nach Lade kam, brach er den Götzentempel ab, nachdem er alle Schätze deſſelben zu ſich genommen hatte. Bald indeß vernahm er, daß der Kriegspfeil durch alle Trondhjemer Fylken gehe und beeilte ſich, den tiefen Buſen zu verlaſſen. Er gedachte die hier mislungene Bekehrung in Halogaland wieder aufzunehmen, aber die Nachricht, daß man dort unter Waffen ihn erwarte, bewog den König zur Rückfahrt in den Süden. Den Sommer darauf traf er mit großer Macht im Lande der bündiſchen Trondhjemer ein, entbot alle acht Fylken auf den Tag zu Froſto. Die Bauern aber machten ſein Gebot zum Ting zu einem Kriegsaufgebot und die ganze männliche Bevölkerung, auch die Sklaven, mußten in Waffen erſcheinen. Als der König vom Chriſtenthum anfing, ließen ihn die Bauern nicht ausreden, drohten gleich auf der Stelle ihn anzufallen, denn ſo hätten ſie es mit Hakon Adelſtein gemacht und ſie hielten Olaf nicht höher als dieſen. Da lenkte der König ein und verſprach, nächſtens mit ihnen zu dem großen Opferfeſt in Möre zu ziehen, um ihre Gebräuche kennen zu lernen. Das war ein Ort in dem nördlichſten Fylke von Trondhjem, wo Jarl Hakon viele Götterbilder aufgerichtet hatte 1). In der Zwiſchenzeit veranſtaltete der König ein großes Gelag in Lade, zu welchem er weit und breit

1) Snorre C. 72. Theodoricus monachus, de regibus vetustis Norvagicis (Mönch in Nidaros, ſchrieb um 1160 oder 70), c. 71. Langebek V, 320 a. Dieſes Möre im Sparbyggia-Fylke von Trondhjem iſt alſo nicht mit den Fylken, Norder- und Süder-Möre oder Märe zu verwechſeln.

Digitized by Google

Bauern aus dem Trondhjemer Lande lud. Hier ließ er eilf Bauern, von den angeſehenſten, plötzlich ergreifen und drohte, da er einmal zur Abgötterei umkehren ſolle, ſo ſey ſein Wille ein Menſchenopfer zu veranſtalten, dieſes Mal nicht von Sklaven und Miſſethätern, ſondern von den beſten Männern im Lande. Da ließen ſich alle anweſende Bauern taufen und ſchwuren den Götzen ab, Olaf aber geſtattete ihnen nicht eher davonzuziehen, als bis ſie ihre Söhne, Brüder oder andere Blutsverwandten als Geiſeln hinterlaſſen hatten. Das geſchehen, kam man nach Möre. Beide Theile erſchienen bewaffnet auf dem Ting, und ein Bauer nahm das Wort, forderte den König zum Opfer auf. Aber Olaf ging mit einem Theile ſeines Gefolges geradezu in den Tempel, ſchlug den anſehnlichſten Götzen, das Thorsbild nieder, ſein Gefolge that den andern Götzen ein Gleiches, unterdeß ward draußen der Wortführer getödtet. Allgemeine Rathloſigkeit der Heiden war die Folge; ganz Trondhjem ließ die Taufe des Biſchofs Sigurd über ſich ergehen. Die Sache wegen des Bauern ward mit den Blutsfreunden ſo ausgeglichen, daß der König die Tochter des Ermordeten zur Ehe nahm. Als Gudrun in der Hochzeitsnacht ein Meſſer gegen den König zuckte, den ſie ſchlafend glaubte, ließ er ſie heimziehen, ungekränkt.

Lade erfuhr jetzt ein Schickſal mit Ledra in Dännemark. Der alte Götter= und Königsſitz ward geräumt. Man baute ſich in der Nähe am Ausfluſſe der Nid in den Trondhjemer Meerbuſen einen neuen, den man Nidaros (Nidarós, Nidae os, Nidsmünde) hieß. Die Königsburg kam auf einer mäßigen Höhe nahe an der Schiffbrücke zu ſtehen. Sie hieß die Königsbrücke [1]). Alles zog von Lade aus, hier ein, Hausplätze wurden angewieſen und raſch benutzt. Es war eines Sommers Sache, daß die Kaufſtadt (Kaupstadr) Nidaros, die jetzt Trondhjem (Drontheim) heißt, entſtand.

Auch in Halogaland war der Widerſtand nun bald gebrochen; den fremdartigen Stamm der angränzenden Finnen ließ man in Ruh bei ſeinem Glauben, ſeinen gefürchteten Zauberkünſten. Jeden Norwegiſchen Zauberer aber, der etwas den Finnen abgelernt hatte, ſtrafte der König unbarmherzig.

1) Snorre S. 77. 83.

Digitized by Google

Island war nun des Bekehrers Augenmerk; obgleich es 130 Meilen oder darüber von Nidaros bis dahin iſt, ließ ſich die Fahrt von Stad bis Horn, im Südoſten der Inſel, allenfalls in ſieben Tagen machen [1]). Island iſt ungefähr ſo groß wie Irland, aber Irland iſt dicht bedeckt mit einer Bevölkerung von über 8 Millionen, während von Island nur etwa der fünfte Theil bewohnt iſt, ungefähr 500 Quadratmeilen, auf welchen keine 55,000 Menſchen leben [2]). Denn die weite öde Mitte dieſes Gebirgs- und Lavalandes iſt unbewohnt und größtentheils unerforſcht; nur in den Thälern und tiefen Buchten ladet der kräftige hohe Wieswachs, aus rothbrauner fetter Dammerde keimend, zum Wohnen ein. Dieſe Beſchaffenheit ſeines Bodens iſt das Haupthinderniß der Bevölkerung; denn in ſeinem Süden, welcher mit Stadt Trondhjem in ungefähr gleicher Breite liegt, ſind die Winter 3 Grad milder als dort, aber freilich anhaltender, und iſt die Sommerwärme doch nur um $1\frac{1}{2}$ Grad niedriger (nach Schouw). Seine vielen Vulcane, todte, halbtodte, wie der ſchwarzaufkochende ſtinkende Pfuhl des Krabla, und lebendige, ſeine warmen und heißen Sprudelquellen und ſein ſiedender großer Wütherich, der Geiſer [3]), der oft 100 und 200 Fuß hoch ſeine Gewäſſer hervorſtößt und dann ſich wieder zurückzieht, bewähren die Kraft der Natur, die ihre milden Genüſſe freilich fehlen läßt; die Geſchichte hat um ſo mehr an den Männern Islands zu ehren, daß eben ſie nicht der rohen Kraft allein fröhnten. Die Inſel ward zuerſt von Irländern aufgefunden und für die Thule des alten Pytheas gehalten. Der Irländiſche Mönch Dicuilus, welcher in Halfdan Svarte's Tagen oder genauer im Jahre 825 ein kleines Werk über die Meſſung des Erdkreiſes ſchrieb, beſchreibt unverkennbar C. 7. die Gruppe der Färöer und meldet, daß ſie ſeit hundert Jahren (725) von Irländiſchen Einſiedlern beſucht und bewohnt ſey, voll von Schafen und mannigfaltigem Seegevögel, neuerdings aber wegen der Normänni-

---

1) Landnamabok p. 4.

2) Zu Ende 1831 zählte man 54,601 Einwohner. Maanedſkrift for Literatur. B. VIII. S. 245. Die Bevölkerung hatte ſich ſeit 1825 um 335[illegible] Seelen vermehrt.

3) At geysa, wüthen.

Digitized by Google

ſchen Räuber von ihnen geräumt worden [1]). Von einer großen Inſel aber, die wir durchaus für Island halten müſſen, ſchreibt er: „Es ſind nun dreißig Jahre“ [es geſchah alſo im Jahre 795], „daß mir Geiſtliche meldeten, welche vom 1. Februar bis zum 1. Auguſt auf dieſer Inſel verweilten, daß hier die untergehende Sonne nicht bloß in dem Sommer-Solſtiz, ſondern auch in den Tagen vorher und nachher, ſich zur Abendſtunde gleichſam hinter einem kleinen Hügel verbirgt, während welcher ganzen kurzen Zeit es dort gar nicht dunkel wird; vielmehr der Menſch kann als ſtände die Sonne am Hymmel, jede Arbeit verrichten und ſelbſt die Läuſe ſich vom Prieſterhemde ſuchen. Sie meinten, daß, hätten ſie ſich auf einem der Berge der Inſel befunden, die Sonne ſich wohl gar nicht verborgen hätte.“ Dicuilus widerlegt hierauf aus denſelben Quellen die Meinung derjenigen, welche hier ſchon das Eismeer anfangen laſſen und glauben, daß hier im Sommer beſtändig Tag, im Winter beſtändig Nacht ſey, denn jene Geiſtlichen konnten hier zur ſcharfen Winterzeit anlanden und fanden mit Ausnahme der Zeit des Sonnenſtillſtandes beſtändig den Wechſel von Tag und Nacht. Hiemit nun ſtimmen die Skandinaviſchen Berichte auf's Beſte überein. Zuerſt ward das Land von einem Norweger Nadodd, der von den Färöern ausfuhr, entdeckt, er beſtieg einen Berg, ob er nicht Rauch und eine Spur von Bewohnung erblicken möchte, aber er ſah nur Schnee und mochte mit den Seinen nicht bleiben, erzählte aber Andern von Schneeland. Als hernach der Schwede Gardar auf einer Reiſe nach den Hebriden, wo er das Erbe ſeiner Frau antreten wollte, dahin verſchlagen ward, umſchiffte er das Land, fand daß es eine Inſel ſey, baute ſich in einer nordöſtlichen Bucht ein Haus zum Überwintern und rühmte die Bewaldung,

1) Letronne in ſeinen ſchönen Recherches sur le livre de mensura orbis terrae p. 135. verſteht die Worte: in quibus *in centum ferme annis* heremitae ex nostra Scotia navigantes habitaverunt, ſo als hätten vor 100 Jahren Einſiedler dort gewohnt. Aber die folgenden Worte: Sed sicut a principio mundi desertae semper fuerunt; ita nunc, causa latronum Normannorum, vacuae anachoritis, reden von einer neuerlich erfolgten Räumung durch die Einſiedler. Auch kannte ja Dicuilus ſelbſt noch einen Prieſter, der auf einer Fahrt von zwei Sommertagen und der zwiſchenliegenden Nacht die eine derſelben beſuchte, und zwar in einem Schiffchen von nur zwei Ruderbänken. Er hatte alſo noch keine Normannen dort zu fürchten.

Digitized by Google

die rings vom Meeresufer bis zum Fuße des Gebirgs reiche [1]). Seitdem ſprach man von der Gardarsinſel. Ein Dritter, Floke, hat ihr den Namen Island gegeben. Er wollte das Land den Norwegern gar nicht rühmen, aber einer ſeiner Begleiter Thorolf prieß den Wieswachs, von jedem Grashalm, ſprach er, träufelt Butter. Man nannte ihn nun den Butter-Thorolf. Der Erſte, der kam und wiederkam um zu bleiben, war Ingolf, nebſt Leif, den man Hiör-Leif (Schwert-Leif) nannte. Die erſte Ankunft Ingolfs wird von dem Isländer Ari auf das Jahr 870 geſetzt, ſeine Anſiedelung von Landnamabok, welches ausführlich die allmählige Bewohnung des Landes beſchreibt, auf 874 [2]).

Ingulfs und Leifs Großväter waren Brüder, die wegen einer Blutſchuld aus Tellemark verwieſen wurden. Landflüchtig zwar wurden ſie, doch reichsflüchtig nicht. Sie zogen über das Gebirge und fanden in Süd-Firdafylke neue Sitze, wurden aus Binnenländern Küſtenbewohner. Ingulf und Leif waren einander ſehr unähnlich, jener vertraute Opfern und den Wahrzeichen der Götter, dieſer opferte nie. Dennoch miſchten ſie ihr Blut und ſchloſſen heilige Brüderſchaft und als ſie ihres Jarlen Atle Söhne, mit denen ſie bisher gemeinſam Seeraub trieben, erſchlagen hatten, wofür ſie alle ihre Landeigen als Mannbuße zahlen ſollten, beſchloſſen ſie die von Floke benannte Inſel aufzuſuchen. Jeder fuhr auf ſeinem Schiffe für ſich mit den Seinigen, Freien und Sklaven. Dem Ingulf war das gemeinſame Vermögen Beider vertraut; Leif führte was ihm für ſich gehörte auf ſeinem Schiffe. Ingulf hatte die Heimat nicht verlaſſen, ohne die hölzernen Pfoſten ſeines hausväterlichen Ehrenſitzes mitzuführen, ſie waren mit Götterbildern verziert und bedeuteten das ganze Haus [3]). Wahrzeichen der Götter hatten ihn nach Island gewieſen. Jetzt als man im Angeſichte der Inſel war, warf er die heiligen Säulen in's Meer und gelobte, da wo dieſe antreiben würden ſeinen feſten Wohnſitz aufzuſchlagen. Am Landungsplatze baute Ingulf ſich ein Haus, ſchickte dann ſeine

1) Landnamab. I, 1. Ende.

2) S. 6. Harald Schönhaar, wird hinzugefügt, hatte damals 12 Jahre regiert.

3) So bedeuteten Tempelſäulen und etwas Tempelerde den ganzen Tempel. Landnamabok IV, 6. p. 294.

Digitized by Google

zwei Sklaven aus, ob ſie die Säulen fänden, dieſe aber fanden Leifs Leiche. Den hatten ſeine zehn Sklaven, geborne Irländer, erſchlagen, weil er ſie vor den Pflug ſpannte, um ſich gleich ſein Kornfeld zu beſtellen. Sie mußten die That mit dem Tode büßen, aber ihre Wittwen führte Ingulf zu ſeiner Niederlaſſung. Erſt im dritten Winter fanden ſich die Säulen tief in der Bucht von Reikiavik und man zeigte ſie ſich einander noch nach drei Jahrhunderten in dem alten Feuerhauſe dort, in welchem der erſte Gebieter der Inſel wohnte. Es war im Südweſten der Inſel, wo das Gebirg, welches im Südoſten bis zu 6000 Fuß ſteigt und ſchroff gegen das Meer abfällt, im Ganzen weit weniger anſteigt, und die Temperatur milder iſt. So hat ſich auch Reikiavik, die älteſte Ortſchaft der Inſel, noch dieſen Tag als Hauptort Islands behauptet; das heißt, es iſt jetzt (ſeit 1803) eine Stadt von etwa 70 Häuſern und 4 bis 500 Einwohnern [1]). Ingulf erſcheint als kein gewöhnlicher Mann und ſein Haus blieb ſeiner werth. Er nahm die ganze im Süden von Reikiavik hervorſpringende Halbinſel in Beſitz; als aber andere Zuwanderer kamen, zogen dieſe nach ſeinem Rathe in ſeine Nachbarſchaft, wofür den Einen von ihnen, einen Herſen und von Mutterſeite aus königlichem Geblüt, freilich auch ſeine angetriebenen Hochſitzſäulen entſchieden, der Andre aber Thorer Gottlos (Godlauſs), der an ſeiner eigenen Kraft genug hatte, folgte lediglich dem Zureden Ingulfs, deſſen Sohn Thorſtein nun eine gemeinſame Tingſtätte im nahen Kialarnäs gründete, die für die ganze Gegend dort Gericht und Regierung bildete bis zu der Zeit, da die Inſel ihre allgemeine Verfaſſung erhielt. Als es aber dahin kam, finden wir bald in der höchſten obrigkeitlichen Stelle Thorſteins Sohn, Thorkel mit dem Beinamen Mond, der die Jahresrechnung ordnete und für den Mann der beſten Geſinnung unter allen Heiden galt. „In ſeiner Todeskrankheit ließ er ſich in den Sonnenſchein tragen und befahl ſich in die Hände des Gottes, der die Sonne geſchaffen, auch hatte er ſo rein gelebt wie die allerbeſten Chriſtenmänner thun“ [2]). Sein Sohn aber Thormod beklei-

1) Gliemann, geogr. Beſchreib. von Island S. 187 f.

2) Worte des Landnamabok I, 9. Vgl. Are's Isländerbuch C. 3. u. 4.

Digitized by Google

dete die wichtigſte Goden-Würde zu der Zeit, da das Chriſtenthum Landesgeſetz ward [1]).

Alſo geſtaltete ſich hier im Weſten von Anfang her unter Ingulf dem Opferer und Richter eine bürgerliche Ordnung, welcher auch die Götterverächter ſich unterwarfen. Zwar hatten bei Ingulfs Ankunft einige Chriſten die Inſel ſchnell geräumt, weil ſie nicht mit Heiden hauſen mochten, und man konnte nur aus zurückgelaſſenen Büchern, Glocken und Stäben ſchließen, daß es Irländer geweſen waren. Bald aber erſchienen aus den Hebriden und aus Irland chriſtliche Niederlaſſer wieder. Man ließ die eiſerne Glocke ihres Bethauſes, deſſen Pfoſten auf mitgebrachter geweihter Erde ruhten, friedlich läuten, ſtörte nicht, wenn ſie ſich bei'm Mahle für ſich hielten oder gar ganz einſiedleriſch leben wollten, und mancher Ungetaufte glaubte damals an Thor und den heiligen Columbilla. Es lebte ſich ohne Zweifel damals innerlicher, bewußter auf Island als in Norwegen, denn zu Seeraub und Krieg gab es keine Gelegenheit.

Jetzt iſt Island ein ſehr armes Land; ohne ſeine Vergangenheit und fremde Beihülfe bliebe dermalen den Einwohnern kaum irgend ein Überſchuß für Bildung und einige Zierde des Lebens. Allzu viele Zeit und Kraft erſchöpft der Kampf gegen Sturm und Treibeis und Winter, das kärgliche einheimiſche Mahl beſteht aus Milch und gedörrten Fiſchen, mit ranziger Butter bereitet und dann und wann Schaffleiſch als Zugabe, Brod iſt eine Seltenheit, denn der Leib und Geiſt nährende Getreidebau iſt ganz dahin. Denn die Waldungen ſind dahin, welche ehedem einen warmen Mantel um die Inſel warfen, von dem jetzt kaum die Fetzen in Unterbuſch und Zwergbirken zu ſehen ſind. Mit der Verſchlechterung der Nahrung aber hängt auch die ſchlechtere Wohnung des heutigen Isländers zuſammen, außer wo in einzelnen Fällen Dännemark Hülfe ſchafft. Die Mauern der Häuſer ſind insgemein jetzt vier Fuß hoch und ſechs Fuß breit, aus Lagen, abwechſelnd von

1) var Allsheriargodi. Landnamab. a. a. O. das will ſagen, er war Gode in dem Hardendrittel, worin Tingwalla liegt und das Allting, auch Allsheriarting genannt, gehalten wird. Vgl. Arneſen, Islandſk Rettergang S. 476. Geijer (Suea Rikes haefder I, 197) macht den Thormod zum Geſetzſprecher, das war aber damals Thorgeir.

Stein und Erde, mit einer Neigung nach innen aufgeführt, oben ein abhängiges Dach von Raſen, das durch einige Balken und Sparren, mit Birkenreiſig durchflochten, geſtützt wird. An der Vorderſeite erblickt man in der Regel drei Thüren neben einander; die eine Seitenthüre führt zur Vorrathskammer, wo die gedörrten Fiſche, das Reitzeug und andere Vorräthe und Habſeligkeiten liegen, die andere zur Schmiede, durch die Mittelthüre geht man in die Wohnung ein; das heißt man betritt einen fünf Fuß breiten, etwa dreißig Fuß langen dunkeln Gang, von welchem zu beiden Seiten Öffnungen ausgehen, die zu verſchiedenen Zimmern, als Fremdenzimmer, Schlafgemach, Wohnzimmer, Küche führen, deren jedes für ſich überdacht iſt. Dieſe Dächer werden in der guten Jahrszeit grün und liefern eine Graserndte und das Ganze mit den nahen Kuhſtällen und den entfernteren Schafſtällen und den Heuſchobern im Hintergrunde ſtellt ſich wie eine kleine Hügelgruppe dar. Das Licht kommt durch kleine Fenſter im Dache, in welchen gewöhnlich Schafhaut ausgeſpannt iſt. Doch dann und wann kommt Glas vor, wie man denn auch Häuſer mit Fenſtern in den Seitenwänden findet. Der Rauch aus der Küche geht durch das Dach, in den Zimmer brennt nie Feuer, ſie werden durch ihre Abtrennung von friſcher Luft hinlänglich geheitzt, aber auch bei gewöhnlich nackten Wänden und ungedielten Fußböden mit Dunſt und Geſtank und Unreinlichkeit erfüllt [1]).

Weit günſtiger war es mit dieſen Dingen in Ingulfs Tagen und in der ganzen Zeit des Freiſtaates beſtellt. Der Norwegiſche Niederlaſſer vermißte wenig was er zu Hauſe gewohnt war und konnte die Arme weit freier hier regen. Alle zu den Seebuchten auslaufenden Thäler waren damals mit Waldung reichlich beſetzt; während der ganzen Zeit des Freiſtaates gab es Waldungen, worin Kohlen gebrannt werden [2]), und die Nutzung, die dem Pächter an den zu ſeiner Pachtung gehörigen Holzungen zuſteht, und dem Vor-

1) Ebenezar Hendersons Island, überſ. v. Franceſon I, 125 ff. Einige Punkte ſind mir durch Hendersons mündliche Erzählung, als er aus Island kam, deutlicher geworden, als aus ſeinem Tagebuche. Die Zuſtände des Alterthums ſind aber bei ihm nicht immer von der Gegenwart gehörig unterſchieden.

2) Eyrbyggia Saga c. 26.

munde an der Waldung ſeines Mündels, wird geſetzlich geregelt [1]). Wir leſen von einer Waldung, die ein Gode geſchenkt bekommt, damit er von Amtswegen ſich einer Sache annehme, die ihn ſonſt ſchwerlich gekümmert hätte, denn es galt nur gehenkte Sklaven [2]). Es waren freilich nur weiche Holzarten, mehrentheils Birken, aber noch vor hundert Jahren fand man Birken von 24 Fuß Höhe, von welchen jetzt nur die Stümpfe, 2 Fuß und mehr im Durchmeſſer, auf Waldung deuten [3]). In der erſten Zeit baute man ſelbſt Seeſchiffe davon [4]), wobei denn auch der Fang von Treibholz, der manchmal herrliche Stämme zuführte, aushelfen konnte. Später kaufte man die Schiffe den Norwegern ab. Vollends für die ehrwürdigen Säulen des hausväterlichen Hochſitzes ward das einheimiſche Holz nicht gut genug geachtet. Der Fall kommt vor, daß ein Einwanderer den Thor opfernd anfleht, ihm ſolche Säulen zu ſenden und ihm dabei ſeinen Sohn zum Prieſter verſpricht, da treibt ein ungeheurer Fichtenſtamm an, welcher ausreicht alle Höfe der Niederlaſſung mit dieſem heiligen Bedarf zu verſehen [5]). Weil es aber an Holz für den gewöhnlichen Gebrauch und Verbrauch nicht fehlte, wohnte der Isländer auch beſſer als heutzutage. Er

---

1) Graugans, Landweſens-Recht. C. 45. P. II, p. 338. Ebend. Erbrecht C. 10. (I, 200.)

2) Eyrbyggia Saga c. 31.

3) Henderſon S. 167. Haldor Einarſon über Ackerbau und Waldung in Island in Falcks neuem ſtaatsbürg. Mag. IV, 897 f. Jetzt nennt man in Island jeden großen Baum Eik, Eiche, wiewohl Eichen nie dort wuchſen. Vide bedeutet nicht Weidenbäume, ſondern bloß Bäume, vida Holz fällen.

4) Landnamabok I, 14. p. 29.

5) H. Leo, in ſeiner Skize: Über das Leben und die Lebensbedingungen in Island in der Zeit des Heidenthumes (v. Raumers hiſtor. Taſchenb. 1835) S. 442, befindet ſich in Verlegenheit, wie er den ungeheuren Stamm von 63 Ellen für zwei Säulen verbrauchen ſoll und will nun dieſen Säulen eine ganz andere Beſtimmung geben, allein er überſieht eben, daß eine ganze Zahl von Häuſern damit verſorgt ward. Torfäus (Hist. Norv. II, 126.) verſteht die Worte in Landnama II, 23. oc gaf þar til sun sinn, als hätte der Beter Hallſtein ſeinen Sohn dem Thor geopfert, und ſo den mächtigen Baumſtamm erworben. Allein dagegen iſt der Sprachgebrauch in Eyrbyggia Saga c. 11. Þann svein gaf Þorsteinn Þor. oc kvad vera skylldu hofgoda. Sonſt ſpricht von Menſchenopfern auf Island Landnamab. III, 3 ff. p. 191. han blótadi mönnom. Vgl. II, 12. p. 94.

Digitized by Google

hatte damals ſein Feuerhaus [1]) ſo gut wie der Norweger, das heißt, er hatte ein Haus, von Holz aufgeführt, das mit Brennholz geheitzt ward durch einen in der Mitte der Stube, die eben gewöhnlich das Haus ausmachte, genährten Scheiterhaufen; die Betten ſtanden an beiden äußerſten Wänden, dann ein Gang vor den Betten, hierauf eine lange Bankreihe an jeder Seite und in der Mitte jeder Bankreihe ein Hochſitz, an der Südwand der heilige ſäulengeſchmückte für den nach Norden ſchauenden Hausvater, der gegenüber für einen geehrten Gaſt und es fanden auch wohl ein Paar Gäſte darauf Platz [2]). Mag es nun in der alten Küſtenwaldung beruhen, welche die gewaltigen Seeſtürme damals hemmte oder der damals geringere Andrang des polariſchen Eiſes mitgewirkt haben, gewiß iſt, auch die Ernährung des Isländers war damals beſſer. Denn in dem Lande, in welchem man jetzt kaum hin und wieder Kartoffeln, Kohl und Rüben baut, gelang damals der Getreidebau. Wir erinnern nur an Hiörleifs vor den Pflug geſpannte Sclaven; das ſchöne Buch von der Landeinnahme durch die Anſiedler, welches in der anſpruchsloſeſten Einfachheit unzählige charakteriſtiſche Züge bietet, meldet uns von zwei Parteien, die

1) Eyrbyggia Saga c. 33. p. 171. elldarskall. Noch von der heidniſchen Zeit iſt hier die Rede. Laxdaela Saga c. 17. Wer freilich ganz vorzüglich wohnen wollte, ließ ſich ſein Bauholz von Norwegen kommen. So that Einer, der davon den Zunamen Langhaus (Huslangr) bekam. Es war 105 Ellen lang (35 Fadmen, von fadmr, däniſch Favn), 14 Ellen hoch und eben ſo breit. Sein Neffe ſtellte das Prachtgebäude auf einem andern Hofe auf, es verlor dabei und er ſetzte ſein Vermögen zu. Landnamabok. Mantissa p. 383.

2) Eyrbyggia Saga a. a. O. Thorolf blieb vor Ärger auf ſeinem Hochſitze die Nacht über ſitzend und ſtarb ſo, eine Todesart, die allgemein anſtößig war. Sein Sohn kam herbei, ließ niemand von vorne der Leiche entgegentreten, ging ſelbſt hinter den Bänken herum, ergriff den Körper von hinten an den Schultern und verhüllte das väterliche Haupt, ließ dann die Wand hinter der Leiche aufbrechen, ſie auf einen Schlitten legen und ſo zu dem ihr beſtimmten Hügel fahren. — Badſtuben wurden durch einen Ofen geheitzt, auf welchen durch ein Fenſter das Waſſer gegoſſen ward, um Dampf zu entwickeln; aber Stuben mit Öfen und den ganzen Unterſchied von stofa, ofengeheitztes Zimmer und elldhús, Zimmer mit offenem Kamin oder Feuerſtelle, welchen Leo a. a. O. S. 450 aufſtellt, kann ich nicht anerkennen. In der Stelle von Eyrbyggia wird gar kein Stubenofen genannt. Vgl. ſonſt Steenbloch, die Wohnhäuſer der alten Skandinavier in Falcks Neuem ſtaatsbürg. Mag. VI. beſonders S. 512—514.

an demſelben Platze ausſäen wollten und darüber in Handgemenge geriethen, von ſolchen, die nach gutgeſchütztem Boden im milderen Süden für ihre Ausſaat ſpähten [1]). Gedörrte Fiſche und Mehlvorräthe aus eigenem Landbau machten den Stolz der Wirthſchaft [2]). Man kochte Nachts zu feſtlichen Gelagen Bier [3]). Noch die zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts verfaßten Erdbücher (máldagar) der Inſel beweiſen, daß die Kirchen theils Ackerland beſaßen, theils Korneinkünfte bezogen, und noch nach den entſetzlichen Unfällen des funfzehnten Jahrhunderts, welche Islands dürftige Naturausſtattung noch mehr verkümmerten, wird ein Biſchof, kurz vor der Reformation genannt, der alle größeren Feierlichkeiten mit ſelbſtgeerndtetem Korne beging [4]). Bei dem Allem war die Landwirthſchaft hauptſächlich auf Viehzucht eingerichtet, Vögeleier waren ein Gegenſtand von Wichtigkeit und unter der Menge von Vögeln, beſonders Waſſervögeln, befand ſich ja der Eidervogel (Anas mollissima), der die Eiderdaunen giebt, und bei einem Landgute durfte, wo möglich, der Strand nicht fehlen, wegen des ungemein lohnenden Fiſchfanges, den freilich auch Flüſſe und Landſeeen gewährten, aber auch wegen des Treibholzes nicht. Trat einmal ein Misjahr (oalldarvettr) ein, ſo ging es freilich ſchlimm. Dann wurden Raben und Füchſe verzehrt, was nur der Zahn faſſen konnte ward gegeſſen, Greiſe und Dürftige erſchlug man oder ſtürzte ſie in Abgründe. Viele ſtarben für Hunger, Andere ergaben ſich dem Räuberleben und wurden friedlos darüber. Weil aber das Geſetz beſtand, wer drei Geächtete getödtet hätte, ſolle ſelber ſtraflos ſeyn, ermordeten ſie ſich einander wechſelſeitig. Solch
960. ein Jahr der Gräuel war damals als in Norwegen König Harald Graufell erſchlagen war, und als faſt hundert Jahre darauf Biſchof Isleif von Erfurt (Herfurdu), wo er ſtudirt hatte, wieder auf
1056. ſeine vaterländiſche Inſel kam, lag mitten im Sommer ſo tiefer Schnee, daß die Mehrzahl genöthigt war, den Weg zur Landesverſammlung zu Fuße zu machen [5]).

1) Landnamabok p. 15. 127. 257.

2) Niala Saga. c. 9 u. 11.

3) Landnamabok III, 15. p. 240. 243.

4) Das Erdbuch (máldagi) des Biſchofs Wilchin von Skalholt iſt vom Jahre 1397. Vgl. Haldar Einerſen a. a. O. S. 869 ff.

5) Landnamabok. Mantissa p. 381. 382.

Digitized by Google

Sechzig Jahre dauerte die Zeit, da Island ſich durch Zuwanderung, mehrentheils aus Norwegen, bevölkerte. Sie fällt ganz in Harald Schönhaars Regierung. Als dem des Auswanderns zu viel ward, legte er eine Abgabe von fünf Ören darauf. Über zweihundert Jahre ſeit der erſten Anſiedelung waren verfloſſen, als eine Zählung und Schätzung der Bauern durch Biſchof um 1090. Gizor, Biſchof Isleifs Sohn, zum Behuf des Zehenten zu Stande kam, da gaben die vier Viertel, der Oſten 7, der Süden 10, der Weſten 9, der Norden 12 Großhunderte. Das macht, auf unſere Hunderte gebracht, 4360 Bauern, und fünf Perſonen auf die Familie gerechnet, eine bäuerliche Bevölkerung von 21,800 Perſonen. Die Angabe, auf der wir fußen, iſt, wie man ſieht, in Bauſch und Bogen gemacht, ausdrücklich ſind Alle übergangen, die von einer gewiſſen kleinen Abgabe [1]) geſetzlich befreit, mithin unvermögend oder gar der Unterſtützung bedürftig ſind, alſo alle Tagelöhner, Dienſtboten und ſämmtliche Sclaven fehlen. Man kann die Zahl derſelben recht hoch anſchlagen und doch wird man für die blühendſte Zeit des Freiſtaates ſchwerlich eine Bevölkerung herausbringen, welche die gegenwärtige überſtiege.

Ich finde, daß die Isländer von Anfang an das Herkommen ihres Mutterlandes wohl zu ſichten verſtanden. Da kam ein Auswanderer Hreidar aus Norwegen herangeſchifft, trat an den Maſt als die Inſel im Angeſichte lag, ſprach, er wolle nicht ſeine Hochſitzſäulen über Bord werfen, das ſey ein eitles Thun, er wolle Thor anrufen, ihm ſein Land zu zeigen, und ſey das bereits von einem Andern eingenommen, wolle er es dem ſchon durch das Recht des Zweikampfs abgewinnen. Das gethan, ließ er ſein Schiff auf den Strand laufen. Aber als er einem Anſiedler, der ihn gaſtfreundlich für den Winter aufnahm, ſein Vorhaben entdeckte, traten die ältern Beſitzer der Nachbarſchaft zuſammen und riethen von dieſem Rechtsmittel gänzlich ab, das bei ſolchem Menſchenmangel gar nicht rathſam ſey, machten ihm auch darſtellig, daß ein anderes ihm gern einzuräumendes Stück Land das eigentlich ſey, welches ihm Thor gewieſen und wohin ſein Vorderſchiff geſehen [2]). Die Beſitznahme eines Landſtriches geſchah durch Feuer-

1) Pingfararkaup, von welcher Abgabe unten die Rede ſeyn wird.

2) Landnamabok III, 7. p. 211. Nicht immer indeß glückte es dem Ei-

anzünden. Der Beſitz von weiten Küſtenſtrecken ward durch Anzündung von Scheiterhaufen an jedem dahin ausſtrömenden Waſſer ergriffen [1]). Aber je mehr der Zuwanderer kamen, um ſo wichtiger war es, den Umfang ſeines Gebietes durch eine öffentliche Handlung zu heiligen und ſicher zu ſtellen. Man trug Feuer rings an der Gränze herum, aber es konnte leicht geſchehen, daß während man damit beſchäftigt war, eine andere Partei das Geſchäft kreuzte und etwas für ſich abſchnitt. Da ſchoß etwa Einer einen Brandpfeil (tundur-ör) über den Fluß, um dem andern Theile zuvorzukommen, der Beſitz galt für rechtlich ergriffen [2]). Manchmal bediente man ſich bloß der Bezeichnung von Bäumen mit einem Mehreren bekannten Merkmal [3]), ſchickte im Nothfall einen Sclaven weit hinaus, der einen ſo oder ſo gezeichneten Stab aufſtellte und belohnte den rüſtigen Vollbringer mit der Freiheit. Auch die Aufſtellung einer Axt, eines Adlers, eines Kreuzes an verſchiedenen Punkten des Beſitzthums, und dabei die Benennung dieſer Punkte vor den Leuten nach der Axt, dem Adler u. ſ. w. konnte genügen [4]). Was die Ausdehnung der Gebiete betrifft, ſo galt für rechtliches Herkommen, daß eine Frau kein größeres Stück in Beſitz nehmen dürfe, als eine zweijährige Kuh an einem Frühlingstage von Sonnenaufgang bis zum Untergange zu umgehen vermag [5]). Die erſten Niederlaſſer hatten aber überhaupt viel zu große Grundſtücke eingenommen, nur in einzelnen Fällen waren ſie davon abzutreten oder zu verkaufen willig. In dieſem Betracht gab der ſonſt verhaßte König des Mutterlandes Harald Schönhaar eine Weiſung, der man folgte, niemand nehmlich dürfe ein größeres Gebiet einnehmen, als wovon er in einem Tage mit Hülfe ſeines Schiffsvolks gehörig mit Feuer Beſitz ergriffen. Die Vorſchrift dabei iſt: ſie ſollen bei der Morgenſonne Scheiterhaufen machen, immer in der Entfernung, daß man von dem einen Haufen den Rauch

---

genthümer ſich ſolcher Anmuthung zu erwehren, ſ. IV, 12. zu Anfang. Vgl. meinen Bd. I, 157.

1) Landnam. III, 12. p. 230.
2) Ebendaſ. p. 207. 333. 212.
3) Ebendaſ. p. 262.
4) Landn. III, 20. p. 269.
5) Landn. IV, 10. p. 307.

des andern erblicken kann; ſo ſchreiten ſie die Gränze bezeichnend fort; jeder Scheiterhauſen muß bis zu Sonnenuntergang brennen und ehe die Sonne verſchwindet, muß der letzte Scheiterhauſen angezündet ſeyn [1]). So ward alſo auch hiebei mit dem Holze nicht geſpart; man verbrauchte unbedacht, wie es überall geſchehen iſt, und erſchöpfte den Beſtand. Mit den Schwefelwerken von Island iſt es ſpäterhin nicht beſſer gegangen [2]).

Des Königs Abſicht war Island zu beherrſchen; er wollte ſein Jarl dort wie auf den Orkaden haben. Zu dieſem Ende ſchickte er den Unni, Sohn jenes Schweden Gardar, der zu den erſten Entdeckern von Island gehört, mit geheimen Aufträgen nach der Inſel ab. Dieſer Unni hieß der Däne, vermuthlich weil er die väterlichen Güter auf Seeland [3]) bezogen hatte. Ihm war die Jarlswürde über Island zugeſagt, wenn ihm ſein Vorhaben gelänge. Allein es verlautete etwas von dem Zwecke ſeiner Sendung und als Unni ſich mit eilf Begleitern anſiedelte, wollte ihm kein Eingeborner weder Vieh noch Lebensmittel abſtehen. Er zog an einen andern Ort und es ging ihm nicht beſſer. Endlich fand er bei einem Bauern Aufnahme, ſchwängerte die Tochter des Hauſes und ward auf der Flucht vom Vater ereilt und mit den Seinen erſchlagen [4]). Seitdem blieb es dabei und Harald und ſeine Nachfolger bis auf Olaf den Heiligen begnügten ſich damit, jeden Isländer, der nach Norwegen Verkehr trieb, mit einer Abgabe zu belegen.

So ward die Einrichtung der Regierung eine ganz inländiſche Angelegenheit. Wenn ein angeſehener Einwanderer auf ſeiner Niederlaſſung einen Tempel, hof, und nahe daran auf einem ausgezeichneten Platze eine Gerichtsſtätte, Ping, errichtete, in welchen beiden geheiligten Räumen [5]) er als Prieſter und Gerichts-

---

1) Landn. V, 1. p. 322.

2) Henderſon I, 184 f.

3) Landn. I, 1. p. 6.

4) Landn. IV, 4. p. 285—87.

5) Einer, Thorhaidr, war Häuptling und Tempelgode (höfdingi oc hofgodi) im Throndheimer Märe geweſen (d. h. im Nordermöre, welches in ſpäterer Zeit zu den 8 Folken des alten Thröndertags hinzukam), ihn drängte es nach Island, da brach er vorher ſeinen Tempel ab, nahm Tempelerde und die

Digitized by Google

herr über die Seinen waltete, ſo ſchloſſen ſpätere Ankömmlinge ſich dem Frieden dieſer Ordnung an, gaben einen Tempelzins und auch Alles was jene Zeit von Regierung und Policei ertrug, ging von dem Tempelgoden (hofgodi) aus. So bildeten Tempel und Tingſtätte von Kialarnes eine große Vereinigung im Südweſten, ſo jedoch, daß kein Haupt einer beigetretenen Niederlaſſung behindert war, den Tempelgoden, der ihm etwa misfiel, zu verlaſſen und ſich mit den Seinen einem andern anzuſchließen. Auf die Dauer indeß, als die Küſtenbevölkerung ſich verdichtete, die Anſiedelungen rund um die Inſel gingen, die Tempel und ihre Tinge ſich mehrten, konnten dieſe vielen Souveränitäten neben einander nicht beſtehen. Im Oſtviertel, welches zuerſt von allen vollſtändig, wenn man ſo ſagen darf, umvölkert ward, wohnte zu Lon der Niederlaſſer Ulfliot, deſſen Vater niemand nennt, der aber ſein mütterliches Geſchlecht auf die Könige von Hedamarken und Aſa Thor zurückführte [1]). Er hatte die Beſitzung jenes Thordur Skeggi angekauft, als der vom Oſten in den Weſten zu Ingulf zog, wie ſich dort nach Jahren ſeine angetriebenen Säulen fanden. Es mochte kaum ein halbes Jahrhundert ſeit Ingulfs Niederlaſſung verfloſſen ſeyn und Ulfliot ſtand in ſeinem ſechzigſten Jahre, als ihm angeſonnen ward, ein allgemeines Landrecht für die Inſel zu Stande zu bringen. Das Bedürfniß, die vielen Anſiedelungen unter einer Regierung zu vereinen, mußte tief erkannt, über Ulfliots Beruf von den Häuptern entſchieden und in ſeine Hände große Vollmacht niedergelegt ſeyn, denn er geht nun auf drei Jahre nach Norwegen, das er alſo nicht als Friedloſer verlaſſen hatte, um die Sache mit ſeinem Mutterbruder, dem weiſen Thorleif zu berathen, vermuthlich demſelben, der bald darauf dem König Hakon dem Guten bei dem Gulatingsgeſetze beiräthig war. Während der Zeit aber bereiste Ulfliots Pflegebruder Grim die ganze Inſel, um einen geeigneten Platz zu erſehen, wo künftig in der guten Jahrszeit Landtag und Landgericht gehalten werden möchte: keine leichte Sache wegen der Unwirthbarkeit der ganzen Mitte der In=

Säulen mit ſich, und dem ganzen Fiord, den er einnahm, legte er die Märer Heiligkeit bei. Landn. IV, 6. 294.

1) Landn. IV, 7. p. 299. Vgl. p. 297. Schöning, Norges Riiges Hiſtorie I, 113 f. II, 288 und ſonſt. Are Frode C. 3. von Ulfliot.

ſel, in welche noch heute niemand ohne Kompas einzudringen wagt[1]) und die überall nur auf ſchwierigen Umwegen zu durchreiten, gar nicht zu befahren iſt. Die Wahl blieb am milden Südweſten in der Nähe des großen Landſees Tingwalla haften, wo eben ein Bauer ſein Land durch Mord verwirkt hatte. Dieſes ward nun das erſte Eigenthum des in der Geburt begriffenen Staates; ſo konnten die Pferde hier frei graſen und Jeder der zum Landtag kam, für ſeinen Bedarf Holz fällen. Den Lohn für ſeine Mühwaltung, einen Pfennig von jedem Einwohner, wandte Grim den Tempeln zu. Die Erbherren der Tempel und Gerichte müſſen ſich eins geworden ſeyn. Ohne ihren Gerichtsſprengel zu Hauſe aufzugeben, ſetzten ſie auf der erſten Landesverſammlung zu Tingwalla eine Gerichtsbarkeit für das ganze Land ein, bei deren Handhabung ſie gemeinſam thätig ſeyn wollten, unterwarfen ſich dem allgemeinen Landrechte, welches Ulfliot aufſtellte, und ernannten ihn, der ſelber kein Gode war, auf drei Jahre zur erſten Obrigkeit, deren Beſtimmung war, während der Dauer des Landtags der Mund der Geſetze, der, wie man ihn auch nannte, Geſetzſprecher zu ſeyn. Durch Ulfliots Satzung gewannen die Bauern einen gewiſſen Antheil an der allgemeinen Geſetzgebung. Wer den Inhalt der neuen Ordnung nach allgemeinen Theorieen über die Gewalt des Herkommens und die Nichtigkeit aller gemachten Geſetzgebung ermeſſen wollte, würde ſehr irre gehen. Ich finde, daß man ſich ſeines Lebens klar war. Man ließ Verhältniſſe fahren, die durch die Auswanderung ihr Leben eingebüßt hatten, weder von Haulds iſt mehr die Rede, noch von einem Odelsrechte, deſſen künſtliche Feſtſetzung nur in Streitigkeiten mit den in Norwegen verbliebenen Angehörigen verwickelt hätte; man begnügt ſich ein Rückkaufs- und Vorkaufsrecht, das aber ausdrücklich vorbehalten ſeyn muß, geſetzlich zu machen. Die Kriegsverfaſſung fiel ganz weg, der Proceß ward ganz anders eingerichtet. In die Gerichtsſprengel kam erſt Ordnung in der Zeit nach Ulfliot auf Veranlaſſung einer ſchweren Blutſchuld, deren gerichtliche Verfolgung durch Gewaltthaten gehindert ward und die am Ende vor den Landtag kam. Jetzt ward die Inſel in Viertel und jedes Viertel in Gerichtsherrlichkeiten ge- zwiſchen 950 u. 970.

1) Henderſon I, 73.

theilt. Tempel durfte auch fortan bauen wer wollte, und Gode ſeines Tempels ſeyn, aber der Staat erkannte fortan nur drei Gerichtsbezirke in jedem Viertel (mit Ausnahme des Norderviertels, dem man vier zugeſtand,) und in jedem Gerichtsbezirke drei Tempelgoden als Vorſteher an. Des Tempelgoden Recht und Pflicht war, von jedem Mitgliede ſeiner Gemeinde den Tempelzins zu erheben, in ſeinem Sprengel für ſich nach Sicherheit und Ordnung zu ſehen, jeden Frühling aber gemeinſam mit den beiden andern Goden des Gerichtsbezirkes zu beſtimmter Zeit Gericht zu halten. Jeder Einwohner mußte ſich zu einem dieſer Gerichtsherren bekennen. Wie nun zu den Frühlingsgerichten ſich immer drei Goden zuſammenthaten, ſo hielten alle Viertels-Goden gemeinſam auf dem Landtage die vier Viertelsgerichte. Zu dieſen aber kam ſpäter auf einen unten zu erwähnenden Anlaß noch ein fünftes Landtagsgericht, das daher ſo genannte Fünftgericht, deſſen Beſtimmung war, alle bei den andern Gerichten wegen Theilung der Stimmen unentſchieden gebliebenen Rechtsfälle zu erledigen.

Ein (großes) Jahrhundert und darüber war ſeit der erſten Landnahme Ingulfs verfloſſen, die Abkömmlinge von ſechs chriſtlichen Anſiedlern waren ſo ziemlich alle in das Heidenthum zurückgefallen und hatten zum Theil ſelbſt Götzentempel gebaut [1]), als König Olaf Trygguaſon ſeinen Bekehrungsverſuch durch einen
998. Deutſchen Prieſter Thangbrand machte, einen ungeſtümen Mann, in deſſen Nähe es dem Könige ſelber unheimlich war. Thangbrand bekehrte ein Paar Häuſer, aber die Mehrzahl war ihm feindlich; zwei Männer machten Schmähgedichte auf ihn, die er dann erſchlug. Das konnte für Bekehrung nicht gelten. Nach zweijährigem Aufenthalt, als er drei Leute umgebracht hatte, kehrte er zum Olaf zurück, gab der Starrheit der Isländer ſo ſehr alle Schuld ſeines ſchlechten Gelingens, daß der König alle Isländer, die ſich gerade in Nidaros befanden, mit dem Tode bedrohte; doch gab er ſich zufrieden, als ſie die Taufe annahmen. Das nun war der Anfang. Als zwei Jahre ſpäter Prieſter Thormod unter dem
1000. Schutze der getauften Häuſer von Norwegen nach Island kam, gelang es den Getauften, den damaligen Geſetzſprecher Thorgeir

1) Landn. V, 15. p. 380.

Digitized by Google

für ihr Anliegen durch Gaben zu gewinnen, wiewohl er noch Heide war. Anfangs zwar ſtanden beide Parteien einander zu Tingwalla gewappnet gegenüber, und wenig fehlte, ſo wäre es zum Kampfe gekommen und die erſte Verhandlung endigte ſo, daß man beſchloß, ſich fortan im Recht ganz von einander abzuſcheiden als Heiden und Chriſten, Jeder für ſich. In dieſer feindſeligen Stimmung verbrachte man die Nacht in den Buden, welche um Tingwalla erbaut waren. Aber den Morgen darauf berief ſie Thorgeir wieder zur Verſammlung. Hier ſetzte er in einer Rede aus einander, wie wichtig es ſey zur Vermeidung von Zwietracht und Landesverödung, daß Alle an *einem* Geſetz und *einer* Sitte hielten. „Denn das ſteht einmal feſt," ſprach er, „wenn wir das Geſetz zerreißen, zerreißen wir auch den Frieden." Wirklich ward die Fortdauer der Einheit des Geſetzes beſchloſſen und auf dieſe Weiſe vermittelt: Jedermann ſollte künftig Chriſt ſeyn und wer noch ungetauft im Lande, die Taufe empfangen; aber wegen des Kinderausſetzens ſollte das alte Geſetz beſtehen bleiben, imgleichen wegen des Pferdefleiſch-Eſſens: ferner dürfe man den Göttern heimlich opfern, wenn man wolle, allein ſobald Zeugen dazu kämen, müſſe der Thäter das Land meiden. Aber die den Heiden gegebenen Vergünſtigungen verſchwanden, wie vorherzuſehen war, in wenig Jahren vor dem chriſtlichen Eifer [1]).

Um dieſelbe Zeit brachte Olaf auch *Grönland* zum Chriſtenthum durch Erichs, des Entdeckers, Sohn Leif, der ſich bei ihm taufen ließ. Ein Prieſter ging mit dahin, nicht zum Wohlgefallen des alten Erich.

In demſelben Jahre aber fand König Olaf in einer großen Seeſchlacht ſein Ende, welche nach Deutſchen Nachrichten, den älteſten, die wir haben [2]), im Öreſunde ſich begab, nach Norwegiſchen und Isländiſchen Berichten aber an der Wendenküſte bei einer uns unbekannten Inſel, welche ſie Svoldur nennen [3]). Den Tapfern fällte ein Verein der beiden andern Könige des Nordens,

1) Are C. 7. S. indeß unten S. 128.

2) Adam. Brem. II, 29. — inter Scouiam et Seland, ubi solent reges navali confligere bello.

3) So außer dem Mönch Theodorich C. 14 (Langebek V, 322), Mönch Oddur und Snorre.

des Olaf von Schweden und des Dänen Svein Gabelbart, deſſen Seele Erich war, der alſo für den Tod ſeines Vaters des Jarlen Hakon Rache nahm. Als Alles verloren war, ſtürzte ſich Tryggve's Sohn mit dem Reſte ſeiner Schiffsmannſchaft in die Wellen. Ein Gerücht ging, er habe ſich an's Land gerettet und man ſchrieb Erzählungen von ſeinen Reiſen. Norwegens Geſchichtsſchreiber, der Isländer Snorre zeigt hier, daß es ihm auf Geſchichte, nicht auf die Fülle der Abentheuer ankommt, er führt die alten Lieder des Skalden Halfred an, der bei Olaf Trygguaſon in hohen Ehren ſtand, die dem tröſtlichen Gerüchte mit Bedauern widerſprechen.

Fünftes Kapitel.

Norwegen.

Von der erſten Pflanzung des Chriſtenthums bis zur Unterjochung des Norwegiſchen Staates durch ſeine Kirche.

1000 — 1177.

Die Sieger theilten ſich in Norwegen, trugen aber den größeſten Theil Hakons Söhnen, Erich und Svend zu Lehn auf. So kam Norwegen wieder unter regierende Jarlen. Beide Brüder waren getauft, hielten es aber während ihrer Regierung mit dem Chriſtenthum ſo, daß jeder es damit nach Belieben halten konnte. Die Hauptſtelle nahm der vielverſuchte Erich ein, der eine Tochter von König Svend zur Ehe hatte. Er nahm ſeinen Sitz in ſeiner Väter Hallen zu Lade, ließ das verhaßte Nidaros verfallen, half ſonſt als treuer Lehnsmann ſeinem Schwager Knud dem Mächtigen
† um bei der Eroberung von England, und hinterließ bei ſeinem Tode da-
1017. ſelbſt ſeinem Sohne, dem jungen Hakon, ſeine Macht in der Heimath. Dieſer genoß ihrer nicht lange. Denn kaum war der Tod des Helden Erich verlautet, als ſich ein Ururenkel von Harald Schönhaar regte, Sohn jenes Unterkönigs Harald, des ſogenannten Grönländers. Das iſt Olaf der Dicke, nach ſeinem Tode als Olaf der Heilige überall im Norden gefeiert. Er hatte nach

Digitized by Google

ſeines Vaters frühem Tode bei angeſehenen Verwandten Jugendpflege gefunden, ward von Olaf Trygguaſon zur Taufe gehalten. Früh kämpfte er viel in Schweden, nachher in England auf der Seite der Gegner Knuds. Jetzt machte er ſich nach Norwegen auf und hatte das Glück, gleich bei ſeiner Ankunft den Jarlen Hakon, der ſich gar nichts dergleichen verſah, auf der See gefangen zu nehmen. Als freilich Jarl Svend mit über 2000 Mann im Felde erſchien, mußte Olaf ſich vor der Hand auf ſeine Schiffe zurückziehen. Da er aber bereits in den Uplanden und einem Theile von Trondhjem anerkannt war, ſo gelang ihm eine Seeſchlacht gegen die Übermacht und Svend flüchtete nach Schweden, ſtarb dort bald. Sein Neffe Hakon lebte in Dännemark; er war auf ſeinen Eid, nie gegen Olaf kämpfen zu wollen, aus der Gefangenſchaft entlaſſen.

Olaf erkor Nidaros zu ſeinem Sitze, baute die vom Jarlen Svend kürzlich verbrannte Stadt größer wieder auf, baute die St. Clemenskirche daſelbſt. Als die neue Königsburg fertig war, fand man einen großen Saal darin mit zwei Thüren einander gegenüber. In der Mitte des Saales war der königliche Hochſitz, rechts davon [1]) ſaß der Hof-Biſchof [2]) Grimmkell mit ſeinen Prieſtern, links die Räthe (rádgiafár) des Königs. Auf einem andern erhöhten Sitze, dem König gegenüber, ſaß ſein Staller, der erſte Mann bei Hofe und im Staate nach dem Könige, und der gewöhnliche Vertreter des Königs auf den Landesverſammlungen [3]); das war Biörn der Dicke; um ihn ſaßen die ſogenannten Gäſte, welches Hofbediente niederen Ranges waren. Ihrer waren 30, aber 60 Hirdmänner, Hofleute höheren Ranges, hielt der König; beide ſtanden auf Sold und der König gab für ſie ein Hofrecht. Die Hirdmänner ſchliefen in einem großen Gemache beiſammen und in einem beſondern Zimmer ward Hofgericht gehalten. Noch waren, außer vielen Sclaven, 30 Hofbediente da,

1) innar frá, Snorre, Olafs des Heiligen Saga, C. 55, gewiß richtig von Schöning ad dextram überſetzt und utar frá, ad sinistram. So wird ganz einfach die Stelle im Knud Witherlagsret in meinem B. I, 150 erklärt.

2) hirdbiscop.

3) Über die Pflichten des Stallers vgl. mit Snorre's C. 55. auch C. 67 und 68.

(hier **Hauskerle** genannt) zu häuslichen Verrichtungen und zur Bedienung. Das Schloß war ohne Zweifel ein Prachtgebäude — nach der Art der Zeit. Das will ſagen, es war ganz von Holz gebaut, aber von den dickſten Stämmen des Waldes, horizontal auf einander gelegt, äußerlich gegen die Unbilden der Luft durch einen Theeranſtrich geſchützt, innerlich die Lücken der Wände mit Moos verſtopft, und die Zimmer-Wände außerdem mit buntem Tuche verziert. Das Dach war von Sparrwerk, mit dünnen Brettern bekleidet, vielleicht noch dazu mit dünner Birkenrinde überzogen. Die Hauptſache war in jedem Hauſe das Gaſt- und Speiſezimmer, welches im Königshauſe nicht zugleich die Küche war. Die anſehnliche Größe dieſes Saales machte den vornehmen Mann, aber die innere Einrichtung war im Ganzen überall die gleiche. Überall die nackte Erde der Fußboden, der bei feſtlichen Gelegenheiten mit Stroh beſtreut wird, überall keine andere Zimmer-Decke als das Hausdach, welches nur etwa theilweiſe durch eine Halbdecke verſteckt wird, um hinter derſelben die Speiſekammer, die Kleiderkammer oder auch die Schlafkammer für untergeordnete Mitglieder des Hauſes anzubringen; überall das Feuer in der Mitte des Saales, entweder auf dem bloßen Erdboden oder auf einer Erhöhung von Feldſteinen brennend, und welches Jahr aus Jahr ein zu allen Tages- und Jahrszeiten brannte, und über dem Feuer die große Klappe im Dache, die geöffnet werden kann, um den Rauch herauszulaſſen, die aber auch verſchloſſen dem Lichte ſeinen einzigen Eingang in den Saal, der bei Bauern das ganze Haus ausmacht, gewährt. In dem Rahmen der Klappe iſt nehmlich durchſichtiges Fiſchgedärm ausgeſpannt, oder man nahm auch die durchſichtige Haut dazu, welche bei dem Hornvieh die inneren Rippen bedeckt. Denn Luft- und Lichtklappen an den Seitenwänden waren noch nicht im Brauch, und Glasfenſter waren noch im zwölften Jahrhundert eine ausnehmende Seltenheit. So findet man auch Schornſteine und Öfen erſt zu König Olaf Kyrre's Zeit. Darum brannte das Feuer auch gern die ganze Länge des Saales hinauf, zumal man nach uralter Sitte die Becher dadurch heiligte, daß man ſie ſich über das Feuer hinweg zureichte. Die Einrichtung aber im Königsſaale, der für 7—800 Tiſchgäſte zureichen mochte, war dieſe. Er bildete ein Oblong. Die beiden längſten

Seiten lagen ſtets gegen Süden und Norden, die beiden Haupteingänge waren in der weſtlichen und öſtlichen Wand. Wenn man durch die öſtliche Thüre eintrat, ſah man auf beiden Seiten eine Reihe Bänke der Länge des Saales nach aufgeſtellt, zwiſchen welchen die brennenden Scheiterhaufen eine Art Scheidung bildeten; die linke (ſüdliche) Saalſeite war die vornehmere. Hier ſtand in der Mitte der Reihe der im Königshauſe mit Teppichen verzierten Bänke, wozu ſich für einen geehrten Gaſt auch noch ein Kiſſen fand, der königliche Hochſitz nach Norden gekehrt[1]) mit ſeinen künſtlich ausgeſchnitzten Seitenſtücken, mit ſeinen verzierten Säulen. An der rechten (nördlichen) Saalſeite, dem Königsſitze gegenüber ſtand des Stallers Sitz, ebenfalls ein Hochſitz, mit den Bänken verglichen, aber niederer als der königliche. Vor den Bänken ſtanden Tiſche, welche nach der Mahlzeit weggenommen wurden; die innere Seite der Tiſche diente zum Gebrauche der Aufwärter, welche das Eſſen auftrugen und Bier und Meth einſchenkten. Nur wenn die Geſellſchaft zu groß war, um auf den langen Bänken Platz zu finden, ſetzte man Schemel vor die Tiſche, an welchen man den geringeren Gäſten ihren Platz gab. Am weſtlichen Ende des Saales war oft eine Erhöhung angebracht, die ein niedriges Gitter umgab; hier nahmen manchmal die Frauen ſpeiſend an den Gaſtmahlen Theil; die vornehmſte ſaß in der Mitte. Gewöhnlich befanden ſich die Betten an den Wänden des Saales, wie Schränke, die man ſchließen konnte, eingerichtet und die Hausgäſte hatten gern ihr Bette gerade hinter ihrem Tiſchplatze; der Hausherr pflegte mit ſeinem Weibe das Lager hinter jener Erhöhung zu theilen, welche für das gemeinſame Mahl der Frauen eingerichtet war[2]).

---

1) Eben deßhalb iſt mir die Herleitung des Wortes andvegi oder öndvegi, der auch Grimm, Gramm. II, 715 beitritt, von der Sonne gegenüber verdächtig, zumal da beide Sitze, der des Königs und des Stallers, dieſen Namen führten, wie in der Stelle der Genealogia regum Norvegiae, die Erichſen zur Sage Gunnlaug-Mörenzunges giebt S. 138, ausdrücklich ſteht; der des Stallers hieß der nördliche Andvegi. Darum möchte ich faſt eher glauben, daß die Bedeutung Wandſitz iſt von and, gegen und vegr, Wand.

2) Steenbloch, über die Wohnhäuſer der alten Skandinavier. Neues ſtaatsbürgerliches Magazin VI, 491 ff.

In Norwegen ſtand es mit dem Chriſtenthum ſo, daß di meiſten Einwohner zwar getauft waren, aber faſt niemand etwa von der chriſtlichen Lehre wußte, mit Ausnahme allenfalls von Wigen. Unter den Jarlen hatte jedermann leben dürfen wie ihm gelüſtete und ſo hatte die heidniſche Weiſe überall wieder die Oberhand gewonnen. Das Einfachſte war beide Hülfen zum Wohlergehn zu verbinden, für gewöhnlich etwa, wie der Isländer Helge that, ſich an Chriſtum zu halten, bei Seereiſen aber und wichtigen Unternehmungen ſich zu Thor zu wenden [1]). Der dicke Olaf will aber plötzlich nichts dulden als der Chriſten Kirchenordnung; noch unbarmherziger als Tryggve's Sohn verfährt er bei'm Durchziehn des Landes mit Verweiſung, Lähmung, Blenden, Aufhängen, Köpfen, und allenthalben ſetzt er Prieſter ein. Auch dringt er mit den Orkaden und Färöern durch, daß die ihre Abhängigkeit wieder völlig anerkennen und Zins geloben. Mit der Zahlung freilich ſah es mislich aus. Der König machte die Erfahrung, daß ihm zwei Schiffe, die er um den Zins zu hohlen nach den Färöern ſandte, gar nicht wiederkehrten und als er abermals ſchickte, ſein Beamter ermordet ward. Von den Isländern verlangte Olaf, ſie ſollten ſeine Unterthanen ſeyn und ihm, wie man in Norwegen that, ein Landgeld und ein Naſengeld (Kopfgeld) von einem Pfennig geben, welcher Pfennige zehn auf eine Elle von dem dicken Wollenzeuge, das Wadmal hieß, gingen; auch verlangte er die kleine Inſel Grimsöe im Norden von Island zum Eigenthum; hier ließ ſich eine Beſatzung unterbringen. Alles das aber ſchlug der Landtag der Isländer ab, meinte, mit den Königen ſey es ſo bewandt, daß ſie bald ſchlecht, bald gut ausfielen, beſſer ſey die Freiheit zu behalten, man wollte weder von einer Abtretung, noch von irgend einer Abgabe als Schuldigkeit etwas wiſſen, wohl aber wollte man Freundſchaftsgaben, wie Falken, Pferde, Zelte und Segel ſenden, wenn man dafür des Königs Freundſchaft gewinnen möchte. Und dabei blieb es, obgleich Olaf den Verſuch machte, die Sache dadurch zu zwingen, daß er eine Anzahl Söhne angeſehner Isländer in Norwegen feſt hielt. Er begnügte ſich am Ende mit dem Zins von einer halben Mark, den Jeder, der Handel zwi-

1) Landnamabok p. 231.

Digitized by Google

ſchen Norwegen und Island trieb, entrichten mußte 1). König Olaf war außer Stande, dieſe Dinge zu verfolgen, weil er ſich durch ſeine Thronbeſteigung mit Schweden und mit Dännemark gänzlich verfeindet hatte. Der Schwediſche König Olaf Schooßkönig, der erſte chriſtliche Beherrſcher von Schweden, war ſo aufgebracht, daß man jenen in ſeiner Gegenwart nur den dicken Mann nennen durfte. Er hätte gleich Krieg angefangen, aber ſeine Bauern wollten von einer Eroberung von Norwegen durchaus nichts wiſſen; viel vortheilhafter, meinten ſie, ſey es, wenn man ja Krieg wolle, ſich nach Oſten gegen Finnland, Karelien, Eſthland, Kurland zu wenden, aus welchen reichen Gebieten des Königs Vorfahren große Einkünfte gezogen. Sie nöthigten ihren König ſogar, dem Olaf von Norwegen ſeine Tochter zur Ehe zu geben; ja als er ſeine Zuſage zu brechen Miene machte, drangen ſie ihm ſeinen Sohn Anund Jakob als Mitregenten auf. Jetzt ſchloß Olaf Frieden und nach ſeinem Ableben war zwiſchen den beiden Schwägern Olaf und Anund Jakob das Verhältniß ſo gut, daß ſie gegen Knud den Mächtigen treu zuſammenſtanden.

Bei Gelegenheit der Schwediſchen Händel reifte eine erwünſchte Frucht innerer Entwickelung. Die Nothwendigkeit an der ausgeſetzten ſüdlichen Landesgränze zu verweilen, brachte den König auf den Gedanken, hier einen feſten Platz zu gründen. Er erbaute am Raumafluße, im Norden von einem großen Waſſerfalle, Sarp genannt, die Feſtung Borg, auch Sarpsborg geheißen 1016, umgab den in den Fluß vorſpringenden Platz mit einem Walle von Holz, Erde und Steinen, baute Kirche und Königshaus hinein und wie er mehrmals hier überwinterte, ſah er unter ſeinen Augen hier einen Handelsplatz entſtehen. Er that mehr. Die Landesverſammlung, welche jeden Sommer zu Eidsvold nach dem Heidſiviſchen Geſetze für einen Theil der Uplande tagte, war offenbar für die ſüdlichen Seefylken von Norwegen ungünſtig belegen. Der König gründete für dieſe Obergericht und Landesverſammlung zu Borg, das Borgarting, wie man es nannte, und erweiterte zugleich nach der großen Gewalt über die Geſetzgebung, die ihm beiwohnte, das Gebiet des Heidſiviſchen Geſetzes beträcht-

1) Snorre a. a. O. C. 134. 135. 138. 146. 148. Are C. 2.

lich nach Norden hin [1]). Von nun an gab es vier große Landgerichte in Norwegen, die aber damals noch nicht ganz Norwegen befaßten; dazu kam es erſt über 200 Jahre ſpäter. Wohl aber mag man an dem Allem, was dieſer König gründete, begreifen, wie es zugeht, daß die Zeit des heiligen Olaf, die ſo ſchwer zu durchleben war, in den Geſetzen der Nachwelt ſtets nur als der Anfangspunkt einer neuen Heilsordnung erſcheint. Denn ganz unmöglich konnte es bei der bisherigen Geſetzgebung bleiben, ſeit der Glaube anders werden ſollte. Hakon der Gute war zwar ein eifriger Chriſt, und ſeine Geſetzgebung hat ein dankbares Andenken hinterlaſſen, aber er durfte mit ſeinem Chriſtenthum darin nicht laut werden, es iſt undenkbar, daß er die Anrufung der Aſen bei'm Gerichtsſchwur ändern, die Ausſetzung der Kinder hätte verbieten dürfen. Olaf Tryggve's Sohn herrſchte zu kurz, als daß er hierin etwas hätte begründen mögen. Aber dieſer Olaf ließ ſich häufig in Trondhjem die Geſetzgebung vortragen [2]), wie ſie von dem guten Hakon zu Froſto feſtgeſtellt war, zog die verſtändigſten Mitchriſten zu Rathe, ſchnitt weg und ſetzte zu nach ſeinem Gefallen. Daneben faßte er mit Biſchof Grimkel und andern Geiſtlichen ein eigenes Chriſtenrecht (Kirchenrecht) ab. „Das Recht des himmliſchen Volks," ſingt Sighvat. In beiden Werken ward beſeitigt, was nur irgend mit dem Chriſtenthum, wie man es damals faßte, zu ſtreiten ſchien. Keinem Norwegiſchen Könige iſt es ſo leicht geworden, Geſetze vorzuſchreiben; denn ſie waren die natürliche Folge des über das Heidenthum erfochtenen Triumphes. Die Bauern unterwarfen ſich der Satzung. Um ſo mehr verdroß es ihn, wenn er von Island vernahm, daß dort getroſt Pferdefleiſch gegeſſen ward und Ausſetzung der Kinder nach wie vor ſtatt fand [3]).

Es iſt im Verlaufe der Däniſchen Geſchichte ſchon erzählt
1025. (I, 107 ff.), wie Olaf die Aufforderung Knuds, ſein Lehnsmann

1) Snorre a. a. O. S. 120. C. 59. zu Ende.

2) telia, nicht vorleſen, wie die Däniſche Überſetzung ſagt, obgleich die Annahme, daß es aufgeſchrieben war, damit nicht verworfen werden ſoll. Das geſchriebene Froſtelov, worauf ſich König Hakons des Alten Froſtelov mehrmals bezieht, war aber ohne Zweifel dieſes von Olaf dem Heiligen redigirte Buch, abgeſehen von manchen Umgeſtaltungen, die ihm zwei dazwiſchen liegende Jahrhunderte gegeben hatten.

3) Snorre a. a. O. S. 56.

Digitized by Google

zu werden zurückwies und in welche große Gefahr Dännemark durch den vereinten Anfall der Schweden und Norweger gerieth, 1027.
während Knud fern in Italien war. Allein ſeine Rückkehr führte die Rettung herbei, und als Knud nun vollends mit großer Macht an Norwegens Küſte erſchien und weder Schätze noch Verſprechun- 1028.
gen ſparte, koſtete Olaf die bittere Frucht ſeines unbarmherzigen Bekehrungseifers. Er mußte fliehen. Die vielgeliebte Jarlenherrſchaft unter einem auswärtigen Lehnsherrn ward in der Perſon des Hakon, des Nachkommen der alten Lade-Jarle, hergeſtellt. Jetzt hoffte man wieder, nicht auf das Heidenthum, denn deſſen Untergang war ringsum in allen Reichen entſchieden, aber auf die Rückkehr der Vortheile der alten Vielherrſchaft, der die frühere Dänenhoheit günſtig geweſen war, die neben dem alten Jarl Hakon fünf kleine Könige von Schönhaars Stamme in den Uplanden hatte aufkommen laſſen, die erſt durch König Olaf entſetzt waren. Mit der Vielherrſchaft ſtand der freie Seeraub an den Norwegiſchen Küſten in enger Verbindung. Dieſen hatte aber Olaf unerbittlich mit dem Leben oder doch dem Verluſte von Gliedmaßen geſtraft, hatte keine Geldbußen angenommen, und Vornehm oder Gering galt ihm gleich [1]). Als Jarl Hakon bald darauf zur See umkam, verſuchte der vertriebene König zwar die Rückkehr, erlag aber vor der Übermacht bei Stickleſtad. Ein Heer von 12,000 1030.
Mann ſtand gegen ihn. Juli 29 [2]).

Allein die Strafe blieb nicht aus. Man empfing aus Knuds Hand ſeinen Sohn, den Dänen Svend zum König und erduldete ſchwere Demüthigung, bis nach vier Jahren der Sohn des dicken Olaf, der jetzt ſchon überall der Heilige hieß, Magnus 1035.
vielerſehnt erſchien und den Norwegern heimiſche Herrſchaft wiedergab. Er führte den Kirchenzehenten ohne Widerſtand zu finden ein [3]), traf mehrere Veränderungen in der Zuſammenſetzung der großen Landesverſammlungen und ließ ſeine das Trondhjemer Land angehenden Geſetze in ein Buch ſchreiben, welches man Graugans nannte [4]). Seine Regierung gereichte zum Seegen des Lan-

1) Snorre C. 192.
2) S. Bd. I, 112. Note 1.
3) Hakon Adalſteins Guletings Lov. Balk I. c. 7. Bei Paus I, 12.
4) Snorre, Magnus des Guten Saga C. 23. Sverrirs Saga C. 117

des, ſeit er dem Volke ſeines Vaters Tod verziehen hatte, und ſo wunderbar wandten ſich die Geſchicke, daß nach wenig Jahren Magnus der Gute auf friedlichem Wege den Thron von Dänne-
1042. mark beſtieg, deſſen Königshaus ausgeſtorben war. Jetzt ſetzte Norwegen ſeines Theils einen Jarlen über Dännemark, allein die Folgen waren dieſelben. Der Jarl Svend Eſtrithſon wollte unabhängig, ja wenn es möglich wäre König ſeyn, und ſo unſieghaſt er war, er ſetzte durch die Beharrlichkeit des Volks ſein Vorha-
† 1047. ben, wenn auch erſt nach Magnus Tode durch. Des guten Mag-
Aug. 9. nus Nachfolger und mehr als das, der Mann, mit dem ſich Magnus ſein Reich zu theilen genöthigt ſah, war Harald der Harte, der ſich rühmen konnte, durch ſeine Mutter ein Halbbruder des heiligen Olaf zu ſeyn und deſſen Vater ebenfalls vom Mannsſtamme Schönhaars war[1]). Der vielgewanderte Held, dem reiche Schätze, im Griechiſchen Kaiſerdienſt erſtritten, zu Gebote ſtanden, ward in ſeiner Rieſengröße daheim mit Staunen betrachtet; ſein Vaterland hatte ihn nicht geſehen, ſeit er fumfzehnjährig bei Stickleſtad zur Seite des heiligen Olaf kämpfte. Er galt für den klügſten König, den dieſes Land je beſeſſen. Selbſt Dichter, liebte er die Isländer, die damals ſchon für die Erſten im Norden in der Kunſt des Heldengeſanges galten, und ward gern von ihnen gefeiert. Als auf Island Theurung war, ließ er vier Schiffe mit Mehl dahin abgehen und befahl, das Schiffpfund ſolle nicht über 100 Ellen Wollenzeuch (Wadmel) kommen[2]). Auch

---

Anfang. Aus dem in der vorigen Note angeführten Geſetze Balk I. ergiebt ſich, daß Magnus auch für Gulctingslag geſetzgeberiſch thätig war. Man wird von dem einen Geſetze auf das andere ſchließen können.

1) Harald Schönhaar.
|
Sigurd Riſe.
|
Halfdan.
|
Sigurd Syr.
|
Harald Haarderaade.

2) Snorre in Haralds des Harten Saga C. 36. T. S. Thorlacius (in dem von ihm nach Schönings Tode herausgegebenen dritten Bande der großen Kopenhagner Ausgabe des Snorre, p. 96) ſchätzt dieſen Preiß auf 4 Species-thaler. Er glaubt, das Schiffpfund habe, wie heutzutage, 340 Pfund betra-

Digitized by Google

nahm er Bedürftige von dort, inſofern ſie in Norwegen ihr Auskommen zu finden hoffen konnten, willig auf. Hatte ſein Bruder, der heilige Olaf den Isländern Bauholz geſchickt, damit ſie eine Kirche an dem Orte ihres Allting, zu Tingwalla aufſtellen konnten, ſo ſchickte er ihnen eine Glocke in die Kirche. Jeder Beſuch aus Island wußte ſeine Freigebigkeit zu preiſen. So fand endlich ein König von Norwegen den rechten Weg aus, der mit dieſen Inſulanern einzuſchlagen war, und wer weiß, wie weit er mit ihnen gekommen wäre, hätte ihm ſeine brennende Kriegesluſt Ruhe gegönnt! So viel er that, um Nidaros in Aufnahme zu bringen, die Stadt war ihm zu weit vom Svend Eſtrithſon entfernt, der ſchon ſich König von Dännemark zu nennen wagte. Darum erbaute Harald die Stadt Oslo im Süden, ſpäter Opſlo geſprochen, da wo heute Chriſtiania liegt. Von hier ergoſſen ſich ſeine unzähligen Überzüge über Dännemark, die faſt immer ſiegreich, beutereich waren. Die Bauern folgten ihm gern, obgleich es Zeiten gab, da er tiefverhaßt war. Der im Volk allgefeierte Held war Einar Tambeſkelver, der trefflichſte Bogenſchütze ſeiner Zeit. Als er an König Olaf Trygguaſons Seite den Todeskampf kämpfte und ihm zuletzt die Bogenſenne zerſprang, galt es für kein leeres Prahlerwort als er dem Könige zurief: „hier barſt Norwegen.“ Jetzt lebte er als Greis hochgeehrt im Trondhjemſchen, und alle Lehen, womit Magnus ſeine Treue belohnt hatte, ließ ihm Harald. Aber der König ertrug es nicht, daß er ihm heftig auf den Landstingen widerſprach, oft um das Landrecht zu retten vor des Königs Willkühr, manchmal aber auch, wo es die Seinen galt, das Recht durch die Gunſt, die er bei den Bauern hatte, zu beugen [1]). Ganz unerträglich aber war es, daß er manchmal mit 8 oder 9 Langſchiffen und an 500 Mann nach Nidaros kam. Der König lud ihn um eines Vergleiches Willen mit ihm vom Ting in ſeine Gerichtsſtube zu kommen, die in der Königsburg am Nidfluſſe war. Der König ließ die Lichtklappe ſchließen, bis auf eine kleine Öffnung; als Einar eintrat, ward er in der Dunkelheit erſtochen [2]). Harald

gen; das Pfund Mehl ſey ſomit den Isländern auf 1¼ Skilling Däniſch gekommen.

1) Snorre C. 45.

2) Snorre C. 45. Dieſe Stelle ſcheint zu zeigen, daß damals noch die

Digitized by Google

ſchloß mit Dännemark nur Friede, um einen anderen Eroberungs-
1066. krieg in England zu beginnen. Die Schlacht von Stamford-
Sept. 25. bridge, in die er unvorbereitet verwickelt ward, ſteckte ſeinen Tha-
ten ein Ziel. Ein Pfeil durchſchnitt ihm die Gurgel.

Das fortwährende Gefallen der Norweger an der Mehrherr-ſchaft zeigte ſich darin, daß die beiden Söhne des gefallenen Kö-nigs das Reich theilten. **Magnus** (II.) regierte nur den erſten Winter allein; als ſein jüngerer Bruder **Olaf**, der den Engliſchen Zug mitgemacht hatte, heim kam, trat er ihm den Südoſten als eigenes Reich ab. Mit andern Worten, er nahm für ſich die Lande, wo Froſte-Recht und Heidſiv-Recht galt, das will ſagen Land Trondhjem nebſt allen Fylken bis zum Vorgebirge Stad, und die Uplande; die Lande des Gulerechtes, von Stad bis Lindesnäs hinab und die des Borgarrechtes d. i. Wigen ſtellte er ſeinem jüngeren Bruder anheim [1]). Da Magnus im dritten Jahre ſeiner Herrſchaft an einem fürchterlichen Übel ſtarb, ſo war dieſe Ordnung vorübergehend, **Olaf Kyrre** das heißt, der **Ruhige, Friedliche**, ward Alleinherr. Wenn man bloß die chriſtlichen Olafs in der Königsreihe gelten läßt, ſo iſt er Olaf III. Er hatte eine Tochter Svend Eſtrithſons zur Ehe und hielt guten Frieden mit Dännemark. Ein ſchöner Herr, mit einem gelben Haar wie Seide und den leuchtendſten Augen, leutſelig, kein beſonderer Redner in der Landesverſammlung, aber voller Huld und Scherz im Gelage, fand Olaf an dem Hofleben des Auslandes Geſchmack. Er verdoppelte den Hofſtaat, ſo daß nun 120 Hirdmänner, 60 Gäſte, 60 Hofbediente waren, vermied aber um ſo mehr den Bauern, zu deren Obliegenheiten die Aufnahme des Königs gehörte, mit Bewirthungen zur Laſt zu fallen. Er verſetzte den Hochſitz ſeiner Väter im Königsſaale, der, nach Norden ſchauend, die Mitte der langen Bank einnahm, auf die kurze Querbank der

---

Klappe im Dache aus Brettern beſtand, und alſo ganz geöffnet ſeyn mußte, um im Zimmer ſehen zu können. Konungr let snúa *fiöl* fyrir *liórann*, oc var litit opit á. Jene Öffnung im Dache hieß liòri.

1) Daß dieſes die Art und Norm der Reichstheilung war, zeigt ſich ſpäter bei der Reichstheilung der Söhne von Beiden. Snorre, Magnus Barfuß Saga C. 1., vgl. C. 2. wie Magnus ſich in ſein Guletingslag zurückzieht. So heißt das Land, welches den Geſetzen gehorchte, die auf dem Ting der Inſel Gulöe, im Norden von Hordaland gegeben wurden.

Digitized by Google

ſchmalen Saalſeite und, was viel mehr bedeutete, er löſchte das heilige Feuer aus, das noch aus dem Heidenthum herüberſchien, und ließ Öfen ſetzen. Auch die Trinkgefäße aus Thierhörnern verſchwanden, aus welchen die früheren Könige ſo feierlich zutranken, und Pokale traten an die Stelle, von Mundſchenken, die des Königs Tiſch umſtanden, gefüllt, und Kerzenträger ſtanden ebenfalls da, die ſo viele Kerzen hielten, als angeſehene Männer zu des Königs abgetrennter Tafel gezogen waren. Vor dem Tiſche des Königs ſtand, nur durch den Schenktiſch (trapiza) davon getrennt, die Stallers- (Marſchalls-) Tafel, an welcher außer dem Staller auch andere geehrte Hofbeamte ſaßen, gerade im Geſichte des Königs. Da durch dieſe Veränderung des königlichen Sitzes der weibliche Theil der königlichen Familie und der weibliche Hofſtaat von ſeinem bisherigen eingegitterten Platze verdrängt war, ſo wird damals ſchon die Königinn mit den angeſehenſten Damen an der linken Seite Platz genommen haben, obgleich deſſen erſt ungefähr hundert Jahre ſpäter ausdrücklich gedacht wird[1]); die übrigen Damen ſaßen an der Marſchallstafel zur rechten Seite des Stallers, ſo daß die ganze Damenreihe ununterbrochen fortging, nur daß der Schenktiſch dazwiſchen ſtand. Zur ſelben Zeit kamen die ausländiſchen koſtbaren Trachten auf, die Stiefel, die zu den Waden hinauf geſchnürt oder auch mit goldnen Ringen an den Waden feſtgehalten wurden, die Röcke, zu beiden Seiten mit Schnüren in Falten gezogen, und mit den fünf Ellen langen Ärmeln, die ſo eng waren, daß ſie mit durchgezogenen Riemen angethan und bis zur Achſel gefältelt werden mußten. Die Schuhe wurden mit hohen Hacken, mit Silber geſtickt, zu Zeiten auch mit Gold belegt getragen[2]).

Das Alles deutet auf Zunahme des friedlichen Verkehrs mit dem Auslande. Der König fügte den drei Städten Norwegens

---

1) Im alten Norwegiſchen Speculum Regale (Kóngsſkuggſiá). Snorre hat in den Capiteln 2—4. der Olaf Kyrres Saga nichts von dieſem Punkte. Suhm IV, 766. Vgl. Falſen, Norges Hiſt. II, 132.

2) Vgl. was Vedel-Simonſen über die Trachten des Däniſchen Adels in der Ritterzeit aus den Kämpeviſer zuſammenſtellt. Molbech, Nordiſk Tidsſkrift. III, 240. Dieſe Tracht ſcheint der Vorwurf, ärmellos und ohne Rücktheil zu ſeyn (Snorre, Magnus Barfuß Saga C. 8. p. 204), zu treffen.

Nidaros, Oslo und Sarpsborg noch eine vierte, Bergen, hinzu, die bald zum anſehnlichen Handelsplatz erwuchs [1]). Eine hölzerne Kirche dort, die ſchon früher angefangen war, baute er fertig, und legte den Grund zu einer ſteinernen, die aber gar langſam fortſchritt. Raſcher ging es mit der ſteinernen St. Margarethen Kirche, welche die Gildenbrüder in Nidaros bauen ließen. Aber auch der König legte hier den Grund zu der St. Olafs Steinkirche, deren Altar über der Stelle, an der der wunderthätige Leichnam lag, erbaut ward. Olaf liebte die ſtädtiſche Kraft, die ſich in dem Gildenweſen zu entwickeln begann, aber die Weiſe, wie die Gelage bei den Gildenbrüdern Haus um Haus gingen, misfiel ihm; er ließ darum in jeder Stadt ein Gildenhaus errichten und in dieſem mußten die Gelage fortan gehalten werden, wozu eine eigene Glocke das Zeichen gab. Der König richtete auch Gaſthöfe in ſeinen Handelsſtädten ein; zu Trinkgelagen dort mußten die Theilnehmer ordentlich Hand in Hand ziehen. Denn er begehrte Maß und Regel überall.

† 1093. Als Olaf friedlich, wie er lebte, geſtorben war; denn der Zug
Sept. 22. gegen England, wozu er Knud dem Heiligen mit 60 Schiffen helfen wollte, kam ja nicht einmal zu Stande [2]); theilte ſich abermals das Reich. Denn die in Wigen nahmen zwar ſeinen Sohn Magnus III., den man Magnus Barfuß nennt, zum König, die Uplande aber und Trondhjem wurden durch den Einfluß einiger Großen beſtimmt, den Hakon, Sohn Magnus II., auf dem Öreting [3]) unweit Nidaros zum König zu erheben. Es ward eine Theilung des Reiches vermittelt, in derſelben Art wie ſie zwiſchen den Vätern der beiden Könige ein Paar Jahre lang ſtatt gefunden hatte. Als aber Hakon ſeinen Thröndern und Upländern alle Eingangs- und Ausgangs-Zölle [4]) erließ, fühlte Magnus, daß darin ein läſtiger Zwang für ihn liege; er mußte es eben ſo machen oder eine ungeliebte Herrſchaft führen; denn ſeine Kaufleute waren ge-

1) Vielleicht erbaute er auch Stavanger, meint man; die Erbauung mehrerer Städte ſchreibt ihm Snorre zu.

2) S. Bd. I, 199 f.

3) Eyra-þing. Snorre, Magnus Barfuß Saga C. 1.

4) Land-aura. Snorre a. a. O. Vgl. Olafs des Heil. Saga C. 71. Torfaeus Hist. Norv. III, 411.

Digitized by Google

gen In- und Ausland im Nachtheile. Da regte ſich der wilde
Geiſt ſeines Großvaters in ihm und es ließ ſich zum bürgerlichen
Kriege an, oder vielmehr dazu, daß alle Norweger zu dem gütigen
Hakon überträten, als dieſer plötzlich ſtarb. Magnus, unehelich † 1095.
geboren, aber auch im Äußeren des harten Harald Ebenbild, ſetzte
ſich nun mit Strenge in den Beſitz des ganzen Reiches. Auf einem
großen Seezuge nach Weſten ſtellte er die Herrſchaft Norwegens
über die Orkaden wieder her, indem er ſtatt der bisherigen beiden
widerſpänſtigen Jarle ſeinen Sohn Sigurd dort einſetzte und dem
Unmündigen Räthe zur Seite ſtellte, nahm die Hebriden und ver-
heerte die Inſel Man, nahm ſelbſt Angleſea [1]) ein und behauptete
dieſe zu Wales gehörige Inſel gegen zwei dort eingedrungene Nor-
männiſche Grafen. Tiefer nach Süden als Angleſea war kein Kö-
nig von Norwegen je gedrungen. Da ehrten ihn die von Wales
mit Geſchenken und er ſchiffte nach Man zurück. Dieſe Inſel hielt
er feſt, vereinigte ſie und die Inſeln im Oſten von Schottland,
nebſt den Hebriden und Orkaden zu einem Königreiche, deſſen Be-
herrſchung er ebenfalls ſeinem neunjährigen Sigurd übertrug, der
nun als König mit der Königstochter von Connaught verlobt ward. 1098
Auf dieſe ruhmvoll beendigte Unternehmung ließ Magnus einen u. 1099.
mehrjährigen Eroberungskrieg, gegen Schweden gerichtet, folgen,
der nach manchem Wechſel des Glückes auf einer Gränzverſamm-
lung der drei Skandinaviſchen Könige ſein Ende gewann; König 1101.
Erich Eiegod war der Vermittler [2]) und Magnus nahm König
Inge's Tochter, Margareten zur Ehe, die nun Fridkolla, Frie-
densſtifterinn hieß. So viele uneheliche Kinder der König zählte,
dieſe rechtmäßige Ehe blieb unbeerbt. Der Gedanke an die ſchö-
nen Gebiete im Weſten ließ den König nicht los, man ſah ihn und
Viele ſeines Hofes auf den Straßen von Nidaros in der Berg-
ſchottentracht, mit nackten Beinen und kurzem Rock einhergehen;

1) Monia in den Annalen der Inſel Man genannt und wohl von Mannia, Man, zu unterſcheiden. Das Brettland des Snorre iſt Wales. Übrigens iſt die für Snorre ehrenvolle Übereinſtimmung ſeiner Nachrichten mit dem Chronicon Regum Manniae ab a. 1066—1266. bei Langebek III, 209 ff. und den beſten Engliſchen Quellen, beſonders dem Ordericus Vitalis, ſehr bemerkenswerth. Vgl. ſonſt Lappenberg, Geſch. von England II, 179—182.

2) S. oben B. I, 211.

daher ſein Volksname Barfuß[1]). Die Jahrbücher der Inſel Man erzählen, daß Magnus dem Könige von ganz Irland Murdog ſagen ließ, er ſolle zum Zeichen ſeiner Unterwürfigkeit ein Paar Schuhe ſeines Lehnsherrn am Weihnachtstage im eigenen Pallaſt über den Schultern tragen, in Gegenwart der Geſandten, die ſie ihm überbrächten, und Murdog habe ſich dem gefügt. Gewiß iſt, Magnus griff nach der Krone von Irland, wie ſein Großvater nach der Engliſchen. Beiden folgte die Kraft des Landes. Der Anfang des Magnus war günſtig, Dublin fiel; als aber der König ſich unvorſichtig mit einer Abtheilung ſeines Heeres
1103. zu tief in's Land wagte, ward er abgeſchnitten und erlag mit Allen,
Aug. 24. die mit ihm waren. Die Leiche des noch nicht dreißigjährigen Königs fand in Irland chriſtliches Begräbniß. Die Norwegiſche Flotte verließ die Küſte von Ulſter, ſchiffte zu den Orkaden und brachte den jungen König von dort nach Norwegen. Den Orkaden ſtand nun wieder ein Jarl Norwegens vor.

König Magnus trug in ſeiner letzten Schlacht über dem Harniſch ein rothſeidenes Wams, auf welchem vorn und hinten ein goldener Löwe geſtickt war, ſo auch im rothen Schilde den goldenen Löwen. Eben ſo trug ſich ſein Staller Eyvind[2]). Man erkennt hierin den Grund des Norwegiſchen Reichswappens.

Nach dem was geſchehen, konnte jenes gewaltige Inſelreich, von Magnus gegründet, keinen Beſtand haben, aber es löste ſich doch das Verhältniß keineswegs gänzlich auf. Wir vernehmen im Jahre 1167 von einem Könige von zwei und dreißig Inſeln, die zwiſchen Irland, Schottland und England liegen, welcher bei jeder Thronveränderung in Norwegen dem neuen Könige zehn Mark Goldes zu entrichten hat, ſonſt aber ihm keine Pflichten ſchuldig iſt[3]).

Die kinderloſe Wittwe des Magnus ward ſpäter Gemahlinn des Königs Niels von Dännemark und Mutter des Magnus, welcher den Knud Laward erſchlug[4]). In Norwegen aber nahm man

---

1) Snorre C. 18. Anders Saxo zu Anfang des XIII. Buches.

2) Snorre C. 25. 26.

3) Robertus de Monte in Append. ad Sigebertum Gemblacens. a. 1167. Pistor. T. I, p. 645.

4) B. I, 222. Eine uneheliche Tochter von Magnus Barfuß, Ragnhild,

Digitized by Google

drei anweſende uneheliche Söhne des verſtorbenen gewaltigen
Kriegsfürſten zu Königen an. Sie waren von verſchiedenen Müt-
tern. Eyſtein, der älteſte, zählte höchſtens 15, Sigurd, den
wir kennen, höchſtens 14 Jahre, jener ſaß im Norden, dieſer im
Süden, einen dritten Antheil bewahrten beide Brüder dem Olaf
auf, der in das fünfte Jahr ging. Es ſcheint, daß man über-
haupt nicht das Land, ſondern bloß die Einkünfte theilte. Denn
nicht bloß die Orkaden blieben gemeinſam [1]), auch der Finnenzins,
noch von dem Vater an den Jarl von Finmarken für ſechzig Mark
abgetreten, ward von beiden Königen erhoben [2]), ſie vergleichen
ſich um die königlichen Güter und Wohnſitze, halten zuletzt gemein-
ſam Hof, und treffen gemeinſame Regierungsmaßregeln. Gerade
in dieſen Tagen kam Nachricht von Conſtantinopel nach Norwegen;
Norweger, die in dortigen Dienſten ihr Glück gemacht hatten,
kehrten zurück, erzählten große Dinge von den Reichthümern dort.
Da erwachte in Vielen die alte abentheuernde Luſt; man wollte in
den Süden ſchiffen, einer der Könige ſollte Anführer ſeyn. Und
Sigurd trat an die Spitze, ging ſiebzehnjährig mit 60 Schiffen,
auf gemeinſame Koſten ausgerüſtet, zur Herbſtzeit in See. Den 1107.
erſten Winter verbrachte man in England, den zweiten in St. Ja-
kobs-Land; denn ſo heißt Gallicien nach dem St. Jakob von Com- 1108.
poſtella. Mit dem dortigen Statthalter war ein Vertrag wegen
Lieferung von Lebensmitteln gegen Bezahlung geſchloſſen, aber
man veruneinigte ſich und nun ſchlägt ſich Sigurd an den Küſten
ſiegreich viel herum, beſonders bei Liſſabon, deſſen Einwohner 1109.
halb heidniſch, halb chriſtlich heißen. Alle Gefangenen, die ſich
nicht taufen laſſen wollen, müſſen ſterben. Dann ging Sigurd
durch die Straße von Gibraltar (Niörfve-Sund), in welcher er
mit Saraceniſchen Raubſchiffen ſiegreich kämpfte, kam zu den Nor-
mannen von Sicilien und Neapel, hierauf nach Jeruſalem und 1110.
ward von Balduin, dem Landeskönige, ehrenvoll empfangen. Er
trug hier einen Span vom heiligen Kreuze davon und Balduin und

ward die Gemahlinn von Harald Keſia, dem übelberüchtigten Sohne Erichs des Gütigen.

1) Snorre in Sigurd-Jorſelafars-, Eyſteins- und Olafs-Saga C. 2.

2) Snorre a. a. O. C. 21. Vgl. was Torfäus III, 463 aus Morkinſkinna berichtet.

der Patriarch ſchwuren Beide, es ſey dieſer wirklich von dem Kreuze, „an welchem Gott ſelber gepeinigt ward;“ Sigurd aber ſchwur dagegen zu zwölfen, ein Erzbisthum in Norwegen, wo möglich, aufzurichten, und den Kirchenzehnten, der alſo nicht gehörig in Übung gekommen war [1]), einzuführen und ſelbſt zu entrichten. Er half dem Balduin bei der Eroberung von Sidon (Saett) [2]). Von nun an hieß Sigurd Jorſalafar, weil er Jorſaland, das
1111. Land Jeruſalem beſucht hatte. Von da ging es nach Conſtantinopel zum Kaiſer Alexius; von Sigurds Aufenthalte daſelbſt werden viele Abentheuer erzählt. Als er der Heimkehr gedachte, zogen doch viele Normannen vor, in dortige Dienſte zu treten. Sigurd ließ dem Kaiſer alle Schiffe, und reiste zu Lande durch Bulgarien, Ungern, Baiern, Schwaben. In Schleswig fand er die Gemahlinn ſeines Vaters als Königinn von Dännemark an Niels Seite, der ihn mit einem Schiffe zur Rückfahrt nach Norwegen ausſtattete.

Mittlerweile hatte Eyſtein in der Heimat eine ſtille Regierung geführt, er konnte den glänzenden Thaten des Bruders eine ungeſtörte geſegnete Wirkſamkeit gegenüber ſtellen, denn der dritte Bruder Olaf griff wenig ein, ſtarb auch ſchon im ſiebzehnten Lebensjahre. Allen dreien rühmt aber der Norweger nach, daß ſie den Reſt der Laſten, von der Zeit der Däniſchen Herrſchaft her, aufhoben [3]). Eyſtein bewog die Bewohner von Jämtaland, die ſich ſeit geraumer Zeit von Norwegen abgewendet und zu Schweden gehalten hatten, zu der Norwegiſchen Krone zurückzukehren. Er auch war es, der dem in Halogaland noch immer vorwiegenden Heidenthum durch Erbauung und Ausſtattung von Kirchen ein Ende machte, der den armen Fiſchern dort Strandhütten baute, der auf dem unwirthbaren Dovrefield, wo mancher Wanderer zu

1) An der oben S. 129 erwähnten Einführung des Zehenten durch Magnus den Guten wird man aus dieſer Stelle keinen Zweifel entnehmen wollen.

2) Die Belege für Snorre's Erzählung (nach ihrem Hauptinhalte, darum nicht nach ihrem Colorit) aus Chronicon Hierosolymitanum, Ordericus Vitalis, Wilhelmus Tyrius, Fulcherius Carnotensis giebt Torfäus Hist. Norv. III. l. VIII. c. 3. Fulcherius giebt die Flotte der Norweger auf 55 Schiffe an.

3) B. I. meiner Geſch. v. Dänn. 113 f. 119. Snorre a. a. O. C. 18. Die näheren Beſtimmungen giebt Paus in ſeinem 3. Bande S. 163 — 166 aus Zuſätzen zu einer Handſchrift des alten Froſtetings-Geſetzes.

Digitized by Google

Grunde gegangen war, eine Gebirgsherberge baute und ausſtattete, und für Häfen und Schiffsbau große Sorge trug. Beſonders hat er Bergen mit Gebäuden verſchönert und dort nebſt zwei Kirchen das erſte Mönchskloſter aufgeführt [1]). Jetzt ward er durch ſeinen Bruder Sigurd inne, wie viel noch nachzuholen ſey, wenn es im Kirchenweſen mit Norwegen ſtehen ſollte, wie mit anderen Landen der Chriſtenheit. Sigurds Lieblingsſitz war Kongehelle; hier an der ſüdlichen Reichsgränze gegen Schweden und Dännemark baute er neben der anſehnlichen Stadt eine ſtarke, wohlbefeſtigte Burg und in derſelben ein Königshaus, hier auch eine ſtattliche, wiewohl nur hölzerne Kirche, und ließ für Wigen das Kirchenrecht ausgehen, welches wir noch beſitzen. Dieſes führt die Eiſenprobe ein, und als eine ſchöne Bauerntochter in üble Nachrede der Buhlſchaft mit Eyſtein gerieth, reinigte ſie ſich durch das glühende Eiſen. Hierauf aber führte Sigurd ſie mit Gewalt hinweg und ſie gebar ihm unehelich den Magnus, der ihm gefolgt iſt. Das Verhältniß beider Brüder ward manchmal durch Uneinigkeiten geſtört, ohne je einen unedlen und feindſeligen Charakter anzunehmen. Als aber durch Eyſteins Tod dem Sigurd ganz Norwegen † 1122.
anfiel, blieb er zwar an Thätigkeit ſich gleich, wie er denn dem in Schweden bedenklich zurückgehenden Chriſtenthum durch die kriegeriſche Bekehrung von Smaaland zu Hülfe kam; allein oft und 1123.
immer öfter zeigten ſich bei ihm plötzliche Anfälle einer Verſtandesverwirrung, die ihn, ſo lange das Übel anhielt, zu ſeltſamen Ausſchweifungen hinriß. Er belohnte aber Jeden, der ihn in ſolchen Fällen zurückgehalten hatte. Als er in ſeinen letzten Jahren den wunderlichen Gedanken faßte, ſeine rechtmäßige Königinn, die eine Ruſſiſche Princeſſinn war, zu verſtoßen, um eine andere Ehe mit einer angeſehenen Inländerinn Cäcilie einzugehen, erfuhr er das Kirchengeſetz an ſich ſelber. Die Hochzeit ſollte in Bergen ſeyn, aber Biſchof Magnus lud ihn vor ſich und verwarf ſein Beginnen, ohne das gezückte Schwert des Königs zu ſcheuen. Sigurd wandte ſich von ihm und brach auf in die Diöceſe von Stavanger; denn jetzt kann man ſchon von einer Diöceſan-Eintheilung in Norwegen reden. Hier aber empfing ihn der Biſchof gleichfalls mit har-

---

1) Snorre C. 16 u. 24.

Digitized by Google

ten Strafpredigten, die er mit den Worten ſchloß: mindeſtens vermuthe er, daß der König eine anſehnliche Schenkung machen werde, um ſeine Sünde vor Gott abzubüßen. Sigurd ſprach: „Nimm von unſerm Gute was Du willſt, Du aber zeigſt Dich ſehr ungleich dem Biſchof Magnus.“ Seinen Zweck erreichte er. Si-
† 1130. gurd aber ſtarb im 27. Jahre ſeiner Regierung, nur 40 Jahre alt.

Mit Sigurds Tode eröffnete ſich ein grauenvoller Abſchnitt Norwegiſcher Geſchichte. Sehen wir, die wir leben, heilloſen Zeiten entgegen, weil die ewigwahren Begriffe vom Staate in einen Schleier künſtlich eingehüllt werden, zu welchem Schelmerei den Stoff, das Chriſtenthum die eingeſtickten Redensarten hergiebt, ſo war es damals umgekehrt. Die jetzt geläufigſten politiſchen Begriffe: Untheilbarkeit des Reiches, Recht der Erſtgeburt, die unerläßliche Forderung der ehelichen Abkunft, drangen in den ſtarren Volksſinn nicht ein. Man hielt am Manne feſt, daß der allein herrſchen dürfe, imgleichen an dem hergebrachten Erbrechte des Königshauſes, von welchem Erbrechte das Däniſche Volk abgewichen war; allein alle Heilſamkeit der Vererbung der Krone ging unter, weil man den gemeinen Erbgang auf ſie anwandte, mehrere Erben ſich in Reich und Regierungsrechte, als ob es Bauerngüter gölte, theilen ließ und, da einmal die Erbfolge an die unehelichen Kinder gekommen war, ſich auch unbedenklich unter die Herrſchaft von Baſtarden ſtellte, mit der einzigen Abweichung, daß ihr Vater, und nicht etwa ein anderer Ahnherr, König geweſen ſeyn mußte. Die hohe Geiſtlichkeit griff zuerſt verſtohlen durch Eiſenproben ein und machte übel ärger; ſeit aber die Hierarchie zu der Macht hierin einzuſprechen gelangte, riß ſie mit roher Hand bloß den weltlichen Vortheil an ſich.

Dem Magnus IV., welchem das Misgeſchick ſeiner ſpäteren Jahre den Namen des Blinden gab, war ſchon bei des Vaters Lebzeiten als alleinigem Könige von ganz Norwegen geſchworen, und der Grund dazu lag der väterlichen Sorge nahe genug. An Sigurds Hofe erſchien plötzlich ein Mann aus Irland, der ſich Gille-Kriſt nannte und nur ſchlecht Norwegiſch ſprach; er gab ſich für einen Sohn des Königs Magnus Barfuß, und ſeine Mutter, die mitkam, ſagte, er heiße eigentlich Harald. Er wird daher Harald Gille genannt. War er wirklich ein

Digitized by Google

Halbbruder Sigurds, ſo war in dem damaligen Norwegiſchen Staatsrechte kein Grund vorhanden, ihn ſchlechter als die übrigen Königsſöhne zu ſtellen. Sigurd erklärte, er wolle ihm nicht verbieten, ſeine Abſtammung durch die Eiſenprobe hier zu beweiſen; nur ſolle er vorher geloben, nie auf das Königreich Anſpruch zu machen, ſo lange er, Sigurd, und ſein Sohn Magnus lebten. Das gelobte er eidlich, obgleich es Vielen hart dünkte, daß er ſein Anrecht durch die gefährlichſte Probe beweiſen und doch deſſen nicht genießen ſollte. Nach der gehörigen Vorbereitung durch Faſten ging Harald unter Anrufung des heiligen Columban mit bloßen Füßen über neun glühende Pflugeiſen, von zwei Biſchöfen geleitet, legte ſich dann in das für ihn bereitete Bette, und als nach drei Tagen die Unterſuchung angeſtellt ward, wurden ſeine Füße unverbrannt befunden. Seit dem Tage war Sigurd gütig gegen ihn, und wehrte dem Haſſe ſeines Sohnes, nahm indeß jenen Eid vom Volke. Wie nun aber Magnus bekannt war als hart, habſüchtig, grauſam, ein gewaltiger Trinker, dem gefälligen, ſtets muntern Harald gegenüber, erklärten unmittelbar nach Sigurds Tode Viele den Eid, welchen dieſer dem verſtorbenen Könige geleiſtet, für abgezwungen. So geſchah es, daß man zwar in Oslo dem Magnus als König von ganz Norwegen huldigte, Haralds Partei aber dieſem im nahen Tönsberg die Hälfte des Reiches zuſprach. Nachdem ſie drei Jahre gemeinſam regiert hatten, ertrug das Magnus nicht länger; er wollte Alleinherrſcher ſeyn und ſammelte viele Völker. Mit über 7000 Mann gegen 1800 griff er Haralden an, ſchlug und zwang ihn, das Land zu räumen. Harald aber kehrte mit Däniſcher Hülfe zurück. In Dännemark war ſeit Kurzem Erich Emund König, der Bruder und Rächer Knud Lawards. Eine Tochter des Laward Chriſtine war dem Magnus vermählt, der ſie verſtieß; Magnus hatte an König Erich ſelber, der als Flüchtling bei ihm verweilte, Untreue geübt [1]). Darum die bereite Hülfe, bald durch Haralds Anhang im Lande verſtärkt. Magnus warf ſich in Bergen, befeſtigte ſich dort, ſperrte die Einfahrt durch Bäume und eiſerne Ketten, ließ Fußangeln ſtreuen, vergönnte den Arbeitern nur drei Tage im

1) B. I, 234.

Weihnachtsfeſte Ruhe. Aber als der Angriff erfolgte, verlief ſich ſeine Mannſchaft nach allen Seiten, Einige verſteckten ſich in die Kirchen, Magnus aber ſprang in ein Schiff. Die Ketten, die
1135. er ſelber vorgezogen, ließen ihn nicht fort, er ward gefangen. König Harald beſchloß im Rathe der Seinen, ihn nicht zu tödten, aber abzuſetzen und zum Reiche untüchtig zu machen. Magnus ward den Sclaven übergeben, die ihm die Augen ausſtachen, ihm den einen Fuß abhieben, und zuletzt ihn entmannten. Grauſam wurden auch ſeine vornehmſten Anhänger behandelt. Harald hatte den habſüchtigen Biſchof Reinhald von Stavanger, einen Engländer, in Verdacht, daß er königliche Schätze und den Span vom heiligen Kreuze bewahre, von dem Magnus nicht ſagen wollte, wo er ſey. Reinhald läugnete und erbot ſich zum Reinigungseide; aber der König, der nach den bei ſeiner Eiſenprobe gemachten Erfahrungen der hohen Geiſtlichkeit nicht mehr vertrauen mochte, ließ ihn henken.

Nicht lange darauf ward Kongehelle von einer gewaltigen Wendenflotte überfallen, die unter Fürſt Ratibors Anführung von der Pommerſchen Küſte ausging. König Erich von Dännemark hatte vergebens gewarnt. Die Heiden ſchifften raſch Mannſchaft und Pferde aus, deren zwei in jedem Schiffe waren, warfen den Widerſtand der Stadteinwohner zurück, verbrannten Stadt und Schiffe. Zwar wehrte die Burg, welche Sigurd mit ſo vieler Sorgfalt baute, mehrere Stürme ab, als aber alle dort aufgehäuften Steine und Pfähle verſchleudert waren, nahm man Ratibors Bedingungen an, der den Belagerten Leben und Eigenthum
Aug. 10. anbot. Kaum jedoch war die Burg geöffnet, als die Sieger Alles niedermachten, verbrannten und zerſtörten, was nicht zur Beute tauglich war, den Reſt der Menſchen und Güter davonführten. Seit dieſem Tage war der kurze Glanz von Kongehelle dahin.

Dieſer ſchwere Schlag war kaum ein Jahr alt, als dem Harald Gille daſſelbe geſchah, was er dem Sigurd Jorſalafar angethan, als er ſich ihm als Bruder aufdrang. Auch ihm fand ſich ein Bru-
1136. der, hieß Sigurd, war in Norwegen erwachſen, galt für eines Prieſters Sohn. Auch er ward Geiſtlicher, wuchs zu großer Schönheit und Stärke heran, aber ſo wüſt und unruhig war ſein Weſen, daß man ihn nur den ſchlimmen Diakonus (Slembi-Diákn)

hieß. Ärger noch ward es, als ihm ſeine Mutter geſtand, er ſey eigentlich nicht des Prieſters, ſondern des Königs Magnus Barfuß Sohn. Nun ging er davon, ſagte dem geiſtlichen Leben ab, zog außerhalb Landes auf weiten Reiſen umher, kam ſelbſt nach Jeruſalem. Endlich erſchien er von Dännemark aus in Norwegen. Sigurd und ſeine Leute behaupteten, er habe in Dännemark ſeine Geburt durch das glühende Eiſen bewieſen, in Gegenwart von fünf Biſchöfen getragen. Aber Harald Gille's Partei ſagte, das ſey einmal wieder ein Schelmenſtreich der Dänen gegen die Norweger. Harald galt im Lande für keinen ſonderlich weiſen Herrn, allein die großen Lehnsleute waren wohl mit ihm zufrieden, weil er faſt alle Regierung in ihren Händen ließ [1]). Auf ihren Rath ließ der König den ſchlimmen Diakonus ergreifen; der aber entſprang aus dem Boote, worin man ihn fortführte, warf ſich in's Meer, ſchwamm an's Land und verbarg ſich. Von nun an trachtete er nach Haralds Leben. Unter ſeinen Freunden waren etliche, die früher dem Magnus gedient hatten, jetzt aber bei Harald in Hofdienſten ſtanden, täglich am Tiſche ihm gegenüber ſaßen. Als der König zum Winter nach Bergen kam, wo Sigurd bei einem Prieſter verborgen lebte, traten die Verſchworenen, Sigurd mit ihnen, vor das Schlafgemach, erſchlugen die Wächter, traten ein und fanden den König, der den Abend ſtark gezecht hatte, in tiefem Schlafe. So erſchlugen ſie ihn. Als es Tag Decbr. 14.
ward, redete Sigurd an der Königsbrücke zu dem Volke von Bergen, bekannte ſich zum Morde des Königs, ſprach von ſeiner Geburt, begehrte, daß man ihn zum König annehmen ſolle. Alles Volk aber antwortete mit einer Stimme, nimmermehr wollten ſie dem gehorchen, der ſeinen eigenen Bruder ermordet hätte; „biſt Du aber nicht ſein Bruder," ſprachen ſie, „ſo haſt Du keinen Anſpruch auf das Königthum." Sie ſchlugen mit den Waffen zuſammen und erklärten ihn und ſeinen Anhang für friedlos. Da floh Sigurd zu Schiffe davon. Als er aber nach Nord-Hordaland und nach Sogn kam, gelang es ihm, die Bauern dort zu gewinnen, daß ſie ihn als König grüßten.

Dieſer Schritt brachte über Norwegen die Strafe von drei

1) Snorre, Harald Gilles Saga C. 14.

oder gar vier Königen und zu dem bürgerlichen noch einen auswärtigen Krieg. Das Gilliſche Geſchlecht war noch am Leben; dem vierjährigen Sohne des Erſchlagenen, Sigurd, der von ſeinem häßlichen Munde Sigurd Mund (munnur) hieß, nahmen die Trondhjemer zum König, ſeinen noch nicht zweijährigen Bruder Inge die von Wigen. König Sigurd, der ſchlimme Diakonus aber, denn dieſer Volksname blieb ihm, zog den blinden König Magnus aus dem Kloſter von Nidaros und führte ihn mit ſich, um ſo deſſen Partei für ſeine Sache zu gewinnen; wider Willen der Mönche, denn Magnus hatte ſchon die Weihen empfangen. Als zu Anfang von Seiten Sigurd Munds gar nichts zur Abwehr der drohenden Gefahr geſchah, alle Laſt des Krieges auf Inge fiel, ſchickte Inge ſeinem Bruder folgende Mahnung zu, ſo viel ich weiß, die älteſte Norwegiſche Urkunde:

„König Inge, König Haralds Sohn, ſendet dem König Sigurd, ſeinem Bruder und zugleich dem Sada-Gyrt, dem Ögenund Suipte, Ottar Birting und den anderen Lehnsmännern, Hirdmännern und Hauskerlen und dem andern geſammten Volk, reichen und armen, jungen und alten, Gottes und ſeinen Gruß. Allen Menſchen iſt kund, in welcher Gefahr wir ſtehen, nicht minder unſre Jugend, daß Du fünf Winter alt biſt und ich drei, ſo daß wir ohne unſre Freunde und guten Männer nichts Verſtändiges ausrichten können. Nun däucht mir, daß ich und meine Männer der Gefahr und Drangſal, die uns Beide angeht, mehr ausgeſetzt ſind als Du und Deine Freunde. Sey denn ſo gut und ziehe zu mir ſo bald als möglich und mit möglichſt vielen Männern, damit wir gemeinſam, was geſchieht, beſtehen. Denn der ſoll für unſern beſten Freund gelten, der zur Eintracht hilft und zur Gleichheit unter uns in allen Stücken. Wenn Du aber dies gering achteſt und auf dieſe nothgedrungene Mahnung nicht ausziehn willſt, wie bisher, ſo mache Dich gefaßt, daß ich gegen Dich zum Kampfe ausziehe und möge dann Gott zwiſchen uns entſcheiden. Denn wir können nicht länger mit ſo großen Unkoſten und ſo vielen Leuten hier ſitzen als der Kriegsbedarf erfordert; denn die Ausgaben ſind groß. Du aber nimmſt die Hälfte aller Landgelder und der andern Einkünfte von Norwegen ein. Lebt in Gottes Frieden."

Da nun der königliche Rath Ottar Birting König Inge's
Worte freilich ſehr ſcharf, aber nicht ungerecht befand, auch König
Sigurd, den man auf dem Arme herbeitrug, nach dem Bruder ver-
langte, ſo ſchiffte man mit aller Macht nach Wigen [1]). Es kam
zu einem Treffen zwiſchen beiden Parteien, in welchem ein vor-
nehmer Krieger den kleinen König Inge in ſeinen Armen hinter dem
großen Banner trug, aber wegen der Heftigkeit des Streites kam
das Kind nicht ohne ſchwere Verletzung davon, alſo daß Inge mit
krummem Rückgrat erwuchs und mit einem kürzeren Beine. Die
Gilliſche Partei trug den Sieg davon; Magnus floh nach Dän-
nemark, ſpiegelte dem König dort die Eroberung von Norwegen
als eine Kleinigkeit vor. Um ſo ſchmerzlicher war die Täuſchung,
als die Unternehmung der Dänen, gänzlich mislungen, kein ande- 1137.
deres Andenken als die Einäſcherung von Oslo hinterließ [2]). Der
ſchlimme Sigurd ſtreifte inzwiſchen raſtlos in Schweden, Dänne-
mark, Norwegen herum; als er dreißig Schiffe beiſammen hatte,
nahm er den Magnus von Dännemark mit und lieferte in der Bucht
von Wigen eine Seeſchlacht. Die jungen Könige brachten nur 1139.
zwanzig Schiffe mit und ſiegten. Der blinde Magnus ward, als Nov. 13.
ihn ein treuer Diener in ein anderes Schiff tragen wollte, mit die-
ſem zugleich durchbohrt. Der ſchlimme Sigurd ſprang über Bord,
aber man zog ihn aus dem Waſſer und peinigte ihn fürchterlich zu
Tode. Als nun die Knaben Sigurd II. und Inge I. ſechs Jahre 1142.
Könige geweſen waren, da gab ſich ein älterer ſchon erwachſener
Bruder von ihnen an, Eyſtein II., der von Schottland kam, und
erhielt ſeinen Antheil am Reiche, bald darauf ein vierter, Magnus,
dem es ebenfalls gelang; nur daß Magnus gleich darauf ſtarb und
darum nicht mitgezählt wird.

In dieſen wüſten Tagen erſchien, von Rom geſendet, der
Cardinal Nicolaus und richtete ein Erzbisthum für Norwegen in 1152.
Nidaros ein, ernannte auch den erſten Erzbiſchof, Jon, Byr-
gers Sohn, bisher Biſchof von Stavanger, und bekleidete ihn mit
dem Pallium. Die Koſten deſſelben wurden in der Folge von allen
Biſchöfen des Reiches gemeinſam aufgebracht. Dieſe Biſchöfe
waren in Norwegen vier an der Zahl, in Oslo, Bergen, Stavan-

1) Snorre, Sigurds, Inges und Eyſteins Saga C. 8 u. 9.
2) B. I, 284.

ger und zu Hammer in den Uplanden am großen See Miors, welches Bisthum jetzt erſt errichtet ward. Unter dem neuen Erzbiſchof ſtanden aber außerdem ſechs Biſchöfe, die zwei Isländiſchen von Skalholt und Holum, der Grönländiſche in Gaarde, der Färöiſche, der auf den Orkaden, und der Biſchof von Man oder von den ſogenannten Südinſeln [1]). So nahmen mit den alten Rechten des Bremer Erzſtiftes auch die neuen des Lunder ein Ende. Der Cardinal-Legat betrieb außerdem die Durchführung des Zehenten und die Einführung des Cölibats der Prieſterſchaft, und wie er mild auftrat, und doch entſchieden als Vollſtrecker eines höheren übermenſchlichen Willens, und den König Inge, den er ſeinen Sohn nannte, ganz für ſich gewann, ſo erſchien er auch dem Volke als ein Weſen höherer Art und es gelang ihm, die Beliebung durchzuſetzen, die überall hoch ſteht in der Geſchichte der Geſittung, daß in den Städten die Waffen künftig abgelegt werden ſollten und allein den zwölf Begleitern des Königs vorbehalten bleiben. Auch hat er die Bewilligung des Peterspfennigs hier wie in Schweden erhalten [2]). Denn nach Schweden begab ſich nun der Cardinal-Legat, Biſchof von Albano Nicolaus Breakſpear, der als ein armer Engliſcher Knabe ſeine Laufbahn antrat und als der hochmüthige Pabſt Hadrian IV. ſie endigte. Er ward der Gründer der Hierarchie in Norwegen, Erzbiſchof Eyſtein zwei und zwanzig Jahre ſpäter ihr Vollender.

Der angehende Pabſt hatte auch darin ſcharf geſehen, daß er ſich dem Inge anſchloß, den die rohen Brüder verachteten, weil er ein Krüppel war, damit umgingen, ihn auf ein Jahrgeld zu ſetzen. Er aber beſaß einen Feldherrn, von geſunden Gliedern und treu,
1155. Gregorius, der ihm die beiden Brüder fällte, den wilden Sigurd
1157. und den geitzigen Eyſtein, einen nach dem andern. Gleichwohl fand Inge in der Verfolgung des Plans, nun ganz Norwegen zu beherrſchen, ſeinen Untergang. Denn die Thrönder nahmen Sigurds jun-

1) Die päbſtliche Stiftungs-Bulle von 1154, an den Johannes Thrudensis archiepiscopus gerichtet, bei Thorkelin, Diplomatar. Arna-Magnaeanum T. II. p. 5. Für insulas Guthraie wird wohl i. Suthraie zu leſen ſeyn.

2) Wenigſtens findet ſich ſeit 1182 derſelbe, als von jedem Hauſe in Norwegen entrichtet, im Römiſchen Zinsregiſter. Münter, Kirchengeſch. v. Dänemark und Norwegen II, 1, 466.

gen Sohn, den Hakon Herdabreid d. i. Breitſchulter zum König an. In dem Kriege verlor Inge zuerſt ſeinen vielgetreuen Gregorius, um den er wie ein Kind weinte, und dem auch Snorre nachrühmte, „ſeit des alten Eyſtein Tode iſt niemand ſo gut gegen uns Isländer geweſen" [1]). Als Inge um ihn zu rächen mit über 4000 Mann auszog, war das Vertrauen der Seinen nicht groß. Viele verließen ihn in der Schlacht bei Oslo und er fand ſein Ende von † 1161.
unbekannter Hand. So waren alle Söhne Harald Gille's todt. Febr. 3.

Jetzt nahm der Enkel **Hakon Herdabreid** ganz Norwegen ein. Ihm trat Erling Skacke d. h. der Schiefe entgegen. Dieſer hatte kein Anrecht auf den Thron, aber er war der erſte von Inge's Getreuen ſeit Gregors Falle und ſeine Gattinn Chriſtina war die Tochter von Sigurd Jorſalafar. Sie hatte ihm einen Sohn den fünfjährigen Magnus geboren. Wenn das Herkommen Beſtand haben ſollte, ſo konnte von dieſem als König nicht die Rede ſeyn, ſo lange ein Fürſt von Harald Schönhaars Mannsſtamme am Leben war. Aber ſey es nun, daß die Herkunft des Gilliſchen Hauſes doch nicht ganz feſt im Glauben des Volkes ſtand, oder daß der Parteihaß überwog, Erlings Schlauheit drang bei ſeinem Anhange durch, ſo unvaterländiſch auch die Mittel waren, die er anwandte. Wieder einmal ſollte Dännemark helfen. Hier herrſchte derzeit Waldemar I., deſſen Mutter, die Ruſſiſche Ingeburg, zur Schweſter die Malfred hatte, welche die Mutter Chriſtinens, mithin des jungen **Magnus** V. Großmutter war. Erling ſchiffte mit ſeinem Sohne nach Dännemark und verſtärkte die Kraft der Blutverwandtſchaft durch die Zuſage, daß, wenn Alles gut gehe, ganz Wigen wieder an Dännemark kommen ſolle [2]). Indeß ging die zugeſagte Hülfe von Seiten Waldemars nicht über die reichliche Verpflegung der Mannſchaft hinaus, welche Erling auf zehn Schiffen mitgebracht hatte. Dieſer aber erſah ſeine Gelegenheit, ſchiffte vom Skagen Jütlands hinüber, nahm Tunsberg durch Überraſchung und bald darauf entſchied ein Seekampf, eben- 1162.
falls durch Überraſchung König Hakons Untergang. Jetzt ward Frühling.
Magnus auf dem Öreting von Nidaros zum König von ganz Norwegen angenommen. Zwar verſuchte Hakons Bruder Sigurd

1) Hakon Herdabreids Saga C. 14.
2) B. I, 308.

an ſeine Stelle zu treten und die Upländer huldigten ihm, allein er
1163. fiel in Gefangenſchaft, ward enthauptet. Im dem Grade wuchs die Wuth im Fortgange der Bürgerkriege, daß der Fall vorkommt, daß die ſiegreiche Partei nicht mit der Ächtung der Gegner zufrieden iſt, ſondern ſie auf einem Landsting lebendig und todt dem Teufel überantwortet, und ein Prieſter giebt in langen Reden ſeine Stimme dazu [1]). Waldemar mahnte zwar um Wigen: wie ſich aber dieſe Sache nach manchen Fehden lediglich zu Erlings Privatvortheile zum Ziele legte, iſt bereits in der Geſchichte Dännemarks erzählt [2]).

So gut gelungen wie das Alles war, es war mit der Erhebung des Magnus ein Schritt gegen altes Herkommen geſchehen. Im Volksglauben lebte das Erbrecht des Mannsſtammes von Harald Schönhaar auf die Krone, eheliche Geburt war beſſer, aber auch uneheliche zuläſſig, der Mutter Abkunft war, freilich gegen die Meinung der Vorfahren, unerheblich; nur nach dem Stammvater ward gefragt, und ob der Vater im Lande König geweſen. Magnus aber ward durch den Untergang von völlig Berechtigten König, er war durch das königliche Blut der Mutter zur Zeit wenigſtens ſchwerlich der rechte Erbe, denn wer wußte, wie viele vom königlichen Mannsſtamme nur die Gelegenheit erwarteten, um aufzutreten? Es mußte dem Erling, der als Vormund ſeines Sohnes das Reich verwaltete, Alles daran liegen, das was hier gebrach auf andere Weiſe gut zu machen. Den Weg dazu zeigte Dännemark. Hier hatte Waldemar kürzlich das zerſtückelte Reich wiedervereinigt, aber er vertraute ſich der alten Volkswahl nicht, ſeine Wahl ward zum erſten Male von den Großen allein vollbracht; an die Stelle des Volkswillens ſetzte man den Willen der Kirche, der Erzbiſchof von Lund ſalbte und krönte Waldemarn [3]), wie Samuel dem Saul ſalbend gethan, wie der Pabſt krönend und ſalbend es an den Römiſchen Kaiſern that. Damals war Eyſtein, der ſich Auguſtinus nannte, Erzbiſchof in Nidaros, Jons Nachfolgers. Eyſtein hatte von ſeiner Geſchicklichkeit, die Gemüther zu ſeinem Zwecke zu lenken, bereits vollgültige Proben abge-

1) Snorre, Magnus Erlings Sohn Saga C. 10.
2) B. I, 308. 309.
3) B. I, 276 f.

legt. Er brachte durch Gunſt und den Einfluß angeſehener Verwandten es dahin, daß die Bauern ſeiner Diöceſe ihm ſeinen Antheil an den Gerichtsgeldern verdoppelten, um den Bedürfniſſen des Erzſtiftes zu Hülfe zu kommen. Auch gab er ein Kirchenrecht, Goldfeder genannt, worin er den Bauern ihr altes Recht, das ſie ſeit den heidniſchen Zeiten übten, in Tempeln, die ſie auf eignem Grundſtücke ſelbſt erbaut hatten, auch den Prieſter ſelbſt zu beſtellen, abſprach [1]). Jetzt nun ward in Anweſenheit des päbſtlichen Legaten Stephanus ein Concilium zu Bergen gehalten. Da 1164.
hier Erling und der Erzbiſchof eins wurden, zu beiderſeitigem Vortheile Hand in Hand zu gehen, ſo ließ jener es gut ſeyn, daß die Einnahmen des Erzſtiftes gewachſen waren, dieſer, daß Magnus kein Königsſohn war, zumal der Kirche ſeine eheliche Geburt zuſagen mußte. So geſchah es, daß in der Königsburg zu Bergen im Beiſeyn des Legaten und in einer Verſammlung von fünf Biſchöfen und vielen Weltlichen Magnus, achtjährig und ſeit drei Jahren König, feierlich vom Erzbiſchofe geſalbt ward. Hierauf ſchwuren Jarl Erling und zwölf hohe Lehnsmänner dem Könige den herkömmlichen Eid.

So ſchlichtete die Kirche den Succeſſionsſtreit, ohne jedoch den Volksglauben zu überwältigen. Durch die Art ihrer Entſcheidung war vielmehr der Kampfplatz der Prätendenten dadurch nur vergrößert, daß jetzt auch alle Söhne von Königstöchtern herzutreten durften. Wirklich ſtanden gleich nach einander zwei cognatiſche Prätendenten auf, fanden Anhang, aber unterlagen. Für den letzten, der gefangen ward, legte der junge ſechzehnjährige König; es war ſeiner Mutter Sohn aus ihrer früheren Ehe; Fürbitte ein. Erling ſprach: „Du wirſt nicht lange Dein Reich in Frie-

---

1) Snorre a. a. O. C. 16 u. 22. und im IV. Bande der Copenh. Ausgabe des Snorre, welcher als Zugabe die Sverris-Saga enthält, C. 117 derſelben. Vgl. Werlauff, Anecdoton Historiam Sverreri — illustrans. Hafn. 1815. Prolegom. p. IV – XV. In der von Werlauff herausgegebenen, ohne Zweifel in Sverris Auftrage abgefaßten kirchenrechtlichen Schrift heißt es S. 56: „Das Patronatsrecht wird auf dreifache Weiſe erlangt, erſtens dadurch, daß man das Erbgut ſeines Vaters oder ſeiner Mutter oder anderer Cognaten antritt, mit welchem ein Kirchenpatronat verbunden iſt, zweitens, durch den Ankauf von Grundſtücken, mit welchen ein Kirchenpatronat verbunden iſt; drittens, durch den Bau einer Kirche auf eigene Koſten und die Ausſtattung derſelben."

Digitized by Google

den regieren, wenn Du in Allem nach gutem Gewiſſen handelſt"
1172. und ließ den Harald köpfen. Ernſthafter ward die Sache, als ſich
1173. Eyſtein Meyla (d. h. der Kleine) erhub, denn der gab ſich für einen Sohn König Eyſteins II., der Harald Gille's Sohn war. Dieſer Mann fand Unterſtützung in Schweden, rückte in Wigen ein und hatte beſonders in Tellemarken vielen Zulauf, der ihn zum König ausrief. Weil er aber arm war, ſeine Leute nicht unterhalten konnte, mußte er Lebensmittel nehmen wo er ſie fand. Darum ward der Ackerbauer ſeiner bald überdrüſſig, nöthigte ihn, ſich mit den Seinen in Wüſten und Wälder zurückzuziehen. Hier friſteten ſie ihr Leben unter unſäglichen Entbehrungen. Ihre Kleider zerriſſen und ſie hüllten ihre Beine in die Rinde der Birke ein, hießen daher Birkenbeine. Aber ihr Wille war mächtiger als ihre Leiden. Oft machten ſie Einfälle in das bebaute Land und hielten manchen Kampf mit den reichen Bauern, geſchlagen und ſchlagend. Vor vernichtenden Niederlagen wurden ſie durch ihre Verhacke in den tiefen Wäldern geſchützt. Endlich überwogen ſie und
1174. niſteten ſich in Wigen ein, verſchafften ſich Schiffe und raubten nun auch zur See, immer noch arm und zuchtlos, aber die gewaltige Naturkraft des Nordens trieb und wucherte jetzt in der niedrigſten Claſſe der Landleute.

Jarl Erling, der den achtzehnjährigen König noch immer beherrſchte, ſchloß ſich nur feſter an die Kirche an. Hätte der Erzbiſchof jetzt von ſeinem hohen Stande aus eine Erbfolgeordnung im Hauſe ſeines Geſalbten auf Untheilbarkeit der Königsmacht, eheliche Geburt und Erſtgeburt gegründet, und hätte er dieſes Grundgeſetz unter die Gewähr der Kirche geſtellt, ſo würde Norwegen ſein Andenken ſegnen. Allein ſein Ziel war die Verbeſſerung der Staatsordnung nicht, er wollte die Thronfolge in die Hand der Kirche bringen; Norwegen ſollte künftig ſeinen König aus der Hand des Erzbiſchofs empfangen. Was im Plane Pabſt Gregors VII. lag, alle Reiche der Chriſtenheit in Lehen des Römiſchen Stuhls zu verwandeln, was beinahe von ihm mit Svend Eſtrithſon erreicht wäre, das hätte der Erzbiſchof von Trondhjem in Norwegen durchgeſetzt ohne das halsſtarrige Geſindel der Birkenbeine. König Magnus „von Gottes Gnaden" ſtellt am 24. März 1174 in der Sakriſtei der Domkirche von Nidaros eine Handfeſte aus,

Digitized by Google

gerichtet an den Erzbiſchof, die Biſchöfe und Geiſtlichen und das ganze Norwegiſche Volk, in welcher er den heiligen Olaf für den Erbherrn von Norwegen erklärt, ſich aber für deſſen Lehnsmann und Statthalter, auch zum ewigen Zeugniß der Unterwürfigkeit für ſich und ſeine Nachfolger zuſagt, daß jedesmal nach geſchehener Krönung die Krone der Metropolitankirche geweiht werden und ihr nach dem Tode des Königes zufallen ſoll. Wie er nun außerdem in der Handfeſte gelobt, den vollen Zehenten von ſeinen Gütern und Häuſern zu bezahlen und ebenfalls ſein Hofgeſinde ihn von ihren Beſoldungen an den Biſchof, in deſſen Diöceſe ſie um Weihnachten ſich befinden, bezahlen zu laſſen, ſo erneuert er auch ſein früheres Verſprechen, in die Beſetzung von Bisthümern und Kirchenämtern nicht einzugreifen, da der früher ſtatt findende Conſens der Könige beſeitigt und abgeſchworen ſey [1]). Aber noch viel wichtigere Dinge für das künftige Verhältniß des Thrones wurden in eine beſondere Satzung gebracht [2]). Dieſe beſiehlt, daß in Zukunft der älteſte eheliche Sohn des Königs König von Norwegen ſeyn ſoll, wäre der aber wegen Abfalls vom Chriſtenthum unfähig, ſo ſoll es ſein Bruder von demſelben Vater ſeyn, inſofern ihn der Erzbiſchof nebſt den Biſchöfen und zwölf auserwählte Männer aus jedem Bisthum für fähig erklären; in Ermangelung von Söhnen tritt der nächſte rechtmäßige Erbe ein, wenn aber der untauglich ſeyn ſollte, ſo ſoll derjenige König ſeyn, den jene auserwählten Männer, unter denen der Erzbiſchof und die Biſchöfe ſich befinden, für tauglich erklären; ſind dieſe aber verſchiedener Meinung, ſo ſoll die Mehrheit entſcheiden, inſofern Erzbiſchof und Biſchöfe auf ihrer Seite ſtehen. Zu dem Ende ſollen, wenn ein König ſtirbt, alle Biſchöfe, Äbte, Hofbeamte und Hofleute nebſt den zwölf von den Biſchöfen zu erwählenden erfahrnen Männern aus jeder Diöceſe ſich ſobald ſie die Nachricht erhalten, binnen eines Monats in Nidaros einfinden, um mit dem Erzbiſchof Raths zu pflegen; die Krone des verſtorbenen Königs fällt aber um des Heiles ſeiner Seele Willen der Kirche von Nidaros zu. Es liegt

1) Thorkelin, Diplomatar. II, 8—10.

2) In dem Artikel des alten Guletingsgeſetzes (C. 1.) welches unter des Königs Magnus, und Eyſteins und Erlings Namen geht, bei Paus, Norſke Love I, S. 2—4. Werlauff l. l. c. XIV.

am Tage, daß ein unter ſolchen Bedingungen der Tauglichkeit erwählter König auch nach verloren gegangener Tauglichkeit jeden Tag entfernt werden konnte. Norwegen war von nun an ein freies Wahlreich; die Wahl lag in den Händen von fünf geiſtlichen Kurfürſten.

Unterdeſſen wuchs die Macht der Birkenbeine und noch mehr ihre Kühnheit. Ein Angriff mit ihrer Flotte auf Nidaros koſtete dem unvorſichtigen Befehlshaber der Stadt das Leben, die Bürger nahmen den Frieden an, den die Sieger boten und begrüßten
1176. Eyſtein als König. Jetzt zog das Heer der Birkenbeine, über 2000 Mann ſtark, durch die Uplande nach Wigen zurück. Hier wartete ihrer König Magnus in Tunsberg, während Erling in Bergen mit der Flotte ihnen auflauerte, falls ſie den Rückweg zur See nehmen würden. Jetzt erwarb ſich Magnus den erſten ſelbſtändigen Ruhm, indem er, um den vierten Theil ſchwächer, den Birkenbeinen ent-
1177. gegenging. Der hohe Schnee geſtattete dem überraſchten, doch
Januar. gleich kampfsbereiten Feinde weder die Entwickelung ihrer Übermacht, noch, als der Kampf unglücklich ging, ein ſchnelles Davonkommen. Nur zerſtreute Trümmer der Birkenbeine überlebten dieſen Unglückstag und ihren König. Denn Eyſtein floh in eines Bauern Haus, bat den Beſitzer um Rettung; der erſchlug ihn, überbrachte dem König die Leiche. Wüthend über den Anblick ſprang plötzlich ein Birkenbein, den man gar nicht bemerkt hatte, heran, hieb dem Magnus tief in die Schulter und wenig fehlte, ſo hätten beide Könige an demſelben Tage geendet. Die Birkenbeine aber zerſtoben, arm und elend, nach allen Richtungen, einige gingen nach Schweden. Alle wußten, daß für ſie von Magnus und Erling kein Friede zu hoffen ſey. Das war das Ende des erſten Königs der Birkenbeine und ſo war nun Erzbiſchof Eyſteins Werk für ganz Norwegen gültig.

Hier verläßt uns Snorre, ein Jahr vor ſeiner eigenen Geburt, ohne ſich indeß auch nur einen Augenblick vermiſſen zu laſſen. Denn ſo vortrefflich Snorre iſt, er ſcheint in mancher Beziehung ſeinem Landsmanne, Karl dem Abte, nachſtehen zu müſſen, der König Sverrirs Saga gleichzeitig und nach den Berichten, die ihm der König ſelbſt mittheilte, freilich auch in Form und Inhalt beaufſichtigte, in angemeſſener Ausführlichkeit geſchrieben

Digitized by Google

hat. Wir finden nicht, daß ſeine Unparteilichkeit unter dieſer Aufſicht leidet. Karl ward im Jahre 1169 Abt des Kloſters Thingöre im Norderviertel von Island, in welchem Kloſter derzeit auch Gunlaug und Oddur lebten, die ein Leben Olaf Trygguaſons geſchrieben haben. Karl trat 1181 in den Stand eines einfachen Mönches zurück, kam 1185 an Sverrirs Hof und ſchrieb unter des Königs Anleitung die erſten hundert Kapitel der Saga, wie ſie jetzt vorliegt, bis auf die Unterwerfung nehmlich von ganz Norwegen, welche 1184 Sverrirn nach dem Falle des Königs Magnus gelang. Nach etwa zwei Jahren verließ Karl den Norwegiſchen Hof und trat ſeine alte Abtei wieder an. Da iſt denn von anderer Hand der Reſt der Geſchichte Sverrirs in noch 82 Kapiteln gleichzeitig und glaubwürdig hinzugefügt [1]).

Es ſteht zur Frage, ob Snorre, wofern er mit beſtimmter Abſicht, nicht bloß zufällig hier abbrach, es darum that, weil Abt Karl ihm zu genügen ſchien, oder weil er als Zeitgenöſſe eines Norwegiſchen Königs, der von Sverrir ſtammte, Anſtand nahm, über die Abkunft Sverrirs ein Urtheil zu fällen.

Sechstes Kapitel.

Norwegen.

Von Sverrir, dem Gründer einer neuen Dynaſtie, bis auf den Tod ſeines Enkels Hakons des Alten.

1177 — 1263.

Seit der Schlacht bei Re, in welcher Eyſtein Meila unterging, war die Ruhe im Reiche wieder hergeſtellt. Aller Haß der blutbefleckten Erhebung des Magnus ruhte auf ſeinem Vater Er-

1) Die Sverrirs-Saga und die Sögur ſeiner Nachfolger bis 1217 füllen den von Börge Thorlacius und Werlauff beſorgten 4. Band der großen Ausgabe der Noregs Konunga Sögor, in deren drei erſten Bänden Snorre's Werk enthalten iſt. Vgl. die Vorrede des 4. Bandes.

Digitized by Google

ling, ihm waren beſonders die Thrönder feind; weil aber die vollkommenſte Einigkeit zwiſchen ihm und dem Erzbiſchof beſtand, ſo trat die Zerrüttung der Staatsordnung, die durch die Ehrſucht Beider bewirkt war, nicht an's Licht. Magnus ſtand hoch in Meinung und Neigung, beſonders rechnete man ihm ſeine Vorfahren zu Gute, man wollte lieber einem Nachkommen von Sigurd dem Jeruſalem-Fahrer gehorchen, als einem vom Geſchlechte Harald Gille's [1]). Dieſen Zuſtand der Einigung warf nach kurzer Dauer der Sohn eines Norwegiſchen Kammmachers um, von welchem eine Reihe kraftvoller Könige ſich leitet, und von welchem König Chriſtian VIII. von Dännemark durch ſeine Mutter, die Princeſſinn Sophia Friderica von Mecklenburg, in gerader Linie abſtammt [2]).

Nach den Berichten freilich, welche Sverrir über ſeine Abkunft in Umlauf ſetzte, lautete die Sache ungefähr ſo: Unas Kammmacher [3]) lebte in Norwegen mit Gunhilden in einer mit Kindern geſegneten Ehe. Ein Sohn hieß Hide; eine der Töchter heurathete den Schwein-Steffen und ihr Sohn war Peter Gießer. Den einen Sohn aber, Sverrir geheißen, der um 1151 geboren ſeyn mag, gaben die Ältern, als er fünf Jahre zählte, zu ſeinem Vaterbruder Hroe hin, der Biſchof auf den Färöern war. Der bildete ihn zum geiſtlichen Leben und gab ihm endlich die prieſterliche Weihe. Nun geſchah es, daß Gunhild nach Rom reiste und ihrem Beichtvater dort entdeckte, ihr Sohn Sverrir habe einen König zum Vater. Der Beichtvater bringt die Sache an den Pabſt und es wird ihr auferlegt, das ihrem Sohne ſchleunig zu offenbaren. So erfährt Sverrir, er ſey ein Sohn von König Sigurd Mund, berufen, den Mannsſtamm Harald Gille's wieder zu erwecken. So erklären ſich ihm die vorbedeutenden Träume ſeiner Jugend, ſein von jeher wilder Sinn giebt ihm den Beweis, daß das Prieſterkleid nicht für ihn gemacht ſey. Er wirft es ab, ſucht die

1) Es will etwas bedeuten, daß die Sverrirs-Saga C. 3. das ſelber zugeſteht.

2) ſ. die erſte Stammtafel vor den IIIten Bande des Snorre.

3) Torfäus überſetzt Kambari durch pectinarius, was denn auch auf den Weberkamm, oder auf die Krämpel gehen kann, die lateiniſche Überſetzung von Sverrirs-Saga giebt es carminarius. Soll das nun einen Verfertiger von Krämpeln oder einen Wollkrämpler bedeuten? Saxo macht den Sverrir zum Sohne eines Schmiedes.

Digitized by Google

Elenden auf, die in Norwegen und in Schweden gleich heimatlos, in Hunger und Verzweiflung in den Gränzwäldern herumirren, und wird in Wermeland am 6. März 1177 der Anführer und als man hierauf nach Wigen zog, am 13. März der König von siebzig Birkenbeinen. Man hat ihn aber mit dem Tode bedroht, ehe er es nur angenommen hat.

So gut nun dieſes lautet, ſo wird doch nach kurzer Prüfung klar, daß König Sverrir der Sohn ſeiner Thaten war [1]). Es lag ihm natürlich viel daran, für mehr zu gelten. Pabſt Alexander III. hatte aber, wie ſein Vorgänger Hadrian IV., alle Urſache mit der Wendung, welche die Dinge in Norwegen genommen hatten, zufrieden zu ſeyn, und war gewiß am allerwenigſten geſonnen, die Regierung des Königs Magnus zum Beſten eines unehelich oder im Ehebruch erzeugten Jünglings zu gefährden, der obendrein bereits dem Prieſterſtande angehörte. Auch haben die Päbſte Sverrirn ſtets als einen abtrünnigen Prieſter behandelt, der ſich fälſchlich königlicher Abkunft rühme, und Sverrir hat ſich nie zur Eiſenprobe erboten, nicht einmal ſeine Mutter öffentlich in Norwegen mit ihrer Ausſage auftreten laſſen. Gleichwohl wollte Sverrir durchaus für keinen Verächter der Eiſenprobe gelten, er machte ſogar den Verſuch, gelegentlich (1181) auf Koſten fremder Finger ſeinen Beweis nachzuholen. Denn als ein Erich ſich ebenfalls als den Sohn König Sigurds Mund angab, und ſich rühmte und Zeugen dafür ſtellte, daß er zum Beweiſe ſeiner Geburt mit einem brennenden Lichte den Jordan durchſchwommen ſey und es unverlöſcht an's jenſeitige Ufer gebracht habe, ſo ließ König Sverrir ihn zur Feuerprobe zu, und ſtellte es liſtig ſo, daß vor der Berührung des Eiſens Erich mit der Hand auf den Reliquien und der Bibel Gott anrufen ſolle: daß er ihm ſo gewiß die Hand unverletzt vom Eiſen bewahre, als er König Sigurds Sohn, und Sverrirs Bruder ſey. Aber Sigurd ſprach: „So gewiß be-

1) So urtheilen bereits Suhm VII, 476. und noch entſchiedener Werlauff a. a. O. p. XVI ff. Wenn es auch den Vorrednern der Sverrirs-Saga vielleicht nicht angemeſſen ſchien, den ſchönen Stammbaum umzuhauen, der dem lilten Bande des Snorre vorangeſtellt iſt, ſo haben ſie doch in den Anmerkungen p. 430 ff. die Stellen des Saxo und der Engliſchen Geſchichtsſchreiber, die hieher gehören, abdrucken laſſen.

Digitized by Google

wahre mir Gott die Hand unverletzt vom Eiſen, als ich König Sigurds Sohn bin" und wies den Zuſatz mit den Worten ab: „Nicht aber will ich das Eiſen für anderer Männer Herkunft tragen, bloß für meine eigene"[1]). Erich aber beſtand glücklich in der Probe, und Sverrir nahm ihn zu ſeinem Bruder an und ſetzte ihn ſeinem Hofgeſinde vor. Er hatte ihm zum voraus geſagt, daß von einer Theilnahme an ſeinem ſchwer erworbenen Königthum die Rede nicht ſeyn dürfe.

Um aber zu den Anfängen dieſes denkwürdigen Mannes zurückzukehren, es gelang dem Sverrir ſeine Erhebung durch ein Unternehmen von faſt unvergleichlicher Kühnheit. Anfangs in Wigen ging es ſchlecht. Zwar wuchs ſeine Mannſchaft auf über 400 Mann, aber die Mehrzahl derſelben hatte nur Räubereien zum Zwecke; er entließ ſie bis auf 80 und zog auf das Schwediſche Gebiet nach Wermeland zurück. Von nun an war ſein Abſehn einzig darauf gerichtet, wie er nach Trondhjem käme, wo, wie er wußte, man unzufrieden mit der Regierung war. Den nächſten Weg durfte er nicht nehmen, er war zu ſchwach, ſich durchzuſchlagen, und Alles lag daran, daß er unerwartet komme. So trat er denn nach Oſtern einen ſechswöchentlichen Zug durch Schweden an, wegeloſe Gebiete durchziehend, das Eiſenland (Dalarne), damals noch heidniſch, bis man, ſtets wandernd und im Wandern die Nahrung ſich erjagend, wilde Beeren pflückend, Birkenſaft ſaugend, oder durch die innere Rinde der Birke den wilden Hunger bezähmend, nach Jämtaland gelangte und endlich in der zweiten Woche des Junius in die Nähe von Trondhjem. Die letzten fünf Tage und Nächte nahmen ſie ſich weder zum Eſſen noch zum Schlafen Zeit, ſo viel lag ihnen daran, dem Gerüchte zuvorzukommen. Dennoch ward man unterrichtet; Sverrir fand an 2000 Thrönder unter den königlichen Feldherren, die ſeiner warteten, und an die er mit wegemüden 120 Mann, wozu ſeine Mannſchaft in Jämtaland gewachſen war, ſich nicht wagen durfte. Aber ſo gering ſein Haufe war, ſeine Männer fanden ihres Gleichen im ganzen Norden nicht, und als ihm 80 deſſelben Schlages aus Tellemarken nachkamen,

1) Dieſe Stelle, Sverrirs-Saga C. 59, iſt auch darum wichtig, weil ſie zeigt, daß der Abt Karl zwar die Origines nach Sverrirs Angaben aufnahm, ſich ſonſt aber in Erzählung der Thatſachen nicht beſchränken ließ.

Digitized by Google

da wagte er einen kühnen Streich und ſchlug mit 200 Mann de-
ren 1440, zog dann unter dem Läuten der Glocken in Nidaros ein
und berief zwölf Männer aus jeder der acht Fylken des Trondhje-
mer Landes zum Öreting unweit der Stadt. Dieſe nahmen ihn Sommer.
durch Waffenangreifung zum König an und ſchwuren ihm. Doch
iſt ſeines Bleibens hier nicht lange, er muß beſtändig bedacht ſeyn,
da zu weilen, wo Magnus und Erling ſich nicht befinden, die wil-
deſten Berghöhen nicht ſcheuen, wo der Schnee das einzige Lab-
ſal iſt und die Noth ſo grimmig eindringt, daß ſeine Krieger ein-
mal ſchon zu Rathe gehen, ob ſie ſich von den Klippen ſtürzen oder
gegenſeitig umbringen ſollen. Als Sverrir zum dritten Male Ni-
daros überzog, ſiegte er durch Überfall. Es war eine Schlacht
von 360 Angreifern gegen 600; hier ward der Greis Erling er- 1179.
ſtochen, und der verfluchte Prieſter, wie Erling Sverrirn nannte, Juni 19.
redete über ſeinem Grabe; denn vom alten Stande war dem Sver-
rir großes Gefallen an Reden geblieben. Er redete, Erlings Tapfer-
keit belobend, ſeinen Ehrgeitz tadelnd, mit bitterm Spotte über
den Erzbiſchof, der an dieſem Tage ſo viele Heilige erſchaffen ha-
be, da ja nach deſſen oft wiederholter Zuſage Jeder, der für Mag-
nus fechtet, in's Paradies komme, ehe noch ſein Blut auf Erden
kalt geworden iſt. Seit dieſem Siege ging mit den Birkenbeinen
eine plötzliche Verwandlung vor; bis dahin galt es für ehrenrührig
bei Vornehmen und in den Städten, wenn Einer den Andern Bir-
kenbein hieß, jetzt ward ein Ehrenname daraus; man ſah die
geſtern noch Zerlumpten heute in prächtigen Kleidern und Waffen
in den Straßen von Nidaros; Sverrir fing an, ſeinem Hofgeſinde
Sold zu zahlen, und jetzt ſuchte er ſelber den Magnus in Bergen
auf, brachte, als er ihn dort nicht mehr fand, den Winter in
Trondhjem zu. Zu einer Zeit kam es zwiſchen Beiden zur mündli-
chen Verhandlung, indem Magnus bei Öre, der Küſtenſtelle un- 1180.
weit Nidaros, wo die Tinge gehalten wurden, anlegte. Erling
brachte eine Reichstheilung in Vorſchlag, aber Magnus wollte
nichts davon wiſſen. Ihm ſtand noch immer der Erzbiſchof und,
mit Ausnahme des Trondhjemſchen, die öffentliche Meinung zur
Seite. Sobald die Birkenbeine im Süden des Vorgebirges Stad
etwas über des Feindes Stellung ausforſchen wollten, kein Bauer,
Kaufmann, Fiſchersmann ſagte ihnen je die Wahrheit oder warnte

ſie, und hätte die feindliche Flotte hinter der nächſten Landzunge oder die Landmacht hinter dem nächſten Hügel geſteckt. Dagegen ward jede Bewegung der Birkenbeine den Heklungen zugetragen [1]. Die mehrmals wiederholte Beſprechung der Gegenkönige hatte den Erfolg, daß man ſich über den Tag und den Ort, wo man ſich eine Schlacht liefern wollte, einig ward. Vor der großen Schlacht bei Ilevold in der Nähe von Nidaros bat Sverrir die Seinen zu bedenken, daß Jedem ſein Tod zum voraus beſtimmt ſey, das Verhängniß walte über Leben und Tod, das Schlimmſte aber ſey in
Mai 20. der Flucht fallen. Nach dem Verluſte dieſer Schlacht ſchiffte Magnus nach Dännemark und fand gute Aufnahme bei König Waldemar; der Erzbiſchof aber begab ſich nach England, wo er Sverrirn excommunicirte. Dieſer beſaß nun auch Bergen. In Wigen hielt man noch an Magnus feſt.

Nach der Rückkehr des Magnus aus Dännemark verbeſſerten ſich zwar deſſen Angelegenheiten, er nahm Bergen wieder, fügte Sverrirn großen Nachtheil in Trondhjem zu und ließ in perſönlichem Heldenmuth nichts zu wünſchen übrig. Als aber durch den Überfall von Bergen alle mühſam errungenen Vortheile ihm wieder verloren gingen, und Magnus zum zweiten Male nach Dänne-
1183. mark flüchtete, da gab ſelbſt der Erzbiſchof, der ſeit kurzem hoffnungsvoll zurückgekehrt war, ſeinen Geſalbten auf und machte, wenig geneigt zum Martyrerthum, ſeinen Frieden mit Sverrir. Er übernahm ſein Erzſtift wieder und räumte durch die Aufhebung des Bannes eine wichtige Einwendung gegen Sverrirs Herrſchaft hinweg. Nichts deſto weniger war Magnus kaum mit Hülfe Knud Waldemarſens zurückgekehrt und hatte ſehr beſcheidene Bitten um Unterſtützung kaum ausgeſprochen, als die von Wigen ſeinen Wünſchen auch entgegenkamen; ihm wollten ſie folgen, ſprachen ſie aus einem Munde, und lieber mit ihm, ihrem rechtmäßigen

1) Ein Beiſpiel, wie leicht ſich damals Parteinamen bildeten. In Wigen ſtarb ein Bettelweib, in deren hinterlaſſenem kurzem Mantel, dergleichen man hekla hieß, ſich viel eingenähtes Silber fand. Die Kriegsleute des Magnus verbrannten die hekla, nahmen das Silber zu ſich. Sogleich hingen die Birkenbeine der ganzen Partei den Namen Heklaerben oder H e k l u n g e r an, und dieſer Name hat Beſtand. Sverrirs Saga C. 41. — Sonſt über die für Magnus günſtige Volksſtimmung ſ. C. 58.

Könige ſterben, als jenem Prieſter dienen, der kein Geburtsrecht auf die Krone habe. So leicht verſchwindet im Gedächtniſſe der Menſchen das kleinere Unrecht neben dem größeren. Magnus aber verlor das Jahr darauf den Sieg und das Leben in einer See- † 1184.
ſchlacht. Er war damals 28 Jahre alt, ſein Sieger ſtand im 23ſten. Juni 15.

Von nun an ward Sverrir in ganz Norwegen anerkannt. Aber er hatte noch immer keinen Grund, auf die Volksſtimmung zu bauen. Als er ſah, wie Magnus Leiche mit Thränen geküßt ward, ſprach er: „dieſem Geſchlecht iſt ſchwerlich zu trauen.“ Er redete nach ſeiner wunderlichen Weiſe wieder ſelbſt über Magnus Grabe, belobte ihn und bat Gott, dem Todten zu verzeihen, was er gegen ihn begangen. Vernehmen wir aber, wie ſeine Rede zu den Bürgern von Bergen lautete, die er auf dem Kirchhofe der Chriſtkirche zum Ting berief.

Der König ſtand auf, ſah lange ringsum, bis er endlich zu Worte kam und alſo anhub: „Eignen wir uns die Worte zu, die der Pſalm-Skalde braucht: miserere mei Deus, quoniam conculcavit me homo, tota die expugnans tribulavit me! Das will ſagen: Gott erbarme dich meiner, denn der Menſch hat mich zertreten, den ganzen Tag ſtritt er mit mir und plagete mich. Dieſe Weiſſagung vom frühen Alterthum her iſt nun erfüllt in unſern Tagen, denn mein Blutsfreund Magnus ſtritt gegen mich und gedachte mich des Lebens zu berauben, aber Gott hat mich errettet jetzt und allezeit und mir ſein Reich zugetheilt. Gott verabſcheut nichts mehr als übermüthige Menſchen, und ſtraft nichts härter: ſo hat er zu Anfang den Engel verſtoßen, der ihm gleich werden wollte, ſein Lohn war, daß er der ärgſte Teufel ward; hernach als Adam unſer Stammvater gegen Gottes Willen that, ward er aus dem Paradieſe in dieſe Welt und Dienſtbarkeit gejagt. Und da Reiche aufkamen und Pharao Gottes Geſetz und das Volk unterdrückte, da kamen die zehn Plagen über das Land, dergleichen nie in der Welt erlebt iſt. So geſchah es auch, da König Saul ſich gegen Gott verſtockte, daß er von der Stunde an vom unreinen Geiſte getrieben ward, und denkt man nur nach, ſo iſt es überall ſo in der Welt ergangen. Damit aber unſre Rede euch mehr zur Sache zu kommen dünke, ſo iſt es nun auch hier im Lande geſchehen, daß da ſich welche ſelbſt erhöhet haben, die nicht

Digitized by Google

von unſerm Königsſtamme ſind, als da iſt Erling Skacke, der Sohn Kyrping-Orens, er hat ſich Jarls-Namen geben laſſen und ſeinem Sohne Königs-Namen. Hernach ſchlugen ſie Alle vom Königshauſe nieder und niemand durfte ſich dazu rechnen oder es koſtete ihm ſein Leben; mit ihnen waren die beſten Rathgeber des Landes und ſie unterwarfen ſich alle Gewalt der Könige, die dazu angeſtammt waren: bis endlich Gott von den äußerſten Klippeninſeln her einen kleinen niedrigen Mann ausſandte, ihren Übermuth zu fällen, und dieſer Mann war ich. Das aber haben wir nicht aus uns ſelbſt gethan, Gott wollte kundthun, wie leicht ihm ſey, ihren Übermuth zu brechen, und es iſt hier gegangen wie im Sprichwort: ſcharf beißt eine hungrige Laus. Dem iſt nicht ſo, wie das Volk hier ſpricht, daß wir keine Sache gegen König Magnus und Jarl Erling hätten, noch ſind wir ſo vergeßlich, daß wir uns nicht mehr entſönnen, was gegen uns geſchehen iſt: zuerſt, daß die Bürger von Bergen hier den König Sigurd meinen Vater erſchlugen, der dieſem Lande angeſtammt war; hierauf aber verſammelten ſie ſich abermals unter Jarl Erling gegen meinen Bruder König Hakon und fällten ihn, hierauf nahm Erling meine zwei Brüder gefangen, henkte den einen wie eine junge Krähe, der andre ward enthauptet. Dergleichen vergißt ſich ſchwer. Perſönlich aber haben wir ſo viele Drangſal erfahren, daß wir lieber uns ganz losgeſagt hätten, wäre nicht der Jammer des Volks geweſen, das von Solchen beherrſcht ward, die nicht dazu geboren waren. Jetzt nun iſt das Reich gerettet, ihr aber erweiſet uns unerhörte Feindſchaft. Einige ſprechen: ſiegreich iſt Sverrir, weiſe iſt Sverrir; die Antwort darauf iſt: ja das iſt kein Wunder, er hat es theuer genug bezahlt, ſich dem Teufel ergeben. Einige ſprechen, ich ſey der Teufel ſelbſt, aus der Hölle gekommen, von dort losgekommen und in meine Perſon übergegangen. Aber bedenkt auch ſelbſt nur, was ihr dann ſeyd, wenn ihr ſaget, Gott habe den Teufel losgelaſſen und der ſey ich: was ſeyd ihr denn anders als Diener des Teufels, da ihr ihm ja dienet; und ſo ſeyd ihr elender als alle andere Leute in der Welt, weil ihr hier ihm dienen müſſet und in der andern Welt mit ihm brennen. Iſt das nicht höchſt albern, zu irgend jemand und vollends zu ſeinem eigenen König das zu ſagen, ich hätte mich dem Teufel übergeben? Ein Thor wäre dann Sver-

Digitized by Google

rir, wollte er um dieſes elenden Reiches Willen, in welchem man keine Stunde Ruhe hat und das auch im Frieden es nicht werth wäre, ſeine Seele und ſein ganzes Heil verwirken. Mich dünkt ich ſehe hier Wölfe unter Kälbern gemiſcht gehen. Vielleicht meint ihr, mein Sieb habe zu große Löcher [1]); aber Mancher beugt ſich jetzt unter der Hand, die er lieber abgeſchlagen ſähe. Man nennt jetzt Blutsfreund, den man eben Teufel nannte. Ja das weiß ich, könnte man in den Sinn jedes Mannes, der hieher gekommen iſt, hinein blicken und wüchſen jedem, der es übel mit mir meint, Hörner an die Stirn, es würden viele gehörnt von hier gehen. So ſpricht das Kind wenn es hinausgeht und den Stein aus ſeiner Hand auf den Steingrund wirft: wäre doch Sverrirs Kopf dazwiſchen! ſo lehrt ihr eure Kinder an. Eben ſo ſpricht jede elende Dienſtmagd, wenn ſie aus dem Hauſe tritt und mit dem Waſchbläuel auf den flachen Stein ſchlägt: läge doch Sverrirs Kopf darunter! ſagt ſie. Gleichwohl kann es geſchehen, daß Sverrir auf dem Krankenlager ſtirbt. Nun ſollen alle Mannen des Königs Magnus, die ſich hier eingefunden haben, wiſſen, daß ſie binnen drei Tagen, von heute an, die Stadt zu räumen haben. Allen unſern Freunden aber Gotteslohn, ſo viele zu dieſem Ting gekommen ſind" [2]). — So geht es aus Sverrirs Rede ſelbſt hervor, daß er nicht als Retter des Volks erſchien. Sein Ehrgeitz riß Wunden auf, welche eben zu vernarben anfingen. Aber es hat ſich weiterhin viel Gutes an ſeine Erfolge angeknüpft.

Nun gewann Sverrir Margareten von Schweden zur Gemahlinn. 1185. Sie war die Schweſter des regierenden Königs Knud Erichſon, Erichs des Heiligen Tochter. Aber Tage friedlichen Genuſſes wollten nicht erſcheinen. Das von Sverrir gegebene Beiſpiel wirkte wie Anſteckung. Drei ſchwere Jahre hindurch mußte gegen einen Jon gekämpft werden, der ſich eben auch zum Enkel Harald Gille's log, auch im tiefſten Süden ſeine Anhänger ſammelte, die man Kutten, Kufflunger hieß, weil Jon erſt auf dem Ting zu Tönsberg die Mönchskutte abwarf, dann zum König ausgerufen ward und ſelbſt Trondhjem heimſuchte. Als er todt war, folgten 1188.

1) d. h. es fehle mir an Menſchenkenntniß.
2) Sverrirs Saga S. 99.

noch drei andere ähnliche Verſuche [1]). Dazu ſchuf dem Könige jener Erich Sorge, der ſich durch die Eiſenprobe zu ſeinem Bruder gemacht hatte. Er begehrte höher hinauf. Endlich geſtattete ihm Sverrir gleich den erſten Lehnsmännern ein Lehnsgefolge zu halten, erhob ihn darauf, als er ſich durch glückliche Seezüge Reichthum und Anhang gewonnen hatte, zum Jarlen über Wigen und die Uplande. Zwei Jahre vergingen, da erkrankte Erich plötzlich, ließ ſich als Mönch einkleiden und ſtarb im Kloſter; denſelben Tag ſtarb ſeine Frau, drei Tage darauf ihr Knabe (1190). Darüber liefen ſeltſame Gerüchte, Sverrir aber hatte ſein Reich wieder beiſammen.

Damals war auch der Kampf mit der Hierarchie ſchon wieder ausgebrochen, deren natürlicher Feind Sverrir durch ſeine Stellung von Anfang her war, ein Kampf zunächſt blutlos, aber darum nicht minder gefährlich. Erzbiſchof Eyſtein hat keinen Theil mehr daran genommen, er hielt ſich ſtill bis an ſein Ende und der Römiſche Stuhl ſorgte dafür, daß dieſer Unwürdige als St. Auguſtinus heilig geſprochen ward. Sverrir ließ es ſich nicht nehmen, über ſeinem Grabe zu reden, und erzählte da Jedem der es glauben mochte, der Erzbiſchof habe ihm kurz vor ſeinem Ende, da ſie ſich verſöhnet, eingeſtanden, er ſey weiter in der Feindſchaft gegen ihn gegangen, als er es vor Gott verantworten könne, aber er habe dem König Magnus nicht abſagen dürfen. Gegen eine Änderung der Geſinnung des Sterbenden zeugt der Umſtand, daß Eyſtein den Biſchof von Stavanger Erich zu ſeinem Nachfolger empfahl, den der König nur mit vielem Bedenken zuließ. Noch mehr koſtete es ihm, die Wahl Nikolaus Arneſöns zum Biſchof von Stavanger zu genehmigen, der ihm bei des Magnus Lebzeiten als hoher weltlicher Kriegsmann von ſeiner Feindſchaft Proben genug gegeben hatte, er gab hierin ſeiner Königinn nach, gewährte ihm auch die Verſetzung an das Stift von Opſlo. So hat Sverrir ſelbſt ſeine beiden ſchlimmſten Widerſacher eingeſetzt. Man warf dem Erzbiſchof allgemein vor, er predige gegen die Birkenbeine. Der eigentliche Streit mit dem Erzbiſchof entſpann ſich über dem alten Punkt der auf's Doppelte erhöhten Gerichtsbußen im Erzſtifte. Der König

1) Die Rotten Sigurds des Mordbrenners, der Varbelger, Thorleif Breitbarts, der 1191 erſchlagen ward.

uptete, damit müſſe es nun ein Ende haben; Jarl Erling habe Bedrückung der Bauern bloß zugegeben, damit er wider alles ıt die Salbung ſeines Sohnes davontrage „das ſey aber mals in Norwegen geſchehen, ſeit der Einführung Chriſtenthums, daß einer König geworden wäre, nicht Königsſohn war, und auch nicht während des identhums“ [1]). Der Erzbiſchof vertheidigte ſich mit dem ße, Gottes Rechte dürften nur vermehrt, nie gemindert wer= ; und als in dem gleichfalls alten Streitpunkt, das Patronat Bauern über ſelbſt = erbaute und = dotirte Kirchen angehend, der nig es nach Olafs des Heiligen Geſetz und der Grauganss Mag= s des Guten gehalten haben wollte, brachte der Erzbiſchof die ldfeder Eyſteins und das kanoniſche Recht des Pabſtes herbei. dlich machte er die Krönung, welche Sverrir eifrig betrieb, von r vorher einzuholenden Genehmigung des Pabſtes abhängig [2]). s nun die Gemüther ſich erhitzten, blieb der König daran haften, lch großes gewaffnetes Gefolge wie das des Erzbiſchofs ſey wi= r Geſetz und Recht. Die Birkenbeine, ſprach er, erinnern ſich ch recht gut des Tages, da ihnen das große erzbiſchöfliche Schiff nen Seeſieg entriſſen hat. Der König ließ aus dem Geſetzbuche e Stelle vorleſen, welche enthielt, daß der Erzbiſchof, wenn er in mtsgeſchäften reiſe, ein Gefolge von 30 Männern und 12 Schil= n, alle weiß, bei ſich haben ſolle, mehr nicht. Der König ließ e Sache durch die Bauern auf dem Ting entſcheiden, und es urd feſtgeſetzt, daß nach Verlauf von fünf Tagen alle Begleiter s Erzbiſchofs über die geſetzliche Zahl hinaus friedlos ſeyn ſoll= , ſo daß ein Jeder ungeſtraft ſie tödten dürfe. Da ſchiffte ſich r Erzbiſchof ein und fuhr nach Dännemark, wo ihn Erzbiſchof 1191.
ſalon wohl empfing. Beide Prälaten berichteten nun gemein= n an Pabſt Cöleſtin III., der bei Strafe des Bannes dem Kö= auflegte, ſeinem Erzbiſchof Genüge zu leiſten [3]). Erich, der

1) Sverrirs Saga S. 112. über die ſpäteren Vorgänge S. 117 u. 121 ff.

2) Wilhelmi Abbatis Epistolae. L. I. ep. 24. bei Langebek VI, 20.

3) Der eben citirte Brief des Abtes Wilhelm iſt im Namen des Erz= ofs geſchrieben. Dieſer klagt dem Pabſte ſein Leiden, daß Sverrir die lichen unter weltlich Gericht bringe, Taufkirchen für königliche Capellen gebe und verleihe, obgleich die Könige dem eidlich entſagt hätten, daß er

Digitized by Google

das Unglück hatte, in Dännemark völlig zu erblinden, ſprach de
Bann jeden Sonntag aus und er ward in allen Däniſchen Kirche
verkündigt. Sverrir aber erzählte auf Landstingen dem Volk, da
ſey bloß eine Erſindung der Dänen, womit der Pabſt nichts ge
mein habe; die Strafe dafür ſey bereits über die Augen des blin
den Erich gekommen.

Sverrir war eben mit einer neuen gefährlichen Rotte ferti
geworden, die ſich Inſelbärte, und als ſie durch Seeraub reich ge
worden, ſtolzirend Goldbeine (wie zu Beſchämung der Birkenbein
nannten, deren König Sigurd, ein unehelicher Sohn des König
Magnus, ſchon im Stifte Bergen ganz einheimiſch geworde
1194. war, — als ein päbſtlicher Legat ihn in Kongehelle traf. Zu
traulich, als ob er von nichts wiſſe, unterhält der ſich mit de
Könige, nimmt ſeinen Wunſch, von ihm geſalbt und gekrönt z
werden, gut auf. Als aber nun die Geiſtlichen es an ihn bri
gen, daß der Erzbiſchof außer Landes ſey und aus welchem Grun
de, daß der König früher geweihter Prieſter geweſen, daß er ſi
zum zweiten Male verheurathet habe, während ſeine erſte Fr
noch lebe, da begehrt der Legat, der König ſolle ſich mit dem Er
biſchof vergleichen, denn dieſem komme die Salbung zu. Der Kö
nig ſprach: „Ich ſehe wohl, was Dein Geſchäft in dieſem Lan
iſt; es iſt das mancher anderen Betrüger, die vom Auslande kom
men, um ſich zu bereichern und dann Spott mit unſerm Reiche tre
ben, ſobald ſie fort ſind. Nun iſt mein Wille, daß Du gleich d
Land räumeſt, und Du ſollſt die Unterthanen meines Landes nic
um ihr Geld betrügen;" worauf der Legat davonzog. Der Kön
hielt die Biſchöfe ſo in Furcht, daß ſie ſeine Salbung und Kr
Juni 29. nung vollzogen und mit ihm ſich zu einer Geſandtſchaft an d
Pabſt vereinigten. Bald indeß offenbarte es ſich, wie das Al
innerlich beſchaffen ſey; denn plötzlich reiste Biſchof Nikolaus na
1195. Dännemark und machte ſeinen Frieden mit den beiden Erzbiſch
fen, denn allein durch Unterwerfung konnte er ja hoffen, die Folg
des päbſtlichen Bannes abzuwenden, der ihn und zwei andere B

---

ferner ihm ſeine Einkünfte genommen und ihn dadurch zur Flucht nach Dännem
genöthigt habe. Des Pabſtes Bulle zum Schutze der Privilegien des Erzſtif
bei Thorkelin, Diplomatar. II, 13—17., datirt vom Junius 1194.

ſöſe wegen der Krönung getroffen hatte [1]). Als aber nun die
eſandten, an deren Spitze Biſchof Thorer von Hammer ſtand,
f der Rückreiſe von Rom nach Dännemark kamen, wurden ſie
rt plötzlich alle krank und ſtarben, es ſtarb auch der ſie beglei- 1197.
nde Cardinal Fidentius [2]). Dergeſtalt erfuhr man nicht früher Febr. 19.
was von dem Erfolge der Geſandtſchaft, als bis einige Dänen
ch Norwegen kamen, welche dem Könige ein päbſtliches Schrei-
n überbrachten, mit dem Vorgeben, dieſes wäre ihnen von den
ittlerweile verſtorbenen Geſandten für ein Darlehn verpfändet
orden. Sogleich löſte der König das Schreiben aus und ließ es
ut in der Kirche verleſen und das angehängte Siegel vorzeigen.
er Inhalt war: ſobald der Pabſt vernommen habe, daß des
önigs Sache gerechter ſey als die des Erzbiſchofs, habe er ihn
d ſein Reich ſogleich vom Banne gelöſt. Der König fügte hin-
, ihm ſey zugleich gemeldet, der Cardinal und Biſchof Thorer
ären bei einem Prieſter zu Gaſte geweſen, da habe man Gift in
en Trank geworfen, woran ſie Alle geſtorben. Sie waren den
eg gegangen, welchen Erich, der des Königs Bruder hieß, vor fünf
ähren mit ſeinem Hauſe ging. Seit man erfuhr, daß dieſe ganze
ulle eine Fälſchung ſey, zweifelte wohl niemand mehr daran [3]).

Von nun an blieb allein der Biſchof Martin von Bergen,
iher Hofcaplan Sverrirs, dem Könige getreu, Nikolaus aber
weckte die furchtbare Partei gegen ihn, die von den Biſchöfen
ſprung und Namen hat. Man hieß ſie **Bagler** d. h. Krumm-
bler, von bagall, welches den Biſchofsſtab bedeutet. Nikolaus
imlich berief in aller Stille viele Norweger aus Wigen nach
ännemark (1196), ſtellte ihnen einen Knaben als König vor,

---

1) A seculo autem non est auditum, quod in Christiana religione sa-
dos excommunicatus fuerit in Regem inunctus; ſchreibt Abt Wilhelm
r die Sache in dem Fragment eines Briefes an den Pabſt, gegen deſſen
drücklichen Befehl die Krönung geſchehen ſey. Langeb. VI, 34.

2) Langebek I, 242. III, 488. nennen dieſen wenigſtens als zu Lund da-
ls geſtorben. Suhm VIII, 385. 396.

3) Sverrirs Saga C. 126. — Falſen, Norges Hiſtorie III, 138 ff. ſucht
ſchwarze That von Sverrir auf den Erzbiſchof Erich und Biſchof Nikolaus
wälzen, die gefürchtet hätten, die Bulle enthalte die Aufhebung des Ban-
s. Das wäre eine thörichte Furcht geweſen, und ſie hätten das Gegentheil
n dem Cardinal erfahren können.

den er und der Erzbiſchof für Inge, Sohn des Königs Magn
ausgaben; die Birkenbeine aber behaupteten ſtets, der König d
Bagler ſey ein Däniſcher Junge. Der Biſchof führte in voll
Kriegsrüſtung ſelbſt den Inge nach Norwegen und auf dem Tin
zu Borg (Sarpsborg) nahmen ihn die Bagler zum König an
Er gewann Wigen und die Uplande. Den Biſchof aber verlie
ſein prahleriſcher Kriegsmuth in der erſten Probe bei Opſlo, un
er war daran, die Sache der Hierarchie preiszugeben, aber die un
verwüſtliche Kampfluſt, ohne alle Rückſicht auf den Gegenſtan
des Streites auf dieſem Boden wuchernd, hielt die Bagler au
recht und es kam die Zeit, da die Sverrirsburg bei Trondhjem
von der noch jetzt die Trümmern ſtehen, und die Stadt ſelber i
1198. der Bagler Hände fiel und Inge auch dort als König ausgerufe
ward. Sverrir verlor einen Sohn, einen Bruder, Bergen, w
er derzeit durch des Biſchofs Freundſchaft noch den meiſten Anhan
hatte, ward ihm in Aſche gelegt, und Biſchof Nikolaus rieth ſelb
den Mordbrennern, auf die durch Gebannte entweihten Kirchen kein
Rückſicht zu nehmen; viele Birkenbeine gingen zu den Baglern
über, denn man kriegte um des Krieges Willen. Schon ſah ma
häufig Blutsfreund gegen Blutsfreund kämpfen und doch ward di
Schonung gegen die Beſiegten immer ſeltener. Und nun erſchiene
October. vollends die Schreiben von Pabſt Innocenz III., die es klar auf
deckten, daß „der Tyrann Sverrir, dem die Krone weder durch di
Wahl der Großen, noch durch Geburt zukomme und der wegen ſei
ner, wie er ſelbſt angebe, unehelichen Geburt gar nicht Prieſte
hätte werden dürfen, mittelſt Verfälſchung der Siegel des verſtor
benen Pabſtes Cöleſtin unächte päbſtliche Schreiben gefertigt habe
gleich als hätte er eine Losſprechung erlangt, die ihm keinesweg
geworden ſey;" dabei die Aufforderung an alle Geiſtlichen, da
Volk unter Androhung des Kirchenbannes zu ermahnen, von den
Gebannten abzufallen, und endlich noch beſondere Anmahnun
gen an die Beherrſcher von Dännemark und Schweden, ſich z
erheben zur Vertilgung dieſes Ungeheuers [1]). Die Folge war
daß nun alle Biſchöfe Norwegen verließen [2]) und durch ihre höchſ
zweifelhafte Lage im Auslande dem Erzbiſchof Abſalon genügende

1) Innocentii III. Epistolae. T. I. ep. 382. 383. 384.
2) Werlauff l. l. p. LXI.

Digitized by Google

Anlaß gaben, ſie ſämmtlich in ſeinem Teſtament zu bedenken[1]). Faſt alle Schiffe Sverrirs waren damals verbrannt, er bewog die 1199. Thrönder, ihm neue zu bauen, und ſie thaten ihm treffliche Dienſte. Als er ſie endlich entließ, legte er jedem Hofe in Wigen auf, einen 1200. Mann zu ſtellen, ein Pfund Korn und ein Rind zu liefern; darüber geriethen alle Bauern in Wuth, ſie erſchlugen die königlichen Beamten und ein Wald von Lanzen ſtürmte von allen Seiten gegen die Minderzahl des Königs an. Dieſe Schlacht oder vielmehr dieſe Reihe von Schlachten, zum Theil auf dem Eiſe bei Opſlo, zum Theil in Opſlo an einem Tage geſchlagen, war die ſchwerſte Kriegsarbeit Sverrirs von allen. Noch zog ſich zwei Jahre lang der Kampf ohne bedeutende Ereigniſſe hin; nur die Gräuel ſtiegen noch, als von König Johann (ohne Land) von England dem Sverrir 200 Streiter, die man Ribbalden hieß, zu Hülfe kamen, die 1201. ließen wo ſie zutrafen weder Jung noch Alt am Leben. In Tönsberg fühlte ſich Sverrir krank; er ließ ſich, als er ſeinen Kriegs- 1202. zweck ausgerichtet, um Faſten nach Bergen bringen, ſein Lager war im Hintertheil des Schiffes aufgeſchlagen. In Bergen ward er inne, daß ſein Ende nahe ſey, ſchickte nach einem Prieſter und ließ einen Brief an ſeinen Sohn Hakon über die Reichsregierung vorleſen und beſiegeln, erklärte auch öffentlich den Anweſenden, er habe keinen andern Sohn mehr am Leben als Hakon, ob auch ſpäter einer ſich ſo nennen möchte, um Zwiſt im Lande zu erregen. Ließ ſich dann in ſeinen Hochſitz ſetzen, „um hier zu geneſen," ſprach er, „oder zu ſterben, damit es anders gehe als Biſchof Nikolaus ſpricht, daß ich wie ein Vieh den Hunden und Raben zur Speiſe dienen werde." Auf dem Hochſitze empfing er die letzte Ölung, ſprach dann: „Wenn ich ſterbe, laſſet mein Antlitz unbedeckt und laſſet Freund und Unfreund ſehen, ob ſich an meinem Leichnam etwas von dem Banne findet, den meine Feinde mir angeflucht haben. Denn dann kann ich's ja nicht mehr verheimlichen." Er ſtarb den 9. März 1202. 51 Jahre alt, nach 25jähriger Regierung. Sverrir war klein von Wuchs, aber kraftvoll und unterſetzt, groß erſchien er wenn er ſaß, von gehaltenem, ruhigem Weſen, mit einer Stimme begabt, die auch wenn er ſie mäßig

1) S. daſſelbe bei Langebek V, 424.

brauchte, weit in's Feld hinaus drang, er berauſchte ſich nie, aß nur einmal am Tage, unermüdlich wie Keiner in Ungemach und Wachen. Seinen Zuſpruch vor der Schlacht nahm er meiſt von ſeinen Träumen in der vergangenen Nacht her. Als er ſtarb, ſtand er wieder in gutem Glücke, aber der Krieg war keineswegs zu Ende, die Herrſchaft der Biſchöfe war gebrochen, aber nicht in geſetzliche Schranken zurückgewieſen, Alles hing an dieſem einen Manne.

Hakon IV., Sverrirs Sohn, erhielt in Trondhjem die Botſchaft von ſeines Vaters Tode und den väterlichen Brief; die Thrönder huldigten ihm auf dem Öreting [1]). Auf des jungen Königs Einladung kehrten jetzt ſämmtliche Biſchöfe zurück, es ward Friede gemacht, Alles nach dem Rathe des ſterbenden Vaters [2]), worauf der Erzbiſchof den Bann aufhob. Der Baglerkönig Inge fiel, und die Bagler flohen nun theils nach Dännemark, theils nach Schweden, oder ſuchten und fanden Gnade bei Hakon. Der König, hold dem Volke, ſeinen Dienern ſtreng, aus ſeines Vaters Feldzügen kriegsberühmt, wie er war, fand allgemeine Liebe. Eine Frau haßte ihn, ſeine Stiefmutter, die Schwediſche Margareta; denn Hakon war aus der erſten Ehe Sverrirs. Sie wollte gleich als Wittwe das Land verlaſſen, in ihre Heimat ziehen; als man aber ihre einzige Tochter Chriſtina nicht fortließ, kehrte ſie unmuthig zurück, alle Freundlichkeit des Königs vermochte nicht, ſie zu erweichen. Weihnachten 120$\frac{3}{4}$ war der König in Bergen, wo Margareta mit Tochter und Nichte ihren Haushalt für ſich hatte, traurig, das Zuſammenſeyn mit dem Stiefſohne vermeidend. Hakon ließ ſie laden, an ſeiner Seite an dem Feſte theilzunehmen; nach langer Weigerung und nachdem ſie einige drohende Worte ausgeſtoßen, erſchien ſie und Alle waren froh darüber. Am andern Tage war der König unpäßlich, ließ zur Ader, aß und trank wenig, ſprach nicht und konnte die Nähe des Lichtes nicht ertragen.

1) Die zunächſt folgenden Geſchichten ſchöpfen wir theils aus der Hakons-, Guttorms- und Inges-Saga, welche in der oft angeführten Geſammtausgabe hinter der Sverrirs-Saga gedruckt ſteht, theils aus den Sagen, welche Peter Clauſen, der alte Däniſche Überſetzer und Fortſetzer des Snorre (ſ. den 4ten Bd. der Kopenh. Ausgabe S. 335 ff.) und Torfäus vor ſich hatten.

2) Torfaeus Hist. Norv. T. IV. p. 77.

Er legte ſich und am fünften Weihnachtstage ſchwoll ſein Körper. Wenige durften zu ihm. Den achten Weihnachtstag ſtarb er. † 1204.
Seine Leiche, ganz blau und aufgetrieben, ſah kaum einem menſchlichen Körper gleich. Jan. 1.
Die Norweger glaubten nie einen ſolchen Verluſt erlitten zu haben, als durch Hakons Tod. Gleich verbreitete ſich ein Gemurmel gegen Margareten, Anfangs dunkel, bald ward ihr frei Vergiftung vorgeworfen. Die Schule dieſer Dinge konnte der Gemahlinn Sverrirs nicht fehlen. Auf allgemeines Verlangen ſtellte ſie einen für ſich Namens Peter, der das glühende Eiſen für ihre Unſchuld herzhaft trug. Als man aber zur beſtimmten Zeit den Verband löste, fand man die Hand arg verletzt, und ertränkte ihn in der Bay von Bergen. Das Hofgeſinde begehrte dieſelbe Strafe für die Königinn, man begnügte ſich aber, ſie nach Schweden bringen zu laſſen.

Sogleich hub das alte Unweſen der Birkenbeine und Krummſtäbe wieder an, ungeachtet der Friede mit der Kirche geſchloſſen war. König Sverrirs älteſter Sohn Sigurd Laward war im Jahre 1200 geſtorben, von ihm lebte ein Knabe **Guttorm**, er ward der vierte König der Birkenbeine. Ihm wurden Erzieher und Pfleger beſtellt, aber Hakon Galin, Sverrirs Schweſterſohn, ward Reichsvorſteher. Den Baglern bot ſich von Dännemark aus ein **Erling** [1]) zum König dar, der ſich für einen Sohn des Königs Magnus gab. Biſchof Nikolaus von Opslo, der alte Stifter der Bagler, kannte die niedre Herkunft des Betrügers, der ſich an ihn wandte, recht gut; viel lieber auch hätte der herrſchſüchtige Prälat, der ſich ſelber der Verſchwägerung mit dem Hauſe Harald Gille's rühmte, ſeiner Schweſter Sohn, **Philipp**, zum König erhöhet, und er ward wirklich in dieſer Hinſicht im Geheimen mit Waldemar II. von Dännemark eins, der, damals auf dem Gipfel des Glückes, gern die Gelegenheit ergriff, die Rechte Dännemarks auf Norwegen zu erneuern. Deßhalb hielt der Biſchof den Erling fortwährend mit der Eiſenprobe hin und ſchob dieſe zuletzt bis auf Waldemars Ankunft hinaus. Denn dieſer hatte dem Erling in Dännemark, wo die erſten Bagler ſich zu ihm fanden, ſelber

1) Sein Beiname **Steenveg** (Steinveggr), weil er einſt bei'm Entſpringen aus einer Gefangenſchaft bei den Wenden an eine Steinwand ſtreifte und die Hüfte verrenkte.

Hülfe zugeſagt, vorausgeſetzt, daß er ſein Geſchlecht bewähre. Nimmer aber hätte Erling ſein Ziel erreicht, wenn nicht die Bagler in Wigen erklärt hätten, ſie wollten allein einen Königsſohn, mithin des Magnus Sohn, zum König, und lieber die Waffen niederlegen, als einem dienen, der nicht edler geboren als ſie ſelber ſey. Unter ſo veränderten Umſtänden erſchien Waldemar mit
Mitte Jun. ſeiner Kriegsflotte in Tönsberg, brachte den Philipp mit ſich, feſt überzeugt, daß Erling, den der Biſchof ſelber gegen den König für einen abgefeimten Betrüger erklärt hatte, in der Eiſenprobe unterliegen werde. Der König umſtellte die Kirche mit ſeinen Bewaffneten, ordnete die Form der Eiſenprobe an, ſprach dem Erling ſelbſt die Betheurungsformel vor. Da ergriff Erling die Eiſen, der Biſchof aber führte ihn an die Thüre des Chors, zeigte ſeine entblößte Hand und rief: „niemals habe ich eine unbeſchädigtere Hand geſehen." Da ſangen Dänen und Norweger das Tedeum, der König aber bewirthete den Erling, beſchenkte ihn mit 35 Langſchiffen, und wir dürfen den Berichten der Dänen wohl trauen, welche melden, daß Erling ihm dagegen die Huldigung zugeſagt habe. Denn den Tag darauf ward Erling von ſeiner Partei als König begrüßt, er aber erhub den Philipp zum Jarlen. Und hier liegt die Löſung des Räthſels. Der Biſchof hatte dem Erling in aller Stille ſeine Bedingungen gemacht. Er brauchte gewichtige Gründe. „Ich weiß gewiß," ſprach er, „daß, wenn die Eiſenprobe Dir mislingt, der König Dich tödten läßt, und, obgleich ich mir wohl denken kann, wer Dein Vater geweſen iſt, ſo kann ich doch die Sache wenden wie ich will [1])." Die Dänen aber zogen friedlich heim.

Aug. 11. Der Knabe Guttorm ſtarb bald darauf vierjährig, nicht ohne Verdacht einer Vergiftung von Seiten des Reichsvorſtehers, der in genauer Verbindung mit dem Hauſe der Schwediſchen Margareta ſtand und jetzt ſelber nach der Krone trachtete, dem aber der Erzbiſchof entgegen war. Unter mehreren Nebenbuhlern aus Sverrirs Hauſe, die auf die Wahl der Thrönder kamen, ſtanden drei Brüder voran, Hakon Galin, Inge und Sigurd, deren Mutter Cäcilia, Sverrirs Schweſter war. Ihr erſter Gemahl war ein

1) Peter Clauſen a. a. O. p. 389 f. Vgl. meinen B. I, 357.

Schwede, Folkvid, Lagman in Wärmeland, Hakons Vater; die beiden anderen Söhne ſtammten aus ihrer zweiten Verbindung mit einem angeſehenen Thrönder, Baard geheißen. Gegen den bisherigen Reichsvorſteher waren die Bauern nun ſchon wegen ſeines Schwediſchen Geblüts eingenommen; das Gewicht des Erzbiſchofs aber war es ganz hauptſächlich, welches unter Baards Söhnen dem Inge (Baardſön), dem Zögling des erzbiſchöflichen Hauſes, den Vorzug verſchaffte. Das war der fünfte König der Birkenbeine. Hakon Galins Partei ward dadurch zufrieden geſtellt, daß ihm, als dem beſſeren Kriegsmanne, die Feldherrſchaft übergeben ward; die halben Einnahmen, das halbe Kriegsaufgebot ſollten ihm zuſtehen, der nun als Jarl Norwegens dem jüngern Halbbruder huldigte. Gewiß eine misliche Stellung des Königthums, zumal der gräßliche Baglerkrieg fortwüthete. Inge ward in Nidaros, als er gerade
ſeiner Schweſter Hochzeit gab, von dem Baglerkönig überfallen, 1206.
nicht ungewarnt, aber als der König ſich berauſcht zum Schlafe April 21.
legte, ſchlief auch die trunkene Mannſchaft lieber, als daß ſie am Strande hätte die befohlene Nachtwache halten ſollen. Ein Gemetzel ohne allen Widerſtand war die Folge, ſelbſt in den Kirchen wurden die Flüchtigen niedergehauen. Jeder dachte nur an ſich ſelber; ohne die Treue eines Einzelnen, der in Schnee und Regen den von Fluchtverſuchen ganz erſchöpften König im Hemde draußen liegen fand, ihn wie ein Kind ſich auf den Rücken band und in's Freie trug, wäre Inge verloren geweſen. In dieſem Gewürge, welche 90 Birkenbeinen das Leben koſtete, geſchah es, daß ein Bagler einen Birkenbein verfolgte, an der Kirchenecke erreichte und niederhieb. Wie er die Leiche betrachtete, war es ſein eigener Bruder. Da warf er das Schwert von ſich und beweinte den Bürger-
krieg [1]). Als aber König Erling ſtarb, erhuben nun die Bagler † 1207.
ſeinen bisherigen Jarl Philipp zu ihrem König, wobei wieder Biſchof Nikolaus die Hand im Spiele hatte. Derſelbe bewog auch die übrigen Biſchöfe, zu einem Vergleiche mitzuwirken, der dem verwüſtenden Kriege ein Ende machen ſollte. Inge und Philipp kamen zuſammen, des Erſten Beiſtand war der Erzbiſchof Thorer,
des Andern Nikolaus, und es ward ausgemacht, daß Philipp Wi- 1208.

1) Clauſen p. 403.

gen und die Uplande unter dem Namen einer Mitgiſt haben ſolle, die ihm Chriſtina, König Sverrirs Tochter, als ſeine künftige Gemahlinn zubringe; dem Königstitel ſoll er entſagen, das königliche Siegel ausliefern und dem König Inge Gehorſam und Heeresfolge ſchwören. Aber die Bagler fuhren fort, den Philipp König zu heißen, auch behielt er das Siegel zurück. Doch brach das den Frieden nicht, denn Inge war von ſanfter Gemüthsart. Die Vielen aber, die durch den Frieden ihren Erwerb oder die Hoffnung eingebüßt hatten, ihre verlorenen Grundſtücke wieder zu gewinnen, ſo Birkenbeine als Bagler, beſchloſſen die alte heidniſche Sitte der Raubzüge zu erneuern. Da wurden die zu Norwegen pflichtigen
1210. Inſelgruppen, beſonders die Süderöer, unbarmherzig überzogen, auch St. Columba (Jona), die früher von den Norwegern ſtets heilig gehaltene Inſel, ward beraubt [1]). Aber gefährlicher als dieſe Seeräuber war die Herrſchſucht der Biſchöfe dem jungen Frieden. Sie ſuchten den an ſich wohlthätigen Grundſatz, daß der König ehelich geboren ſeyn müſſe, hervor, um Inge's Königsmacht zu entwurzeln, und ſeinen Bruder Jarl Hakon zu begünſtigen; denn Inge's Mutter hatte ſich mit Baard vermählt, als ihr früherer Gemahl noch lebte, indeß mit Genehmigung des Erzbiſchofs. Wirklich drang der Jarl dem Könige einen Erbvertrag ab, welcher dem Hakon und ſeinem ehelichen Sohne die Thronfolge zuſicherte.
† 1217. Da indeß Hakon früher ſtarb, konnte Inge ſein Leben friedlich
April. ſchließen.

Die große Herzensgüte Inge's zeigte ſich in folgendem Falle. Es entdeckte ſich, daß Sverrirs Sohn, König Hakon, der nach ſo kurzer Regierung durch Gift umkam, mit einem Mädchen von guter Geburt, Inge geheißen, in Sarpsborg einen Knaben erzeugt habe, der nicht lange nach des Vaters Tode (1204) das Licht der Welt erblickte. Der Prieſter des Geburtsorts, es war der Hof Folkarberg in Borge-Syſſel, taufte ihn vor wenigen Zeugen auf des Vaters Namen **Hakon**, behielt ihn ein Jahrlang bei ſich, ſchickte ihn dann in gutem Vertrauen zu König Inge nach Trondhjem. Es war um Weihnachten, und es ging ein Gerücht von dem Knaben, die Bagler ſtreiften rings, und die freundlichen Einladungen des Bi-

1) Clauſen p. 420.

ſchoſs Ivar von Hammer, doch mit dem Kinde bei ihm vorzuſprechen, waren um ſo drohender, da man ſeinen Haß gegen Sverrirs Haus kannte. So wurde die Reiſe von Mutter und Kind mit wenigen Begleitern durch ödes Gebirg zu einer mühſeligen, gefahrvollen Winterflucht, deren Leiden man mit der Flucht der Aſtrid, der Mutter Olaf Trygguaſons, verglichen hat. Aber der letzte Theil des Weges war durch die Freude der alten Birkenbeine froh, deren ſich immer mehrere um den Enkel Sverrirs ſammelten und ihn über Dovre geleiteten. Als aber König Inge erfuhr, wer der Knabe ſey, den die Männer über den Berg gebracht, nahm er ihn hold auf und behielt ihn und die Mutter an ſeinem Hofe. Niemand verlangte die Eiſenprobe, ſo bereit die Mutter ſie zu beſtehen war. Aber auch, als in den wechſelnden Ereigniſſen des Bürgerkrieges er einmal in die Hände der Bagler fiel, ergötzten ſie ſich ebenfalls an dem wackern Knaben und Philipp hielt ihn gut. Nach dem Frieden gab Philipp ihn zurück und jetzt lebte er mehrentheils bei Jarl Hakon, der auch oft vor ſeinem Hofgeſinde bekannte, daß er ſowohl als ſein Bruder Inge das väterliche Erbe dieſes Knaben inne hätten. Als Inge ſtarb, war **Hakon Hakons Sohn** dreizehn Jahre alt, man rief ihn aus der Chriſt-Schule auf den Hochſitz ſeines Großvaters. Freilich hatte Inge einen unehelichen Sohn Guttorm hinterlaſſen; imgleichen einen Halbbruder Jarl Skule, welchem, weil er ehelich geboren, die Geiſtlichkeit günſtig war [1]). Aber die Neigung der Bauern ſprach ſich ſo entſchieden aus, daß alle Verſuche, die Wahlverſammlung zu Öre hinauszuſchieben, auch das Verſtecken der Eiſen, falls es zur Eiſenprobe kommen ſollte, fehlſchlugen, und das Öreting ohne Weiteres den Sohnesſohn Sverrirs zum König nahm. Dennoch gab Jarl Skule, auf die Geiſtlichkeit geſtützt, ſeine Plane nicht auf, unterhandelte mit dem Baglerkönig und mit Schweden, brachte es auch dahin, daß Hakon ihm ein Drittheil ſeines Antheiles von Norwegen und der an Norwegen zinsbaren Lande zugeſtand. Skule leiſtete jetzt die Huldigung, aber nur unter dem Vorbehalt, daß es bei dem Vertrage bleibe. Da der Baglerkönig um dieſelbe Zeit ſtarb, ein gutes Lob hinterlaſſend, ſo unterwarfen ſich nun unter

1) Skule hatte denſelben Vater mit Inge, er ſtammte aus der zweiten Ehe Baards mit einer Ragnhild, war alſo nicht aus Sverrirs Blute.

Digitized by Google

Vermittelung des Erzbiſchofs auch die Uplande und Wigen dem Lieblinge des Landes, die Bagler hatten es nicht zu bereuen, daß ſie endlich trauten. Ihre Häupter wurden mit Lehen in ihren bisherigen Gebieten abgefunden. Allein die hohe Geiſtlichkeit ruhte nicht, nur der Jarl empfing Beweiſe ihrer Ehrfurcht, ſie vernachläſſigte ſichtlich den König, der Erzbiſchof entſchuldigte das mit dem ungehobenen Zweifel an der Herkunft. Wohl erhob ſich, es war in Bergen, ein Anhänger des Königs mit der Meinung, gegen die Geiſtlichkeit helfe beſſer Sverrirs kaltes Eiſen als das heiße, aber der König erklärte, ſo unbillig es ſey, von einem bereits anerkannten Könige die Probe ſeiner Geburt zu fordern, zumal da die oftmalige Erbietung ſeiner Mutter ſtets abgelehnt worden, ſo lege er doch gern ſeine Sache in des höchſten Richters Hände. Und die Mutter beſtand die Probe [1]), der Erzbiſchof aber ſetzte Kirchenbann darauf, wenn jemand fortan Zweifel gegen die Abkunft des Königs äußere.

Jetzt ward eine Ehe zwiſchen dem Könige und des Jarls Toch-
1219. ter Margareta geſtiftet, und ſo wenig Skule innerlich befriedigt war, ſo that er doch das Seine, um die neuen Factionen der Slittungen (d. i. Lumpen) und Ribbungen, die Ausgeburten wüſter Angewöhnungen, niederzukämpfen. Als des Königs Herrſchaft ſechs Jahre alt war und er im neunzehnten Lebensjahre ſtand, be-
1223. rief er in Einverſtändniß mit dem Erzbiſchof einen großen allgemeinen Reichstag, den erſten dieſer Art, nach Bergen, um die Rechtmäßigkeit ſeiner Herrſchaft ſicher zu ſtellen, und die hier verſammelten Biſchöfe und hohen Geiſtlichen, Lehnsmänner und Bauern erkannten einſtimmig in dem unehelich erzeugten Hakon den einzigen rechtmäßigen Erben von Norwegen. Dagegen gab er Skule's Wünſchen, der ſein Drittheil im Norden und Trondhjem zu ſeinem Sitze begehrte, nach, und es gab einen großen Umzug, da Jeder ſeine Getreuen mit ſich nahm und ſo die Lehen anders beſetzt wurden. Jetzt ſaß der König gewöhnlich in Opſlo oder Töns-

1) Ein Brabanter Sigar an Skule's Hofe erbot ſich, ein Kraut zu ſchaffen, mit dem man bloß ſeine Hände zu reiben brauche, um ſie vor dem Feuer zu ſchützen. Er ſagte, es ſey über den Dächern aller Bewohner von Bergen zu finden. Aber die Anhänger des Königs lehnten die Hülfe mistrauiſch ab. Torfaeus IV, 141.

Digitized by Google

berg, falls er nicht nach Bergen ging; Halogaland war ihm im
äußerſten Norden geblieben. So ging es leidlich eine Weile fort,
die Hochzeit des Königs mit Margareten ward gefeiert, die Faction 1225.
der Ribbungen ward ausgetilgt. Aber als der Schwiegervater das 1227.
Begehren ſtellte, ſeinen Antheil auf ſeinen Sohn Peter vererben 1236.
zu dürfen, erhielt er einen Abſchlag, und die Ernennung zum Her- 1237.
zog, (ein im Norwegen ungewohnter Titel, den allein weiland
Harald Schönhaars Oheim Guttorm führte) verſöhnte ſeinen
Mismuth nicht. Dennoch wäre vielleicht Frieden geblieben: denn
in beiden Häuptern lebte eine gewiſſe Hoheit der Geſinnung, die
den Gedanken an niedere Nachſtellung nicht aufkommen ließ, und
wenn man beiſammen war, lebte man gewöhnlich in Eintracht:
aber die Lehnsleute ſchürten gefliſſentlich den Unfrieden durch Aus-
ſtreuungen; denn jede Partei hätte gern die Lehen der anderen Par-
tei zum Lohn für ihre Treue davongetragen. So verſammelte denn
der Herzog plötzlich ein Öreting, nahm von ſeinen Anhängern dort 1239.
den Königsnamen an, legte die Hand auf den Schrein, der die Ge-
beine des heiligen Olaf enthielt und ſchwur nach dem Geſetze des
heiligen Olaf zu regieren, und empfing hierauf die Huldigung.
Er begann die Feindſeligkeiten, ohne den Frieden nur aufgekün-
digt zu haben. Auch ging das erſte Treffen, bei dem König Ha- 1240.
kon ſich nicht perſönlich befand, unglücklich für die Birkenbeine.
Als aber Skule ſeinen Vortheil im Süden verfolgte, erſchien plötz-
lich Hakon in Trondhjem, hielt nun ſeines Theils dort ein Öreting,
welches, weit entfernt ſeine Rechte in Frage zu ſtellen, vielmehr
in die Erhebung ſeines achtjährigen Hakon zum König willigte, er-
hielt ein Gleiches in Bergen auf dem Ting, das herkömmlich auf
dem Kirchhofe der Chriſtkirche gehalten ward, und nachdem ſo die
Zukunft ſeines Stammes geſichert war, ſchiffte er ſich mit nicht
großer Macht zum Entſcheidungskampfe nach dem Süden ein. In
achtzehn Tagen erreichte er, gegen den Südwind arbeitend, Opſlo.
In der Schlacht von Opſlo unterlag Skule vor der Minderzahl, April 21.
fand dann kalten Empfang in Trondhjem, wo er ſchwermüthig un-
ter den Trümmern ſeiner Macht weilte. Als auch hier die raſchen
Sieger ihn überfielen, ſeinen Sohn Peter erſchlugen, rettete er
ſich in den nahen Wald und ein Kloſter nahm ihn auf. Aber Ha-
kons Leute zündeten das Kloſtergebäude an, achteten nicht der Dro-

Digitized by Google

hungen des Erzbiſchofs. Als der Herzog ſich verloren ſah, trat er von freien Stücken mit den Seinen hinaus, hielt ſein rundes Schild vor ſich und rief den Angreifern zu: ſie möchten ihm nicht in's Geſicht hauen, denn das zieme ſich nicht an einem Fürſten zu
Mai 21. thun. Mit Skule's Tode endigte die Zeit der Umwälzungen, die nun hundert und zehn Jahre, von Sigurd Jorſalafars Tode an gedauert hatten (1130—1240). Es war das Jahr vor dem Tode Königs Waldemars II. von Dännemark.

Hakon vereinigte mit vieler natürlichen Milde einen ſichern Blick auf den Grund der menſchlichen Dinge, durch welchen der Charakter innerlich ſtark wird. Er wünſchte der Weihen theilhaftig zu werden, die auch ſein Glaube an Salbung und Krönung knüpfte, allein nichts konnte ihn bewegen, ſie nach der Art des Magnus, Erlings Sohnes, zu erkaufen, ſein Reich vom heiligen Olaf, das heißt, vom Erzbiſchof zu Lehen zu nehmen und die fünf Kurfürſten anzuerkennen. Lieber vertraute er ſich dem Pabſte, der ſeiner Bitte Gehör gab, den Cardinal Wilhelm ſandte, wel-
1247. cher am St. Olafstage 1247 die feierlichſte Krönung vollbrachte,
Juli 29. ohne ſie an Bedingungen zu knüpfen, die am Ende auch der päbſtlichen Macht im Norden Eintrag zu bringen drohten. Des Cardinals Anweſenheit hinterließ verſchiedene wohlthätige Folgen, worunter wir die Abſchaffung der Eiſenprobe veranſtellen, die er als eine für Chriſten unanſtändige Verſuchung Gottes, in menſchlichen Angelegenheiten Zeugniß abzulegen, bezeichnete. Im Übrigen vernahm er die Klagen der Bauern und ſchärfte in Folge davon den Biſchöfen ein, die den Kirchen zuſtändigen Zehenten nicht an ſich zu ziehen, die Bauern nicht darum in Bußen zu vorurtheilen, wenn ſie an Feiertagen ihren Viehſtand beſorgten und allenfalls einen Fiſch fingen, es müßte denn hoher Feſttag ſeyn. Auch ſollen die Biſchöfe den Prieſtern nicht mit Bewirthungen zur Laſt fallen. Sonſt aber hält er auf dem Rechte der Kirche, ſelbſt ihre Diener zu beſtellen, ohne alle Einmiſchung der Weltlichkeit. So ſoll auch ihre Gerichtsbarkeit ganz unabhängig ſeyn. Hat einer ſich über den Erzbiſchof zu beſchweren, ſo wendet er ſich an den Pabſt oder deſſen Legaten, wenn über den Biſchof an den Erzbiſchof, wenn über Prieſter an den Biſchof. Ein Wort des Cardinals vernahm der König beſonders gern. Wilhelm fand es nicht

paſſend, daß die Isländer ganz gegen anderer Völker Art ohne König lebten, und forderte ſie durch ihre Biſchöfe auf, ſich dem Könige von Norwegen zu unterwerfen. Dieſer Ausſpruch griff willkommen in einen lange verfolgten Plan fördernd ein, und Hakon erlebte es noch, daß drei Viertheile der Inſel ſich unterwarfen; Grönland that deßgleichen. Als der Cardinal weiter nach Schweden zog, brachte er vom Könige für den Pabſt 15,000 Mark Sterling und das Verſprechen eines Kreuzzuges mit. Allein die Aus- 1248.
führung der Fahrt ward von Jahr zu Jahr verſchoben und noch viel weniger war der König geneigt, dem Pabſte Alexander VI. zu willfahren, der ihm den Kreuzzug unter der Bedingung erließ, daß 1255.
er gegen Manfred, den Sohn Kaiſer Friedrichs II., ſich zum Kriege erhebe oder vollends ſich unter die Zahl der Kaiſer des Deutſchen 1256.
Zwiſchenreiches ſtelle. Hakon wagte es, einen hochwichtigen Unterſchied zu machen, indem er die Erklärung abgab, er halte ſich verpflichtet, gegen die Feinde der Kirche, nicht gegen die des Pabſtes zu kämpfen. Norwegen ward von jener großen Umwälzung im Süden, die das Zeitalter Friedrichs II. bezeichnet, nur durch einige freundſchaftliche Geſandtſchaften berührt, die zwiſchen beiden Herrſchern, Geſchenke tauſchend, hin und wieder gingen.

Hakon unterhielt ſorgfältig den Frieden mit Schweden, ſein junger König ehelichte Rigitzen, die Tochter des Jarlen Birger, in deſſen Händen die Reichsregierung lag. Was die hohe Geiſtlichkeit von Norwegen gern geſehen hätte, war eine Reichstheilung unter den beiden Söhnen des regierenden Königs, weil dieſe Hader und durch Hader die Wiederkehr der Verfaſſung verſprach, welche Erzbiſchof Eyſtein einführte; aber Hakon verwarf ſtandhaft jede Theilung, und der Tod ſeines Erſtgeborenen, des gekrönten Königs, gab ſchließlich die Entſcheidung. Jetzt ward Magnus König, 1257.
dieſes Mal nicht durch eine Öretings-Wahl. Damals nehmlich beſtand ſeit einer Reihe von Jahren (etwa ſeit 1247) ein feindſeliges Verhältniß zwiſchen Norwegen und Dännemark. Nicht daß man ſich mit Krieg überzogen hätte, dazu gab es keinen Grund, man unterhielt ſogar wechſelſeitigen Handelsverkehr, allein es ging, wie ſo oft; die Einzelnen unter beiden Nationen thaten was ihnen gerade recht war und aus manchen Schlägereien zur See und Küſtenplünderungen erwuchs am Ende eine Summe von Nachtheilen,

Digitized by Google

die als Volkskränkung empfunden ward, und jeder Theil glaubt
auf Erſatz beſtehen zu müſſen. Die Regierungen griffen ein, be
legten Handelsſchiffe mit Beſchlag, und machten übel ärger[1])
Jarl Birger, der die Vermittelung übernahm, ſchien den Norwe
gern es insgeheim mit Dännemark zu halten. König Hakon gal
endlich dem Wunſche ſeines Volks nach, eine große Flotte war
in Tönsberg verſammelt, um Dännemark zu überziehen. Da al
man ſchon bei den nahen Ekeröern lag, verſammelte der König di
Mannſchaft zum Ting, ſeine Vorſtellung, daß, ehe man in den
auswärtigen Krieg gehe, die Thronfolge geordnet ſeyn müſſe, fand
Johannis. Gehör, Erzbiſchof Einar gab dem Magnus den Königsnamen, e
ſchwor und empfing die Huldigung. Aus dem Kriege aber war
nichts. Hakon und König Chriſtoph I. ſprachen ſich im Sunde und
man ließ von beiden Seiten die Entſchädigungen fallen. Magnus
aber nahm Ingeburg, Erich Pflugpfennigs Tochter, zur Ehe und
1260. Beide wurden alsbald gekrönt.

Norwegen verdankt dieſem Hakon ein neues Trondhjemer oder
Froſtetings-Geſetz, welches wir noch beſitzen. Unter dieſer Regie-
rung brannte Bergen größtentheils ab und ward ſchöner wieder
aufgebaut, Tönsberg erhielt eine ſteinerne Stadtmauer.

Eine Tochter Hakons, Chriſtina, ward nach Caſtilien an einen
Bruder König Alfons des Weiſen, der Philipp hieß, vermählt
eine andere, Cäcilia, gewann der junge Lehnskönig der Inſel Man
Olaf zur Ehe, aber büßte auf der Rückfahrt von Dännemark mi
ſeiner eben Vermählten das Leben im Schiffbruch ein.

Hakon lehnte alle Anträge des Königs Alexander von Schott
land, der die Süd-Inſeln zu kaufen wünſchte, ab, und als Alex
ander Gewalt brauchte, unternahm Hakon an der Spitze eine
1263. großen Flotte ſeinen letzten Kriegszug. Er war nicht glücklich
alle erneuten Huldigungen erſetzten nicht den Verluſt eines groß

1) Bereits 1247 legte Hakon auf einige Däniſche, Wendiſche und Deutſ
Kauffahrer Beſchlag, um ſich ſchadlos zu halten. Man wollte in Norwegen a
von den Lübeckern gelitten haben. — Sonſt vgl. über dieſe Verhältniſſe W
lauffs Abhandlung über den Krieg zwiſchen Dännemark und Norwegen
Schluſſe des 13ten und zu Anfange des 14ten Jahrhunderts in Molbechs N
diſcher Zeitſchrift II, 490 f. 527 f. Seit Schönning hat Werlauff
die vielſeitigſten Verdienſte um die Norwegiſche Geſchichte erworben.

Digitized by Google

Theils ſeiner Schiffe und Mannſchaft durch Sturm und Küſten-kampf. Auf der Rückfahrt erkrankte der König, man beſchloß, auf den Orkaden zu überwintern. Hakon ließ ſich Tag und Nacht vor-leſen. Als man an der Sverrirs-Saga ſtand, ſtarb Hakon, † Dec. 15. 59 Jahre alt, im 47ſten Regierungsjahre. Die Nachlebenden nen-nen ihn gewöhnlich Hakon den Alten. Seine Saga hat Sturle, Thords Sohn, geſchrieben, der ein Bruder-Sohn Snorre's, des Geſchichtſchreibers, war. Sturle genoß großer Gunſt bei König Magnus. Er hat auch deſſen Geſchichte geſchrieben, wovon doch nur ein Bruchſtück gerettet iſt.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Island.

Graugans. Die Goden, zu Hauſe und auf dem Allting. Lögretta. Der Geſetzſprecher.

Da die Zeit gekommen iſt, daß Island ſeine Selbſtändigkeit an Norwegen verliert und Norwegen ſelber eine große Umgeſtaltung ſeines inneren Lebens erfährt, ſo wird es gerade hier am Orte ſeyn, Verfaſſung und Verwaltung von beiden in ihrer Entwickelung ſchärfer in's Auge zu faſſen.

Da will ich nun mit Island den Anfang machen.

Alle Isländiſchen Rechtsquellen ſtammen aus der Zeit nach Annahme des Chriſtenthums durch Staatsbeſchluß [1]), aber allein die Kirchenrechte ſind von geiſtlicher Hand entworfen. Zuerſt übernahmen die Pflege der ausländiſchen Lehre zuwandernde Biſchöfe, Deutſche, Engländer, Irländer. Seit 1056 hatte Island ſeinen einheimiſchen Biſchof, den Isleif, welchem ſein Sohn, ein Ehe-
1096. mann, Gizor im Amte folgte. Dieſer ſetzte in aller Güte einen Kirchenzehenten durch, ſtattete ſelber ſein Bisthum mit ſeinem unweit Tingwalla gelegenen Stammgute Skalholt aus, welches er zum biſchöflichen Sitze erhob; demnächſt aber erwog er in ſeinem uneigennützigen Sinne, wie ſo ſchwer durchreitbar und nur in der kurzen Sommerzeit dieſe große Inſel ſey; was ein Scherzwort der ſpäteren Zeit in der Faſſung wiedergiebt: der nächſte Weg vom einem Ende von Island zum andern gehe über Kopenhagen; weßhalb eine einzige höchſte Aufſicht ſchwerlich dem jungen Kirchenweſen genügen konnte. Darum widerſtrebte er dem Wunſche der Männer des Nordens nicht, trat das große Norderviertel mit ſei-

---

1) S. oben Kap. IV. S. 121.

nen Zehenten willig ab, und half ſelber einen zweiten Biſchofsſitz
dort in Holum errichten. Biſchof Gizor war ſchon alt und ſchwach, 1104.
als der Geſetzſprecher Bergthor auf dem Allting den Antrag machte, 1117.
durch eine Anzahl von Rechtsgelehrten die ältere Geſetzgebung prü-
fen, wo es rathſam ſcheine, neue Satzungen aufſtellen zu laſſen
und hierauf alle zuſammen, was bisher nicht geſchehen, in ein
Buch zu ſchreiben. Haflid, Bergthors Bruder, ein ſehr reicher
Bauer, gab ſein Haus dazu und die Koſten der Schreiberei her;
die Isländer aber übten von frühher mit Meiſterſchaft die Kunſt,
ihre Landesſprache in Schrift zu bringen, und noch dieſen Tag iſt
wohl in keinem Lande der Welt die Schreibekunſt ſo allgemein ver-
breitet, als in Island. Damals war der gerichtliche Zweikampf
bereits ſeit länger als hundert Jahren abgeſchafft (1011), jetzt
ward das Strafrecht und vieles Andere umgeſtaltet, und als das
Werk den Sommer darauf dem Allting vorgelegt ward, gefiel es 1118.
Allen wohl [1]). Dieſes iſt nun das älteſte und umfaſſendſte Ge-
ſetzbuch des Skandinaviſchen Alterthums, die **Graugans** in ſpä-
teren Jahrhunderten genannt [2]), vermuthlich um es als das alte
Recht von den ſpäteren Isländiſchen Geſetzen aus der Zeit der Nor-
wegiſchen und Däniſchen Könige zu unterſcheiden; denn der Is-
länder pflegt mit der Naivität des Alterthums noch jetzt einen Greis
etwa graue Grans zu nennen. Dieſes hochwichtige Werk iſt erſt
ſeit dem Jahre 1829 durch die von dem Isländer **Sveinbjörn-**
ſen beſorgte und durch eine ungemein ſchätzbare Abhandlung von
Schlegel eingeleitete Ausgabe zugänglich [3]), wenn es gleich frü-
her ſchon von einzelnen Gelehrten aus den Handſchriften benutzt
ward [4]). Wenig Jahre nach dieſer Umgeſtaltung und ſchriftlichen

1) Are C. 10.

2) Wir finden den Namen zuerſt im 17ten Jahrhunderte bei Björn von Skardsaa († 1665). Der Graugans der Norweger (Magnus des Guten) iſt oben gedacht.

3) Hin forna Lögbók Islendínga, sem nefnist *Grágás.* Codex juris antiquissimus, qui nominatur Grágás. Ex duobus manuscriptis *pergamenis* (quae sola supersunt) bibliothecae Regiae et legati Arna-Magnaeani, nunc primum editus. Cum interpretatione latina, lectionibus variis, indicibus vocum et rerum (Alles von Thordr **Sveinbjörnſen** geleiſtet), praemissa commentatione historica et critica de hujus juris origine et indole ab J. F. G. *Schlegel* conscripta. P. 1. 2. Hafn. 1829. 4.

4) J. B. von **Arneſen** in dem vortrefflichen Werke über den Isländi-

Abfaſſung des bürgerlichen Rechtes ſtellte Biſchof Thorlak, Gizors Nachfolger, in Gemeinſchaft mit dem Biſchof Ketill von Holum ein Kirchenrecht oder Chriſtenrecht (Kristin-rettr), wie man es nannte, auf. Das geſchah auf Geheiß des Erzſtiftes von Lund, welchem die Skandinaviſche Kirche ſeit ihrer Loslöſung von Bre-
1123. men unterworfen war, und mit Genehmigung des Alltings. Auch dieſes iſt uns erhalten [1]) und ich will einmal verſuchen, mit Hülfe beider hier ein in allen charakteriſtiſchen Zügen fertiges und rundes Lebensbild aus dem Skandinaviſchen Geſchichtsgrunde abzulöſen und für ſich aufzuſtellen. Beide Werke ſind nicht frei von ſpäteren Anhängſeln und Einſchiebſeln. Die Graugans, wie wir ſie beſitzen, ſtammt aus zwei Handſchriften, die erſt nach dem Untergange des Freiſtaates geſchrieben, nicht älter als die letzten Jahrzehnte des dreizehnten oder des vierzehnten Jahrhunderts ſind; ſie weichen in vielen Einzelheiten, hauptſächlich aber im Ganzen, nehmlich um ganze Abſchnitte und Kapitel mehr oder weniger von einander ab. Es hält aber auch nicht ſchwer zu erklären, wie es dazu kommen konnte oder vielmehr kommen mußte. Der Geſetzſprecher des Freiſtaates war verpflichtet, das geſchriebene Geſetz auf der Landesverſammlung nicht bloß zu verleſen, ſondern auch in einem zuſammenhängenden Vortrage durchweg zu erläutern, wozu denn nothwendig gehörte, daß auch am rechten Orte der ſpäter hinzugekommenen Beſtimmungen, wie ſie durch neuere Rechtsfälle erwachſen waren, Erwähnung geſchah. Wurden dieſe Zuſätze dem Exemplar des Geſetzgebers hinzugeſchrieben, ſo mußte Haſlids Buch bald anſehnliche Erweiterungen erfahren, kaum konnte es aber auch fehlen, daß nicht vom Commentar beſonders bewährter Obrigkeiten etwas in den

ſchen Proceß, welches nur wegen ſeines praktiſchen Zweckes nicht immer die Zeiten der Republik gehörig von den ſpäteren unterſcheidet. John Arneſen, hiſtoriſk Inledning til den gamle og nye Islandſke Rettergang — med Anmerkninger oplyst af John Erichſen. Med Kofod Anchers Fortale. Kiöbh. 1762. 4.

1) Jus ecclesiasticum vetus sive Thorlaco-Ketillianum, constitutum a Chr. MCXXIII. ed. G. J. Thorkelin. Han. et Lips. Die beiden Pergamen-Codices der Graugans, aus welchen die übrigen Handſchriften ſtammen, haben das Kirchenrecht mit aufgenommen und ohne Weiteres an die Spitze geſtellt, wie es in den Altnorwegiſchen Geſetzbüchern Brauch iſt.

Digitized by Google

Text überginge, und mich dünkt, man erkennt die Spuren an der bald mit ſprichwörtlicher Kürze fortſchnellenden, bald in bequemer Saga-Redſeligkeit ſich ergehenden Schreibart. Nun ward auch durch die Norwegiſche Herrſchaft und Geſetzgebung weder die alte Autonomie beſeitigt, noch der Grund des Isländiſchen Lebens ſo erſchüttert, daß die Geſetze des Freiſtaates ihre Geltung für das Leben verloren hätten. Vornehmlich beſtand die Geſetzgebung für das Landweſen, für Vertrag und Verkehr und Armenweſen im Ganzen unverändert fort, und ſo trug man denn viel lieber und bequemer im alten Haflidsbuche manche neue Satzung Norwegiſcher Statthalter nach, als daß man ganz neue Abſchnitte zu dem neuen Jonsbuche ausgearbeitet hätte. Faſſen wir Alles zuſammen, ſo beſitzen wir in der heutigen Graugans freilich nicht das reine Geſetz des Jahres 1118, aber um ſo vollſtändiger die Geſetzgebung, welche ſeit 1118 bis zum Untergange des Freiſtaates gegolten hat. Spätere Zuthaten ſcheiden ſich für den Kenner des Altnorwegiſchen Rechtes ziemlich leicht ab, auch wenn nicht gerade König oder König und Jarl dabei ſteht [1]). Das Ganze theilt ſich in zehn Abſchnitte:

I. Vom Geſetzſprecher. Lögsögomannz þáttr. 1 Kapitel.
II. Vom Geſetzhofe. Lögretto þáttr. 1 Kapitel.
III. Vom Gerichtsweſen. Þingskapa-þáttr. 62 Kapitel.
IV. Erbrecht. Arfa-þattr. 25 Kapitel.
V. Armenrecht. Omaga-balkr. 35 Kapitel.
VI. Eherecht. Festa-þáttr. 59 Kapitel.
VII. Recht der Verträge. Kaupa-balkr. 85 Kapitel.
VIII. Strafrecht. Vigslódi [2]). 121 Kapitel.
IX. Landgüter- (und Landwirthſchafts-) Recht. Landabrigþa-balkr. 72 Kapitel.
X. Schiffsrecht. Um skipa-meſer. 4 Kapitel.

---

1) Wie Eherecht C. 43. (I, 357.) Strafrecht C. 60. (II, 99.) u. 112. (p. 165.) Vgl. Anhang 2. (II, 408.) über die Kriegspflicht der Isländer gegen Norwegen. Schlegel §. 26. De locis legis suspectis. Auf einige Punkte, in welchen von Schlegel abzuweichen iſt, wird ſchon in den Recenſionen der Graugans von Hemeyer und Wilda (Berl. Jahrb. März 1832. Hall. A. L. Z. Jan. 1832.) aufmerkſam gemacht.

2) Vig-slódi heißt Tödtungs-Schlitten, traha caedis; denn man er-

Dazu zwei kurze Anhänge:

1. Vom Rechte des Königs von Norwegen über Island.
2. Vom Rechte der Isländer in Norwegen [1]).

Die Inſel war bürgerlich in Viertel getheilt, die nach den Weltgegenden benannt ſind, aber auch nach ihren wichtigſten Küſtenſtellen, beſonders den großen Seebuchten unterſchieden werden [2]). Jedes Viertel theilt ſich wieder in drei Harden oder Frühlingsgerichte, jede Harde aber zerfällt polizeilich in Drittel, deren jedes ſeinen Goden zum Vorſteher hat. Bloß das Norderviertel bildet, wie oben bemerkt, mit ſeinen vier Frühlingsgerichten eine Ausnahme. Die Unterabtheilung in Hrepps, zu je 20 Familien mindeſtens jeder Hrepp, dient Zwecken der ſpeciellen Polizei, die in der Bauern Händen war. Kirchlich ſind die beiden Biſthümer Skalholt und Holum da; das Holumer aber hat allein im Norderviertel zu ſagen. Es gab keine Städte mit ihren ſchwer zu lenkenden Gilden, nicht einmal Dörfer und Dorfverfaſſungen hier, kein Kriegsweſen, wie einfach alſo Alles! In aller Einrichtung aber

---

leichtert ſich die Laſten, indem man ſie auf Schlitten oder Schleifen wegführt. Die Metapher iſt nicht unverſtändlicher als: Richtſteig des Land- und Lehnrechts oder gar Bremſe. Kongslev, den danſke og norſke private Rets förſte Grunde S. 204 verſteht den Namen als einen Anhang (Nachgeſchlepptes) zu den älteren Geſetzen, welcher Deutung Michelſen (Eranien Lief. 3. S. 104.) beitritt. Allein slódi heißt nun einmal nicht die Schlittenlaſt, ſondern der Schlitten und das Strafrecht bildet nebſt dem Grundgüterrechte gerade den ausgearbeiteſten Theil der Graugans. Vgl. die folgende Note.

1) Die Abſchnitte I. II. III. X. imgleichen die Anhänge 1. 2. ſind bloß in dem Pergamen-Codex der königlichen Bibliothek in Kopenhagen (Schlegels Codex B.) enthalten. Für den Mangel des Abſchnittes III. giebt die Arna-Magnäaniſche Membrane (Schlegels Codex A.) dadurch einigen Erſatz, daß ſie eine Anzahl Kapitel, die den Proceß erläutern, mit dem Strafrechte verbindet. Vergleichen wir hiemit S. 10. Are Frode's, der auf die Niederſchreibung des Mordgeſetzes beſonderes Gewicht legt, ſo möchte wohl die Anſicht Raum gewinnen, daß der Arna-Magnäaniſche Codex das Buch wie es in Haflids Hauſe geſchrieben ward treuer wiedergebe, als der ausführlichere königliche Codex. Schlegel ſieht die Sache gerade entgegengeſetzt an.

2) Ranga-Viertel (Süderviertel), Breidfirder (Weſter-) Viertel, Eyafiord- oder Norderviertel. Das Oſterviertel, welches ganz in die See ausbiegt, behält ſeine Benennung von der Weltgegend.

Digitized by Google

blickt viel mehr Gradliniges hervor als im Mutterlande, wo das Leben lange waltete, bevor man es zur Staatseinheit brachte.

Ulfliots Geſetz nahm die höchſte Staatsgewalt den einzelnen Goden und trug ſie auf deren Geſammtheit, ihrer 39, über; dabei blieb es, ſo manchen Wandel auch ſonſt die Zeit herbeiführte. Die Volksgemeinde hat in Island nie geherrſcht. Mit der Taufe kam zwar das Prieſterthum in andere Hände, der Tempelzins fiel weg, der ſcharfe Stein, auf welchem man den Menſchenopfern, die der Gode forderte, vorher das Genick zerbrach, ward vom Blute rein, doch blieb die Hoheit des Namens Godi übrig, der auf den Tempelgott (God) hinweiſt und der Name Godord, Sprengel, für das Gebiet des Goden, welcher Name Gottes Wort, Gottes Spruch bedeutet[1]). In dieſem ſeinem Drittel geht vom Goden eine Polizeigewalt aus, die nicht geringe iſt. Man kennt ihn überall an ſeinem ſilbernen Amtsringe[2]), der die Hand am Knöchel umſpannt und ſtark genug iſt, um einen Hieb abzuhalten[3]). Es iſt derſelbe Handring, auf welchen ehemals die Heiden den Gerichtsſchwur (juramentum calumniae) leiſteten, wenn ihn der Gode nach vollbrachtem Opfer vom Altar nahm und benetzt mit Stierblut anſteckte[4]); er trug ihn jetzt beſtändig. Sein iſt die allgemeine Sorge für die Sicherheit in ſeinem Sprengel, und nur beſtimmte Gebiete nimmt das Geſetz aus, welche der bäuerlichen Polizei überwieſen ſind[5]), er ſchreitet in Friedensſtörungen unterſagend ein[6]), iſt gehalten, von Amtswegen als Kläger aufzutreten, wenn der ſeinem Bezirk (þing) angehörige verletzte Theil aus irgend einem Grunde nicht ſelber klagt[7]). Denn jeder Isländer muß einmal zu einem der Goden ſeiner Harde ſich als Einſaſſen be-

1) Statt hof-godar, Tempelgoden, hießen ſie jetzt bloß Goden. Arneſen S. 475 nennt Godord ein heidniſches Kirchſpiel.

2) Viga-Glums Saga c. 25. Arneſen S. 249 ff.

3) Dem Goden Snorre rettete er die Hand in einem Kampfe. Eyrbyggia Saga c. 44. p. 230.

4) Landn. IV, 7. p. 299.

5) S. unten Kap. 13.

6) Eyrbyggia Saga c. 42. p. 214.

7) Eyrbyggia Saga c. 31. vgl. c. 43. Schlegel zu Graugans p. LXXXI u. CXLVII. Solche Rechtshülfe ward denn, wenn Alles gut ging, mit Geſchenken erkannt. Hiſtoriſch-antiquar. Mittheilungen. Kopenh. 1835. S. 7.

kennen, darf auch den Goden nicht ohne Weiteres wechſeln[1]). Darum iſt es dieſem auch nicht einerlei, ob einer von ſeinen Gerichtsholden aus fremdem Recht in eigenes übergeht; er nimmt den freigelaſſenen Sclaven in das Freienrecht auf, läßt ihn auf das Kreuz verſprechen die Geſetze zu halten und empfängt einen Pfennig, $\frac{1}{10}$ Öre werth, dafür von ihm[2]). Ehre zugleich und Vortheil brachte dem Goden ſeine Handels- und Fremdenpolizei. Ein Seeſchiff des Auslandes nähert ſich und legt an. Alsbald reitet der Gode zuerſt mit ſeinem Gefolge zum Strande, nimmt einen Hafenzoll entgegen, beſichtigt die Waaren, beſtimmt ihre Preiſe, und übt das Vorkaufsrecht, geſtattet auch befreundeten Familien allenfalls dieſelbe Annehmlichkeit[3]). Einigt er ſich nicht mit dem Kaufmann, ſo unterſagt der Gode die Ausladung und allen Verkehr mit dem Schiffe. Geht aber Alles freundlich von ſtatten, ſo führt der Gode die vornehmſten Schiffsleute mit ſich, ehrt den Angeſehenſten mit der Aufnahme in ſein eigenes Gaſtrecht, ſtellt die Andern andern Häuſern zur Auswahl, damit auch dieſe der Freude genießen, von den Neuigkeiten der fernen Welt zuerſt zu erfahren. Die Gaſtfreunde blieben dann gewöhnlich den Winter über. Es waren das mehrentheils reiche Grundbeſitzer aus Norwegen, die mit der Landwirthſchaft Handel vereinigten; ſie ſtanden mittlerweile dem Hausherrn mit Arbeit und Leib und Leben bei, leiſteten am Norwegiſchen Hofe oft wichtige Gegendienſte und bewieſen ſich vorkommendes Falles mit gleicher Gaſtfreundſchaft dankbar. In Zeiten ſchwerer Theurung nahm man ausnahmsweiſe Geld für die Bewirthung, immer nach des Goden Feſtſetzung[4]). Gaſthöfe gab es und giebt es bis auf dieſen Tag in Island nicht[5]).

1) Nicht ohne vorherige Anzeige im Frühlingsting. Grgs, Gerichtsweſen S. 60 (I, 164.)

2) Graugans, Eherecht C. 43. (I, 157.) Schlegel p. CXV.

3) Floamanna Saga c. 31. 32. Gunnlaugs Saga. c. 2. und die Note Erichſens p. 23—27. Müller, Sagabibliothek I, 270 aus Thord Hredes Saga. Eine Verordnung im Schiffsrecht C. 3. (wie ich glaube der Graugans ſpäter angehängt) beſtimmt, daß 3 Männer in jeder Harde beſtellt werden ſollen, um für die Norwegiſchen Waaren die Preiſe zu ſetzen. Theurer ſoll bei Brüche niemand ſie bezahlen dürfen. Damals ſcheint man alſo den Goden ihr altes Vorrecht haben entziehen zu wollen, oder Norwegen herrſchte ſchon und die Goden waren beſeitigt.

4) Sturlunga Saga III, 9. Note zur Gunnlaugs-Saga p. 27.

5) Henderſon I, 72.

Dieſe Polizei übt der Gode ganz aus eigenem Rechte, keineswegs in höherem Auftrage. Keine Spur davon, daß er den Schiffszoll abliefere. Den Ausländer, der freundlos in einer Schifferbude verſtirbt, beerbt nicht die Gemeinde, nicht der Bauer, dem der Boden gehört, ſondern der Bezirksgode, es wäre denn, daß dieſer ihn aus Habſucht erſchlagen hätte; denn in dieſem Falle kommen Erbſchaft und Bußen den andern beiden Goden der Harde zu [1]).

Außer dieſen Polizeieinnahmen fielen dem Goden unverächtliche Einkünfte aus Strafgeldern anheim [2]); allein hier betreten wir ſchon das Gebiet ſeiner gemeinſamen Wirkſamkeit in Gericht und Regierung eines Theils mit den beiden andern Goden ſeiner Harde im Frühlingsting der Harde und im Sommer am ſelben Orte in einem andern Ting, das zur Verkündigung der am Allting gefaßten Beſchlüſſe diente, andern Theils mit den Goden ſeines Landesviertels im Gerichte des Allting, und endlich mit ſämmtlichen Goden des Landes im Fünftgerichte und in der geſetzgebenden Verſammlung. Den Goden ſteht faſt die ganze Geſetzgebung zu, ihnen die Leitung ſämmtlicher Obergerichte, Richterernennung und ein bedeutender Antheil an der Beweisführung, *aber ſelber haben ſie keinen Theil am Richtamte.*

Eine ſo große Gewalt, in 39 Familien forterbend, ſcheint geradeswegs zu einem Erbadel führen zu müſſen. Allein nichts weniger als das iſt der Fall. Es kommt den Erb- und Gerichtsherren, die zugleich die Hauptgeſetzgeber der Inſel ſind, gar nicht in den Sinn, dieſe Gerechtſame durch beſchränkende Einrichtungen in den abgeſchloſſenen Kreis ihrer Familien zu bannen. Dieſe Vorzüge waren und blieben vielmehr ein dingliches Recht, früher Beſitzer des Tempels zuſtehend, jetzt an einem Hofe des Drittels dem haftend, welchem denn auch eine Kirche nicht zu fehlen pflegt, deren Patron der Gode iſt, der junge Leute, oft einen ſeiner Söhne, in der neuen Lehre unterweiſen und ſich das Recht, ſeinen Prieſter ſelbſt zu beſtellen, durchaus nicht nehmen läßt. Auch machte es nicht die

1) Samþingis-godar hans. Grg. Erbrecht c. 6. I, 187.

2) Z. B. eine Mark Silber von jedem Verwieſenen ſeines Bezirks, der ſich einſtweilen Sicherheit für ſein Leben verſchaffen wollte. Schlegel zu Grg. p. XV.

Digitized by Google

geringſte Schwierigkeit, zugleich durch Erbrecht Gode und allenfal
durch Vorbildung und Beſtellung Prieſter, vielleicht gar Biſchof
ſeyn [1]). Der Godordshof vererbte aber nach dem gemeinen Erbrech
auch auf Frauen, noch mehr, er ging durch Kauf und Abtretun
über, auch fand gemeinſamer Beſitz ſtatt, da denn die Godenwür
jährlich wechſelte. Wer einen Angehörigen in Ehre und Auskom
men recht ſtattlich verſorgen wollte, ſah ſich nach einem käufliche
Godord für ihn um und der ungefähre Preis wird angegeben [2]
Doch war der Verkauf geſetzlich verboten, ſo lange das Godord e
ner Frau oder einem Mündel angehörte, mithin unter fremder Ve
waltung ſtand. Durch ein Verbrechen verwirkt, fiel es der Dri
telsgemeinde zu und ward in derſelben ausgeloſt [3]). Bei dieſ
Bewandtniß der Dinge und da es gar wohl anging, daß ein zwölf
jähriger Knabe ſeinem verſtorbenen Vater in der Godenwürd
folgte, es wäre denn, daß wegen ſeiner Unreife Einſpruch geſchah
erklärt es ſich leicht, warum die höchſte obrigkeitliche Würde Is
lands nicht dem Kreiſe der Goden vorbehalten ward, ſondern de
freien Wahl der Berechtigten überlaſſen blieb. Die dem Geſetz
ſprecher nothwendige vielſeitige Rechtskunde konnte ſich faſt leichte
unter den zahlreichen Sachwaltern und Rechtsfreunden der Inſe
finden, und es gab Männer vom größeſten Anſehn und weit un
breit geſuchte Rechtsgelehrte, nicht ſelten zugleich arge Rechtsver
dreher, die ſich nie um ein Godord bemüht hatten.

Auf dem Allting walteten die Goden theils in den Gerichten,
wovon ſpäter, theils in der geſetzgebenden Verſammlung, die lö-
gretta heißt. Wir wollen ſie Geſetzhof nennen. Es iſt aber nicht
bloß die geſetzgebende Verſammlung, ſie iſt Inhaberinn aller Rechte
der höchſten Staatsgewalt, in welcher nothwendig auch die Gnade
wohnt, ſie iſt die einzige Staatsregierung, die es giebt. Auf dem
von Alters her dazu erſehenen freien Platze waren drei Bankreihen
hinter einander ſo errichtet, daß ſie einen Raum in der Mitte
einſchloſſen. Jede Bankreihe war geräumig genug, um bequem

1) So viel auch der Erzbiſchof von Norwegen gegen dieſe Verbindung geiſtlicher und weltlicher Geſchäfte einzuwenden hatte. Finni Johannaei hist. eccles. Isl. I, 301. 226. 250. Vgl. Schlegel zu Grgs p. XVI. Not. *).

2) Sturlunga Saga VIII, 57. bei Schöning, Norges Riges Hiſt. III, 143.

3) S. Graugans, Gerichtsweſen, das ganze c. 61. (I, 165.)

Digitized by Google

r Dutzend Mitglieder zu faſſen. Auf der mittleren Bank nah=
n die ordentlichen Mitglieder, das heißt außer den beiden Bi=
ſen ſämmtliche Goden Platz. Dieſer ſind im Norderviertel
ölf, in den andern Vierteln nur neun. Damit nun jedem Lan=
theile ſein Recht geſchehe, wählt jedes Viertel von nur neun
den ſich drei Erſatzmänner aus ſeinem Viertel hinzu, die neben
en Viertelsgoden auf den mittleren Bänken Platz nehmen. Das
d die acht und vierzig regierenden Herren [1]). Jeder von dieſen
hlt ſich zwei Beiſitzer aus ſeinem Sprengel (Godord), von
lchen der eine vor ihm, der andere hinter ihm Platz nimmt,
r ſie ſind dermalen lediglich Rathgeber ihres Goden [2]). Es
zwar eine Zeit, da ſie entſcheidende Stimme hatten, aber kurz
h Einführung des Chriſtenthums ward dieſe von ihnen genom=
n [3]) und der Geſetzhof beſtand fortan zwar dem Anſehn nach
s 144 theils ordentlichen, geborenen, theils jährlich gewählten
itgliedern, und den Geſetzſprecher und beide Biſchöfe mitgezählt
müßte denn einer von dieſen zugleich Gode ſeyn), waren deren
gar 147, aber die Entſcheidung ſtand allein bei den 48 oder 51,
s heißt, faſt ausſchließlich bei den Goden.

Lögretta führt ſeinen Namen vom Verbeſſern der Geſetze.
er werden Geſetze verbeſſert, neue Geſetze gegeben [4]), ſtreitige
ſetzſtellen authentiſch erklärt, hier wird auf dem Wege der Gnade
laſſung von Strafen ertheilt und über alle Gnadenſachen ent=
ieden [5]). Hier wählt man den Geſetzſprecher und hat die Macht,
i zu entſetzen.

---

1) Landzstiórnarmenn. Eyrbyggia Saga c. 38. p. 194. Von den 12
den neuerer Stiftung (1004), die aber nie die vollen Regierungsrechte der
n Goden gewannen, ſ. unten bei dem Fünftgericht.

2) til umraþa meþ ser. Grgs Vol. I, 5. Ebenſo p. 8. vgl. p. 11.

3) Nial (von welchem unten beim Fünftgericht) war der Urheber, Nials
ga p. 329. vers. lat. Sein Vorſchlag aber ging weiter, ſtatt der Goden die
ſten Männer des Landes für die Mittelbank zu wählen, wie er denn ſelbſt
t Gode war. Kam es ja dazu, ſo hat ſich dieſer Theil der Neuerung (ny-
eli) doch nicht halten können.

4) Par scolo menn *retta lög* sin, oc göra *nymaeli* ef vilia etc. Kap.
Lögretta I, 6.

5) Syknóleyfi, remissio reatus et poenae. Eincaleyfi, venia specia-
(unica), privilegium. Gloſſar zu Grgs.

Digitized by Google

Macht man ſich Alles anſchaulich, ſo ſaßen die Männer aus jedem Landes-Viertel dergeſtalt beiſammen, daß wahrſcheinlich jedes Viertel in der ſeinem Namen entſprechenden Weltgegend ſaß. Man ließ Durchgänge offen und einen viereckigen Raum in der Mitte [1]).

Der Geſetzſprecher übt die Polizei der Verſammlung. Ihm kommt es zu, den mittleren Raum vor Anfang der Verhandlung räumen zu laſſen; hier darf niemand ſitzen außer den Parteien, die etwas bei dem Geſetzhofe anzutragen haben. Außerhalb der drei Bankreihen nimmt das Volk Sitze ein. Aufſtehen darf während der Verhandlung niemand, als wer etwas vorzutragen hat oder ganz hinten ſitzt, bei drei Mark Brüche. Auf muthwillige Störung des Geſetzhofes, auf Verweigerung des jedwedem auf ſeiner Bank gebührenden Platzes ſteht Landesverweiſung.

Der Geſetzhof hält regelmäßig Sitzung an den beiden Sonntagen, die in die Zeit des Alltings fallen, imgleichen am Tage der Auflöſung des Alltings, ſonſt aber ſo oft es der Geſetzſprecher oder die Mehrzahl der Mitglieder wünſcht. Sollte es geſchehen, daß die ordentlichen Mitglieder zu lange ausblieben oder ſich zu früh entfernten, ſo ſteht es dem Geſetzſprecher zu, die Mittelbank aus dem Umſtande zu beſetzen und dieſe 48 zu den Geſchäften des Tages zu bevollmächtigten. Ihre Beſchlüſſe haben Kraft. Nur müſſen ſie, wenn die Goden ankommen, aufſtehen.

Kommt es zur Abſtimmung, ſo darf kein Mitglied mit ſeinem Ja oder Nein zurückhalten [2]). Wenn es eine Veränderung in der Geſetzgebung oder eine Gnadenſache gilt, müſſen alle Inhaber der Mittelbank einig ſeyn, ja wenn auch nur ein Mitglied, welches gerade nicht an ſeinem Platze ſäße, von draußen her mit vernehmlicher Stimme ſeinen Einſpruch darein ruft, ſo genügt das, den gefaßten Beſchluß zu zerreißen [3]). Ganz anders, und

1)

2) at iata eþr nita. Grgs I, 6.

3) Grgs von Lögretta I, 6. Gerichtsweſen S. 36. p. 99. Nials Saga p. 330 vers. lat. Nial ſcheint indeß die Abſicht gehabt zu haben, alle Fragen in Lögretta der Mehrheit der Stimmen zu unterwerfen. (Die Stelle Grgs I, 6. für ſich genommen, läßt die von Schlegel p. XCVIII. gegebene Erklärung zu,

mit Recht, wenn über den Sinn einer Geſetzſtelle geſtritten ward, denn hier muß eine Entſcheidung fallen. Über die allgemeine Vorſchrift für dieſen Fall wird zunächſt im Geſetzbuche (Haſlids Buche) nachgeſehen. Weichen die Handſchriften von einander ab, ſo ſoll diejenige den Vorzug haben, welche den Fall am ausführlichſten entwickelt, und findet ſich darin kein Unterſchied, ſo gilt das Skalholter Exemplar [1]). Spätere Abänderungen an Haſlids Buche haben nur dann Gültigkeit, wenn ſie in die dauernde Geſetzgebung ausdrücklich aufgenommen ſind; denn das geſchieht bei jedem neuen Geſetze dadurch, daß es nach Verlauf von drei Jahren wieder förmlich auf den Landestingen verkündigt wird: ohne dieſes würde es hinfällig ſeyn [2]). Läßt nun das Geſetzbuch den Fall unerledigt, ſo beruft der Geſetzſprecher die Goden zur Lögretta. Wer muthwillig ausbleibt, wird landesverwieſen und der Gode verwirkt außerdem ſeine Würde für ſich und ſein Haus. Hier ſoll nun jeder Gode ſeine Meinung ausſprechen; einigt man ſich nicht, ſo ent-

---

als habe auch einer aus dem Volk (Umſtande) gegen ein Geſetz oder eine Begnadigung einſprechen dürfen, allein die zweite Stelle zeigt mit klaren Worten, daß ein Einſpruch von draußen nur dann etwas gelte, wenn er von einem Mitgliede des Geſetzhofes kommt, von einem, wie man aus Niala ſieht, der nicht zeitig genug zu Platze kommen kann. — at eigi nái inn at ganga. Isl. Ausg. p. 150 f.)

1) Grgs I, 7 f. Wir ſehen aus dieſer Stelle, daß dieſer Abſchnitt von Lögretta viel ſpäter als 1118 zur Graugans kam, zu einer Zeit, da das authentiſche Exemplar, welches zuerſt in Haſlids Hauſe geſchrieben ward, nicht mehr zu finden war oder nicht mehr gekannt ward.

2) So ſteht es im alten Isländ. Kirchenrechte c. 45. Vgl. Graugans I, 7. Wenn hier von Verordnungen der Geſetzſprecher die Rede iſt, ſo bedeutet das nur Verordnungen, die in der Zeit der Verwaltung dieſes oder jenes Geſetzſprechers von der Lögretta beſchloſſen ſind. Denn es iſt (wie ſchon Homeyer in ſeiner Rec. der Graugans bemerkt) eine irrige Annahme Schlegels p. XLII., daß die Geſetzſprecher befugt geweſen, Anordnungen, die für die Dauer ihres Amtes gegolten hätten, in der Art der Prätoriſchen Edicte zu geben. Das konnte gar nicht der Fall ſeyn, da die Gewalt des Geſetzgebers ſich lediglich auf das Allting beſchränkte, auf welchem die Geſetzgeber ſelber zur Stelle waren. Auch Arneſen irrt in Allem, was er von den Gerichtsreiſen des Geſetzſprechers (den er Lavmand nennt) durch's Land, von ſeiner Macht, im Landesgeſetze zu ändern S. 20. 398. 400. 492 f. meldet. Er miſcht nehmlich die Beſtimmungen der Norwegiſch-Isländiſchen Geſetzbücher, Eiſenſeite und Jonsbuch, in die Zeiten der Republik.

Digitized by Google

ſcheidet die Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen ſiegt die Meinung ob, welche die Stimme des Geſetzſprechers für ſich hat. Nach geſchehener Abſtimmung wird der Beſchluß, auch wenn er bloß von der Mehrheit gefaßt wäre, von einem Mitgliede vorgeſprochen und von allen übrigen nachgeſprochen und eben ſo wird es bei der Verkündigung gehalten, die hierauf auf dem Geſetzfelſen geſchieht, falls nicht wegen unmilder Witterung die Kirche dazu erwählt wird. Im Nothfalle, wenn die Geſchäfte der Goden drängen, ſoll die Gegenwart der Beiſitzer für dieſe Handlung genügen.

Das Amt des Geſetzſprechers beſtand in der oberſten Leitung aller Geſchäfte des Alltings, in der Verkündigung der Geſetze und Regierungsbeſchlüſſe vom Geſetzfelſen, endlich in einem vollſtändigen öffentlichen Vortrage des Landrechts. Alle dieſe Obliegenheiten beſchränkten ſich auf die Dauer der Landesverſammlung, das heißt, auf vierzehn Tage. Nur ſollte er ſich auch in der übrigen Zeit des Jahres der Rechtsbelehrung, wenn man ihn in ſeinem Hauſe darum anging, nicht entziehen, ohne darum gehalten zu ſeyn, bei Proceſſen mit ſeinem Rathe an die Hand zu gehen. Eine ſo geſtellte höchſte Obrigkeit, auf drei Jahre von den Goden gewählt, und nicht einmal unwiderrufbar gewählt, konnte die höchſte Gewalt, welche jedes Jahr funfzig Wochen hindurch ungetheilt in den Händen der Goden lag, unmöglich uſurpiren.

Ging der Geſetzſprecher inmitten ſeiner Verwaltung mit Tode ab, ſo wählte das Landes-Viertel, dem der Verſtorbene angehörte, einen Stellvertreter bis zum nächſten Allting, damit es ja dort nicht an einem fehle, der den Proceß vorzutragen gerüſtet ſey [1]). Die ordentliche Wahl aber ward am erſten Faſttage (Freitag) des Alltings im Geſetzhofe vorgenommen, ehe es an die Proceſſe kam. Waren alle Wähler über denſelben Mann einig, ſo iſt die Sache abgethan. Spricht aber jemand der Mehrheit entgegen, ſo muß das

1) Lögsögomannz þáttr gleich zu Anfange. Segia lög mönnom war ſein Geſchäft. Der für die Erſatzmannswahl angeführte Grund zeigt, wenn es noch deſſen bedürfte, allein ſchon, daß ſeine Function ruhte, ſobald das Allting vorbei war. Die Wahl eines Erſatzmannes trat ohne Zweifel in den von Are C. 9. erwähnten Fällen ein, da ein Geſetzſprecher nur ein Jahr, ein anderer 8 Jahre verwaltete. Einmal abdicirte einer nach 2jähriger Amtsführung auf dem Allting wegen Heiſerkeit und erlangte, daß ſeine Neffe eintreten dürfe. Are c. 8.

Loos entſcheiden, welchem Viertel für das Mal das Wahlrecht zufallen ſoll, und die Geſetzbeſſerer (lögrettomenn) des erlooſten Viertels wählen nun nach Stimmenmehrheit einen zur Übernahme der Würde willigen Mann, einerlei in welchem Viertel er wohnhaft iſt. Fallen die Stimmen gleich, ſo ſiegt die Partei, welche die Stimme des Biſchofs im wählenden Viertel für ſich hat. Der Gewählte führt ſein Amt „drei Sommer“ hinter einander, „es müßten denn die Männer es verändert haben wollen“ [1]). Nach vollbrachter Wahl wird aus dem Geſetzhofe aufgebrochen und zum Geſetzfelſen gegangen, auf deſſen Höhe nun der Geſetzſprecher die Gerichte des Alltings in Wirkſamkeit treten läßt [2]).

Mit dem Vortrage des Landrechtes wird es ſo gehalten. Dem Geſetzſprecher liegt ob, im Verlaufe ſeiner drei Jahre alle Abſchnitte des Landrechtes zu umfaſſen, den Proceß aber jeden Sommer zu wiederholen. Er muß die Geſetzabſchnitte ſo klar geben, daß es nicht leicht einer beſſer machen kann. Beſitzt er dazu nicht Wiſſenſchaft genug, ſo mag er ein Paar Tage vor jedem Abſchnitte ſich bei fünf oder mehr Rechtsgelehrten (lögmenn) Raths erholen, und wer von ihnen ausbleibt, ſoll drei Mark büßen.

Vor Auflöſung des Alltings, wenn die Gemeinde gerade recht zahlreich iſt, verkündigt der Geſetzſprecher alle von der Staatsregierung beſchloſſenen Straferlaſſe, imgleichen die Halbjahrsrechnung (den Kalender) bis zum nächſten Landtage, zeigt an, wenn man ſich vielleicht das nächſte Mal früher als nach Verlauf der zehnten Sommerwoche zum Allting einzufinden hat, imgleichen die Quatember und Faſtenanfang.

Für ſeine Mühwaltung zieht er jährlich hundert Ellen Wadmal aus den Einkünften des Geſetzhofes [3]), dazu die Hälfte aller Gerichtsbußen, die auf dem Allting fallen und ſpäteſtens im nächſten Sommer an dem Mittewoch, der in die Mitte des Allting fällt, auf dem Kirchhofe von Tingwalla zu erlegen ſind [4]).

1) Nema menn vili eigi breitt hafa. p. 2. ek bregd, muto.,

2) Mit Ausnahme des Fünftgerichtes, welches am Lögrettaplatze gehalten wird. Schlegel p. LXXXVIII f. läßt Alles irrig an demſelben Orte geſchehen.

3) — die ohne Zweifel aus den Straferlaſſen durch Verwandlung der perſönlichen Strafen in Geldſtrafen erwuchſen.

4) Auf dem Kirchhofe des Bauern, heißt es p. 8. und oft, des Bauern, dem der Patronat über die Kirche zuſtand.

Digitized by Google

Hat der Geſetzſprecher drei Sommer verwaltet, ſo trägt er den vierten Sommer noch am erſten Faſttage (Freitag) des Allting den Proceß vor, legt dann die Geſetzſprache nieder, wenn er will. Wünſcht er noch länger im Amte zu bleiben, ſo giebt die Mehrheit der Mitglieder des Geſetzhofes die Entſcheidung. Wir finden zwanzig= und ſieben und zwanzigjährige Verwaltungen, zwiſchen drei= und einjährigen: wie irrig, aus jenen Verlängerungen eine urſprüngliche Lebenslänglichkeit des Amtes zu folgern! Findet ſich der Geſetzſprecher nicht ſpäteſtens am erſten Freitage ein, bevor man vom Geſetzhofe zum Geſetzfelſen zieht, ſo büßt er drei Mark und man darf einen andern Geſetzſprecher wählen. Verſchuldet er in ſeiner Amtsführung etwas, was die Mehrzahl der Mitglieder für eine Tingsverletzung erklärt, ſo büßt er mit Landesverweiſung [1]).

Wen kann das irgend Wunder nehmen, da im Mutterlande bis zu Magnus Lagabätters Zeit durch die Geſetze vorgeſchrieben war, daß jeder König, der das Landrecht bräche, den Tod erleiden ſolle?

Achtes Kapitel.

Island.

Gerichtsweſen I. Unterſchied der ordentlichen und außerordentlichen Gerichte. Beweismittel. Die außerordentlichen Gerichte.

Die Gerichte der Inſel ſind theils ordentlich, das heißt, kehren jeden Sommer einmal regelmäßig in Zeit und Ort wieder, theils außerordentlich, werden zu verſchiedenen Zeiten und an verſchiedenen Orten, ſo oft es erforderlich iſt, gehegt. Die Richter in den ordentlichen Gerichten [2]) werden von den Goden beſtellt und

1) Grgs I, p. 4. 12.

2) Graugans nennt ſie skapping, geſchaffene d. i. feſtſtehende Gerichte, und zählte deren drei auf: Frühlingsting, Allting und Leid (conventus promulgatorius).

gerichtsherrlich beaufſichtigt, die in den außerordentlichen in der Regel von den Parteien ſelber, welche auch die Leitung des Verfahrens ſelbſt übernehmen. Die Richter in den ordentlichen Gerichten entſcheiden alle Proceſſe, welche in der jährlichen Sitzungszeit vorkommen [1]), die in den außerordentlichen werden für den einzelnen Fall beſtellt, welcher die Veranlaſſung der Sitzung geworden iſt. Bei beider Art Gerichten ſteht den Parteien ein Verwerfungsrecht in Bezug auf die Richter zu, aber bei den außerordentlichen Gerichten entſcheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit kommt die Sache an das ordentliche Gericht (des Allting), bei den ordentlichen Gerichten wird Einhelligkeit der Richter gefordert; denn das Fünftgericht, welches davon abſieht, iſt erſt ſpäter, gleichſam nothweiſe, hinzuerrichtet. Die ordentlichen Tinge ſind wirklich Gerichte, Rechts- oder Klagentinge [2]), allein die Tinge ausgenommen, welche der Verkündigung von Geſetzen und andern Regierungsbeſchlüſſen gewidmet ſind, die außerordentlichen dagegen beſchäftigen ſich zum großen Theile mit Gegenſtänden der an ſich nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit, die Allen zu Liebe, Keinem zu Leide geſchieht, wie Erbtheilungen und Abſchätzungen. Auch die Tinge in den Armenbezirken, von welchen unten die Rede ſeyn wird, kann man dahin rechnen. Endlich: die außerordentlichen Gerichte entſcheiden (mit geringer Ausnahme) bloß in bürgerlichen Streitigkeiten, die ordentlichen zugleich in Fällen des Strafrechts.

Die ordentlichen Gerichte waren inſofern Obergerichte, als die Sachen, welche in den außerordentlichen Gerichten unentſchieden geblieben waren, an ſie gebracht werden konnten; allein wenn einmal in einem Gerichte gültig abgeurtheilt war, ſo hatte es dabei ſein Bewenden ohne Appellation.

In der gerichtlichen Beweisführung waren zur Zeit der Graugans bereits große Veränderungen eingetreten. Der Zweikampf hatte ſeit mehr als hundert Jahren ſeine Beweiskraft in den Gerichten verloren. Wurden auch noch zu Zeiten Worte gehört wie: „Ich will Dich zum Zweikampf (holmgang) fordern, daß Du

1) Von den Richtern in den Frühlingstingen Graugans Vol. I. p. 103. im Allting p. 17.

2) Soknarþing, comitia actionum.

nach der Friſt von drei Nächten auf der Inſel (holm) erſcheineſt, die bei Öxeraa liegt und wo die Männer gewohnt waren Inſelgang zu halten und ſich zu ſchlagen, wie das alte Geſetzt beſagt," ſo fehlte es doch nicht an Männern, welche weislich dagegen ſprachen: „Es ſcheint mir übel gethan, wenn die Inſelgänge wieder aufkommen" und es blieb bei der Abſchaffung [1]). Auch unter den grünen Raſen ging man nicht mehr wie ehemals und führte, wenn die ſchwanke Decke nicht einbrach, raſch den Beweis, daß man Univerſalerbe ſey [2]). Das Gottesgericht zwar, daß ein Mann glühend Eiſen trug oder eine Frau die Hand in einen Keſſel mit ſiedendem Waſſer ſteckte, ward als Reinigungsmittel von der Geiſtlichkeit begünſtigt und trat bei Klagen wegen unerlaubten Umgangs der Geſchlechter häufig in Anwendung, allein in der Regel kam es doch auf den Kläger an, ob er ſeine Einwilligung zu dieſer Art des Gegenbeweiſes gab. Beweis durch Urkunden kommt noch gar nicht vor, ſo wenig als irgend eine Art von Schriftgebrauch bei Verhandlung und Urtheil; die Tortur an Freien nur ein einziges Mal, wo ein unehelich geſchwängertes Frauenzimmer ſie erleiden ſoll, wenn es ſich hartnäckig weigert, ſeines Kindes Vater zu nennen; es darf aber an der Schwangern davon keine Verwundung und kein Merkmal an der Haut bleiben und fünf Nachbarn müſſen dabei ſeyn [3]). Die beweiſende Kraft des Zeugniſſes iſt aber überall, ſoweit Menſchen wohnen, anerkannt. Schon weil das ganze gerichtliche Verfahren mündlich war, durfte man nicht verabſäumen, am Gerichtstage Zeugen mehrfacher Art mitzubringen, welche die wirklich geſchehene Ladung des Beklagten, zu rechter Zeit und in gehöriger Form, nicht minder die geſchehene Aufforderung an die Gerufenen (von welchen gleich) vor dem oder dem Gericht zu erſcheinen und die Erfüllung von manchen andern, beſonders bei Blutſachen gehäuften Förmlichkeiten bezeugen konnten, weil ſie da=

1) Liosvetninga Saga ſ. Erichſens Vorrede zu Arneſen.

2) Gangar undir Jardarmen (Däniſch: Jordmon) Arneſen S. 252. Schlegel zu Grgs p. LXXXIV. Der Raſen war unten ausgehöhlt, aber hing an beiden Seiten mit dem feſten Erdboden zuſammen.

3) Grgs, Eherecht C. 33. Ein geächteter Sclave, der ſich wieder blicken läßt, ſoll gleich verſtümmelt oder torquirt und ſeine Ausſage in Gegenwart von fünf Nachbarn vernommen werden. Strafrecht C. 111.

bei geweſen waren. Die Zeugen für die Ladung vor Allem durften bei Strafe der Verweiſung nicht ohne ſtatthafte Entſchuldigung ausbleiben [1]). Was nun aber diejenigen Zeugen betrifft, welche die Sache ſelbſt angehen, ſo bilden ihrer zwei vollen Beweis, gelten ſo viel als zehn Zeugen [2]), aber ein einziger Zeuge gilt nichts. Bleiben gültig geladene Zeugen aus, ſo büßen ſie dafür nach Belang der Sache, und es ſteht dem Kläger frei, ſeinen Beweis nun durch Gerufene zu führen [3]). Iſt indeß der eine Zeuge erſchienen und der andere erweislich nur wegen Krankheit, Verwundung oder Stummheit (deren plötzlicher Eintritt öfter vorkommt) ausgeblieben, ſo kann ſich die Partei durch fünf Zeugen helfen, welche einſtimmig die geſchehene Ladung des ausgebliebenen bezeugen und auf Treue und Glauben verſichern, daß der ausgebliebene zweite Zeuge daſſelbe Zeugniß abgelegt haben würde, welches der erſchienene gegeben hat [4]). Die Zeugen ſchwören vor Ablegung ihrer Ausſage. Wenn die von einer Partei aufgeſtellten Zeugen ſich widerſprechen und die Zahl der Zeugen für zwei ſich widerſprechende Ausſagen gleich iſt, ſo gelten diejenigen Zeugen am meiſten, deren Ausſage die ausführlichſte iſt. Findet hierin kein Unterſchied ſtatt, ſo wird die Ausſage angenommen, welche zu Gunſten deſſen, der die Zeugen aufgeſtellt hat, lautet [5]). Keine Ausſage der Gerufenen wird angenommen, welche der einmal gegebenen Zeugenausſage widerſtreitet, aber auch kein Gegenzeugniß (andvitni), wenn einmal die Erklärung der Gerufenen vom Gerichte angenommen iſt. Auch falſches Zeugniß ſteht Ächtung, Verweiſung auf Gegenzeugniß [6]). Der Zeuge muß zwölf Jahre alt oder älter ſeyn, frei und von feſtem Wohnſitze; auch achtzig Jahre alt oder jünger darf er ſeyn, wenn er nur Kraft hat, ſich ſelber zu beſchützen, ſein Ver-

1) Grgs, Gerichtsweſen C. 13. (I, 41.) Wenn die Zeugen zu Hauſe bleiben.

2) Jam fullt er vattorþ at vattar se II sem X. Grgs Vol. II. p. 213.

3) Ebend. p. 320.

4) Ebend. p. 321. Sind beide Zeugen erkrankt, ſo ſoll ihr von drei Männer unter vorgeſchriebenen Formen aufgefaßtes Zeugniß ſo viel gelten, als wären die Zeugen ſelbſt zur Stelle. Vol. I. p. 46.

5) Grgs I, 44.

6) Grgs, Gerichtsweſen C. 18. Von Zeugniß gegen Quiþ (Erklärung der Gerufenen).

mögen zu beſorgen, ſein Schild zu tragen, oder mit dem Pfeile zu ſchießen [1]).

Kein gerichtliches Verfahren reicht mit Zeugen allein aus, es muß auch entferntere Beweismittel geſtatten. Dazu dienten im Mutterlande und wo nicht ſonſt? die Eideshelfer, welche die natürliche Pflicht von Verwandten und Befreundeten erfüllen, indem ſie den Eid der Partei, welche zum Beweiſe zugelaſſen iſt, mit ihren Eiden unterſtützen. Die Partei ſchwört auf ihre gute Sache, die Eide der Mitſchwörer betheuern allein den guten Glauben derſelben, daß die Partei nicht falſch ſchwöre. Es werden dieſes faſt immer Reinigungseide ſeyn, denn nicht ohne ganz beſonderen Grund wird man dem Kläger einräumen, dem Beklagten eine Schuld anzuſchwören, oder man beſtimmt in dieſem ſeltenen Falle mindeſtens die aufzuſtellenden Mitſchwörer ſo, daß ſie durch Zahl und Beſchaffenheit gewiſſermaßen die öffentliche Meinung der Umgegend bedeuten. So konnte es in der Republik Dithmarſchen geſchehen, daß ein Bauer, ohne Aufſtellung von Zeugen, des Todtſchlages bezüchtigt ward, aber es gehörte zur vollſtändigen Beweisführung das Zuſammenwirken von 30 Landesgeſchlechtern und es mußten im Ganzen 360 Eide geſchworen worden. Dem ſo umſtellten Beklagten blieb allein die Zuflucht zum glühenden Eiſen übrig [2]). Das Inſtitut der Eideshelfer ergiebt ſich wie von ſelber, wo eine Bevölkerung alteingewohnt beiſammenlebt, und es kann ſich leicht fügen, daß die natürliche Geneigtheit der Menſchen, dem Gefährdeten beizuſtehen, ſelbſt, wie in Dännemark geſchehen iſt, den Zeugenbeweis unterdrückt, Zeugen des Anklägers gegen Eideshelfer des Beklagten nicht zu Worte kommen läßt. Ganz anders aber iſt es mit einer Bevölkerung beſchaffen, die ſich bruchſtückweiſe in zwei Menſchenaltern vom Volksgrunde losreißt und ſich endlich um der allgemeinen Sicherheit willen zu einer Staatsverfaſſung entſchließt. Wenn dort überall das Perſönliche, Familien- und Geſchlechtsleben den Grund der Rechtsinſtitute legt, ſo hier hingegen, wo man ſich weder von Haus aus kennt, noch traut, die Örtlichkeit. Wenn dort die öffentliche Meinung den Be-

1) Grgs II, 20. u. 32.

2) S. zu Neocorus Chronik von Dithmariſchen meinen Anhang XIX. (II, 546.)

klagten begünſtigt, ſo ſtellt ſich hier der Drang nach öffentlicher Sicherheit dem Kläger zur Seite und Letzteres iſt charakteriſtiſch für die Rechtseinrichtungen Islands; denn eben dahin zielt die Pflicht des Goden, von Amtswegen zu klagen, wenn der berechtigte Kläger ausbleibt, und daß in einer Menge von Sachen jeder Isländer als Kläger auftreten darf. Die lebendigen Beweismittel, die man in Island vorſchrieb, hießen quidr oder Gerufene, von ek qued, ich ſpreche, dichte, rufe, fordere [1]). Es waren das keine Mitſchwörer, denn ſie leiſteten ihren Eid nicht auf den guten Glauben einer der berufenden Parteien, konnten auch gegen dieſe ausſagen, es waren keine Richter, denn ſie fällten kein Urtheil, gaben bloß eine Ausſage ab, auch Zeugen waren es nicht, denn es kam darauf zunächſt nicht an, wie viel ſie von der Sache wüßten, die in Frage war. Es ſollten die nächſten Nachbarn ſeyn [2]), ſey's der Parteien, ſey's des ſtreitigen Gegenſtandes, ſey's des Orts der verübten That, die auf ihren Eid darüber ausſagten, was ſie gerade wüßten [3]). Sie heißen darum auch bloß búar

---

1) S. über die Quidr beſonders die Kapitel 8 und 13—18 in Graugans Abſchn. III. der vom Gerichtsweſen handelt. Evocati überſetzt Schlegel, was ohne Zweifel richtiger iſt als veridici, wie der Überſetzer von Graugans ſie nennt. Denn veridici iſt die Überſetzung der Sandmänner des Jütſchen Rechts, welches wirkliche Richter ſind, acht in jeder Harde, lebenslänglich vom König eingeſetzt und in ſeinem Namen beeidigt (nicht bloß auf ein Jahr, wie Schlegel in der Abhandlung zur Graugans p. LXXXIII. annimmt, aber auch Falcks Vermuthung im Privatrecht III, 1. §. 22. S. 95, ſie wären urſprünglich bloß Gerichtszeugen geweſen, wird durch die angeführte Stelle nicht unterſtützt, denn bloß von wahrhaften Männern, nicht von Sandmännern (Wahrmännern) ſcheint hier die Rede zu ſeyn. S. Roſenvinge's Ausgabe S. 99. Note 4.) Schon Arneſen begünſtigt die Verwechſelung, indem er ſein von den Quidr handelndes lehrreiches neuntes Kapitel: Om Sandemänd betitelt. Das paßt um ſo weniger, da auch im Isländiſchen Recht in gewiſſen Fällen Sannaþarmenn, zwei an der Zahl, vorkommen. Von der Beſtimmung derſelben weiter unten.

2) S. über dieſen Punkt beſonders C. 16. Vol. I, 50. 51. der Grgs. Arneſen S. 188 f.

3) Auch bei Mitſchwörern ward darauf gehalten, daß ſie aus der Nähe genommen werden müßten, aber die nächſte Nachbarſchaft giebt nicht die Entſcheidung, und konnte ſie nicht geben, da Eideshülfe aus gutem Willen entſprang, auf Kirchſpiel, Harde oder Syſſel kommt es an. S. Roſenvinge, vom Eide als gerichtliches Beweismittel in Örſteds Nyt juridiſk Arkiv. Bd. 21.

(sing. búi) das heiſst Nachbarn. Ihre Zahl war verſchieden nach Beſchaffenheit ihres Zweckes, die Form ihrer Verpflichtung in derſelben Rückſicht mehr oder minder feierlich. Die Gerufenen konnten von den Parteien ſelber, einer oder auch beiden, aber auch allein von den Goden ernannt werden. Die Parteien übten ein Verwerfungsrecht. Die Gerufenen waren übrigens, wie ſchon geſagt, keine Zeugen, wurden vielmehr nur in Ermangelung von Zeugen vernommen.

Aber dringen wir in das Alles noch tiefer ein.

Die Zahl der Gerufenen war verſchieden, jenachdem ſie zur Erfüllun einer Proceßform, oder zur Entſcheidung der Sache ſelber auftraten, ferner jenachdem die bürgerliche Sache an Werth, die criminelle in der Strafbarkeit beſchaffen war. Die allgemeine Regel war, daß es mindeſtens 9 Gerufener bedurfte, wenn der Kläger auf Ächtung oder Verweiſung, 5 wenn er auf Geldſtrafe antrug [1]). Denn der Gerufenen ſind 5 oder 9 und nie mehr als 12; von dem Beklagten indeß werden nie mehr als deren 5 begehrt, die Schutzgerufene (biarg-quidr) heißen, aber er muß ſie aus den von ſeinem Gegner aufgeſtellten Nachbarn auswählen [2]). Was die Mehrzahl der Gerufenen ausſagte, galt für ſie Alle, doch legte die Minderzahl ihre abweichende Ausſage dem Gerichte vor [3]). Fielen die Stimmen gleich, was allein bei der Zwölfzahl vorkommen konnte, ſo ward diejenige Hälfte, bei der des Goden Stimme war, als die Mehrheit betrachtet. Denn das 12 Gerufener (tolftarquidr) ward nie von den Parteien, ſondern von dem Goden, bei welchem die Sache anhängig war, beſtellt, und zwar ſo, daß er ſelber der zwölfte war. War indeß der Gode in die Sache ſelbſt verwickelt, ſo ernannte er zwar die 11 Gerufenen, trat aber nicht

S. 137 ff. Wenn Roſenvinge ebendaſ. S. 116 es für ausgemacht annimmt, daß die Isländiſchen Quidr doch dem Grunde nach mit den Mitſchwörern des Mutterlandes zuſammenfallen müßten, ſo iſt zu bemerken, daß damals (1818) Graugans noch nicht im Drucke erſchienen war, und Arneſen durch die beliebte Neigung zur Anähnlichung irre führt.

1) Grgs, Landgüterrecht S. 46. (II, 345.) Dem entſprechend lauteten die Beſtimmungen im geiſtlichen Recht. Altes Kirchenrecht c. 35. Bei Vergiftung werden 12 quidar erfordert.

2) Grgs I, 60. Arneſen S. 189.

3) Grgs I, 53.

Digitized by Google

mit ein, ſondern an ſeiner Stelle einer ſeiner beiden Mitgoden in der Harde, nach Auswahl des Klägers.

Frauenzimmer, Minderjährige, Verrückte, Friedloſe, wegen einer unehrlichen Sache Verurtheilte dürfen nicht gerufen werden, auch Kranke und Blinde nicht. Doch ſoll der Kranke ſich durch ſeinen Sohn oder Vater vertreten laſſen, die Frau durch ihren Mann und andere Angehörige, allenfalls ſelbſt durch den Mann, der ihre Wirthſchaft führt. Um als Gerufener zu erſcheinen, muß man nicht unter zwölf Jahre alt ſeyn und ein bäuerlich Grundſtück beſitzen. Nur ausnahmsweiſe und zur Ergänzung werden Hausleute und Arbeitsleute zugelaſſen. Wenn auf demſelben Hofe Einer als Eigenthümer, ein Anderer als Pächter wirthſchaftet, ſo wird der Erſte gerufen.

Verworfen können Gerufene werden, einerlei ob von den Parteien oder vom Goden ernannt, wenn ſie ſelbſt in die Sache verwickelt, wenn ſie einer der Parteien geiſtlich verwandt oder als Söhne von Brüderſöhnen oder Schweſterſöhnen oder näher blutsverwandt ſind, wenn nähere Nachbarn als die Berufenen, Leute, die an der Tingſtätte ſich befanden, deren Wohnbude man nachweiſen kann, übergangen worden ſind. Sie können auch ſich ſelbſt verwerfen, wenn in ihrer Zahl gefehlt iſt z. B. durch Aufſtellung von nur 5 Gerufenen, wo deren 9 oder gar Godengerufene (godaquidr) noth waren; nicht minder wenn die Sache ſich im Auslande oder im öſtlichen d. h. Norwegiſchen Meere begeben, ebenſo wenn man von ihnen, die allein über Thatſachen auszuſagen haben, zu wiſſen verlangt, was Geſetz im Lande ſey [1]). Denn hierüber hatte der Geſetzſprecher Auskunft zu geben; die authentiſche Auslegung ſtand allein dem Geſetzhofe zu.

Es war eine ſehr verwickelte Kenntniß, die Wenige vollkommen beſaßen, zu beſtimmen, nach welchen Rückſichten in jedem Falle die Gerufenen erwählt werden mußten, ob aus der Nähe der Wohnung des Angeklagten oder der des Verletzten, oder des Orts der verübten That, und hatte der Kläger auch Alles hinlänglich bedacht, um vor Gericht unangefochten durchzukommen, ſo waren ihm vielleicht in den erſten Juniustagen, da man umzog,

---

1) Grgs I, 167. C. 62, das letzte im Buche vom Gerichtsweſen.

ſeine wichtigſten Berufenen davon gezogen und die neue Schwierigkeit erwuchs, ob er nun dieſe in ihrem neuen Gerichtsſprengel aufzuſuchen und auf das Allting deſſelben Monats raſch zu laden habe, oder ob er ſich an die neuen Nachbarn wenden müſſe. Indeß kam die Sache doch zum Spruche, wenn die Gegenpartei, welcher die Prüfung der Gerufenen ſtets förmlich vor Gericht angetragen werden mußte, auch nur den größeren Theil derſelben als dem Geſetze entſprechend anerkannte. Nach ſo beſtandener Prüfung wurden ſie verpflichtet, entweder einfach auf Pflicht und Treue (pegnscap sinn) oder eidlich. In beſonders wichtigen Sachen ſchwuren ſie auf das Kreuz oder auf die heilige Schrift, wofür dann nicht ein ſolches kleines Halsbuch (halsbok) genügte, dergleichen man, mit ein Paar Sprüchen darin, gern als Amulet auf der Bruſt trug; es mußte ein großes Buch mit einer oder der andern der heiligen Schriften ſeyn. Weiß nun die Mehrzahl der Gerufenen übereinſtimmend mit den Angaben des Klägers auszuſagen, das heißt, im Weſentlichen, denn ein Mehreres wird von den Ausſagen der Einzelnen, die nach Looſesfolge gegeben werden, nicht verlangt, ſo ſteht es ſchlimm um den Angeklagten. Vielleicht indeß iſt dieſer mit geſchworenen Zeugen der Ausſage der Gerufenen zuvorgekommen, ſo daß dieſe nun gar nicht gehört werden dürfen, oder er hat die Mehrzahl der klägeriſchen Gerufenen vermocht, zu ihm als Schutzgerufene überzutreten, oder er ſetzt den Gerufenen des Klägers eine gleiche Anzahl Gerufener aus der Nachbarſchaft entgegen. Traut er freilich ſeiner Sache von Anfang her nicht recht, ſo iſt es gerathener, ſich an die Form zu halten; er greift die Ladung an, daß ſie unrechtmäßig geſchehen ſey, vielleicht zu kurz vor dem Termin, oder er ſucht ſich vollends derſelben durch eine unangezeigte Wohnungsveränderung, die freilich verpönt iſt, zu entziehen.

Offenbar rückt das Inſtitut der Gerufenen der materiellen Wahrheit, welche von den neueren Beweistheorien geſucht wird, viel näher als die Eideshelfer thun, aber dieſe förderten formal die Sache weit mehr, brachten ſie raſch zur Entſcheidung. Aus ſittlichen Gründen wird man den Gerufenen den Vorzug geben; der Eid bleibt mehr in Ehren, wenn er auf beſtimmtes Wiſſen als auf allgemeinen Glauben ſich gründet. Aber die Anwendung der

Digitized by Google

Gerufenen bringt ein künſtliches Formelweſen in das gerichtliche Verfahren, läßt dem richterlichen Ermeſſen großen Spielraum, woraus häufige Spaltungen des Urtheils hervorgingen. Mit andern Worten: der Spruch, ſo oft im Leben wichtiger als die materielle Wahrheit des Spruches, blieb nicht ſelten aus, zumal bei den ordentlichen Gerichtshöfen alter Stiftung, wo Einſtimmigkeit der Richter vorgeſchrieben war.

Gehen wir nun nach dieſen Vorerinnerungen zur Darſtellung des Gerichtsweſens und zwar zunächſt zu den außerordentlichen Gerichten über, ſo iſt es eine überaus merkwürdige Erſcheinung, wie hier in den Polizeibezirken der Goden ein gerichtliches Verfahren lebt, an deſſen Leitung (denn Richter ſind die Goden nie, nur Beaufſichtiger des Verfahrens und Ernenner der Richter) die Goden in der Regel gar keinen Antheil haben. Die nächſten Nachbarn ſind hier Eines und Alles, aus ihnen und von ihnen werden die Richter und, wenn es noth thut, die Gerufenen erwählt.

Wenn zwiſchen zwei Nachbarn Streit über das Eigenthumsrecht an einem Wieſengrunde entſteht [1]), ſo kommt der eine um die Zeit des Heuſchnittes, während das Gras noch ſteht, richtet an einer Stelle der Wieſe, auf welcher ſechs Männer bequem beiſammenſitzen können, ein Merkzeichen auf, und ladet den Gegner zum Wieſengericht (engi-dom) nach ſieben Nächten, bei dem Merkzeichen. Jede Partei bringt dazu 20 Männer mit, die auf dem nächſten Wege, den ſie von dem ſtreitigen Grundſtücke nach Hauſe hat, wohnen. Aus dieſen werden die Richter gewählt. Zählt man 5 Wieſennachbarn, die der Kläger als Gerufene mitbringt und die Parteien ſelber hinzu, ſo macht das 47 Männer, die zum Wieſengericht erſcheinen. Daß nur ja nicht mehrere ſich anſchließen und Gewalt wider Recht verſuchen! Jede Partei ernennt nun drei Richter und ladet die andere ein, ihr Verwerfungsrecht an denſelben zu üben. Sollte ſich der Beklagte weigern, ſeine Hälfte zu ernennen, ſo ernennt der Kläger ſie alle und keine Verwerfung findet ſtatt. Vielleicht iſt die Sache raſch erledigt, Gerufene verſichern, der Bauer, den die eine Partei beerbt hat, habe die Wieſe an ſeinem Todestage beſeſſen, oder Zeugen des Kaufes

1) Grgs II, 268—275.

werden beigebracht. Können die Richter über das Urtheil nicht einig werden, ſo entſcheidet die Mehrheit [1]). Fallen die Stimmen drei gegen drei, da tritt nun freilich, was wir ſchon als den Übelſtand des Isländiſchen gerichtlichen Verfahrens bemerkt haben, eine Verfehlung (des Urtheils) ein, was man Vefáng heißt [2]), ein doppeltes Urtheil, welches eben darum gar keines iſt. Jede Partei gewinnt dadurch das Recht, die Richter, welche ihr zu Ungunſten entſchieden haben, zur Rechenſchaft zu ziehen und die Sache kommt nun auf das Allting zur Entſcheidung des zuſtändigen Viertelgerichts, und geht es da nicht beſſer, vor das Fünftgericht als die letzte Inſtanz. Bis zum Urtheil bleibt der bisherige Beſitzer im Beſitze.

Ähnlich aber umſtändlicher iſt das Verfahren, wenn es auf Gemeindeland ankommt. Wollte ein Bauer auch nur ſeine Weide einhegen, die an eine Gemeinweide ſtieß, ſo mußte er zuvor auf dem ordentlichen Hardesting alle Theilnehmer an jener Gemeinweide öffentlich laden, ſich nach 14 Nächten Vormittags an Ort und Stelle einzufinden. Mit Hülfe der 7 Nächte vorher zugerufenen Nachbarn vollbrachte ſich dann die Übereinkunft, wo der Bauer einzuhegen habe und wo die Theilnehmer an der Gemeinweide (afrétt). Solche Weiden, die einer Bauerſchaft oder mehreren gemein ſeyn konnten, lagen oft weitab an umfloſſenen Orten oder auf Bergen, man ſchickte Schlachtvieh dorthin zum Fettmachen, um für den Winter das Haus zu verſorgen; das Vieh zum täglichen Gebrauche, milchende Küche und Schafe, Arbeits- und Reitpferde hielt jeder Bauer auf ſeiner Wieſe nah am Hofe [3]). Eine recht verwickelte Sache war es nun, wenn unter den Theilnehmern ſelber Streit entſtand, einer von ihnen behauptete das Recht zu haben, mehr Vieh auf die Trift zu ſchicken, als die Mitnutzer zugeben wollten. Hier genügt zu bemerken, daß auf Begehren des Klägers ſeine Gegner einem aus ihrer Mitte durch's Loos die Führung ihrer gemeinſamen Sache übertragen mußten, daß jeder Theil ſechs

---

1) þa scal afl (numerus) rada meþ þeim. Grgs II, 274.

2) *Ve*, praepositio inseparabilis negationem involvens et *fang*, acquisitio (*ek fae*, acquiro). Gloſſar zur Graugans.

3) Erichſen bei Arneſen S. 334 f. Über den ganzen Gegenſtand ſ. das weitläuftige Kap. 41. im Landgüterrechte, Grgs II, 313—25.

Digitized by Google

Richter zu ernennen hatte, wenn aber der Beklagte nicht erſchien, alle zwölfe, daß die Hauptbeweiſe vorgetragen ſeyn mußten, ehe der Stern (das Siebengeſtirn) am Himmel erſchien[1]), das Urtheil in der Nacht gefällt ward, wenn man nicht einmüthig für den nächſten Tag entſchied, da es dann Vormittags fallen mußte; daß die Mehrheit der Stimmen entſchied, wenn aber durch Gleichtheilung der Stimmen das Urtheil misglückte (vefáng), und alle unten zu erwähnende Mittel, die Richter von ſolcher Spaltung zurückzubringen, erfolglos blieben, die Sache an das competente Viertelsgericht des Allting kam, wohin denn auch die Richter förmlich citirt wurden, jede Hälfte von derjenigen Partei, der ſie kein Genüge gethan, um dort auf Landesverweiſung belangt zu werden.

Iſt jemand, unfähig ſeine Gläubiger zu befriedigen, geſtorben, ſo hat der nächſte Verwandte das auf dem nächſten ordentlichen Hardesting, unter welchem der Verſtorbene ſtand, zu erklären und die Gläubiger aufzufordern, ſich nach 14 Tagen in dem Sterbhauſe mit den Zeugen für die Richtigkeit ihrer Forderungen einzufinden. Dort ernennt nun der nächſte Erbe die eine Hälfte der Richter, die Gläubiger ernennen die andere Hälfte, man übt von beiden Seiten Prüfung und Verwerfung. Wer Pfandrechte nachweist, tritt in den Beſitz ſeines Pfandes, inſoweit es den Betrag der Schuld nicht überſteigt; die übrigen Gläubiger empfangen von dem was übrig bleibt jeder nach Verhältniß, „ſo daß alle gleichviel verlieren."

Die ernſteſte Bedeutung hatten die außerordentlichen Gerichtshülfen, welche zum Zwecke der Vollziehung von Strafurtheilen ſtatt fanden. War jemand auf einem der großen Tinge für friedlos erklärt und unterwarf ſich dem Urtheile ſeines Landes öffentlich, ſo war Alles gut, es ſey denn, daß er ſeinen Sinn ſpäterhin änderte. Gewöhnlich aber mußte der ſiegreiche Theil am Schluſſe des Tings um ein Güterraubsurtheil (fè-ráns-dómr), das heißt, um richterliche Einweiſung in die Güter des Verurtheilten anhalten. Dieſe wird 14 Nächte darauf vorgenommen und hier tritt, weil die Sache von einem ordentlichen Ting ausgeht, Godenthätigkeit hin=

---

1) Arneſen S. 336. Das Gloſſar zur Grgs will unter stjerna die Sterne im Allgemeinen verſtehen.

zu. Der Gang der Sache iſt gewöhnlich dieſer [1]), daß der Gode, den die Sache angeht, ſo viele Nachbarn als ihm nöthig ſcheint, bei Strafe citirt und zwölf Richter aus ihnen ernennt, gegen die Verwerfung geübt werden kann. Der Ankläger des Verurtheilten bringt 5 Gerufene mit. Es kommt jetzt darauf an, der Frau des Verurtheilten ihr Eingebrachtes zurückzugeben, die Pfandgläubiger und andere Gläubiger ganz oder verhältnißmäßig zu befriedigen, die Buße, oder, wenn es einen Diebſtahl gilt, außerdem den Erſatz zu beſchaffen. Bleibt dann noch etwas übrig, ſo nimmt der Gode einen vierjährigen Ochſen vorweg, vom Reſte erhält der Kläger die Hälfte, die andere Hälfte fällt den Einwohnern der Harde, oder, wenn die Sache auf dem Allting entſchieden iſt, des Viertels zu, in deſſen Gerichte das Urtheil gefallen iſt. Die Verwendung ſoll zum Beſten der Armen des Verurtheilten, wenn er welche zu ernähren hat, geſchehen, ſonſt zum Beſten der Armen des Bezirks.

Ohne Mitwirkung des Goden geſchah Hausſuchung nach geſtohlenen Gütern. Die Durchſuchung von Haus und Hof verweigern hieß ſich des Diebſtahls ſchuldig bekennen und Verweiſung ſtand darauf. Aber nicht mehr als 30 Nachbarn durften zu dieſem Zwecke an den Zaun des Bauerhofes kommen, von der andern Seite durften ſich nicht mehr als 30 im Hauſe befinden. Nachdem der Hausherr die verlangte Sicherheit für die Hausſuchung gewährt hat, treten bloß drei Nachbarn zu dieſem Zwecke ein; ſie ſind vorher unterſucht, damit ſie nicht in böslicher Abſicht Sachen einſchleppen können, eben ſo alle Leute im Hauſe, damit ſie nichts heimlich hinausſchleppen. Denn letztere müſſen nun das Haus verlaſſen, bis auf einen, der das Licht hält und aufſchließt. Vor Alters ward am Ende die Sache ſogleich durch einen Thürenſpruch (dyra-dómr), der vor der Thüre des Beſchuldigten durch 6 von jeder Seite geſtellte Richter gefällt ward, abgeurtheilt. Aber ohne Zweifel führte dieſe Weiſe häufig Gewaltthätigkeiten herbei und Graugans verordnet, daß das Urtheil von den ordentlichen Gerichtshöfen gefällt werden ſoll [2]). Es übten mithin vor Alters auch

1) Ausführlich vom fé-ráns-dómr Graugans, im Gerichtsweſen C. 30—32 (I, 80 ff.)

1) Grgs, Strafrecht. C. 118. (ransocna þáttr) II, 193. Schlegel p. XCVI. Arneſen S. 347—49.

die außerordentlichen Gerichte ein Strafrecht, ſelbſt ohne daß ein Gode Antheil nahm, ſpäter ward es ihnen entzogen und auf die ordentlichen Gerichte beſchränkt. Eine Ausnahme bildet indeß der unbeſchützte Zuſtand der Ausländer. Jeder Ausländer, welcher einen Isländer an ſeiner Perſon ſollte gekränkt haben, mußte ſich am dritten Tage nach der Ladung im Hauſe desjenigen Goden, unter deſſen Gerichtsbarkeit der Kläger ſtand, einfinden. Der Kläger ſtellte 9 Nachbarn als Gerufene, derſelbe ernannte 12 Hofbeſitzer zu Richtern. Das Verfahren war ſonſt wie vor den ordentlichen Gerichten, aber von einem Verwerfungsrechte des Beklagten iſt nicht die Rede. Ward er verurtheilt, ſo war all ſein Gut verwirkt und ward gleich verkauft[1]).

Neuntes Kapitel.

Island.

Gerichtsweſen II. Ordentliche Gerichte.

Ordentliche Gerichte ſind die Hardestinge, die auch die Namen Heimats- und Frühlingstinge führen, imgleichen die im Sommer auf dem Allting gehaltenen Gerichte verſchiedener Art. Hier ward über bürgerliche Streitigkeiten und ſtrafrechtliche Fälle entſchieden. Allen ordentlichen Gerichten ſtanden Goden vor, ernannten in gewiſſen Fällen die Gerufenen, traten ſelber als ſolche ein, ernannten jeder Zeit die Richter. Ihre Stätte ward von Alters her beſonders geheiligt, von Unrath[2]) und jeglicher Befleckung rein gehalten, ſie und ſie allein hießen die geheiligten, eingeſetzten Tinge. Während ihrer Dauer hatte jeder Anweſende doppeltes Wehrgeld[3]), das ganze Drittel, in welchem ſie gehalten wurden, ſtand unter dem Gerichtsfrieden, und Verletzungen bin-

1) Grgs I, 461.
2) Eyrbyggia Saga c. 10.
3) Grgs I, 100. 122.

nen dieſer Tingmark begangen, wurden beſtraft als ob ſie am Orte der Gerichtshandlung, im Tingwall ſelber begangen wären [1]).

Die Frühlingsgerichte

fielen, weil im April das Sommerjahr anfing, ſtets in den Mai. Sie wurden nehmlich in der fünften oder ſechsten Sommerwoche gehalten und [2]) durften nicht länger als eine Woche, aber auch nicht unter vier Tage dauern, es wäre denn, daß man früher mit allen Geſchäften fertig ward. Alle drei Goden der Harde, sampings-godar daher genannt, müſſen ſich dazu einfinden, derjenige aber, in deſſen Sprengel die Tingſtätte liegt, hat vor Allem damit anzufangen, daß er gleich am erſten Abend der Ankunft den Gerichtsfrieden verkündigt, die Gränzen der Tingmark dabei angiebt [3]) und zugleich den Namen des Tings ausſpricht, als z. B. dies iſt Arnästing [4]). Verſpätet dieſer Gode ſich, ſo verliert er ſein Godord und zahlt Buße; kommt er ſo ſpät, daß die Kläger ſchon warten, ſo trifft ihn vollends Verweiſung. Man ſieht, der Goden war in den Geſetzen nicht geſchont, obgleich die Geſetze faſt nur von den Goden ausgingen, aber vermöge der Verkäuflichkeit der Godorde, die oft auf dieſem Wege in andere Familien übergingen, blieb die Selbſtſucht hier ausgeſchloſſen, welche jedweder Kaſte unvermeidlich anhängt. Man erkannte übrigens jede dieſer Tingſtätten auch außer der Gerichtszeit leicht in der Landſchaft

---

1) Grgs, Strafrecht C. 57. (II, 96.) wo der Unterſchied zwiſchen Pingmark und Pingvöllr erhellt. Den letzteren Namen führte nicht bloß der Ort des Allting. Am angeführten Orte iſt von den Hardestingen die Rede, wie ſchon Pingbreka, Gerichtshügel zeigt, von dem Allting heißt es Lögberg.

2) Die Hauptſtelle iſt Grgs, Gerichtsweſen C. 37. 38. 39. (I, 99 ff.)

3) Das Gloſſar zu Grgs verſteht unter der Tingmark die ganze toperchia, alſo Harde, (ohne Grund, wie mir ſcheint) ich bloß das Godord.

4) Arneſen S. 397 zählt aus Eiſenſeite und Jonsbuch alle Tinge der Inſel auf. Dieſe ſind im Süderviertel Ranga-, Arnäs- und Kialarnäs-Ting, im Weſtviertel Tvera-, Thorsnäs- und Torſkefiords-Ting, im Norden Hundevatns-, Hegranäs-, Vadla- und Tingeyrar-Ting, im Oſtviertel nur Mula- und Skaftafell-Ting, was dem Arneſen auffällt. Die Sache aber macht an ſich keine Schwierigkeit. Drei Tinge beſtehen recht gut mit nur zwei Tingſtätten. Schon in Graugans, Gerichtsweſen C. 31. (I, 86.) wird der Fall berückſichtigt, daß die Tinge von zwei Harden an derſelben Tingſtätte gehalten wurden. Vgl. Eyrbyggia Saga c. 10.

an der Menge von wüſten aus Erde und Steinen aufgeführten Hüttenmauern, die den Raum erfüllten. Erſt in der Tingszeit erhielten dieſe Buden ihr bretternes Obdach oder gewöhnlicher ihre Zeltdecke von Wollenzeug, welches der Eigenthümer zum Ting reitend auf Packpferden mitbrachte [1]).

Das gerichtliche Verfahren war wie in den Alltingsgerichten, nur daß dem Gerichtsgebrauche der einzelnen Harden viele Freiheit gelaſſen war. Genug wenn das Verfahren nicht in Widerſpruch mit den allgemeinen Vorſchriften des Landrechtes ſtand [2]).

Proceſſe, die in den außerordentlichen Gerichten unentſchieden geblieben ſind, gehen den Frühlingsgerichten vorbei geradezu auf das Allting. Sonſt aber können alle Rechtsſachen, bürgerliche und peinliche, in der Harde entſchieden werden. Blieb hier die Entſcheidung aus, ſo ſtand der Weg an das Alltingsgericht noch immer offen, den man freilich in Straffachen auch von Anfang her hätte betreten dürfen, vorausgeſetzt, daß der Antrag des Klägers über eine Geldbuße hinausging [3]).

Nach altem Herkommen gehörten alle Proceſſe zwiſchen Einwohnern derſelben Harde vor das Frühlingsgericht derſelben; wohnten die Parteien in verſchiedenen Harden deſſelben Viertels, ſo trat ein V i e r t e l s t i n g zuſammen. Später aber ließ man dem Kläger, der ja überhaupt begünſtigt wird, die Wahl zwiſchen den Frühlingsgerichten beider Harden. Dergeſtalt kamen natürlich die Viertelsgerichte, deren außerordentliche Berufung viel Unbequemes haben mochte, in Abgang [4]), und nur etwa, wenn für

1) S. die Note zu Gunnlaug Ormstunga-Saga c. 2. p. 29 f.

2) Grgs I, 103.

3) Grgs I, 103. Vgl. p. 119. Wenn zwei Kläger ſind, ſoll deſſen Meinung gelten, der die Sache gleich bei dem Allting anbringen will. Dagegen durften die außerordentlichen Gerichte ſchwerlich übergangen werden, wenn man auch aus dem Wortausdrucke von Graugans, Strafrecht C. 58. (II, 96.) das Gegentheil folgern könnte.

4) Are C. 5. erwähnt der Viertelstinge als gleich bei der Eintheilung des Landes im Viertel eingerichtet, womit Eyrbyggia Saga c. 10. verglichen werden mag. Aber weder Arneſen S. 362—69. noch Schlegel zu Graugans p. XCI. f. weiß mit dem Viertelsting (fiordungs-þing) irgend etwas anzufangen. Denn ſo viel iſt gleich klar, daß das fiordungs-domr des Alltings, deſſen 4 Sectionen nach den Landesvierteln gebildet waren, nicht gemeint iſt. Allein C. 58. des Strafrechts: V o n A n b r i n g u n g d e r K l a g e, richtig

einen verſtorbenen Geſetzſprecher ein Erſatzmann bis zum Allting zu erwählen war, fand noch eine Viertelsverſammlung ſtatt [1]).

Die drei Goden der Harde ernannten die Richter des Frühlingsgerichts und zwar jeder deren 12. Dieſe 36 entſcheiden alle Sachen, die während der Frühlingsſitzung eines Jahres vorkommen. Nach geſchehener Ernennung ladet der vorſitzende Gode beide Parteien ein, ihr Verwerfungsrecht zu üben, und verſpricht dabei an die Stelle jedes nach Maßgabe der geſetzlichen Vorſchrift verworfenen Richters einen andern zu ernennen. Kommt es nun zum Urtheil, ſo iſt Alles gut, ſpricht Graugans, wenn ein einhelliges Urtheil (samdómr) fällt. Findet ſich aber keine Einhelligkeit, ſo tritt hier nicht, wie bei den außerordentlichen Gerichten, Stimmenmehrheit an die Stelle, ſondern es wird als Gerichtsſpaltung (vefáng) betrachtet, wenn auch nur 6 Stimmen ſich der Mehrheit entgegen für die andere Partei erklären. Die Richter werden von den Parteien auf das Allting geladen, um dort in Geldſtrafe vor dem competenten Viertelsgerichte zu verfallen, und eben dahin gelangt die ganze Sache zur Aburtheilung [2]).

Die Gerichtshöfe des Alltings.

1. Die Viertelsgerichte.

Die Landesverſammlung in Tingwalla, Allting geheißen, war theils als Landesregierung, wovon oben, theils als Gericht thätig. Sie unbeſucht zu laſſen galt für ſchimpflich. „Du biſt ſelten zum Allting geritten," ſpricht Einer ſchmähend zum Andern [3]), und wer nur irgend konnte machte ſich auf. In großen Reiſegeſellſchaften ritt man herbei; jeder Bauer hielt ſich gern zu ſeinem Drittels-Goden. Dieſer hatte auch die Ehrenpflicht, ihn in ſeiner großen Bude dort aufzunehmen und zu bewirthen, welche

---

aufgefaßt, löst, meines Bedünkens, jede Schwierigkeit. Dieſes Kapitel aber verdanken wir allein dem Arna-Magnäaniſchen Codex; der königliche erwähnt der erloſchenen Viertelsgerichte mit keinem Worte. Wohl ein neuer Beweis für meine oben über das Verhältniß beider Handſchriften ausgeſprochene Anſicht.

1) S. oben S. 192.

2) Grgs I, 107.

3) Niala Saga c. 121.

Koſten indeß durch eine mäßige Abgabe, die jeder nicht ganz dürftige Einwohner des Drittels, der nicht ſelber kam, unter dem Namen Tingreiſegelder an ſeinen Goden entrichtete, reichlich gedeckt wurden [1]). Bemittelte Bauern aber hatten auch eigene Buden und machten ſelber die Wirthe. So fehlte es auch an Handwerkern und Bierköchen nicht. Man kannte die Namen der Buden und fand ſich ſo leicht zurechte, wenn das Gericht Männer aus irgend einem Drittel nöthig hatte. Eine Bude gehörte dem Goden des Drittels der Arnäsharde an, in welchem Tingwalla lag (allzheriar-bud), der mithin die äußere Polizei der Verſammlung hatte. Schon die Menge Pferde gab vollauf zu ſchaffen. Für jedes ward eine Elle Hutgeld entrichtet; dafür mußte der Wächter es bei drei Mark Buße zu Ende des Alltings lebend oder todt zur Stelle ſchaffen [2]).

Seit dem Jahre 999 ward das Allting an dem Donnerstage zwiſchen dem 18ten und 23ſten Jun. eröffnet [3]). Späteſtens an dieſem Tage mußten vor Sonnenuntergang alle Goden zur Stelle ſeyn oder Ehhaften beibringen, ſonſt verfielen ſie in Buße und verwirkten ihr Godord, welches die beiden Mitgoden der Harde dann ſogleich einem andern Einwohner dieſes Hardendrittels übertrugen [4]). An demſelben Tage haben die Tingmänner ſich einzufinden, wie wir alle diejenigen nennen wollen, die bei dem Allting etwas zu thun und das Recht haben, es zu beſuchen. Kommen ſie zur rechten Zeit, ſo nehmen ſie Theil an den Tingreiſegeldern und haben Anſpruch auf einen Platz in dem Budenzelt ihres Goden. Kommen ſie erſt Sonntag, ſo erhalten ſie keine Entſchädigung, es wäre denn, daß ſie als Richter oder Gerufene zu thun bekämen. Wer ſich noch mehr verſpätet, empfängt nicht nur nichts, ſondern muß mitzahlen und wird weder zu eigenen noch fremden Geſchäften

1) Pingfararkaup. Grgs I, 25. II, 42 f. Arneſen S. 377. 451.

2) Grgs I, 442. Sonſt ſ. Erichſen zur Gunnlaug Ormstunga-Saga p. 29—31.

3) Bis 1272. Seit Ulfliot begann es mit der 10ten Sommerwoche, ſeit 999 mit der 11ten (Are Frode C. 7.); ſeit 1272 trat der 29. Jun. an die Stelle, im Jahre 1700 der 8te Jul., 1753 der 3te Jul. Langebek SS. rr. Dan. II, 511.

4) Grgs I, 24. Vgl. p. 166.

zugelaſſen [1]). Wirklich war es noth, ſchon am Donnerstage zur Stelle zu ſeyn, denn am Freitage war im Geſetzhofe Wahl der höchſten Obrigkeit, freilich nur jedes vierte Jahr; an demſelben Tage ernannte jeder Gode einen Richter, und richtete mit ihm ſeine Schritte zum Geſetzfelſen. Die Gerichte wurden in einer Niederung gehalten, zu welcher, wer von Weſten her nach Tingwalla wollte, durch einen ungeheure Felsſpalte, 180 Fuß tief, mühſam hinabritt [2]). Der Fels iſt von unterirdiſchem Feuer ausgebrannt, und auf einem weiten Lavafelde tagte das Volk der Eisinſel. Unweit der Kirche von Tingwalla erhebt ſich eine mäßige Felshöhe [3]), das iſt der Geſetzfels, auf welchen der Gode ſeinen Ernannten führt und ihn in Gegenwart von mindeſtens zwei Zeugen der Gemeinde unten vorſtellt. Er iſt mindeſtens volle 12 Jahre alt, ſeines Worts und Eides mächtig, ein freier Mann und von feſtem Wohnſitz; gehört er von Geburt nicht der Däniſchen Zunge an, ſo hat er ſich doch mindeſtens drei Winter in Island aufgehalten [4]). Er gehört dem Drittel des Goden an und der Gode nennt ausdrücklich das Viertelsgericht, in welchem er, falls er unverworfen bleibt, Platz nehmen wird. Aber es beruht nicht bei dieſer Vorſtellung der Einzelnen. Am dritten Tage, Sonnabend, gingen nun die Goden mit dem ganzen Zuge der Richter auf den Geſetzfels und blieben dort bis die Sonntagsſonne den Fels beſchien [5]). An dieſem Tage und am Sonntag trat nun die Prüfung, eventuell Verwerfung und Ergänzung der Richter ein, und ward nur ausnahmsweiſe

---

1) Grgs I, 24. 25. Angeben bei ſeinem Goden mußte ſich jeder (p. 26.), niemand aber durfte weiter als eine Tagereiſe vom Geſetzfelſen entfernt und überhaupt nicht außerhalb der geheiligten Tingmark Wohnung nehmen. Noch heute nennt der Isländer Tingmannstagereiſe (Þingmannaleid) eine Strecke von etwa 5½ deutſchen Meilen. Henderſon I, 72.

2) Die Spalte hieß allmannagja, aller Männer Schlund, (gja, chasma), weil ſie an dem Orte des Allting ſich befand, ungefähr wie der Gode dieſes Drittels aller Männer Gode hieß. Die Spalte hieß auch hamraskard, ein im Gloſſar wohl nicht genügend erklärtes Wort.

3) Erichſen in den Vorerinnerungen zu Arneſen S. 5. Sonſt Henderſon I, 83. Gloſſar zu Grgs in hamraskard und gjáhamarr.

4) Grgs I, 16.

5) Grgs I, 17. 18. Es bleiben hier einige Dunkelheiten, die nur ein mit der Örtlichkeit vertrauter Mann löſen kann.

noch Montag ganz frühe zugelaſſen [1]). Zu gleicher Zeit machte jede Partei ihre Klage öffentlich anhängig, immer in Beiſeyn des Geſetzſprechers und anderer Tingmänner und zeigte zugleich das zuſtändige Viertelsgericht an; denn dadurch allein gewann man die Befugniß, an den für dieſes aufgeſtellten Richtern ſein Verwerfungsrecht zu üben. Es ward als Gerichtsſtörung geahndet, wenn der aus irgend einem Grunde [2]) gültig Ausgeſchloſſene nun nicht von ſeinem Richterplatze weichen wollte und den Goden, den es anging, der hier ſeine Pflicht verſäumte, traf Buße und Verluſt ſeine Würde [3]). Zur Litisdenunciation gehörte auch, daß man des Beklagten Harde (Heimat) und Hardesdrittel kenne, denn ohne dieſe Kenntniß konnte man das Viertelsgericht nicht angeben, bei welchem man ihn belangen wollte. Denn vor das Viertelsgericht des Goden, der den Beklagten als ſeinen Drittelsmann anerkannte, gehörte die Sache und dieſer hatte die 12 Gerufenen (wenn anders die Sache für 12 Gerufene geeignet war) auf des Klägers Antrag zu ernennen [4]). Darum öffentliche Frage danach an den Godi oder an alle Goden, Entſetzung des Goden, der hier verheimlicht, es wäre denn, daß er nachwieſe, jener habe verſtohlen ſeinen Aufenthaltsort verändert, ohne Erklärung bei'm Frühlingsgericht oder bei dem Allting, habe ſich bei ihm eingeſchlichen [5]).

So treten alſo mit dem Montage alle vier Oberlandesgerichte in Thätigkeit, jedes auf ſeinem eigenen Platze, der ihm auf der großen Tingmark zuſteht, jedes den Namen ſeines Viertels führend, als Oſtviertelsgericht, Nordländergericht u. ſ. w., jedes mit neun Richtern verſehen, denn auch die Goden des Nordviertels, zwölf freilich an der Zahl, müſſen ſich ſo vereinbaren, daß nur neun Richter von ihnen ernannt werden.

Die Reihenfolge der verſchiedenen Proceſſe wird durch's Loos beſtimmt. Wer nicht zur rechten Looſungszeit zur Stelle iſt, deſſen

1) Grgs I, 19. 27.

2) Verwickelung in die Sache, Blutsverwandtſchaft oder Verſchwägerung wenn auch nur mit dem bevollmächtigten Vertheidiger, oder geiſtliche Verwandtſchaft, wenn einer bei'm Pkimſignen, bei der Taufe oder der Firmelung Gevatters Stelle vertreten hatte.

3) Grgs I, 29. 31. 32.

4) Grgs I, 19. 20.

5) Grgs I, 21. Schlegel p. LXXXVII.

Sache kommt zuletzt an die Reihe. Doch gehen die Sachen, welche letzten Sommer unerledigt geblieben ſind, allen übrigen ohne Loos voran, wenn deren nicht mehr als vier ſind [1]).

Aber nicht in allen Fällen iſt es, ſelbſt aus Rückſichten des Gemeinwohles wünſchenswerth, daß richterliche Entſcheidung überhaupt eintrete. Je eifriger man in einer Blutſache von beiden Seiten zu Werke ging, je mehr männerfällende Kämpfe ſchon ſtatt gefunden haben, mit je größerem Anhange beide Parteien das Allting beritten haben, um ſo raſcher ſteigt bei friedlich Geſinnten die Sorge, es werde vor oder nach dem Spruche die Gewalt ſich übel mehrend dazwiſchen drängen. So fühlen ſich Einzelne gedrungen, daran zu arbeiten, daß ein gerichtlicher Vergleich, auf dem guten Willen beider Theile geſtützt, der richterlichen Entſcheidung zuvorkomme. Ein ſolcher Vergleich ſetzt, wenn er gelingt, nicht allein Bußen, ſondern auch Entfernung aus dem Lande verbindlich feſt. Man ſtellt die Leichen an jeder Seite, die Hauptverwundungen neben einander, ein überſchüſſig verlorner Fuß wird für ſich bezahlt und ein hölzener tritt an die Stelle, auch bei kleineren Wunden treten Geld und Geldeswerth ausgleichend ein [2]).

Wir wollen auf die Gefahr in einige Wiederholungen zu verfallen, verſuchen, das Verfahren in einem Viertelsgerichte zu ſchildern, und es ſoll das Viertelsgericht des Südens ſeyn, weil einmal die Nials-Saga, die faſt durchaus proceſſualiſchen Inhalts iſt, dieſes Weges geht [3]). Sämmtliche Kläger in ſämmtlichen Sachen ſtehen im Süden aufgeſtellt, die Beklagten im Norden. Es ſind Sachen von Wichtigkeit, ſichtlich wächst der Zudrang der Umſtehenden, darum erbitten ſich die Richter von ihren Goden drei Gerichtswächter, aus jeder Harde einen. Dieſe ſtecken nun zwei Kreiſe rings um die Bank der Richter ab. Übertritt einer vom Umſtande den äußeren Kreis, ſo wird er zur Ordnung gerufen, und wenn er nicht zurücktritt, auf Klage der Wächter zu einer Buße verurtheilt, die halb den Wächtern, halb den Richtern zufällt [4]).

1) Grgs I, 37. 38.

2) Eyrbyggia Saga cc. 28. 29. u. 46. wo ein langes Regiſter von Verwundungen. Schlegel zu Graugans p. CV.

3) Niala Saga c. 50. Vgl. Arneſen S. 233 f. und Erichſens Note. Vgl. auch Arneſen S. 214 f.

4) Grgs I, 65.

Auf Antrag eines der Kläger looſen nun ſämmtliche Kläger, welche Sache den Vortritt haben ſoll. Wer dieſen erloost hat, fordert ſeinen Gegner auf, ſeinen Eid und ſeine Klage anzuhören, vergißt nicht eben dieſe Aufforderung an den Goden, von welchem er die Gerufenen empfangen ſoll, zu richten [1]), ſchwört nun den Eid gegen Gefährde, daß er nämlich ſeine Sache ſo führen will, wie er vor Gott und ſeinem Gewiſſen überzeugt iſt, daß ſie ſich verhalte, führt ſeine Zeugen für richtig beſchaffte Ladung zu Hauſe und Anhängigmachung am Geſetzfelſen auf, nicht minder ſeine Vollmachtszeugen, falls er den Kläger bloß vertritt, kommt dann zur Sache, läßt ſeine Sach-Zeugen beeidigen und ausſagen, oder, was weit häufiger vorkommt, ladet ſeine zwölf Gerufenen ein ſich zu ſetzen, und fordert, was bei Verluſt der Sache nicht unterbleiben darf, den Gegner, deſſen Namen und die Namen ſämmtlicher Gerufenen er ausſpricht, zu deren Prüfung auf. Hierauf ſagen die Gerufenen aus, was ſie von der Sache wiſſen, oder auch ſie erklären und beweiſen durch Zeugen, daß ihnen keine Ausſage über die Sache zuſtehe, weil z. B. der geſetzlich berechtigte Blutkläger ſich in Norwegen befinde. Das geſchehen, fragt der Beklagte den Kläger, ob er mit ſeiner Klage fertig ſey, was denn dieſer gewöhnlich bejaht und ſich nur vorbehält, einige Punkte, die in der Vertheidigung vorkommen möchten, in einer Replik zu widerlegen. Jetzt ladet der Beklagte den Gegner ein, ſeinen Eid und ſeine Vertheidigung zu hören. Am beſten für ihn, wenn er Zeugen hat; dann gilt ſelbſt die Regel nicht, daß die Vertheidigung nicht früher anfangen dürfe, als bis die Klage zu Ende iſt, er läßt die Gerufenen gar nicht zu Worte kommen [2]). Gewöhnlich aber ſucht er, wenn die Gerufenen gegen ihn ausgeſagt haben, die Unzuläſſigkeit derſelben zu begründen, was doch die Sache nicht ſo leicht zu ſeinem Vortheile wendet, denn werden auch einige verwerflich befunden, es verſchlägt nicht, wenn nur die Mehrzahl den geſetzlichen Forderungen entſpricht, und wird ſelbſt die Mehrzahl verworfen, ſo genügt des Klägers eidliche Verſicherung, er habe dieſe (5 oder 9) berufen, weil er keine beſſer Berechtigte habe

1) Grgs I, 41.
2) Grgs I, 59.

finden können [1]). Der Beklagte kann auch, wenn er ſich das getraut, alle Gerufene ſeines Gegners verwerfen, muß aber in dieſem Falle zwei ſogenannte Sandmänner [2]) ſtellen, die bei Treue und Glauben verſichern, es gebe beſſer berechtigte Gerufene in erforderlicher Zahl, und dieſe nennen und das Zelt angeben können, in welchem ſie zu finden ſind. Das Alles half nun freilich nicht gegen eine Zwölfzahl von Gerufenen, die bei wichtigeren Sachen auf Antrag des Klägers eintritt, vom Goden ſelber ernannt, der auch ſelbſt zu ihnen gehört; hier übte der Kläger allein ein Verwerfungsrecht. Konnte der Beklagte indeß fünf ſeiner Nachbarn als Schutzgerufene dagegen aufſtellen; ſo überwogen dieſe [3]). Endlich blieb noch ein Ausweg, der die ganze Lage der Sache umkehrte, den Beklagten plötzlich in den Angreifer verwandelte, er bewies von Anfang her die Ungeſetzlichkeit des Klägers, dieſer ſey ſelbſt in die Sache verwickelt, Schuld oder Mitſchuld an der Tödtung, wegen deren er klage. So bewirkte er ein Vorbot des ganzen Verfahrens (lyritr), die Gerufenen durften gar nicht auftreten. Hatte aber das Verfahren ſeinen Fortgang, und waren Klage und Einrede allenfalls mit Replik und Duplik geſchloſſen [4]), ſo übernahm einer der Richter es, ſey's von freien Stücken oder auf Erſuchen der Partei oder im Nothfalle dazu erlooſt, von den Gründen, die für den Kläger ſprachen, einen Bericht zu geben, worauf ein anderer über die Vertheidigung Bericht erſtattete; man nannte das reifing [5]). Jetzt ſchwuren die Richter (wenn es nicht ſchon bei einer früher abgeurtheilten Sache geſchehen war), jeder rief Zeugen dafür auf, daß er auf's Kreuz ſchwöre und bei Gott, das Urtheil zu fällen, welches er für recht halte. Schließlich, da es zum Spruche kommen ſoll, werden die Richter gezählt, ob ſie vollzählig zur Stelle; wäre auch einer geſtorben oder plötzlich ſtumm

---

1) Bei 12 Berufenen (von welchen gleich) trat das natürlich nicht ein.

2) Sannaþar menn II., wörtlich Wahrmänner, Bewahrheiter, comprobatores, (Grgs I, 51.), nicht mit den Sandmännern des Jütiſchen Lovs zu verwechſeln.

3) Grgs I, 56. (Vgl. I, 60.) II, 390 ff.

4) Grgs, Gerichtsweſen C. 19. I, 61. Capitel 20. S. 62. unterbricht ungehörig die Darſtellung, welche C. 21. weiter fortfährt.

5) Ebend. C. 21 u. 22.

geworden, es hemmt das Urtheil nicht [1]). Weit mehr zu fürchten iſt, daß leidenſchaftliche Erregung im Umſtande das Gericht unterbreche. Kann man nicht mit Sicherheit am Platze bleiben, und das Urtheil fällen, ſo ſoll man ſich an den Platz begeben, welchen derjenige Richter, der den Bericht für den Kläger erſtattet hat, am geeignetſten findet, und wenn das auch nur ſechs Richter thun, ſo ſoll ihr Urtheil Kraft haben [2]).

Kommt es aber ohne Störung zum Spruche und ſind die Richter einſtimmig [3]), ſo liegt die Verkündigung des Urtheils einem der Berichterſtatter ob, dem der Vertheidigung, wenn die Klage abgewieſen wird, dem der Klage, wenn Verurtheilung erfolgt; denn an Modificationen des richterlichen Urtheils iſt hier nicht zu denken. Dieſer ſoll ſprechen: „ich erachte, daß wir geſetzlich urtheilen, wenn wir ſo urtheilen,“ dann ſagt er das Urtheil, „und ſo urtheilen wir Alle;“ dann ſollen auch alle Richter ihre Zuſtimmung zu dem Urtheile ausſprechen, und daß ſie alle ſo urtheilen. Wenn einer ſchweigt und ſeine Zuſtimmung nicht ausſprechen will, ſo iſt das Gerichtsſtörung und er ſchweigt ſich in die Verweiſung.

Können aber die Richter nicht einſtimmig werden, ſo tritt vefáng ein. Hier bedarf es nicht der Sechszahl, um als Gegenurtheil aufzutreten [4]), wie im Frühlingsgerichte; denn das Vier-

---

1) Grgs I, 66.

2) Grgs I, 68.

3) asattir. Grgs I, 69.

4) Scolot þeir faeri til vefángs ganga enn VI. Grgs, Gerichtsweſen C. 23. I, 69. Die Lateiniſche Überſetzung giebt das: *nec* paucioribus quam sex (*e parte utraque*) in sententias discedere licet. Allein hier ſteht nicht *eigi* faeri, non pauciores (far, paucus), wie in Hinſicht auf dieſelbe Sache bei Abhandlung des Frühlingsgerichtes p. 107., ſondern ohne die Verneinung bloß faeri, alſo gerade das Gegentheil. Vollends iſt die erklärende Einſchaltung e parte utraque unzuläſſig, weil in einem Gerichte von nur 9 Mitgliedern eine Theilung von 6 gegen 6 unmöglich iſt. Sollte aber der Überſetzer die Goden (die 3 Goden der Harde des Beklagten etwa) mit in das Gericht ziehen wollen, ſo hat er, außer Graugans, auch ganzen entſchieden Niala c. 98. p. 324. der Lat. Überſ. gegen ſich. Überhaupt ſteht das feſt, was Landnama IV, c. 7. zu Ende als das Weſen des Godenamts bezeichnet. Es iſt dreierlei: Vorſtand des Tempels ſeyn (was mit der heidniſchen Zeit aufhörte), die Richter ernennen und das richterliche Verfahren leiten. Freilich auch Schlegel p. LXXXVII. begeht den großen Irrthum, im Früh-

telsgericht hat ja nur neun Richter; wahrſcheinlich aber mußten mindeſtens 3 gegen 6 auftreten. Geſchieht das nun, ſo erheben ſich die Richter von ihren Sitzen und alle Gleichgeſinnten ſetzen ſich zu einander, ſo nahe jedoch bleiben ſich beide Parteien, daß ein Theil die Worte des andern verſtehen kann. Und ein Theil ſucht nun den andern zu überreden, daß er ihm beitrete. Läge auch einer der Richter krank im Zelt, ohne doch an der Zunge gelähmt zu ſeyn, ſo gehen beide Theile zu ihm, man trägt ihm die Gründe vor und der Kranke erklärt dann, welcher Partei er ſich anſchließe, nachdem er zuvor den Befangs-Eid geleiſtet. Denn jeder Richter muß zuerſt ſchwören, er wolle in dieſer Gerichtstheilung zu der Seite ſich ſchlagen, die er dem Geſetze gemäß hält, ſpricht dann ſein Urtheil aus und zugleich den Grund ſeiner Entſcheidung. Wenn aber die Vereinigungsverſuche ſcheitern, wird es mit der Verkündigung der ſtreitenden Urtheile ſo gehalten. Der Richter, der über die Klage Bericht erſtattet hat, ſoll ſo ſprechen: „In dieſem Befang entſcheiden wir ſo und ſprechen dieſes Urtheil, daß wir ihn (den Beklagten) ſchuldig erkennen; hier nennt er ihn und ſpricht aus, wie er ſchuldig iſt.“ Der Berichterſtatter der Vertheidigung ſpricht mit derſelben Formel: — — „ſprechen es aus, daß wir N. N. ſchuldlos erkennen, weil uns dünkt, daß eine geſetzliche Vertheidigung geführt iſt.“ Hierauf ſprechen die Richter jeder Partei ihr zuſammenſtimmendes Urtheil aus. Jetzt beſteigen Kläger und Vertheidiger den Geſetzfelſen, jeder bringt Männer mit ſich, die er nun zu Zeugen nimmt: „Ihr ſollt mir zeugen,“ ſpricht jeder von ihnen, „daß ich ſie (die Richter, welche gegen ihn geſprochen) anklage, daß ſie ungeſetzlich geurtheilt haben,“ wobei er ihr Urtheil angiebt. Ihr Antrag lautet auf Aufhebung des Urtheils, auf Beſtrafung der Richter an Geld und Entſcheidung der Sache durch das **Fünftgericht**.

lingsgericht die Goden zu Miturtheilern zu machen. Seltſam, daß Erichſen in der Note zu dem angeführten Kapitel der Niala die obgedachte Stelle der Graugans auch ohne Negation giebt und überſetzt, als ob die Negation daſtände. Wirklich iſt mir, wenn ich Alles erwäge, am wahrſcheinlichſten, daß ſie ausgefallen iſt, ſtatt VI aber mit leichter Veränderung III zu leſen iſt. **Drei** Stimmen ward vermuthlich im Viertelsgerichte das Recht gegeben, als eigene Meinung aufzutreten. Weniger als drei Abſtimmige wurden nicht beachtet, mußten ſich unterwerfen.

Digitized by Google

2. Das fünfte Gericht.

Für den geſetzkundigſten Mann in ganz Island galt Nial, Thorgeir Gollners Sohn; Nial, von dem wir die merkwürdige Isländiſche Saga haben, die ſeinen Namen führt. An ihn wandte ſich jeder gern um Rath, der in ſchwierigen Rechtshändeln befangen war; es war noch die heidniſche Zeit und der Zweikampf auf dem Inſelchen bei Öreraa entſchied manchen ſchwierigen Handel raſcher als die Viertelsrichter in dem nahen Tingwalla. Manche Partei bezog mit hundert Mann das Allting, um dem Rechte Gewalt zu thun, doch auch friedlicher Vergleich war nicht ſelten, und wenn ein Sinn, der den Gegner ehrte, dieſem das Selbſturtheil übertrug, ſah er ſich nie getäuſcht. Nial konnte auf den erſten Anblick unmannhaft ſcheinen, denn ihm fehlte der Bart, aber er hatte Männer im Zweikampfe gefällt, doch gab er milden Rechtsmitteln gern den Vorzug. Keinem hatte er treuer mit Rath Beiſtand geleiſtet als dem Gunnar, da ſtörte der Zwiſt ihrer Weiber die Freundſchaft, Gunnars ſchöne Frau Halgerde war Hauptſchuld. Man erſchlug ſich Sclaven und endlich Mitglieder des Hauſes. Der gerade Sinn der Männer zwar widerſtand; für das was die anzettelnde Frau und der wilde Sinn der Söhne verübt hatte, zahlte ein Hausvater dem andern freiwillig Buße, die er nur zu bald für gleiches Erleiden wieder empfing. Denn auch Gunnar hatte keine Freude an Gewaltthat; ich weiß nicht, ſprach er einmal, ob ich darum unmännlicher als Andere bin, aber es widerſteht mir mehr als Andern, Menſchen das Leben zu rauben. Dennoch riß ſein Schickſal ihn fort. Als dem Gunnar bald nach jenen Worten wegen einer ſchweren Mordſache Ächtung drohte, war es Nial, der es dahin brachte, daß die Sache durch zwölf Schiedsrichter ausgeglichen ward. Gunnar und ſein Bruder ſollen drei Jahre Island meiden. Schiffsgelegenheit iſt da, Abſchied iſt von Nial und andern Freunden genommen, Gunnar reitet mit ſeinem Bruder an den Strand, da ſtrauchelt ſein Pferd, er ſpringt ab. Da erblickt er noch einmal ſein Gehöft. „Wie reitzend iſt es,“ ſpricht er, „niemals erſchien es mir ſo ſchön, die Hecken ſind fertig, die Äcker gelb zur Ärndte, ich will nach Hauſe wieder reiten und nicht reiſen.“ „Mache Deinen Feinden dieſe Freude nicht,“

Digitized by Google

ſprach der Bruder; umſonſt, dieſer mußte allein reiſen. Gunnar war durch den Bruch des Vergleiches in die Macht ſeiner Feinde gegeben, man redete ihm zu, die Verwaltung des Hofes ſeiner Mutter und ſeinem Sohne zu übertragen, ſtille Zuflucht mit Halgerden bei Freunden zu ſuchen, er lobte das, aber that es nicht. Im Sommer auf dem Allting verlangte nun ſein Gegner Giſſur Gunnars Ächtung, die nicht zu verſagen war, und verabredete gleich mit 80 Männern ſeinen Tod. Das vernahm Gunnar von Nial, der vom Allting zurückkehrte, doch wollte er dieſen nicht mit in ſein Verderben reißen, wies den Beiſtand von Nials Söhnen zurück. Giſſur war kein unedelmüthiger Feind. Es wäre ihm leicht geweſen, den rings von der Übermacht Eingeſchloſſenen mit den Seinen drinnen zu verbrennen; dergleichen war vor Alters genug geſchehen; jetzt ward es für unedel gehalten, das ganze Haus um eines Schuldigen willen zu vernichten. Es geſchah ein offener Anfall auf das Haus. Nach tapferer Vertheidigung erlag Gunnar, als ſeine Bogenſenne ſprang. „Gieb mir zwei Locken von Deinem Haar," ſprach er zu Halgerden, „und flechte Du und die Mutter mir eine Senne davon." „Liegt Dir viel daran?" fragt das böſe Weib. „Mein Leben," ſprach Gunnar. „So entſinne Dich der Ohrfeige, die Du mir gegeben haſt," rief ſie. Gunnar ſagte: „jedweder hat ſeine Weiſe, ſich berühmt zu machen und lange bitte ich Dich nicht darum," erſchöpſt unterlag er ſeinen Feinden, die ſeine Tapferkeit durch einen Grabhügel ehrten, worin er aufrecht ſaß. Gunnar war als ein geächteter Mann gefallen, die Geſetze rächten ſeinen Tod nicht, der Bluträcher that es. Der Sohn des Gefallenen, Hogne, fällte mehrere der Thäter; einer von ihnen nahm Hogne's Edelmuth in Anſpruch, übergab ihm das Selbſturtheil. Da brachte es Nial dahin, daß für Gunnar Buße bezahlt ward wie für einen ſchuldloſen Mann.

Im Jahre 993, als das Chriſtenthum auf einigen Bauerhöfen Eingang fand, auf andern um ſo eifriger verfolgt und in Spottliedern auf ſeine Bekenner geſchmäht ward, ließ ſich Nial mit ſeinem ganzen Hauſe taufen. Nials Sohn Skarphedin erſchlug einen Bauern, hieß Thrain, Nial beſänftigte die Bluträcher, zahlte Bußen und um das verletzte Haus vollends zu verſöhnen, nahm er den Sohn des Erſchlagenen Höſkuld in ſein Haus als Pflege-

kind. Als er um eine Braut für ihn warb, verſchmähte dieſe, die Tochter eines angeſehenen Hauſes, ihn, weil er nichts gelte im Lande, weder Gode, noch Häuptling ſey. Denn auch ohne Gode zu ſeyn, konnte einer durch großen Güterbeſitz mächtigen Einfluß auf ſeine Nachbarn üben, die ihm ihre Söhne in Dienſt gaben, konnte mit großem Gefolge reiten und denen, welche ſeinen Schutz genoſſen, mit Bewirthungen beſchwerlich fallen [1]. Ein Godord ließ ſich allenfalls kaufen, Nial bemühte ſich ein Paar Jahre lang für ſeinen Pflegeſohn darum, aber niemand wollte gerade damals ſein Godord veräußern. Da wandte Nial, ſo erzählt ſeine Saga, Liſt an, um zu ſeinem Zwecke zu kommen. Als im Sommer 1003 das Allting kam und Nial dort wie gewöhnlich von den Parteien um Rath gefragt ward, wie ſie ihre Sache am beſten anzuſtellen hätten, verſchlug ſein Rath nicht, weder Klagen noch Einreden glückten, die Parteien ritten unentſchiedener Sache nach Hauſe. Mismüthig kam man auf des Allting das nächſten Jahres 1004; man mochte die Sachen kaum zur Verhandlung bringen. „So müſſen wir nur," ſprachen da Viele, „das Gericht fahren laſſen und unſer Recht mit dem Schwerte ſuchen." „Durchaus nicht," ſprach Nial, „ein geſetzloſes Land taugt nicht; uns die wir das Geſetz kennen, gebührt es den Frieden zu ſtärken. Laß uns die Häupter des Landes zuſammenrufen und überlegen." Hier nun ſtellt offenbar der Verfaſſer der Saga ſeinen Mann zu hoch, indem er ihn von der andern Seite ſinken läßt. Wenn auch Nial bei dem Vorſchlage, den er nun macht, ſeinem ſonſtigen Charakter zuwider, bloß ſeine perſönlichen Zwecke vor Augen gehabt hätte, ſeine Landsleute würden ihm nimmermehr gefolgt ſeyn, wären ſie nicht durch eigene Erfahrung belehrt geweſen, daß, wenn der Beweis durch den Zweikampf wirklich abgeſchafft ſeyn ſollte, man eines höchſten Gerichts bedürfe, welches die Rechtsſachen denn auch unfehlbar wirklich zu Ende brächte. Daß Privatintereſſen im Spiele waren, iſt aber allerdings glaublich, denn es hätte ſich ein höchſtes Gericht auch füglich auf anderm Wege bilden laſſen, als demjenigen, der hier eingeſchlagen ward. Aber bleiben wie im Flußbette unſrer Saga.

1) Z. B. Gudmund der Mächtige in der Niala.

Der hohe Geſetzhof ward verſammelt und Nial that hier de Vorſchlag, daß den vier Gerichten des Allting noch ein fünftes hi zugefügt werden möge. Zu dieſem ſollten vier Dutzend Richter e nannt werden, drei Dutzend von den bisherigen Goden, deren neun in jedem Viertel [1]), das vierte Dutzend aber von zwölf neue Goden, indem man in jedem Viertel drei neue Godord aufrichtet unter deren Gerichtsbarkeit ſich jeder, der wolle, ſtellen dürfe [2]. Indeß ſollen doch nur drei Dutzend das Urtheil fällen, denn je Partei ſoll ſechs Richter ausſcheiden, und wenn es der Beklag nicht thut, ſo ſoll der Kläger ein Dutzend ausſcheiden. Das fünf Gericht ſoll auf den Bänken des Geſetzhofes Sitzung halten, un den Proceß führen laſſen, wie er bei den Viertelsgerichten Brau iſt. Für ſeine Competenz gehören alle Klagen wegen Gerichtsſtö rung und wegen falſcher Ausſagen von Zeugen und von Gerufenen wegen Beſtechung der Richter [3]), endlich, was die Hauptſache, alle Proceſſe, die in den Viertelsgerichten wegen ſtreitiger Urtheil (Vefang) unentſchieden geblieben ſind, ſollen hier zur Entſcheidung kommen.

Die Freude über Höſkulds Glück dauerte nicht lange. De neue Gode auf Hvidenás im Nordenviertel gewann viele Tingmannen, ſein Gerichtsplatz war voll von Buden der Parteien; Höſkuld ward ein Gegenſtand des Neides für die Goden alter Stiftung, die das Anſehn mißten, welches er gewann. Einer von ihnen, Mörd, ſäete mit argliſtiger Täuſchung Zwieſpalt zwiſchen ihm und Nials Söhnen. Skarphedin erſchlug den Höſkuld, Nial aber erkannte ſeinen und ſeines ganzen Hauſes Fall. Floſi, einer der mächtigſten Männer des Landes, reiste zu ſeiner Nichte, Höſkulds Wittwe. Hildegunde empfing den Blutsfreund feierlich. Nach dem Eſſen trat ſie mit dem Mantel ihres Mannes ein, in welchem ſie ſein

1) Denn die 12 im Norderviertel durften ſich ja nur als 9 bei der Richterbeſtellung geltend machen.

2) Man wird ſich denken müſſen, daß die neuen Goden, jeder für ſich, eine concurrirende Gerichtsbarkeit mit den 3 Frühlingsgerichten ihres Viertels erhielten; denn ein viertes Frühlingsgericht ward nicht aufgerichtet. Das ſind nun die Goden ſpäterer Einſetzung, von denen in Graugans ſo oft die Rede iſt, daß ſie doch nicht die Rechte der alten Goden üben dürfen.

3) Die Beſtechung der Richter wird genau genommen erſt in Graugans, Gerichtsweſen C. 25. (I, 79.) ausdrücklich genannt.

Digitized by Google

Blut geſammelt hatte, warf ihn ihrem Oheim über, ſo daß der ganz mit Blut übergoſſen ward, und beſchwor ihn bei Chriſti Kraft und aller ſeiner Mannhaftigkeit und Tapferkeit jede Wunde ihres Gemahls zu rächen, ſonſt ſolle er vor jedermann als Feigling gelten. Als das Allting des Jahres 1011 kam, ſah man den Skarphedin von Bude zu Bude ſchleichen, um ſich Beiſtand zu erbitten, allein Wenige wollten von ihm wiſſen. Die Aufregung war groß, man ſaß gegen die Ordnung in Waffen zu Gericht. Dennoch drang des alten Nial Rede durch, Floſi zeigte ſich willig, Vergleich mit Nials Söhnen einzugehen, zwölf Schiedsrichter, von beiden Seiten ſechs, die Angeſehnſten des Landes kamen dahin überein, der Mord ſolle mit Geld geſühnt werden, die Buße ſollte die dreifache Mannbuße ſeyn (ſechs Hunderte Silbers), gleich hier auf dem Ting zu erlegen. Die Schiedsrichter ſchoſſen von freien Stücken die Hälfte der Buße zu. Die Sache ſchien erledigt, das Schiedsurtheil war vom Geſetzberge ſchon verkündigt, das Geld lag da, als Floſi, plötzlich wieder von blutigen Gedanken erfüllt, die Annahme weigerte, den Greis Nial mit Hohn überhäufte, ihn einen bartloſen Alten ſchalt und Rache für den Erſchlagenen drohte. „Nun kommt es," ſprach Nial zu ſeinen Söhnen, „was mir lange im Sinne geſchwebt hat" „Sie können nach dem Landrechte uns nichts mehr anhaben," ſprach Skarphedin. „Darum wird das geſchehen, was ſchlimmer iſt," ſprach der Vater.

Zwei Monate vor dem Winter verſammelte der mächtige Floſi hundert Genoſſen zum Zuge gegen Nial nach Bergthorshvol. Es war ein Sonntag, man beſuchte auf dem Wege die Kirche, auf die man traf, verrichtete ſeine Andacht. Nial pflegte dreißig waffenkundige Männer auf ſeinem Hofe zu haben. Kurz vorher gewarnt, beſchloß er ſich wie einſt Gunnar im Hauſe zu vertheidigen. Allein er hatte es nicht mit gleich edeln Feinden zu thun. Als die Angreifer nichts ausrichteten und manchen Verluſt erlitten, ſprach Floſi: „Wir ſind Chriſten und groß iſt die Verantwortlichkeit vor Gott, aber wir haben allein die Wahl zwiſchen unſerm eigenen Tode und ihrem Tode durch Feuer." Sie zündeten das Haus an, ließen indeß die Weiber frei abziehen, auch dem Nial bot Floſi Abzug an, allein der ſprach: „ich bin ein Greis, wenig gemacht, meine Söhne zu rächen und in Schande will ich nicht leben." Er

Digitized by Google

legte ſich mit ſeiner Frau, die ihn nicht laſſen wollte, zu Bette, ein Enkel, der nicht von ihnen wich, lag zwiſchen Beiden. Das war Nials Ende. Als die Klage gegen die Mordbrenner wegen ſtreitiger Urtheile bis an's fünfte Gericht kam, verloren hier die Kläger durch einen Formfehler. Sie hatten nehmlich, wie es ſich gebührte, ſechs Richter namentlich ausgeſchoſſen, da die Gegenpartei aber keine ausſchoß, hatten ſie verſäumt, dieſes an ihrer Statt zu thun, mithin ſaßen 42 Männer, ſtatt 36, zu Gericht. Die Erbitterung der Kläger rief ein blutiges Treffen auf dem Gerichtsplatze ſelbſt hervor. Nach dem Blutvergießen verglich man ſich.

So viel von der Stiftung des Fünftgerichtes. Zur Zeit der Graugans hat ſich ſeine Competenz erweitert. Seiner urſprünglichen Beſtimmung nach glich es unſern Reviſions- und Caſſationshöfen [1]), nur daß dieſe kein eigenes Urtheil an die Stelle des verworfenen ſetzen, jetzt aber werden dem höchſten Gerichte Islands ausſchließlich einige Straffachen zugewieſen. Hier wird erkannt, wenn einer Geächteten Vorſchub geleiſtet hat, worauf Verweiſung ſteht, wenn einer Schuldner, die ſich ihrem Gläubiger in die Dienſtbarkeit haben überliefern müſſen, in ſeinem Hauſe zurückhält oder ſonſt einen zugeſprochenen Sclaven nicht ausliefert und für ſich benutzt, nicht minder wenn einer Geiſtliche zurückhält, die jemand für ſeine Patronatspfarre auf eigene Koſten hat anlernen laſſen und die jetzt ſich ihrem geiſtlichen Amte entziehen [2]).

Gleich nachdem auf dem Allting die Richter der Viertelsgerichte ernannt ſind, ſollen die des fünften Gerichtes ernannt werden, und in der Regel geſchieht die Eröffnung aller fünf Gerichte zu gleicher Zeit [3]). Jeder Gode ernennt auch hier einen Mann aus ſeinem Godord und ſchwört, daß er den Mann erſehen habe, den er für den geſetz- und verfaſſungskundigſten halte [4]). Die Parteien ſchwören, daß ſie in gutem Glauben verfahren und ohne Beſtechung und außerdem müſſen 2 Sandmänner an jeder Seite die-

1) Schlegel zu Grgs p. XC.

2) Grgs I, 75. vgl. p. 363. S. auch das älteſte Isl. Kirchenrecht c. 13. Von dem Knaben, der zum Kirchendienſte zugelernt wird p. 59. Thorkelin.

3) Grgs I, 72.

4) Grgs I, 74.

ſen Glaubenseid leiſten. Die jedes Mal ausgeſchloſſenen 12 Richter ſollen zwar von den Richterbänken aufſtehen, aber doch, wenn die Geſchäfte es geſtatten, im innern Raume bleiben, damit man die Referenten oder Berichtserſtatter [1]) aus ihnen nehmen könne. Nach jedem Urtheile ſetzen ſie ſich wieder zu den Richtern, da es denn von den neu auftretenden Parteien abhängt, dieſelben abermals oder auch Andere auszuſchießen.

Wenn die Einhelligkeit der Stimmen nicht zu erreichen iſt, ſo giebt die Mehrheit den Ausſchlag. Bei Stimmengleichheit wird der Angeklagte für ſchuldig erklärt. Bei der Entſcheidung über ſtreitig abgeurtheilte (Befangs-) Sachen ſoll man unterſcheiden. Iſt von beiden Seiten die bei Befang vorgeſchriebene Form gehörig beobachtet, ſo ſoll der Gerichtshof von den beiden Urtheilen dasjenige aufheben, welches dem Geſetze am wenigſten entſpricht. Hat aber der eine Theil die Form beobachtet, der andere nicht, ſo ſoll ohne Rückſicht auf die Sache das Urtheil zu Gunſten des erſteren Theiles beſtehen [2]).

Leid,

woher der Name auch kommen möge, hat nichts mit dem Streite des Rechtes zu ſchaffen. Leid [3]) ward von den drei Goden jeder Harde gemeinſam, gleichwie das Hardesting gehalten und in der Regel auch an derſelben Tingſtätte, früheſtens 14 Nächte nach Beendigung der Alltings. Die Zuſammenkunft dauerte einen, höchſtens zwei Tage und alle Heiligkeit der ordentlichen Tinge wohnte ihr bei [4]). Ihre Beſtimmung war: Verkündigung aller auf dem letzten Allting beſchloſſenen und verkündigten Geſetze, und ſonſt ge-

1) At reifa. Grgs I, 78 f.

2) Grgs I, 79. 80. Es läßt ſich nicht bezweifeln, daß die Richter, welche das unterliegende Urtheil abgegeben hatten, zugleich in Geldſtrafe verfielen, aber es läßt ſich annehmen, daß, wenn nur keine Unrechtlichkeit, beſonders Beſtechung ihnen vorzuwerfen war, der Erlaß nicht ſchwer im Lögretta zu bewirken geweſen ſeyn wird.

3) In Graugans enthält C. 41. des Gerichtsweſens das Leiþarmal, d. h. die Vorſchrift wegen des Leid. Jus eccles. vet. Island. c. 29.

4) Leid wird in jeder Beziehung irrig von Schlegel p. XCII. zu den außerordentlichen Tingen gezählt. Die Benennung faſſe ich am liebſten bildlich, leid, Weg, für leidretting, Wegberichtigung (Niala lat. vers. 509. not i.), weil Belehrung des Volks der Zweck war.

meinwichtiger Beſchlüſſe, als z. B. der ausgeſprochenen Begnadigungen von Verwieſenen [1]), imgleichen Verkündigung der eben daſelbſt kund gethanen Jahresrechnung, außer dem Kalender der beweglichen Feſte beſonders auch in Bezug auf die nächſte Altingszeit. Alles das geſchah durch den Goden der Tingſtätte. Der Zweck, den Theil des Volks, der dem Alting nicht beigewohnt hatte, über ſeine Pflichten zu belehren, leuchtet von ſelber ein.

Im gemeinen Leben bedeutet gewöhnlich Winter das ganze Jahr, gleichwie Nacht für Tag und Nacht gilt. Sonſt theilt ſich das Jahr nach Winter und Sommer in zwei faſt ganz gleiche Hälften, zuſammen von 12 Monaten, 52 Wochen und im Ganzen 364 Tagen. Jeder Monat ſoll 30 Tage haben. Da aber das nur 360 Tage bringt, ſo müſſen 4 Tage an einer Stelle außerordentlich eingeſchaltet werden [2]).

Der Sommersanfang ward, wie ich nicht zweifle, durch den Anfang der ländlichen Arbeiten beſtimmt, der in Island nicht früher als im April eintrat. Darum werden im alten Geſetze die Sommermonate nach einigen regelmäßig wiederkehrenden landwirthſchaftlichen Geſchäften unterſchieden. Zuerſt Frühlingsarbeit, varönn, die mit dem Aufbrechen der Erde, Düngen u. ſ. w. den erſten Monat dauert, dann die geſetzliche Einhegung, löggarpsönn, den zweiten und dritten Monat, die Heuerndte, hey-önn, den vierten und fünften, und wieder Einhegung den ſechsten Monat [3]). Der geſetzliche Hag war am Boden 5 Fuß, oben 3 Fuß dick, er mußte einem wohlgewachſenen Manne, der daneben ſtand, bis an die Achſel reichen. Er ward von Erde und Steinen gebaut; die vielen geſetzlichen Beſtimmungen zeigen, wie ſchwer Bau und Erhaltung dem Landmanne fiel und wie viele Streitigkeiten darüber entſtanden [4]).

Späteſtens Mitte Octobers alſo war der Sommer zu Ende, der den Frühling in ſich aufnahm und unſer Herbſt fiel dem Isländiſchen Winter zu.

In den Jahren 950 bis 70 ward man inne, daß ein Jahr von 364 Tagen zu kurz ſey, daß der Sommer immer mehr in den

1) S. was Schlegel zu Grgs p. XCVI. anführt.
2) Are Frode S. 4. Anfg.
3) Graugans II, 261. Arneſen S. 329.
4) Ebend. Grundgüterrecht C. 15. u. C. 44. (II, 260. 339.)

Digitized by Google

Frühling (Wintersende) hineinrücke; man beſchloß auf dem Geſetzberge jeden ſiebenten Sommer eine Woche einzuſchalten, nahm auch für jedes vierte Jahr den Schalttag auf [1]).

Um die Zeit der Ausbreitung des Chriſtenthums J. 999 ward das Allting um eine Woche ſpäter gerückt [2]). Es hatte bisher mit Beginn der 10ten Sommerwoche angefangen, von nun an nahm es mit der 11ten ſeinen Anfang. Sommers Anfang war an dem Donnerstage zwiſchen dem 9ten und 15ten April [3]).

Sommerkalender, wie er ſeit dem J. 999 in der Zeit der Republik galt.

	Frühlings-Arbeit.
April 9.	— Donnerstag. Sommeranfang [4]).
Woche I.	

1) Are Frode C. 4., wo freilich Manches noch dunkel iſt.

2) Ebend. C. 7.

3) Die in Island verfaßten Fasti Necrologici, welche Finnus Johannäus zuerſt am Schluſſe ſeines 1ſten Bandes Isländiſcher Kirchengeſchichte drucken ließ, dann aber Langebek in ſeine SS. rr. Dan. II. 502 ff. aufnahm und commentirte, ſind ohne Zweifel aus der Zeit der Republik und haben nur ſpäter Zuſätze erlitten. Das Datum des Alltings zeigt es ſchon, welches der Zeit der Republik entſpricht; denn durch die neue Geſetzgebung von 1272 ward der Anfang auf den 29. Jun. zurückgeſetzt. (Langeb. p. 511.) Wenn übrigens in den Fastis ſchon bei dem 8. April Sumar ſteht (und wieder bei dem 15ten), ſo gilt hier das: nox diem ducit, was auch bei uns noch acht Tage einer Woche gleichbedeutend macht. — Worauf aber Finnus Johannäus a. a. O. T. IV, 144. ſeine gegen Langebek gerichtete Behauptung gründe, der Sommer der alten Isländer habe mit dem Sonnabend, nicht wie jetzt, mit dem Donnerstage angefangen, iſt mir unklar. Im Gloſſar zu Graugans (voc. Sumadagr) wird der erſte Sommertag auf den Donnerstag zwiſchen dem 19. und 25. April geſetzt; aber das widerſtreitet den angeführten Fastis.

4) Dieſes frühest-mögliche Datum des Donnerstags wird hier angenommen und die Wochen werden von Donnerstag bis Mittewoch gerechnet.

Der Monat iſt 30 Tage lang. Das gäbe 180 Tage für jede Jahrshälfte und nur 360 Tage für das Jahr. Aber um die 364 Tage zu gewinnen, die jedes Jahr ohne Epakten haben ſoll, werden zu Ende des dritten Sommermonats vier Tage eingeſchaltet, alſo daß das Sommerſemeſter 184 Tage = 26 Wochen und 2 Tage lang wird. Folglich endet der Sommer mit Freitag und der Winter beginnt mit einem Sonnabend, wie im alten Isl. Kirchenrecht c. 45. begehrt wird.

April 16. Woche II.	Frühlings-Arbeit.
April 23. Woche III.	Frühlings-Arbeit.
April 30. Mai 1. Woche IV.	Frühlings-Arbeit. — Freitag.
Mai 7. Mai 8. Woche V.	Einhegung. — Ende des 1ſten Sommermonats. Die beiden Wochen der Frühlingstinge beginnen;
Mai 14. Woche VI.	Einhegung. Jedes Frühlingsting dauert vier Tage bis längſtens eine Woche. Graug. I, 99.
Mai 21. Woche VII.	Einhegung. 21—24 (Donnerstag — Sonntag). Allgemeine Ab- und Zuzugstage, Graug. Gerichtsweſen C. 56. I, 146. Vgl. Grundgüterrecht C. 45. II, 332 ff.
Mai 28. Juni 1. Woche VIII.	Einhegung. Geſetzlicher Zahlungstermin. Graugans II, 234 ff. — Montag. In dieſer Woche muß alles neugeborene Vieh, mit Ausnahme der Pferde und noch ſaugenden Lämmer, ein Abzeichen (einkunn) am Ohr erhalten, woran man ſeinen Herrn erkennt. Graug. Verträge C. 11. I, 414. Auch die Vögel der Wirthſchaft erhalten ein ſolches, unter'm Fuße. C. 12.

Digitized by Google

	Einhegung.
Juni 4.	Das Reiſen zum Allting beginnt. Graug. I, 449. Arneſen S. 378. 354.
Juni 7.	— Ende des 2ten Sommermonats.
Woche IX.	
	Einhegung.
Juni 11.	Reiſen zum Allting.
Woche X.	
	Einhegung.
Juni 18.	**Allting** (Anfang).
	19. Freitag. Wahl des Geſetzſprechers.
	20—21. Richterwahlen und Verwerfungen.
	24. Erlegung ſämmtlicher auf dem vorigen Allting verwirkten Bußen und Brüche Graug. I, 3.
Woche XI.	
	Einhegung.
Juni 25.	
Woche XII.	
Juli 1.	— Ende des **Alltings** nach **14tägiger** Dauer. Graugans I, 246.
	Heuerndte.
Juli 2.	Rückreiſen vom Allting. Graugans I, 449.
Juli 6.	— Ende des 3ten Sommermonats.
Woche XIII.	
	Heuerndte.
Juli 9.	7—10. Ergänzungstage bis zur Sommersmitte (Midſommer). S. oben S. 227 Note 4.
	Rückreiſen vom Allting.
	11. Anfang des 4ten Sommermonats.
Woche XIV.	
	Heuerndte.
Juli 16.	Früheſter Termin für Haltung von Leid. Graugans I, 122.
Woche XV.	

Digitized by Google

Juli 23. Woche XVI.	Heuerndte.
Juli 30. Aug. 1. W. XVII.	Heuerndte. — Sonnabend.
Aug. 6. Aug. 9. W. XVIII.	Heuerndte. — Sonntag. Späteſter Termin für Haltung von Leid. Graugans I, 122. 9. Ende des 4ten Sommermonats. 10. Anfang des 5ten Sommermonats.
Aug. 13. W. XIX.	Heuerndte.
Aug. 20. W. XX.	Heuerndte.
Aug. 27. W. XXI.	Heuerndte.
Sept. 3. W. XXII.	Heuerndte.
Sept. 10. W. XXIII.	Heuerndte. Anfang des 6ten Sommermonats. Anfang der Einſammlung und Vertheilung des Zehnten (bis zum erſten Winter-Sonntag zu vollenden). Altes Kirchenrecht C. 37.
Sept. 17. W. XXIV.	Einhegung.

Sept. 24. W. XXV.	Einhegung.
Oct. 1. W. XXVI.	Einhegung.
Oct. 8.	— Donnerstag.
Oct. 9.	— Ende des 6ten Sommermonats in der XXVIIſten Woche.
Oct. 10.	— Sonnabend, Wintersanfang (wenn kein Schaltjahr iſt, weder des Tages, noch der Woche).

Zehntes Kapitel.

Island.

Strafrecht.

In Island ward wenn irgendwo geſtraft, nicht bloß Rache geübt. Dafür zeugt dort nicht allein die öffentliche Buße neben der genugthuenden, welche allen Germanen gemeinſam iſt, ſondern das den Goden auferlegte Verfahren von Amtswegen, wenn der berufene Kläger ausbleibt, und die ſehr ausgedehnte Befugniß für jeden im Volk im Falle der Läſſigkeit des Goden als Kläger aufzutreten.

Die Strafen treffen Freiheit und Vermögen, nur ausnahmsweiſe die Freiheit ohne das Vermögen, um ſo öfter letzteres allein. Weder zur Hinrichtung noch zur Verſtümmelung wird ein Freier verurtheilt: auch kein erwachſener Freier zu körperlicher Züchtigung. Die Steinigung von Zauberern und Hexen, die ſchon in heidniſcher Zeit vorkommt [1]), geſchah außergerichtlich als eine durch den allgemeinen Abſcheu und die allgemeine Gefahr gerechtfertigte

1) Eyrbyggia Saga c. 20. zu Ende.

Digitized by Google

Vollſtreckung; und wenn es im Geſetzbuche heißt, es ſolle niemand einen Verurtheilten vor Ergreifung der Waffen, das will ſagen, vor Beendigung des Tings tödten dürfen, ſo heißt das nur, man dürfe den Menſchen, deſſen Tödtung nun erlaubt, ja anempfohlen, gleichwohl nicht befohlen war, nicht gleich nach dem Richterſpruche anfallen [1]). Blos der Sclave, über welchen wegen Ermordung ſeiner Herrſchaft die Ächtung ergangen iſt, macht eine Ausnahme; der Kläger, welcher ſeine Verurtheilung bewirkt hat, muß bei Strafe der Verweiſung ihm Hände oder Füße abhauen, und ihn dann früher oder ſpäter tödten. Alſo Verſtümmelung vor der Hinrichtung [2]).

Die Freiheitsſtrafen ſind: Sclaverei und Verbannung. Wer eine Sache von nur 2 Ören d. i. ungefähr 2 Speciesthaler Werth geſtohlen und ein volles Jahr verheimlicht hat, fällt durch Richterſpruch dem Beſtohlenen zu, als ob ſeine Eltern Sclaven geweſen wären, mit ihm ſein ganzes Vermögen [3]). Die Verbannung hat zwei Grade, Ächtung und bloße Verweiſung, und jeder Grad hat wieder ſeine Abſtufungen. Der Geächtete verliert mit ſeinem Vaterlande auch ſeine Güter, bewegliche und unbewegliche, die zur Hälfte an ſeinen Ankläger, zur Hälfte an die Gemeinde fallen. Seine Ehe iſt aufgelöſt. Niemand im Lande darf ihn nähren, noch durch das Land in's Ausland führen; ihm bleibt allein die Flucht in Wälder und die Wildniſſe des wüſten Landesinnern übrig, darum heißt Waldgang ſeine Strafe und er ſelber Waldmann (skógarmadr). Denn jedermann darf ihn tödten, ihn hauſen niemand, ein Preis iſt auf ſeine Fällung geſetzt, entkommt er, ſo darf der Isländer ihn ſelbſt im Auslande tödten [4]). Nicht ohne beſondere Erlaubniß des Biſchofs darf ſelbſt ſeine Leiche die letzte Ruhe auf dem Kirchhofe finden. Gab es für den Geächteten keine Wiederherſtellung? Allerdings. Die Ächtung hörte nach Verlauf von vollen zwanzig Jahren von ſelber auf, ſo ward im Jahre 1030

1) Schlegel zu Graugans, auf deſſen §. 31. ich hier überhaupt verweiſe, p. C.

2) Grgs, Strafrecht S. 111. (II, 161.)

3) Ebendaſ. S. 117. p. 192 f.

4) Grgs, Gerichtsweſen S. 86. (I, 99.)

oder 31 beſchloſſen [1]), es konnte auch früher Begnadigung erfolgen, allein die Geſetzgebung machte jeden Straferlaß von einem einſtimmigen Beſchluſſe des Geſetzhofes abhängig [2]). Es blieb aber noch ein Weg übrig, der allein dem wegen Diebſtahl Geächteten verſchloſſen war [3]): die Tödtung anderer Geächteter. Ein ſolcher Erſchlagener, deſſen Leichnam einem Nachbar, dem der Thäter ſich ſicher nahen durfte, vorgewieſen werden mußte, milderte die Strafe um einen Grad, der Geächtete blieb landflüchtig für immer, aber man durfte ihn von nun an ſtraflos aus dem Lande bringen [4]), der zweite Todte verwandelte die Strafe in Verweiſung, der dritte erlangte ihm Strafloſigkeit. War auf eines Verbrechers Kopf ein beſonders hoher Preis geſetzt, nicht eine Mark, wie gewöhnlich, ſondern drei Mark [5]), ſo konnte auch dieſe einzige Leiche Strafloſigkeit erwirken. Es durfte aber auch ein Dritter zu Gunſten eines geächteten Freundes in den Wildniſſen nach Waldmännern jagen; nur mußte er bei Überbringung jedes Leichnams vor fünf Nachbarn angeben, zu weſſen Löſung die That vollbracht ſey; überhaupt aber durfte die Anzeige der That ſich nicht über einen Tag hinaus verſpäten, denn wenn irgend eine Abſicht ſie zu verheimlichen hervortrat, ward ſie als Mord beſtraft.

Der zur einfachen Verweiſung Verurtheilte (fjörbaugsmadr) ging ebenfalls ſeines Vermögens verluſtig [6]) und er vermied das Loos des Geächteten nur dadurch, daß er binnen 14 Nächten nach ſeiner Verurtheilung ſich ſein Leben und die Erlaubniß Almoſen zu empfangen von dem Goden ſeines Gerichtsſtandes durch Zahlung einer Mark erkaufte. War das geſchehen, ſo wurden ihm von dem Gerichte, welches unter Vorſitz des Goden über ſeine Gü-

---

1) Grettis Saga c. 82. Schlegel p. XCVIII. glaubt aus dem Stillſchweigen der Graugans folgern zu müſſen, daß dieſe Beſtimmung der älteren Geſetzgebung nunmehr aufgehoben ſey.

2) S. oben S. 190.

3) So der Codex der königl. Bibliothek. Strafrecht C. 111. (II, 159.) der Arna-Magnäaniſche deutet p. 160 noch auf andere Ausnahmen hin.

4) Aus dem óferjandi, non avehendus, ward dann ein ferjandi, avehendus.

5) Strafrecht C. 47. Wann Geächtete mit drei Mark bezahlt werden (II, 86).

6) S. oben S. 205 f. von der gerichtlichen Einweiſung in ſeine Güter.

ter gehalten ward, drei Wohnplätze, nicht weiter als eine Tagereiſe von einander entfernt, angewieſen. An jedem von dieſen und in einer Pfeilſchußweite, d. h. zwei Großhundert Schritte im Umkreiſe [1]), durfte er mit Sicherheit verweilen, ſie auch alle Monate einmal wechſeln, nur daß er vor jedem Begegnenden beiſeit, außer den Bereich ſeiner Lanze trete. Auch zum Strande hin iſt ihm Sicherheit gegeben, wenn er unter jemandes Geleit und mit Zeugen kommt, welche erklären, dieſer Mann dürfe geſetzlich weggeführt werden; der Steuermann und die Schiffsleute, die ihn auf dieſe Erklärung nicht aufnehmen, büßen drei Mark. Dieſen Verſuch das Land zu räumen muß er jeden Sommer bei drei verſchiedenen Schiffen wiederholen bei Strafe der Ächtung, die Schiffer, die im dritten Sommer ihn nicht aufnehmen, erleiden Verweiſung. Zur Überfahrt angenommen, darf er bis zur Abfahrt in den Raume zwiſchen dem Zelt, welches die Schiffsmannſchaft am Lande aufgeſchlagen hat und dem Schiffe verweilen, und wenn das auch eine weite Strecke wäre, aber einmal eingeſchifft, ſich nicht weiter als ein Pfeilſchuß reicht auf's Uferland wagen. Vom Sturm an's Ufer verſchlagen, darf er, wenn die Fahrt aufgegeben werden muß, zu ſeiner Freiſtätte ſicher zurückkehren, aber iſt er im dritten Sommer nicht fort, wird er als ein Geächteter behandelt. Eben ſo wenn er zurückkehrt, ehe er drei Winter in der Fremde verlebt hat. Kehrt er aber ſpäter zurück, dann iſt er ſo unſträflich, als als ob nie eine Schuld auf ihm gelaſtet hätte, tritt Erbſchaften an, übernimmt wieder ſeine, bis dahin auf den öffentlichen Bettel angewieſenen Armen, und leiſtet, wenn er Geld hat, die Nachzahlung von früher ungetilgt gebliebenen Schulden [2]).

Es kam freilich vor, daß auf Friedloſigkeit (Ächtung, oder Verweiſung auf drei Jahre) erkannt ward ohne Verwirkung der Güter; in ſolchem Falle mußte die Ausnahme früher ausgeſprochen werden als die Strafe [3]). Noch öfter war es bei gerichtlichen Vergleichen der Fall, daß über eine Partei dreijährige Entfernung aus dem Vaterlande ohne die an der Verweiſung haftenden Nachtheile

1) Biórn Haldorſon in Ördrag. Nach Graugans I, 91. ſcheint indeß der Raum dreimal ſo lang zu ſeyn. S. das Gloſſar in lögfadmr.

2) Graugans, Gerichtsweſen S. 32 bis 36. (I, 87—99.)

3) Grgs, Gerichtsweſen S. 35. p. 97.

erging [1]). Auch melden die Sögur von Verwandlung der Friedloſigkeit in eine hohe Geldſtrafe [2]).

Mit Geldſtrafen von drei Mark werden leichtere Vergehen gebüßt; aber auch reine Geldſtrafen von ſechs und zwölf Mark kommen vor. Die allgemeine Regel war, daß die eine Hälfte der Geldſtrafe (útlegd) dem Kläger, die andere den Einwohnern der Harde des Beklagten zufiel [3]).

Das Strafgeſetz iſt ſtreng, aber es will in ſeiner Anwendung nicht den Unſchuldigen treffen und erkennt Milderungsgründe an. Geächtete Frauen dürfen während ihrer Schwangerſchaft nicht getödtet werden [4]); ein Knabe unter zwölf Jahren, der jemand verwundet, ſoll eine ſtrenge Züchtigung durch einen ſeiner Verwandten oder durch den Verletzten erleiden, und ein noch nicht Sechzehnjähriger ſoll wegen einer Tödtung, und wäre ſie an einem ganz Unſchuldigen vollbracht, doch nicht verurtheilt werden. Seine Verwandten berichtigen die Familienbuße [5]). Warum denn aber den Zwölfjährigen ſchon Richtamts- und Godordsfähig ſtellen? Hier iſt offenbar das Recht verſchiedener Zeitalter ohne Ausgleichung geblieben, vermuthlich weil die Praxis der Goden es verbeſſerte, keine ſo jungen Richter aufſtellend.

Keine Geſetzgebung in der Welt kann die Selbſthülfe unbedingt verdammen, in Jsland wird der Rache ein bedeutender Raum geſetzlich vergönnt, aber eben ſo entſchieden der ungeſetzlichen eine Schranke geſetzt [6]). Eine Anzahl Verletzungen durfte man an Ort und Stelle durch die Tödtung des Thäters ſtraf- und bußelos vergelten, aber weiter nicht, eine Anzahl anderer bis zum Allting, aber weiter nicht, denn das Geſetz ſchrieb vor, hier Sühne zu bieten und zu nehmen. Es giebt neun Angriffe, ſpricht das Geſetz: Hauen, Schlagen, Stoßen, Schießen, Werfen, zu Boden Schmeißen, aus der Hand Reißen, Schütteln, Würgen, — die

1) Niala Saga c. 75. p. 231. der lat. Überſ. Eyrbyggia Saga c. 38. p. 194.

2) Laxdala Saga c. 51. Liosvetninga Saga c. 17.

3) Grgs, Gerichtsweſen C. 45. Von Geldſtrafen (I, 131.)

4) Grgs, Strafrecht C. 35. (II, 69.)

5) Grgs, Strafrecht C. 32. p. 63.

6) Mit treffenden Worten macht Wilda hierauf aufmerkſam. Das Pfändungsrecht in Reyſchers und Wilda's Zeitſchrift für deutſches Recht Bd. I, 231 Note.

Digitized by Google

man ungeſtraft mit dem Tode vergelten darf, wenn es an Ort und Stelle geſchieht, länger nicht [1]). Ort und Stelle iſt eine Pfeilſchußweite nach jeder Richtung vom Punkte des erſten Angriffes aus [2]). Hiebei wird vorausſetzt, daß keine Verwundung oder was ihr gleich geachtet wird, erfolgt iſt, das will ſagen, daß kein Blut (Naſenbluten wird nicht gerechnet) aus dem getroffenen Gliede gefloſſen iſt [3]). Iſt aber eine Wunde da, ſo darf der Verletzte bis zum nächſten Allting ſeinen Gegner tödten. Ein Gleiches darf der Bluträcher, wenn die Wunde tödtlich war und jeder Begleiter des Verwundeten zum Orte der verübten That darf es, und auch Dritte dürfen es, aber Letztere nur ſo lange der erſte volle Tag währt [4]). Das Geſetz nennt ſechs Frauen, deren verſuchte Entehrung jeder mit dem Tode des Thäters auf friſcher That rächen darf, die vollendete aber bis zum Allting [5]); es geſtattet für die drei ärgſten Wortinjurien [6]), nicht minder wegen eines Schmähgedichts [7]) ebenfalls die Tödtung bis zum Allting; und ſelbſt bei übermüthiger Eigenthumsverletzung, wie Erſchlagen fremden Viehes oder eines fremden Sclaven, iſt die Tödtung am Orte der That ſtraflos [8]).

In der vielleicht langen Zeit bis zum Allting konnte viel Gewaltthätiges geſchehen, aber es lag auch in der Hand des Thäters, die Rache zu feſſeln, wenn er längſtens binnen drei Tagen nach der That ſelbſt oder durch Verwandte bei dem nächſten Verwandten des Verletzten oder Getödteten um Sühne anhielt, damit man innerhalb der beiderſeitigen Freundſchaft von freien und mündigen

1) Strafrecht C. 1—3. (II, 7 ff.)

2) Strafr. C. 14. Um vettvang (De loco rei gestae).

3) Strafr. C. 6. vgl. C. 51. über leichte und ſchwere Wunden. — Es iſt C. 11. (p. 15. 16.) von gewiſſen Verletzungen die Rede, die was die Rache angeht den Wunden gleichgeachtet werden ſollen, geſchundener Haut, Blutrünſtigkeit, aber eine Beſtimmung, wie ſie Wilda a. a. O. anführt, daß man wegen eines Schlages, der Spuren zurückläßt, ſich rächen dürfe, ſo lange dieſe vorhanden, finde ich nicht.

4) Strafr. C. 13.

5) Strafr. C. 31. (II, 60.) Frau, Mutter, Tochter, Schweſter, Pflegetochter, Pflegemutter.

6) Strafr. C. 105. (II, 147.)

7) Strafr. C. 106. p. 149.

8) Strafr. C. 79. und 108. p. 153 f.

Männern zum Vergleiche zuſammentrete. Ein ſolcher unter Zuziehung von Zeugen geſetzlich geſuchter Friede durfte bei Strafe der Verweiſung nicht verweigert werden [1]). Es war dieſer erſte Vergleich (grid) freilich nur ein Waffenſtillſtand, welchem nach Beendigung der Verhandlungen und gezahltem Gelde der Vertrag des Friedens und der Sicherheit (trygd) folgen konnte. Die Graugans giebt mehrere Formeln für Beides. Sie wurden dabei geſprochen und auf den Bruch ſtand die ſchwerſte Strafe. Ich hebe hier eine Formel (trygdamal) aus, welche die meiſte dichteriſche Färbung hat [2]).

„Es war Zwiſt zwiſchen N. N. Sohn und N. N. Sohn entſtanden, aber nun iſt dieſer Zwiſt beigelegt und Gut dafür gebüßt, wie die Schätzenden ſchätzten, die Urtheilenden urtheilten, die Zählenden zählten, die Gebenden gaben, die Nehmenden nahmen und davontrugen in vollem und guten Gelde, das denen, die es haben ſollen, in die Hand gezählt iſt. Kommt in Zukunft Zwiſt unter ſie, ſo ſoll Gut es büßen, aber der Spieß ſich nicht röthen. Wer aber von Beiden ſo heillos wird, daß er dieſen geſchloſſenen Vergleich bricht und gelobte Sicherheit verletzt, der ſoll von Gott und allen Gottes-Chriſten ſo weit vertrieben ſeyn, als man Wölfe vertreibt, als Chriſten Kirchen beſuchen, Heiden in Höfen (Tempeln) opfern, Mütter Kinder ſäugen, Kinder Mütter rufen, Feuer flammt, Finne fährt [3]), Fichte wächſt, am langen Frühlingstage der Falke fliegt, wenn ihm günſtiger Wind beide Schwingen hebt. Schon liegt hier das Geld auf der (heiligen) Schrift, welches N.

1) Strafr. C. 15.

2) Strafr. C. 112 und 113. Im letzteren ſteht p. 169 f. die hier gegebene Formel. Profeſſor Michelſen (Der altnordiſche Sühneid, Cranien 3te Lief. S. 105 f.) giebt dieſe nach dem Codex der Kopenh. Bibliothek. Ich ziehe die minder geſchmückte, doch noch immer am Alliterationen reiche Faſſung, welche dem Arna-Magnäaniſchen Codex angehört, ſchon um deßhalb vor, weil ſie durchaus kein Kennzeichen der Zeit der Norwegiſchen Herrſchaft an ſich trägt. Dieſer aber gehört die weitläuftigere Formel augenſcheinlich an, wie þiopstefna für Alþing und die Erwähnung des Königshauſes, Konungshus zeigt, welches Michelſen freilich von einem Zuſammentreffen am Norwegiſchen Hofe verſtehen will.

3) Auf ſeinen Schneeſchuhen oder eigentlich Fußſchlitten über die Schneeberge hin.

für ſich büßt und ſeine Erben, empfangen und unempfangen, geboren und ungeboren, genannt und ungenannt, und er nimmt dafür von N. die Sicherheit an, welche dauern ſoll, ſo lange die Welt ſteht und Menſchen leben. Nun ſollen die Männer verglichen und einträchtig ſeyn, wo ſie ſich immer finden, zu Lande oder zu Waſſer, zu Schiffe oder auf dem Schneeſchuh, auf Meeres- oder Mähren-Rücken, daß ſie mit einander theilen Ruder und Schöpfeimer, Raum und Ruderbank, wenn es nöthig iſt, Meſſer und Fleiſchſtück. Sie ſollen unter einander vereinigt ſeyn wie Vater mit Sohn, Sohn mit Vater. Leget nun eure Hände zuſammen und Zeuge ſey Gott ſammt allen Heiligen und allen den Männern, die dieſe Satzung angehört haben."

Schloß man auf ſolche Weiſe mit einander Frieden ab, ſo war der Vortheil auf beiden Seiten; der verletzte Theil konnte größere Entſchädigung in Anſpruch nehmen, weil der Thäter der ſchweren öffentlichen Strafe entging, die ihm, wenn die Sache von beiden Seiten der Rache überlaſſen blieb, durch das Recht des Goden drohte, als öffentlicher Ankläger aufzutreten. Der Thäter konnte eben deßhalb um ſo mehr zahlen, weil ſein Vermögen gerettet war und er wahrſcheinlich im Lande bleiben durfte. Denn bei'm Vergleiche, mochte er nun außergerichtlich [1]) oder auch gerichtlich zu Stande kommen, wurden für den getödteten Freien gewöhnlich 2 Großhundert Øren Silber, gleich 30 Mark, gebüßt, was das Doppelte der Buße war, die das Geſetz dem verletzten Geſchlechte bewilligte [2]), und war ein irgend

1) Schlegel zu Grgs p. LXXXII. irrt, wenn er behauptet, die Graugans verbiete außergerichtliche Vergleiche. Die Stelle (Strafr. C. 114. II, 173), die er anführt, beſagt, wie ich ſie verſtehe, bloß, daß der Kläger auf die geſetzliche Geſchlechtsbuße nur in dem Falle rechtlichen Anſpruch habe, wenn die Sache mit Genehmigung des Alltings verglichen iſt.

2) Niala Saga c. 43. p. 123. der lat. Überſ., wo auch Note c. zu vergleichen iſt. Hundert Silbers ſteht dort, worunter ich ſo viel (120) Øren Silbers d. i. 15 Mark verſtehe. Das war das Wergeld des Norwegiſchen Bauern, wie ſich aus Hagen Hagenſens Froſtetings Lov. Mannhelge C. 55. folgern läßt (denn der königliche Vogt war nicht beſſer geſtellt als der Bauer, aber auch nicht ſchlechter); und ungefähr eben ſo hoch bringt es die Berechnung nach Ringen in Island, wie gleich erhellen wird. Unmöglich kann ſich auch Island im Wergelde ganz vom Mutterlande entfernt haben. Ich unternehme es nicht, die wirrigen und einander widerſprechenden Stellen in Graugans über

bedeutender Mann gefallen, ſo war es Ehrenſache der Angehörigen, auf der ſechsfachen Summe (600) zu beſtehen, beſonders wenn die Sache auf dem Allting vor aller Welt Augen ſich begab. In dieſem Falle galt die Ehre Alles. Man legte die ganze Sache in die Hand von zwölf Schiedsrichtern (gerdarmenn), bewährten, angeſehenen Männern, von welchen jede Partei die Hälfte ernannte und man unterwarf ſich zum voraus ihrer Entſcheidung ohne Vorbehalt. Soweit nun ward die Sache in dem zuſtändigen Viertelsgerichte verhandelt, jetzt verließen die Zwölfe dieſen Raum und nahmen zur Bildung des Schiedsurtheils an dem Orte Platz, wo gewöhnlich der Geſetzhof Sitzung hält [1]). Die Parteien bleiben zurück. Jetzt nun kommt es zuerſt darauf an, ob von dem, was wir öffentliche Strafe nennen würden, überhaupt die Rede ſeyn ſoll. Beſteht ihr auf Ächtung oder Landesräumung? fragt man ſich. Iſt es nun mit der Ausſöhnung wirklich Ernſt, ſo ſagt man: „Nein, denn das hat oft ſchlimm geendigt, Todtſchlag und Schmähungen zur Folge gehabt," ſetzt aber die Mannbuße zur Ehre des Erſchlagenen und ſeines Hauſes um ſo höher feſt, viel-

---

den Geldwerth in älteren Zeiten auszugleichen; man bedürfte dazu vor Allem eines Münzkabinets, wie es wohl nur in Kopenhagen zu finden iſt. Ich meines Theils weiß nicht einmal zu ſagen, ob die Isländer ſelbſt gemünzt haben, oder nicht. Für die Schätzung der Bußen und Brüche iſt wichtig, daß zur Zeit der Einführung des Chriſtenthums die 6 Ellen Öre d. h. die 6 Ellen Wadmal betragende, ⅛ der ſilbernen Öre betrug. Wenn nicht gebranntes (reines) Silber ausdrücklich bedungen war, ſo mußte eine Maſſe, die nur ein Geringes mehr Silber als Zuſatz enthielt, als gute Zahlung angenommen werden. Darum galt mit Recht eine Öre gebranntes Silber für achtmal ſo viel werth als eine 6 Ellen Öre. Grgs I, p. 392 und 500 ff. — Aber auf den Unterſchied der Zeiten kommt Alles an. So ſcheint es ausgemacht, daß zu der Zeit, da man an der Sturlunga-Saga ſchrieb, das Hundert nur 4 Ören (gebranntes?) Silbers betrug. Sturlunga-Saga iſt mir gerade jetzt nicht zur Hand; ich beziehe mich auf die Verfaſſer der Lebensbeſchreibung von Snorre Sturleſon und Sturla Thordſon Vol. I. p. XXIX. §. VII. Vol. V. p. XVIII. unten der Kap. X. des Snorre.

1) Im Beſondern ſchließe ich mich ganz dem Falle an, der Nialaſ. C. 123. 124. erzählt wird. Es galt einen erſchlagenen Goden, den Höſkuld, den wir kennen, und doch blieb es den Schiedsrichtern (alſo weſentlich den Parteien) überlaſſen, ob auf mehr als Geldſtrafe erkannt werden ſoll. Und einer unter den Schiedsrichtern war ſelbſt Gode.

leicht bis zur Unerſchwinglichkeit [1]). Iſt Letzteres der Fall, ſo halten es aber auch die Schiedsrichter für Ehrenpflicht, ſelber dazu beizuſteuern. Jetzt iſt man fertig, und Alle ziehen nun unter Geläut der Glocke in der nahen Tingwallakirche dem Geſetzfelſen zu. Einer von den Schiedsrichtern iſt ausgewählt, er beſteigt die Höhe, ſpricht: „Alles iſt einmüthig verglichen, die Buße ſetzten wir auf 600 Silbers, ganz gleich zur Stelle zu erlegen; darum tragen wir Schiedsrichter die Hälfte davon, und ich bitte die ganze Gemeinde auch um Gottes Willen etwas beizuſteuern;" was denn auch nicht unterbleibt. Die Einzahlungen geſchehen auf dem Kirchhofe (des Bauern), die Auszahlung findet am Orte des Schiedsurtheils ſtatt.

Ganz anders geſtaltete ſich Alles, wenn das Gericht das Urtheil fällte. Hier findet die in der Graugans vorgeſchriebene Buße Anwendung, welche wir Geſchlechtsbuße nennen dürfen, weil ſie Sache der männlichen Mitglieder des Geſchlechtes im Geben und Empfangen iſt, nur daß der Thäter, deſſen Vermögen ja durch die öffentliche Strafe verwirkt wird, von der Laſt der Aufbringung befreit iſt. Wir finden hier zunächſt vier Claſſen der Geber und Empfänger. Die bilderreiche Sprache der Isländer nennt das, was jeder dieſer vier Claſſen zukommt, ihren Ring (baugr). In den Ring der erſten Claſſe, der 3 Mark beträgt, theilen ſich Vater, Sohn und Bruder des Getödteten, und zwar ſo, daß jeder Grad eine Mark davonträgt, wenn auch der Brüder z. B. viele ſind und nur ein Sohn iſt; wenn aber der Vater ſchon todt iſt, trägt der Sohn zwei Mark davon und eben ſo der Vater, wenn kein Sohn lebt. Zu bezahlen haben dieſen Ring Vater, Sohn und Bruder des Thäters und ihr Beitrag regelt ſich nach denſelben Verhältniſſen. Den zweiten Ring von 20 Ören ($2\frac{1}{2}$ Mark) geben und empfangen der väterliche Großvater, des Sohnes Sohn, der mütterliche Großvater und der Tochter Sohn; den dritten von 2 Mark Vaterbruder und Bruderſohn, und Mutterbruder und Schweſterſohn, den vierten von 12 Ören ($1\frac{1}{2}$ Mark) die Söhne

1) Anders geſchah es, als Nial mit ſeiner Frau im Hauſe verbrannt war. Hier wurden, nachdem es einen Kampf auf dem Allting gegeben, Verbannungen auf 3 Jahre und auf immer durch das Schiedsgericht von Zwölfen erkannt. Aber eine That der Art und an ſolchem Manne begangen, galt auch für einen außerordentlichen Frevel. Niala Saga c. 146. p. 554 sq. lat. vers.

Digitized by Google

der Oheime und Tanten (wenn dieſe Stelle recht verſtanden wird). Dieſen vier erſten Claſſen folgen nun noch ſechs andere Claſſen entfernterer Verwandtſchaft, deren Antheile von einer Mark bis auf eine Öre ſinken. Noch ſey bemerkt, daß jede der vier erſten Claſſen zu ihrem Ringe eine Zugabe (baugþac) empfing, die erſte 6 Ören und 48 Deut (þveiti), deren 60, wie es ſcheint, auf eine Öre gingen 1), die zweite ½ Mark und 32 Deut u. ſ. w. Welchen Sinn aber dieſe Zugabe hatte, wäre ſchwer zu ſagen, wenn nicht eine Überbuße (Gersum) auch ſonſt im nordiſchen Recht erſchiene. Selbſt als die verglichene ſchwere Buße für den Tod des Goden Höſkuld ſo beiſammen war, daß auch nichts daran fehlte, legte der alte Nial noch zum Überfluſſe einen ſeidenen Mantel oben auf den Haufen. Die Geſchlechtsbuße kann ſich dergeſtalt höchſtens bis auf 13 bis 15 Mark ſteigern, alſo kaum auf die Hälfte der Summe, die bei Vergleichen herkömmlich ausgemacht ward. Der geborene Kläger erhielt nun freilich außer ſeinem Antheile am erſten Ringe und ſeiner Zugabe auch die Hälfte von dem verwirkten Vermögen des mit Verweiſung oder Acht beſtraften Thäters.

Ein äußerſt reitzbares Ehrgefühl giebt ſich in der Geſetzgebung über Wortinjurien und Diebſtahl kund. Auf drei Schimpfworte ſtand Ächtung und der Beleidigte durfte ſie bis zum nächſten Allting mit dem Tode rächen. Das eine hieß ragr, Racker? und für die beiden andern hätten wir nur allenfalls das häßliche Franzöſiſche Wort bougre 2). Sonſt ſteht auf grobe Wortinjurien Verweiſung und eine Buße von 48 Ören an den Verletzten, welcher klagt, mindere werden lediglich durch Geld und zwar durch die halbe Buße gut gemacht, es ſey denn, daß beſondere Verpflichtungen, in welchen der Beleidiger ſteht, ſie erſchweren z. B. wenn ein Sclave dergleichen gegen einen Freien begeht, ein Dienſtbote gegen ſeinen Hausherrn, oder auch die Heiligkeit des Orts es thut; denn auf dem heiligen Ting (Allting) ausgeſtoßen, werden ſie doppelt ſchwer gebüßt. Unter groben Beleidigungen dieſer Art verſteht man Worte, die gar keiner guten Auslegung fähig ſind, wenn man Alles in ſeinem wörtlichen Verſtande, „ohne Poeſie hineinzu-

1) S. das Gloſſar bei Grgs zu þveiti und zu baugþac. — Über das ganze Verhältniß Strafrecht S. 114. Baugþac d. i. Ringzählung (II, 171 — 188.)
2) Strafr. S. 115. p. 147.

miſchen" [1]), nimmt. Spitznamen werden ausdrücklich dazu gerechnet [2]). Es gilt gleich, ob man die Ehrenkränkung ſelber angehört oder durch einen Dritten vernommen hat. Die Einrede der Wahrheit wird nicht angenommen.

Der Isländer empfand, daß der Pfeil des Dichters tiefer eindringt, als die einfache Rede. Nicht einmal das Lob wird der Dichterzunge geſtattet und der auf ſeine Kunſt reiſende Isländiſche Skald verſäumt nie, ſich am Königshofe die Erlaubniß zu loben zu erbitten, ehe er die volle Schaale über des Königs Haupt ausſchüttet. Vor Allen kann eine Frau durch ein Lied zu ihrem Preiſe ſchwer verletzt werden, und wie oft hüllt Schmähung ſich in Lob! Die Geſetzgebung der Inſel verbietet beides, Lob- und Schmähgedicht. Zwar eine kurze lobende Erwähnung mag hingehen, eine ganze Strophe Gedicht auf jemanden ohne Anzüglichkeiten gegen die Perſon wird mit 5 Mark gebüßt, ein längeres Gedicht mit Verweiſung, ein Liebeslied auf ein beſtimmtes Frauenzimmer mit Ächtung, ein Schmähgedicht auch nur von einer halben Strophe ebenfalls mit Ächtung und erſt mit dem dritten Allting verjährt die Klage gegen den Poeten, den der Verletzte ſogar bis zum erſten Allting ungeſtraft tödtet. Wer die Weiſe auswendig lernt und ſingt und vollends auf dem Allting, wird gleich dem Verfaſſer beſtraft. Selbſt auf Abfaſſung oder Abſingung eines Schmähliedes gegen einen todten Chriſten ſteht die Tödtungsklage, das heißt, Ächtung. Wenn jemand ein Gedicht von allgemeinerer Beziehung verfertigt, nicht gegen eine einzelne Perſon, ſondern, wie man hinzudenken kann, gegen eine Harde oder gewiſſe Betriebe gerichtet, ſo darf jeder es auf ſich beziehen und mit Hülfe von Gerufenen, welche die Verfaſſerſchaft beſchwören, die Klage auf Ächtung antreten. In Anerkennung der Gewalt des Lächerlichen ſuchte man bei der gerichtlichen Verhandlung den Vortrag des Gedichtes möglichſt auf ein einziges Mal zu beſchränken.

Aus triſtigen Staatsgründen ſtrafte man mit Ächtung jedes Schmähgedicht auf den Schwediſchen, Däniſchen und Norwegiſchen König, geſtattete, daß ein königlicher Beamte als Kläger auftrete, in Ermangelung deſſelben aber auch jeder Andere. Mit

1) en ecki scal at scaldseapar-mali raþa. Strafr. C. 114. p. 144.
2) Strafr. C. 115. p. 146.

rwegen vor Allem, von dem man das Gebälk ſeiner Häuſer d ſeine Seeſchiffe kaufte, mußte man gut Freund ſeyn.

Auch auf bildliche Beleidigungen durch Figuren in Holz genitzt oder Schmähſtangen, ſtand Verweiſung [1]).

Entwendung von auch nur eines Pfennings Werth bis unter e halbe Öre ward durch den Erſatz des Doppelten und drei Mark uße gebüßt, von einer halben Öre an ſchon mit Ächtung und der impfliche Name Diebſtahl hing daran, und wer den Dieb auf ſcher That betraf, tödtete ihn ungeſtraft [2]). Der Diebshehler l in gleiche Strafe. Aber Verheimlichung gehörte zum Begriffe s Diebſtahls wie zu dem des Mordes; Verheimlichung der gehlenen Sache ein ganzes Jahr hindurch führte ſelbſt zur Sclarei [3]), dagegen den ungerechten Entwender einer Sache, der ſie cht verbarg, zwar Ächtung traf, aber er durfte nicht als Dieb langt werden. Die Klage wegen Diebſtahls mußte längſtens bei m dritten Ting, von der Zeit angezählt, da man den Diebſtahl fahren, angebracht werden [4]). Räuber durften ſchon auf den ffentlichen Ruf ihrer That von niemand gehaust werden, und auf r Tödtung eines von ihnen ſtand ein Preis von einer Mark [5]).

Hier gilt es den Geiſt, der im Ganzen charakteriſtiſch waltet, fzufaſſen, nicht die einzelnen Beſtimmungen zu häufen. Dieſe d jene ſtrafrechtliche Beſtimmung iſt auch erſt ſpäter in die Graugns eingeſchaltet, als z. B. wegen des Verkaufes nach falſchem aß und Gewicht, worüber Biſchof Paul von Skalholt eine Gegebung veranlaßte, gegründet auf Normalmaßen und Gewich-, die fortan zu Tingwalla aushingen [6]). Das geſchah zu Ende zwölften Jahrhunderts; um dieſelbe Zeit wurden die erſten Klögebaut, und doch iſt ſchon in Graugans von ſträflichem Umnge mit Nonnen die Rede [7]).

1) Über den ganzen Gegenſtand Strafrecht C. 106. Von Dichtwerk. 107. Von der Klage gegen Dichtwerk.

2) Strafr. C. 97. p. 136 f. c. 115. p. 188 ff. S. übrigens oben S. 232.

3) Strafr. C. 117. p. 192.

4) Strafr. C. 115. p. 190.

5) Strafr. C. 95. p. 134.

6) Recht der Verträge C. 82. (I, 497 — 99.) Strafrecht C. 120. (II, f.) Schlegel p. CXI. XLI.

7) Eherecht C. 33. (I, 146.) Schlegel p. CXIII. nota *).

Eilftes Kapitel.

Island.

Perſönliche Rechte.

Sclaven. Weiber. Eheſtiftung. Gütergemeinſcha Scheidung. Rechtsfähigkeit. Fremdenrecht. Recht der Prieſter.

Fragen wir dem Zuſtande der Hauptclaſſen der Bevölkeru nach, ſo wird es mit den Sclaven hier im Ganzen wie im üb gen Norden gehalten 1). Der Sclave, einerlei ob geboren oder ſeiner Dienſtbarkeit verurtheilt, ſtand unter ſtrengem Herrenrech welches ihn zur Sache und Waare machte und ſeine Tödtung f ließ, nur daß ſie nicht an Feſttagen und in den großen Faſten ſchehe 2). „In einem Falle hat der Sclave mehr Recht als der f Mann. Der Sclave darf ſeine Frau durch den Tod rächen, gleich ſie Sclavinn iſt, der freie Mann darf eine Sclavinn n mit Tödtung rächen, wennſchon ſie ſeine Frau iſt 3).“ Auch es etwas werth, daß dem gemishandelten Sclaven ein Drittel der Buße, die ſein Herr vom Thäter zu empfangen hat, anhei fällt 4). Die Schuldknechtſchaft war an ſich nichts Anderes, Gefangenſchaft des Freien im Hauſe ſeines Gläubigers; der Sch

---

1) Bd. I. 161—64. Über den ganzen Inhalt dieſes Kapitels vgl. S gel zu Grgs §. 32.

2) Grgs, Strafr. C. 108. II, 154.

3) Worte der Graugans Strafr. C. 108. II, 156. Die Satzung iſt fallend; ich erkläre ſie mir aus dem im Germaniſchen Rechte erſichtlichen S ben, gemiſchte Ehen der Art zu verhindern oder mindeſtens in ihren Folge ſtrafen z. B. durch Erbloſigkeit der Kinder der Sclavinn, die eines F Frau iſt, wie im Seeländ. Rechte. Von der Sclavinn eines Dritten iſt natürlich immer die Rede, denn die eigene Sclavinn wird (nach altſchwedi Rechte) durch die Ehe mit ihrem Herrn zur Freien. S. außer J. Grimm, Rechtsalth. S. 326. Esrup, Sclaverei im Norden in Falcks N. Staatsb Mag. V, 254—56. Von der Erbloſigkeit der Kinder, die ein Isländi Sclave mit einer Freien erzeugt, im folgenden Kapitel.

4) Strafr. C. 108. II, 154.

Digitized by Google

knecht (lögskuldar madr) konnte in der Zeit erben, Buße erheben und ſeine Tödtung ward geſetzlich von den Seinen gerächt. In dem Falle jedoch, daß er während ſeiner Schuldhaft heimlich ein Kind erzeugt, wird der Vater mit dem Kinde Sclave ſeines Schuldherrn, nicht anders als ob er Sohn ſeiner Sclavinn wäre [1]).

Noch eine Milde. Zur Freilaſſung iſt der Herr in dem einen Falle verpflichtet, wenn ihm einer zwölf Ören für eine Sclavinn bietet, damit er ſie zur Frau nehme [2]). Im Übrigen aber darf der Herr die Freilaſſung nicht früher ausſprechen, als bis der Sclave die Hälfte des Löſungsgeldes aus ſeiner Erſparniß erlegt hat, und die Rechte des Freigelaſſenen gedeihen ihm erſt von dem Augenblicke an, da der zuſtändige Gode ihn vor Zeugen zu dem Geſetzhügel geführt und auf die Landesgeſetze eidlich verpflichtet hat. Dafür bekommt der Gode $\frac{1}{10}$ Öre. Bis das geſchehen, hat der geweſene Sclave weder Sclaven= noch Freigelaſſenen=Recht, heißt hackenfrei (grefleysingr), womit bezeichnet wird, daß er bloß der ärgſten Dienſtbarkeit, wie mit der Hacke zu graben, entronnen ſey. Der bisherige Herr wird des Freigelaſſenen Schutzherr, iſt ſein natürlicher Erbe, wenn er ohne Kinder ſtirbt [3]). Hinterläßt er Kinder und es verſtirbt eines davon kinderlos, ſo geht allein das Vermögen, welches der Verſtorbene ſelbſt erworben hat, an die Seitenverwandten über; auch von kinderlos verſtorbenen Enkeln erbt der Schutzherr die Hälfte der Hinterlaſſenſchaft. Erſt die Urenkel des Freigelaſſenen ſind dieſer Vogtei völlig entwachſen, welche ſich auch auf die Freigelaſſenen der Freigelaſſenen ausdehnt [4]). Dagegen ſchützt der Schutzherr auch wirklich, verhilft ſeine Untergebenen zu den ihnen gebührenden Bußen, muß ſie in Armuth unterſtützen, wenn er irgend Rath ſchaffen kann [5]).

1) Eherecht C. 46. I, 363.

2) Der Titel von den Freilaſſungen hat ſich in's Eherecht C. 43. eingeſchlichen, I, 357 f. Die Punkte, wo Jarl und König vorkommen, ſind natürlich ſpäter eingeſchaltet.

3) Eyrbyggia Saga C. 31 u. 32. giebt einen Fall aus der heidniſchen Zeit, da es durchgeſetzt ward, daß den kinderlos verſtorbenen Freigelaſſenen ſein freigelaſſener Bruder beerbte, allein das geſchah nur dadurch, daß Letzterer ſich vorher unter einen andern Schutzherrn ſtellte. In Beidem lag eine Abweichung vom Herkommen und die alte Herrſchaft ruhte nicht, bis der Mann ermordet war.

4) Grgs, Erbrecht C. 5. I, 184 f.

5) Armenrecht C. 1. I, 132.

Im Stande der Freien ward die Rechtsfähigkeit der Einzelnen durch Familienrecht, Lebensalter, Geſchlechtsunterſchied und Vermögen mannigfach beſtimmt. Es gab auch erbliche Vorrechte (der Godenhäuſer), die aber, weil am verkäuflichen Grundbeſitze haftend, doch am Ende dem Reichthume zu Gebote ſtanden.

Alle Gewalt im Hauſe wurzelte von Rechtswegen im Hausvater. Ihr fiel die Tochter des Hauſes bis zur Verehlichung ganz anheim; auch die Ehefrau und Mutter, ſo hoch ſie geehrt zu werden pflegte, entging ihr nur durch die bewirkte Auflöſung des Ehebandes. Selbſtändiger ſtand die vaterloſe Wittwe und die elternloſe Jungfrau da.

Die Heurath der Tochter des Hauſes hing allein vom Vater ab, ihre Einwilligung war nicht erforderlich: nur wenn ſie Nonne werden wollte, durfte er ſie nicht zur Ehe zwingen. Auch die zweite Heurath der in das elterliche Haus zurückkehrenden Verwittweten hängt allein vom Vater ab. Die Grundregel iſt: durch Frauen darf kein Verlöbniß abgeſchloſſen werden; ſie leidet jedoch Ausnahmen. Das Isländiſche Leben kannte eine Art Eheverſprechen, auf welches das Geſetzbuch keine Rückſicht nimmt, weil es keine rechtliche Verpflichtung begründete. Ein Vater ſagt zum andern: „meine Tochter ſoll die Zugeſagte deines Sohnes, aber nicht ſeine Verlobte ſeyn [1]), das ſoll drei Jahre gelten: er reist unterdeß, kommt er in der Friſt nicht wieder, ſo iſt meine Verbindlichkeit gelöst, ich traue ſeinem ſchwankenden Sinne nicht recht.“ Anders war es mit dem förmlichen Verlöbniſſe bewandt. Iſt man über die Hauptſachen einig, wobei die Gleichheit des Standes immer ſehr in Frage kommt, ſo reichen der zu Verlobende und der berechtigte Verlober der Jungfrau ſich die Hand vor Zeugen, und jener verſpricht zugleich die Erlegung des zuvor in der Zeugen Gegenwart verabredeten Preiſes der Braut (mundr), der Andere ſagt dagegen die Übergabe der Braut nebſt einer Mitgabe (heimanfylgia) zu, unterläßt auch nicht hinzuzufügen, die Braut leide an keinem verborgenen Fehler, der, wenn ſie Sclavinn wäre, ihren Preis vermindern würde. Dem Verlöbniß mußte binnen Jahresfriſt die Hochzeit folgen, falls nicht eine längere Zeit aus-

1) — skall Helga vera *heitkona* Gunnlaugs enn eigi *festarkona*. Gunnlaug-Ormstungas. c. 5.

drücklich verabredet war. Traten Hinderniſſe dazwiſchen, ſo mußte das Verlöbniß, wofern es aufrecht erhalten werden ſollte, wiederholt werden. Brach der Bräutigam ſein Gelübde, ſo hatte er den Brautpreis, welcher mindeſtens eine Mark betrug, jede Öre zu ſechs Ellen eigengemachtes Zeug (Wadmal) gerechnet, gleichwohl zu bezahlen; lag es an dem Verlober, der die Hochzeit ohne gültigen Grund hinſchob, ſo konnte dieſer zur Herausgabe der Braut, der Mitgabe und zu den Hochzeitskoſten gerichtlich angehalten werden und er fiel in die Strafe der Verweiſung. Erwies ſich an der Verlobten ein körperlicher Fehl der bemerkten Art, den der Verlober wiſſentlich verhehlt hatte, erlitt er dieſelbe Strafe, der er freilich entging, wenn er ſein Nichtwiſſen durch Gerufene darthat, aber ſein Klagerecht auf den Brautpreis war nichts deſtoweniger verwirkt. Nur wenn er durch das Zeugniß von 5 Nachbarinnen darthat, daß der Fehler nicht vorhanden ſey, trug er den Preis davon, der doch nicht ihm, ſondern der Verlobten zu Gute kam.

Dergeſtalt hing die Ehe ganz vom Verlober ab, er mußte die Stütze des Hauſes der Jungfrau, wo möglich ein Mann ſeyn. Der Vater war Verlober ſeiner Tochter, ward ſie indeß beerbt, ſo war ihr ſechzehnjähriger Sohn Verlober ſeiner Mutter und ſeiner Schweſtern. Wenn mehrere Söhne ſich nicht einigen konnten, gab die Meinung des älteſten den Ausſchlag. Nur in Ermangelung des Sohnes konnte die Mutter ihre Tochter gültig verloben; dieſes war die einzige beſtimmte Ausnahme. Wenn indeß ein Mädchen von zwanzig Jahren zweimal vergebens die Einwilligung ihres Vormunds zu anſtändigen Ehen geſucht hatte, durfte ſie dem dritten Freier ſich ſelbſt verloben, nachdem ſie vorher mit einem Verwandten über die Standesmäßigkeit Rückſprache genommen hatte. Auch die vaterloſe Wittwe hatte das Recht der Zuſtimmung, der Sohn durfte alſo ſeine Mutter nicht ohne ihre Einwilligung vermählen [1]).

Zur gültigen Abſchließung der Ehe gehörte dreierlei: Verlöbniß durch den berechtigten Verlober, ein Hochzeitsmahl von mindeſtens ſechs Männern, die öffentliche Beſchreitung des Ehebettes durch die Verbundenen [2]). Das genügte im Heidenthume und

1) Grgs, Eherecht I, p. 306 unten. Sonſt vgl. p. 305. 307. 317.
2) Ebendaſ. p. 378. Schlegel zu Grgs p. CXVIII.

blieb ſo bei in chriſtlicher Zeit; von prieſterlicher Einſegnung war nicht die Rede, nur daß an Feſt- und Faſtentagen nicht Hochzeit ſeyn durfte, auf die Einheit der Ehe gehalten ward, und gewiſſe Grade der Verwandtſchaft unterſagt, oder nur gegen Dispenſation, die vom Geſetzhofe, nicht von der Geiſtlichkeit, gelöst werden mußte [1]), geſtattet waren. Dazu die Hinderniſſe aus geiſtlicher Verwandtſchaft. Die Schwierigkeiten der Kinderernährung führten ferner auch im Landrechte Beſchränkungen der Ehen herbei. Das uralte Auskunftsmittel, die Ausſetzung der Kinder, wobei die Mutter keine Stimme hatte, ward ſchon im heidniſchen Island getadelt, nur bei armen Ehepaaren mit vielen Kindern entſchuldigt. Man erzählte ſich von einem der erſten Einwanderer, daß er, kaum geboren, vom ſtrengen reichen Vater dieſem Looſe geweiht ward. „Asgrim befahl die Ausſetzung, ſchon ſchärfte der Sclave, der die Grube graben ſollte, ſein Grabſcheit, das Kind war auf den Boden gelegt, da hörten ſie Alle, als ob der Knabe ſpräche:

Laſſet mich zur Mutter,
Mir iſt kalt am Boden;
Kann wo Söhnlein ſichrer
Sitzen, als in Vaters Armen?
Warum denn ſchärfen das Eiſen,
Den Raſengrund zerſchneiden?
Laßt ab vom leid'gen Werke,
Leben mag ich mit Männern.

Hierauf goſſen ſie Waſſer auf den Knaben und nannten ihn Thorſtein, und er erwuchs und ward ein großer Mann [2])." Einem ſo wilden Grundſatze, wie die alten Preußen, die noch im Jahre 1218 alle Mädchen, die eine Mutter gebar, umbrachten, bis auf eins [3]), folgte Island nie, aber die Ausſetzung traf vornehmlich die Mäd-

1) Ebend. c. 9. p. 319. Jeder, der eine Frau nehmen wollte, mußte entweder vor ſeinem Goden oder im Frühlingsgericht beſchwören, daß ihm kein verbotener Verwandtſchaftsgrad mit ſeiner Verlobten bekannt ſey, im entgegengeſetzten Falle die Dispenſationsgelder der Lögretta erlegen, für einen verbotenen Grad 10 Unzen, für zwei das Doppelte.

2) Landnamab. V, 6. Sonſt ſ. die der Gunnlaug-Ormstunga Saga beigegebene Abhandlung von Erichſen De expositione infantum p. 207 ff.

3) Voigt, Codex diplomaticus Prussicus Bd. I. Königsb. 1836. 4. S. 12.

chen. Erſt das mit Waſſer begoſſene und zugleich benannte Kind war geſichert. In den Tagen des Heidenthums brachte einmal zur Zeit des Mangels ein Gode in Vorſchlag, man ſolle Opfer bringen, die Kinder ausſetzen, die Greiſe erſchlagen, aber ein anderer Gode verwarf das als eine Abſcheulichkeit, die nichts fruchten werde [1]). Island iſt ein armes Land; das chriſtliche entſagte der Ausſetzung, aber erſchwerte die Heurathen. Wer nicht außer ſeinen täglichen Kleidern mindeſtens 100 Ören Werth, die Öre zu 6 Ellen Wollenzeug gerechnet, im Vermögen beſaß, mußte, wenn ſeine Frau gebar, mit den Seinen das Land meiden [2]).

Kamen Gatten aus zwei gleich wohlhabenden Häuſern zuſammen, ſo durften ſie Gütergemeinſchaft errichten. Auch war die rechtliche Vermuthung dafür, daß dieſe beſtehe; mochte auch der darüber errichtete Vertrag durch den Tod der Zeugen, die ihn im Gedächtniß bewahrten, erloſchen ſeyn, es genügte, wenn nur keine entgegengeſetzte Verabredung erweislich war, vorausgeſetzt, daß der Mann bei Stiftung der Ehe mindeſtens eine Mark Vermögen beſeſſen, auch den Kaufpreis der Braut entrichtet habe, endlich, daß die Wirthſchaft mindeſtens drei Winter beſtanden habe. Wenn von Haus aus arme Gatten in der Ehe Vermögen erwarben, betrachtete das Geſetz ſie als in Gütergemeinſchaft lebend. Die Ordnung derſelben war: dem Manne gebühren zwei Drittel, der Frau ein Drittel [3]). Der Mann verwaltet das ganze Vermögen, kauft und verkauft, die Frau nimmt ſich der Wirthſchaft drinnen im Hauſe an, und wenn ſie will, auch der Milchwirthſchaft. Sie hat kein Recht darauf, aber es wird ſchon in heidniſcher Zeit als das Kennzeichen eines beſonders guten Ehemanns betrachtet, wenn er der Hausfrau förmlich die Herrſchaft innerhalb der Pfähle des Hauſes [4]) überträgt. Kaufen oder verkaufen mag ſie für den Werth einer halben Öre, zu 6 Ellen die Öre, was darüber iſt,

---

1) Erichſen a. a. O. p. 201. aus Viga Skutu's (Reikdäla) Saga.

2) Ergs, Eherecht C. 12. I, 323.

3) Ebend. C. 22. I, 335. Beſondere Verträge wurden dadurch nicht ausgeſchloſſen, wie denn Gleichtheilung in den Sögur vorkommt. Bei Gans, Erbrecht in weltgeſchichtlicher Entwickelung IV, 485. ſind dieſe Verhältniſſe nicht hinlänglich in's Klare geſetzt.

4) innan stock. Niala c. 6. p, 19. 20. der Überſ.

kann der Mann für nichtig erklären, es wäre denn, daß ſie erweislich in ſeinem Auftrage gehandelt hätte, wenn der Mann ſie etwa, um Schulden zu bezahlen, auf das Ting ſchickt, oder zum Einkaufe an ein Kaufmannsſchiff. Auch darf ſie während ihr Mann zu Tinge iſt, die für den Hausſtand nothwendigen Einkäufe machen. „Kein Frauenzimmer darf ſeinen halben Bauerhof, ſeinen Herrenhof (Godord), ſein Seeſchiff (Handelsſchiff) ohne Rath ſeines Rechtsbeiſtandes verkaufen [1]).“

In heidniſcher Zeit waren die Eheſcheidungen leicht, auch wenn ſie allein von der Frau ausgingen. Als Unnur ihrem Vater das Bekenntniß machte, ſie könne von Rut keine Kinder bekommen, hieß er ſie in ihres Mannes Abweſenheit mit zwei Zeugen vor das Ehebett treten und die Scheidung ausſprechen, dann zum zweiten Male daſſelbe vor der Hauptthüre (Männerthüre) thun, hierauf zu ihm kommen und zum dritten Male, wenn Allting, auf dem Geſetzfelſen die Erklärung der Scheidung ausſprechen. Die Sache fiel ſehr auf, aber die Scheidung beſtand. Doch ging die Mitgift ihrem Vater verloren, als Rut Zweikampf bot, welchen jener ablehnte [2]). In der chriſtlichen Zeit fiel dem Biſchofe die Entſcheidung in Eheſcheidungsſachen inſofern zu, daß er kirchlich verbotene, mithin ungültig geſchloſſene, Ehen aufhob, nicht minder ſolche, welche wegen phyſiſcher Hinderniſſe unvollzogen geblieben [3]); aber das weltliche Geſetz ließ es ſich nicht nehmen, auch gültig geſchloſſene und vollzogene Ehen in gewiſſen Fällen aufzuheben, z. B. die Ehen der Geächteten, oder wenn der Ehemann ſechs Monate lang nicht mit ſeiner Frau in einem Bette geſchlafen hatte, oder ſie wider ihren Willen in's Ausland führen wollte.

1) Dieſes iſt ein ganz allgemeiner Satz, alle Perſonen weiblichen Geſchlechts angehend, (Eherecht C. 21. zu Ende) und Schlegel p. CXVI. hat Unrecht, ihn allein auf das Eherecht zu beſchränken und die Folgerung daran zu knüpfen, die Ehefrau habe, wenn keine Gütergemeinſchaft ſtatt fand, das Recht gehabt, was ihr an Mobilien und kleineren Grundſtücken gehörte, zu verkaufen, ohne ihren Mann darum zu fragen. Das würde eine ſeltſame Hauswirthſchaft gegeben haben! Aber Schlegel beſchränkt auch willkührlich den allgemeinen Ausſpruch des Geſetzes: der Mann ſey Verwalter des Vermögens, auf den Fall der Gütergemeinſchaft.

2) Niala c. 7 und 8.

3) Finni Johannaei hist. eccl. Isl. I, 247 sq.

Ein Bauer, Namens Thord, erlangte die Scheidung, indem er bloß auf dem Geſetzfelſen erklärte und bezeugen ließ, daß ſeine Frau die Gewohnheit habe, Männerhoſen zu tragen [1]). Die Geiſtlichkeit dahingegen durfte ihres Theils nach der von Rom vorgeſchriebenen Satzung ſelbſt im Falle des Ehebruches nicht Scheidung, nur Trennung von Tiſch und Bett geſtatten; war die Frau der verletzte Theil, ſo behielt ſie den für ſie bezahlten Preis nebſt der Mitgabe, oder nahm im Falle der Gütergemeinſchaft ihr Drittel des Vermögens mit. Aber die Geiſtlichkeit drang nicht durch, mußte von der vollen Strenge ihres Grundſatzes Vieles ſtillſchweigend fallen laſſen, und verſtand ſich ſogar zu ein Paar ausdrücklichen Ausnahmen. Das weltliche Geſetz erlaubte, daß, wenn von Eheleuten der eine Theil arm ſey, der andere zwar noch etwas im Vermögen habe, aber dieſes durch die Pflicht, arme Verwandten zu ernähren, täglich in Abnahme kommen ſehe, dieſer ſich durch Auflöſung der Ehe ſolcher Verpflichtung entledigen dürfe, und das geſchah mittelſt eines bloßen Zeugenverhörs in Gegenwart von fünf Nachbarn; ferner ſollte die Ehe aufgehoben werden dürfen, wenn aus häuslichem Unfrieden ſchwere Verwundungen erwachſen waren. Und das alte Kirchenrecht gab wirklich zu, daß es in dieſen beiden Ausnahmefällen der biſchöflichen Erlaubniß zur Scheidung nicht bedürfen ſolle [2]).

Ich entſinne mich keines Falles in Island, daß der beleidigte Ehemann ſich an ſeiner treuloſen Frau durch den Tod gerächt hätte [3]). Die Geiſtlichkeit wirkte möglichſt dahin, daß der Mann die Schuldige büßen laſſe, aber wiederaufnehme. Die Isländiſche Frau dagegen, die ſchon eine Ohrfeige dem Manne ſchwer vergab, um einen Schlag, in Anderer Gegenwart gegeben, Scheidung ſuchte, wies leicht jeden glimpflichen Ausweg zurück. Als Thorkil das Bett ſeiner Ungetreuen mied, ließ Asberg ihm ſagen, er

1) Laxdala Saga c. 34. Das Geſetz verhängte Verweiſung über jeden, der die Kleidung des Geſchlechtes trug, dem er nicht angehörte.

2) Grgs, Eherecht C. 14. I, 325. Vgl. C. 24. des 1123 abgefaßten alten Kirchenrechtes. Eine Novelle (nymaeli) in Graugans ſchafft die eine Ausnahme, Trennung wegen Armuth, ab. Eherecht C. 53. p. 376.

3) Was ihm noch im chriſtlichen Dännemark die Geſetze geſtatteten. Roſenvinge C. 82. S. 154. N. f.) Vgl. S. 165 meines 1ſten Bdes.

Digitized by Google

habe die Wahl, ob er ſie als Frau anerkennen wolle und Geſchehenes geſchehn ſeyn laſſen, oder zugeben, daß ſie Zeugen berufe, um vor dieſen die Ehe aufzukündigen; ſie traf ſchon Anſtalt, ihr Eingebrachtes durch ihren Vater zurückfordern zu laſſen, als ihr Mann es gut ſeyn ließ [1]). Die Isländiſche Frau war von der erſten Zeit der Niederlaſſung an Grundbeſitzerinn [2]), ſie beſaß Erbrecht, aber ſtand freilich hintan, ein Großes war: der bei der Eheſtiftung für ſie bezahlte Kaufpreis gehörte ihr, nicht ihrem Verlober [3]); ſo wuchs ſie an Selbſtgefühl, dem Manne gegenüber, höher als im andern Norden, in Zorn und Liebe. Bergthora ſtarb freiwillig mit Nial, verſchmähte die vom Feinde dargebotene Rettung aus dem Feuertode. „Ich ward jung an Nial gegeben, da gelobte ich ihm, daß unſer Beider Schickſal eins ſeyn ſolle." Als noch in der heidniſchen Zeit zwei Isländer Landgüter und Weiber tauſchten, erhängte ſich die eine Frau im Tempel [4]). Manchmal gab die Frau gutherzig ihrem Manne die Schlüſſel zurück, weil ſie zu alt ſey, um der Wirthſchaft länger vorzuſtehen, und dieſer ging dann eine andere Heirath ein [5]).

Der Vater verlor durch das Chriſtenthum das Recht, ſeine Kinder auszuſetzen, übernahm die Pflicht, ſie zu ernähren, ſo lange ſie in ſeiner väterlichen Gewalt ſich befänden. Es hing von der Be-

---

1) Giſle Surssöns Saga C. 9. bei Engelstoft in der unten anzuführenden Schrift S. 212 f.

2) Einer der früheſten Einwanderer ſchenkt ſeiner Schweſter ein Landgut. Eyrbyggias. c. 8.

3) Grgs, Eherecht C. 50. (I, 370.) Der Verlober hatte die Obliegenheit, das Mundium zu bedingen, C. 7., aber bekam nichts davon. Wenn dem Manne oblag, das Mundium zu beſchützen (vardveita), ſo daß es bei der Scheidung von ihm gefordert werden kann (wie aus Eyrbyggias. C. 17. ſchon in der heidniſchen Zeit, um 981, erhellt), ſo iſt es gewiß, daß in Island das Mundium von jeher nicht dem Verlober, ſondern der Verlobten gehörte. Darum nimmt auch die Wittwe aus der Hinterlaſſenſchaft ihres Mannes Mundium und Mitgabe. Grgs I, 411. — Vgl. J. Grimms Deutſche Rechtsalterth. S. 423. Roſenvinge Retshiſt. §. 89. N. a).

4) Landnamab. zu Ende der erſten Abth.

5) Engelstoft, Quinde kjönnets huuslige ob borgerlige Kaar hos Skandiaverne för Kriſtendommens Indförelſe. Kiobh. 1799. Der 3te Abſchnitt S. 185—261. giebt viele Belege über die ehelichen Verhältniſſe, aber es lag nicht im Zwecke des Verf., zwiſchen den verſchiedenen Theilen Skandinaviens zu unterſcheiden.

ſtimmung eines mittelloſen Vaters ab, ob er ſich ſelbſt oder ſeine auf ihn angewieſenen Kinder als Schuldknecht ſeinen Verwandten übergeben wollte [1]). Die väterliche Gewalt endigte mit der Verehelichung der Töchter, und wenn die Söhne die Gemeinſchaft des väterlichen Hauſes verließen.

Die Rechtsfähigkeit des jungen Isländers begann mit dem zurückgelegten zwölften Jahre. Nun konnte er Zeuge, Gerufener, ſelbſt Richter auf dem Allting, ja Gode ſeyn, er konnte auch in dieſem Alter die Klage wegen Tödtung ſeines Vaters ſelbſt erheben, vorausgeſetzt, daß der nach ihm am nächſten zur Klage Berechtigte ihn für reif dazu erklärte [2]). Mit ſeinem vollendeten ſechzehnten Jahre fiel auch dieſe Schranke weg, und er trat von nun an Erbſchaften ſelber an, trat in die eigene Verwaltung ſeines Vermögens ein, die bis dahin von Andern beſorgt ward. So bedeuteten in Island die Jahre 12 und 16 ungefähr was in Dännemark 15 und 18. In der dünnen Bevölkerung Islands möchte der Grund der Verfrühung liegen. Mit dem Greiſenalter traten wieder Schranken ein. Ein Achtzigjähriger durfte nicht mehr Zeuge ſeyn, ſeine Grundſtücke nicht frei veräußern; ging er ohne Zuſtimmung ſeines geſetzlichen Erben eine Ehe ein, ſo gewann der Sprößling aus derſelben kein Erbrecht auf ſeines Vaters Güter [3]).

Für Jungfrauen ſind das achtzehnte und zwanzigſte Jahr die Stufenjahre ihrer Rechtsfähigkeit; allein in wichtigern Geſchäften bedürfen ſie ſtets eines Rechtsbeiſtandes. Ehefrauen ſind ſelbſt unter dem Alter von ſechzehn befugt, Erbſchaften anzutreten [4]).

Vormund iſt der nächſte Erbe des Unmündigen, mithin der Vater, nach ihm der mündige Bruder von demſelben Vater, dann erſt die Mutter. Vormünder in entfernteren Graden als dieſe drei, wobei aber immer die Agnaten den Cognaten vorangehen, müſſen die Güter des Mündels durch Nachbarn ſchätzen laſſen und Rechenſchaft von der Verwaltung der Einkünfte ablegen. Nur geborene (rechte) Vormünder, keine geſetzte kommen vor [5]).

1) Grgs, Armenrecht C. 1. (I, 234.)

2) Grgs II, 68.

3) Grgs, Erbrecht C. 4. (I, 178.)

4) Grgs a. a. O. p. 179.

5) Das Jütſche Lov I, 28. hat Spuren von geſetzten Vormündern. Roſenvinge Retshiſt. §. 98.

Vom Rechte der Armen und ihrer Unterſtützung an einem ſpäteren Orte, aber des **Fremdenrechtes** ſey hier gedacht. Für die äußerſten Fälle war dem Ausländer ein Schutz geſetzlich bereitet. Seine Tödtung durfte der Vater, der Sohn, der Bruder des Getödteten, zwar nicht mit Blutrache, aber doch vor Gericht verfolgen, vorausgeſetzt, daß ſie als ſolche hinlänglich ſchon von früher bekannt waren, aber kein entfernterer Verwandter durfte es, der Erſchlagene müßte denn der Däniſchen (Skandinaviſchen) Sprache angehören. Iſt der Ausländer, der dieſes Vorzuges ſich nicht erfreut, in ſeinem Schiffe erſchlagen, ſo darf auch in Ermangelung jener Verwandten ſeine Handelsgenoſſe die Buße einklagen, es wäre denn, daß dieſem vertragsmäßig alle Schiffsgüter jetzt anheimfielen, denn in dieſem Falle mag er den Gefährten verſchmerzen. Hinterläßt der Erſchlagene Kinder, die in Island erzeugt und frei ſind, ſo liegt der Verwandtſchaft der Mutter die Klage ob. Wenn Alles der Art fehlt, ſoll der Gode Kläger wegen Fremdentödtung ſeyn, ſey ſie nun auf der Inſel ſelber oder auf der Überfahrt vollbracht, und er trägt auch die Buße davon [1]). Wie aber überall das Recht zur Klage mit dem Rechte zu erben zuſammenhängt, alſo auch hier. Ganz dieſelbe Beſchränkung auf die drei nächſten Anverwandten, Subſtituirung des Compagnons und in Ermangelung deſſen ſogar des Tiſchgenoſſen, was das Erbe von Ausländern überhaupt angeht; ferner entſprechende Begünſtigung der Ausländer Däniſcher Zunge, nur mit dem Unterſchiede, daß das Recht, die Tödtungsklage zu erheben, nicht über den fünften Grad hinausgeht, das Recht zu erben aber bis zum ſiebenten Grade der Verwandtſchaft ſich erſtreckt [2]). Immer iſt perſönliche Anweſenheit des Klägers wie des Erben erforderlich. Nirgend finde ich, daß den Ausländern ein Klagerecht wegen erlittener perſönlicher Verletzungen, die nicht gerade an das Leben gehen, und wegen Kränkungen am Eigenthum eingeräumt wird; der Treue im Gaſtrechte blieb hier vermuthlich Alles überlaſſen. Wie ungünſtig

1) Grgs, Strafrecht S. 37. Von der Tödtung von Ausländern (II, 71—76.) Schlegel p. LXXXI.

2) Grgs, Erbrecht S. 6. (I, 186 ff.) Vom Erbrechte der Ausländer. Bei Gans S. 519. iſt misverſtanden, was von Norwegern und Schweden geſagt wird, die der Däniſchen Sprache nicht mächtig wären.

Digitized by Google

aber der Stand des verklagten Ausländers war, iſt bereits oben erzählt[1]), und ein beſonderes Kapitel von den Oſtmännern, die im Handel (namentlich Maß und Gewicht) betrügen, zeigt, daß in allen dieſen Beziehungen die Norweger gar keine Begünſtigung genoſſen[2]). Kein Zweifel, daß auch ihnen der Gode den Preis ihrer Handelswaaren ſetzte[3]). Sobald ein Ausländer eine Landwirthſchaft begann, ward er dem Zehenten unterworfen, ſonſt erſt nach dreijährigem Aufenthalte[4]).

Bevorzugte Gerichtsſtände gab es nicht, auch nicht einmal für die **Geiſtlichkeit**, mit einer einzigen, gleich anzuführenden Ausnahme. Was dem Weltlichen ſein Gode, war dem Prieſter ſein Biſchof, ſein Vorgeſetzter, aber nicht ſein Richter. Verletzte er den ſeinem Biſchof ſchuldigen Gehorſam, ſo berief dieſer zur Zeit des Allting ſtatt der Nachbarn die Amtsbrüder des Beklagten zum Prieſtergerichte in die Kirche von Tingwalla, ernannte 12 Prieſter zu Richtern, vor welchen er mit 2 Prieſtern als Zeugen auftrat; der Eid gegen Gefärde fiel weg. Die Strafe war drei Mark[5]). Im Übrigen ſtand der Geiſtliche unter den Landesgerichten, die auch in geiſtlichen Sachen, als wenn einer gegen den Sabbath verſtoßen, heidniſch geopfert, gezaubert oder **Gift gemiſcht** hatte[6]), die Entſcheidung gaben[7]). Das Chriſtenrecht giebt die Strafen an. Über Ehen in zu naher Verwandtſchaft erkannte die Regierung (lögretta) auf Antrag des Biſchofs[8]).

---

1) S. oben S. 8. zu Ende.

2) Grgs, Recht der Verträge C. 52. (I, 463.) Die beiden Schlußabſchnitte der Graugans von den Privilegien der Norweger in Island und der Isländer in Norwegen ſind augenſcheinlich in der Zeit der Norwegiſchen Herrſchaft abgefaßt. Das Hauldsrecht der Isländer in Norwegen (Grgs II, 407.) iſt indeß aus älterer Zeit; ſ. Hakon Adalſteins Guletings Lov, Strafrecht C. 50. Paus I, 171.

3) S. oben S. 186.

4) Altes Isl. Kirchenrecht C. 42. p. 157.

5) Altes Isl. Kirchenrecht C. 15. p. 72. C. 35.

6) Ebendaſ. C. 16. p. 76. Unter fordödoscap (Vergeben) wird aber verſtanden, wenn einer durch Worte oder Kunſt (Zauber) Menſchen oder Vieh krank macht oder tödtet.

7) Ebendaſ. C. 35. p. 138.

8) Ebendaſ. C. 14. p. 62. aus den Zuſätzen des Skalholter Codex. Vgl. Finni Joh. hist. eccles. Isl. I, 107. not. a.

Digitized by Google

Die Prieſter lagen bei mäßigen Amtseinnahmen[1]) ohne Anſto[ß] jedem Gewerbe, vom Godenamte bis zur ſeefahrenden Kaufmann[-] ſchaft ab, und als ihr Norweger Erzbiſchof, der wohlbekannt[e] Hierarch Eyſtein, ihnen die Eheloſigkeit zumuthete (um 1179) richtete er nichts aus[2]).

Zwölftes Kapitel.

Island.

Aus dem Sachenrechte.

Erbrecht. Darlehn. Pfand. Kauf. Miethe. Arbeitslohn.

Nicht bloß, daß die Geſetze von Männern gemacht ſind, au[s] der Kraft des Mannes, welche die Güter erwirbt und erhält, fließ[t] der männliche Vorzug im Erbe. Der Sohn ſchließt die Tochte[r] vom Erbe beider Eltern aus, erſt in Ermangelung von Söhnen erben die Töchter. Das Kind wird vom Vater beerbt, iſt er todt, von dem Bruder von Vatersſeite, fehlt dieſer, tritt die Mutte[r] ein, dann erſt die Schweſter von Vatersſeite, dann der Brude[r] von Mutterſeite, dann die Schweſter von Mutterſeite. So ſteh[t] alſo immer die Mannslinie der weiblichen voran, und in jeder Lini[e] wieder der Mann dem Weibe und jeder Grad ſchließt den ander[n] völlig aus[3]), weßhalb auch von einem Rechte der Kinder de[s] verſtorbenen Sohnes neben dem lebenden Sohne (Repräſentations[-] recht der Enkel) nicht die Rede iſt, die Enkel werden den entfern[-] teren Verwandten beigezählt. Um in dieſer erſten Claſſe der E[-]

1) Altes Isl. Kirchenr. C. 15. p. 70.

2) Finnus Joh. l. l. p. 112. §. 7.

3) Nach Graugans. Schlegel p. CXXIX. bemerkt aus Viga Glums Sag[a] p. 26., daß dem wahrſcheinlich in der heidniſchen Zeit nicht ſo war, denn vor geht die Mutter mit dem Vaterbruder und der Großmutter zu gleichen Thei[-] len. Ich würde eher daraus folgern, daß damals noch keine Frau in der erſten Claſſe der Erben ſtand, d. h. Univerſalerbinn ſeyn konnte, wenn noch männlich[e] Verwandte da waren.

Digitized by Google

nächſten Erben zu ſtehen, muß man außer der perſönlichen Freiheit von ehelicher Geburt ſeyn. In Ermangelung der Erben erſter Claſſe tritt die uneheliche Verwandtſchaft ein, zuerſt der uneheliche Sohn, dann die uneheliche Tochter, dann der uneheliche Bruder von Vatersſeite, dann mit Ausſchließung der Mutter [1]), die uneheliche Schweſter von Vatersſeite, dann der uneheliche Bruder von Mutterſeite, dann die uneheliche Schweſter von derſelben Seite. Weiter geht das Recht der Unehelichen nicht. Denn in Ermangelung dieſer 14 ſogenannten erſten Erben beider Claſſen, in welchen jeder Grad mit Ausſchließung jedes anderen Grades erbt [2]), tritt nun die dritte Claſſe ſogenannter entfernter ehelicher Anverwandten ein, welche verſchiedene Abtheilungen enthält; jede Abtheilung ſchließt die andere aus, aber ihre Mitglieder gehen mit einander zu gleichen Theilen. In der erſten Abtheilung ſteht der väterliche und mütterliche Großvater, nebſt dem Enkel vom Sohne und von der Tochter; in der zweiten die väterliche und die mütterliche Großmutter, nebſt den Enkelinnen vom Sohne und von der Tochter; in der dritten der Vaterbruder und der Mutterbruder, nebſt dem Bruderſohne und dem Schweſterſohne [3]); in der letzten Ordnung ſtehen die Vatersſchweſter und die Mutterſchweſter neben der Brudertochter und Schweſtertochter. Fehlt es aber an Anverwandten aller drei Claſſen, ſo hört nun unter den Kindern der Geſchwiſterkinder aller Vorzug der Agnaten vor den Cognaten auf, die Erbſchaft wird zwiſchen beiden Linien in zwei gleiche Theile getheilt, ohne Rückſicht auf die Zahl der Häupter. Noch entfernter aber hebt der Vorzug des Mannes wieder an, er ſchließt die im gleichen Grade verwandte Frau von der Erbſchaft aus, während mehrere im gleichen Grade verwandte Frauen zu gleichen Theilen gehen.

Dieſe ganze Inteſtat-Erbfolge ſetzt voraus, daß der Erbe frei, einem Lande der Däniſchen Sprache angehörig [4]), und über-

1) Uneheliche Kinder mußten von dem Geſchlechte des Vaters bis zum vollendeten ſechzehnten Jahre unterhalten werden, hierauf von dem nächſten Verwandten allein. Grgs, Armenrecht C. 3. (I, 237.)

2) S. den Schluß des 1ſten Kapitels vom Erbrecht. Grgs I, 172.

3) Die letzteren fehlen bei Gans, Erbrecht in weltgeſchichtl. Entwickelung IV, 511., wie denn auch einige andere Angaben der Nachhülfe bedürfen.

4) Erbrecht C. 6. (I, 188.) Auch „unſerer Sprache" C. 4. p. 180 f.

Digitized by Google

haupt erbfähig ſey [1]). Denn wer nicht weiß, welcher Theil vom Sattel nach vorn oder hinten gehört, oder ob er auf dem Pferde ſitzend dieſem nach vorne oder nach hinten ſieht [2]), der ſoll nicht erben. Weiß er das, ſo mag er erben, aber wegen Geiſtesſchwäche unter Curatel der Güter ſtehen. Wer von einer Mutter ſtammt, die für einen Preis von weniger als einer Mark zum Weibe erkauft iſt, oder deren Ehe ſonſt nicht geſetzlich geſchloſſen iſt, darf nicht in den Kreis der ehelichen Erben treten. Was bei Abſchließung der Ehe verſehen iſt, kann hinterher nicht wieder gut gemacht werden; auch Legitimationen kennt man nicht [3]). In Bigamie erzeugte Kinder erben nicht, außer was Norwegen angeht. Denn hat ein Isländer in Norwegen eine den Geſetzen des Königreiches ſonſt gemäße Ehe bigamiſch abgeſchloſſen, ſo ſollen die dort geborenen Kinder dieſer Ehe in Island Erbrecht haben [4]). Auch werden die Kinder von Geächteten und Verwieſenen, welche im Auslande heurathen, zum Erbe zugelaſſen [5]). Die Kinder aus der Ehe, die ein Blödſinniger eingeht, ſind nicht erbfähig. Poſthumi ſind es, wenn ſie lebendig zur Welt kommen und Nahrung zu ſich genommen haben. Kinder, die ein Sclave mit einer Freien erzeugt, oder die bei'm Rundbetteln (wovon unten) erzeugt werden, ſind nicht erbfähig. Auch das Kind iſt es nicht, welches die Mutter vor ihrer Freilaſſung empfangen hat, aber es ſoll durch eine zweite Freilaſſung frei werden. Auch eine Frau, die ihren Sclaven freiläßt, um ſich mit ihm ehelich zu verbinden, gebiert kein erbfähiges Kind. Es heißt Winkelkind (hornungr).

Ehegatten ohne Gütergemeinſchaft beerben ſich einander nicht, aber die Frau nimmt aus der Hinterlaſſenſchaft des Mannes ihr Mundium und ihre Mitgift vorweg. Waren indeß die Güter des Mannes ſchon bei Abſchluß der Ehe ſo verſchuldet, daß die Gläubiger verlieren mußten, ſo erleidet ſie einen verhältnißmäßigen Ab-

---

1) Ebend. C. 3. p. 175 f.

2) So ſetzt ſich Hamlet auf's Pferd, um für toll zu gelten. Saxo Gramm. III, p. 50.

3) Schlegel zu Grgs p. CXXIX.

4) Erbrecht C. 4. p. 180. 181. Gans S. 513 erinnert an die Bigamie der Schiffer, die auch oft milder beurtheilt wird.

5) Erbrecht C. 4. p. 181. Für das Folgende ſ. p. 177. 178.

Digitized by Google

zug am Mundium, nicht aber an der Mitgabe. Fand volle Gütergemeinſchaft ſtatt, ſo fällt das Vorzugsrecht der Wittwe weg [1]).

Die Graugans ſchweigt von aller Erbfolge durch Vermächtniß. Sie läßt Seelengaben zu, daß einer zum Heile ſeiner Seele den zehnten Theil ſeines Vermögens der Kirche oder ſonſt frommen Zwecken zuwende, mehr aber nicht, als den Zehenten ohne Einwilligung der rechten Erben; ſonſt ſoll die Schenkung ungültig ſeyn. Dagegen zeigen einige Stellen in den Sögur allerdings beabſichtigte Vermächtniſſe, keine einzige aber zeigt, daß dieſe gegen die rechten Erben rechtlich durchgefochten wären. Es waren entweder letzte Willensäußerungen Sterbender, begleitet mit Warnungen, es werde nimmer gut gehen, wenn man dem nicht nachkomme, was doch nicht immer gehörig geſchah [2]), oder es waren Legate, zu welchen die Erben ihren Willen gaben. In Ermangelung aller nahen Verwandten konnte ein durch Vermächtniß eingeſetzter Erbe ſchon eher darauf rechnen, ſich im Beſitze zu ſchützen [3]).

Alle Rechtsgeſchäfte und namentlich alle Verträge über Darlehn, Pfand, Kauf wurden ohne Hülfe der Schrift abgeſchloſſen. Statt des todten Zeugniſſes lebendige Zeugen, wiederholte öffentliche Erklärungen über das Geſchäft, und weil die Zeugen ſterblich, nach Verlauf gewiſſer Jahre neue Erklärungen vor neuen Zeugen. Zur Sicherheit für Darlehen nahm man Pfand, aber kein Fauſtpfand, auch kein nutzbares Pfand, jenes nicht, weil wir finden, daß bewegliche Sachen oft an mehrere Gläubiger verpfändet werden, dieſes nicht, weil kein wirklicher Übergang von Grundbeſitz oder Vieh in die Hände des Gläubigers ſtatt findet [4]). Man be-

1) Recht der Verträge C. 9. (I, 411.) Gerichtsweſen C. 42. (I, 411.) Schlegel p. CXXXII.

2) Eyrbyggia-Saga c. 51. p. 262. 264. — 1221 od. 22. ſtarb Sämund, von deſſen Händeln mit Norwegen ſpäter die Rede ſeyn ſoll, der ſetzte ſeine Tochter in gleiches Erbtheil mit den Söhnen ein und Snorre Sturleſon leitete die Auseinanderſetzung. Snorre's Leben von Schiöning §. XXIII.

3) Laxdala-Saga c. 7 und 16. Gans S. 520—22.

4) Grgs, Grundgüterrecht C. 12. (II, 234—41). „Vom Pfande (ved) und vom Vorkaufsrechte (mali) in Land und anderen Dingen.“ Vgl. im Recht der Verträge (Kaufrecht) C. 10. Von Pfandverträgen (I, 413 f.) Schlegel p. CXXXIII und CXXXVII.

gnügte ſich mit einer bloßen Anweiſung auf das Eigenthum des Schuldners ohne Übertragung des Eigenthums; es war eine wirkliche Hypothek, die nach der eidlichen Schätzung von fünf anſäſſigen Nachbarn doppelt ſo viel werth ſeyn ſollte, als das Darlehn. Ward die Schuld nicht zu rechter Zeit getilgt, ſo ward das Pfand (ein halber Hof, oder ſo und ſo viel gezeichnete und nun umzuzeichnende Kühe und Mutterſchafe) dem Gläubiger zugeſprochen; er zog mithin einen reichlichen Zins. Leiſtete er aber auch zu rechter Zeit die Zahlung, aber zahlte in Vieh, in Ackerland oder in Sclaven[1]), ſo war er doch das Doppelte des Darlehns (für eine Öre zwei) zu zahlen ſchuldig. Bot einer indeß Silber zur Zahlung (für Silber aber galt als geſetzliches Zahlungsmittel eine Miſchung, die mehr Silber- als Meſſingtheile enthielt[2])), ſo ward mit dem einfachen Capital volle Zahlung geleiſtet[3]). Es ſtand bei dem Darleiher, ſich von vorne herein entweder ein beſtimmtes Zahlungsmittel auszubedingen, oder auch von den ſonſt geſetzlichen Zahlungsmitteln von verſtandenem Werthe eines oder das andere auszunehmen, als z. B. Wadmal oder Fuchspelze[4]). Vor Verpfändung deſſelben Grundſtückes an mehrere Gläubiger gab es keine andere Sicherheit, als die Öffentlichkeit des Verfahrens; ältere Pfandrechte gehen zwar, vorausgeſetzt, daß in der Form nichts verſehen iſt, den jüngeren vor, aber ihr Inhaber muß in dieſem Falle ſich zufrieden geben, wenn er nur die einfache Zurückzahlung erhält (ſeinen Zins verliert); doch braucht er nicht mehr von ſeinem Pfandrechte aufzuopfern, als für die Befriedigung der andern Pfandgläubiger erforderlich iſt[5]).

Zeugen ſind die Gewährleiſter der Verträge, aber nicht die nothwendige Bedingung ihrer Gültigkeit; indeß giebt es Ausnahmen. „Alle Käufe unter Männern ſollen zeugenlos gelten, außer vieren: wenn der Mann Land kauft, oder einen Herrenhof (Godord), oder ein Seeſchiff, oder ſich eine Frau verlobt[6]).“ — Zu

---

1) Einen Sclaven, der im Hauſe erwachſen war, durfte er binnen eines halben Jahres wieder einlöſen. Recht der Verträge C. 5. (I, 396).

2) Ebend. C. 3.

3) Ebend. C. 6. p. 397.

4) Ebend. C. 3. p. 392.

5) Ebend. C. 9. p. 412.

6) Grg., Seerecht C. 6. (II, 406). Auf den Bruch eines Vertrages dieſer Art ſtand Verweiſung.

Digitized by Google

den Kaufgeſchäften werden auch die Verpfändungen gerechnet, denn keine Verpfändung von Grundſtücken darf ohne Zeugen geſchehen. Zeugen beider Theile müſſen das Grundſtück vorher ſehen, es wäre denn, daß ſie es ſchon kennten, ſie müſſen dem Pfandvertrage, vadmál, wie er durch Reichung der Hände geſchloſſen wird, beiwohnen, nicht minder der Verkündigung deſſelben, zunächſt vor fünf Nachbarn, und, wenn er für längere Zeit geſchloſſen iſt, der abermaligen Verkündigung im Sommer auf dem Geſetzberge von Tingwalla. Weitere Wiederholung der Verkündigung iſt an ſich nicht noth, ſolange die Zeugen leben und dem Gläubiger erinnerlich ſind, und keiner der Contrahenten geſtorben iſt. In Betracht ſolcher Fälle iſt die Wiederverkündigung des Pfandvertrages jeden dritten Sommer, auf dem Geſetzberge, vorgeſchrieben. Eben dieſe Vorſchrift gilt bei'm Verkaufe eines Grundſtückes mit Vorbehalt des Vorkaufsrechtes. Der allgemeine Ausſpruch des Geſetzes von den vier Käufen bedarf indeß in Hinſicht auf die Grundſtücke einiger Beſchränkung; erſtens: Verkauf ohne Zeugen war nicht nichtig, aber konnte binnen Jahresfriſt wieder zurückgehen, und die ihn abſchloſſen, hatten, auch wenn er beſtand, eine Brüche von drei Mark verwirkt. Zweitens: Kleinere Grundſtücke und was unter einer halben Hofſtelle war, konnte auch ohne Zeugen gültig verkauft werden [1]).

„Niemand ſoll mehr Miethe (Pacht) nehmen, als für 10 Ören eine Öre jährlich, und bedingt er mehr, ſo wird ihm doch nicht mehr zugeſprochen und er bezahlt drei Mark Strafe [2]).“ Alſo 10 Procent vom Werthe.

Auch der Arbeitslohn iſt geſetzlich beſtimmt, nicht als Tagelohn, ſondern für ganze Jahreszeiten; er betrug, wenn ich recht verſtehe, 4 Sechs=Ellen=Ören für jede Sommershälfte. Dafür mußte der Arbeiter in allen Theilen der Wirthſchaft, mit Ausnahme des Schafehütens, ſeiner Herrſchaft helfen, mit dem Herrn in die Berge gehen, um Schafe zu ſuchen, Frühlings den Dünger auf die Felder ſchleifen, den Zaun ausbeſſern. Der Lohn für die wenigen Wochen von Wintersanfang bis Allerheiligen, 1. Nov., betrug 2 Ören, aber bei'm Eintritt in die harte Jahreszeit häufte ſich

1) Grgs, Grundgüterrecht C. 2. (II, 213 ff.)
2) Grgs, Recht der Verträge C. 1. (I, 390.)

vermuthlich die Arbeit. Auf willkührliche Erhöhung des Lohnes ſteht eine Buße von drei Mark für den Mehrgeber ſowohl, als für den Mehrnehmer. Da es indeß erlaubt war, ſeinem Arbeiter (oder richtiger Dienſtboten, da er doch ſicher auch Wohnung und Nahrung für die Miethzeit erhält, und der Herr den Erkrankten einen halben Monat verpflegen ſoll) außerdem ein Geſchenk zu geben, der Herr auch der Buße entging, wenn er nachwies, daß der Arbeiter nur für erhöhten Lohn habe in Dienſt treten wollen, ſo blieben mancherlei Umgehungen offen [1]).

Die ſogenannten Schmiede (Zimmerleute), welche Häuſer aus oſtländiſchem (Norwegiſchem) Holze bauen, Brücken über fiſchreiche Gewäſſer und Flüſſe für die Ausſtellung der Netze, und die Buden auf dem Allting zimmern, auch die auf's Schwerterſchärfen reiſen, dürfen ſich um die Zeit der Heuerndte für Tagelohn vermiethen, doch ſollen ſie, wenn während dieſer Wanderung die Umzugszeit eintritt, eine feſte Wohnung nehmen, und dieſe durch den Bauer, bei dem ſie wohnen, den Nachbarn bekannt machen; denn das beſtimmt ihren Gerichtsſtand. Wer reist und keine Wohnung angezeigt hat, nicht einmal den Nachbarn, geſchweige denn auf einem der Tinge, der kann ſelbſt bei dem Pfahle, der ſein Schiffsſeil hält, citirt werden [2]).

Wenn Knechte, die für Lohn dienen, bei'm Fiſchen einen treibenden Wallfiſch finden, ſo gehört dieſer ganz dem Hausherrn. Sind ſie bloß für die Fiſcherei angenommen, ſo gebührt ihrem Herrn bloß ein Erſatz für die Zeitverſäumniß, nebſt einem Antheile, ſo groß als ſein Schiff ihn trägt [3]).

Die gegenſeitigen Verbindlichkeiten bei Abzug und Zuzug auf einem Pachtſtücke ſind genau geregelt [4]). Der Pächter, der in der ſiebenten Sommerwoche nicht wirklich zuzieht, zahlt Buße und verfällt, wenn er hartnäckig ausbleibt, durch den Spruch des Frühlingsgerichts oder des Alltings in Verweiſung, und muß den Pachtzins außerdem zahlen. Auf Afterverpachtung ſtand Verwei-

1) Grgs, Gerichtswesen C. 56. Vom Domicil (I, 146 ff.). Recht der Verträge C. 61. 62. (I, 174 ff.)

2) Grgs, Gerichtswesen p. 150.

3) Grgs, Grundgüterrecht C. 69. (I, 383.)

4) Grgs, Grundgüterrecht C. 45. (II, 322 ff.)

ſung, ſowohl des Pächters als des Afterpächters; eben ſo auf eine bedeutende Verſchlechterung des Grundſtückes von Seiten des Pächters. Für die Erhaltung der Gebäude muß der Verpächter den hinlänglichen Holzvorrath hinterlaſſen. Hat der Pächter eigenes Holz für neue Gebäude, oder auch an die alten Gebäude verwendet, ſo darf er den vorigen Zuſtand vor dem Abzuge wieder herſtellen und ſein Holz mitnehmen. Durch Nachläſſigkeit veranlaßten Schaden trägt der Pächter. Feuersſchaden, durch ſeine oder ſeiner Untergebenen Unvorſichtigkeit herbeigeführt, büßt er mit Verbannung. Der Pächter genießt außer allen andern Früchten des Bodens auch das Recht der Fiſcherei, des Vögelfangs und des Eierleſens, nicht minder das Strandrecht, was Fiſche und Vögel, Seehunde, Delphine und Hayen angeht, die das Meer auswirft, aber Stücke Treibholz, die über eine Elle lang ſind, muß er ſorgſam auf's flutſichere Land ziehen und mit dem Zeichen des Grundherrn verſehen, der es ihm dann abholt. Eben ſo wenn ein Wallfiſch antreibt; iſt er aber zwanzig Ellen und darüber lang, ſo kommt eine Fuhre (Laſt, hlass) davon dem Pächter zu. Der Pächter hat die Jagd, nur von den Vögeln des Eierlagers nicht [1]). Torf darf er zu ſeinem Bedarfe aus den ſchon angelegten Gruben ſtechen, und giebt es keinen Torfmoor, ſo viel Holz (viþi) verbrennen, als bisher im Jahre verbrannt iſt. Wenn Wald (scogr) zum Grundſtücke gehört, ſo mag der Pächter ſo viele Bäume umhauen, als dazu gehören, ſeinen Schlitten (Schleife) zu machen, er darf Reiſig ſchneiden, um Geſchirre daraus zu flechten, auch Kohlenfeuer anmachen, um ſeine Sichel darin ſcharf zu hämmern [2]). Im Ganzen ſoll er ſo mit dem Holze verfahren, als ob er dort auf die Dauer wohnte, ſein hölzernes Geräth davon ausbeſſern, aber wenn er ganz neues macht, es hinterlaſſen. Der abziehende Pächter muß ſein Heu, welches er in Häuſern oder unbedeckten

1) Auch ihre Eier nicht, nach dem Grundgüterrecht C. 47. Dieſe Eierlager, Vogelberge, wie ſie Faber, über das Leben hochnordiſcher Vögel. Leipzig 1826 nennt, von welchem Leo intereſſante Auszüge S. 503 ff. giebt, vereinigen an den Ufern Islands oft viele tauſend Vögel in einem ſteilen Felſen. Vom Gipfel bis zum Fuße laufen die unzähligen Neſter fort, in welchen ſie auf Eiern lagern.

2) Jetzt braucht man Torf auf Island zur Feuerung und zum Schmieden. Henderſon I, 380.

Digitized by Google

Heugehegen verwahrt, ſpäteſtens im Mitſommer (Johannis) wegbringen, es wäre denn, daß die Verwahrungsorte für die beiderſeitigen Heuvorräthe hinreichten. Sonſt iſt ihm erlaubt, es an einer Stelle des Grundſtückes, wo weder Acker noch Wieſe iſt, einzuhegen, ohne daß der neue Bewohner dafür einſteht. Er kann dann ſein Vieh den nächſten Winter dahin bringen und mit dieſem Heu füttern laſſen, und zahlt dem Grundherrn für Stallung und Wartung von zehn Kühen oder für deren Werth in anderm Vieh eine Öre. Der Grundherr behält den Dünger. Aber nach Ablauf des erſten Winters muß vor der Umzugszeit Alles fortgeſchafft ſeyn. Eben ſo bei'm Verkaufe des Grundſtückes.

Die Pachtcontracte werden auf eine beliebige Zeit abgeſchloſſen, doch nicht für länger als 21 Jahre[1]).

Dreizehntes Kapitel.

Island.

Dichtkunſt und Geſchichtſchreibung. Oligarchiſche Beſteurung. Volksernährung. Wirkungskreis der bäuerlichen Policeibezirke.

Die Rechtsanſtalten geben die ſcharfe Zeichnung eines Volkslebens, ſeine Färbung und die weicheren Umriſſe fehlen. Wenn der Winter die ſchläfrige Natur überfiel und in ſein großes Leichentuch ſchnürte, welches nur von ſiedenden Waſſerſprudeln und flam-

1) Grgs, Recht der Verträge C. 6. (I, 406.) Schlegel p. CXXXVIII. Was aber Schlegel hiemit in Verbindung bringt, daß der Tod des Verpächters ſeinen Erben der Verbindlichkeit den Contract zu halten überhebe, iſt ein Irrthum. In der von ihm angezogenen Stelle, Verträge C. 60. p. 473. iſt gar nicht vom Pachtcontract, ſondern vom Miethen des Geſindes die Rede. Starb der Miether vor der Umzugszeit, ſo war ſein Erbe in dem Falle, daß er dieſe Landwirthſchaft aufgeben wollte, an den Vertrag nicht gebunden. Starb jener aber in der ſiebenten Sommerwoche, das heißt, in oder nach den Umzugstagen, ſo war der Erbe ſtets verpflichtet, dem Dienſtboten Obdach und Lohn zu geben.

menden Vulcanen durchbrochen ward, wenn die Gerichtshöfe ſchwiegen, der Bauer draußen wenig mehr zu wirthſchaften fand, ging ihm bei der Heimkehr aus Sturm und Kälte in ſein Feuerhaus neben den Seinen und dem überwinternden fremden Gaſtfreunde eine neue Welt der Erinnerung auf. Gewiß dem Isländer ward von allen Söhnen des Nordens am meiſten geraubt, als ihm ſeine Götter verleidet wurden, der Dienſt des weißen Chriſtus ſiegte. Er verlor Alles, worin er Meiſter war, ſeine alte Naturanſchauung und mit ihr den bildlichen Grund aller ſeiner Wiſſenſchaft, ſeine Lehre von Schöpfung der Welt und ihrem Untergange, welcher wohl nur in dieſem Lande des Froſtes und der Gluten ſich ſo durchbilden konnte, wie er in Voluſpa daſteht, verlor allen zuſammengeſparten Reichthum der Phantaſie, welcher der Sohn ſeiner Armuth war, und ſein Troſt für den Mangel an Kriegsfreude und Kriegsruhm, — um in der Lehre des Südens ein Schüler zu werden und zu bleiben. Denn er konnte weder ihre heilige Muſik machen, noch ihre Bilder; ſeine hölzernen Gotteshäuſer, oft ſo klein, daß die Hangematte des Reiſenden, der darin übernachtet, mit dem einen Ende am Altargitter, dem andern am Kanzelpfeiler befeſtigt wird [1]), erhoben ſich nie zu Domen und eine lebendige Theilnahme an der lateiniſch redenden Wiſſenſchaft war hier unmöglich. Bloß die mit den Chriſten eingewanderte Kunſt der Schrift durfte er als baaren Gewinn betrachten und wandte dieſe früh und eifrig auf ſeine Mutterſprache an. Zwar darf man den Reichthum von alten Götter- und Heldenliedern, die der Name Edda zuſammenfaßt, durchaus nur als eine dem ganzen Skandinavien angehörige Hinterlaſſenſchaft anſehen, und das Mutterland trug gewiß größere Dichter als die ſpätbevölkerte, einſame, thatenloſe Tochterinſel; denn die Urkraft der Poeſie ſprießt aus der That und die Skalden, welche Erich Blutarts [2]) und Hakons des Guten Eingang zu Odin und allen Aſen ſangen, glänzten ſelbſt als Norwegiſche Kämpfer in den Schlachten und gingen den einfach kräftigen Weg der Kunſt, während die ſpäter herzugereiſten Poeten Islands an den Höfen des Nordens, welche den Thaten zuſahen,

1) Henderſon ſchlief ſo II, 229.

2) Torfaeus Hist. Norv. II, 197 f. P. E. Müller, Sagabibliothek II, 374 f.

ſehr früh der Künſtelei in räthſelhäufender Bilderſprache huldigten und in der Überwindung von Formſchwierigkeiten ſich überboten: — aber die ſchreibfleißige Hand des Isländers allein hat uns die uralten Geſänge aus der Zeit der Väter erhalten, nicht überſetzt und manchmal traveſtirt, wie ſie Saxo einzeln giebt, ſondern in der Mutterſprache und in Fülle. Dazu hat er die Geſchichtſchreibung ſeiner Inſel, theils überſichtlich, wie Are's Isländerbuch und Landnama, theils in faſt unzähligen ausführlichen Niederlaſſungs- und Familiengeſchichten geleiſtet, und endlich die Norwegiſche Geſchichte beſchrieben in zahlreichen Sögur von verſchiedenen Verfaſſern, die dann Snorre Sturleſon, an der Gränze des Unterganges der Selbſtändigkeit ſtehend, zu einem großen Geſammtwerke benutzte. Auch ſelbſt in der Däniſchen Geſchichte verſuchte der Isländer ſich, wiewohl hier minder glücklich (Knytlinga), weil dieſe, überhaupt ihm entlegener, nicht ohne Kenntniß der Deutſchen Angelegenheiten verſtanden werden kann. Wer Sagen wußte, ein ſogenannter Sagenmann, wahrhafte, mitunter auch mährchenhafte gut erzählen und allenfalls mit Liedern begleiten konnte, war überall willkommen, als Gaſtfreund, bei'm Gelage, auf dem Allting, überall wollte man von ihm ergötzt ſeyn, von ihm für's Weitererzählen lernen. Große Freude hatte man Winters an Ballſpiel und Ringen, bald hier, bald dort ward dergleichen angekündigt, die Bevölkerung ganzer Bezirke floß hier zuſammen, die Knaben waren mit und trieben an ihrem Orte daſſelbe Spiel, nicht ſelten aber ſchlug bei Jungen und Alten die Luſt durch gekränkten Ehrgeitz und zur Wuth erhitzten Spieleifer in Blut und Leichen um [1]); eine große Freude war es auch, wenn die Pferde ihr Ting hielten, denn Pferdeting (hestaþing) hieß man das vom Mutterlande ererbte [2]) Schauſpiel, wenn auf einander gehetzte Hengſte ſich auf freier Ebene biſſen, aber überall muß das Strafgeſetz wachen und erinnern, daß Wunden und Leichen nicht mit zum Spiele gehören [3]); und dies ſind Alles von Zeit zu Zeit angeſtellte

1) Eigils-Saga C. 40.

2) Hakons Hakons Sohns Froſtetingslov Part. XII. C. 41. Paus II, 164.

3) Grgs, Strafrecht C. 34. II, 65. Note 7. Noch in Magnus Lagabäters Guleting Lov ſteht ein eigenes Kapitel über die Pferdehetze. Land-

öffentliche Vergnügungen, allein Saga und Lied (und wer wußte nicht eins? oder verſuchte ſich im gehobenen Muthe nicht einmal ſelbſt in der Kunſt verſchlungener Stabreime und Anreime?) bildeten die ſteten Begleiter des Lebens und zogen auch in das einſame Winterhaus ein. Im zwölften Jahrhunderte, in welchem Are der Weiſe ſein kleines Buch über Island abfaßte, ſchrieb man auch ſchon Sagen auf. Hatte man einen Erzähler, ſo war das am Beſten, ſonſt las man ſich die Sagen vor und ſchrieb ſie fleißig ab. Denn wiewohl mancher angeſehene Isländer ſo viel Latein lernte, als zum Prieſter gehörte, ohne darum Prieſter zu ſeyn: die Wißbegierde war einmal erwacht und füllte die Lücken des abgetrennten Daſeyns glücklich aus: ſo ſchrieben doch ſelbſt die Mönche dort nur ausnahmsweiſe Latein und die Bauern niemals. Island war der einzige Punkt auf chriſtlicher Erde, wo der Laie weit eifriger ſchriftſtellerte, als die Geiſtlichkeit. Noch heute giebt es auf Island, wo jedermann ſchreibt und liest, wenig gedruckte Bücher, aber mit unermüdetem Eifer vervielfältigt man in der ſchönſten Handſchrift die alten Sögur. Am Winterabende wird die Lampe aufgehängt, alle Mitglieder der Familie, das Geſinde miteingerechnet, nehmen Platz jedes auf ſeinem Bette, mit der Arbeit in der Hand, und der Vorleſer beginnt. Noch lieber aber, wenn jemand eine oder die andere Saga auswendig weiß, und noch jetzt giebt es wandernde Geſchichtserzähler, die im Winter von einem Hofe zum andern ſtreifen und Obdach und Nahrung erhalten, bis ihr Sagenvorrath erſchöpft iſt [1]). Es ſind das in der Regel ſehr einfache Geſchichten der alten Landesfamilien, oder einzelner durch Thaten der Kraft und Verſchlagenheit merkwürdiger Perſonen, ein Handgemenge, worin zwei oder drei Menſchen fallen, will ſchon

leigo-Bólkr. c. 36. p. 394. Der Ideal eines körperlich tüchtigen Isländers malt Niala C. 19. „Guenar war groß von Wuchs und ſtark und der allergewaltigſte Streiter, hieb und warf den Spieß gleich gut mit der Rechten wie mit der Linken, ſchwenkte das Schwert ſo ſchnell, daß es ſchien, als blinkten die Schwerter in der Luft, am Beſten ſchoß er mit dem Bogen, traf ſtets ſein Ziel, ſprang ſchwergerüſtet ſo hoch als er ſelbſt war, und eben ſo weit rückwärts als vorwärts, ſchwamm wie ein Seehund, und es gab keine Leibesübung, worin man es mit ihm aufnehmen konnte, weßhalb man mit Wahrheit ſagte, es gebe ſeines Gleichen nicht in Island."

1) Henderſon I, 384 f.

Digitized by Google

etwas bedeuten, ein Proceß, gewandt durchgeführt, zumal auf dem Allting, bildet einen Lieblingsgegenſtand, Heurathsangelegenheiten, wobei manchmal eine tiefere Leidenſchaft überraſcht, werden mit aller Ausführlichkeit behandelt, und Alles dieſes zuſammengenommen bildet doch wirklich, wenn die Geſchichte der erſten Landnahme einmal erzählt iſt, den unverkürzten Inhalt der vaterländiſchen Geſchichte der Isländer.

Wenn Verfaſſung und allgemeine Geſetzgebung immer nur in den Sögur durchſpielen und es auffallen kann, daß niemals eine Oppoſition gegen die beſtehende Staatsordnung unterläuſt, ſo darf man nicht vergeſſen, daß die Ariſtokraten, welche die Landesregierung ausmachen, zugleich auch die vaterländiſchen Geſchichtſchreiber ſind. Wir verſtehen darunter alle Goden alter und neuer Stiftung und alle Bauern, die reich genug ſind, um gelegentlich durch den Ankauf eines Herrenhofes in die Regierung zu kommen, die aber oft an der Macht, die Reichthum auch ohne Ehrenſtellen giebt, genug haben. In den Händen der Reichen, welche Goden waren, ruhte Regierung und Geſetzgebung ſo gut wie ausſchließlich, ſeit die Beiſitzer in dem Geſetzhofe zu bloßen Rathgebern herabſanken. Doppelt ruhmwürdig erſcheint unter ſolchen Verhältniſſen die Strenge, mit welcher die Geſetze Nachläſſigkeit und Pflichtvergeſſenheit bei den Goden ahnden, wir rühmen es, daß die Goden mit einfachem Bauern-Wergelde zufrieden ſind und nirgend durch ihre Policeigewalt den Bereich der freien Volksgerichte ſtören, aber nicht ſo rein erſcheinen die Oligarchen in den Sachen von Mein und Dein, im Gebiete der Beſteurung, welche ebenfalls von ihnen abhängt. Das lehrt eine nähere Unterſuchung ihres Zehenten. So ſpricht Are C. 10. „Biſchof Gizor war ſo beliebt bei ſeinen Landsleuten, als je ein anderer Mann, ſo viel wir wiſſen, hier im Lande geweſen iſt. Aus Liebe für ihn und auf Zureden Sämunds, mit Beirath des Geſetzſprechers Markus, kam es zu der Satzung, daß alle Männer all ihr Gut, beides Land und bewegliche Habe, zählten und ſchätzten, und beſchwuren, daß es richtig geſchätzt wäre, und den Zehenten ſeitdem davon entrichteten.“ Das geſchah im Jahre 1096 [1]). Are, der ſonſt ſo kurze,

1) S. Thorkelins Notat aus einem Mspt. des alten Kirchenrechts p. 140. Note a.

Digitized by Google

iſt noch nicht fertig, er fügt hinzu: „Das iſt ein großes Wahrzeichen von der Ergebenheit der Einwohner gegen dieſen Mann, daß er das zu Wege brachte, daß alles Gut eidlich geſchätzt ward, ſo viel in Island war, und ſelbſt das Land, und man den Zehenten entrichtete, ja ſogar das Geſetz gab, daß es ſo dauern ſollte, ſo lange Island bewohnt wäre."

Das nun klingt Alles ſehr ſchön, und wie einzig in ſeiner Art in der Geſchichte des Zehenten; aber lernen wir nun die Einrichtung des Isländiſchen Zehenten aus dem alten Kirchenrechte kennen, ſo erkennen wir auch, daß die begeiſterte Einigkeit der Lögretta in dieſem Falle ihren Grund in befriedigter Selbſtſucht hatte. Dort ward beſchloſſen: Frei vom Zehenten ſind: alle frommen Stiftungen, mögen ſie für Kirchen oder für Brücken und Fährböte aufgewendet ſeyn; alle Prieſter in Betracht ihrer Bücher, Meßgewänder und Allem, was zum Gottesdienſte gehört, von ihrem andern Gute zehnten ſie; die Reſte vom Wirthſchaftsjahre im Frühling, wenn man ſie bei Fortſetzung der Landwirthſchaft verbraucht, jedoch nicht, wenn man die Wirthſchaft aufgiebt und ſie verkauft; die Amtseinkünfte der Goden, „denn das Godord iſt Macht, nicht Geld[1])" (wir wiſſen aber recht gut, daß es viel Geld einbrachte). Frei ſind endlich Alle, welche wegen Armuth keine Ting-Reiſegelder bezahlen. Denn die alte Weiſe, daß jeder, der das Allting bezog, es auf eigene Koſten thun mußte[2]), ward mit der Zeit dahin abgeändert, daß diejenigen, welche das Allting pflichtmäßig bereisten, eine gewiſſe Entſchädigung bezogen, die von denen, welche zu Hauſe bleiben, aufgebracht und dem Ankommenden, wenn er zu

1) Velldi er Þat enn ei fe. c. 36. des Kirchenrechts bei Thorkelin p. 142. Ich folge aber lieber dem Text, welchen Finnus Johannäus in ſeiner Kirchengeſchichte I, not. f. giebt, der auch verſchiedene Überſetzungsfehler Thorkelins vermeidet, andere freilich begeht. Dagegen läßt ſich dem Finn durchaus nicht in den mühſamen Deutungen beiſtimmen, womit er, von der Weisheit und Gerechtigkeit der Geſetzgeber ſeiner Vorzeit überzeugt, dieſem eigennützigen Zehntgeſetze einen andern Sinn unterzulegen trachtet. Auch irrt er in der Berechnung, wenn er annimmt, es ſey auch hier vom großen Hundert die Rede. Das tiutigir, decem decades wird ja gemeint. Aber freilich Thorkelin hätte halft hundrad in ſeinem Texte nicht mit 50, ſondern mit 60 überſetzen müſſen.

2) Gretters Saga C. 18. Arneſen S. 451.

rechter Zeit kam, von ſeinem Goden bezahlt ward. Unvermögende bezahlten nicht nur keinen Beitrag, ſondern hatten auch auf Entſchädigung für ihre Reiſekoſten an die Parteien Anſpruch, die ihrer gerichtlich bedurften. Weil aber das Geſetz die Sache ſo ziemlich in die Willkühr des Goden ſtellt und die Richtſchnur für die Entſcheidung nur vag andeutet [1]), giebt das Zehntengeſetz die ſchärfende Beſtimmung, daß der von dieſer Abgabe (Píngfararkaup) Befreite alsdann nicht frei vom Zehenten ſeyn ſoll, wenn er nach Abzug ſeiner Schulden und ohne daß ihm Armenverpflegung obliegt, noch zehn Ören im Vermögen beſitzt. Denn mit zehn Ören ſchuldenfreien Vermögens, die tägliche Kleidung nicht mit berechnet, fängt die Zehntpflicht an, die dagegen alles Gut, was der Reiche über zehnmalzehn Ören hinaus beſitzt, frei läßt [2]). Allein dieſes iſt das Schlimmſte noch nicht. Um den Ertrag herauszupreſſen, den der Reichthum nicht hergeben will, wird das Unvermögen über das Maß des Zehntheils belaſtet. Denn wer außer ſeinen täglichen Kleidern 10 Ören, gleich 60 Ellen Wadmals beſitzt, (ſchuldenfrei, was aber in allen Claſſen der durchſtehende Grundſatz iſt) zahlte eine Elle oder deren Gleichwerth in Lammfell, wer 20, zwei, wer 40, drei, wer 60, vier, wer 80, fünf, wer 100, ſechs Ellen jährlichen Zehenten. Mit andern Worten: wenn man, wohin die Geſetzſtellen über Pacht und Verpfändung führen, den jährlichen Ertrag des Eigenthums auf 10 Procent ſeines Werthes berechnet, ſo zahlten die beiden am wenigſten vermögenden Claſſen $\frac{1}{6}$ ihres Einkommens, die dritte wenig über $\frac{1}{7}$, die vierte wenig über $\frac{1}{9}$, und die fünfte, die vermögendſte, allein den Zehenten.

1) Graugans, Gerichtsweſen C. 4. (I, 25.) Strafrecht C. 25. (II, 42.)

2) Erſt in ſpäteren Tagen der Republik ſiegte eine etwas billigere Anſicht ob und führte den Zuſatzartikel ein, daß von jedem Fünfhundert Ören, das zu dem erſten Hundert hinzukomme, eben ſo viel, wie von dieſem, nehmlich ſechs Ellen bezahlt werden ſollen. Dieſer Zuſatz ward mit noch einigen andern in das neuere Kirchenrecht, welches nach dem Untergange des Freiſtaats 1275 abgefaßt ward, c. 14. ſo aufgenommen, als ob er ſchon der alten Satzung Biſchofs Gizors angehörte. Thorkelin, der auch dieſes neuere Kirchenrecht Hafn. 1777 herausgegeben hat, hätte zu Anfange des 14ten Kap. die Lesart der vortrefflichen Harboeſchen Handſchrift (praef. p. XXI.), die von 100 Ören und 6 Ellen Zehenten ſpricht, in den Text aufnehmen ſollen. Die zehnmal hundert Ellen mit 12 Ellen Zehenten paſſen gar nicht in die Scale der Anſätze.

Mit der Einſammlung der Zehenten wird vier Wochen vor Wintersanfang begonnen, und in der Regel eine Herbſtverſammlung der Reppseingeſeſſenen deßhalb gehalten. Spätestens aber ſollen ſie Martini (11. Nov.) erlegt ſeyn [1]). Dieſes Geſchäft liegt den fünf erwählten Männern aus jedem Repp (Armenbezirk) ob, welche auch mit der Armenpolicei und Armenverſorgung (ſ. dieſe) betraut ſind. Jedes dritte Jahr hat jeder, der mit 16 Jahren die Verwaltung ſeines Vermögens erlangt hat, den Betrag desſelben vor der Verſammlung der Fünfe eidlich anzugeben. Dabei hat es dann ſein Bewenden, wenn einer nicht in Verdacht kommt, ſich ein Viertel zu niedrig geſchätzt zu haben. Iſt das der Fall, da ſollen die Fünfe ihn zum abermaligen Schätzungseide laden; verweigert er dieſen, ſo zahlt er 12 Mark Buße und wird von den Fünfen angeſetzt. Außerdem kann jedes Mitglied des Repps ihn wegen des verweigerten Eides gehörigen Orts belangen.

Die fünf Reppsbeamten erheben den ganzen Zehenten, liefern drei Viertel davon dem Biſchof ab, der ein Viertel davon ſelber, theils in Zeug und Pelzwerk, theils in Gold und Silber bezieht, von den andern beiden Vierteln das eine den Prieſtern in denſelben Werthen, das andere den Kirchen zuweist, ſo daß letztere meiſt Wachs, Holz, Weihrauch, Pech und Leinewand bekommen, inſofern dergleichen in der Harde für Wadmal zu kaufen iſt [2]). Die Vertheilung dieſer Zehenten über die einzelnen Prieſter und Kirchen lag in des Biſchofs Hand. Das Viertel, welches den Reppsbeamten bleibt, fließt den Armen zu; denn wer keinen Zehenten zahlt, ſey's Mann oder Weib, ſoll Zehenten genießen, es wäre denn, daß ſeine Unterſtützung einem Dritten oblage [3]).

1) Altes Kirchenrecht c. 37. c. 50.

2) At kaupa med vadmálum. Altes Kirchenrecht C. 40. Vadmál heißt Zeug-Maß, gemeſſenes Tuch.

3) Ebendaſ. c. 36. Bei Ehen in verbotenen Graden wurden für die Dispenſation die ſogenannten großen Zehenten bezahlt, welche bei dem fünften Grade der Verwandtſchaft, der nach unſerer Art zu zählen eigentlich der ſechste war (Schlegel zu Graugans p. CXIX.), vier Großhundert Ellen, wie mir ſcheint, betrugen; denn ein Viertel mußte mit einem Großhundert Ellen an den Geſetzhof zur weiteren Vertheilung an die Landesviertel eingezahlt werden, ohne Zweifel für die Armen, auch die übrigen drei Viertel kamen zur gewöhnlichen Verwendung. Wer ſie zahlte, erhielt daran ſo viel Nachlaß, als

Digitized by Google

Das Reſultat iſt: der Gode genießt in Bezug auf ſein Godord, an welchem die alte Heiligkeit des Tempel- und Gerichtsplatzes haftet, völliger Zehntfreiheit, nimmt bei Verzehntung ſeiner übrigen Habe, beweglicher und unbeweglicher, an den Erleichterungen theil, welche die Reichen ſich bedungen hatten. Außer dem Zehenten fand keine Grundſteuer und überhaupt nur noch eine ordentliche Abgabe ſtatt, die mehrmals erwähnten Alltings-Reiſegelder, die, wie erzählt wird, an die Stelle des alten heidniſchen Tempelpfennigs traten [1]). Da dieſe Abgabe urſprünglich für den Goden beſtimmt war, als ein Zins von jedem Hauſe ſeines Diſtricts, ſo konnte er ihr bei ihrer Verwandlung unmöglich unterzogen werden, und ſchon die Nothwendigkeit ſeiner Anweſenheit zu Tingwalla ſprach ihn von derſelben frei. Wir finden im Gegentheile, daß noch eine Einnahme davon in ſeinen Händen zurückblieb. Eben ſo wenig wird er an den aufzubringenden Prämien von 3 Mark oder 1 Mark für jeden Geächteten, der im Landesviertel erſchlagen war, ſeinen Antheil getragen haben; bloß der Verpflichtung der Goden des Viertels, dieſe aus gleichmäßigen Beiträgen der Viertelsbauern aufzubringen und ſie auszubezahlen, wird gedacht [2]). Dagegen fiel die eine Hälfte aller auf dem Frühlingstinge erlegten Geldſtrafen den Bewohnern der Harde zu; die andere dem Kläger [3]). Da Proceſſe insgemein von Vermögenden geführt werden, ſo lag darin ein Erſatz für die untere Claſſe.

Die Nahrung des Isländers beſtand hauptſächlich aus thieriſchen Stoffen, aus Fiſchen, friſchen und gedörrten, aus der Milch, dem Käſe und dem Fleiſche ſeiner Hausthiere, dem Fleiſche und den Eiern der unzähligen Vögel ſeines Landes. Mit dem unſchätzbaren Salz verſah ihn reichlich das Meer, welches davon überall auf den Klippen zurückläßt [4]). Bier ward zu den Hauptfeſten

ein Jahres-Viertel ſeines ordentlichen Zehenten betrug. Die Dispenſation für den fünften und ſechsten Grad koſtete 100, für den ſechsten beiderſeitig 10 Ellen. (Altes Kirchenrecht c. 44. Graugans, Ehrecht c. 55 (I, 379). Of meiri tiund.)

1) Kriſtniſaga S. 138. Note. P. E. Müller, Urſprung und Blüthe des Isl. Geſchichtſchreib. S. 7.

2) Grgs, Strafrecht C. 111. (II, 162 f.)

3) Grgs, Gerichtsweſen C. 44. (I, 131.)

4) Gliemann, Beſchreibung von Island. Altona 1824, die ich hier öfter benutzt habe, S. 79. Von künſtlicher Salzbereitung Landnamabok II, 23

Nachts in Fülle gekocht [1]), wir verſtehen aber nicht, aus welchem Getreide. Zum wohleingerichteten Hauſe gehörte eine Kammer mit trockenen Fiſchen an der einen Seite, an der andern die Mehlkammer [2]). Gewiß iſt, daß es nicht bloß Strandhafer gab, der wild wuchs, den die Pferde gern fraßen, ſondern daß auch gepflügt, Korn (welche Art, wiſſen wir nicht) geſäet, alſo auch geerndtet ward [3]). Aber die Einhegung und Düngung der Wieſen blieb das Hauptgeſchäft des Landwirths, der Graswuchs und das Heumachen blieben die Haupterndte, denn davon hing die Erhaltung ihres Viehſtandes ab [4]), das will ſagen, der nährendſte Theil ihrer Nahrung, die Kleidung, und ein Überſchuß für die Ausfuhr.

Man hielt Schafe und Ziegen, Schweine, Kühe und Pferde, alle vom Mutterlande eingeführt. Das Schwein wird ſchon bei den alten Griechen dem Tyrannen verglichen, der bloß durch ſeinen Tod nützen könne, allein die Pferde, klein, aber raſch und ſtark, verloren dadurch nicht an Schätzung, daß man aus Misverſtand des Chriſtenthums ſie nicht mehr eſſen durfte; ſie waren der Stolz des Isländers, dem Reiſenden im Sommer bald zum Strande, wenn ein Handelsſchiff angekommen, oder zu fiſchen, oder auf eine der nahen kleinen Inſeln, wo bei weitem der üppigſte Graswuchs [5]), überzuſchiffen war, bald zur Höhe in die Sommerhäuſer (Sennhütten) [6]), dann zum Frühlingsting, dann zum Allting, in alle Wege unentbehrlich. Wer ginge wohl zu Fuße in die Kirche? Mann und Weib und Kind reiten. Noch heute kommt ein Pferd auf zwei Menſchen in Island [7]). Aber den mannigfaltigſten Nutzen bietet das Schaf mit ſeinen drei und auch vier

1) Landnamabok III, 15. p. 240. 243.

2) Eyrbyggia S. C. 52. Niala S. c. 9. Anf. Das Fleiſch ſcheint bloß friſch genoſſen zu ſeyn.

3) Landnamabok I, 6. p. 15. Säen im Frühling. II, 20. p. 127. Niala c. 53. p. 162. (vers. lat.) c. 112. p. 379.

4) Niala c. 47.

5) Eyrbyggia Saga c. 63. p. 316.

6) 1822 zählte man 28,443 Pferde, worunter 8,238 ungezähmte. Gliemann S. 152.

7) In ein ſolches Sommerhaus, sel, das im Winter unbewohnt blieb, nahmen oft Geächtete ihre Zuflucht, und durften drinnen verbrannt werden, gegen Erſatz an den Beſitzer des Gebäudes. Strafrecht C. 110. (II, 158.)

Digitized by Google

Hörnern dar, mehr als das kleine oft ungehörnte Rindvieh; es gewährt dem Isländer für wenige Wartung zugleich Nahrung und Kleidung. Zwar ſeine Wolle iſt hart und grob, aber aus ihr ward das dicke eigengemachte Zeug gewebt, aus welchem die Hand der Frauen die männlichen Kleidungsſtücke verfertigte, das Hemd, die für gewöhnlich kurze, manchmal aber nach Schiffer-Art lange, bis zu den Riemenſchuhen reichende Hoſe, die ein Gurt um den Leib befeſtigte, den Kittel und ſelbſt die Mütze. Auf die See nahm man dann noch einen Pelzrock mit, ganz von erjagten Bären- oder Fuchs-Fellen, oder von Wadmal mit Pelzwerk unterfüttert, zum Reiten aber wählte man lieber einen blauen oder ſchwarzen Wadmals-Überwurf. Bei Fußwanderungen trug man gern Schuh und Hoſe aus einem Stücke [1]). Auch die Frau trug aus demſelben Stoffe ihr Hemd, ihr Beinkleid, das im Schritt offen ſeyn mußte, und über beiden Rock und Mieder. In dem Kopfputze, der aus zuſammengewundenen Tüchern hoch und ſpitzig anſtieg, lag Verführung zu ausländiſchen Stoffen, auch finden wir manchmal eine reiche Frau im ſcharlachenen Rocke und Frauen, die ihren Ehemännern das Verſprechen von Spangen und anderm Schmuck des Auslands abnehmen. Auch die Männer kamen wohl manchmal in der farbigen Tracht des Auslands und mit geſchmückten Waffen zurück, ſchon am Strande aufgefangen und über die Händel der fernen Welt durchfragt. Aber der Grund der Wirthſchaft war und blieb einfach, hölzern der Teller wie das Haus, der Becher hörnern, und der Mann ſchmückte lieber ſein Pferd als ſich ſelber [2]). Das Landesgeſetz duldete kein Weib mit Männerhoſen, aber auch keinen Mann, der die Bruſt in Weiberart offen trug, oder vollends in Weibertracht ſich zu einem Weibe einſchlich. Das brachte Verweiſung [3]). An den Waffen, die für gewöhnlich neben dem Bette hingen, ward vor Allem die Tüchtigkeit geſchätzt. Keine Koſtſpieligkeit der Schutzwaffen. Einer ſchnitt bloß zwei Löcher in die Ochſenhaut und trug ſie als Panzer, hieß davon Lederhals.

So konnte es den Mäßigen und Strebſamen gelingen, auf

1) Niala c. 135. p. 467. Über die verſchiedenen Arten von Hoſen die Note zu Gunnlaug Wurmzunge's Saga S. 6. Anf.

2) Ausführlich über die Tracht Leo S. 510 ff.

3) Graugans, Eherecht C. 24. (I; 338).

dem widerſtrebenden Boden der Armuth ſich ein Auskommen zu gründen, Manchen ſelbſt Reichthum zu ſammeln. Ihre Ausfuhrartikel waren und ſind noch jetzt getrocknete Fiſche, Thran, Talg, Wolle und Wollenwaaren, Pelz und Häute. Nothwendige Einfuhr war Norwegiſches Zimmerholz für den Bau, oder mindeſtens für das Gebälke der beſſeren Häuſer der Inſel. Aus Norwegen führte man auch die Seeſchiffe ein, baute ſelbſt nur Küſtenfahrzeuge zum Fiſchen und zum Überſchiffen zu den kleinen Inſeln rings. Sonſt bezog man aus Norwegen Mehl, Leinewand, feineres Tuch und Teppiche, die in England verfertigt wurden, holte theils ab, oder ließ ſich bringen. Der Norwegiſche Schiffsherr blieb dann gewöhnlich den Winter im Hauſe des Goden, oder eines andern angeſehenen Mannes, dem der Gode Antheil an dieſer Gaſtfreundſchaft gab. Nicht ſelten befuhr man auch Dännemark und England.

Das Buch von Malthus über Volksvermehrung hat zuerſt die Schwierigkeiten aller Armenverſorgung in ihr rechtes Licht geſtellt, und ſeine Einführung in die Deutſche Literatur iſt ein großes Verdienſt des Arztes Hegewiſch. Gegen die Stellung der Malthus'ſchen Theorie zwar finden verſchiedene Einwendungen ſtatt, weil er von einem menſchlichen Naturſtande, dem bloß thieriſchen Menſchen ausgeht, und ſo auf einen alle Nahrungsmittel überbietenden Zeugungstrieb geräth, der nur ausnahmsweiſe durch Sitte und Vernunft gemäßigt wird, wogegen die sera Venus der Germanen Zeugniß giebt; weil er ferner bei dem Maße, welches er an die Production der Nahrungsmittel legt, die neueren Verbeſſerungen des Ackerbaues zu gering anſchlägt, und die unermeßliche Productivität der Gewäſſer außer Acht läßt, weil er endlich die Überbevölkerung lediglich in Vergleich zu der Summe der menſchlichen Nahrungsmittel betrachtet, da doch bei fortgeſchrittener Civiliſation Kleidung, Wohnung, die Bedürfniſſe der öffentlichen Meinung bei Weitem mehr entſcheiden, durch welches Alles wir dahin kommen, den Grund der heutigen Armuth bei Weitem mehr in der ungleichen Vertheilung der Lebensgüter, als in dem Mangel an Lebensmitteln zu ſuchen. Aber Malthus hat den ganzen Gegenſtand aus den Händen der frommen Wünſcher und gutmüthigen Schwächlinge, die mit Kupfergeld den Himmel erſtürmen wollen, geriſſen und dem Nachdenken und der Welterfahrung überwieſen.

Digitized by Google

So lange man die Kinder ausſetzte, welche man ſich nicht getraut ernähren zu können, iſt Überbevölkerung und Nahrungsloſigkeit nicht zu fürchten. Wir können daher die Verwunderung der alten Deutſchen Schriftſteller nicht theilen, wenn ſie melden, daß es bei den heidniſchen Dänen, Schweden, Slaven keine Armen gebe. Seit das Chriſtenthum die Ausſetzung verbot, während die Geiſtlichkeit gleichzeitig die Summe der Nahrungsmittel durch das Verbot des Pferdefleiſches unverſtändig verminderte, gab es Arme hier wie dort. Man ſuchte Hülfe theils in den durch Geiſtliche zu vertheilenden Almoſen: der vierte Theil des Kirchenzehenten war überall der Armuth gewidmet; theils in einer gezwungenen Unterſtützung, welche die Familienglieder leiſten ſollten; im Nothfalle trat die Heimatsgemeinde zu. Allgemeine Bettelei war verboten; nur für Arbeit ſoll ausheimiſchen Bettlern etwas gegeben werden. So war das Princip in dem glänzendſten Reiche der Welt, dem Reiche Karls des Großen beſchaffen, ſo in der Isländiſchen Bauernrepublik, hier nur mit dem Unterſchiede, daß die weltliche Behörde den Armenzehenten ſelbſt erhob und nach eigener Einſicht vertheilte [1]); und vor allen Dingen nicht zu vergeſſen, daß ein Geſetz das Ehepaar, welches bei Abſchließung der Ehe ſchon arm war, aus Island verwies, ſobald die Ehe beerbt ward [2]).

Hauptſächlich zu dieſem Ende, aber auch zu Zwecken der ſonſtigen bäuerlichen Policei war die ganze Inſel in kleine Bezirke, Repps genannt, getheilt [3]). Jedes Repp beſtand aus mindeſtens 20 benachbarten Bauern, die vermögend genug waren, die Allingsreiſegelder zu entrichten. Mit Erlaubniß des Geſetzhofes konnte die Zahl der Reppsgenoſſen auch kleiner ſeyn, aber Repps,

1) Wir verdanken Herrn Profeſſor Michelſen in Kiel eine, vornehmlich auf dem Grunde der Graugans beruhende, lehrreiche Abhandlung über altnordiſches Armenrecht in von Dalwigk's (Falck's) Eranien zum Deutſchen Privatrechte, 2te Lief. N. IX. mit einem Nachtrage 3te Lief. N. XXI. Der Anſicht des Verfaſſers, daß überall im Mittelalter, mit Ausnahme von Island, die Armenpflege bloß kirchliche Einrichtung geweſen ſey, kann ich nach dem oben Geſagten nur bedingt beitreten. Im Reiche Karls des Großen fand neben einer vorgeſchriebenen geiſtlichen Armenpflege auch eine vorgeſchriebene weltliche ſtatt.

2) S. oben S. 249.

3) Löghreppar oder bloß hreppar.

Digitized by Google

die zu zahlreich wurden, theilte man gern beliebig in vier, auch wohl fünf Unterabtheilungen, deren jede dann auch minder als 20 Bauern enthalten durfte. Dieſe thätigen Mitglieder des Repps wählten aus ihrer Mitte einen Vorſtand von fünf Landbeſitzern, was durch's Loos oder durch einſtimmige Wahl geſchehen konnte; Einſtimmigkeit konnte ſelbſt auch einen Bauern, der nicht Eigenthümer war, in den Vorſtand bringen [1]). Sein Auftrag war, Ruheſtörer zur Strafe zu ziehen, den Zehenten im Repp nach beeidigten Angaben einzufordern, und was den Armen davon zukam, nebſt den (nicht freiwilligen [2])) Gaben an Nahrungsmitteln an diejenigen Bedürftigen im Diſtrict zu vertheilen, welche zu dieſer Art Unterſtützung berufen waren. Das heißt, weder an bettelnde Landſtreicher, noch an ſolche Arme, zu deren Unterſtützung Verwandte verpflichtet und im Stande waren. Wer geſund und arbeitskräftig einen halben Monat lang bettelnd von einem Nachtlager zum andern ſchweift, dem ſoll man in ſeinem letzten Nachtquartier die Ladung vor Gericht zugehen laſſen und neun Nachbarn als Gerufene entbieten, damit er auf deren Ausſage den Spruch der Ächtung auf dem Ting erleide [3]). Wenn Bettler dieſer Art ſich zur Speiſezeit einfinden und um Eſſen bitten, darf der Hausherr ihnen allenfalls Schuhe und Kleidungsſtücke [4]), aber bei Strafe der Verweiſung keine Speiſe reichen, noch auch ſie herbergen, er muß ſie, im Nothfall mit fremder Hülfe hinauswerfen, und trügen ſie Verletzungen davon, ſo wird nichts dafür gebüßt, wenn dieſe keine Narben hinterlaſſen. Auch auf dem Volkstinge darf

1) Grauganſ, Recht der Verträge C. 39. Von den geſetzlichen Repps (I, 444).

2) Ebendaſ. C. 40. (I, 448.) Das neuere Isl. Kirchenrecht meldet C. 13., daß die Leiſtung von 4 Mahlzeiten im Jahre zum Beſten der Armen vorgeſchrieben war, von welchen die eine durch den Pfarrer vertheilt, und in den Häuſern der Geber von den Armen verzehrt ward; die andern drei wurden den Reppsvorſtehern abgeliefert, und von dieſen mit dem Zehenten zugleich vertheilt.

3) Ebend., Gerichtsweſen C. 59. Von Landſtreichern (I, 163.). Keineswegs waren dieſe neun ſeine Richter, wie Michelſen S. 135. es anſieht. Criminalſtrafen konnten nur auf den ordentlichen Tingen erkannt werden.

4) Kaufrecht C. 45. Ende (I, 454.). Sie zu ſchlagen, drei Bauern gegen den einen, galt ſelbſt für verdienſtlich. Ebend. C. 46. p. 456.

Digitized by Google

ihnen niemand Speiſe reichen, ihre Buden dort darf jedermann zerſtören, und friedlos iſt jeder, der zu ihrer Vertheidigung Gewalt braucht [1]). Der Herumſtreicher kann ſelbſt weder erben, noch beerbt werden [2]). Wer den Bettler aus Faulheit entmannt, und ſtürbe er ſelbſt daran, bleibt unbeſtraft [3]). Eine Ausnahme von dieſer allgemeinen Strenge gegen Bettelei als Lebensart kommt allein einer unglücklichen Menſchenclaſſe zu Statten, den nächſten Angehörigen eines Geächteten oder Verwieſenen. Von ſeinem verwirkten Vermögen fiel ein Theil der Harde oder, wenn die Sache auf dem Allting verhandelt war, dem Viertel zu, und dieſer Antheil war zur Unterſtützung der Familie des Verurtheilten und anderer Familien deſſelben Schickſals beſtimmt. Allein der gewöhnliche Ausgang war, daß ſolche Angehörige (einerlei ob durch Blutsverwandtſchaft, oder durch einen Ernährungsvertrag) das Privilegium erhielten, ihr Daſeyn durch ein ſtreifendes Bettlerleben in der Harde, oder im ganzen Viertel zu friſten [4]).

Wer aber unfähig zur Arbeit (ómagi, ohnmächtig) war, hatte zunächſt Anſpruch auf Ernährung von Seiten ſeiner Anverwandten. So lautet das Geſetz: Seine Mutter hat jeder zuerſt zu ernähren, reichen ſeine Kräfte weiter, auch ſeinen Vater, wenn noch weiter, dann auch ſeine Kinder, hienächſt ſeine Geſchwiſter. Vermag er noch mehr, alle diejenigen, welche er freigelaſſen hat, und Alle, nach welchen er Erbe zu nehmen hat, ſo wie diejenigen, die ihm ihr Erbe gegen Übernahme ihrer Ernährung aufgetragen haben [5]). Wenn von allen dieſen jemand bettelnd umhergeht, ob-

---

1) Graugans, Armenrecht C. 8. (I, 261).

2) Ebendaſ., Erbrecht C. 8. Vom Erbe der Herumſtreicher (I, 192. vgl. I, 224.) C. 20. Vom Bettlerkinde (I, 225 f.). Der Sohn eines ſolchen Herumſtreicher gewinnt erſt Erbrecht nach einem halben Jahre feſter Wohnung.

3) Ebendaſ. C. 35. p. 301. Ohne Zweifel iſt von dem ſchon verurtheilten Landſtreicher hier die Rede.

4) Ebendaſ., Gerichtsweſen cc. 29–31. (I, 80. 85–87).

5) Contractus alimoniae, arfsal, Erbkauf, in Bezug auf denjenigen, der ſich durch Abtretung ſeines Vermögens ſeine Todtfütterung ſicherte, arftak, Erbnahme in Bezug auf den Ernährer. S. Gloſſar zu Graugans. Es iſt daſſelbe Inſtitut mit der ſogenannten Fletführung, die in den Geſetzbüchern der Nordiſchen Reiche vorkommt. Von dieſer handelt ausführlich Michelſen, in den Cranien, Hft. 3. N. XXI.

Digitized by Google

ſchon ſein Gut hinreicht, ihn zu ernähren, ſo zahlt er Buße [1]). Noch mehr: wenn ſein Gut nicht ausreicht, um ſeine Mutter zu ernähren, ſo ſoll er dafür Schulden machen, und wenn ſein Vater es mehr bedarf, für dieſen. Sind aber beide Eltern bedürftig, ſo geht die Mutter voran, er tritt für ſie in Schuld, und des Vaters Ernährung geht auf den nächſten Verwandten nach ihm über, welchem er dann ſeinen Vater zuführt. Jeder hat die Wahl, für ſeine Kinder ſelbſt in Schuld zu gehen, oder dieſe für Schuld einem Andern zu übergeben. „Jeder ſoll hier zu Lande ſeine Kinder ſelbſt ernähren." Wenn jemandes Geſchwiſter der Ernährung bedürfen, ſo ſoll er ſie mit ſeiner Arbeit ernähren, gleichwie alle diejenigen, nach welchen er Erbe zu nehmen hat, und bußfällig wird er, wenn er das verabſäumt, auch wenn ſie ihm nicht zugeführt ſind. Aber die Verpflichtung des nächſten Verwandten reicht noch weiter [2]). Ihm liegt auch ob, die ihm in entfernterem Grade Verwandten, als daß er Erbe nach ihnen zu nehmen hätte, zu ernähren, falls er dazu Guts genug hat. Er hat aber Guts genug dazu, wenn ſein Vermögen ausreicht, um Frau und Kinder, nebſt ſeinen Armen, für die er mindeſtens ſechs Ellen Wadmal halbjährig [3]) zu verwenden hat, vier Halbjahre hindurch zu unterhalten — ein großer Beweis freilich für die Wohlfeilheit in Island. Wenn ein Bedürftiger keine Verwandten im Lande oder keine Verwandten hat, die ihn ernähren können, ſo liegt ſeine Ernährung allen Einwohnern desjenigen Landes-Viertels ob, in welchem er in Armuth gerathen iſt [4]).

Weil alſo Landſtreicher überall nicht gelitten werden ſollten, es wären denn hülfloſe Kinder von Geächteten oder Verwieſenen unter ſechzehn Jahren [5]), die Ernährung der Armen aber, welche

---

1) Armenrecht (Omaga-balkr) C. 1. (I, 232 ff.).

2) Ebendaſ. p. 234. u. ebend. C. 2. p. 235. Verwandtſchaft wird in dieſer Beziehung bis zum 5ten Grade der gleichen Collaterallinie angenommen. C. 7. p. 246.

3) a sveriom misserom I, 235. Die Überſetzung quotannis iſt ein Irrthum.

4) Ebendaſ. C. 18 u. 28. (I, 272. 286.)

5) Einerlei übrigens ob es eigene Kinder ſind, oder ſolche, deren Ernährung der Verurtheilte durch den oben erwähnten Erbvertrag übernommen hat.

Digitized by Google

Verwandte von einigem Vermögen hatten, den Verwandten zufiel, für ſolche Arme aber, die der verwandtſchaftlichen Hülfe beraubt waren, das Repp eine Beiſteuer gab, ſo folgt daraus, daß die Vertheilung des Armenzehenten einen Zuſchuß bezweckte, um diejenigen Bedürfniſſe des Armen zu decken, welche noch übrig blieben, wenn auch dem ſtrengen Rechte genug geſchehen war. Vorgeſchrieben war, es ſollen ſowohl die Viertelsarmen, als auch die den Einzelnen zugeſprochenen Hausarmen nicht ſchlechter, als das Geſinde gehalten werden, außer Nahrung (und Obdach) auch Kleidung erhalten [1]). Allein wie oft mußte unter den ärmern Claſſen des armen Landes der beſte Wille hinter der That zurückbleiben! Außerdem war Mancher kein voller Armer [2]), hatte noch etwas im Vermögen, oder war weder durch ſeine Jugend, noch durch ſein Alter, noch durch Krankheit oder Verſtümmelung aller Arbeitskraft beraubt; ſo erhielt er von einem oder mehreren Verwandten einen Zuſchuß, das Übrige that der Zehente, oder allenfalls ein Almoſen, welches dem Gebrechlichen zu geben unverboten war, wie denn auch die Anſprache darum dieſen nicht gerade entehrte [3]).

Ebendaſ. p. 237. u. 277. Von 16 Jahren an liegt ihre Ernährung ihren Verwandten ob.

1) Recht der Verträge C. 40. Anfg. (I, 445.)

2) Ausdruck der Graugans, wörtlich: voller Ohnmächtiger. Armenrecht C. 2. (I, 235.)

3) Ebend. C. 20. p. 225. 226. — Wegen einer Menge von Einzelheiten, z. B. wegen der Art der geſetzlichen Zuführung des Armen an einen Verwandten (der Zuführer ſchwört, er kenne keinen näheren Verwandten), wie es gehalten werden ſolle, wenn Eltern außer Stande ſind, ihre Kinder zu ernähren, wenn Streit zwiſchen zwei Landesvierteln wegen Ernährung eines Armen entſteht, u. ſ. w. verweiſe ich theils auf das Armengeſetz in Graugans, theils auf Michelſens Abhandlung. In einem Punkte weiche ich ab. Michelſen, S. 156. erblickt bereits in der Graugans die Vorſchrift, daß, wenn ein Nothleidender keine Verwandten hatte, er in der Gemeine rundgeführt ward, und jeder Hauseigner verpflichtet war, ihm für eine gewiſſe Zeit Wohnung und Pflege zu geben, und ſo ging es der Reihe nach fort. Ich meines Theils ſehe in der Graugans deutlich und weitläuftig entwickelt die Zuführung: der Nothleidende, der Verwandte hat, wird, nachdem die Sache im Repp vorgekommen und ein Urtheil der Fünfe gefällt iſt, dem Verwandten, welchem ſeine Verpflegung zukommt, förmlich zugeführt. Allein die Rundführung finde ich erſt in dem Jonsbuche, welches den Isländern zur Zeit der Norwegiſchen Herr-

Digitized by Google

Noch bemerken wir, daß die fünf Vorſtände des Repps, deren Amtstitel socnarmenn iſt, was ſo viel als Kläger, Rügemänner bedeutet, die regelmäßigen Verſammlungen des Repps gewöhnlich im letzten Monate des Sommers und im letzten Wintermonate hielten. Die Einwohner des Repps wurden davon benachrichtet, aber wer auch ausbleiben mochte, die Geſchäfte gingen nichts deſto weniger ihren Gang. Wenn ein Bauer ſich durch Zuweiſung eines Armen beeinträchtigt hielt, ſo konnte auch er eine Reppsverſammlung veranlaſſen. Er ſchnitt ein Kreuz und trug es zum nächſten Nachbar, und lud dabei zur Verſammlung in ſeinem Hauſe nach 7 oder mehr Nächten. Der Nachbar mußte es bei Strafe weiter befördern, und ſo weiter ohne Säumniß, ſo lange der Tag währte[1]).

„Die Socnarmenn haben gleich den andern Einwohnern des Repps die Pflicht, zu ernähren und Nahrungsgaben zu leiſten, und ſie leiden Verweiſung, wenn ſie nicht gerichtlich diejenigen verfolgen, die keine Nahrungsgaben leiſten, die Reppsverſammlungen unbeſucht laſſen, die Ladungen dazu nicht beſorgen, und die Armen eines fremden Repps ernähren[2]).“ Unterſtützung derſelben war bloß, wenn ſie auf einer Reiſe durchkamen, geſtattet[3]).

Merkwürdiger Weiſe aber wagte ſich die bäuerliche Policei auf dem Felde der Zuſagen des Schwer-Möglichen noch weiter hinaus. „Unglücksfälle ſollen erſetzt werden.“ An die Reppseinrichtung ſchließt ſich eine Verſicherungsanſtalt gegen Verlüſte, welche durch Viehſterben und Feuer erwachſen. Wer ein Viertel oder mehr von ſeinem Vieh durch die Seuche ein-

---

ſchaft gegeben ward. Bloß an einer Stelle der Graugans I, 292 f., die aber im königlichen Codex fehlt, findet ſich etwas dem Ähnliches, aber auch zugleich Mehreres, was einen in der ſpätern Zeit entſtandenen Zuſatz verräth. Die Verpflichtung der Verwandten, die außer dem Repp wohnen, wird hier bereits im Grade der Verwandtſchaft beſchränkt und überhaupt durchlöchert, und es giebt bereits eine Claſſe von Bettlern, die das unbedingte Privilegium hat, ſich durch die ganze Inſel durchzubetteln. — Die Rundführung iſt ſicher aus dem Norwegiſchen Rechte, dem Guletingsrechte König Magnus Lagabäters, in das Jonsbuch, das derſelbe König ſtiftete, aufgenommen.

1) Recht der Verträge C. 40. (I, 445. ff.)

2) Ebend. p. 448.

3) Ebend. C. 45. p. 454.

büßt, erhält Erſatz von ſeinen Reppsgenoſſen. Er fordert im nächſten halben Monate nach Aufhörung der Seuche ſeine fünf Nachbarn (die Socnarmenn) zur Schätzung ſeines Schadens auf, zeigt Fleiſch und Felle des gefallenen Viehes vor. Nach geſchehener Schätzung beſchwört er in der Reppsverſammlung, daß er den geſchätzten Schaden oder noch größeren erlitten habe, und erhält die Hälfte erſetzt. Von jedem Großhundert Ellen wird gleichmäßig beigetragen (dieſes Mal alſo gingen die ärmeren Claſſen, ſcheint es, frei aus), doch darf der ganze Jahres-Beitrag für Erſätze dieſer Art nicht höher, als 6 vom Großhundert ſteigen, und wenn Mehrere Schaden erlitten haben, erhalten ſie nach Verhältniß ihres Schadens, ſo weit die Beiträge reichen, Erſatz.

Die Brandverſicherung der Reppsgenoſſen erſetzt drei Häuſer (Gemächer) von jedes Mannes Wohnung, die Stube, das Feuerhaus und die Vorrathskammer, in welcher die Frauen die Speiſe anrichten. Hat einer dazu noch eine Schlafkammer, ſo ſoll er auf dem Frühlingsting angeben, ob er das Feuerhaus oder die Schlafkammer verſichern will. Wenn zu jemandes Wohnung auch viertens ein Bethaus oder eine Kirche gehört, ſo ſoll auch dieſe geſetzlich verſichert ſeyn. Bei dem Hausbrande wird zugleich der Verluſt an täglichen Kleidern und an Nahrungsvorräthen erſetzt, nichts von Waaren und Schmuck. Bei'm Kirchenbrande werden auch die an den Wänden aufgehängten Teppiche, das Chor (saung-hus) und die beſte Glocke erſetzt. Alles zur Hälfte, und die Reppsgenoſſen ſind nicht gehalten, demſelben Manne dreimal Erſatz zu leiſten. Es mußten alſo eigennützige Brandſtiftungen vorgekommen ſeyn [1]).

1) Schlegel hält die beiden Kapitel im Rechte der Verträge, welche vom Erſatz für Viehſterben und Brandſchaden handeln (C. 48. u. 49. I, 458. ff.), für neuere Zuſätze (p. CXXXVIII Note). Allein der einzige Grund, den er anführt, daß ſie im königlichen Codex fehlen, reicht doch gewiß nicht aus.

Vierzehntes Kapitel.

Island.

Untergang des Freiſtaates.

Wenn der Reichthum bloß ein Mittel für ſinnliche Genußſucht wäre, ſo möchte der Isländer ſeinen Verſuchungen entgangen ſeyn, aber er gewährt auch Macht und vielfache Befriedigung des Selbſtgefühles und der Eitelkeit. Die Reichen des Landes, die es durch ererbte Landgüter und Heerden ſchon waren, und durch Verbindung mit reichen Erbtöchtern immer mehr zu werden wußten, hatten nicht mehr genug daran, an der Spitze ihrer ſich freiwillig anſchließenden Hardes- oder Viertelsmänner den Landtag glänzend zu bereiten, ſie ſchufen ſich durch Gunſt und Schutz und Druck thatſächlich eine in Eid und Pflicht genommene Gefolgſchaft, und verwickelten ihre Inſel in unaufhörliche bürgerliche Kriege zu derſelben Zeit, da ihr Mutterland die lange Reihe derſelben endlich todtmüde abſchloß. Die Hauptquelle für dieſe Begebenheiten iſt Sturla Thordſon als Geſchichtſchreiber der Norwegiſchen Könige ſeiner Zeit [1]), und zugleich als Hauptverfaſſer der ausführlichſten Saga von allen, die in Island geſchrieben ſind, der Sturlunga-Saga [2]).

In ganz Island ſtand kein Geſchlecht höher in Anſehn und Reichthum, als im Süderviertel zu Oddi das Haus des alten weiſen Sämund († 1133), welchem man die Sammlung der Eddalieder zuzuſchreiben pflegt. Sein Sohn, der Prieſter Lopt, nahm eine Tochter des Königs Magnus Barfuß, Thora, zur Ehe. So

1) S. oben S. 179.

2) Seine Leiſtungen für Norwegen haben ihm in der großen Ausgabe neben ſeinem Oheim Snorre Sturleſon und dem Abte Karl einen Platz verſchafft, Vol. V. Die Sturlunga-Saga hebt mit dem zwölften Jahrhunderte an, ſie iſt der Hauptſache nach aus Sturla's Feder. Torfäus giebt einen ausführlichen Auszug, erſt ſeit 1817 ff. iſt ſie gedruckt erſchienen. Sturla iſt auch einer der Hauptverfaſſer des Landnamabuches, zu welchem der alte Are den Grund legte. Landnama V, 15. Vita Sturla Thordii im erwähnten Vol. V. p. XXV.

Digitized by Google

erwuchs aus königlichem Blute, durch Reichthum und Wiſſenſchaft gleich ausgezeichnet, Jon, Lopts Sohn, deſſen Sohn und Erbe von Oddi wieder ein Sämund war. Dieſer ſchickt 1216 ſeinen Sohn Paul nach Bergen. Der hochfahrende Sinn des Geſchlechtes war allgemein bekannt, und ſo neckten die Bürger von Bergen ihn mit dem Vorgeben, er komme ſicherlich, um durch ſein Königsblut ihr König, oder mindeſtens ihr Jarl zu werden, dann aber Island ſich zu unterwerfen. Als das Ding nicht aufhört, reist Paul in ſeiner Ungeduld mitten im ſchlimmen Winter davon, will zu König Inge nach Trondhjem, geht aber mit ſechs oder ſieben Schiffen bei'm Vorgebirge Stad zu Grunde. Jetzt verfährt der Vater ſo, als wären die von Bergen ſeines Sohnes Mörder, überfällt mit 500 (600) Mann die Bergiſchen Kaufleute, die nichts beſorgend im Isländiſchen Hafen Eyrarbakke liegen, nimmt ihnen 300 Stück Wadmal, jedes von 100 Ellen, nimmt ferner, alles Maß der Selbſthülfe überſchreitend, ſogar zwei Kaufleuten aus Hardangr ihre ganze Schiffsladung. Dieſe, eben ſo widerſinnig in ihrer Wuth, erſchlugen Sämunds Bruder Orm und deſſen Sohn, die doch an dem ganzen Handel ohne Schuld, vielmehr ihn öffentlich misbilligt hatten. Nun ließ Orms Schwiegerſohn einen Normann aus der Kirche ſchleppen und erſchlagen. Als Jarl Skule
1218. das vernahm, beſchloß er eine Flotte gegen Island auszurüſten; davon rieth aber Snorre Sturleſon dringend ab, der ſich damals gerade im Reiche aufhielt, und als Skald und Geſchichtskundiger in großen Ehren bei dem Jarl ſtand. Snorre (geb. 1178) war in einem großen Hauſe der jüngſte Sohn; er ward als Knabe in einer anderen Familie untergebracht, und ſein mäßiges Erbtheil ſchwand unter Verwaltung ſeiner Mutter vollends zuſammen, während ſeine beiden Brüder Thord und Sighvat mächtige Goden waren. Beides aber gedieh ihm zum Glücke; er erwuchs in Oddi unter Jons gelehrter Leitung, und aus ſeiner Armuth half ihm durch Vermittelung ſeines Bruders, des Goden Thord, eine glänzende Heurath mit einer Prieſterstochter, die ihm, nach unſerm Gelde zu rechnen, ein Vermögen von 4000 Thalern zubrachte; was damals für einen übermäßigen Reichthum galt. Nun machte ſein Glück reißende Fortſchritte; habſüchtig, wie nur irgend ſein Ältervater, der alte berühmte Gode Snorri war, erwarb er einen Hof

nach dem andern, nahm auch an einem Godord Antheil, ward 1213 zum Geſetzſprecher erwählt, und ſpäter noch zwei- oder dreimal. Die obgedachten gefährlichen Händel mit Norwegen waren von ſeinem Pflegebruder Sämund erregt; als Snorre jetzt zum Jarlen die goldenen Worte der Überredung ſprach: „Leichter als durch Gewalt werden die Isländer durch Ehrenbezeugungen und Gaben zur Unterwerfung vermocht; ich und meine Brüder gelten nach Sämund am meiſten im Volke; die Menge wird uns ſchon nachfolgen," verwandelte er durch dieſe ſchlaue Wendung die ſeinem Vaterlande drohende Gefahr in einen Strom von Wohlthaten, der ſich über ihn perſönlich ergoß. Als Norwegiſcher Droſt und Lehnsmann kehrte er auf geſchenktem Schiffe, mit funfzehn Kleinodien begabt, zurück. Er bezahlte ſie mit einem Lobgedichte auf den Jarl, und, wie ſeine Feinde verbreiteten, mit dem geheimen Verſprechen, daheim für Norwegen zu arbeiten. Das warf man ihm auch öffentlich vor, und ſeine Ableugnung fand um ſo weniger Glauben, als bald darauf ein Sohn Snorre's, Jon, nach Norwegen abging, als ein Unterpfand der Treue des Vaters, wie man annahm. Snorre beſaß jetzt ſechs große Höfe im Weſt- und Süderviertel, deren mehrere er mit Feſtungswerken umgab, und die Umgegend durch den Schwur der Huldigung ſich zum Kriegsdienſte verpflichtete. Er war gegen alle Verfaſſung in vier verſchiedenen Harden Gode, beſaß außerdem Godords-Antheile. Einmal läßt er ſich von einer ganzen Harde huldigen; einen andern Goden erkennt er einzig unter der Bedingung an, daß dieſer gelobt, ſtets unter Snorre's Fahnen dienen zu wollen. Dergeſtalt unterlag die Verfaſſung den Angriffen des Reichthums, und mancher Goden-Sprengel verlor ſich im Gebiet (riki) eines Häuptlings [1]). Kein Wunder, daß Snorre mit 800 und 1000 Mann im Felde und auf dem Allting erſchien, ſeine Gegner brachten kaum ein Drittel weniger zuſammen. Wer aber waren dieſe Gegner? Mehrentheils ebenfalls Sturlungen; ſie rieben zwieträchtig ihre eigene Kraft auf. Snorre, ſchon mit ſeinem Geſchichtswerke beſchäftigt, welches ihn unſterblich gemacht

1) Saga Hakons, Hakons Sohnes C. 180. Schiöning, vita Snorronis Sturlaei §. §. XL. XLI. Riki sitt iſt auch von großen Norwegiſchen Lehnsmännern nichts Ungewöhnliches, z. B. Snorre, Haralds des Harten Saga C. 46. (III, 104.)

hat, lag bald mit ſeinen Brüdern, die Beide Goden, bald mit den Brudersöhnen, dazwiſchen auch mit den Schwiegerſöhnen, die es ſind und die es geweſen, einmal auch mit ſeinem eigenen Sohne, dem wilden Urákia, in Streit und Fehde; am liebſten doch hetzte er welche von ihnen gegen einander, benutzte dann den Vortheil; denn wenn es galt, ſich ſelber einmal der Entſcheidung einer Feldſchlacht zu vertrauen, ſtutzte er, ließ lieber ſeine ſchönſte Beſitzung
1236. Reikiaholt im Stiche, wo noch jetzt ſeine Badeſtube von gehauenen Steinen, in die er den nahen heißen Sprudelquell leitete, erhalten und im Gebrauche iſt. Die ihn von dort vertrieben, waren ſein Bruder Sighvat und deſſen Sohn Sturla. Letzterer hatte neuerdings durch eine Wallfahrt nach Rom große Gewaltthätigkeiten abgebüßt, die er gegen den Biſchof von Skalholt begangen, und als er bei der Rückkehr in Norwegen vorſprach, gab er dem Könige Hakon dem Alten gute Zuſagen wegen der Unterwerfung von Island, nur müſſe die Belohnung der Arbeit entſprechen, blieb alſo hinter ſeinem Oheime nicht an Erbietungen zurück. Der König aber zahlte nicht voraus, wie damals Skule an Snorre gethan. Snorre faßte damals den Entſchluß, ſeinen ſiegreichen Feinden aus dem Wege, mit mehreren Verbannten ſeines Geſchlechts
1237. nach Norwegen zu gehen; er wandte ſich hier wieder an Skule's Hof, der jetzt ſchon Herzog, mit dem Könige in wachſender Spannung lebte. Er dichtete zu Skule's Ruhme, weiſſagte ihm Glück gegen den König, und als der König ſeine Abfahrt verbot, fuhr er deſſen ungeachtet mit den Seinen zurück nach Island, denn er hatte
1238. ſeiner dortigen Feinde blutigen Untergang froh vernommen. Der Herzog hatte ihn zum Jarl erhoben, und des Herzogs Reiſeurlaub war ihm genug, Reikiaholt ſtand ihm wieder offen; denn Sighvat und Sturla athmeten nicht mehr.

1240. Aber nach des Herzogs Falle ſuchte der König Snorre's Verderben, und die Mittel dazu waren bald gefunden. Jene Sturlungen, Sighvat und Sturla, waren durch Kolbein und Giſſur, früher Snorre's Schwiegerſöhne, erſchlagen; jetzt reitzte Snorre den Tumi, Sighvats Sohn an, daß er die Rache gegen Beide gerichtlich betreibe. Giſſur war dem Könige von Norwegen verwandt und von ihm zum Jarlsrange erhöht, an ihn brachten zwei Königsboten, der Eine von ihnen ein dritter ehemaliger Schwie-

gerſohn Snorre's, Arni Oveida, den Brief Hakons, daß er den Snorre fangen und nach Norwegen ſenden, im Nothfalle aber ihn tödten ſolle. Giſſur, nach dem großen Reichthum lüſtern, erwählte den blutigen Weg, verſuchte zuerſt auf dem Allting einen Überfall, Kolbein war mit im Plane. Snorre war nur mit 100 Mann gekommen, aber er rettete ſich durch die Flucht in die rings 1241. befeſtigte Kirche von Tingwalla. Giſſur ſtand darum nicht ab, unternahm einen Überfall von Reikiaholt. Dahin war Snorre wider den Rath ſeiner Freunde zurückgekehrt, ein Warnungsbrief von Freundes Hand verfehlte ſeine Wirkung, weil weder Snorre, noch ſonſt jemand die beſonders verwickelte Runenſchrift zu leſen im Stande war. Giſſur brach in der Nacht mit 70 Mann ein, Snorre erwachte, als man in ſein Schlafgemach ſtürmte, entrann durch den unterirdiſchen Gang in das Bad, von da in den Keller. Hier ward er 63jährig erſchlagen. Jetzt griffen die Thäter nach Sept. 22. dem Vermögen, und zwangen alle Unterthanen Snorre's, ihnen den Eid zu leiſten. Snorre's eheliche Kinder Jon und Halberg ſtarben vor dem Vater. Der Wütherich Urákia ward gefangen, und von den Siegern nach Norwegen entſendet. Auf die rechten Erben iſt wenig vom angehäuſten Gute gelangt, noch weniger ihnen geblieben.

Wahrhaft zu verwundern iſt es und ein Zeugniß wunderbarer Geiſteskraft, wie in einem ſo bewegten, und von gemeinen Leidenſchaften zerriſſenen Leben Snorre die Zeit zu dem ſo maſſenhaften Werke ſeiner Norwegiſchen Geſchichte fand, und es in dieſem ruhigen Fluſſe der Darſtellung zu vollenden wußte, zwar umſtändlich, aber weit entfernt von der gewöhnlichen Redſeligkeit der Sagenſchreiber. Er ſchuf die Geſchichten von Männern und Geſchlechtern, die in Liedern und Stammtafeln und mündlichen und ſchriftlichen Erzählungen vorlagen, zur Landesgeſchichte um[1]); man kann nicht ſagen, daß er, obwohl ſelber Skald, die Schön-

---

1) Mit Recht ſtellt ſich Wachter in der Einleitung zu ſeiner überſetzten Heimskringla der Darſtellung P. E. Müllers entgegen, welche Snorre'n bloß das Verdienſt eines Zuſammenſtellers und Ordners ſchon fertiger Geſchichtsmaſſen übrig läßt. Wachters tüchtiges Werk würde allgemeine Anerkennung finden, wenn der Verf. in Noten und Polemik ſparſamer wäre, und ſeiner Übertragung einen nur etwas freieren Wurf gäbe. Opfer muß jeder Überſetzer bringen.

Digitized by Google

heit auf dem Hochſitze walten laſſe, welcher der Wahrheit gebührt; ſeine Fehler ſind die des Zeitalters und ſeines von den großen Weltbegebenheiten abgetrennten hochnordiſchen Vaterlandes.

In Island wünſchten Bauern und Biſchöfe Ruhe vor Verheerung, Brand und Mord, welche die Herrſchaft Norwegens ſeit neuerdings hoffen ließ; mancher Häuptling war bereit, des Königs Zwecken eine Strecke Wegs zu dienen, und am Ende die Herrſchaft für ſich zu behalten. König Hakon gebrauchte jedermann, traute keinem. An die Spitze der Sturlungen trat Thord Kakali, Snorre's Neffe [1]); es galt des Oheims Tod zu rächen, vor Allem aber dem Giſſur die herrlichen Güter abzujagen. In dieſem mehrjährigen Kriege kam es zu einem Treffen, welches für das blutigſte galt, das je auf der Inſel vorgekommen; zuſammen 110 Mann fielen. Thord war Sieger, aber ſein Gegner ſammelte neue Kräfte. Als Giſſur mit der Kriegsmacht des Süderviertels ausrückte, dem Thord entgegen, dem das Norderviertel folgte, ſprachen Viele zum Vergleiche und es ward ausgemacht, Beide, Giſſur und Thord, ſollten nach Norwegen reiſen, und ihre Sache dem Urtheile König Hakons unterwerfen. Das war der König wohlzufrieden, empfing Beide gut, ließ es aber mit dem Urtheile anſtehen bis zu der Zeit, da Cardinal Wilhelm in's Reich kam [2]). Nach deſſen und des Biſchofs von Holum Heinrichs Rathe entſchied der König inſofern für Thord, daß dieſem die Statthalterſchaft über ganz Island unter der Bedingung zugeſagt ward, daß er mit Hülfe Heinrichs die Einwohner zur Unterwerfung und Anerkennung eines Zinſes, den ſie ſelber billig beſtimmen dürften, vermöge. Mit demſelben Auftrage ward ein Biſchof nach Grönland geſandt [3]). Thord aber war

1) Sturla Thordſon zu Hvam.

1. Thord.	2. Sighvat.	3. Snorre.
1. Olaf Hvitaſkald.	1. Sturla.	1. Jon Murt.
2. Sturla, der Geſchichtſchreiber.	2. Thord Kakali.	2. Uräkia.
	3. Steinvor.	3. Ingeborg, Frau v. Arni Oreida, dann von Giſſur.
3. Bödvar.	4. Tume.	
		4. Thordis.
		5. Halberg, Frau von Kolbein.

2) S. oben S. 176.

3) Hakons Saga C. 257. Torfaeus H. N. IV, 251. 318. ausführli-

Digitized by Google

dem Lehnsweſen etwas gemein. Da indeß der Stand des Hauld nicht im Blute allein beruhte, vielmehr an die Zufälligkeiten der Fortpflanzung eines Grundbeſitzes von beſtimmter Beſchaffenheit ſo geknüpft war, daß das Blut ſeinen Vorzug verlor, ſobald die Stammgüter verloren gingen; obgleich von der andern Seite die Erwerbung derſelben Landgüter kein neues Blut adelte; ſo war das keineswegs ein Adel im modernen Deutſchen Sinne des Wortes. Dazu kam, daß die Lehnsmänner, in deren Wahl ſich der König nicht beſchränken ließ, den Haulden an Rang und Macht vorangingen und die Bauernart mit einem Hof- und Adelsleben vertauſchten; und ſchon vor den bürgerlichen Kriegen muß die Geſetzgebung den Fall berückſichtigen, daß es vielleicht in einigen Gegenden für gerichtliche Handlungen an Haulds fehlen könnte [1]).

Dieſer Uradel würde vielleicht nicht einmal die Reichsvereinigung überlebt haben, wäre der Regierungsplan des dem autochthoniſchen Princip abholden Vereinigers zur dauernden Ausführung gekommen. Der Schönhaar trug die Gründung eines Syſtems erblicher Lehen im Sinne, und gründete in dieſer Weiſe wirklich die Regierungsform, welche ihn überleben ſollte. Aus der Mitte ſeiner Söhne griff er im Sinne des Hauldadels den Sohn heraus, den ihm ſeine vornehmſte Frau, Ragnhild, die Tochter des Schwedenkönigs geboren hatte, und der den Namen ſeines Großvaters führte [2]), der ſollte Oberkönig ſeyn. Dem Erich ſollen ſeine Brüder als Unterkönige Vaſallen ſeyn. In der zweiten Linie der Vaſallen ſtanden die Jarlen, in jedem Fylke des Reiches einer; da Harald mit Beſeitigung der bisherigen Jarlen [3]), die bloß auf Gutdünken des Königs, ohne alles Erbrecht eingeſetzt waren [4]), jetzt die Söhne ſeiner Töchter zu Jarlen erhob, ſo läßt ſich an deren Erbrechte ſo wenig, als an dem der Unterkönige zweifeln. In die dritte Linie kamen die Herſen, deren mindeſtens vier in jedem Fylke; die Herſen, deren Namen an herat, Harde, erinnert, wurden aus dem Stande der beſten Bauern, der Haulds genommen. So lag alſo in dem Plane des Reichsvereinigers die Saat zu einem

1) Biarköe-Recht C. 63. — ef ei eru Hauldar til. Paus II, 263. Hakons des Alten Geſetz. Manhelge C. 7. Paus II, 26.

2) Snorre, Harald Schönhaars Saga C. 35.

3) S. oben S. 86.

4) S. oben S. 88.

Digitized by Google

erblichen Lehnsadel von dreifacher Abſtufung in Abſtammung und Macht. Allein es kam nicht ſo. Schon bei des Vaters Lebzeiten erſchlug die eiferſüchtige Ungeduld der Söhne einige dieſer Jarlen, nicht achtend des Schwertes, Schildes und Helmes, womit der Vater ſie öffentlich gerüſtet, und des Hochſitzes, auf den er, mit dem Jarlsnamen grüßend, ſie geſetzt [1]), und Erich vertilgte alle ſeine Brüder bis auf den einen, der ihm gefolgt iſt. Unter Hakon dem Guten finden wir ein Paar Unterkönige im Süden [2]), und nur ein erbliches Jarlenhaus mehr, das von Lade, welches ſeine Macht über alle acht Trondhjemer Fylken ausgedehnt hat. Aber Jarl Sigurd war auch der Gemahl einer Tochtertochter Schönhaars. Außerdem einige erbliche Herſen, welche keine Jarle über ſich haben; es waren die Trümmer der mislungenen Regierungsform. Dieſe lebt noch einmal halb wieder auf zu der Zeit, da Norwegen des Königs ganz entbehrte. Jarl Hakon der Mächtige, Sigurds Sohn, hatte keinen König im Lande über ſich und ſechzehn Jarle, jeder einem Fylke vorgeſetzt, ſtanden unter ihm [3]). Aber bald nach der Wiederherſtellung des Königthums ward eine andere Ordnung begründet. Olaf der Heilige, überall Umbilder, wollte nichts von Erblichkeit der Lehen wiſſen, und ließ nur einen einzigen Jarl beſtehen, der in Krieg und Frieden dem Könige zunächſt ſtand. Eben ſo machten es ſeine Nachfolger, ſein Sohn Magnus der Gute, ſein Bruder Harald der Harte [4]), und es ward das Regierungsgrundſatz [5]). Dergeſtalt hörte die Jarlwürde auf, ein nothwendi-

1) Snorre, Magnus des Guten Saga C. 24. Bloß das Führen zum Hochſitz, und die Benennung mit Jarlsnamen, in Magnus, Erlings Sohns, Saga C. 31. und ſonſt.

2) Snorre, Saga Hakons des Guten C. 6.

3) Snorre, Olaf Trygguaſons Saga C. 50.

4) Snorre, Olafs des Heil. Saga C. 49. Magnus des Guten Saga C. 24. Des Magnus Jarl war Svend Ulffon (Eſtrithſon), der ungetreue Jarl von Dännemark. Jarl Haralds des Harten (deſſen Saga C. 42. 47. 52.) war Orm, der in den Uplanden ſaß und der Gränzhut oblag, wie ehedem dort der Mutterbruder Harald Schönhaars, Guttorm, that und nachher ein anderer Guttorm, der nach jenem hieß, der älteſte Sohn Schönhaars. S. des Letzteren Saga C. 1. 18. 21. 28. 29. — Von den Jarlen auf den ſchatzpflichtigen Orkaden iſt hier nicht die Rede.

5) Von Hakon Herdebreid wiſſen wir ausdrücklich, daß er nur einen Jarl, der Sigurd hieß, hatte. Snorre, Magnus, Erlings Sohns, Saga C. 3. Wie

Digitized by Google

ges Glied in der inneren Verwaltung zu ſeyn. Der erſte Lehnsmann des Königs und ſein natürlicher Stellvertreter im Felde und im Frieden, manchmal ſeine Stütze, eben ſo oft ſein gefährlicher Nebenbuhler, hieß jetzt Jarl, und ſo lernen wir zuletzt unter König Hakon, Hakons Sohn, den furchtbaren Jarl Skule, nachher Herzog Skule kennen, der mit faſt allen Hoheitsrechten ausgeſtattet ſeinen Reichstheil beherrſchte, bis er 1240 ſein blutiges Ende fand. Es war jetzt keine nothwendige Würde mehr. „Wenn ein Herzog oder Jarl vorhanden iſt," heißt es im Guletinglov des geſetzverbeſſernden Magnus [1]). „Am beſten für das Volk, wenn gar kein Jarl iſt," ſpricht ſein Hofrecht [2]).

Mit den Herſen nahm es einen ähnlichen Gang. Ihre Erblichkeit wird zwar nie geſetzlich ausgeſprochen geweſen ſeyn, allein *gewiß iſt*, daß ſich zu der Zeit, da die Jarlen ſchon beſeitigt wurden, ein Paar Herſenhäuſer darſtellen, ſo feſtbegründet, daß ihre Entfernung Kampf gekoſtet hätte. Der eine war jener mehrerwähnte Erling, Skialgs Sohn, der von ſeinem Schwager, König Olaf Tryggvaſon, zu dem in ſeinem Hauſe ſchon hergebrachten Herſenamte [3]) ein Herſenthum davontrug, bedeutender als irgend ein Jarlthum von Harald Schönhaars Stiftung. Denn er erhielt alle Fylken des ganzen Küſtengebietes von der Südſpitze von Norwegen, Lidandisnäs, bis zur tiefen Seebucht von Sogn, und kein Jarl ſtand über ihm und er ſollte als Herſe nur ſo viel davon abgeben, als Harald Schönhaars Söhne, die Könige waren, abgaben, die Hälfte nämlich der Einkünfte [4]). Ward er nun gleich

---

Erling Skakke Waldemars I. Jarl in Wigen ward, wiſſen wir längſt. Ebend. S. 30. Erling Skakke's Großvater von mütterlicher Seite war jener Jarl Orm in den Uplanden. Snorre, Sigurds, Inge's und Eyſteins Saga C. 17.

1) Kriſtendoms-Balkr. C. 11. Vom Eide des Herzogs oder Jarlen. Ebend. C. 5. zu Anfang.

2) C. 13. und will uns dazu glauben machen, es habe niemals Jarle mit Erbrechten gegeben.

3) S. ſein Geſchlechtsregiſter hinter dem 3ten Bde von Schönings Geſch. v. Norwegen Tab. VII.

4) Snorre, Olaf Tryggvaſons Saga C. 64. („Meine Voraltern ſind Herſen geweſen," ſagt Erling, und wünſcht der mächtigſte Herſe im Lande zu werden. Herſen gab es alſo damals noch in allen Fylken.) Olafs des Heiligen Saga C. 21. 22. 29.

nach ſeines Schwagers Untergange von dem Sieger (Jarl Erich) in ſeinem Beſitze beunruhigt, ſo wußte er ſich dennoch zu behaupten; die Beamten Erichs erhielten entweder keine Abgaben, oder die Bauern mußten ſie doppelt bezahlen, bis am Ende Erling durch eine Familienverbindung den Kampf ganz zu ſeinem Vortheile beendigte. Er hatte immer ein Gefolge von mindeſtens 90 Männern in ſeinem Hauſe und, wenn etwas zu beſorgen war, mindeſtens von zwei Großhundert. Sein größeſtes Langſchiff war von 32 Ruderbänken und 2 Großhundert Beſatzung. Mit dieſem leiſtete er Kriegsfolge. Der Umfang ſeiner Wirthſchaft wird einem königlichen Hofhalte verglichen. Bei ihm wurde Mittags ein beſtimmtes Maß, zum Nachteſſen ohne Maß getrunken. Erling iſt auch darum merkwürdig, weil er mit einer für die Zeiten ungewöhnlichen Klugheit ſeinen dreißig männlichen Hausſclaven eine beſtimmte mäßige Tagesarbeit aufgab, die ihnen den Abend und die Nacht für eigene Arbeit freiließ. Dazu gab er ihnen Äcker, die ſie zu ihrem eigenen Nutzen anbauten, und deren Ertrag für ihre Löſung zurücklegen durften. Andere Sclaven hieß er nebenbei Häringsfang oder ſonſt ein Handwerk treiben. So kauften ſie ſich in einem oder längſtens in drei Jahren los; er aber ſchaffte ſich von dem Löſegelde andere Sclaven an. Der zweite Herſe dieſer Art iſt Gudbrand im großen Gudbrandsthale, welches ſchon zu Halfdan Svarte's Zeiten Herſen dieſes Namens hatte. „Er war wie ein König in den Thalen,“ und machte durch ſeine Hartnäckigkeit im Thorsdienſte dem heiligen Olaf viel zu ſchaffen, bis er endlich die Taufe nahm [1]). Im Laufe des zwölften Jahrhunderts muß es mit den Herſen zu Ende gegangen ſeyn; die Geſetzbücher ſchweigen von ihnen.

Was aber trat in die Lücke der gegliederten Verwaltung der Fylken durch einen Jarl und mehrere Herſen ein? Das war die Belehnung der beſten (anſehnlichſten) Bauern mit Fylkentheilen, woraus der Stand der Lehnsmänner erwuchs. Ganz natürlich, daß zu dieſer Auskunft für Krieg und Frieden dieſelben Könige griffen, welche der erblichen Jarle ſich entledigten, und auch die Herſen dieſes Anſpruches ſo ungern ſahen. Über den Grundſatz, daß die

1) Snorre, Halfdan Svarte's Saga C. 2. Harald Schönhaars Saga C. 1. Saga Olafs des Heil. C. 118 u. 119.

Digitized by Google

Erblichkeit nicht aufkommen dürfe, waren dieſe Könige ſich völlig klar. War auch die Begünſtigung derſelben Perſonen mit Lehen nicht zu vermeiden, ſie ſollten bei jedem Regierungswechſel auch mit den Lehen wechſeln. Darum war Olaf der Heilige Anfangs ſo ſchwierig mit jenem Erling, dem mächtigſten Lehnsmanne von Norwegen, er will ihm dieſelben Lehen, die er unter ſeinem Schwager Olaf Trygguaſon und Jarl Erich beſeſſen hat, nicht laſſen, aber iſt bereit, ihm eben ſo ſtattliche zu verleihen: „Ich will nicht,“ ſpricht er, „daß die Lehnsmänner ſich als Odelsgeborene zu meinem Erbreiche anſehen [1]).“ Es wird als eine Merkwürdigkeit erzählt, daß Einar, der berühmte Bogenſchütze, unter dem harten Harald alle Lehen behielt, die ihm Magnus der Gute gegeben hatte [2]). Aber mit dem zwölften Jahrhundert, hart an der Gränze der langen Schreckenszeit jener bürgerlichen Kriege zeigt ſich ein großer Fortſchritt zur Ausbildung eines erblichen Lehnsadels. Zu den höheren Bußen, die dem Lehnsmanne Glieder und Leben wahren, zu der unvermeidlichen Gewohnheit, dieſelben Familien mit Lehen auszuzeichnen, kommt jetzt ein ausgezeichneter perſönlicher Gerichtsſtand und eine Gewohnheit erblicher Verleihung, die freilich in der Zeit beſchränkt und noch nicht über allen Zweifel erhoben iſt. In einem überhaupt merkwürdigen Proceſſe, den im Jahre 1115 König Sigurd, der nach Jeruſalem heißt, gegen ſeinen Verwandten Sigurd, Rane's Sohn, Lehnsmann in Halogaland, beginnt, den er beſchuldigt, von der Finnenſchatzung mehr als den ihm als Erheber gebührenden Antheil für ſich behalten zu haben, ſteht König Eyſtein dieſem gegen ſeinen Bruder bei und bringt, aller Rechtsränke kundig, die Sache ſtets von einem Ting auf das andere, indem er den Beweis der Incompetenz jedes Tings führt, reißt aber zuletzt den Beklagten dadurch heraus, daß er darlegt, die Sache ſey nun ſchon auf vier Tingen vorgekommen, dürfe alſo nicht zum fünften Male vorgenommen werden. Aus dieſem Rechtshandel, in deſſen Einzelheiten der einfache Snorre vielfach von der ausmalenden Morkinſkinna abweicht, lernen wir, daß ein Lehnsmann nicht auf einem Fylkestinge für friedlos erklärt werden durfte, ſondern allein auf einem Landestinge, weßhalb Guleting beru=

1) Snorre, Olafs des Heiligen Saga C. 58.
2) Snorre, Haralds des Harten Saga C. 43.

ſen wird [1]). Im weiteren Verlauſe kommt die Sache an Froſteting. Hier ſtellt König Sigurd, der die Entſetzung ſeines Feindes von der Finniſchen Statthalterſchaft beabſichtigt, an das Gericht die Frage: ob König Magnus Barfuß das Recht gehabt habe, über ſeinen Tod hinaus zu verfügen? Die Antwort der Richter lautet: Statthalterſchaft und Lehen dürfen auf ein Jahrhundert verliehen werden, nur muß das öffentlich auf einem Landestinge verkündigt ſeyn. Dem widerſpricht nun Sigurd, will nur von Verleihungen und Privilegien auf königliche Lebenszeit wiſſen, aber Eyſtein tritt auf der Richter Seite [2]).

Von nun an ſtand der factiſchen Vererbung der Lehen nicht viel mehr im Wege; denn gewiß ein Lehnsmannshaus mußte es ſehr verkehrt anfangen, welches nicht im Verlauſe von 120 Jahren eine Erneuerung ſeiner Belehnung erhalten hätte. Dennoch ward dem durchaus nicht ſo. Der Rechtsgrundſatz war nicht geändert, nur beſchränkt, und wie die Parteien während der bürgerlichen Kriege wechſeln, derſelbe König manchmal aus dem Norden in den Süden verſetzt wird, ſo halten auch die Lehnsträger einen großen Umzug; denn die Feſſel der beſonderen Örtlichkeit war wegen des harten, ungeſchmückten Lebens nicht ſtark. Hölzerne Häuſer fand man allenthalben wieder, und die Patronatskirche war bald friſch getheert [3]). In Wahrheit, während Alles gegen einander wüthet, zeigt ſich keine Spur von Haß eines unterdrückten Volks gegen ſeinen Adel. Das Jahrhundert bürgerlicher Kriege hat, ein heroiſches Mittel! Norwegen vor einem durch Erblichkeit vom Volke abgetrennten Lehnsadel bewahrt, und ſeinen Bauernſtand vor der Erniedrigung, die in Dännemarks Geſchichten vom Waldemariſchen Zeitalter her lange und immer längere Schatten wirſt. Die Belehnung geſchah durch die Umhängung des Schildes um den Hals des Belehnten und ſeine Umgürtung mit dem Schwerte, oder auch bloß durch Überreichung und Annahme des

1) Snorre, Sigurds, Eyſteins ꝛc. Saga C. 21. III, 258. Bei der Gelegenheit kommt auch vor (p. 259.), daß die Stadt Bergen bereits ihr eigenes Ting hat.

2) Dieſes Letztere erzählt bloß Morkinſkinna im Auszuge bei Torfaeus, Hist. Norv. III, 464—66.

3) Hakons des Alten Abſchnitt vom Chriſtenthum. C. 7. Paus I, 214.

Schwertes[1]). Die Lehnspflicht ging zunächſt den Kriegsdienſt auf eigene Koſten an. Es gab aber auch eine Art von Lehen, Veizlur genannt, mit welchen, wie man meint, bloß die Pflicht, vorkommenden Falls zur Bewirthung des königlichen Hoflagers beizuſteuern, verbunden war. Sie werden zu beſtimmten Geldeinkünften angeſchlagen, die vermuthlich auf einzelne Domanialhöfe angewieſen waren, aus deren Einkünften der königliche Vogt die Zahlung zu leiſten hatte. Gewiß iſt, daß es öfters bloße Gehalte für Hofleute waren[2]). Ein Veizla von einer gewiſſen Bedeutung gewährte dem Inhaber Lehnsmanns-Recht[3]). Die Hauptveränderung beſtand darin. Die Lehnsmänner, deren Vorfahren ſich für den Vogtsdienſt zu gut hielten, waren es jetzt wohlzufrieden, die Geſchäfte deſſelben unter anderem Namen zu übernehmen. Man fing an, die Fylken zu halbiren; eine ſolche Hälfte heißt Syſſel (Amt), und der Verwaltung deſſelben in des Königs Namen ſteht als Syſſelmann einer der Lehnsmänner des Syſſels vor. In Magnus Lagabätters Tagen iſt der Vogt faſt verſchwunden[4]), allenthalben Syſſelmänner. Denn die Syſſelmänner verwalten jetzt auch

1) Snorre, Harald Schönhaars Saga C. 8 und 41.

2) Harek war des größeſten Skalden, Eyvind Skaldaſpillirs Sohn, ſeine Mutter Enkelinn Harald Schönhaars; von Vaters wegen war er altangeſeſſen in Halogaland. Harek hatte Halogaland theils als Lehn, theils als Veizla inne (suma at veitzlo, suma at leni). Olaf der Heil. gab die Hälfte einem Andern zu Lehn. Snorre, Olafs des Heil. Saga C. 132. Vgl. C. 122. Harald des Harten Saga C. 138., wo T. III. p. 98. Thorlacius der Vater nach der Namensbedeutung von veitsla, welche Gaſtmahl iſt, vermuthet, der Empfänger ſey dem Könige für das Geſchenk der Einnahmen von ſeinem Lehn Bewirthung ſchuldig geweſen, eine Meinung, die auch Kofod Ancher im Däniſchen Lehnsrechte C. 1. anführt. Aber auch die fixen Gehalte der Herſen heißen veizlur (Snorre, Harald Schönh. Saga C. 6.) und im Norwegiſchen Königsſpiegel S. 261 f. wird eine Claſſe von Hofleuten (von Hauskerlen) genannt, welche ſtatt der Speiſung am Hofe Veizlur (Tafelgelder) von 12 Oren bis 3 Mark und darüber beziehen. Es ſind Lehnsmannsſöhne oder reiche Bauern, welche im Lande oder außer Landes in königlichen Geſchäften gebraucht werden.

3) Von 15 Mark. Hirdſkraa C. 17.

4) Der Vogt (armadr) kommt in dieſes Königs Geſetze nur einmal und nur in einem Codex vor, dagegen in ſeines Vaters Geſetze noch faſt überall und nur hin und wieder Syſſelmänner; auch iſt Theilung der Fylken mehr noch Ausnahme zur Zeit Hakons des Alten. S. deſſen Geſetz Part XII. C. 25. Part XV. C. 32.

Digitized by Google

die königlichen Güter[1]). Mochte der Lehnsmann einem ganzen Fylke, oder als Syſſelmann einem halben vorſtehen, oder, was öfter vorkommt, nur mit einem Achtel belehnt ſeyn, mochte er durch Wergeld, perſönlichen Gerichtsſtand und Verpflichtung zu einem Kriegsgefolge über dem Bauer ſtehen, und im Ehrenviertel des Gottesackers nach Oſten ſeine Leiche betten[2]), der Bauer blieb frei, denn der Lehnsmann blieb Beamter. Seit Sverrir war auch der Hierarchie ihr ſchärfſter Stachel abgebrochen.

Obgleich erſt durch die Herausgabe der alten Volksrechte in ihrer Urſprache viele Theile der Norwegiſchen Verfaſſung in gehöriges Licht treten werden, ſo läßt ſich doch von zwei Seiten tiefer in das Leben der damaligen Dinge eindringen, durch Entwickelung der Kriegsverfaſſung und der Landtageordnung.

Da man ſich in dem weitgedehnten Lande nur auf dem Seewege raſch zuſammenfinden konnte, mochte es nun Angriff oder Vertheidigung gelten, ſo beruhte das Kriegsweſen von Anfang her auf der Seerüſtung. Die Ordnung dafür ſtammt von Hakon dem Guten[3]), welcher, von dem beſten Willen ſeiner Bauern begleitet, um den drohenden Überzügen ſeiner von Dännemark unterſtützten Neffen zu begegnen, alle Fylken, die ein Seeufer hatten, in Schiffreden theilte, deren jede zur Stellung eines Langſchiffes, das heißt Kriegsſchiffes, verpflichtet war. Daß dem ſo ſey, läßt ſich hieraus abnehmen. Im Geſetze Hakons des Guten wird[4]) die Liſte der Langſchiffe gegeben, welche jede Landſchaft zu ſtellen hat, es ſind zuſammen 292; König Magnus der Geſetzverbeſſerer bedenkt in ſeinem Teſtamente jede Schiffrede (skipreida) ſeines Reiches mit 5 Mark zum Beſten der Armen, und ſetzt für die Landſchaften der ſogenannten Uplande (Item in superioribus partibus regni), welche keine Schiffreden haben, verhältnißmäßige

1) Hirdſkraa C. 85.

2) Wigenſches Kirchenr. C. 9. Vgl. Heidſiv. Chriſtenr. C. 35. Paus II, 305.

3) Snorre, Hakons des Guten Saga C. 21. Die Hauptquellen ſind ſonſt: in Hakon Adalſteins Gulctings Lov die Abtheilung vom Kriegsweſen (Utgerdar Balk) bei Paus I, 227–244. Dieſelbe Abtheilung in Hakons des Alten Froſtetingslov, Paus II, 100–115. Man ſieht, die alte Einrichtung dauert unverändert fort. Landvarnar Bólkr in Magnus Lagabätters Gul. Lag p. 75–122. der n. Ausg. Deſſelben Königs Teſtament bei Langebek SS. rr. Dan. VI, 248. 49. 51.

4) C. 21. a. D.

Summen aus. Zählt man zuſammen, ſo ſind das 274 oder richtiger 279 Schiffreden, welche Zahl mit jener auf dem andern Wege gewonnenen gut genug zuſammentrifft [1]). Allein wir verdanken einer anderen Quelle, was in ſolchen Fällen ſo ſelten vorkommt, ein Zutreffen bis auf's Haar. In der Saga Hakons des Alten C. 98. heißt es, wer Norwegen von Norden her bis zu der Seebucht von Sogn (nördlich von Gulöe) beſitze, dem gehöre die Hälfte der Schiffreden von Norwegen, weniger 10. Nehmen wir das Teſtament des Königs Magnus wieder zur Hand, und zählen von Halogaland bis Firdafylke 136 Fylken, legen jene 10 hinzu, ſo erhalten wir mit 146 gerade die Hälfte jener 292 Langſchiffe und Schiffreden, und zugleich auch die Gewißheit, daß unter Magnus eine Verminderung der Schiffreden ſtattgefunden hat [2]). Folgen wir der wichtigen alten Angabe von 292 Schiffen weiter auf dem Fuße nach, ſo beſtehen die Beiträge der pflichtigen Landſchaften, das heißt, aller an der See und an tiefen Seebuchten, „ſo weit der Lachs geht [3]),“ gelegenen Gebiete aus Schiffen, theils von 20, theils von 24 Ruderbänken, je nachdem jede Landesart der einen oder der andern Weiſe des Langſchiffbaues gewohnt iſt, bloß Halogaland ſtellt neben 12 Schiffen mit 20 Ruderbänken eines mit 30. Rechnet man Alles zuſammen, ſo beſtand die alte Seemacht Norwegens, inſoweit ſie von den Bauern aus Schiffreden aufgebracht ward, aus 292 Schiffen mit im Ganzen 6350 Bänken, alſo da auf jeder Ruderbank zwei Ruderer nöthig waren, mit 12,700 Ruderern. Dazu kam nun, daß der König eigene Langſchiffe hatte, und die Lehnsmänner ſeit Olafs des Heiligen Zeiten, deſſen Vorſchrift beiblieb, für ſich mit Schiffen angeſetzt, und überhaupt, auch was die Bemannung betrifft, viel ſchärfer

1) In Verdäla Fylke, einem der 8 Drontheimiſchen, iſt die Schiffredenzahl ausgelaſſen; obgleich daſſelbe ſehr landeinwärts gelegen iſt, berührte es doch die See, und da ihm 15 Mark ausgeſetzt ſind, müſſen 5 Schiffreden hinzukommen. Übrigens ſtimmen mehrere Schiffreden im Teſtament genau mit den Fylkenſätzen in Hakons des Guten Geſetze überein. Aber hier ſind die Thrönder auf 80 Schiffe geſetzt, dort kommen für ſie nur 59 heraus. Iſt das nun bei Paus ein Fehler des Codex? oder fand in der langen Zeit ein ermäßigter Anſatz zu Gunſten der Alt-Thrönder Fylken ſtatt?

2) Vielleicht aus Anlaß der den Biſchöfen gegebenen Exemtion. Thorkelin, Diplomatar. II, 70. 78.

3) Snorre a. a. O.

verpflichtet waren, als die Bauern [1]), der ſtädtiſchen Langſchiffe nicht zu vergeſſen; alſo, daß es ſich leicht erklärt, wie, ohne die kleinen Fahrzeuge und Proviantſchiffe zu rechnen [2]), Flotten von 300 (360) und 350 (410) Schiffen vorkommen können [3]). Mit der Zahl der Ruderer iſt bei dem Schiffe der Schiffrede ohne Zweifel auch die Größe ſeiner Beſatzung gegeben, wenn man den Steuermann (Befehlshaber) und einige Dienerſchaft hinzurechnet, nicht ſo bei den königlichen Schiffen und denen der erſten Lehnsmänner. Denn um von den gewaltigen hohen Langſchiffen mit zwei Ruderreihen über einander, die oberen Ruder 20 Ellen lang, gar nicht zu reden, womit man ſich nach Sverrirs Tode verſuchte [4]), Sverrir ſelber baute eines von 32 Bänken, welches 320 Männer führte [5]). Gleichwohl hatte man ſchon die Erfahrung gemacht, daß die großen Schiffe in der ſchnellen Lenkūng und Beweglichkeit im Kampfe zurückblieben [6]). Jahn iſt in ſeinem Werke über das Kriegsweſen des Nordens der Meinung, daß unter Bank oder Sitz der Platz des einzelnen Ruderers zu verſtehen ſey, und reducirt ſo die Langſchiffe von 20 Ruderbänken auf 20 Ruderer und ſo weiter [7]); allein ich frage: wenn dem ſo iſt, wie können denn Schiffe mit einer ungleichen Zahl von Ruderern regelmäßig vorkommen, wie 25 Ruderer? wo dann 13 auf der einen Seite, 12 auf der andern hätten Sitze finden und rudern müſſen.

Aber aus anderen Gründen konnte die Flotte doch viel geringer ausfallen, als der Anſatz war. Es konnte an Männern fehlen, ſie konnten es an ſich fehlen laſſen, vielleicht auch war nur ein Theil der Flotte aufgeboten. Die Ordnung der Rüſtung iſt dieſe. Für jedes Schiff ernennt der König den Steuermann, der nicht bloß dem Worte, ſondern der That nach das Schiffsſteuer führt, was ſelbſt der König gern auf ſeinem Schiffe thut [8]), zugleich

1) Hakons des Alten Geſetz a. a. O. C. 18. S. 111.

2) Snorre, Olafs d. Heil. Saga C. 102. Ende.

3) Paus I, 244. Note a.

4) Inge's, Baards Sohns, Saga C. 13. (IV, 362.)

5) Sverrirs Saga C. 73. 80. 81.

6) Ebend. C. 51. Ein großes Schiff ließ Hakon, Sverrirs Enkel, in Bergen ganz von Eichenholz bauen. S. deſſen Saga C. 317.

7) S. 384.

8) Hakon der Alte a. a. O. C. 7. Olaf Tryggvaſon ſteuert ſein Schiff ſelber C. 101. bei Snorre.

aber Befehlshaber iſt, die Unterbefehlshaber ernennt, die ganze Ausrüſtung und Verproviantirung durch Beiträge der Pflichtigen, auch wenn es noth iſt, den Bau eines neuen Schiffes auf gemeinſame Koſten veranſtaltet, imgleichen, wenn es nach Hauſe geht, dafür zu ſorgen hat, daß das Schiff auf's Land gezogen und in ein bretternes Schiffshaus gebracht wird. Die Segel werden in der Kirche hinterlegt [1]). Alte Schiffe liebte man ohnehin nicht, weil ſie wegen des eingedrungenen Seewaſſers viel langſamer gingen [2]), unbrauchbare verbrannte man ohne Weiteres, hob bloß die Nägel auf, denn Schiffholz hatte keinen Kaufwerth im Lande [3]). Die Unterbefehlshaber und der Schiffskoch erhielten eine Öre monatlich Bezahlung, ſo viel wie ein Arzt [4]). Vor Allem hat der Befehlshaber für die gehörige Bemannung zu ſorgen. Die Regel für das volle Contingent der Schiffrede iſt: Von jedem Hausſtande von ſieben Seelen iſt ein Mann dienſtpflichtig und Kinder, die drei Weihnachten erlebt haben, werden ſchon mitgerechnet; nicht minder Frauen und Sclaven, obgleich erſtere nie und letztere gewiß nur im äußerſten Nothfalle ausgehoben wurden [5]). Eximirt iſt der Prieſter und ſeine Frau [6]) und ſein Kirchendiener, des Königs Vogt und ſeine Frau und einer von ſeinen Sclaven, und ſonſt wer krank oder durch ſeine Armuth dem Hauſe zur Laſt liegt. Jeder Rüſtung ging darum ein Volkszählungsting in der Schiffrede voran, auf welchem auch die Lehnsmänner und die Vögte und die Frauen, die ihrer Wirthſchaft ſelbſt vorſtehen, erſcheinen müſſen. Hier beſchwört jeder die Zahl ſeines Hausſtandes. Wer ausbleibt, unentſchuldigt und unvertreten, zahlt Buße und wird willkührlich angeſetzt; wer ſich trüglich der Aushebung entzieht, iſt friedlos. Dem Gutdünken des Steuermannes bleibt die Auswahl unter den Dienſtpflichtigen anheimgeſtellt, doch mit geſetzlichen Beſchränkungen. So ſoll er zunächſt alle tauglichen Junggeſellen ausheben,

---

1) Hakon der Gute a. a. O. C. 13 u. 11.

2) Snorre, Olafs des Heil. Saga C. 185.

3) Hakon der Alte a. a O. C. 19 u. 25.

4) Vom Arztlohn ebendaſ. Manhelge C. 11.

5) Einen ſolchen Fall giebt Snorre, Olaf Tryggvaſons Saga C. 72.

6) Auch noch in Hakons des Alten Zeit wird des Prieſters Frau eximirt C. 17.

Digitized by Google

dann diejenigen Bauern, welche Lohnarbeiter halten, wird aber auch ſo die Zahl nicht voll, ſo darf er von alleinarbeitenden Bauern zwar welche hinzunehmen, ſo jedoch, daß ihrer je drei zuſammengehören, entweder einer von ihnen fährt, und die beiden andern ſein Vieh hüten, oder zwei fahren und der dritte dieſen Dienſt verſieht [1]). Dieſe Ordnung rief die wohlhabendſten Bauernſöhne zu den Waffen, ſchonte der Unvermögenden. Manchmal aber, und zur Zeit der bürgerlichen Kriege gewiß nicht ſelten, fehlte es in der Schiffrede an Mannſchaft für die Ruder. Konnte in dieſem Falle der Vogt oder der Lehnsmann nicht aushelfen, ſo ließ man das Schiff liegen, lieferte den Proviant in des Königs Küche ab, und ſtellte die kleine Mannſchaft, die man hatte, einer andern Schiffrede zur Verfügung [2]). Das ſoll aber unterbleiben, ſobald die Mannſchaft hinreicht, um 15 Bänke zu verſehen. Denn dann haut man ſo viel vom Schiffskiele ab, als noth, und ſtellt ſich mit ſeinem Dreizehnbänker zur Kriegsflotte [3]). Es iſt klar, daß der Schiffsbau von der einfachſten Art war; als Verdeck diente ein Zelt, welches man nach Belieben auch abnehmen konnte [4]).

Manchmal ward die Mannſchaft im Herbſte entboten, nächſten Frühling auf dem Waffenting zu erſcheinen. Da muß jeder Mann ſeine breite Axt oder an ihrer Stelle ſein Schwert, ferner Spieß und Schild vorzeigen. Das Schild muß mindeſtens drei Eiſenreifen in der Quere und am Handgriffe Eiſennägel haben. Für jede Ruderbank gehört ein Bogen mit zwei Dutzend Pfeilen; die Anſchaffung wird von beiden Genoſſen derſelben Ruderbank zu gemeinſamem Gebrauche beſtritten [5]). Auch die Schiffe

---

1) Hakon der Gute C. 2 u. 5. Hakon der Alte C. 7 u. 8. C. 11. beſtätigt, daß einleipr C. 7. eine ledige Perſon bedeutet. Vgl. Snorre, Olafs des Heiligen Saga C. 149.

2) So werden ſich auch ohne Zweifel in dem Falle, daß nur das halbe Aufgebot gefordert ward, ein Paar Schiffreden zuſammengethan haben. Hievon verſtehe ich den Satz bei Hakon dem Guten C. 3., welchen Paus ſo überſetzt: End om vi faae bedre Leding, ſaa at mindre Manſkab af os fordres, da ſkulle vi alle tage Deel derudi (ſollen wir Alle gut davon haben, keine Schiffrede darf vor der andern begünſtigt werden).

3) Hakon der Gute C. 7.

4) Ebendaſ. C. 6. Snorre, Olafs des Heiligen Saga C. 143. p. 222 f.

5) Hakon der Gute C. 15. Hakon der Alte C. 13. „Die Beiden,

werden beſichtigt, ob ſie noch tüchtig ſind, ob ein Anker bei jedem iſt [1]).

Um feindlichen Überfällen zu begegnen, werden in drohender Zeit Scheiterhaufen an hohen Küſtenpunkten errichtet, ſo nahe bei einander, daß, wenn die Wächter den einen anzünden, die Wächter an dem nächſten Punkte das Feuer ſehen können. Aber nur wenn fünf oder mehr Schiffe kommen, darf man anzünden. Sind es Langſchiffe, ſo ſendet der Vogt oder der Lehnsmann einen eiſernen Kriegspfeil auf wohlbemanntem Schiffe aus, das Tag und Nacht fährt, bis zum Landesende, zugleich läßt er einen hölzernen Pfeil nach innen in die Seebuchten hineinlaufen, den jeder, der ihn empfängt, nach einer beſtimmten Ordnung, die jährlich auf dem Ting verabredet wird, weiter befördern muß. Am fünften Tage nach dem Empfange der Botſchaft muß jedermann bei ſeinem Schiffe ſeyn, der nicht friedlos ſeyn will. Trifft man unterwegs auf den Feind und ein Sclave erſchlägt einen der Feinde, ſo iſt er frei. Fürchtet der König, daß ein Landestheil ihm abtrünnig werden möge, ſo darf er Geiſel von dieſem fordern, die er aber zurückliefert, wenn der Feind ſeit fünf Nächten aus dem Geſichte iſt [2]).

Wird auch die Mannſchaft manchmal über die Länge des Kriegszuges ungeduldig, beſonders wenn die Lebensmittel ausgehen [3]), ſo finden wir doch nie, daß ſie auf eine beſtimmte Dienſtzeit pocht, die nicht überſchritten werden dürfe.

Aber nicht bloß die Läſſigkeit zum Auszuge ward geſtraft; dem Könige ſteht mit dem Gebote auch das Verbot zu [4]). Wenn einer ein Langſchiff baut und will nicht ſagen, wozu, ſo ſoll der Vogt

die fahren," ſteht hier ausdrücklich. Wo bleibt da Jahns Hypotheſe? Vgl. von den Schilden C. 15. König Magnus bedingt Manches ſtattlicher in der Rüſtung; ſchreibt Vermögenderen die Stahlhaube vor, noch Reicheren den Panzer. Der Schildmacher ſoll ſein Fabrikzeichen auf ſeine Arbeit ſetzen, damit man ihn verantwortlich machen kann. Die Waffenſchau hält der Syſſelmann in jeder Schiffrede. Man zieht drei Mann hoch, nicht mehrere, ſo langſam vor ihm vorbei, daß er die Waffen prüfen kann. Landvarnar Bólkr. C. 11 u. 12.

1) Hakon der Gute C. 16.

2) Ebendaſ. C. 17 u. 18.

3) Sverrirs Saga C. 176.

4) Magnus Lagabätter a. a. O. C. 1. p. 76.

oder der Lehnsmann eine Bürgſchaft von 40 Mark von ihm begehren, und wenn er dieſe nicht leiſtet, ihm von jeder Seite des Kieles 5 Ellen abhauen. Und wenn die das nicht thun, ſollen es die Bauern bei Strafe thun und ihm die Segel nehmen, damit der unbefugten Fehde ſowohl im Innern geſteuert werde, als auch gegen Auswärtige, mit welchen der König in Frieden ſteht[1]).

Das Recht des Königes, das Aufgebot zum Kriege ergehen zu laſſen, war an keine Zuſtimmung der Landestinge gebunden, und keineswegs auf den Vertheidigungskrieg beſchränkt, jedoch mit einem wichtigen Unterſchiede. Bei'm Vertheidigungskriege, „bei'm Einfalle von Heiden oder Chriſten," ſteht ihm die ganze Mannſchaft in der mit König Hakon dem Guten verglichenen Weiſe zu Gebote[2]), bei'm Angriffskriege, „im Frieden," wie man es nennt, nur die halbe[3]), es wäre denn, wird hinzugefügt, daß freiwillig mit Einwilligung guter Männer wegen der von ihm bewieſenen Güte etwas geſchehe. Das Alterthum dieſer Satzung beſtätigt die Geſchichte. Als König Harald der Harte ſeinen denkwürdigen Zug nach England unternahm, bot er ohne Weiteres zum Auszuge auf, aber nur die halbe Mannſchaft[4]), ſo erhielt er beinahe 200 (240) Langſchiffe, Proviantſchiffe und kleine Fahrzeuge ungerechnet, was durchaus nicht zu viel iſt, da die Schiffe der Lehnsmänner, welche ohne Zweifel jedes Mal vollen Zuzug zu leiſten verpflichtet waren, miteinbegriffen ſind. Auf den Lehnshöfen aber ward die Kriegspflicht nach der Zahl der männlichen Einwohner, die ſieben Winter alt waren, berechnet, verſteht ſich indeß, daß das wirkliche Aufgebot nicht über die Mannſchaft hinausging, welche zur Bemannung der jedem Lehnsmanne ſeit den Tagen des heiligen Olaf aufgegebenen Zahl von Schiffen erforderlich war[5]). Als König Sverrir zu einer Zeit, da Norwegen durch die bürgerlichen Kriege ſehr entvölkert war, volle Kriegsfahrt auf-

1) Hakon der Gute C. 20. Das Ausland bedenkt Hakon der Alte C. 24.

2) Snorre, Hakons des Guten Saga C. 21. Magnus Lagab. Gulet. Lag a. a. D. C. 3. p. 81 f.

3) Half almennings. Ebendaſ. C. 1. p. 76.

4) — oc baud ut leidángri, halfom almenningi. Snorre, Haralds des Harten Saga C. 82. p. 149. Vgl. für das Folgende p. 150.

5) Hakon der Alte C. 18.

Digitized by Google

bot, da kamen ihm aus dem Froſtetingslag nebſt Halogaland und Süd-Möre 30 Großhundert, d. i. 3600 Mann, dann aus dem Guletingslag eben ſo viele, denn man zeichnete vor der Abfahrt von Bergen, wo ſich Alle zu Schiffe zuſammenfanden, 7200 Mann auf [1]). Da die gedachten Landestheile vier Fünftel ſämmtlicher Schiffreden ausmachten, ſo iſt es klar, daß man damals hinter dem alten Anſatze von 12,700 Mann um etwa den vierten Theil zurückblieb.

Wirft man nun die Frage auf, ob denn nicht Bedacht genommen war, die Fylken der Seeküſte für die, wenn es mit Schweden friedlich ſtand, auf ſie ganz allein fallende Dienſtlaſt zu entſchädigen, ſo fehlt auch hierauf die Antwort nicht. Wer Seedienſt leiſtete, war für das laufende Jahr abgabenfrei, von Alters her [2]). Die Däniſche Zwiſchenherrſchaft nach des heiligen Olaf Tode ward nicht darum ſo ſchwer empfunden, weil ſie ein drückendes Aushebungsgeſetz auflegte; es mag dieſes, wenn Snorre genau erzählt, eher milder geweſen ſeyn [3]); ſondern weil, wie ich nicht zweifle, damals die Vergütung des Dienſtes in den Abgaben aufgehoben ward, welche erſt die Brüder Sigurd und Eyſtein, des Magnus Barfuß Söhne, wiederhergeſtellt haben [4]). Zur Ausgleichung diente ferner eine Kriegsſteuer, Heerfahrt (leidangr) geheißen, welche regelmäßig entrichtet ward, von welcher aber, wie aus Obigem ſchon folgt, nicht betroffen ward, wer gerade das Jahr Kriegsdienſt leiſtete [5]).

1) Sverrirs Saga C. 132 u. 133.

2) Hakon der Gute a. a. O. Tingbud-Balken. Anhang S. 141. Vgl. Hakon den Alten Froſtetingslov. Einleit. p. 10. Magnus Lagabätt. a. a. O. C. 1. p. 77.

3) S. meinen erſten Band S. 114.

4) S. die oben S. 138. Note 4. citirten Zuſätze zu einer Handſchrift des alten Froſtetingsgeſetzes bei Paus (doch nicht, wie dort ſteht im 3ten Theile, ſondern in einer Fortſetzung des 2ten Theiles, welche Königlich-Norwegiſche Verordnungen von Hakon dem Alten bis auf Friedrichs III. Tod enthält). Unter den verfügten, auf die Däniſche Zeit bezüglichen Erleichterungen ſteht auch: „Der Vogt ſoll dem Könige Häuſer bauen, und nicht die Bauern."

5) leidangr og landscylldir, d. i. Kriegsſteuer und Landgeld werden eingeſammelt. Snorre, Olafs des Heil. Saga C. 63. Ende. Sverrirs Saga C. 6. p. 113. C. 54. Anfg. Magnus Lagab. Guletingslag a. a. O. C. 6 u. 7. Torfäus führt unter den Änderungen, welche der Sohn des Magnus, Erich

Digitized by Google

Ich finde nicht, daß den Bauern außer Schiffen und Mannſchaft noch Pferde auferlegt ſind. Einmal ſchenkt ein Fylke dem Könige 200 Pferde [1]). Der Kampf zu Roß und in ſchwerer Rüſtung [2]) fiel hier, wie anderswo, den Lehnsmännern anheim. Der Landkrieg bildete ſich erſt in den langen Bürgerkriegen, namentlich in Sverrirs wunderbaren Tagen aus. Als ſein Enkel, König Hakon der Alte, 1225 in Verfolgung der Ribbunger in das Schwediſche Wärmeland einfiel, ging ſein Heer durch den 12 Raſten langen Eidarſkog (Eidwald) und zu Schlitten über die gefrorenen Eidgewäſſer; die beiden Syſſelmänner von Hedamarken führten ihm das Contingent ihres Fylke (das ja keine Seeküſte hat) mit anderthalbhundert (180) Mann zu [3]). Die Ordnung des Zuges war: des Königs Banner voran mit 80 Schüſſeljungen (Hofjunkern) und Hirdmännern, alle zu Roß und wohlbewaffnet, bei jedem Pferde ein Fußknecht. Ganz voran Späher, jeder mit 2 Pferden. Hierauf 200 (240) Männer, und auf Schlitten noch 600 (720), alle aus den Uplanden. Darauf 2 Anführer mit 300 (360) Reitern; darauf die ganze Mannſchaft von den Seeküſten auf Schlitten, über 800 (960) Mann. Dann werden wieder 5 Anführer genannt, mit einer (Lehns=) Mannſchaft von 500 (600) Mann. Zuletzt ſteht noch: „König Hakon hatte in Wärmeland 520 (620) Mann." Waren dieſe auf einem anderen Wege hingekommen? Der Zug ward durch die Schlitten ſo lang, daß, obgleich der Weg über das Eis zwei Raſten lang war, doch der vordere Theil des Heeres ſich ſchon auf dem Lande befand, ehe die Letzten nur das Eis erreicht hatten [4]).

Hier haben wir allenfalls das halbe Aufgebot der Landmacht von den Uplanden und von Wigen, was Bauern ſind, das halbe,

---

Prieſterfeind, im Guletingsgeſetze vornehmen ließ, auf: Quinto, ut satellites Regis (Handgeingnir menn) et p r e s b y t e r i perinde ac alii ad expeditiones, L e i d a n g u r dictas, inque naves p e c u n i a s conferunt. Hist. Norv. IV, 397. Leidangr iſt alſo nicht bloß expeditio bellica, ſondern auch erogatio bellica.

1) Die Weſtfolder an Hakon Hakons Sohn. S. deſſen Saga C. 108. (V, 110.)

2) Ebend. C. 109.

3) Ebend. C. 110.

4) Ebend. C. 112.

Digitized by Google

kaum in Geſellſchaft des Biſchofs Heinrich heimgekehrt, als er ſich
in den Beſitz aller Landgüter Snorre's ſetzte; das ganze Weſtvier-
tel ſchwur ihm, im nächſten Jahre auch das Norderviertel, ſeine 1248.
Stimme entſchied auf dem Allting; nur das Süderviertel wider-
ſtand, wo Giſſur angeſeſſen war, den der König ſehr wider deſſen
Willen als geehrten Lehnsmann Norwegens bald hier, bald dort,
nur immer möglichſt in ſeiner Nähe feſthielt. Eine Pilgerfahrt
nach Rom, damit er vom Pabſte Ablaß ſeiner Sünden gewönne,
ward ihm jedoch gern geſtattet. Unterdeſſen lag ſeine Partei zu Bo-
den, Thord Kakali ließ dem Süderviertel durch das Allting ſogar
eine Brüche auflegen, aber Sämunds Söhne aus Odde ſchifften
nach Norwegen, unterwarfen ihre Erbgüter dem Könige. Dahin
kam auch Biſchof Heinrich, gab die Gewißheit, daß Island zwar
dem Verräther Thord gehorche, aber um ſo weniger dem Könige.
Jetzt ward Thord nach Norwegen berufen, erſchien, blieb unge- 1250.
ſtraft, ſprang nur als Lehnsmann in Giſſurs Rolle ein. Dieſer, zur
guten Stunde heimgekehrt, ging nun mit dem Biſchofe nach Is-
land, und trat dort als Verkündiger des königlichen Willens auf.
Ein königliches Schreiben ward verleſen; es ſprach einen bedeuten-
den Theil der Güter Snorre Sturleſons, als durch deſſen Verge-
hen gegen den Landesherrn verwirkt, der Krone zu, und ſie gehö-
ren ihr noch dieſen Tag, es theilte Giſſurn zu ſeinem Süden faſt
das ganze Norderviertel zu [1]), begabte Andere mit Anderem. Aber
Thords Anhang verwarf die neue Ordnung der Dinge, wechſelte
mit Widerſtand und Unterhandlung, und unternahm am Ende ei-
nen mordbrenneriſchen nächtlichen Überfall. Giſſurs Frau und 1253.
drei Söhne, im Ganzen 34 Perſonen kamen in den Flammen um.
Giſſur verſenkte ſich in ein Faß mit ſaurer Milch, man ſtach hin-
ein, verwundete, aber fand ihn nicht. Er genas bald, aber ſein
Glück blieb krank. Biſchof Heinrich ertheilte den Mordbrennern
Abſolution, that Giſſurn in den Bann, weil er nichts deſtoweni- 1254.
ger Rache nahm. Beide Biſchöfe vermochten ihn endlich, die In-
ſel zu verlaſſen. Die Verſuche, die der unermüdliche König nun
durch andere Isländer machte, ſcheiterten an Thords und Giſſurs

cher aus Sturlunga. Denn die Hakons des Alten Saga iſt hin und wieder auch gar zu dürr.

1) Die erblichen Godenrechte über dieſe Gebiete, wie ich verſtehe.

Anhange; im Weſten und Norden verſprach die Mehrzahl Zins,
weiter kam es nicht. So griff Hakon wieder zu den alten Werk-
1256. zeugen. Schon war Thord zum Jarl der ganzen Inſel ernannt,
1258. als er ſtarb. Jetzt ging Giſſur als Jarl ab, ward mit Ehrenga-
ben empfangen, bildete einen Hofſtaat, und es gefiel Allen wohl,
als er verkündigte, es ſey des Königs Wille, daß jeder ſeiner Hof-
leute denſelben Rang auch in Norwegen bekleide, auch werde kein
Zins begehrt. Viele Söhne der Häuptlinge ſchwuren Giſſurn und
dem Könige als Hofleute und Beamte. Aber der König wartete
gleichwohl des Zinſes, und als der nicht einging, ſchickte er Ge-
ſandte, die dem Allting klar vorlegten, wie hoch die Forderung ſey.
Jetzt war es offenbar, daß hier trüglich verfahren worden, der
Jarl rieth zum Gehorſam, aber, wie es den Geſandten ſchien, nicht
1260. mit ſolchem Eifer, wie ihm obgelegen hätte. Als aber dieſe nicht
abließen, hieß der Jarl jedweden Verräther, der dem König und
ſeinem Zins widerſtrebe. Zuerſt wurden Viertelstinge gehalten;
mit jedem Häuptlinge ſchwuren drei Bauern; dann kam die Sache
auf das Allting. Hier erklärten das Weſt- und Nordviertel und
der größere Theil des Oſtviertels ihre Unterwerfung unter Bedin-
1262 [1]). gungen, welche urkundlich alſo lauten:

Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geiſtes bieten wir das ganze Volk von Island nach gemeinſamem Beſchluſſe dem gekrönten Könige Hakon unſere Unterwerfung an, auf die Bedingungen, über welche der König und unſeres Landes Gemeinheit eins geworden ſind. Wir wollen dem Könige Zins und Gerichtsgelder und alle geſetzlichen Schuldigkeiten leiſten, vorausgeſetzt, daß uns dagegen folgende Zuſagen erfüllt werden.

1) Die Unſern nehmlich ſollen nicht außer Landes vor Gericht geladen werden, es wäre denn, daß ihr höchſtes Gericht ſie dazu verurtheilt.

2) Unſre Oberrichter und Vögte ſollen Eingeborene ſeyn, und aus den Geſchlechtern genommen werden, welche ihre Gebiete und Gerichtsbarkeiten (an den König) abgegeben haben.

3) Jährlich ſollen ſechs Laſtſchiffe nach Island geſchickt

1) Nach der Hakons-Saga C. 311 fällt die Erklärung auf 1161, aber Annales Islandorum regii, Langebek III, 103. f. geben die Zeitrechnung dieſer Vorgänge ſehr genau. Die Acte gebe ich nach Torfäus Lateiniſcher Überſetzung H. N. IV, 334., der ſie einem Codex Isländiſcher Geſetze angehängt fand.

Digitized by Google

werden, wenn nicht ein beſonderes und wichtiges Hinderniß eintritt.

4) Alles Erbe, welches den Unſern in Norwegen zufällt, ſoll allezeit, wenn auch verſpätet, denjenigen, welche ſich als rechte Erben ausweiſen, oder deren Bevollmächtigten ausgeliefert werden.

5) (Neue) Zölle ſollen nicht gefordert werden[1]).

6) Die Unſern ſollen in Norwegen ſo viel Recht (Wergeld) und Achtung haben, als den Beſten je verliehn iſt[2]).

7) Die Rechte und den Frieden der Jsländiſchen Gemeinheit ſoll der König unverletzt erhalten, in Gemäßheit des Geſetzbuches und ihrer Verbriefungen. Wozu Gott ſein Gedeihen gebe.

8) Wir begehren einen Jarl, der uns regiere, ſo lange er in der Treue gegen Euch verharrt, und Jhr und Eure Erben an dieſen Verträgen haltet. Werden ſie verletzt, ſo werden auch wir, nach dem Ausſpruche der beſten Männer, dann ledig ſeyn.

Die Kriegsfolge gehörte alſo zu den vom Jsländer übernommenen Pflichten nicht, doch ward ſie von König Erich dem Prieſterfeinde gefordert und durchgeſetzt[3]).

Das Jahr nach der Übergabe leiſtete auch Sämunds Geſchlecht 1263.
in Odde die Unterwerfung in aller Form, und mit ihm war das Süderviertel ganz königlich. Noch ein Jahr verging, König Magnus hatte die Regierung kürzlich angetreten, als auch das Oſtviertel auf 1264.
dem Allting huldigte. Die Nachricht, daß Grönland bereit ſey, dem Könige Zins und Tödtungsbrüche zu bezahlen, war bereits 1261 eingegangen[4]).

1) Zoll bezahlte der Jsländiſche Kaufmann von jeher in Norwegen. S. die näheren Beſtimmungen in dem Anhange zu Graugans, der von den Rechten der Jsländer in Norwegen (ſeit der Unterwerfung) handelt II, 408.

2) Hauldsrecht, d. i. Haulds Wergeld. S. ebendaſ. p. 407., womit Hakons des Alten Geſetz übereinſtimmt.

3) Arneſen S. 426. aus der Sage des Biſchofs Arni, die jetzt als Anhang zur Sturlunga im 4ten Bande gedruckt iſt. Nach dem oben citirten Anhange zu Graugans hätte ſich die Verpflichtung auf Angriffskriege gegen Norwegen beſchränkt, dann aber mußten von drei Jsländern zwei ausziehen. Allein die Beſchränkung paßt nicht auf König Erichs Zeit und überhaupt ſcheint dieſer ganze Anhang, der ſich am Ende wunderlicher Weiſe für alle dieſe Verhältniſſe auf Privilegien Olafs des Heiligen beruft, ſehr willkührlich zum Schutze der immer beſchränkteren Jsländiſchen Freiheit aufgeſtutzt zu ſeyn.

4) Suhm, Hiſt. af Danm. X, 451.

Digitized by Google

Der Inſel gebot Jarl Giſſur, Thorwalds Sohn, Snorre's Mörder, an des Königs Statt; er hielt ein Hofgeſinde und eine Leibwache. Seine Nachfolger († 1268) führten den Jarlentitel nicht; ihr Titel war Hirdstiore, Statthalter. Weder einen Geſetzſprecher, noch Goden gab es mehr. An des Erſteren Stelle trat gewiſſermaßen der vom Jarl beſtellte Lagmann, an die Stelle der Letzteren die Syſſelmänner. Denn ſtatt der Harden ward jetzt das Land in Syſſel (Ämter) getheilt, deren zu Anfang nur wenige waren, ſo daß ein Syſſelmann gewöhnlich einem Landesviertel oder gar zweien vorſtand, aber das Bedürfniß, ſie zu vermehren, ward empfunden, und man gelangte mit der Zeit ſogar zu 19 Syſſeln, welchen 21 Syſſelmänner vorſtanden. So kam man hin und wieder unter dem Namen Syſſel auf die alten Harden und ihre Gerichte zurück. Das Allting ward nach wie vor und an derſelben Stätte gehalten, unter Leitung des Lagmanns, bis der Lagmänner zwei wurden, jeder 2 Vierteln vorgeſetzt. Wie jeder Syſſelmann in ſeinem Bezirke die Richter ernannte, ſo thaten das die Lagmänner im Alltingsgerichte, jeder in den Sachen, die ſein Viertel angingen. Aber auch der ganze Proceß ward weſentlich nach der Art des Mutterlandes umgeſtaltet, an die Stelle der Gerufenen traten in den meiſten Fällen Eideshelfer, und das Fünftgericht beſtand nicht mehr. Unerläßlich war endlich die Umgeſtaltung der geſetzgebenden Verſammlung. Auch in dieſem Betracht ward Alles auf den Norwegiſchen Fuß gebracht, jeder Syſſelmann war angewieſen, eine nach der Größe ſeines Bezirks bemeſſene Anzahl von Abgeordneten für den Landtag zu ernennen; im Ganzen waren es 140 nach der erſten Feſtſetzung. Hakon der Alte füllte ſo ziemlich die alten Bänke der Lögretta [1]). Aber ſchon die zweite Regierung ſetzte die Zahl faſt auf die Hälfte, die dritte auf den dritten Theil (48) herab.

Wäre nun das Alles durch einen ſchleunigen Bruch der eben geſchloſſenen Capitulation, welche den Isländern ihre volle Autonomie läßt, ſo geſchehen? Nichts weniger als das. Die Formen wurden im Ganzen beachtet. Bei'm Alten konnte und durfte es nun einmal nicht bleiben. Schon Hakon der Alte legte Hand an ein neues Landrecht für Island, der Geſchichtſchreiber Sturla ar-

1) S. oben S. 189. Vgl. Arneſen S. 450.

Digitized by Google

beitete mit daran; aber erſt unter König Magnus ward der Geſetz-
entwurf nach Island überbracht. Es war nicht möglich, daß das
Hakonsbuch den Isländern hätte gefallen können, denn ein viel-
hundertjähriges Herkommen war auf den Kopf geſtellt, aber eben
ſo unmöglich erſchien die Ablehnung. Der Landtag von Tingwalla
war ohne Zweifel vorläufig ſchon umgeſtaltet, denn die wenigen
Männer, die alle Godenwürden der Inſel derzeit beſaßen, hatten
ja huldigend ihre Regierungsrechte in des Königs Hand gelegt;
der Landtag beſchloß die Annahme, beſonders auf des Biſchofs 1265?
Arnas Anrathen. Im Volke aber hieß das drückende Buch ge-
meinhin Eiſenſeite (Jarnsida); es iſt unverloren [1]. Als die Be-
ſchwerden und Bitten um Abänderung ſich häuften, ließ König
Magnus ein neues Landrecht ausarbeiten, welches den bei ſeiner Um-
geſtaltung der Geſetzgebung des Königreiches angewandten Grund-
ſätzen entſprach, vom Isländiſchen Herkommen noch weit ſtärker
abwich. Auch der vielgeltende Biſchof Arni wollte nichts davon
wiſſen, machte darin mit dem Bauersmanne gemeine Sache, und
ſeit er ſein neues Kirchenrecht durchgefochten, welches die weltli- 1275—77.
chen Patronatsrechte umſtieß und bloß die Pflichten übrig ließ [2]),
begehrte er überhaupt keine Änderung mehr. So ging das Geſetz-
buch nur ſtückweiſe ſeit 1271, und nach manchen Abänderungen
erſt ſeit des Königs Tode völlig durch, und dringende Bitten ſchafften 1281.
ſpäter noch größeren Abänderungen Raum. Dieſes iſt das nach 1293.
dem Hauptverfaſſer, dem Lagmanne Jon, ſogenannte Jonsbuch [3]). u. 1314.
Mit ihm kam auch ein Anfang von ſchriftlichem Verfahren auf.

Seitdem ſank die Inſel wie eine ſchwer Kranke auf ihr hartes Polſter zurück; ſie wußte, als ſie nach vier Jahrhunderten wieder zu ſich kam, nur von ihren ſchöneren Tagen zu erzählen, zuerſt unvernehmlich und wenig beachtet, dann aber mit ſo klarer Stimme, daß ſie einen Kreis von Zuhörern beſtändig um ſich verſammelt hält.

---

1) aber noch ungedruckt. Arneſen hat es im Mspt. benutzt, z. B. S. 428. f. über das Pfeilting. Vgl. Schlegel zu Graugans §. 35. p. CLI. f.

2) c. 4. Jus ecclesiasticum novum sive Arnaeanum — ed. Thorkelin. Hafn. 1777. p. 25.

3) In Däniſcher Überſetzung: Den Islandſke Lov Jonsbogen. — Kiobh. 1763 8. herausgegeben.

Funfzehntes Kapitel.

Norwegen.

Grundzüge der Verfaſſung und Verwaltung von Norwegen, bis auf Magnus den Geſetzbeſſerer.

Eintheilung des Reiches. Verweigerung von Abgaben. Odelsrecht. Krongut. Geringſchätzung des königlichen Vogts. Stand der Haulde. Harald Schönhaars Stiftung eines Lehnsadels von Unterkönigen, Jarlen und Herſen mislingt. Geſchichte der Jarlen und der Herſen. Statt ihrer Einführung bloß perſönlicher Lehen. Kriegsverfaſſung. Tingverbände. Landtagsordnung. Öreting. Lagmänner. Pflicht des bewaffneten Aufſtandes.

Den Hauptſchlüſſel zu den Zuſtänden von Norwegen giebt die Zeit vor der Reichsbildung, mag nun von der Eintheilung des Landes oder ſeiner Verfaſſung die Rede ſeyn.

Norwegen theilt ſich vermöge ſeiner Geſchichte vor der Vereinigung durch Harald Schönhaar in große Gebiete, welche Fylken, Marken, Lande oder Reiche zubenannt ſind und ihre eigene Geſchichte unter eigenen Königen haben, ſpäter aber als Kreiſe einer großen Geſammtheit alle Fylken heißen. Eine Anzahl der althiſtoriſchen Fylken hört freilich mit der Zeit auf, eine Bedeutung in der Verwaltung des Reiches zu haben.

Jedes Fylke zerfällt in Viertel oder Drittel, welche auch Harden heißen, deren jede eine Gerichtsbarkeit bildet. In den Uplanden oder den Gebieten des Heidſivia-Landrechts und in Wigen iſt Drittel und Harde einerlei [1]). Bei den Guletingsmännern da-

1) Chriſtenrecht in Heidſivt. bei Paus II, 271 ff. C. 25. 28. 35. — Wi-

gegen iſt Viertel und Harde gleichbedeutend und es kommen hier auch Achtel vor, welche Benennung denn anzeigt, daß es hier auch Fylken von acht Harden gab [1]). Der Name Harde geht allgemeingültig durch; in der Harde heißt ſo viel, als auf dem Lande, im Gegenſatze der Stadt. Hardenmänner-Recht heißt in eben dieſer Beziehung ſo viel als Landrecht [2]).

In Bezug auf den Seedienſt war jedes Fylke in eine Anzahl Schiffreden getheilt. Hievon machen die ſämmtlichen Uplande, die kein Seeufer haben, eine Ausnahme. Die Zahl derer, die aus einem Fylke zum Landtage kommen ſollten, ward manchmal nach Schiffreden beſtimmt [3]).

Mehrere Harden hießen, inſofern ſie unter einem gemeinſchaftlichen königlichen Beamten ſtanden, ein Amt oder Syſſel, ſeit im dreizehnten Jahrhunderte ſtatt des königlichen Vogts (armadr) faſt überall der geehrtere Syſſelmann eintrat, deſſen Amtstitel ganz unſerm Amtmanne entſpricht. Nur des Biſchofs Vogt blieb zuletzt übrig. Manche Fylken wurden wegen ihrer Größe frühzeitig in zwei Hälften getheilt, deren jede ihr Fylkesting hatte. Seit Magnus

gen machte nach ſeinem alten Kirchenrechte C. 8. 3 Fylken aus. Eines derſelben ging, nach dem Teſtament des Königs Magnus zu ſchließen, von Suinaſund bis Kongehelle. Die Tinge, alſo Harden deſſelben, laſſen ſich nach der Saga Hakons des Alten C. 28. (V, 87.) herausbringen. Es waren 3: nördlichſt das Ting von Stoffna in der Vettarharde, (Vetaland auf Schiönings Charte), das von Hornborg auf der kleinen Inſel dieſes Namens (Hornborg-ey), und ſüdlichſt das von Elfarbakke, worin Kongehelle liegt. Dieſe 3 Harden enthielten 16 Schiffreden. Langebek VI, 249. Das Ting bei Kongehelle war wahrſcheinlich zugleich Fylkesting.

1) Hakon Adalſteins Gulctingslov Balk 1. C. 2. bei Paus I, 7. Ebend. C. 11. Anfg. Aattingskirker. Ebend. C. 8. Wenn der Biſchof in ein Fylke oder ein Viertel kommt. C. 9. Der vierte oder der achte Theil von den Männern eines Fylke. C. 14 kommen Hardeskirchen im Gegenſatz der Fylkeskirche vor. Endlich C. 2 des Kaufrechts Viertelsting, von wo man zum Fylkesting geht. p. 52. Im Froſtetingslag kommen Sechstel und Achtel vor. Kirchenrecht (hinter Magnus Gulet. Recht) C. 14. Paus I, 217. Vgl. Paus II, 26.

2) heretsmanna-rettr. Magnus Lagab. Guletingstag. Erbrecht c. 16. Vgl. das alte Guletingsrecht. Erbrecht C. 7. Paus I, 124. Wie kann nun Belſchow, De Danorum institutis militaribus p. 54. behaupten, Norwegen und Island wären nie politiſch in Harden eingetheilt geweſen? Auch in Island bedeutet Drittel die Harde, Viertel freilich das Landesviertel.

3) S. Paus I, 7. Agde-Fylke angehend.

Digitized by Google

Lagabätter ſcheint das allgemeine Ordnung zu ſeyn [1]), und ein Amt umfaßt dann gewöhnlich die Hälfte eines ſolchen (getheilten) Fylke.

Mehrere Fylken gehörten, inſofern ſie zu einem Landrechte ſich vereinigt hatten, zu demſelben Laug oder Laugretta, Landgericht. Solcher größeren Lauge gab es in früher Zeit drei, dann vier, aber es gab unverbundene Fylken, die zu keinem der vier Lauge gehörten. Erſt König Magnus Lagabätter dehnte die vier Lauge über ganz Norwegen aus und gab ihnen allen vieren ein Landrecht, welches jedes Laugting zwar für ſich erhielt und für ſich handzuhaben fortfuhr, welches aber, mit Ausnahme der Vorſchriften für die Beſchickung der Landtage, in Form und Inhalt ganz gleichlautend war. Dem ganzen Reiche nun auch eine Reichstagsverſammlung zu geben, verbot die Örtlichkeit.

Wenn ein Sclave fortläuft, ſo kommt es in Abſicht auf die Belohnung deſſen, der ihn greift, darauf an, ob er mit geringerer Mühe im Viertel, oder außer dem Viertel, doch im Fylke, oder außer dem Fylke, doch in der Laugretta, oder außer der Laugretta, doch im Lande ergriffen iſt. Im erſten Falle bekommt man gar nichts, im zweiten eine Öre, im dritten 2, im vierten 4 [2]). Mit derſelben Rückſicht iſt die Zeit der Ladungen geregelt, wenn außer dem Viertel, doch im Fylke, muß ſie ½ Monat vorher geſchehen, außer dem Fylke, doch in der Laugretta, 1 Monat, außer der Laugretta, doch im Lande 2 Monate, außer Landes 12 Monate vorher [3]).

Jetzt zur Verfaſſung.

Die alte Ordnung in Norwegen war, daß jedem Reiche ein König vorſtand, der ſein Geſchlecht von den Göttern leitete. Sein Erbrecht auf das Königthum war nicht beſſer und nicht ſchlechter, als das des Bauern auf ſeinen Hof; ihm zahlten die Bauern gerichtliche Brüche für verletzten Frieden, ehrten ihn mit Geſchenken, die nicht als Schuldigkeiten verſtanden werden durften. Als der Schönhaar die Geſchenke verwarf, Abgaben verlangte, mein-

1) Auch ſo kleine Fylken, wie die acht alten der Thrönder finden wir getheilt, z. B. Sparbyggia-Fylke in einer Urkunde von 1278. Thorkelin, Diplomatar. II, 80.

2) Hakon Adalſt. Gul. L. Freilaſſungsrecht C. 12. Paus I, 35.

3) Paus ebend. Pachtungsrecht C. 31. p. 113.

ten die Bauern, das heiße ſie in Pächter verwandeln [1]). Asgrimm hieß der Sohn und Erbe eines Herſen in Tellemark, der ſchickte dem Könige ein Gothiſches Pferd und viel Silbers zum Geſchenke, nicht als Abgabe, dergleichen er nie bezahlt hatte. Der König ſchickte Beides zurück, verlangte durch einen Abgeordneten, der ihm verwandt war, ſeinen Zins zum erſten und zum zweiten Male. Da verſammelte Asgrimm die Bauern, fragte, ob ſie Abgaben bezahlen wollten, die ſprachen Nein und hießen ihn die Antwort in ihrem Namen geben. Als er das that, erſchlug ihn ein Sclave des königlichen Abgeordneten, den Sclaven erſchlugen die Bauern, Asgrimms Sohn aber verließ ſein Vaterland, ſchiffte nach Island [2]). Als Erben dieſer Geſinnung wollten die Isländer ſich gegen Olaf den Heiligen nur zu Freundſchaftsgaben verſtehen [3]) zu einer Zeit, da man in Norwegen längſt Abgaben zahlte. Denn Harald Schönhaar war durchgedrungen, und er blieb nicht ſtehen dabei, lockerte noch ein anderes Band. Der bäuerliche Grundbeſitz war in Norwegen feſter als irgendwo im Norden an den Stamm der Beſitzer geknüpft. Wir entnehmen die Nachrichten darüber aus einem alten Geſetze, welches Hakon Adalſteins Namen führt. Dieſes iſt nun freilich in höchſt interpolirter Geſtalt auf uns gelangt. Hakon war Chriſt, aber er durfte mit ſeinem Chriſtenthum noch nicht hervortreten, in den Geſetzen indeß, die auf ſeinem Namen gehen, iſt Alles chriſtlich und wir finden nur ſo viel von ihm und den Volksrechten der Urväter, als die umarbeitende Hand des heiligen Olaf und ſeiner Beiſtände davon übrig gelaſſen hat [4]), und überall ſind ferner die Satzungen der Könige des eilften und zwölften Jahrhunderts, zum Theil mit Beifügung ihrer Namen, eingeſchoben. Dazu liegt das Werk gleich den übrigen Denkmälern des älteſten Rechts der Norweger bloß in Däniſcher Überſetzung, die ſonſt von tüchtiger Hand abgefaßt iſt, vor. Aber die Pulſe des alten Lebens ſchlagen ſichtbar durch. Das uralte Stammgüter- oder **Odelsrecht** [5]) gewährte dem Bauer die

1) S. oben S. 85.
2) Landnama V, 6. p. 342 f.
3) S. oben S. 126.
4) S. oben S. 128.
5) S. in Hakon Adalſteins Guletings Lov bei Paus Th. I. die ganze Ab-

Befugniß, ein veräußertes Stammgut ſeiner Familie für den Kaufpreis wieder einzulöſen, wenn er im Stande war, durch das Zeugniß von drei in demſelben Fylke, dem das Grundſtück angehört, odelsgeborenen Odelsbeſitzern, die als ihr Vater ſtarb, zwanzig Jahre zählten, darzuthun, daß das Grundſtück einem ſeiner Vorfahren bis zum ſechsten Gliede hinauf mit Odelsrechten gehört habe. Der Rückkaufspreis mußte halb in Gold und Silber, und zur andern Hälfte in kriegsgefangenen Sclaven bezahlt werden, keiner älter als vierzig, keiner jünger als funfzehn Jahre. Odelsrechte hat alles Land, welches 1) in demſelben Geſchlechte bis auf den ſechsten Mann in abſteigender Linie gekommen iſt, welches 2) als Mannbuße [1]) erworben iſt, 3) welches einer für die übernommene Todtfütterung eines Andern erhalten hat, was alterthümlich Branderbe hieß, auf Ernährung bis zum Scheiterhaufen hindeutend [2]), 4) welches der König geſchenkt, oder 5) als Dienſtlohn ertheilt hat, 6) welches als Lohn für ein Pflegekind gegeben iſt, 7) welches durch Tauſch von Odel gegen Odel erworben iſt. „Mit allem andern Grundbeſitze wird es wie mit beweglichen Gütern gehalten." Alle zwanzig Winter längſtens muß der geſchehene Verkauf von Odelsland mit ſeinen Bedingungen von beiden Parteien vor Gericht verkündigt werden. Unterbleibt das, ſo geht freilich das Einlöſungsrecht nicht verloren, aber die Einlöſung muß nach dem vollen Werthe der Gegenwart geſchehen. Hat ein Unmündiger Odelsland anzuſprechen, ſo muß er das in den erſten zwölf Monaten nach erlangter Mündigkeit thun oder er verliert ſein Recht [3]). Vom Könige darf man Odelsland anſprechen, wenn es noch nicht länger als drei Regierungen her iſt, ſeit es unter den König kam, und ſollen drei Könige zu gleicher Zeit doch nur für eine Regierung gerechnet werden. In derſelben Friſt darf der König Land zur Einlöſung durch ſeinen Vogt anſprechen, das ſoll aber nie zu einer Zeit geſchehen, da der König ſelber in dem Fylke, worin das Grundſtück

---

theilung: Odelslöſung genannt S. 206 ff., beſonders aber C. 6. und im Landsleie = Balken C. 16. S. 102 ff.

1) Weil nehmlich Bußen nicht mit erkauften Grundſtücken, wohl aber in Odelsgut entrichtet werden durften. Hakon Adalſteins Gul. Lov. Manhelge C. 73.

2) Paus a. a. O. im Erbrechte C. 1. das ſechzehnte Erbe S. 118.

3) C. 9.

liegt, anweſend iſt [1]). Odelsland darf nicht unter der Hand verkauft werden, weder unbedingt, noch auf funfzehn Winter bloß, der Verkäufer muß es zuvor ſeinen Verwandten und zwar zunächſt ſeinem Sohne anbieten; denn die daran Odelsgeborenen haben bei gleichem Gebot das Vorkaufsrecht. Iſt indeß das Land mit allen Förmlichkeiten der Verlaſſung gekauft, iſt die an den vorgeſchriebenen Stellen ausgehobene Erde wirklich, ſey's auf das Ting, ſey's in die Kirche, das Gildenhaus oder auf das vollbemannte Seeſchiff gebracht [2]), ſo müſſen die Verwandten des Verkäufers binnen zwölf Monaten ihren Anſpruch geltend machen [3]). Dieſes Stammgüterrecht hob Harald der Reichsgründer auf, um die ſtarre Iſolirung der Fylken zu brechen [4]), und ließ wahrſcheinlich nur ſo viel davon übrig, als die unzufriedenen Auswanderer ſeiner Zeit auf Island in's Leben riefen [5]). Aber Hakon der Gute ſtellte das Odelsrecht wieder her, und erwarb ſich allgemeine Liebe dadurch, in die Entrichtung eines Landgeldes hatte man ſich indeß gefunden [6]).

Der größeſte Grundbeſitzer von Norwegen war der König, der Odelsgeborene des Reiches [7]). Sein weitläuftiges Krongut ließ er durch Vögte verwalten, und ich halte das, ſo viel dem Vogte

1) C. 7.

2) C. 28. S. 226.

3) C. 12 — 15. C. 23.

4) S. oben S. 85.

5) S. oben S. 119. Paus I, 103. Note a. iſt der Meinung, erſt durch die Verordnung König Chriſtians IV. vom 29. Nov. 1622 ſey das Odelsrecht in Island deutlich eingeführt. Auch Schlegel nimmt ſeine in der Abhandlung zu Graugans p. CXLI. geäußerte Meinung, als ſey daſſelbe ſchon durch das Jonsbuch eingeführt, in einem Zuſatze p. CLV. zurück. Stephenſen hat in ſeiner Abhandlung über das heutige Isländiſche Recht zuerſt mit Entſchiedenheit behauptet, daß die auf ein Odelsrecht zielenden Kapitel des Jonsbuches ſpäter eingeſchaltet ſind.

6) Vgl. oben S. 126. — Kolderup=Roſenvinge will die Veränderung Harald Schönhaars gar nicht auf das Odelsrecht beziehen, nimmt eine Art Obereigenthumsrecht an (Örſteds nyt juridiſk Arkiv. B. XVII, 106 f.), die Bauern ſollen die Abgaben in recognitionem dominii directi bezahlt haben. Aber was hätte denn Hakon der Gute eigentlich gethan, da man doch nicht annehmen darf, daß er die Ehrengeſchenke zurückführte? bloß die Theorie vom monarchiſchen Princip aufgegeben? Vgl. auch was oben S. 88. vom Schickſal der Odelsgüter auf den Orkaden erzählt iſt.

7) Hirdſkraa C. 13. S. 87.

(armadr, Erndtemann?) auch ſonſt noch aufgelegt ward, für ſeine urſprüngliche Beſtimmung [1]). „Unſre Vögte, welche unſere Höfe verwalten und mich und meine Leute zu bewirthen haben," ſpricht Olaf der Heilige [2]). Fremde Habe zu verwalten, und gehörte ſie dem Könige an, ſtatt auf eigenem Erbe zu ſitzen, galt für kein ehrenhaftes Geſchäft. Der König wählte am liebſten einen ſeiner Freigelaſſenen zum Vogt, bei ihm konnte er auf Gehorſam rechnen, aber ſeine Stellung dem Bauer gegenüber als Vollſtrecker der königlichen Policeigewalt war um ſo mislicher.

Bloß der König hatte das Recht, eine Hemmung der Kornausfuhr zu verfügen; ſchwere Strafe ſtand darauf, wenn irgend Obrigkeiten oder Bauern dergleichen in einem Fylke für ſich beſchlöſſen [3]). Nun verbot Olaf der Heilige in einem Jahre im Süden ſeines Reiches die Ausfuhr von Korn, Malz und Mehl, während der darbende Norden dieſer Zufuhr nicht zu entrathen wußte [4]). Ein angeſehener reicher Halogaländer fährt gleichwohl nach Rogaland zu dem mächtigſten Manne dort, ſeinem Vaterbruder Erling, bittet, ihm Korn zu verkaufen. „Der König hat's verboten," iſt die Antwort. „Mir," erwidert Asbiörn, „iſt in meinem jungen Alter erzählt, daß meine Mutter von allen Seiten freigeboren ſey, und daß Erling in Sole der angeſehenſte ihrer Verwandtſchaft ſey, jetzt aber höre ich Dich ſagen, daß die Sclaven des Königs (er meint die Vögte) in Jadar [5]) Dich nicht ſo frei ſeyn laſſen, daß Du mit Deinem Getreide machen kannſt, was Du willſt." Erling lacht: „ihr Halogaländer wiſſet nicht ſo viel von des Königs Macht als wir Rüger," überläßt ihm aber doch endlich Korn, nicht vom eigenen, aber das ſeiner Sclaven,

1) Es gab in manchem Fylke keinen eigenen Vogt (vermuthlich weil in demſelben keine bedeutenden Domänen waren). Kam dann der Fall vor, daß man Odel, welches an den König, z. B. durch Strafgelder gefallen war, zu löſen hatte, ſo mußte man ſich an den Vogt des nächſten Fylke wenden. Paus a. a. O. C. 7. II, 215.

2) Snorre C. 122. Vgl. C. 123. II, p. 184 oben.

3) Hagen Hagenſen Froſtetings-Geſetz Part IV. C. 20. Paus II, 69. Vgl. ebendaſ. Part IX. c. 26. p. 115. Snorre, Olafs des Heil. Saga. C. 121. Anfg.

4) Snorre a. a. O. C. 123. II, 183.

5) So hieß die Landſchaft, worin Sole lag.

„denn," ſagt er, „die haben keinen Theil an den Geſetzen und dem Landrechte anderer Männer." Als Asbiörn auf der Heimfahrt an der Inſel Kormt anlegt, läßt ihm der Vogt, der auf der dortigen Domäne ſitzt, ſeine ganze Ladung und ſelbſt ſein ſchönes Segel wegnehmen. Asbiörn beſaß zu Hauſe ein eigenes Kriegsſchiff von 20 Bänken; nicht lange, ſo fuhr er mit dieſem nach der Inſel Kormt, legte an einer unbewohnten Bucht an, ging allein, das Schwert unter'm Kleide, ſich umzuſchauen. Da bemerkte er große Anſtalten auf dem königlichen Hofe, König Olaf ſelbſt war angekommen. Asbiörn trat ein. Der König ſaß im Hochſitze zu Tiſche, ließ ſich gerade vom Vogte ſeinen Handel mit dem Kornſchiffe erzählen. Kaum hat der die Worte geſprochen: — „und als ihm ſein Segel genommen ward, da weinte Asbiörn," als auch ſein blutiger Kopf auf die Königstafel fällt, ſein Leichnam zu des Königs Füßen. Olaf ließ den Thäter greifen, in Eiſen legen, zornig wie er war, bezwang er ſich doch nach ſeiner Weiſe. Skialg, Erlings Sohn, bot gleich Geld dem Könige, auf daß Asbiörn Leben und Glieder behalte. Der König ſprach: „Iſt das nicht eine Sache zum Tode?[1]) den Oſterfrieden brechen, in des Königs Herberge tödten, meine Füße zu ſeinem Haublock machen?" „Schlimm iſt," ſprach Skialg, „daß die Sache, König, Euch misfällt, ſonſt wäre ſie wohl vollführt." Der König blieb dabei, das Geſetz müſſe ſeinen Lauf haben. Während nun Skialg, um für die Rettung Asbiörns Alles aufzubieten, zu ſeinem Vater Erling ſchifft, hält Thorarin geſchickt die Hinrichtung auf; es ſey Mord, einen Mann in der Nacht zu tödten, ſpricht er zum Könige, der am Ende auch noch für den folgenden Tag zuſagt, daß ſeine Sclaven ihn nicht tödten ſollen, weil es noch Feſttag ſey; aber der Tod Thorarins ſtehe darauf, wenn Asbiörn ihm entwiſche; und dieſe Drohung war dem Landesgeſetze gemäß[2]). Indeß hatte Erling be-

1) Nicht als ob der Tod darauf geſtanden hätte; die Tödtung eines Vogts ward mit 15 Mark gebüßt, aber auf ſeine Tödtung in des Königs Gegenwart ſtand Friedloſigkeit, in Folge deren er ſtraflos getödtet werden konnte. Hakon Adalſt. Froſtetingsl. Manhelge C. 20. Paus I, 154.

2) Hakons des Alten Froſtetingslov, Manhelge C. 9. Paus II, 28 f. „Und wenn der Gefangene dem Vogt entläuft und der Verwundete ſtirbt, ſo ſoll der Vogt getödtet werden."

Digitized by Google

ſchloſſen, ſeine Kriegsmacht aufzubieten. Wir kennen ihn, der in früher Jugend Olaf Trygguaſons Schwager ward [1]), und zwar Herſe bleiben wollte, wie ſeine Väter waren, aber alle Lande von der Sogner Seebucht bis Lidandisnäs zu Lehn erhielt. Der heilige Olaf ſchränkte ſeine Macht zwar ein, aber lange Gewohnheit knüpfte die Bauern der ganzen Gegend an ſeinen Willen, des Königs Vögte konnten nicht gegen ihn aufkommen. Hatte er doch dem Könige noch vor nicht lange in's Geſicht geſagt: „Ich tadle die Männer darum nicht, weil ſie Euch dienen, aber Thorer (ſo hieß der jüngſt erſchlagene Vogt) iſt ſclavgeboren in allen Geſchlechtern [2])." Jetzt bringt Erling raſch auf vielen Schiffen 1500 (1800) Mann herbei, man befreit den Asbiörn, aber auf des Biſchofs Vermittelung kommt ein gütlicher Vergleich zu Stande. Asbiörn ſoll leben, iſt des Königs Spruch, aber er ſoll ſich dem Geſetze unterwerfen, welches ausſagt, daß, wer einen Dienſtmann des Königs getödtet hat, wenn der König es befiehlt, den Dienſt deſſelben übernehmen ſoll; er ſoll in Thorers Stelle als Vogt treten, den königlichen Hof Ögwaldnäs verwalten. Asbiörn verſpricht es, will nur zuvor nach Hauſe, aber wie er nach Biarköe in Halogaland zu ſeinem Vaterbruder Thorer Hund kommt, macht ihm der die Sache leid. „Schande für Dich und Deine Verwandte, wenn Du des Königs Sclave wirſt [3])." Er blieb aus. Das geſchah im zehnten Jahre von des Königs Regierung, als Viele im Lande noch Heiden waren, deren Eltern das unvereinigte Norwegen geſehen hatten. Das Jahr darauf fiel Asbiörn auf offener See im friedlichen Vorbeiſegeln durch einen Speerwurf des Asmund, welchen der König kürzlich zum Lehnsmann von halb Halogaland gemacht hatte. Asbiörns Mutter Sigrid ſchrieb die That dem Könige zu und beſchwor ihren Schwager Thorer Hund, den blutigen Spieß, der ihren Sohn gefällt, in des dicken Olafs Bruſt zu ſtoßen [4]). Auf dem Wahlplatze von Stickleſtad vollbrachte Thorer Hund die Blutrache an ſeinem Könige.

1) S. oben S. 104.

2) Snorre a. a. O. S. 122. II, 181.

3) Snorre a. a. O. S. 128.

4) Snorre S. 132.

Digitized by Google

Für unwürdig eines Freien auf altem Erbe galt alſo ein Königsdienſt, der von der Verwaltung fremden Eigenthums ausging, gut genug für einen Freigelaſſenen. Ganz anders, wenn der König eine Landſchaft oder einen von ſeinen Höfen einem Bauer zu Lehn gab, und dieſe Gunſt mit Kriegsdienſt und Amtsdienſt vergolten wiſſen wollte. Das brachte Ehre und ward viel begehrt, wenngleich noch immer Mancher bei ſeiner Meinung blieb, völlig ſo gut ſey es, ſich ganz außer Königsdienſt zu halten. Jener Asbiörn dachte ſo, gleich ſeinem Vater Sigurd, war nie in Königsdienſt getreten, und hielt ſich doch eben ſo gut, als ſeinen Oheim, der Lehnsmann in Biarköe war. Aber auch Asbiörn war kein gewöhnlicher Bauer, obgleich dieſer Name an ſich ſelber ein Großes enthielt. Denn der Bauernſtand war durch das Odelsrecht unerſchütterlich in ganz Norwegen aufgebaut, ein wahrer Landadel, wenn er nicht das Volk ſelber wäre. In der Mitte des Waldes der Odelsbauern gab es noch einen kleinen Urwald von beſonders ausbündigen Stämmen. Wer dazu zählte, hieß Hauld (hauldr). Er ſaß auf Odel, das von den Voreltern ſeines Vaters *und ſeiner Mutter* in gerader Linie auf ihn vererbt war, kein Kauf, keine Seitenverwandtſchaft durfte dazwiſchen getreten ſeyn[1]). Das iſt es, was Asbiörn meint, wenn er ſeiner Mutter Geburt hervorhebt. Denn der Hauld ſtand im Rechte perſönlicher Ehre, wenn es Schläge oder andere Kränkungen galt, vor dem Geſetze gleich hinter dem Lehnsmanne, noch einmal ſo hoch als der Bauer (gleichviel ob mit oder ohne Odel)[2]); er durfte, gleich den Bauern mit

---

1) Hakon Adalſt. Gulctingsl. Tingbud C. 50. Paus I, 171. Die Definition eines Hauld giebt, nach den bürgerlichen Kriegen, mithin zu einer Zeit, da es wenig Haulde mehr geben mochte, Magnus Lagabätters Gulctingslov, Landsleigo-Balkr. C. 64. bei Paus S. 173.; in der Magnäaniſchen Ausgabe, nach welcher ich künftig citire C. 63. S. 458. Das Gloſſar derſelben leitet das Wort von at halda, tenere. Die angeführte Stelle hätte für Paus genug ſeyn ſollen, um den Irrthum abzulegen, der ihn dahin bringt, Hauld durch Odelsmann zu überſetzen, dem Odelsbauer beſtändig die Ehrenrechte beizulegen, die allein dem Hauld gebühren. Und dem Irrthume folgen Tyge Rothe und Thorkelin, und niemand hat bis jetzt, ſo viel ich weiß, den Hauld im richtigen Zuſammenhange aufgefaßt, obgleich Schiöning, zu Snorre I, 105. und Kofod Ancher, Lovhiſt. II, 275. der a. A. dem gewöhnlichem Irrthume fremd ſind.

2) Die Scale war dieſe. Auf Mishandlung, z. B. mit Schlägen, eines Freigelaſſenen ſtand die Buße von 6 Ören, ſeines Sohnes 1 Mark, eines Bauern

Ehrennamen (Lehnsmännern, Stallern, Jarlen), einen achtzehn Ellen langen Wallfiſch, der ihm antrieb, behalten, während der Bauer ihn an den König abliefern mußte, wenn er über die Hälfte davon hinausging [1]). Wenn von edelgebornen Männern [2]) die Rede iſt, und nicht gerade von königlichem Blute, ſo ſind das Haulde. Der Sohn des Lehnsmannes, der nicht wieder Lehnsmann wird, hat Haulds Rang [3]), und die Haulde (höldar) fangen an ſich zu beſchweren, wenn gewöhnliche Bauern zu Lehen befördert werden, und, unbedenklich um Königstöchter freiend, ſprechen ſie auch etwa, wenn die Braut nach Rang und Reichthum eines Jarls verlangt, den König mit den Worten an: „Ich bin von ſolchem Stamme und der Würtigkeit, daß ich Jarl heißen mag [4]) und habe auch, wie die Leute glauben, die anderen Eigenſchaften dazu.“ Von dem Herſen Erling, der Olaf Trygguaſons Schwager ward, iſt eben die Rede geweſen, König Erich der Siegreiche von Schweden heurathete ſelbſt die Tochter eines ſeiner Bauern, „der der reichſte und anſehnlichſte Mann war unter denen, die keinen Ehrennamen tragen.“

Wenn wir den geſetzlich anerkannten Beſitz gewiſſer bürgerlicher oder politiſcher Vorrechte vor der Mehrzahl der übrigen Mitglieder des Volks, einen Beſitz, deſſen Grund eine gewiſſe Abſtammung iſt, Adel nennen, ſo bildet der Stand der Haulds einen wirklichen Uradel im hohen Norden Germaniens. Abſchließung gegen andere Claſſen durch Gleichheit der Ehe gehört zu ſeinem Weſen, und er hat mit dem königlichen Blute ſo wenig, als mit

---

12 Oren, eines Haulds 3 Mark, eines Lehnsmann und Stallers 6 Mark, eines Jarlen und Biſchofs 12 Mark. An den König aber wurden in jedem dieſer Fälle 15 Mark gebüßt. Hakon Ad. Geſ. a. a. O.

1) Hakon Ad. Geſetz, Wallfiſchrecht C. 1. S. 141. Manhelge C. 50. S. 171.

2) edlibornir menn. Snorre, Olafs des Heil. Saga C. 96. II, 135.

3) Hakon Ad. Geſetz a. a. O. Darum wäre die oben S. 87. Hallads Mutter betreffende Annahme nicht gerade nothwendig. — In Einar Skalaglams Liede auf Hakon Jarl kommen neben Herſen die hölldar unter den Kämpfern vor. Snorre, Harald Graufells Saga C. 6. I, 175.

4) Hefir ec til þeſs aett oc burdi, at ec má heita Jarl. — Es galt die hinterbliebene Tochter Königs Magnus des Guten. Snorre, Harald des Harten Saga C. 49. III, 107.

Digitized by Google

denn es galt einen auswärtigen Krieg. Es ſind 3140 Mann, dazu 440 Reuter. Vom Lehnsdienſte wird aber noch im nächſten Kapitel ein Wort zu reden ſeyn.

Niemals hat Alt=Norwegen Reichstage gehabt; Natur und Neigung waren dagegen. Die Könige mußten Veränderungen im Rechte bei den Landestingen ſuchen, deren ungeachtet der Tingverbände doch ziemlich viele blieben. Um vom hohen Norden anzufangen, die Halogaländer tagten mit den Naumdalern auf einer Küſteninſel von Naumdal zu Hrafniſte[1]). Hart daran ſtößt ſüdlich das weltberühmte Thrönderlag mit ſeinen acht Fylken. Die Bewohner der vier nördlichſten Fylken (Sparbyggia, Eina, Wärdala, Skeina) heißen Binnen=Thrönder (Innpraendir)[2]); im Gebiete der Außen=Thrönder in Strinda=Fylke lag zwei Meilen nördlich von Trondhjem auf einer tief in die Seebucht ſpringenden Landzunge Froſto, wo das „Achtfylkenting[3])" gehalten ward. Es iſt keine Ortſchaft, aber das Kirchſpiel führt den Namen Froſto. Man erblickt dort zwei mäßige abgeflachte Höhen nahe bei einander, die wohl an Islands Landgericht und Geſetzhof an verſchiedenen, aber nahen Stätten gehalten, erinnern mögen; auf der einen Höhe zählte Schöning 36 Steine im Viereck und zwei ſehr große in der Mitte[4]). Jetzt folgen, immer der See entlang, zwei noch unverbundene Fylken, Raumsdal und Nordmöre. Hierauf erreicht man mit den ſechs Fylken[5]), die auf der nördlichſten Landzunge von Nordhordaland zu Gulöe tagen[6]), die Südſpitze

1) Um 1114 erwähnt bei Snorre. Sigurd Jorſalafars ꝛc. Saga C. 21. III, 259. Kraft, Topographiſk=ſtatiſtiſk Beſkrivelſe over Kongeriget Norge B. VI. (Chriſtiania 1835) S. 212. 215. betrachtet es als zweifelhaft, ob Ramſtad auf der äußerſten der drei Inſeln, welche Vigt heißen, oder Ramſtad (Hrafnſtad) auf einer andern kleinern Inſel in der Nähe der Sitz der berühmten Hrafniſtiſchen Familie geweſen iſt.

2) Snorre, Harald Schönhaars Saga C. 7.

3) Snorre, Olaf Trygguaſons Saga C. 72. Schöning, Norges Riiges Hiſt. II, 288 q. Die im Text nicht genannten drei Fylken ſind Stiordäla=, Gauldäla= und Orkdäla=Fylke.

4) Kraft a. a. O. S. 128. 130. 144 f.

5) Süd=Möre, Firdafylke, Signafylke (Sogn), Hordaland, Rygafylke, Agde. Hakons des Guten Gulet. Lov. C. 2. Paus I, 4 ff.

6) Gulöe (Guley) iſt keine Inſel, wie gewöhnlich angenommen wird (ſ.

von Norwegen, und kommt etwas darüber hinaus. Das ganze Gebiet von der großen Seebucht im Süden bis weit in's Land hinein führte früher den allgemeinen Namen der Hochlande. Halfdan Svarte hieß König in den Hochlanden (Uplanden)[1], während ſein Reich nur einen Theil der ſpäteren Uplande und faſt ganz Wigen umfaßte, er nannte das Geſetz, welches er gründete, das der Hochländer, denn das iſt die Bedeutung von Heidsivialaug[2]. Erſt durch König Olaf den Heiligen wurden die Gebiete, welche Schiffreden enthielten, unter dem alten, der großen Seeräuberbucht angehörigen Namen Wigen von den binnenländiſchen abgetrennt. Den Heidſiviern wies Olaf Eidsvoll in Raumarike, im Süden des Sees Miors gelegen, zum Orte der Tagesſatzung an[3], und brachte zugleich zwiſchen dieſen alten Upländern Halfdans des Schwarzen von Hedamarken, Raumarike und Hadaland und den Männern von Gudbrandsdal und Äſtridal einen Tingverband zu Stande, ſo daß Letztere ſich von nun an zum Geſetze der Uplande hielten[4]. Dieſes war das einzige große Ting, welches nicht mit

---

oben S. 82.), ſondern nach den neueſten Unterſuchungen wahrſcheinlich die Schiffrede Gulen, die jetzt zu Sogn gerechnet wird. Kraft IV, 701. 820. — Gulöe iſt neben ſeiner allgemeineren Beſtimmung auch die Tingſtätte der Hordaländer. Snorre, Olaf Tryggvaſ. S. C. 60. 62. 63.

1) Snorre, Halfdan Svarte's Saga C. 3. Auch in ſpäterer Zeit begriff man in ganz allgemeiner Rede öfter Wigen mit unter dem allgemeinen Namen der Uplande. Hakons des Alten Saga C. 184 u. 186.

2) Auch Heidsaevislög und Eids. und Aeidzival. Von heid, hoch; daher auch wohl Heidmörk (Hochwald) Hedamarken; und sifi, cognatus, Sippe. Dieſe im Gloſſar zu Magnus Lagab. Guletingslag gegebene Herleitung ſcheint vor der von Schöning zu Snorre II, 179. verſuchten entſchiedenen Vorzug zu verdienen. Als ihr günſtig bemerke ich, daß im Kirchenrechte der Heidſivier bei Paus II, 271. Note a. u. 310. Note a. gudsiviar (Gottverwandte) für Gevattern gebraucht wird. An einer andern Stelle ebendaſelbſt S. 283. Note a. ſteht Gudfaudur und Gudmodur dafür. Snorre, Olaf Tryggvaſ. S. C. 29. Otta keisari geria gudsiviar vid Svein.

3) Sie tagten á Eidzvelli (Feld der Eidſivier?). Saga Hakons, Hakons Sohnes C. 186. Anfang.

4) Snorre, Olafs des Heiligen Saga C. 120. — „König Olaf kehrte dann nach Raumarike zurück; wenig war vom Winter übrig. Da berief König Olaf häufig Tinge an den Ort, welcher ſeitdem Heidſävisting geweſen iſt, und er ſetzte das in das Geſetz, daß die Upländer dieſes Ting beſuchen ſollten und Heidſävislög für alle Fylken in den Uplanden gelten ſolle und

Digitized by Google

Schiffen befahren ward. Den Wigenſchen Fylken aber gab der König ihr Ting zu **Borg**, wo er auch die Seeſtadt dieſes Namens am Sarpfluſſe erbaute [1]). Es waren das drei Fylken, jedes von 16 Schiffreden, welche ſich von der öſtlichen Gränze von Agde (Rygiarbit) bis zur Schwediſchen Gränze bei Kongehelle in unzähligen Seebuchten ſtreckten. Die älteſten Berühmtheiten der Norwegiſchen Geſchichte, Tellemark, Ringarike, Weſtfold, Auſtfold, Wingulmark, Ranarike wurden ſchon im zwölften Jahrhundert von neuen Fylken- und Syſſel-Namen, z. B. Borgarſyſſel verſchlungen [2]).

Eine der merkwürdigſten Eigenheiten der Norwegiſchen Verfaſſung aber iſt gewiß, daß die Ernennung der Männer, die auf dem Landesting ihre Stimme abgeben ſollten, von jeher lediglich

---

weit hinaus an andern Orten, wo es ſeitdem gegolten hat." — Dieſe anderen Orte ſind Gudbrandsdal und Öſtridal, denn daß dieſe mit dazu gehörten, lernen wir aus einem Codex des Heidſiv-Geſetzes (Magnus Lagab. Gulet. Lov p. 8. der Magnäan. Ausg.), der uns glücklicherweiſe die Zuſammenſetzung dieſes Tings mittheilt. Häina-fylki dort bedeutet Hedamarken. Auch bei Snorre und ſpäter heißen die Bewohner von Hedamarken Heinir; ſ. den Index Geographicus im 6ten Folianten von Heimskringla, — Sverrir will in die Uplande, geht über Dovrefield und kommt ſo nach Gudbrandsdal. Sverrirs Saga C. 16. (IV, 28.)

1) S. oben S. 127 f.

2) Weder das alte Wigenſche Kirchenrecht C. 8. giebt die Namen der drei Fylken, noch das Teſtament des Königs Magnus Lagab., welches jedoch ihre Ausdehnung bezeichnet. Schöning irrt in zwei Puncten in ſeiner großen Charte von Norwegen zu Heimskringla. 1) Er theilt Agde in drei Theile, Weſt-, Oſt- und Nord-Agde, ſtatt in zwei. Sein Nord-Agde heißt noch jetzt Oſt-Agde, das weſtliche Agde, worin Lidandisnäs, heißt bei Snorre Nord-Agde; Olafs des Heil. Saga C. 51. Kraft III, 214 f. 2) Er ſetzt Rygiarbit in den Südweſten an die Gränze zwiſchen Rygiafylke und Agde; es gehört aber in den Südoſten an die Gränze von Agde und Wigen, welche Gränze freilich nicht ganz ſcharf zu beſtimmen iſt. S. das angeführte Teſtament p. 249. Aus Hakons des Alten Saga C. 74. geht die Lage von Rygiarbit (dort und Hirdſkraa C. 35. Rygiar) doch ziemlich beſtimmt hervor. Der Genauigkeit Krafts III, 110 f. verdanke ich dieſe Bemerkung, nachdem mir die Sache lange zu ſchaffen gemacht, ich aber in der Vorausſetzung, der von Schöning angegebene Punct heiße wohl noch Rygiarbit, keine Änderung wagte. — Es bedarf nur noch der einfachen Anführung, daß die Angabe der Herausgeber des Snorre: Guletingslag habe die Strecke vom Vorgebirge Stad bis Lidandisnäs umfaßt, nach beiden Richtungen hin nicht ausreicht.

Digitized by Google

königlichen Beamten, und zwar mehrentheils den Vögten übertragen war [1]); es mußte ſich von ſelber ſtellen, daß, was man die beſten Bauern nannte, namentlich die Haulde ſtets vorangingen, und man vernimmt niemals eine Beſchwerde darüber. Jetzt aber begreift man, daß die Isländer gar nichts Ungewohntes erfuhren, als ihre Goden es ſich herausnahmen, zwei Drittel der Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung zu ernennen, ſo lange ſie dieſen ihren Beiſitzern eine entſcheidende Stimme gönnten. Die Zahl der aus jedem Fylke vom Vogt zu berufenden Mitglieder iſt geſetzlich beſtimmt; ſie wird aber ſchon im eilften Jahrhunderte planmäßig vermindert. Der Gulerings-Landtag verſammelte unter Olaf dem Heiligen, wenn man zuſammenzählt, ungefähr 400 Mitglieder, unter Magnus dem Guten wird die Zahl auf 246 herabgeſetzt, und wir werden ſehen, wie Magnus der Geſetzbeſſerer zu dieſer Verſammlung noch mehr Fylken hinzuzieht, aber ſie in der Zahl ihrer Mitglieder abermals um mehr als 100 herabſetzt. Auf 143 bringt er die Zahl der Mitglieder, welche, je nachdem es in jedem Fylke beſtellt war, entweder vom Vogt, oder vom Lehnsmann, oder vom Syſſelmann ernannt wurden. Aber außerdem ſind von Alters her alle Vögte verbunden, in Gulöe zu erſcheinen, aus jedem Fylke auch zwei Geiſtliche, die der Biſchof ernennt, endlich alle Lehnsleute, außer wenn ſie des Königs Dienſt oder die Nothwendigkeit abhält; indeß ſollen in jedem in zwei Theile (nach Nord und Süd) getheilten Fylke zwei Lehnsmänner, in dem einfachen Fylke einer zu Hauſe bleiben, um vor Dieben und Räubern zu ſchützen. Sognfylke wird bei dieſem Anlaſſe nicht mit genannt und auch Nordhordaland wird übergangen; nicht zufällig, denn erſteres lag unmittelbar in der ſchützenden Nachbarſchaft der Verſammlung, und zu letzterem gehörte der Strand von Gulöe [2]).

Vom alten Froſtetingslag bemerken wir einige charakteriſtiſche Unterſchiede. Seine 8 Fylken ſtellten gerade 400 Mann, nehm-

1) Im Froſtetingslag allein den Vögten (Part I. S. 2.), denn hier duldete man keine Lehnsmänner. Im alten Guletingslag ſind es Lehnsmänner, Vögte und Syſſelmänner (S. 2. Paus I, 7.), aber die Syſſelmänner mögen hier ſpäter eingeſchoben ſeyn, im neuen Guletingslov, oder richtiger zu reden, in der Geſetzgebung des Magnus für das ganze Reich, haben Syſſelmänner und Lehnsmänner oder deren Bevollmächtigte faſt allein dieſes Geſchäft. p. 6.

2) Hakons des Guten Guletingslag S. 2. Paus I; p. 4—8.

Digitized by Google

lich 60 Bauern aus jedem der 4 äußeren Thrönder Fylken, 40 aus jedem der 4 inneren, und keine Herabſetzung iſt hier erfolgt [1]). Den Vögten allein liegt die Auswahl dieſer Männer ob, aber ſie ſind an die Vorſchrift gebunden, daß es die älteſten und erfahrenſten ſeyn müſſen. Die Lehnsmänner haben nichts dabei zu ſagen, ja ſie dürfen gar nicht auf dem Landesting erſcheinen, wenn es nicht die Bauern ausdrücklich geſtatten [2]). Jeder Vogt treibt die Brüche von denen Männern ein, die er zum Froſteting berufen hat, und die es verſäumen; er zieht die eine Hälfte der Brüche, die andere fällt an die Tingmänner. Er auch zahlt denen, die das Ting beſuchen, **vor** ihrer Reiſe das Reiſegeld [3]). Er darf niemanden geſtatten, zu Hauſe zu bleiben, er ſelbſt zahlt Brüche an die Bauern, wenn er ohne Ehhaften ausbleibt. Die Vögte aller Fylken ziehen nach altem Rechte den Tingkreis, innerhalb deſſen man richtet und Geſetze beſchließt. Veränderungen in der Geſetzgebung erfordern Einſtimmigkeit der Laugretta [4]), eben wie in Island.

Die Landestinge nahmen zu des heiligen Olafs Zeit an einem Donnerstage, wie in Island ſtets, ihren Anfang, aber viel früher in der Jahreszeit, am Donnerstage der Oſterwoche [5]), wurden aber von Magnus dem Guten in den Junius verlegt, und fortan alſo gleichzeitig mit dem Allting der Isländer begangen. Die Berufung zum Landesting mußte in der großen Faſtenzeit geſchehen. Es war darauf Bedacht genommen, wie es ſcheint, daß

---

1) Man vergleiche Hakons des Alten Froſtetingslag Part I, C. 2. Paus p. 15. mit einem Anhängſel zu Magnus Lagabätters Guletingslag (Tingfarar-Bölkr C. 2. p. 10.), welches die Beſchickung vom Froſteting zu Magnus Zeiten angeht. Die Vergleichung zeigt auch die Erweiterungen des Lags durch hinzugefügte Fylken, welche Magnus verfügte. Doch davon ſpäter.

2) Hakon der Alte ebendaſ. C. 2.

3) Tingfarafä im ohne Zweifel verſtümmelten Tingfararbalken bei'm Geſetze Hakons des Alten bei Paus Part I. C. 1. Dieſe Einrichtung iſt allgemein, wie in Island. Der Betrag ward nach der Entfernung vom Landesting bemeſſen. Im alten Guletingslag wird auch der Proviant vorgeſchrieben, den das Schiff mit ſich führen muß, von einem halben Monat (wenn es aus der Nähe kommt) bis zu 2 Monaten. Paus I, 7. Vgl. Paus zu Trondhjems Stadtrecht II, 9.

4) **Laugretten** überſetzt Paus a. a. O. C. 2.

5) Mindeſtens vom Guleting unter Olaf dem Heiligen (denn Paus ſollte nicht an Olaf Kyrre denken) ſteht das feſt. Paus I, 6.

Digitized by Google

der König, wenn es noth war, ein Landesting nach dem andern bequem beſchiffen konnte. Wenn er um den 10ten Junius in Froſto war und traf am 16ten in Gulöe ein, ſo fand er an beiden Orten den Landtag friſch verſammelt, der dann, wie ſich aus der Proviantirung der Schiffe ſchließen läßt, gewiß vierzehn Tage dauerte, von da hatte er bis zum 27ten Zeit, um der Eröffnung des Landtages zu Borg beizuwohnen [1]).

Hart an der Stadt Nidaros, am weſtlichen Ausfluſſe der Nid ward auf einer Sandfläche (eyri) am Strande das ſtädtiſche Ting gehalten. Die Stätte iſt jetzt von Trondhjems Häuſern überbaut [2]). „Es droht ein feindlicher Überfall," ſpricht einer in den erſten Tagen der Birkenbeine warnend zu Nikolaus, dem Befehlshaber der Stadt, „laß uns das Stadtvolk zuſammenblaſen, daß ſie in Waffen nach Eyrar kommen." „Fiſchergeſchwätz!" entgegnete dieſer, „mein Schwiegerſohn, doch wollen wir im Verlauf des Tages Eyrating halten und ſehen, wie viel Volks wir in der Stadt haben;" er bezahlt die Zögerung mit ſeinem Leben [3]). Alſo Öreting (ſo ſchreibt der Däne jetzt) diente zur Zählung der bewaffneten Bürger und zur Waffenſchau. Aber es ſollen auch die acht Fylken von Trondhjem jährlich einen halben Monat vor Johannis, alſo gleichzeitig mit Froſteting, ein Öreting halten [4]). Es läßt ſich ſchwerlich bezweifeln, daß eine große Zählung und Muſterung von Waffen und Langſchiffen der Zweck war. Aber man knüpfte auch gelegentlich andere Geſchäfte daran. Hakon der Alte hat auf Öreting ein Geſetz über Diebſtahl verleſen laſſen und es ward ange-

---

1) Guleting ward zuerſt Donnerstag nach Oſtern, dann Petri Pauli, 28. Jun., dann am Botolphsabende, 16. Jun., eröffnet. (Daß Peters Meſſe Petri Pauli bedeute, nicht, wie Paus meint, Petri Stuhlfeier, zeigt die Folge der Kirchenfeſte bei Paus I, 22. 23. Note. Botolphstag war der 17te Jun. Paus I, 25. Finni Joh. Hist. eccles. Isl. II, 376. not. b.) So war es mindeſtens zu des Geſetzverbeſſerers Zeit beſtimmt, Tingfarar-Balken C. 1. p. 5. S. über die Anfänge der beiden andern Tinge ebend. Note 6. Vgl. Torfaeus, Hist. Norv. III, 465. aus Morkinſkinna. Vom Anfange des Heidſiviatinges iſt mir nichts bekannt.

2) Kraft V, 650.

3) Snorre, Saga von Magnus Erlings Sohn C. 39. Vgl. Magnus Barfußes Saga C. 2. III, 193.

4) Hakon der Alte Part I. C. 4. Paus II, 16.

nommen, und er geſtattet den Bauern, nach ihrer Bequemlichkeit ihre Sachen bei'm Fylkesting oder bei'm Schiffredenting (des Fylke) anzubringen [1]). Seit Magnus dem Guten zu Öreting von der bewaffneten Mannſchaft des Landes, welches man die Stärke des Reiches hieß [2]), 1035 gehuldigt ward [3]), liebte man dieſen Huldigungsort, es ward Grundſatz, Streitigkeiten mehrerer Landeskönige unter einander müßten hier entſchieden werden [4]), die meiſten Könige der bürgerlichen Kriege ſuchten hier zuerſt die Huldigung, und zur Zeit der neuen Dynaſtie Sverrirs gab Öre in dieſer Hinſicht dem Ruhme von Dännemarks Isöre nicht im Geringſten nach.

Zu jedem Landesting in Schweden gehörte von Alters her ein Lagmann, der den Landtag leitete, und wie der Mund des Geſetzes war. Wenn es darauf ankam zu wiſſen, was Recht und Geſetz in der Landſchaft ſey, ſo ſprach er, und es beruhte bei ſeiner Ausſage. Es war ein Bauer, den die Bauern ſelbſt aus ihrer Mitte erwählten auf Lebenslang, und man blieb gern bei demſelben Hauſe. Er führte das Wort, wenn König, Jarle oder Biſchöfe das Ting beſuchten, und kaum, daß man ſich ohne ſeine und der Bauern Erlaubniß nur hineinwagte. Der mächtigſte Lagmann war der von Zehnhardenland (Tiundeland), der in Upſal ſaß, ihm ordneten ſich die übrigen Lagmänner unter und wo das Recht zweifelhaft ward, entſchied das Geſetz von Upſal [5]). Nicht ſo gewichtig treten in Norwegen die Lagmänner auf, kommen aber ſchon in heidniſcher Zeit vor [6]). Sie wurden vom Könige aus den Bauern ernannt [7]), zwei oder drei für jeden Fylkenverband; ihr gemeinſames Geſchäft war, den Landtag zu leiten, über das Landrecht Auskunft zu geben, Zweifel über die Competenz ihres Landgerichts

1) Paus II, 11 u. 12.

2) Snorre, Hakons des Guten Saga C. 15.

3) Snorre, Saga Magnus d. G. C.

4) Snorre, Saga Sigurds Jorſ. u. Eyſteins C. 21. (III, 259.)

5) Snorre, Olafs des Heil. Saga C. 76 u. 77. Geijer, Geſch. v. Schweden I, 106. 269. 312.

6) Eigils Saga C. 57. p. 352. — Bei Snorre Lögmadr, im neuen Guletingslaug des Magnus laugmadr.

7) Ein von Sverrir ernannter auf dem Bergener Tag von 1223. Hakons des Alten Saga C. 90.

Digitized by Google

zu entſcheiden, das gefällte Urtheil zu verkündigen [1]). Wir finden alſo in den lögmenn den logsögomadr der Isländer wieder. Auch ward im Fortgange der Zeit der Lagmann im Froſteting angewieſen, jeden Sommer das Geſetzbuch zu verleſen [2]). Unter allen Lagmännern im Reiche hatte der älteſte in Trondhjem den Vortritt [3]). Als zwiſchen Hakon Hakons Sohn und dem Jarlen Skule entſchieden werden ſollte, wer das beſſere Recht auf die Krone habe, wurden außer den Biſchöfen, Äbten und Lehnsmännern ſämmtliche Lagmänner nach Bergen entboten, und der Lagmänner Urtheil gab den Ausſchlag für Hakon [4]). Die Abſicht dieſes Königs war, in den Tagen ſeiner geſicherten Macht den Lagmännern eine Gerichtsbarkeit für ſich beizulegen [5]), von welcher die Berufung an den König freiſtehen ſollte. Den Lagmännern wurden anſehnliche Lehen ausgeſetzt. Allein Hakon hatte über die Ungeneigtheit der Thrönder, auf des Lagmanns Ladung zu erſcheinen und ſeinem Spruche zu gehorſamen, große Klage zu führen [6]), und erſt ſein Sohn kam mit dieſer Neuerung, wie mit ſo vielem Andern, was dem Herkommen widerſtritt, zu Stande.

Die böſe Gewohnheit, Rechtshändel durch Gewalt zu hemmen, oder durch das Rechtsmittel des Zweikampfes zu entſcheiden, hat uns der Beſchreibung eines der großen Norwegiſchen Landestinge, wie ſie in noch heidniſcher Zeit gehalten wurden, zwei Mal beraubt. Eigil war in Island geboren, wohin ſein Vater, Grimm der Kahle (Skalagrimm), nach mancherlei Händeln mit Harald Schönhaar ausgewandert war. Als Eigils Schwiegerva-

1) Snorre, Sigurd Jorſalafars, Eyſteins ꝛc. Saga C. 21. Die lögmenn werden p. 260. von den lögrettamenn deutlich unterſchieden.

2) Nach der Verordnung Hakons des Alten bei Paus, im IIten Bde der 6te Abſchnitt S. 168.

3) Hakons des Alten Saga C. 90.

4) Oben S. 174. Die ganze merkwürdige Verhandlung in Hakons des Alten Saga C. 85 — 97.

5) Darum nicht nothwendig als Einzelrichter, mindeſtens, wie ſich im folgenden Kapitel zeigen wird, in wichtigeren Sachen nicht, ſondern, wie ich meine, in der Art, wie der Isländiſche Gode manche Sachen durch von ihm ernannte Richter in ſeinem Hauſe abmachte. S. oben S. 206 u. 7. Immer aber ward dem Hardesting der Norweger entzogen, und ein Weg zur perſönlichen Rechtspflege der Könige eröffnet.

6) Einleitung zum Froſtetingslag p. 9.

ter, ein reicher Hauld, in Norwegen ohne männliche Erben ſtarb, wagte er ſich dahin, obgleich ihm das Land verboten war, weil ſein Schwager Ömund ſich der ganzen Erbſchaft bemächtigt hatte, unter dem Vorgeben, daß Eigils Gattinn von einer Sclavinn geboren, alſo nicht erbfähig ſey. Erich Blutart herrſchte damals, er ließ es am Ende geſchehen, daß Eigil komme und ſeine Klage vor dem Guleting verfechte [1]); man durfte alſo dieſes, wie das Allting Islands, bei wichtigeren Sachen auch in erſter Inſtanz angehen. „Es war ein flaches Feld, wo das Gericht niedergeſetzt war, und Haſelſtäbe waren auf dem Felde kreisförmig eingeſteckt und nach außen Stricke umher gelegt, die man heilige Bande (vebönd) hieß. Aber drinnen im Kreiſe ſaßen die Richter, 12 aus Firdafylke, 12 aus Signafylke und 12 aus Hordafylke [2]).“ Kaum aber iſt Klage und Einrede gewechſelt, und von klägeriſcher Seite das Anerbieten geſchehen, die freie und hohe Abſtammung der Gattinn Eigils durch 12 geſchworene Zeugen zu beweiſen, als auch die Scene ſich verändert. Der Gegner Eigils war im königlichen Gefolge, das in ſechs kriegeriſch bemannten Langſchiffen in der Nähe lag; auch Eigils Freundſchaft war auf einem Langſchiffe angekommen. Ein Glück nur, daß beide Theile das Geſetz beachtet und waffenlos die Tingmark betreten hatten. Aber während der König mit ſich ſelber kämpfte, ob er das Recht oder ſeinen Günſtling ſchützen ſolle, hielt ſich Königinn Gunhild nicht mehr. Auf ihr Gebot wurden die heiligen Bande zerſchnitten, die Pfähle ausgeriſſen, und kaum nur blieb dem Eigil Zeit genug, ehe er entfloh, ſeinen Gegner zum gerichtlichen Zweikampfe zu fordern. Bald darauf entledigt ſich Eigil ſeines Gegners durch Überfall, weil nun aber deſſen Bruder ſich des ſtreitigen Erbes bemächtigt hat, fordert er dieſen vor das Guleting; jetzt aber iſt er es, der die Entſcheidung der Richter nicht abwartet, den Zweikampf heiſcht, in welchem er ſeinen Gegner fällt. So tragen wir ſtatt der Aufklärung nur Schwierigkeiten davon. Wir können nur vermuthen, daß zu jedem Proceſſe Richter aus drei verſchiedenen Fylken geſtellt werden mußten, und unter den 6 Fylken des Verbandes darin ein Wechſel beſtand. Gewiß iſt aber, daß auf jedem Landesting da=

1) Eigils Saga S. 56.
2) Ebendaſ. S. 57.

für geſorgt war, daß ein Proceß, in dem hier einmal erkannt worden, ſogleich wieder in einem andern Gerichte zur Verhandlung kommen konnte, vorausgeſetzt, daß der Spruch überhaupt anfechtbar war. Das Geſetz von Froſto ſchreibt vor: Niemand ſoll ein Urtheil ſchelten, über welches die Richter eines Fylke einig (d. i. einſtimmig) geworden ſind, vorausgeſetzt, daß ſie befugt zu richten waren und die nächſten Verwandten und Schwäger ausgeſchloſſen ſind. Wenn aber der vierte Theil oder mehrere von den rechten Tingmännern nicht zuſtimmen, dann darf man einſprechen und die Sache vor das Zweifylkesting bringen (was denn, wie ich annehme, das erſte Verfahren auf Froſteting war). Und werden ſie auf dem Zweifylkesting nicht einig, darf man weiter gehen an das Vierfylkesting. Und bleiben ſie abermals uneins, da darf man die Sache vor das Achtfylkesting bringen und auch die Lögretta muß einſtimmig ſeyn. (Alſo Bedürfniß eines Fünftgerichts, wie es bei den Isländern beſtand, aber keine Spur davon.) Noch wird hinzugefügt, daß, wenn ein Fylke getheilt iſt, was bei den größeren meiſtens der Fall war, die dort gefällten Urtheile gelten ſollen, als ob ſie von allen Fylkesmännern kämen [1]).

Wir wiſſen längſt, daß im Thronderlag die ungemiſchte Bauernfreiheit zu Hauſe war. Nicht genug, daß kein Lehnsmann ſich zu Froſto durfte blicken laſſen, auch auf dem Hardesting darf kein Lehnsmann zum Richter ernannt werden, ja er darf ſich nicht einmal auf dem Hofe, wo Gericht iſt, betreten laſſen, es müßte denn ſein Weg gerade darüber führen, oder daß er Kläger oder Beklagter wäre. Handelt einer dagegen, ſo ſollen beide Parteien ihn wegweiſen, will die eine nicht, ſo hat ſie ihre Sache verloren [2]).

Aber Recht und Pflicht des Widerſtandes reichen viel höher hinauf. „Kein Mann ſoll gegen den andern ungeſetzlichen Angriff [3]) üben, und wenn der König es thut, ſo ſoll man einen Pfeil

1) Hakon der Alte. Part XII. S. 25.

2) Ebendaſ. S. 15. Früher war auch bei denen, die nach dem Geſetze von Gulöe lebten, der Lehnsmann und ſein Sohn unter 40 Jahren und der königliche Vogt nicht ernennbar zum Richter bei Verluſt der Sache, und durfte ſelbſt nicht in der Nähe ſeyn. Hakon Adalſteins Geſetz, Kiobebalken S. 11. Paus I, 55 f.

3) Atför, aggressio, intentatio necis. Biörn Halderſon.

ſchneiden und ihn in alle Fylken fahren laſſen, und jeder ſoll da herzufahren und ihn tödten, wenn man ihn erreichen kann. Und wenn er entkommt, ſoll er nimmermehr in's Land zurück. Und wer da nicht auf ihn zufahren will, ſoll 3 Mark büßen, und eben ſo ſoll der büßen, der in dieſem Falle den Pfeil anhält. Übt ein Jarl Angriff," ſo lautet es eben ſo, nur daß bloß vier Fylken von Trondhjem durch den Pfeil aufgeboten werden. „Übt ein Lehnsmann Angriff gegen jemand und tödtet ihn," ſo werden zwei Fylken aufgeboten, er muß ſterben oder friedlos fliehen. Bleibt die Gewaltthat bei einer Verwundung ſtehen, ſo zahlen die Thäter, Lehnsmann, Jarl oder König, Geſetzbuße [1]), und der König büßt achtmal ſo viel als der Hauld, wenn er verwundet. Des Königs Buße fällt an alle Männer des Fylke [2]); die Privatbuße mußte er alſo außerdem entrichten.

Es war mithin in Norwegen nicht beſchaffen wie in Schweden, wo der alte Lagmann Thorgnyr in Upſal ſeinem Könige mit Anfall und Tod droht, wenn er gegen Olaf den Heiligen kriege, und mit ſo vielem Nachdrucke in Erinnerung bringt, wie die Vorväter fünf Könige auf einmal in's Waſſer geworfen haben, daß der König ſelber anerkennt, es ſey alter Grundſatz im Reiche, der König müſſe den Willen der Bauern thun [3]). Im Thrönder-Lande waltete kein allgemeines übermüthiges Herkommen, man ſchoß auch hier nicht Bier zur Weihnachtsgilde zuſammen, um unter dieſer Decke über die Mittel zum Widerſtande gegen harte An-

1) Dieſes Ausdruckes, der im alten Biarköe-Recht (C. 5 u. 7. Paus II, 228. 230.) vorkommt (eigentlich Geſetzring, laugbaugr), bediene ich mich gern, weil er den Unterſchied von der Buße an den Verletzten kurz und treffend bezeichnet. Die Geſetzbuße für Verwundung, welche König und Gemeinde theilten, war verſchieden nach dem Stande des Verletzers, die Wundenbuße, welche der Verletzte oder ſein Herr einnahm, war bei jedem Stande gleich, ſelbſt für den Sclaven urſprünglich, der auch, wenn die That in der Kirche, auf dem Tinge oder im Gildenhauſe geſchehen war, $\frac{1}{12}$ der um die Hälfte erhöhten Buße ſelbſt davontrug. Recht Hakons des Guten, Manhelge C. 65. C. 48. Im Biarköerett hebt die Gleichheit der Wundenbußen vom Freigelaſſenen an C. 39.

2) Hakon des Alten Geſetz von Froſto. Manhelge C. 48—51. Der König zahlt 72 Mark reinen Silbers. Eben die Summe ergiebt ſich ſchon aus Hakons des Guten Recht. Manhelge C. 35.

3) Snorre, Olafs des Heiligen Saga C. 81.

Digitized by Google

ſinnen zu berathſchlagen [1]); ein beſtimmtes Geſetz ſprach hier den Fall und die Mittel des pflichtmäßigen Aufſtandes aus, und wir ſehen jetzt, daß die Thrönder, als ſie ihren Bekehrer, Hakon den Guten bedrohten, nur die Geſetzſtelle allegirten [2]), daß ſie, als Olaf Trygguaſon ihren Götzentempel zu Ladir verbrannte, indem ſie nun zur That ſchritten, den Heerpfeil durch alle Fylken fahren ließen [3]), gerade nur thaten, was ſie nicht laſſen durften, daß eben das mit dem Bauern Orm der Fall war, deſſen ſchönes Weib, „die Hainſonne," von Jarl Hakon dem Mächtigen begehrt ward, und der hierauf den Kriegspfeil auf vier Wegen fahren ließ (weil es eben ein Jarl und kein König war), damit die Männer von vier Fylken kämen, und den Jarl todtſchlügen [4]). Es war das eine eben ſo einfache Sache, als daß „der König in einem einzigen Falle inländiſchen Krieg geſtatten mußte," wenn nehmlich eine verfallene Fylkeskirche nach viermaliger Befriſtung nicht wiederhergeſtellt war. Denn dann erging über den ſäumigen Landestheil „eine Verheerung zum Chriſtenthum," nicht mit Morden und Brennen, aber mit allgemeiner Plünderung [5]). Es iſt ein im Princip ungeſtümes, aber keineswegs ein geſetzloſes Volksleben, das wir ſchildern.

Sechzehntes Kapitel.

Norwegen.

Das Friedenswerk König Magnus Lagabätters. 1263 — 1280.

Mit Magnus Thronbeſteigung, des fünf und zwanzigjähri-

1) Ein altes Geſetz macht Biergilden vereinter Familien um Weihnachten zur Chriſtenpflicht, und ſtraft verſtockte Unterlaſſung ſogar mit Landesverweiſung. S. bei Hakon dem Guten das Chriſtenrecht C. 5 u. 6. Snorre, Magnus, Erlings Sohns, Saga C. 19. (II, 232.) zeigt, was ſolch ein Piknik (sumburdar-öll) manchmal zu bedeuten hatte.

2) Oben S. 93 f.

3) Snorre, Olaf Trygguaſons Saga C. 65.

4) Ebendaſ. C. 53.

5) Altes Wigenſches Kirchenrecht C. 8.

Digitized by Google

gen, ſchon gekrönten Königs [1]), begann ein neues Zeitalter Nor-
wegens. Ein ſtets gehorſamer Sohn, ſchlug er feſte Wurzel ſchon
bei des Vaters Leben und verdankte der väterlichen Fürſorge eine
Vermählung, welche das neue, niedrig geborene Haus mit dem
Blute der Waldemare verband und durch dieſe mit Harald Schön-
haar [2]). Magnus war von Anfang her bis an ſein Ende Friedens-
fürſt, eine Erſcheinung, die das Reich noch nicht geſehen hatte.
Als Schottland ſtatt der erwarteten neuen Kriegsfahrt Norwegi-
ſche Friedensgeſandte landen ſah, griff König Alexander ſofort die
ſtreitigen Inſeln an, ſchlug allen Widerſtand nieder, zwang den
König von Man, ſich von Norwegen loszuſagen und ihm mit zehn
Schiffen Lehnsfolge zu leiſten, nahm hierauf die Unterhandlung
an. Im Frieden von Perth verzichtete Norwegen auf das König- 1266.
reich Man und alle Südinſeln (Hebriden) gegen die Summe von Juli 5.
4000 Mark Sterling und eine jährliche Zahlung von 100 Mark
Sterling. Den Einwohnern ward freie Auswanderung mit ihren
Gütern, dem Trondhjemer Stifte ſeine Gerechtſame vorbehalten,
nicht minder dem Könige Magnus die Fortdauer ſeiner Herrſchaft
über die Orkaden und die Shetländiſchen Inſeln. Die Kaufſumme
ward in den nächſten vier Jahren vertragsmäßig abgetragen [3]),
aber mit der jährlichen Zahlung, die an den Biſchof der Orkaden
erlegt werden ſollte, hatte es keinen Beſtand. Der Wendepunkt
der Zeit, daß Norwegen ſeine Segel zuſammenzieht, bleibt hiſto-
riſch die Hauptſache. Als Magnus die Wiedereinſetzung ſeines
Schwagers Waldemar betrieb, der durch ſeinen eigenen Bruder
(Magnus) in Schweden entthront war, ward die Norwegiſche
Kriegsmacht zum erſten Male während dieſer Regierung aufgebo-

1) S. oben S. 178. Magnus ward im Winter 1238 zu Tunsberg geboren. Hakons des Alten Saga C. 194. p. 199.

2) Harald Klak.

Thyrni. — Thyri Dannebod (Danmarkarbót), Gemahlinn Gorms des Alten.

Ragnhild, Gemahlinn Halfdans d. Schwarzen. — Harald Blauzahn.

Harald Schönhaar.

Snorre, Halfdan Svarte's Saga C. 6.

3) So Suhm X, 584. ohne Beweisſtelle. Falſen verſichert, daß wenig oder nichts bezahlt ſey IV, 135., ebenfalls ohne Beweis.

1277. ten. Mit 160 Langſchiffen fuhr der König an ſeines Reiches
Gränze nach Kongehelle, übte vor den Augen ſeiner Krieger das
ihm vertraute Schiedsamt, ſah ſein Schiedsurtheil verachtet, drohte
Krieg und ſchiffte in Frieden wieder davon. Als die an Rußland
zinsbaren Carelen den Frieden brachen, welchen Hakon der Alte
geſtiftet, in Halogaland räuberiſch einfielen, ließ Magnus ſie Jah-
1279. relang gewähren. Sie ſchlugen endlich ſeinen Lehnsmann, der den
Finnenſchatz einzufordern gekommen war, tödteten 35 Mann, führ-
ten ihn gefangen fort, und längere Zeit entbehrte Magnus der Fin-
nenſchatzung. Was Wunder, daß Magnus vergebliche Worte
ſprach, als er mit Vorſtellungen und Drohungen das väterliche
Erbe ſeiner Königinn Ingeborg von König Erich Glipping forderte?

Das Lob des Königs Magnus liegt alles an einem Orte. Er führt durch die folgerechte Arbeit ſeiner ganzen Regierung das von der kriegeriſchen Lebensart ablaſſende Norwegen in den Bildungsgang des übrigen Europa ein, und das ohne die Volksfreiheit zu unterdrücken. Der König galt bisher Alles im Kriege, von nun an gab es auch eine Friedensregierung. Sein Werk iſt die Vereinigung von Norwegen unter derſelben Geſetzgebung, die Herabſetzung der Geſetzbußen, Abſchaffung der Geſchlechtsbuße, Durchführung der Todesſtrafe, und in Folge eines königlichen Richtamts zugleich Einführung des königlichen Begnadigungsrechtes, Umgeſtaltung des Erbrechtes, Aufrichtung einer alle Wahl ausſchließenden Thronfolgeordnung im Hauſe Sverrirs.

Zu dem Thrönderlag ward jetzt der Tingverband von Hrafniſte nebſt Raumsdal und Nordmöre geſchlagen [1]), und es ſo mehr als verdoppelt, Valdris und Haddingadal kam zu Guleting, ſo war das ganze Reich in vier große Gerichtsbarkeiten und Land-

1) Bemerkenswerth iſt es, daß ſchon zu Hakons des Guten Zeit ſich die (Nord-) Mörer und Raumsdaler dem Froſteting inſoweit unterordnen, als ſie es auf deſſen Entſcheidung wollen ankommen laſſen, ob man Chriſt werden ſoll oder nicht. Snorre, Hakons des Guten Saga C. 15. — Die Verbindung von Halogaland mit dem Geſetz von Froſto mag übrigens ſchon unter Hakon dem Alten bewirkt ſeyn, denn auf dem Herrentage zu Bergen, 1223, wird Biarne, Lagmann von Halogaland (Sverrirs Saga C. 154. p. 273. C. 159. p. 287.), unter den Lagmännern des Thrönderlags aufgeführt. Dagegen erſcheint der Halogaländer nicht in der Liſte derer, die das Ting von Froſto beſuchen. Magnus Lag. Gul. Lov S. 10.

tage zerlegt. Dergeſtalt ward der Schlußſtein zu dem Werke Olafs des Heiligen gefügt, der Gudbrandsdal und Eiſtriddal zu den Uplanden legte. Aber was dem heiligen Olaf nie in den Sinn gekommen, gelang jetzt. Die Männer von Froſto ließen die Pflicht des bewaffneten Aufſtandes aus ihrem Geſetzbuche ſchwinden, nahmen die Lehnsmänner in ihren Landtag auf, wieſen ſie nicht länger aus ihren Gerichten weg, geſtatteten ihnen auch Antheil an Ernennung der Landtagsmänner, die aus den tüchtigſten und vermögendſten Bauern, ſolchen, welche Arbeitsleute halten, beſtehen ſollen [1]). Von ihren 400 Landtagsmännern aus den alten acht Fylken ließen ſich die Thrönder nichts abdingen, um ſo ſchwächer wurden die zugewandten Landſchaften vertreten, wobei die Schiffreden derſelben zur Grundlage dienen [2]). Kurz durch Abſchleifung der ſcharfen Ecken, die beſonders im alten Thrönderrecht hervortraten, bringt König Magnus am Ende in allen vier Kreiſen Rechtsgleichheit und eine im Weſentlichen gleichförmige Rechtspflege hervor; unterläßt dabei nicht, gerade denen, welchen er am meiſten nimmt, die Artigkeit zu ſagen, er habe ihr Geſetz vollkommener, als ein anderes gefunden [3]). Wir beſitzen in dem gedruckten Guletingsgeſetze des Magnus zugleich die drei übrigen Geſetze, wenn man die verſchiedenartige Bildung der Landestinge und die Abweichung in den Unterabtheilungen der Fylken abrechnet. Der Lagmann (laugmadr) [4]) ſteht jetzt entſchieden an der Spitze des Landestings, er beſtimmt ſeine Dauer, ſteckt die Schranken der Tingſtätte ab, ſo daß die dreimal zwölf Richter gehörig Raum haben. Aus jedem Fylke ſollen einige Richter ernannt werden. Der Richtereid wird ein für alle Male geleiſtet, nicht bei jeder Sache auf's neue. Der Lagmann läßt mit der großen Glocke läuten, wenn er Morgens mit dem (Geſetz=) Buche auf's Ting geht. Man ſoll faſtend zu Ting gehen, niemand darf dort eſſen oder trinken oder Nahrungs=

---

1) Magn. Lag. Gul. L. S. 6. der Magnäaniſchen Ausgabe.

2) Vgl. das Geſetz Hakons des Alten Part I. C. 2. Paus II, 15. mit dem des Sohnes p. 10.

3) S. zu der Vorrede des Guletingsl. p. IV. die Stelle aus dem Codex des Froſtetingsl. Note.

4) Vermuthlich derjenige, zu deſſen Bezirk der Ort der Landesverſammlung gehörte.

mittel zum Verkauf hinführen. Das Gericht heißt Laugretta, die Richter laugrettomenn. Sie ſollen nach dem Geſetze erkennen, und wo das Geſetzbuch keine Entſcheidung giebt, da ſoll das gelten, worüber alle Richter ſich vereinigen. Wenn ſie aber nicht einig werden, ſo ſoll das gelten, wofür der Lagmann und die mit ihm ſind, ſich entſcheiden, es wäre denn, daß der König mit dem Rathe der verſtändigſten Männer etwas Anderes für Recht erkennte [1]). Hiedurch wird der Krone die Macht gegeben, die Geſetze durch Verordnungen zu vervollſtändigen. Friede ſoll ſeyn für die Tingfahrt hin und dort und zurück. Ewige Verbannung und Verwirkung ſeines Gutes erleidet, wer dagegen handelt mit Tödtung oder Verſtümmelung. Verletzungen, auf dem Ting verübt, werden dem Gekränkten doppelt gebüßt. Waffen darf niemand auf dem Guleting tragen, Ankunft und Abreiſe ausgenommen. Da gleichwohl zu der Förmlichkeit eines Urtheiles ſeine Beſtätigung durch Waffenangreifung (vapnatak) gehört, ſo wird es der Lagmann geweſen ſeyn, der die vermuthlich neben ſeinem Sitze aufgeſteckte Lanze, das Symbol der Gerichtsmacht, faßt, ſie rechts und links (innan logretto oc utan) gegen die Richter ausſtreckt, damit ſie durch Handangreifung den Spruch beſtätigen [2]). Wer einen ſo ſolenniſirten Spruch nicht achtet, büßt dem Könige 4 Mark und eines dem Kläger. Jeder Syſſelmann ſoll auf dem Landesting (laugþing) anzeigen, wie viele Todtſchläger und Miſſethä-

1) Magnus Gulet. Lag. Tingfarar-Bólkr C. 3.

2) Wie neben dem Richter des Saliſchen Rechts ein Schild aufgehängt war, wie J. Grimm meint (Rechtsalt. S. 851.), an einem in die Erde geſteckten Speere. An eine Beſtätigung von Seiten der verſammelten Menge durch Waffengeräuſch (Ebend. 770.) läßt ſich wegen der abgelegten Waffen nicht denken, auch wird eine Einwirkung des Umſtandes im Norden ſchwerlich nachzuweiſen ſeyn. Innan logretto oc utan (Tingf. Bólkr C. 4.) glaube ich daher im Texte richtig mit rechts und links überſetzt zu haben. Innar fra, d. i. rechts von Olaf dem Heiligen ſitzt ſein Biſchof, utar fra, links, ſeine Rathgeber. Snorre, Olafs des Heil. Saga C. 55. — Vgl. über vapnatak Erichſen zu Arneſen S. S. 584 ff. Wichtige Stellen über dieſen noch immer nicht hinlänglich erhellten Gegenſtand bietet Snorre, Magnus, Erlings Sohns, Saga C. 10. III, 422 f. und Sverrirs Saga C. 16. Sie urtheilten ihm mit Waffenangreifung das Königthum zu. Da noch König Chriſtian I. in Gudbrandsdal mit vapnatak gehuldigt iſt (Fougner-Lundh zum Bergenſchen Stadtrecht S. 102.), ſo darf man Aufklärung aus neueren Urkunden hoffen.

ter im letzten Jahre in ſeinem Syſſel geweſen ſind und ſie beſchreiben, damit man ſie kennen kann; binnen drei Wochen aber nach ihrer Zurückkunſt von der Landesverſammlung ſoll jeder von ihnen Ting halten und den Leuten erklären, was im Landesting vorgefallen iſt, beſonders was die Sachen betrifft, die ſein Amt (Syſſel) angehen [1]). Ganz das Leid der Isländer. Von allen Bußen, die in Guleting fallen, erhält der König die eine Hälfte, Lagmann und Richter [2]) die andere, Mannbuße (Pegngildi) und Friedenskauf ausgenommen [3]), die der König allein genießt. Alle nicht gleich erlegte Bußen werden bis zur nächſten Landesverſammlung an die Syſſelmänner einbezahlt und von dieſen mitgebracht. Dem Hardes= oder Viertelsting (in Wigen und den Uplanden Drittelsting), welches auch das Ting der Bygd, das heißt etwa der Nachbargegend [4]), genannt wird, ſteht der Syſſelmann vor.

Allein um für die Geſchichte des gerichtlichen Verfahrens den rechten Standpunkt zu gewinnen, treten wir für eine Weile in die ältere Zeit zurück.

Die charakteriſtiſchen Unterſchiede zwiſchen Island und Norwegen liegen ziemlich offen da. In Norwegen hatten bloß die höchſten Landgerichte ihre beſtimmte Zeit, den Junius; die Berufung der Hardestinge und Fylkestinge, welchen die Halbfylkestinge gleichſtanden, war, ſo viel ich ſehe, dem Gutachten der Obrigkeiten überlaſſen. Letztere alſo waren nur in Bezug auf den Ort ordentliche Gerichte. Appellation fand hier ſo wenig als in Island ſtatt, wohl aber konnte Wiedereinſetzung in den vorigen Stand und Wiederaufnahme der Sache bei demſelben Gerichte erlangt werden, wenigſtens bei'm Laugting oder Landesting [5]). In Norwegen mußten die Proceſſe vorher an das Hardesting kommen, ehe ſie an das Fylkesting kamen, und zuletzt an das Landgericht. In Island waren die Parteien in dieſem Betracht wenig gebun=

1) Guletingsl. ebend. C. 5. p. 23.

2) Ebend. C. 4. p. 20. Note 20.

3) Ebend. p. 21. die Lesart des Codex Note 21.

4) Districtus terrae habitatae, Biörn Halderſon. Es iſt das Heimatsting der Isländer; es können aber auch zugleich die rein bäuerlichen Gerichte mitbegriffen ſeyn.

5) Hakons des Alten Froſtetingsl. Part IV. C. 23. Magnus Gul. L. Tingfararb. C. 5.

Digitized by Google

den. Die Hauptſache war: Keine Gerufene in Norwegen, ſondern Eideshelfer. Auch kein Fünftgericht. Einſtimmigkeit der Richter iſt auch hier die Forderung, aber ihre Uneinigkeit wird nicht als ein Vergehen beſtraft.

Darin aber blieben ſich beide Lande verwandt, daß ein großer Theil der Gerichtsbarkeit vom Volke allein ohne alle Dazwiſchenkunft von Beamten geübt ward. In dieſer Beziehung nennt man in Norwegen die ſogenannten *Fünftetinge*, weil fünf Tage vorher die Ladung dazu ergehen mußte. Sie konnten jeden Wochentag, den Sonntag ausgenommen, gehalten werden. Darum iſt vorgeſchrieben, daß niemand am dritten Wochentage laden ſoll, weil dann der fünfte Tag auf den Sonntag fiele, ſpäter aber ſetzt man feſt, daß in ſolchem Falle ſtets der nächſte Tag nach Sonntag oder Feſttag eintreten ſoll[1]. Die Einwirkung dieſer reinen Volksgerichtsbarkeit beſchränkt ſich zu Zeiten auf den Verſuch der Güte. Der Gläubiger citirt den ſäumigen Schuldner in ſeinem Hochſitze oder, wenn es ein loſer und lediger Mann iſt, bei ſeinem Erben, daß er an einem beſtimmten Tage, da er zu ihm kommen will, ſich den ganzen Tag zu Hauſe halte. An dieſem Tage trifft er bei ihm ein, nimmt die Ladungszeugen mit ſich und ebenfalls die Schuldzeugen. Will jener ihn nun nicht bezahlen oder ſagt: „ich verſtehe mich nicht auf das Geſetz, das Gericht mag entſcheiden,“ ſo citirt er ihn gleich, *wenn er weiß, wann das (nächſte) Ting ſeyn wird*, auf das Viertelsting, ſonſt aber ſpäter, denn es darf nicht länger, als 15 Tage vor dem Ting geſchehen. Kommt nun die Sache auf dem Viertelsting nicht zu Ende, ſo geht ſie auf das Fylkesting, und wenn auch dort nicht, ſchließlich an das Guleting. So nun wird es gehalten, wenn der Kläger Zeugen für die Schuld hat, wenn aber nicht, ſo kommt es nach fünf Tagen ohne Zuthun einer Obrigkeit zu Gericht und Urtheil vor der Thüre des Beklagten, der den Reinigungseid vor Richtern, die den Parteien weder verwandt, noch verſchwägert,

---

1) Arneſen S. 70. Note 53. Paus I, 245. Um ſo weniger ſehe ich ein, was Arneſen bewegen konnte, ſpäter S. 401. der Meinung Vidalins beizutreten, der einen feſten Wochentag für die Fünftetinge annimmt, die erſt durch das Jonsbuch nach Island übergingen.

Digitized by Google

noch ſonſt in die Sache verwickelt ſeyn müſſen, nach Maßgabe der Schuld mit einem bis zu ſechs Eideshelfern abzuleiſten hat [1]).

Fragt es ſich, ob ein Grundſtück Odelsland ſey und klagt einer gegen denjenigen, der die angeſprochene Odelslöſung weigert, ſo wird ebenfalls Thürengericht vor dem Hauſe des Beklagten gehalten. Zu ſeiner Verurtheilung genügen drei Odelszeugen des Klägers und eine Anzahl anderer Zeugen, die das Zeugniß jener bekräftigen, es wäre denn, daß der Beklagte ſich anheiſchig machte, nach fünf Tagen in demſelben Thürengerichte vier Odelszeugen und noch mehr Bekräftiger als der Kläger für ſich zu ſtellen. Hält er Wort, ſo kommt es zu keinem Urtheile (welches ſonſt ſicher hier, wie in den außerordentlichen Tingen Islands nach der Mehrheit der Stimmen fiele), und der Kläger darf nun weiter bei dem Viertels- oder Hardesting die Sache verfolgen. Hier ſollen 12, von jeder Partei zur Hälfte ernannte Richter durch Einſtimmigkeit entſcheiden. Sind ſie einſtimmig, ſo erfolgt ein Urtheil und die Sache iſt abgemacht. Theilen ſich die Stimmen, ſo kommt die Sache

1) Hakon der Gute bei Paus I, 52. 54 ff. Recht der Forderungen C. 2 u. 4. Vgl. oben bei Island S. 206. Ich füge eine Bemerkung über die Norwegiſche Schuldknechtſchaft hinzu, wie dieſe im älteſten Rechte (Hakons des Guten) beſtand. Der Gläubiger muß ſeinem Schuldknechte eben wie ſeinen Sclaven ein Sondergut (Orke) geſtatten; auch allenfalls, daß er in einem andern Fylke ſeine Schuld abarbeite; er darf ſeinen Schuldknecht, auch wenn er fortgelaufen und wieder ergriffen iſt, nur im Lande verkaufen, und nur nachdem er ihn vorher ſeinen Anverwandten auf dem Ting zur Löſung angeboten hat. Wenn aber dieſe ihn nicht löſen wollen, ſo darf er ihn im Lande für ſo viel, als die Schuld beträgt, höher nicht, und unter ſchwerer Buße nicht in's Heidenland, verkaufen. Wollen die Anverwandten ihn nicht und der Schuldknecht will obendarein nicht arbeiten, ſo hat der Schuldherr die Freiheit, „von ihm zu hauen, was er will, oben oder unten.“ Freilaſſungsrecht C. 15. Paus I, 87 ff. Ein Knecht, der nicht arbeiten will, ſoll nicht leben als Laſt ſeines Herrn. — Faßt man die Sache in dieſem Sinne, ſo hört das Norwegiſche Schuldrecht auf, eine Stütze der ſtrengen Deutung des Altrömiſchen zu ſeyn, wie nach Tyge Rothe (Nordens Staatsverfaſſung vor der Lehnszeit I, 17. der Deutſchen Überſ.) Jakob Grimm (Literatur der altnordiſchen Geſetze in v. Savigny's ꝛc. Zeitſchrift III, 125. und Rechtsalterth. S. 617.) annimmt. Meines Bedünkens hat die von Niebuhr verworfene Auslegung der Worte — partes secanto, si plus minusve secuerunt se fraude esto eine befriedigende Rechtfertigung durch Göttling (Geſchichte der Römiſchen Staatsverfaſſung S. 323 f.) erhalten.

Digitized by Google

auf das Fylkesting. Hier gilt eine bedingte Stimmenmehrheit. Denn wer nicht mindeſtens ein Viertel der Richter für ſich hat, muß ſich beruhigen, darf nicht weiter an Lögretta gehen [1]).

Beſonders bezeichnend iſt das Ting, welches, wenn ein Todtſchlag oder eine ſchwere Verwundung vorgekommen iſt, an Ort und Stelle gehalten wird. Das Gericht gehört nicht den Fünftgerichten an, denn ſo lange darf die Unterſuchung nicht warten. Es heißt Pfeilgericht (örfvar-þing); denn die Frau des Verletzten oder ſein nächſter Erbe ſchneidet ſofort den Pfeil, der nun umhergeſendet das Ting auf der Stätte der That verſammelt, ſpäteſtens den dritten Tag nach der That. Denn jeder Bauer der Harde, zu dem der Pfeil kommt, iſt gehalten, ihn weiter zu tragen, und zugleich mündlich zu bedeuten, wohin er beſcheidet; wer ihn liegen läßt und nicht kommt, zahlt für Beides Brüche. Erſcheinen auch nur 32 Bauern, ſo ſollen ſie ein Urtheil fällen, ſobald die Frau es begehrt. Auf welchen Grund hin aber urtheilen ſie? Es wird vorausgeſetzt, daß der Pfeil auch den Thäter oder ſeine Verwandten erreicht hat. Er der geſetzlich nicht den dritten Hof vorbeigehen darf, ohne ſich zu der That zu bekennen, muß ſich, ſobald ihn der Pfeil erreicht, um freies Geleit zum Ting bewerben, welches ihm im Sommer auf 5, im Winter auf 15 Tage gewährt wird. Das Geleit wird nur dann verweigert, wenn die That auf dem Ting geſchehen und der Thäter auf der Flucht ergriffen iſt; nicht minder wird es dem auf der That ergriffenen Diebe verſagt, den man, das Geſtohlene auf den Rücken gebunden, einbringt. Erſcheint der Thäter weder ſelbſt, noch durch gültige Vertretung, ſo wird er friedlos erklärt, vorausgeſetzt, daß ihn der Pfeil erreicht hat. War das erweislich nicht der Fall, ſo wird ihm ein anderes Ting geſetzt. Was nun das Verfahren betrifft, wenn der Beklagte erſchienen iſt, ſo kann es geſchehen, daß er läugnet, und als zwei Zeugen gegen ihn auftreten, ſein Anders-

---

1) Dieſelbe Bedingung wird bei Schuldſachen (ſ. oben) erfordert, um ſich an das Landgericht wenden zu dürfen. — Bei Tumult im Gildenhauſe giebt es ebenfalls die Entſcheidung, wenn am andern Tage der vierte Theil nicht beſchwören will, man habe friedlich getrunken. Hakons des Guten Geſetz, Paus I, 164. — Über den ganzen Gegenſtand muß die Abtheilung von der Odelslöſung S. 206—227. verglichen werden.

Digitized by Google

wo durch zwölf Mitſchwörer erweist. Hätte ſelbſt der Getödtete vor ſeinem Ende gegen ihn ausgeſagt, er reinigt ſich durch den Eid von zwölf Männern. Aber der Eid fällt, wenn nun zwölf Zeugen gegen ihn auftreten, die beſchwören, daß ſie bei der That gegenwärtig geweſen ſind. Iſt er der That geſtändig, ſo macht das vollen Beweis, er wird friedlos freilich, und dadurch ſeines Vermögens im Allgemeinen verluſtig, aber er entgeht der Strafe des Mordes, rettet ſein Odelsgut [1]), immer vorausgeſetzt, daß auf dem Pfeilting zugleich der Mann erſcheint, der ſeine Ausſage am Tage der That ſelbſt empfangen hat. Sie muß in der Harde, in welcher die That begangen iſt, abgelegt ſeyn, und zugleich den Namen des Thäters, ſeine Harde und ſein letztes Nachtlager enthalten. Sein letztes Nachtlager muß von dem Bauer, bei dem er es gehalten, beſonders bezeugt ſeyn, imgleichen, welchen Namen er ſich dort gegeben. Daß es ihm nicht einfalle, ſich Ulf oder Biörn (Wolf oder Bär) zu nennen, wenn er nicht wirklich ſo heißt! So wird über Tödtung und ſchwere Verwundung im Pfeilgericht geſprochen, ſelbſt auf Friedloſigkeit erkannt, und nur wenn es keinen Erben giebt, oder das Pfeilgericht nicht in den erſten drei Tagen ſtatt gefunden hat, tritt ſubſidiariſch der Beamte hinzu [2]).

Knüpfen wir noch einen Fall des Pfeilgerichtes an, die ſogenannte Anklage eines todten Mannes. Es giebt ſieben Weiber, wenn man einen Mann bei einer von denen auf der That betrifft, darf man es mit dem Tode rächen, ohne weder dem Könige, noch dem Geſchlechte etwas zu büßen. Das iſt die Frau, die Schweſter, die Tochter, die Mutter, die Stiefmutter, die Brudersfrau, die Sohnesfrau. Aber der Thäter muß dem Erſten, auf den er trifft, die Anzeige der That und ihrer Urſache machen. Wenn dann der Erbe des Todten den Pfeil ſchneidet, ſo iſt es gut, ſonſt ſoll der Thäter es ſelber thun, ſoll auf das Ting gehen, ſeine Waf-

1) Magnus Gul. L. Manhelge C. 1.

2) Man vergleiche die Stellen im Geſetze Hakon Adalſteins (Paus I, 144. 147.), Hakons des Alten (Paus II, 39 und 63.) und in deſſelben Jarnſida (Arneſen S. 428 ff.) mit dem Gulетingslaug des Magnus, Manhelge C. 10 u. 11. Dieſe Stellen dienen zugleich zum Beweiſe, daß Arneſen S. 433. irre geht, wenn er meint, das Pfeilting habe am Ende doch nur eine Vorbereitung für die Thätigkeit der anderen Gerichte abgegeben. Arneſen zieht öfter die neuere Welt in die alte hinein.

Digitized by Google

ſen **außerhalb deſſelben ablegen**, um Frieden bitten und die Zeugen aufſtellen, denen er gleich ſein Begehen erzählt hat. So fällt die Friedloſigkeit auf den Todten, doch nicht auf deſſen Habe. Eben ſo wird es gehalten, wenn einer einen Dieb in ſeinem Hauſe tödtet, oder einen Viehdieb im eignen Stalle, damit auch davon die Strafe auf den todten Mann falle [1]).

Dadurch allein nahm der Staat Kenntniß von dem Geſchehenen, daß auf einem der großen Landgerichte die Mannbuße bezahlt und die Friedloſigkeit verkündigt ward, damit jedermann wiſſe, vor weſſen Verkehr und Unterſtützung er ſich bei ſchwerer Strafe zu hüten habe. Die Mannbuße für den erſchlagenen Hauld beträgt 18 Mark, für den königlichen Vogt nur 15, aber nach einer ſpäteren Berechnung 23 Mark. Für die Veranſchlagung verlorener Gliedmaßen, als Hand, Fuß, Auge, wird nach Beſchaffenheit der Sache der richterlichen Beſtimmung freie Hand gelaſſen, aber der Daumen allein ſoll ſo viel gelten, als die übrigen vier Finger zuſammen [2]).

Was nun die Geſetzgebung des Königs Magnus betrifft, ſo bleibt die Gerechtſame des Volks, ſelber für ſich Gericht zu hegen und auch in peinlichen Fällen zu erkennen, ungekränkt; das Pfeilgericht bleibt in Norwegen bei, und wird ſogar in Island eingeführt [3]). Wurden ſo die wichtigſten Fälle des Strafrechtes unmittelbar von Volksrichtern der nächſten Nähe durch Mehrheit der Stimmen nach wie vor entſchieden, ſo erſchwerte Magnus dagegen den Gang an das höchſte Landgericht, und hob, ſo viel ich ſehe, das Fylkesting gänzlich auf. Ganz auf dem Wege ſeines Vaters gründete er die richterliche Gewalt des vom König eingeſetzten Lagmanns, indem er es jedem Kläger freiſtellte (mit Ausnahme offenbar der Pfeilgerichtsſachen), ſeinen Gegner entweder vor den Syſſelmann, das heißt, vor das Hardesgericht oder zu des Lagmanns Hauſe zu laden. Der Lagmann entſchied geringfügige Sachen als Einzelrichter, wichtigere mit Mitrichtern, die er ſelbſt

1) Hakon Adalſt. Manhelge C. 10. Paus I, 149 f. vgl. im alten Biarköe=Recht, Manhelge C. 9. Paus II, 131.

2) Ebend. C. 20. 30. 52. 68—70.

3) S. vor. Seite Note 2.

ernannte[1]), und ſeine Entſcheidung ſtand von nun an ſo unumſtößlich feſt, daß ſelbſt das höchſte Landgericht nicht befugt war, ſie anzutaſten. Das Landgericht darf die Beſchwerde über den Spruch des Lagmanns zwar annehmen und prüfen, aber wenn auch alle Mitglieder den Spruch ungerecht finden, geht die Befugniß des Laugtings doch nicht weiter, als daß es ſchriftlich an den König berichtet, und die Entſcheidung in die Hände des Königs und ſeiner Räthe legt. „Denn er (der Lagmann) hat über das Geſetz zu ſagen[2]." Alſo ward neben den Volksgerichten eine königliche Gerichtsbarkeit errichtet, und den Lagmann tödten war ein Verbrechen, worauf die Hinrichtung nebſt dem Verluſt aller Habe mit Inbegriff der Stammgüter ſtand[3]).

Hinrichtungen waren im älteren Rechte nur eine Ausnahme, ein Todtſchläger, der ſich durch die Flucht zu retten ſucht, ein auf der That ertappter Dieb wird hingerichtet, Vogt oder Lehnsmann ſollen für den Scharfrichter ſorgen[4]). Jetzt aber giebt es eine ganze Reihe unbüßbarer Fälle, auf die nebſt dem Verluſte aller Habe, auch der Stammgüter, der Tod ſtehen ſoll. Man faßt die ſchlimmſten unter dem Namen: ſchändlicher Mord und Bubenſtück (nidingsverk) zuſammen. Darunter ſteht voran, wenn einer ſeinem Könige Land und Leute verräth. Solchen Landsverrath (landrad) verfolgt der König durch einen von ihm ernannten Ankläger, der dem Beklagten ebenbürtig iſt. Der König nimmt einen Bauernſohn dazu, falls er einen unter ſeinen Hofleuten hat, wenn die Sache einen wohlgebornen Mann angeht. Für wohl-

1) Arneſen S. 399. Da die Einrichtung in Island ganz neu war, ſo geht ſie viel deutlicher aus Jarnſida und Jonsbog hervor, als aus dem Norwegiſchen Geſetze des Magnus. Arneſen S. 20. 398—400. 455. Wer bei dem Laugmann ſeine Sache verlor, zahlte die Hälfte weniger Brüche, als wer daſſelbe Schickſal bei dem Syſſelmann hatte. Arneſen S. 20.

2) Magnus Gul. L. Tingfararb. C. 9. Eben ſo ward die Stellung des Isländiſchen Alltings gegen Lagmanns-Erkenntniſſe geordnet. Arneſen S. 455 f.

3) Magnus G. L. Manhelge C. 3.

4) Hakons des Guten Manhelge C. 2. Paus I, 145. (vgl. Paus II, 35.) Ebendaſ. Diebsabſchnitt C. 1. p. 198. Auch die Einleitung zu Hakons des Alten Froſtegeſetz ſpricht von ſolchen, die vor dem Schwerte des Königs fallen.

Digitized by Google

geboren (arborinn) gilt, wer zu ſeinem vollen Rechte gekommen iſt [1]). Bubenſtück iſt ferner Tödtung eines Mannes von dem, der Sühne mit ihm geſchloſſen hat, alle heimliche Tödtung, Mordbrand, abſichtliche Verſtümmelung, Entmannung, nicht minder wenn einer ſich ſelbſt tödtet u. ſ. w. Zu den Hinzurichtenden gehören auch alle Räuber und Diebe zu Waſſer und zu Lande, heidniſche Zauberer, gedungene Mörder, doch mit Ausnahme derjenigen, die der König oder ſein Beamter zu Hinrichtungen braucht um der Reinigung des Landes Willen; Räuber und Nothzüchtiger von Frauen und Jungfrauen, Verfälſcher des Geldes und der königlichen Briefe und Siegel, endlich Alle, die in des Königs Hofe tödten oder vollends in des Königs Gegenwart [2]). Man ſoll aber dem zum Verluſt des Lebens oder von Gliedmaßen Verurtheilten zuvor einen Prieſter ſenden [3]). Tumultuariſche Hinrichtungen dürfen nicht ſtatt finden. Die Bauern fahen den Todtſchläger, bringen ihn gebunden oder gefeſſelt dem Syſſelmann. Der ſtellt ihn vor Gericht. Die Bauern verurtheilen ihn, aber der Syſſelmann allein iſt befugt und verpflichtet, ihn hinzurichten. Wenn ein Mann den andern beißt, bricht der Syſſelmann ihm auf dem Ting die Vorderzähne aus. Er ſelber? Nein, er nimmt jemand an zur Vollſtreckung. Wird ihm ein auf der That ertappter Dieb, die geſtohlenen Sachen auf den Rücken gebunden zugeführt, ſo führt er den Verurtheilten vom Ting an die Seeküſte, und nimmt einen Mann, der ihn erſchlägt. Nur daß es kein Blutsfreund des Verbrechers ſey [4]). Die Bauern ſind bei Brüche pflichtig, den Dieb bis zur Hinrichtung zu geleiten. Alſo keine heimlichen Hinrichtungen [5]). Ein Theil des eingezogenen Vermögens ſoll zum Beſten der unmündigen Kinder des Hingerichteten

---

1) Zwiſchen 12 und 15 Jahren iſt man Halbrechtsmann, hat nur auf die halbe Buße (Recht) Anſpruch. Früher zahlt man weder, noch erhält Buße. Hakons des Guten Manhelge C. 40.

2) Magnus Gul. L. Manhelge C. 1. 3. 4.

3) Ebendaſ. C. 17. p. 175.

4) Hirdſkraa C. 35. Noch im Jahre 1304 wird eine königliche Verordnung gegen diejenigen erlaſſen, welche Blutrache an Vollſtreckern geſetzlicher Strafen üben. Torfaeus Hist. Norv. IV, 414.

5) Ebendaſ. C. 15. 16. und im Abſchnitte von Dieberei C. 2.

Digitized by Google

verwendet werden [1]). Auch Gefängniß als Strafe wird jetzt eingeführt. Manchmal kommt ein Todtſchläger mit der „dunkeln Stube" davon, wie nicht zu bezweifeln, auf dem Wege königlicher Begnadigung; er büßt dann ſeine Schuld an beſtimmten Verwahrungsplätzen, als Oslo, Kongehelle, Tunsberg u. ſ. w. ab [2]).

Schon Hakon der Alte war darauf bedacht, die vernichtende Schwere der alten Geſetzbußen zu vermindern. Nach dem alten Geſetze von Froſto fiel an den König die ganze Habe jedes Todtſchlägers mit Ausnahme ſeines Odelsgutes [3]), König Hakon erklärte ſich mit dem vierten Theile des Vermögens zufrieden [4]). Im alten Geſetze von Gulöe kamen in den äußerſten Fällen 40 Mark dem Könige zu [5]), Hakon ſetzte dieſe Buße auf ein Drittel, gleich 13 Mark und 8 Örtugen (2 ⅔ Ören) herab, und Magnus dehnte dieſe Vorſchrift auf ganz Norwegen aus [6]), nur die Fälle ſchändlichen Mordes und die Bubenſtücke ausgenommen; verhältnißmäßig mußten nun auch die anderen Geſetzbußen ſinken; ſo kam die für perſönliche Kränkungen entrichtete Königsbuße ſchon durch Hakon von 15 Mark auf 5 für den König [7]), durch Magnus aber ward in dieſer Region dem richterlichen Ermeſſen Vieles anheimgeſtellt. Wenn nehmlich der Richter die Buße des Schuldigen an den Beleidigten vermindert, ſo ſoll es ihm auch zuſtehen, die Brüche an den König herabzuſetzen, immer aber ſoll die Zahlung der erſteren der letzteren vorangehn [8]). Dadurch daß der König

1) p. XVIII f. der Vorrede zu der Magnäan. Ausg. von Magnus Gulet. Geſetze.

2) Hirdſkraa C. 35.

3) Die Vergleichung der Einleitung des Froſto = Geſetzes Hakons des Alten (Paus II, 4.) mit des Magnus Manhelge C. 2. Anfg. zeigt, daß bei Hakon dem Alten unter beweglichem Gute (Losöre) auch gewöhnliche Ländereien begriffen, unter Landgut aber Odelsgut verſtanden wird. In Hakons des Guten Manhelge C. 73. heißt Kaufland was nicht Odelsgut iſt.

4) Daher, misverſtändlich freilich, was in der Vorrede der Magnäan. Ausgabe des Guletingsgeſetzes p. XV. von Vierteln angeführt wird.

5) Hakons des Guten Manhelge C. 2. 9. 12. 15. 17. und oft ſonſt.

6) Magnus Manhelge C. 2. Anfg. Der Verfaſſer des Königsſpiegels ſchreibt (p. 253.) nach den Satzungen von Gulöe.

7) Vgl. Hakons des Guten Manhelge C. 50. mit der p. XV f. der Vorrede der Magnäan. Ausg. von Magnus Geſetz über deſſen Geſetzgebung gegebenen Nachricht.

8) Magnus Manhelge C. 20. p. 185 f.

Digitized by Google

von ſeiner Berechtigung aufgab, gewann er das Recht, überall zu ermäßigen, zum Rechten hinzuleiten. Die Geiſtlichkeit haßte in dem Verbrechen die Verſündigung, der König den Bruch des Friedens, das Haus des Gekränkten die Verletzung des Geſchlechtes. Von nun an mußte die Rache in den Hintergrund treten; der bürgerliche Krieg, welcher die Geſchlechter verſtümmelte und die Geſchlechtsmitglieder gewaltig aus einander rüttelte, wird das Seinige dazu gethan haben; Magnus hebt die Geſchlechtsbuße gänzlich auf, bloß dem nächſten Erben des Erſchlagenen ſoll eine jedes Mal von ſechs erwählten Männern nach beſtem Wiſſen und vor Gott feſtzuſetzende Buße zugeſprochen werden, und dieſe geht nebſt allen geſetzlichen Schulden der Königsbuße voran; alle andern Verwandtenbußen fallen in Geben und Empfangen weg [1]). Und der König darf ſich rühmen, „dieſe Rechtsvorſchriften allen Männern von Noreg mit dem Rathe und der Zuſtimmung der beſten Männer des Landes und auf Bitten des Volks" gegeben zu haben.

Einen eben ſo großen Sieg über das Herkommen feiert Magnus, indem er mit gutem Willen der Norweger alle die vielen bisher zur Entſcheidung von Proceſſen gebrauchten Eide abſchafft, und in Ermangelung von Zeugen allein den Reinigungseid und den Eid des Anklägers übrig läßt. Ferner ſollen die Eideshelfer nicht länger auf den guten Glauben der Partei nachſchwören, ſie ſollen, in die Sache eingehend, beſchwören, daß ſie in dieſer Sache nichts Wahreres wiſſen [2]). Es ward der Fortſchritt zu einem neuen Ziele der Bildung mit großer Gleichmäßigkeit nach allen Richtungen vermittelt. Auch die Strafbeſtimmungen gewinnen einen anderen Charakter. Früher brachte ein Diebſtahl von nur eines Örtugs Werth den Tod [3]). Jetzt bleibt in Berückſichtigung des Nothſtandes die Entwendung von Lebensmitteln zur Stillung des dringenden Hungers unbeſtraft und erſt der vierte Diebſtahl iſt qualificirt [4]). Aber freilich die Haut iſt nicht mehr ſicher, und

1) Magnus Manhelge C. 12. Vgl. in der Vorrede der Magnäan. Ausg. p. XVI f. die fünfte Geſetzverbeſſerung.

2) Manhelge C. 26.

3) Hakon der Gute, Töcbalken C. 1.

4) Þiófa-bólkr C. 1. p. 531 f.

Digitized by Google

wie würde der Stolz alter Freiheit das Brandmal an der Wange ertragen haben!

Schon des Königs Vater hatte die Zeit des fortlaufenden Familienbeſitzes, die dazu gehörte, um ein Landſtück in Stammgut zu verwandeln, abgekürzt vom ſechsten auf den vierten Beſitzer [1]). Dadurch ward mehr Grundeigenthum an die Familie geknüpft, allein in eben dem Maße die Ausſicht, einmal aus der Hand gegebenes wieder einzulöſen, beſchränkt. Magnus nimmt dieſe Beſtimmung in die allgemeine Geſetzgebung auf: Odel iſt, was drei Vorväter nach einander beſeſſen haben, und das nun in's vierte Glied kommt; aber er ſtellt eine andere Satzung daneben, welche zeigt, daß eine neue Zeit einbricht, die mit neuem Maße mißt: Wenn ein Grundſtück 60 Winter in derſelben Familie geweſen iſt, ſo wird es Odel für den Beſitzer und das frühere Familienrecht erliſcht [2]).

Das Erbrecht von Alt-Norwegen und das des freien Islands [3]) kommen darin überein, daß im gleichen Grade der Verwandtſchaft der Mann die Frau vom Erbe ausſchließt; nach altem Schwediſchem und Däniſchem Rechte erbt dagegen die Frau mit dem Manne gleiches Grades, aber nur die Hälfte ſeines Antheils. Dem König Magnus gelang die Aufnahme dieſer und mehrerer Milderungen, und ſomit die Umgeſtaltung eines der wichtigſten Theile des Privatrechtes. Das alte Landrecht kennt kein Erbrecht der Töchter, wenn Söhne da ſind, keine Repräſentation der Enkel; die Tochter und der Sohnesſohn (letzterer immer doch glücklicher als in Island) ſtehen erſt in der zweiten Claſſe. Durch die neue Satzung aber geht auf den Sohnesſohn das halbe Recht des Vaters über, er empfängt ein Tochtertheil, und von nun an wird die Tochter nicht länger durch Söhne ausgeſchloſſen, zwei Töchter gelten einem Sohne gleich, es wäre denn, daß eine Tochter wegen verletzter Keuſchheit ihr Erbrecht verlöre. Hinterläßt der Vater Odelsgut, ſo fällt das den Söhnen zu, den Töchtern bleiben die anderen Grundſtücke, wenn welche da ſind, ſonſt die bewegliche Habe. Der älteſte Sohn erhält den Haupthof, die andern die

1) Froſtetingslov Part 14. C. 4. Paus II, 183.
2) Magnus Gul. L. Landabrigdi C. 2. p. 284.
3) S. oben S. 256 f.

übrigen Odelshöfe, doch ſo, daß jeder gleichviel bekommt, alſo Ausgleichung durch Herauszahlung. Der Sohnesſohn ſoll zu ſeinem Antheile von dem Odelsgute empfangen, welches ſein Vater, wenn er lebte, würde geerbt haben. Was über ſein Tochterloos hinausgeht, darf er von ſeinen Vaterbrüdern ſo einlöſen, daß ihm ein Fünftel des Werthes nachgelaſſen wird [1]). Ward nun zwar den unterworfenen Isländern das der Wurzel ihres ganzen Daſeyns fremdartige Odelsrecht erlaſſen, ſo begreift es ſich doch leicht, wie der Abſchnitt vom Erbrechte dort zu einer höchſt ſchwierigen, dreijährigen Unterhandlung führen konnte [2]). Schon unter König Hakon ward der Weg zu einer würdigeren Stellung des Weibes angebahnt; wenn die Jungfrau Nein ſagt, darf ſie zur Ehe nicht mehr gezwungen werden [3]).

An dieſen ſo folgerecht zum Zwecke milderer Lebensordnungen durchgeführten Reformen erhielten auch die Städte ihren Antheil. Aus rein zufälligen Urſachen erwuchſen die erſten, immer aber für des Königs Bedarf. Man ſchuf um Königshaus und Kirche herum, man wußte ſelbſt Anfangs nicht eigentlich was; erſt mit der Zeit begriff man, daß des Lebens Reichthum und Schmuck, Wachsthum an Macht und Einſicht in Städten beruhe und kein Landestheil ihrer entbehren dürfe. Durch einen Umzug aus dem zerſtörten, heidniſch-berüchtigten Lade entſtand Nidaros, damit das chriſtliche Königthum an reiner Stätte aufblühe. Borg und Oslo wurden im Süden als interimiſtiſche Reſidenzen gebaut, während Krieg mit Schweden und mit Dännemark war. Erſt die vierte Stadt Bergen ward von einem friedlichen Könige planmäßig angelegt, und Bergen überflügelte bald an vaterländiſcher Bedeutung alle die andern Städte, auch Nidaros, ungeachtet dieſes von der Zeit her, da es die einzige Stadt im Reiche war, noch immer fortfährt vorzugsweiſe die Kaufſtadt, ohne weiteren Zuſatz, zu heißen [4]). Die wahre Kaufſtadt war aber Bergen, und während

1) Erbrecht, beſ. C. 7.

2) Von 1271 bis 1273. Annales Island. Langebek II, 193.

3) Chriſtenrecht zum Heidſiviatingslov C. 19 u. 20. Von dem Alter dieſes Geſetzes ſ. unten in dieſem Kapitel. Im alten Wigenſchen Kirchenrechte kommt von Einwilligung der Braut noch nichts vor. S. C. 7 u. 17.

4) Til kaupangs fahren, heißt nach Nidaros fahren, noch zu König Sverrirs Zeit. S. deſſen Saga C. 104. Ende und C. 106.

Digitized by Google

der bürgerlichen Kriege vielgeſuchter Königsſitz. Als in König Sverrirs Tagen ein Schiff voll Dänen, die mit Kreuzfahrergedanken umgingen, nach Bergen kam, betrachteten dieſe mit Staunen die volkreiche Stadt, nicht bloß reich an Mönchen und Nonnen und einer übermäßigen Menge von gedörrten Fiſchen, ſondern auch an der ſogenannten Brücke (dem Kai) Alles voll von Schiffen von Isländern, Grönländern, Engländern, Deutſchen, Dänen, Schweden, Gothländern, darum ſtattliche Kleider, Weitzen, Honig im Überfluſſe feil; aber ſie erlebten auch ſchreckliche Ausbrüche der Trunkenheit zwiſchen den Eingeborenen und den Däniſchen Kaufleuten, und wiewohl ſich am Ende herausfand, letztere hätten eine angeſehene Frau unehrbar angetaſtet, ſo ging doch der Fremden Meinung dahin: Verbrechen würden hier nur für Scherz geachtet [1]). Ungefähr um dieſelbe Zeit brachten die Deutſchen, die hier auch unter dem Namen der Südmänner gehen, eine ſolche Fülle Weins nach Bergen, daß man ihn für denſelben Preis wie Bier trank. Die Folge war eine ſo unſinnige Berauſchung mit Schlägerei und Blutvergießen, daß Sverrir am Ende glaubte, den Knoten durchhauen zu müſſen. Er berief ein Stadtting und ſprach: 1186.
„Wir danken für die Anweſenheit aller Engliſchen Männer, die uns Weitzen und Honig, feines Mehl und Tuch zugeführt haben, nicht minder danken wir allen Männern, die uns Leinwand und Flachs, Wachs und Keſſel zuführten. Wir rechnen zu dieſen auch die von den Orkaden und Hialtland (Shetland), von den Faröern und Island gekommen ſind und alle Andern, die uns Dinge in dieſes Land geführt haben, die die Leute nicht entbehren können, und die dieſem Lande gut thun. Aber was die Deutſchen angeht (um Pydverska menn), die hieher in Fülle und mit großen Schiffen gekommen ſind, und Butter und dürre Fiſche zur großen Verödung und Benachtheiligung des Landes davonführen wollen, wogegen ſie Wein feil halten, der Beides von meinen Kriegsleuten und von Städtern und Kaufleuten geſucht wird, — aus dieſem Handel hat ſich viel Übles ergeben und nichts Gutes. Es haben Viele dadurch ihr Leben verloren, Andere ihre Gliedmaßen, Andere tragen Lebenslang Beſchädigungen davon, Andere ſind ge-

1) — atque pro joco reputantur ibidem facta criminalia. Anonymus de profectione Danorum in terram sanctam c. 11. Langebek V, 353.

Digitized by Google

ſchmäht mit Wunden und Schlägen, und Alles das hat die Völlerei gethan. Darum ſage ich den Südmännern vielen Undank für ihr Kommen, und dazu, daß, wenn ſie Leben und Güter behalten wollen, ſie ſich bald und auf's ſchnellſte von hier fortmachen; denn ihr Treiben gereicht zum Nachtheil uns und unſerm Reiche[1])."

Wo der Verkehr ſo raſch geht, da treibt Gerechtigkeitspflege und Sorge für öffentliche Sicherheit von ſelbſt hervor, und wir finden bereits zu Anfang des zwölften Jahrhunderts Bergen feſt wurzelnd in eigener freier Gerichtsbarkeit, und allem Anſehn nach hatten damals ſchon mehrere Städte geſchriebene Stadtrechte[2]). In jenem obgedachten Rechtshandel, bei welchem zwei königliche Brüder Partei nahmen, will König Sigurd den ihm verhaßten Großen bei dem mot von Bergen, das heißt, bei der Verſammlung der dortigen angeſeſſenen Bürgerſchaft, auf Friedloſigkeit belangen. Hierauf erwidert König Eyſtein: das ſey keine Sache für ein mot, ſondern für ein Þing, überhaupt aber (denn für ein Ting war auch in Bergen Rath zu ſchaffen) nicht für Stadtrecht

1) Sverrirs Saga C. 103 u. 104.

2) Das älteſte bisher bekannte Stadtrecht Norwegens iſt das ſogenannte Biarkeyar-rett. Da unter dieſem Ausdrucke ſowohl in Norwegen, als in Schweden Stadtrecht überhaupt verſtanden wird, ſo empfiehlt ſich die Herleitung deſſelben vom Angelſächſiſchen burg oder byrig (Roſenvinge, danſke Gaards- og Stadtsretter S. 815. Vgl. zu Snorre III, 257. die Note). Aber viel fehlt daran, daß nun das von Paus II, 225—266. im Grundtext und in Überſetzung herausgegebene Biarköe-rett ein allgemeines Norwegiſches Stadtrecht ſey, wofür man es, ſo viel ich weiß, allgemein hält. Was vorhanden, iſt lediglich ein Bruchſtück, das ſtädtiſche Strafrecht enthaltend; zwei Stellen darin, C. 15 und 29., nehmen Beziehungen auf eine beſtimmte Stadt, die eine Chriſt- und eine Peterskirche hat; es ſoll am Kirchenpfeiler im Süden der Peterskirche, rechts vom Eingange geſchworen werden. Unglücklicher Weiſe finden ſich dieſe Kirchen ſowohl in Bergen, als in Nidaros; weil aber überall im Geſetze von kaupang die Rede iſt, welcher Name an Nidaros haftete, wie eben gezeigt iſt, ſo glaube ich, daß wir in dieſem Bruchſtücke einen Theil des älteſten Trondhjemer Stadtrechtes beſitzen. An dem Alter des Werks läßt ſich übrigens nicht zweifeln. Nicht bloß, daß die 40 Markbrüche noch ſtatt findet, keine Lagmannsinſtanz ſich findet, der König nicht die letzte Inſtanz macht, der Jerningseid noch ſtatt hat; was freilich nur über Magnus und Hakon den Alten hinausſetzt: die Städter werden einmal noch Bauern genannt „die 12 beſten Bauern in Kaupang" (C. 29.). Ich ſetze es in den Anfang des 12ten Jahrhunderts.

Digitized by Google

(Biarkeyiar-rett), ſondern für das Landrecht. Immer folgt aus der Abſicht Sigurds, daß die Stadtgemeinheit ſich im vollen Beſitze der peinlichen Gerichtsbarkeit befand.

Die Gründung des allgemeinen Landrechtes war im Jahre 1274 durch Aufſtellung und Annahme der vier Geſetzbücher auf den vier Landestingen vollführt. Das Stadtrecht von Bergen datirt vom Jahre 1276 [1]). Wer die Änderungen im Sinne hat, welche Magnus in der allgemeinen Geſetzgebung bewirkte, wird ſich leicht von ſelber zurechtfinden, wenn ohne weitere Erörterung hier bloß die neue Ordnung nach ihren Hauptverhältniſſen dargelegt wird.

Bei allen Sachen, groß oder klein, wovon der König Bußen empfängt, bis zu Verweiſungsſachen hinauf, hat man die Wahl, ob man ſie vor dem Lagmann (logmadr) oder vor der Verſammlung (mot) anhängig machen will [2]). Hinrichtungsſachen gehören ſtets vor die letztere [3]). Will man das Erkenntniß des Lagmanns nicht, ſo verlangt man vom Stadtvogt [4]) das Horn und läßt zur Verſammlung blaſen, denn das darf am Tage jeder thun; in der Nacht darf es nur wenn der Feind kommt oder Feuer iſt geſchehen [5]), und in dieſen beiden Fällen darf kein Einwohner ausbleiben. Zu ſonſtigen Verſammlungen aber brauchen bloß die Männer, die Haus und Hof haben nebſt den Miethern auf längere Zeit, ſich einzufinden. Beide Theile tragen hier ihre Sache vor, Zeugen treten auf und der Spruch fällt nach dem Geſetze, wie es der Lagmann auslegt, vorausgeſetzt, daß Syſſelmann, Stadtvogt und alle Motsmänner damit einverſtanden ſind. Iſt das nicht

1) Im Original zuerſt herausgegeben von Fougner-Lund. Kiobenh. 1829. 4. Das Datum des Geſetzes p. 96. Das Trondhjemer Stadtrecht, wie es König Magnus gründete, giebt Paus II, 1 — 107. nach einer älteren Überſetzung. Denn er fand kein Original vor. Es hat viele Verwandtſchaft mit dem Bergenſchen, nimmt aber weit mehr aus der allgemeinen Geſetzgebung auf, worauf jenes bloß verweiſt, und iſt weit ärmer an policeilichen Beſtimmungen.

2) Kaupa-bólkr C. 6 u. 10.

3) Piofa-bólkr C. 3.

4) Sein Amtsname iſt eigentlich Schatzeintreiber, Giallkyri. Gielker in Däniſchen Stadtrechten.

5) Das alte Biarköe-Recht läßt noch den dritten Fall zu, daß jemand erſchlagen iſt. Manhelge C. 16. Paus II, 236 f.

der Fall, ſo kommt die Sache, die auf dem mot, auch Stadtting genannt, unentſchieden geblieben iſt, an das Lagting, welches jährlich am Tage nach dem 13ten Weihnachtstage, d. i. den 7ten Januar im Mariä Gildenhauſe eröffnet wird [1]). Ihm gehören alle Mitglieder des Rathes an, den der König ernennt, imgleichen 12 Männer aus jedem Stadtviertel, welche der Stadtvogt und der Syſſelmann in einer kurz vor Weihnachten zu berufenden Verſammlung auswählen. Außer dem Stadtvogt und dem Syſſelmann muß auch der königliche Vogt (armadr) und der Biſchof erſcheinen. Unter dem Geläute der Glocke der Nicolaikirche geht der Lagmann mit dem Geſetzbuche zum Lagting. Im Gerichte deſſelben (logretta) ſitzen 12 Rathmänner und 12 aus den Mitgliedern des Lagting ſo ernannte Männer, daß 3 aus jedem Stadtviertel zur Stelle ſind. Wird nun auch hier die Sache nicht abgethan, ſo geht ſie weiter an den König und dort kommt ſie zu Ende, darf nicht weiter gehen, „weil dort die meiſten erfahrenen Männer zuſammenkommen [2]).“ Nach dem Lagting muß allemal ein Stadtting gehalten werden, um die Städter von den auf dem Lagting gefaßten Beſchlüſſen und Erkenntniſſen in Kenntniß zu ſetzen [3]).

Die Stadt Bergen beſchickt weder Guleting, noch gehört ſie

1) Pingskipanar-bólkr C. 1 — 5.

2) Kaupa-bólkr C. 9 u. 10. Alſo drei Inſtanzen, wenn man dieſe Stufen der Rechtsverfolgung bis zum erlangten Urtheil überhaupt ſo nennen darf. Roſenvinge (Rec. von Fougner-Lunds Ausgabe des Berg. Stadtrechts. Maanedſkrift for. Lit. II, 322.) nimmt vier Inſtanzen an, allein er überſieht die oben entwickelte Stellung des Lagmanns, den man freilich vorbeigehen durfte, aber über ſeinen Spruch durfte man nur bei dem Könige Beſchwerde führen. Eine vierte ſtädtiſche Inſtanz konnte indeß dadurch erwachſen, daß man im folgenden Jahre die Sache auf's neue vor das Lagting brachte, was hier eben wie bei dem Landesting geſtattet war. S. Stadtrecht Pingskip. bólkr c. 5. — Rath nennt man die Verſammlung des Lagmanns und der Rathmänner (Böarskipan C. 6.), und wahrſcheinlich nahm der Lagmann bei wichtigeren Erkenntniſſen Rathmänner zu Hülfe. Daß der König die Rathmänner einſetzt, kommt im Stadtrechte nicht ausdrücklich vor. Aber erſt 1294 wird der Stadt Bergen verliehen, daß in des Königs Abweſenheit Vogt und Lagmann nach dem Rathe der Bürger Veränderungen im Magiſtrat treffen, die trägen Mitglieder entfernen dürfen. Zugleich werden die Rathmänner vom Kriegsdienſte befreit, damit ſie ihren Pflichten ungeſtört obliegen können. Thorkelin, Diplomatar. II, 147.

3) Ebend. C. 5.

Digitized by Google

den ländlichen Schiffreden an. Sie verſieht ihr Wachtfeuer im Stadtgebiete für ſich, hat ihr eigenes Waffenting, ſtellt zwei ausgerüſtete Zwanzigbänker zu der Kriegsflotte und iſt, wenn es dem Könige mit ſeiner beſten Männer Rathe gefällt, verbunden noch ein Mehreres zu thun [1]). Zu der Kriegsſchatzung (leidangr) tragen auch die Ausländer bei; man zahlt 5 gewogene Pfennige von jeder Mark Vermögens [2]), davon nimmt der König 40 Mark, die Stadt behält den Überſchuß. Für die Stadtcaſſe wird noch durch eine ſtädtiſche Abgabe vom Gewerbe, die jeder Meiſter mit einem Örtug, jeder Lehrling mit der Hälfte erlegt, Sorge getragen [3]).

Der Gewerbe ſind außerordentlich viele und ihre Namen zeugen von großer Theilung der Arbeit. Schon Hakon der Alte traf die Ordnung, wie ſie neben einander wohnen ſollten, die Schuſter ganz für ſich, daneben Böttcher und Faßbinder, dann Gerber, weiterhin Goldſchmiede in einſtöckigen Buden mit Fußböden von Erde (wegen Feuersgefahr), an die Knochendreher [4]) und Höcker ſtoßend. Bei der Nikolaikirche fand man die Lager von Tuch und Leinwand, und hier allein durfte in kleineren Partieen davon verkauft werden. Die Krämer, Maler und Sattler wohnten beiſammen, für ſich die Schneider, beiſammen Helmmacher, Harniſchmacher, Schildmacher, Schwertſchleifer, wenig von den Schreinern getrennt. Der Markt iſt die Vereinigung aller Waaren, bloß Mühlſteine, Zimmerholz, Schiffe gehören an den Strand. Hier verkauft man Lachs und andere friſche Fiſche und Auſtern (ostrur) aus den Fahrzeugen, ſonſt aber darf nicht vom Bord gekauft noch

1) Ebend. Landvarnar-bolkr C. 10. (Schade, daß im Trondhjemer Stadtrechte ebend. C. 10. das ſtädtiſche Contingent ſinnſtörend ausgefallen iſt. Vor: End om Kongen vil have ſtørre Mantal — Paus II, 34. 35.)

2) Ebend. C. 2. — Da in Norwegen wie in Dännemark 240 Pfennige (= 24 Örtug) auf die Mark (= 8 Ören) gehen, ſo rechnete Island damals ſeine Hunderte nach Pfennigen, als ein Großhundert gleich 4 Ören war. S. oben S. 239. Note. Vgl. meinen B. I, 201. und Velſchows Mittheilungen zum Bergener Stadtrechte S. 103 f.

3) Ebend. C. 4.

4) Eigentlich Kammmacher, kambare. Aber alle Hornarbeiter heißen ſo nach Fougner-Lundh a. a. O. S. 111. Hienach wäre oben S. 154. Note 3. zu berichtigen.

verkauſt werden, es wäre denn für das Königshaus. Alle Waaren müſſen zuvor aus den Schiffen in Häuſer ausgeladen ſeyn.

Badſtuben, Bäckeröſen und Schmieden ſollen außerhalb der Stadt ſeyn. Das Feuer muß man überall auslöſchen, ſobald die Feuerlöſchungsglocke läutet. Feuer ſoll ſtets eingeſchloſſen in Geſchirren von Stein, Eiſen oder Erz gehalten werden. Trägt es einer unbedeckt, oder klebt ein Licht an die Wand oder auf einen Holzteller und es kommt Brand davon, ſo zahlt der Thäter 10 Mark an jedes Stadtviertel, das Brand erleidet und iſt friedlos. Eine Tonne mit Waſſer muß in jedem Hauſe ſtehen, das keinen Brunnen hat, auch eine Leiter und in jedem Viertel zwei Feuerhaken. Außer den Straßenwächtern, welchen eine beſtimmte Wanderung angewieſen iſt, hat man eine Thurmwache auf St. Nikolaithurm beſtellt, die jeden Abend nachgeſehen wird. Die Wächter müſſen den Feind und den Brand zuerſt erblickt und verkündigt haben, ſonſt wird angenommen, daß ſie ſchliefen. Die Männer ſollen zur Brandſtätte mit Werkzeugen, die Weiber mit Waſſer herbeieilen. Der Hauseigenthümer darf das Einreißen ſeines Hauſes nicht hindern, wenn es zum Schutze gegen das Feuer geſchieht. Brennt dieſes ſeinem Hauſe noch vorbei, ſo hat er auf Entſchädigung keinen Anſpruch.

An die alten Häuſer ſoll zwar nicht gerührt werden, aber bei dem Bau eines neuen Hauſes hat die Obrigkeit dahin zu ſehen, daß es gleich hoch mit den andern und 12 Ellen breit gebaut werde. Der Kai zum Strande darf nicht bei dem einen Hauſe höher als bei dem andern ſeyn. Die großen Straßen (allmenningar) müſſen 8 Ellen, die kleinen (veitr) drei Ellen breit ſeyn. Baut jemand zu weit auf den Kai oder die Straße hinaus, und er ändert es nicht binnen 5 Tagen nach dem Befehl, ſo bläst man zur Verſammlung und haut ihm den Überſchuß vom Hauſe ab. Wer ſein Haus verkaufen will, ſoll es zuerſt dem Könige anbieten, hierauf ſeinen Nachbarn, dann aber jedem Andern. Ein Hausbeſitzer, der in die Fremde will, ſoll zuvor ſich einen Stellvertreter beſtellen, der für ihn in der Verſammlung erſcheint, die Straße erhält und Wache thut. Verſäumt er das zwei Winter hindurch, ſo verfällt ſein Haus dem Könige [1]).

1) Auskunft über alle dieſe Gegenſtände ſtädtiſcher Policei giebt die Abtheilung Böar-skipan, d. i. Stadtordnung.

Zu den Auszeichnungen, deren Bergen ſich erfreute, gehörte auch, die Krönungsſtadt zu ſeyn; es beſtand zwar keine Vorſchrift darüber, aber man konnte es ein Herkommen nennen, weit jünger freilich, aber doch ähnlich dem, wodurch Öreting zur Huldigungsſtätte ward [1]). Magnus, Erlings Sohn, und Sverrir begehrten, um ein mehr als zweideutiges Recht zu ſtützen, der Krö- 1164.
nung, und es fügte ſich ſo, daß dieſe beide Male in Bergen ſich 1194.
begab. Eben daſelbſt empfing dann Hakon der Alte für ſchwere Geldopfer an den Pabſt die Krone, und ließ, im ſchon befeſtigten Hauſe ſtehend, ſeinen Magnus ſie als Geſchenk der väterlichen Güte empfangen. An ſolchen Tagen ſtrahlte Bergen von Pracht. Die Bedeutung der Handlung iſt in den Worten des Königs Magnus enthalten: „Gott hat zwei ſeiner Diener als ſichtbare Bevollmächtigte geſetzt, den einen über weltliche, den andern über geiſtliche Dinge, den König und den Biſchof [2]);" das Reſultat der Eintracht Beider war die Krönung von Biſchofs Hand.

Kein anderes Land, ſpricht Magnus, hat ſo viel von falſchen Königen gelitten, als dieſes. Darum will er die Vererbung der Krone in das Landrecht bringen. Die Krone ward zwar von jeher durch Erbrecht erworben, aber jeder Königsſohn des Landes hatte gleiches Recht darauf, das nannte man die Satzung des heiligen Olaf [3]). Daher kam es auf's Gerathewohl an, wie viele Könige es gleichzeitig geben werde, und ſo lange das glühende Eiſen der Geiſtlichkeit die Ahnenprobe machte, konnte jeder M a n n in Norwegen ſein Glück verſuchen. König Magnus that den entſcheidenden Schritt, um für immer die Staats-Succeſſion von der gemeinen Erbfolge zu ſondern. Ohne dem Erbrechte der Weiber an die Privathinterlaſſenſchaft des Königes, bewegliche und unbewegliche, etwas zu vergeben, ſchützte er die Krone und das Krongut [4]). Nur e i n Diener Gottes ſoll König in g a n z Norwegen und ſeinen Schatzlanden ſeyn. An die Untheilbarkeit des Reiches knüpft er den durchſtehen-

---

1) Von Allem, was hieher gehört, handelt W e r l a u f f: Om de Norſke Kongers Salving og Kroning i Middelalderen. Kong. Danſke Videnſk. Selſk. Afhdlinger. 5te Deel. Kiobh. 1836.

2) Gul. L. Kristendoms-Bolkr C. 2.

3) Hakons des Alten Saga C. 4. (V, 10.) und ſonſt. Hirdſkraa C. 1.

4) Gulet. L. a. a. O. C. 7.

den Vorzug der Mannslinie vor der weiblichen, imgleichen den Vorzug des Alters bei gleichem Grade der Verwandtſchaft, endlich drittens den Vorzug der ehelichen Geburt, der jedoch aufgeopfert wird, wenn es darauf ankommt, ob der Mann vom Manne, oder der Mann vom Weibe König ſeyn ſoll. Denn der nächſte Kronerbe iſt 1) des Königs älteſter ehelicher Sohn, dann 2) in Ermangelung von ehelichen Söhnen ſein älteſter ehelicher Enkel vom ehelichen Sohne (alſo Primogenitur nach Graden, nicht nach Linien), in Ermangelung auch von dieſen 3) der älteſte Bruder des Königs von demſelben Vater, 4) der älteſte Vaterbruder von demſelben Vater, deſſen Vater ehelich geboren iſt, 5) des Königs Bruderſohn, eben ſo; 6) des Königs Vaterbruderſohn, eben ſo. Nun tritt aber 7) der uneheliche Sohn des Königs ein, nur daß er nicht im Ehebruche oder in verbotenen Graden erzeugt ſey, wenn der König ſich zur Vaterſchaft bekannt hat, die Zeit der Geburt zutrifft und die Mutter ſich in ihren Ausſagen über den Vater nicht widerſprochen hat. 8) Des Königs ehelicher Tochterſohn. 9) Des Königs ehelicher Schweſterſohn. 10) Derjenige ehelich Geborene und Älteſte, welcher (nach gemeinem Erbrecht) der nächſte nach des Königs Bruderſöhnen iſt. 11) Der älteſte eheliche Sohn der Vatersſchweſter des Königs. 12) Der älteſte eheliche Sohn der Mutterſchweſter des Königs. 13) Wenn keiner von allen dieſen vorhanden iſt, ſo ſoll der nächſte Erbe nach gemeinem Landrechte König von Norwegen ſeyn, wenn es ein Mann iſt und kein Weib, und er von dem rechten königlichen Geſchlechte ſtammt[1]). Wäre aber kein ſolcher vorhanden, dann ſollen Herzog und Jarl, „wenn es deren giebt," alle Biſchöfe und Äbte, Lehnsmänner und Hofleute ſich nordwärts nach Nidaros zum heiligen König Olaf begeben, um mit dem Erzbiſchof zu rathſchlagen. Jeder Biſchof ſoll dann aus ſeinem Biſthum und jeder königliche Syſſelmann aus ſeinem Amte 12 der verſtändigſten Männer erwählen, die im erſten Monat nach des Königs Tode zur Stelle ſeyn müſſen. Wenn alle dieſe nun nach Norden (Nidaros) kommen, ſo ſollen alle Laien ſchwören, daß ſie den geeignetſten Mann zum König wählen wollen, die Biſchöfe ſchwören nicht, aber ſie ſind verantwortlich für

1) Gulatings L. Ebend. C. 4. Hirdſkraa C. 2.

Digitized by Google

den Eid, gleich als ob ſie geſchworen hätten. Iſt keine Einſtimmigkeit zu erreichen, ſo gilt die Mehrheit, inſofern der Erzbiſchof und die anderen Biſchöfe ihr angehören, wodurch dieſen ein Veto erwächst. Die Reiſe ſoll jeder auf eigene Koſten machen, aber der König giebt allen denen, welche nicht ſchon Königsgut zu Lehen haben, freie Zehrung [1]).

Das Veto der hohen Geiſtlichkeit für einen wahrſcheinlich ſehr entfernten Wahlfall, war eine ungemein geringe Vergütung für die Aufhebung der Lehnsbarkeit der Krone von der Kirche und eines ſo gut wie unumſchränkten Rechtes der Biſchöfe, den jedesmaligen Thronfolger zu wählen, Conceſſionen des Magnus, Erlings Sohnes, an die Hierarchie, welche freilich niemals in deren Ausübung getreten war, aber niemals auch ihren Anſpruch aufgegeben hatte. Es iſt das keiner der geringſten von den ſtillen Siegen, welche des Königs Beharrlichkeit erfocht, daß Erzbiſchof Jon laut einer früheren Zuſage (1273) eine förmliche Verzichtleiſtung auf
beide Prärogativen ausſtellte, ehe ſich noch der heilige Olaf einer 1277.
einzigen eingeſandten Vaſallenkrone rühmen konnte [2]). Von nun Aug. 9.
an fiel der Hauptgrund weg, die Krönung nicht in Nidaros vornehmen zu laſſen; auch ward Hakon, der zweite Sohn und Nachfolger des Magnus, dort gekrönt und Bergen büßte ſeinen Vorzug ein. Wer den Magnus verunglimpfen möchte, wie das gewöhnlich geſchieht, weil er der hohen Geiſtlichkeit in anderen Stücken ſo viel nachgab, wie er that, der ſoll vor allen Dingen ſich recht

1) Ebend. C. 5. — Sverrir ließ ein Oreting anſagen und durch 12 Männer aus jedem der 8 alten Thrönder Fylken beſchicken. Dieſe urtheilten ihm mit Waffenangreifung das Königthum zu und ſchworen ihm. Sverrirs Saga C. 16. Anfg. — Die Lücke, welche die Geſetzgebung des Magnus läßt, indem ſie den Fall der Regentſchaft, die Witthümer und Apanagen ganz übergeht, hat erſt ſein jüngerer Sohn, König Hakon ausgefüllt, aber ſchwerlich im Sinne des Vaters.

2) Den erſten Vergleich vom Jahre 1273, alſo vor der Beendigung der allgemeinen Geſetzgebung beſchloſſen, beſtätigte der Pabſt (Suhm X, 694 ff. 711 f.) unter dem Vorbehalt, daß jene Lehnsbarkeit des Reiches von der Kirche und die Königswahl durch die Biſchöfe ſogleich wieder in Kraft treten ſolle, ſobald der König oder einer ſeiner Nachfolger den Vergleich verletzten. Aber in dem Tunsberger Schlußvergleiche von 1277, bei Thorkelin, Diplomatar. II, 66 ff. wird dieſe Clauſel ausgelaſſen. Vgl. Werlauffs drei Abhdl. zu König Chriſtians I. Geſch. Skand. Literaturſelſkabs Skrifter B. 16. S. 8.

deutlich machen, daß es hier ein dem Norweger überlegenes Princip galt, welches über den ganzen Welttheil hinausgewachſen war. Denn mit dem Pabſtthum war es nicht beſchaffen wie etwa mit dem Sclaventhum in Norwegen, welches durch die wachſende Leichtigkeit, die Freilaſſung zu erwerben, allmählig wie von ſelber in ein freies Geſindeweſen überging, wo es dann hinreichte, den Abſchnitt von den Sclaven im älteren Geſetz nur ſtillſchweigend, wie Magnus that, wegzuſchneiden und der Vergeſſenheit zu übergeben [1]). Die weltliche Herrſchaft der Päbſte, einmal mit den Siegen des Chriſtenthums über das Heidenthum verwachſen, konnte in ihrem dem Staate feindſeligen Princip wohl beſchränkt, aber nicht mit gutem Glauben damals niedergekämpft werden. Man braucht durchaus nicht auf die friedlichen Neigungen des Königs Magnus zurückzugehen, um zu erklären, daß er dieſen Kampf nicht unternehmen mochte. Er bedurfte der Eintracht mit ſeinen Biſchöfen, um das im ächten Sinne chriſtliche Friedenswerk ſeiner Geſetzgebung langſam fortſchreitend [2]) zu vollenden. Um eine

1) In Hakons des Alten Geſetz, Part XI, S. 10—17. ſtehen die hier gemeinten Satzungen. Unrichtig iſt es, wenn Falſen, der übrigens den Magnus nicht nach ſeinem Werthe würdigt, IV, 146. ihn als den Aufheber der Sclaverei betrachtet, weil in ſeinem Geſetze ſich nichts über Sclaven findet. Allerdings werden Sclaven erwähnt (Landvarnar-bólkr c. 3. p. 83.) und das gleichzeitige Kirchenrecht des Erzbiſchofs Jon ſpricht ihnen S. 17. das Recht ab, Teſtamente zu machen, deſſen Beförderung ſonſt der gabenſuchenden Geiſtlichkeit nicht wenig am Herzen lag (S. 16.). Übrigens war ſeit Olaf dem Heiligen angeordnet, daß jährlich auf den großen Landestingen ein Sclav freigekauft ward, und außerdem kaufte jährlich jedes Fylke um Weihnachten einen Sclaven frei (Hakons des Guten Geſetz Balk I. S. 3 u. 4.). Dieſe Freigegebenen ſcheint das Wigener Kirchenrecht S. 9. zu meinen, und den Selbſtgelösten entgegenzuſetzen, die auf dem Gottesacker eine geehrtere Stelle als jene hatten. Am Ende hob man die Freigebungen auf allgemeine Koſten ganz auf und verwandte die Ausgabe zur Wegebeſſerung; gewiß nicht aus Hartherzigkeit, ſondern weil zu einer Zeit, da die Sclaverei ſich von ſelber löste, der Aufwand überflüſſig ſchien. So kam die Wegebeſſerung in's Kirchenrecht. S. dieſen Theil von Hakons des Alten Froſtetingsl. bei Paus I, 244. S. 65.

2) Lögtekinn Gulaþingsbok 1267. Lögtekin lögbok Upplendinga oc Vikveria 1268. Magnus konungr oc *Jon erchibiscup* voro at Frostuþingi. Þa fek Magnus konungr samþyct allra Frostuþingsmanna at skipa sua Frostuþingsbok um alla luti þa sem til veralldar heyra oc Konungdomsins, sem honum syndiz best bera. (Vermuthlich ward die Thron-

feſte Thronfolgeordnung, deren Norwegen dringend bedurfte, gründen zu können, mußte er die vor gerade einem Jahrhundert von der Krone geopferten Rechte der Selbſtſtändigkeit an die Krone zurückkaufen, und ſein Kaufpreis ging im Ganzen genommen nicht über das hinaus, was in anderen Staaten längſt zugeſtanden war, und was am ſchwerſten fiel, die Befreiung von der Kriegslaſt, konnte deßhalb um ſo weniger verweigert werden, weil, was auch Rom gegen Magnus geltend machte, es in Norwegen Biſchöfe und Äbte gab, die gar keine Regalien beſaßen [1]). Denn das war die Hauptſache, die nun erlangt ward, daß weder Kriegsdienſt, noch Kriegsſteuer, noch die Verpflichtung, bei dem mühſamen Aufziehen der Langſchiffe auf's Land die geſetzliche Hülfe zu leiſten, auf dem Erzbiſchofe und den Biſchöfen laſten ſolle, es wäre denn, daß ſie in der Gefahr von freien Stücken zuträten, daß ebenfalls 100 Mannen des Erzbiſchofs und 40 jedes Biſchofs dieſer Befreiung genießen ſollen, und die Vornehmſten von ihnen (scutilsueinar) zugleich zwei von ihrer Dienerſchaft frei bekommen, die übrigen aber einen. Eben ſo ſoll jeder Prieſter mit zwei Perſonen aus ſeinem Hausſtande frei von Kriegsſchatzung und mit einer beliebigen Perſon frei vom Kriegsdienſte ſeyn. Alle Streitigkeiten zwiſchen Geiſtlichen, alle Klagen von Weltlichen gegen Geiſtliche, alle Eheſachen und Fragen, die rechtmäßige Geburt angehend, Streitigkeiten über Zehenten, Patronatsrechte, Teſtamente und Seelengaben, Kirchenraub, Meineid, Geldzins, Simonie, Ketzerei, Fleiſchesverbrechen gehören fortan allein vor das geiſtliche Gericht, doch mit Vorbehalt der dem Könige etwa herkömmlich oder geſetzlich gebührenden Bußen. Keine Einmiſchung des Königs oder irgend einer weltlichen Macht in die Ernennung der dem Erzbiſchofe untergeordneten Biſchöfe und Äbte; die vom Capitel getroffene Wahl wird dem Könige vor der (erzbiſchöflichen [2])) Be-

---

folgeordnung hier zuerſt durchgeſetzt.) Þa var lögtikit, at Frostuþing skal iafnan um Botolfs messu skeid. 1269. Hafdi Magnus konungr palliment (parlamentum) i Biörgyn vid *Jon erchibiscup* 1271. Annales Island. regii. Langebek III, 108 ff. Und wie viele nachhelfende Arbeiten werden noch nöthig geweſen ſeyn, bevor ſich Alles ausglich! Und die ſchwierige Geſetzverhandlung mit Island läuft ſtets dazwiſchen.

1) Torfaeus IV, 356 f. Suhm X, 698. 711.

2) ante confirmacionem. p. 69. Werlauff (Skand. Selſk. Skrifter B.

Digitized by Google

ſtätigung bloß angezeigt und mag ſich der Gewählte ihm perſönlich vorſtellen. (Hierin aber hatte bereits Hakon der Alte der allgemeinen Forderung Roms nachgegeben, und in keinem Kirchenrechte dieſes Jahrhunderts findet ſich der Satz mehr: „Biſchof iſt den der König will, und der recht gewählt iſt[1]).") Jedem Biſchof ſteht in ſeiner Diöceſe die Beſetzung aller Prieſterſtellen zu ohne Präſentation oder Genehmigung von weltlicher Hand[2]). Der König darf in dem einmal gebilligten und niedergeſchriebenen Landesgeſetze und in den Geldbußen nichts zum Nachtheile der Kirche ändern[3]). Für ſich und ſeine Nachfolger bedingt der Erzbiſchof außerdem die Gerichtsbarkeit über ſein Hofgeſinde mit einer (doch beſchränkten) Ausnahme der Verſtümmelungs- und Tödtungsſachen und ihrer Bußen, das Münzrecht, das Recht Falken und Sperber zu halten, die Zollfreiheit für ein Schiff jährlich aus Island und die Erlaubniß, wenn es nach des Erzbiſchofs Ermeſſen das gute Jahr zuläßt, 30 Laſt Mehl nach Island auszuführen. Im Allgemeinen iſt hiebei nicht außer Acht zu laſſen: Was für die Geiſtlichkeit geſchah, geſchah in Norwegen für ein lebendiges Glied des Volkskörpers. Denn kein verderblicher Cölibat trennte dort

---

16. S. 17.) und nach ihm Münter in der Kirchengeſchichte II, 70. nehmen die päbſtliche Confirmation der Norwegiſchen Biſchofswahlen an; und es fehlt fürwahr nicht an gleichzeitigen Beiſpielen ſolcher päbſtlicher Beſtätigungen aus anderen Reichen (Gieſeler, Kirchengeſch. II, 1, 220 f. 2te Aufl.); allein was Norwegen angeht, ſo behauptete der Erzbiſchof dieſes alte Metropoliten-Recht. 1297 wird feſtgeſetzt, daß ſein Capitel ihm bei der Wahl der Biſchöfe von Island, Grönland, der Färöer und Süderinſeln und bei den confirmacionibus der anderen Reichsbiſchöfe, Äbte, Äbtiſſinnen und Prioren beiräthig ſeyn ſoll. Thorkelin, Diplomatar. II, 194.

1) Im Heidſiviakirchenrechte (aus der zweiten Hälfte des 12ten Jahrhunderts) bei Paus II, 291. C. 24. findet er ſich; keineswegs im Geſetze Hakons des Alten von Froſto, wie Münter II, 1, 63. angiebt. Auch Werlauff a. a. O. S. 14. irrt hierin.

2) Früher erwählten in Wigen die Bauern den Prieſter der Hardeskirche (Wigenſches Chriſtenrecht C. 8.), während im Gebiete des Gulöerechtes der Biſchof alle Stellen an Fylkes- und Hardeskirchen beſetzte, die Prieſter an letzteren mit gutem Willen der Bauern (Hakon der Gute. Chriſtenrecht C. 14.), auch wegen Unwiſſenheit abſetzen durfte, aber nicht beliebig verſetzen, mindeſtens keinen Prieſter darum, weil er begütert worden und ſich anſäſſig gemacht hat. „Denn wir wollen unſre Kirchen nicht zu einer Kaufmannſchaft machen."

3) Vgl. darüber Thorkelin, Diplomatar. II, 94.

Digitized by Google

die Geiſtlichkeit zur Kaſte ab; die Mahnungen Gregors IX. blieben erfolglos. Nicht bloß das weltliche Geſetz ſpricht den Geiſtlichen und ſeine Frau vom Kriegsdienſt und Kriegsſteuer frei, auch das Kirchenrecht dieſes Jahrhunderts verordnet, den Prieſter und ſeine Frau zum Erbbier einzuladen. Er ſoll im Hochſitze Platz nehmen und ſeine Frau neben ihm [1]). Die menſchliche Nähe des Verhältniſſes ſpricht recht einfach aus den alten Geſetzesworten: „Das haben wir auch abgeſchafft, daß ſie (die Prieſter) mit Hieben und Schlägen verfahren dürfen, weil wir uns mit ihnen verſchwägern, und ſelbſt unſre Kinder zum Prieſteramt erziehen laſſen." (Von ſeinen Söhnen läßt man ſich natürlich nicht ſchlagen.) „Die Prieſter ſollen daſſelbe Wergeld haben, wie jeder von uns im Lande [2])."

Wir beſitzen ein Hofrecht des Königs Magnus (Hirdſkraa), welches reich an Nachrichten und charakteriſtiſchen Zügen iſt, die das würdige Bild dieſes Herrſchers vervollſtändigen. Nur ſollte der Text berichtigter und von willkührlichen Deutungen Reſens befreit vorliegen.

Wenn der König einen Herzog ernennen will, ſo ſoll derſelbe von königlichem Geſchlechte ſeyn. Der König beſtellt ſich ihn zum Beiſtand und zur Ehre. Der Herzog ſoll ſein Banner vor ſich herführen laſſen, wenn er reitet oder ſchifft, außer wenn der König dabei iſt. Vier Männer mögen ſein Gefolge ausmachen, wenn er mit dem Könige iſt, nie mehr als ſechs. Er

1) So ſteht C. 36. in dem Kirchenrechte, welches ſich in einer Handſchrift des Heidſiviatingslov von Magnus Lagabätter, nicht minder in einer Handſchrift des Guletingslov deſſelben Königs (Magnäan. Ausg. p. 70. Note 18.) findet, und von welcher Paus II, 271 ff. eine Überſetzung mit hinzugefügtem Grundtext giebt. Dieſes Kirchenrecht iſt vor 1247 abgefaßt, weil die in dieſem Jahre abgeſchaffte Eiſenprobe noch vorkommt (C. 3 u. 7.). Der Erzbiſchof, 1152 eingeführt, kommt vor. Ich ſetze es in Hakons des Alten Zeit. Das alte Wigenſche Kirchenrecht dagegen fällt vor der Einführung des Erzſtiftes, und vermuthlich in die Zeit der Brüder Eyſtein und Sigurd Jorſalafar. Münters Kirchengeſchichte II, 1046 f. verwirrt Prieſterehe und Concubinat. Überhaupt ſollte dieſes, nach Vorarbeiten wie Pontoppidan und Finnus Johannäus geleiſtet, doch zu wenig auf den Grund gehende, manchmal ſeltſam zuſammengewürfelte Buch längſt durch ein tüchtigeres verdrängt ſeyn.

2) Hakon der Gute. Chriſtenrecht C. 14.

Digitized by Google

ſoll friedlich den Landestheil verwalten, welchen der König ihm ertheilt, die Geſetzbußen nach Vorſchrift, doch mit Barmherzigkeit erheben, kein vom Könige ihm vertrautes Land wegſchenken, aber verlehnen darf er es *auf die Zeit ſeiner Macht*. Er darf kein größeres Hofgeſinde halten als der König, und als der König ihm geſtattet. Wird es größer, ſo werden Alle, die daran theilhaben, für Verräther geachtet. Im Kriege ſoll der Herzog mit aller ſeiner Mannſchaft dem Könige beiſtehen. Wenn der König einen *Jarl* einſetzt, ſo ſey es allenfalls für die Orkaden oder ſonſt ein Schatzland, denn in Norwegen iſt es beſſer, keinen zu beſtellen.

Nach Herzog und Jarl ſind die *Lehnsmänner* die höchſten Rathgeber des Königs. Sie führen ſeit dieſer Regierung den Titel Baron (barun), heißen auch Ritter und Herren, wie denn der Ritterſchlag ſchon ſeit Sverrir oder mindeſtens ſeit Hakon dem Alten ertheilt ward[1]). Lehnsmänner macht der König Oſtern oder Weihnachten oder ſonſt an einem hohen Feſte vor Tiſche, wenn der Pſalter geſprochen und die Speiſe geſegnet iſt. Ehe er ſich zu Tiſche ſetzt, kündigt er ſeinen Willen an, läßt dann den Mann durch zwei Lehnsleute vor ſich führen. Der König erhebt ſich und führt ihn an der rechten Hand zu dem ihm gebührenden Lehnsmannsſitze. Zum Lehnsmannsrechte gehört ein Veizla von mindeſtens 15 Mark. Der Lehnsmann darf in ſeinem Lehn ſich keiner verwirkten Güter anmaßen; denn niemand verwirkt ſein Gut, außer Gotte und dem Könige. Jeder Lehnsmann iſt berechtigt, ſich zum Troſt und dem König zur Stärke 40 Mannen, die Hauskerle heißen, mehr nicht, zu halten. Verſagt er dem Könige den Kriegsdienſt, ſo iſt das Untreue; doch ſoll der König ihm den Spruch des Hofgerichtes, in welchem 12 Männer entſcheiden, nicht verweigern. Zu den Lehnsmännern zählt der *Kanzler*, der gewöhnlich dem geiſtlichen Stande angehört. Er verwahrt des Königs Inſiegel, fertigt die ihm vom Könige dictirten Briefe aus, ſieht jeden Brief durch, ehe er beſiegelt wird. Er führt ein Verzeichniß von den Krongütern und dem Landgelde, welches der König zu fordern hat. Dafür bezieht er ein Tafelgut (Veizla) von 20 Mark Einkünften, außer ſeiner Gebühr von den Ausfertigungen.

---

1) Werlauff a. a. O. S. 66 f.

Digitized by Google

Der König wird ermahnt, ſich in der Wahl des Kanzlers, der gleichſam ſein zweiter Beichtvater (Schriftvater) ſey [1]), ja recht vorzuſehen. Denn das ſchreibende Zeitalter iſt ja gekommen. Ehecontracte, Kaufcontracte über Gegenſtände von 10 Mark Werth müſſen ſchriftlich abgefaßt ſeyn. Zeugen und Siegel dürfen kaum fehlen, am beſten obrigkeitliche Siegel; der Beweis durch Urkunden tritt an die Seite des Zeugenbeweiſes [2]). Auch ſoll ſich der Syſſelmann eine ſchriftliche Beſtallung aufſetzen, worin er angiebt, wann er ſein Amt erhalten, die feſten Einnahmen, welche aus den ihm vertrauten Krongütern dem Könige zukommen, aufzählt mit Angabe des Monats und des Ortes der ihm obliegenden Ablieferung [3]).

Eine zweite, um etwas tiefer ſtehende Claſſe von Hofbeamten ſchließt ſich an die der Lehnsmänner. Ihre Mitglieder ſind nicht Lehnsmänner, aber ſie haben deren Wergeld, rangiren mit nen, ſie ſind nicht Barone, aber ſie theilen mit den Lehnsmännern den Titel: Ritter und Herren [4]). In dieſer Claſſe ſteht der **Staller** voran. Er iſt offenbar von ſeinem alten Stande, der ihn zum alter ego des Königs machte, herabgeſunken [5]). Noch immer ſoll er zwar die Vorträge, welche der König aufgiebt, im Landesting und im Hofgericht halten [6]), aber der Kanzler, den wir zuerſt bei Philipp, dem Baglerkönig finden, geht ihm weit voran. Der Staller wird mit weniger Feierlichkeit in's Amt aufgenommen, erhält geringeren Ehrenſold und in baarem Gelde, dazu um Weihnachten zwei Kleider mit Pelzwerk. Sein Hauptgeſchäft iſt jetzt, wenn der König reist, für ihn und ſein Gefolge

---

1) Wortſpiel mit skrift, Schrift, u. skriftir, Beichte. Hirdſkraa C. 20.

2) Magnus Lagab. Gul. L. Verträge C. 11.

3) Hirdſkraa C. 35. Punct 2. der 1273 zu Tunsberg mit Lehnsmännern, Syſſelmännern und Lagmännern der Uplande geflogenen Verhandlungen.

4) Magnus Noregs konungr gar Lenndum monnum *Barona* nafn oc *Herra*, en Skutilsveinum *Riddara* nafn oc *Herra*. 1277. Annales Isl. regii. Langeb. III, 115. Vgl. II, 194. Fortan wurde auch Geiſtlichen Lehnsmannsrecht oder bloß Ritterrecht ertheilt. Suhm XI, 376. Werlauff S. 67.

5) S. oben S. 123. 125. 133.

6) So ſieht man ihn auch im Sögubrot Magnusar konungs V, 391. im J. 1274 thätig.

die nöthigen Pferde zu beſorgen. Darum kann er nicht entbehrt werden, und wenn der König ſeinen Staller zum Syſſelmann macht, ſo unterläßt er nicht, einen zweiten Staller, der am Hofe bleibe, zu beſtellen[1]). Nach dem Staller kommt der Merkismann. Der König läßt das Hofgeſinde zuſammenblaſen und das Banner (merki) an die Stange binden, wenn er den Merkismann ernennen will. Der küßt ihm die Hand, indem er die Fahne empfängt, um ſie zu verwahren und in Frieden und Unfrieden dem Könige vorzutragen. Darum ſoll er um den König ſeyn, dem Staller beiſtehen in Schlichtungen bei dem Hofgeſinde, auch in demſelben Hofe mit dem Könige ſchlafen, auf demſelben Schiffe mit ihm fahren. Auf den Merkismann folgen, derſelben Rangclaſſe angehörig, die Schüſſeljungen (skutilsveinar) oder Hofjunker, wenn man will. Auf die Anweſenheit der Lehnsmänner am Hofe iſt nicht zu rechnen, bei beſondern Gelegenheiten dürfen ſie es zwar an ſich nicht fehlen laſſen, am Weihnachtsfeſte übernehmen ſie ſogar die Aufwartung, dürfen um ſo weniger ausbleiben, da dann das Hofrecht vor Allen, die es angeht, Tag für Tag, bis man zu Ende kommt, verleſen wird[2]); aber es verträgt ſich nicht mit ihren Obliegenheiten, daß der Hof ihr dauernder Aufenthalt ſey. Den Schüſſeljungen iſt der Hof die Heimat; je zwei von ihnen haben jede Woche den Dienſt; ſie bedienen den König knieend, aber knieen vor niemand anders, außer wenn es der König befiehlt[3]). Schon die Form ihrer Annahme, indem ſie ein leeres Gefäß mit beiden Händen umfaſſen, deſſen Henkel der König hält, zeigt, daß ſie ſich für gewöhnlich der perſönlichen Aufwartung des Königs widmen, aber der Krieg ruft ſie unter die Waffen und die Art ihrer Bewaffnung zeigt, daß ſie den Rittern und Herren nicht bloß dem Namen nach angehören. Aus den Schüſſeljungen erſieht ſich der König ſeinen Droſt und ſeinen Schenken, denen dem eigentlichen Sinne ihrer Amtsnamen ge-

1) Hirdſkraa S. 21 u. 50. Vgl. Dolners Commentar.

2) Hirdſkraa S. 55.

3) Magnus, dem ſie den höheren Rang verdanken, ſpricht ſie auch durch eine beſondere Beſtimmung (Hirdſkraa S. 52.) von der gewöhnlichen Aufwartung über Tafel frei. Nur wenn das Einſchenken angeht, ſoll ihr Dienſt anfangen.

mäß, die wirthſchaftliche Sorge für Speiſe und Getränk im Hofhalte obliegt. Zu den Rittern und Herren gehören auch die Hirdmänner, das ſind die königlichen Leibwächter [1]), die des Königs Leben und Leichnam Tag und Nacht bewachen und beſtändig bei dem Könige zu Tafel ſind. Ihre Annahme geſchah durch Angreifung des königlichen Schwertes, am liebſten des Krönungsſchwertes, wenn der König ſchon gekrönt war, und durch den Handkuß. Der Beeidigte empfing den Kuß des Königs und alle Lehnsmänner und höheren Hofleute küßten ihn. Es wird bei der Annahme auf Geburt und Betragen geſehen, und, wiewohl der König ſie aus „allen Männern" wählen kann, fragt er doch vorher bei der Geſammtheit der Hirdmänner an, ob gegen den neu Aufzunehmenden etwas einzuwenden ſey.

In eine dritte Claſſe der Hofleute ſetzen wir die Gäſte (Gestir); wir würden ſie lieber königliche Commiſſarien (missos regios) nennen. Das Hofrecht ſagt: „Sie heißen Gäſte, weil ſie vieler Orten zu Gaſte ſind, wo man ihnen doch keinen Dank weiß." Wirklich waren ihre Geſchäfte unangenehmer Art: wo ſie erſchienen, da galt es Abgaben zu erheben, verwirkte Habe in Beſitz zu nehmen, Verbrecher zu fahen und hinrichten zu laſſen [2]). Wie ſie nicht Ritter hießen, ſo ward auch keine Ritterrüſtung von ihnen begehrt, und außer dem Waffenrocke trugen ſie von ausgezeichneten Schutzwaffen allein die Stahlhaube. Aber ſie ziehen insgeſammt mit dem Könige in den Krieg, ihr Schiff muß ſich zu des Königs Schiffe halten. Eben das iſt den Kerzenjungen (kertisveinar) geboten, jungen Leuten von guter Herkunft, die außer der Verpflichtung, an feſtlichen Tagen die Kerzen zu halten und das königliche Gefolge bilden zu helfen, ganz der königlichen Kriegsmacht angehören und gleich den Gäſten bewaffnet ſind.

Denn ſobald es Krieg gab, verwandelte ſich auf einen Schlag

---

1) at hirda, custodire, servare. Der jetzige hird-madr hieß in früheren Tagen Hauskerl.

2) Anchersen hat außer einem Jus publicum et feudale veteris Norvagiae (Hafn. 1732), wobei Hirdſkraa zum Grunde liegt, auch eine beſondere Abhandlung De Hospitibus Norwegiae veteris — *Gestir* appellatis 1762 geliefert. Beide finden ſich in J. P. Anchersen opusc. minora ed. G. Oelrichs. Brem. 1775. 4.

Digitized by Google

das Hofgeſinde in ein ſtehendes Heer. Das Hofrecht weist darauf hin (C. 34.), daß die Geſetzbücher den Bauern ihre Waffen vorſchreiben, daß aber dieſe auf verſtändigen Rath ihre Bewaffnung mit der Zeit immer mehr vervollſtändigt haben. Den Lehnsmännern und Syſſelmännern wird keine Bewaffnung geradezu vorgeſchrieben, indeß große Erwartung wird von ihnen in Betracht ihrer hohen Würde erregt. Aber Schüſſeljungen und Hirdmänner ſollen mit vollſtändigen Schutzwaffen ſchwergerüſtet im Felde erſcheinen, im Harniſch von Eiſenblech, deſſen Vorder- und Hintertheil mit Spangen zuſammengeſchnallt iſt, im Waffenrock aus dicken Lagen geſteppter und geſchwärzter Leinwand [1]), welchen die erſteren unter, die zweiten über dem Harniſch tragen; an den Harniſch ſchließt ſich oben die Halsberge, unten die Panzerhoſe an, auch die Armſchienen dürfen nicht fehlen; den Kopf ſchützt die Stahlhaube, noch beſſer der auch das Unterhaupt deckende, vollſtändige Helm [2]). Neben dem großen ſchweren Schild wird auch ein kleines Handſchild [3]) geführt. Zu dem Schwerte geſellt ſich der Spieß und ein Handbogen muß dabei ſeyn, beſſer noch ein Schloßbogen mit einem eiſernen Bügel am Schafte, in den man tritt, um ihn zu ſpannen, und der mit einem eigenen Spannhaken verſehen iſt [4]). So viel Waffengepäcke auf dem ohnehin mit Harniſch und Waffenrocke ſchwergerüſteten Roſſe? [5]) Daß man nur ja nicht aus ſüdländiſcher Angewöhnung ſtets zunächſt an den Roßdienſt des Mittelalters denke! Dem Norweger war und blieb der Seedienſt das Erſte. Das Roß der Woge trug bequem alle Waffenſtücke, durch ihren Beſitz zu Schutz und Trutz im Seekampfe thaten es die Kämpfer der Königsſchiffe den Bauernſchiffen zuvor, rühmten ſich ritterlicher Bewaffnung. Wenn es einmal in ſeltenen Fällen einen Schlachtenkampf zu Roſſe gab, wiewohl ich mich keines Falles entſinne, da er den Ausſchlag gegeben hätte; ſo genügte ein einzelner am Halſe hängender Schild, höchſtens nahm

1) Königsſpiegel p. 376.

2) Königsſpiegel p. 400 f. 407.

3) Buklara (franz. bouclier).

4) S. Beſchreibung und Abbildung nach noch vorhandenen Exemplaren bei Jahn S. 210 f. und Tafel II.

5) Königsſpiegel p. 403 f.

Digitized by Google

man einen kleinen Bogen mit, um ſo lieber aber neben dem Spieße und dem Schwerte am Gurt noch ein Schwert, das am Sattelknopfe hing, nebſt einem Dolche [1]). Magnus muß das dringende Bedürfniß empfunden haben, den anderen Staaten gegenüber die Zahl ſeiner Schwerbewaffneten zu verſtärken. Er verhandelt im Jahre 1273 zu Tunsberg mit den verſammelten Lehnsmännern, Syſſelmännern und Lagmännern von den Uplanden und von Wigen, im nächſten Jahre 1274 zu Bergen mit den Herren im Thrönder- und Guletingslag, und erlangt für den Fall, daß nach dem Urtheil der verſtändigſten Männer im Lande, des Königs Ehre und die Landesvertheidigung es fordern, eine Bewilligung von reichlich 1000 Mann, theils auf alleinige Koſten der Syſſelmänner, theils ſo, daß der König zuſchießt, zu ſtellen und Wigen, das die bevölkertſten Schiffreden hat, bringt allein 288 Mann auf [2]). Auch hier iſt keine Rede von Pferden; deren einziges Futter übrigens, wie in Island, der kräftige Graswuchs des Bodens gewährte, und noch in den meiſten Landwirthſchaften gewährt. Erſt unter der folgenden Regierung führte ein angeſehener Norweger, Audun, die Fütterung mit Hafer ein und bekam den Beinamen Pferdekorn (Hestakorn) davon [3]).

Der König knüpft nach ſeiner edeln Weiſe an jeden Machtgewinn eine Berichtigung von Sittigung und Ordnung. Man ſoll im Kriege Kirchenfrieden und Frauenfrieden erhalten; wer den bricht, wird nicht in der Kirche begraben [4]). Wie viele Schlachten ſind nicht durch ungezähmte Beutegier verloren gegangen! Von nun an wird es damit ſo gehalten. Wenn Sieg und Beute gewonnen ſind, ſo wird zum Hausting geblaſen; ſo nehmlich nennt man die Verſammlung aller gerade bei'm König Anweſenden. Der Merkismann bringt die Königsfahne herbei, ſteckt einen Kreis ab und ſtellt ſie gerade in die Mitte. Nun heißt es: Was

1) Königsſpiegel p. 402—409. von den Waffen, die man gleichmäßig zu Schiffe und zu Pferde braucht. Vgl. übrigens oben S. 320.

2) Hirdſkraa C. 35 (Rygiar iſt hier Rygiarbit) u. 36.

3) Torfaeus IV, 409. Suhm XI, 146.

4) Hirdſkraa C. 39. Dazu ermahnt ſchon Hakon der Alte, in deſſen Fußtapfen der Sohn faſt überall tritt, als der Sitte der Vorfahren gemäß. Deſſen Saga C. 208. Anfg.

bringſt Du zur Stange? Niemand darf etwas zurückhalten und jeder muß angeben, wenn er jemand im Heere weiß, der etwas verbirgt. Nun ernennt der König zwölf Anführer, die Alles, was zur Stange gebracht iſt, in die Hälfte, dann in Viertel, dann in Achtel theilen. Das Loos entſcheidet über den Theil, der auf jeden Heerhaufen kommt; die weitere Vertheilung geſchieht dann nach Mannszahl. Der Heerestheil, der etwa zur Bewachung der Flotte zurückgeblieben iſt, und nicht an's Land hat gehen dürfen, bekommt ſeinen richtigen Antheil. Zur Beute werden nicht geſchlagen des Königs und der königlichen Mannen Schiffe und Kriegszeug, wenn dieſe auch im Kampfe verloren gingen und dem Feinde wieder abgenommen ſind. Auch hat der König das Vorkaufsrecht von allem Kriegsgeräthe gegen Erſtattung des vollen Werthes. Edle Kriegerſitte erlaubt nicht, eine Leiche weiter zu plündern als bis auf Hemd und Hoſen; Silber darf man nehmen, aber gänzliche Plünderung wird vom Hirdmann mit 1 Mark gebüßt, vom Gaſte mit 5 Ören, vom Schüſſeljungen mit 4, vom Krieger der Schiffrede mit 2, vom Buben mit ſeiner Haut [1]).

In allen Fällen, wo es auf die Pflichten der Lehnsmänner und der übrigen Hofleute, ſo viele ihrer dem Könige, das Schwertgelübde, oder das Handgelübde geleiſtet, gegen den König und unter einander ankommt, erkennt das Hofgericht. Iſt es ein Todesurtheil, ſo bewacht den Verurtheilten ein Theil ſeiner Genoſſen, und die Genoſſen geleiten ihn zur Hinrichtung [2]). In Sachen zwiſchen Hofleuten und königlichen Beamten entſcheidet der Lagmann nach dem Rathe der Syſſelmänner. In Streitigkeiten über Mein und Dein ſind Barone, Ritter und Herren und was ihnen anhängt, den Hardesgerichten unterworfen [3]). Die Hauskerle der Lehnsmänner, die unter dem Befehle ihrer Lehnsmänner in den Krieg ziehen und von dem gewöhnlichen Kriegsdienſte ausgenommen ſind, ſtehen durchaus unter den gewöhnlichen Landgerichten [4]).

Zu den Privilegien der Mitglieder des Hofes fügte ſchon Ha-

1) Hirdſkraa C. 38.
2) Hirdſkraa C. 40 u. 41.
3) Hirdſkraa C. 33. vgl. C. 54.
4) Hirdſkraa C. 49.

Digitized by Google

kon der Alte hinzu, daß ſie von ihren Lehen außer dem Zehenten bloß eine Abgabe von 6 Ören bezahlen; ſie gehören zu des Königs Tafel, ſo lange ſie im königlichen Gefolge ſind, und erhalten Weihnachten ein Bullenhorn zum Biertrinken. Wer im königlichen Dienſte gelähmt wird, Geſicht, Gehör einbüßt oder in Gefangenſchaft geräth, dem ſoll Verſorgung und Beiſtand werden. Zur Auslöſung ſind die Genoſſen verpflichtet, ſo daß der König die Hälfte trägt. Auch ſoll die Beſtimmung des alten Hofrechtes nicht mehr gelten, daß einer, der ſich mit des Königs Urlaub vom Dienſte zurückzieht, ſein Lehn nur noch 12 Monate behalten darf [1]).

Sollen denn die Lehen von nun an für erblich ertheilt gelten? Hätte Magnus, wie der Schönhaar wollte und wie es bei den Südmännern üblich war, den Staat in Lehnshoheiten aufgelöst, die Gemeinfreiheit mußte biegen oder brechen. Allein nichts weniger als das. Unter den Regeln der Hofſitte ſteht ausdrücklich: „Denke oft daran, daß Du zu Lehen und nicht zu Gabe und Eigen haſt [2])." Wie der König mit Maß ertheilte, ſo hielt auch, was er dagegen verlangte, das Maß der öffentlichen Gerechtigkeit. Getreu den Eidesworten, die ſein Geſetz dem antretenden Könige vorſchrieb: „Er wolle treu dem chriſtlichen Geſetze bleiben, welches der heilige Olaf ſtiftete und ſeine Nachfolger mit dem Volk des Landes vereinbarten, und es nach Vermögen verbeſſern," ein Gelübde, welches ihn nicht bloß gegen die auf dem Ting anweſenden Unterthanen, ſondern gegen alle, geborene und ungeborene verpflichten ſoll [3]); iſt Magnus ſo weit entfernt, in thörichter Selbſtvergötterung von den erſten Stützen ſeines Reiches unbedingten Gehorſam zu begehren, daß er vielmehr in den Eid derſelben den Eid, der den König ſelbſt verpflichtet, mit aufnimmt. Herzog und Jarl, Barone und Hirdmänner ſchwören: „Halten will ich alle Eide, die der König dem Landesvolk geſchworen hat [4])," und wer von ihnen Gewalt übt, dem Rechtsſpruche ſich nicht fügen will, der iſt vom Hofe ausgeſtoßen, „denn er bricht Beides, des Königs und ſeinen Eid [5])."

1) Hirdſkraa C. 49 u. 54.
2) Hirdſkraa C. 28.
3) Gul. Lov. Kriſtendoms Bolkr C. 8. Hirdſkraa C. 6.
4) Gul. L. a. a. O. C. 9 u. 10. Hirdſkraa C. 7. 8. 30.
5) Hirdſkraa C. 33.

Digitized by Google

So ſteht Magnus, von welchem wir vermöge der ſchmählichen
Verſtümmelung ſeiner Saga[1]) faſt keine Geſchichte beſitzen, durch
das redende Zeugniß ſeiner Geſetzumbildung als ein vielleicht ein-
ziges Beiſpiel einer Gerechtigkeitsliebe da, welche niemals von der
† 1280. Liebe zur Macht beſiegt wird. Er ſtarb kaum 42jährig, nach ei-
Mai 9. [2]) ner Regierung von 16 Jahren und beinahe 5 Monaten.

Siebzehntes Kapitel.

Norwegen.

Von des Magnus Söhnen und der Union.
1280 — 1397.

Seit König Magnus lag der Schwerpunkt der Verfaſſung nicht mehr im Volk, er lag im Könige, und es war das ohne Umwälzung durch den einfachen Fortſchritt der Bildung geſchehen, merkwürdig genug zu einer Zeit, da überall ſonſt die Ariſtokratie mit der Krone im Kampfe ſtand. Wenn in Norwegen der König ſich nur in Acht nahm, nicht in das Landrecht zu greifen, ſo war Alles gut; der Bauer, deſſen alte Standesklammern mit der Geſchlechtsbuße aus einander wichen, ließ ſich am Rechte genügen, die weltlichen Großen ſtanden verfaſſungsmäßig in des Königs Hand, und kein jährlicher allgemeiner Reichstag führte wie in Dänemark ihre Geſammtheit mit der hohen Geiſtlichkeit zu Unternehmungen im Großen zuſammen, der König hatte unter dieſen Umſtänden von dem neuen Vorrechte der Prälaten wenig zu fürchten.

1) Ein Codex von Sturla Thordſons Werk, 1278 geſchrieben, ward im vorigen Jahrhundert von einem Amtmanne in Island zu Briefcouverten verbraucht. Suhm X, 814. Im 5ten Bde der großen Kop. Ausg. ſteht das kleine erhaltene Bruchſtück. Vgl. die Vorrede p. XV.

2) Nach beſtimmten Zeugniſſen bei Langebek II, 194. 510. VIII, 556. an dieſem Tage. Wenn Torfäus IV, 367. den 28ſten April angiebt (worin ihm Falſen IV, 163. folgt), ſo iſt das eine Verwechſelung mit dem Todestage Königs Magnus II., der ein Sohn Haralds des Harten war. S. oben S. 132. und Langebek II, 509. not. v.

Den Magnus überlebten zwei Söhne; Erich, 1268 geboren, erhielt den Königsnamen ſechsjährig (1274), zu derſelben Zeit ward ſein zwei Jahre jüngerer Bruder Hakon Herzog. Erich kam zwölfjährig auf den Thron und ward ſogleich zu Bergen gekrönt. 1280. Juli 25.
Der Erzbiſchof Jon ließ bei der Krönung vorſorglich den Minderjährigen die Freiheiten der Kirche bei Gott und allen Heiligen beſchwören und eine Acte darüber anfertigen, an welcher noch jetzt ſieben biſchöfliche Siegel hängen [1]). Der Eid war Lateiniſch und Norwegiſch zu leſen und trug doch keine Frucht. Schon unter der Vormundſchaft begann der Streit und die Volksſtimme ſtand den Räthen des Königs zur Seite. Zwei derſelben ſtarben im biſchöflichen Banne, wurden nichts deſto weniger in der Kirche zu Bergen feierlich beſtattet; denn auch die Geiſtlichkeit war getheilt. Da im Tönsberger Vergleiche Alles ſehr feſt ſtand, ſo bewegte ſich der Streit der Meinung hauptſächlich um Island, wo die vormaligen Großen nichts von Kirchenherrſchaft wiſſen wollten, inſoweit ſie in ihre Patronatsrechte eingriff. Um ſo mehr Gewaltthätigkeiten gegen widerſtrebende Geiſtliche fielen vor, und da der Bann, der darauf ſtand [2]), verachtet ward, flohen der Erzbiſchof und zwei Biſchöfe aus dem Reiche. Päbſtliche Mahnungen waren erfolglos, Jon ſtarb im Elend, das Erzſtift blieb ſechs Jahre lang unbeſetzt und der junge König konnte ſich rühmen, den Erzbiſchof Jörund, deſſen Eintritt er am Ende geſtattete, und der hochfah- 1288.
rend genug auftrat, ſchließlich ſo heruntergebracht zu haben, daß er am Ende alle errungenen Vortheile aufgab, ſich zum Jarl des Königs ernennen ließ, den Huldigungseid leiſtete [3]). Das hieß 1297.
ſich zur alten Kriegspflicht wieder bekennen, ſich perſönlich dem königlichen Hofgericht unterwerfen, und wenn man folgerecht weiter gehen darf, ſelbſt die Beibehaltung ſeiner Würde in des Königs Hand legen. Denn Jörund hatte ſich thörichter Weiſe mit ſeinem Kapitel über die gegenſeitigen Rechte und die Vertheilung gewiſſer Einkünfte entzweit und ſo war dem König Prieſterfeind gegenüber alle Haltung und Würde dahin. Dergeſtalt begab es

1) Bei Thorkelin, Diplomatar. II, 92 f.
2) Suhm X, 811.
3) Jörundr erchibiscup giordiz Jarl Eirik konungs oc sór honom eida. Annal. Isl. reg. a. 1297. Langeb. III, 122.

ſich, daß in Island der Tönsberger Vergleich gar nicht in Kraft trat; ſo viel auch Biſchof Arnas von Skalholt eiferte, häufig wurden Prieſter dort vor das weltliche Gericht citirt und der ſogenannte Präbenden-Streit nahm eine bedenkliche Wendung. Die Patronatsherren, z. B. die von Odde behaupteten, ihre Vorfahren hätten zwar bei Stiftung der Kirche dieſer gewiſſe Ländereien geſchenkt, aber unter dem Beding, daß den Stiftern und ihren Nachkommen die ungeſchmählerte Verwaltung der Einkünfte, und wenn für die Ausſtattung und Unterhaltung der Kirche, Beſoldung der geiſtlichen Perſonen und für Almoſen das Genügende geſchehen wäre, auch der Genuß der Überſchüſſe bleibe. Der Biſchof dagegen behauptete, nach dem Kirchengeſetze könne Kirchengut nicht ohne Gefahr der Seele in weltlichen Händen bleiben, drang auf die förmliche Übergabe der Ländereien, und erlangte vom Erzbiſchof Jon leicht eine Entſcheidung gegen Sämunds Haus. Das geſchah in den Tagen der Eintracht zwiſchen Staat und Kirche (1273), und die übrigen Patronatsherren gaben damals im erſten Schrecken von freien Stücken die ſtreitigen Güter heraus[1]). Allein unter der neuen Regierung lebte der Streit wieder auf und ward erſt ſpät durch einen Vergleich dahin entſchieden, daß, wenn Weltliche über die Hälfte des Kirchenlandes in Händen hatten, ſie
1297. auch die alleinige Verwaltung behalten durften. Aber die Beharrlichkeit der Isländiſchen Biſchöfe wußte den erlittenen Schaden zu verbeſſern. Der Patron mußte dem Biſchof Rechenſchaft von ſeiner Verwaltung ablegen; manchmal blieb er der Kirche ſchuldig, da ward nur Kirchenland als gute Zahlung angenommen, ſo daß am Ende doch die Verwaltung in geiſtliche Hände überging[2]). In Norwegen beſtand von jetzt an die Vorſchrift, daß begüterte Bauern von gutem Leumund gemeinſam mit dem Prieſter das Kirchenvermögen verwalten, und dem Biſchof oder in deſſen Abweſenheit dem Kapitel Rechenſchaft ablegen ſollten[3]). Alle Streitigkeiten wegen Zehenten und ſonſtigen Abgaben an die Geiſtlichkeit wurden wieder nach dem alten Kirchenrecht, das heißt, von den weltlichen

1) Die Urkunden bei Finnus Joh. eccles. Isl. I, 411–414. Vgl. II, 4 u. 7 f. und über Jörund I, 447 ff.

2) Arneſen S. 531 f.

3) Finn. Joh. l. l. I, 414.

Gerichten entſchieden [1]). Niemand bezweifelte fortan, daß der König das Recht habe, der Wahl eines Biſchofs oder Erzbiſchofs die Beſtätigung zu verſagen [2]). Die Mannen der Biſchöfe und die Prieſter wurden der allgemeinen Kriegslaſt in Dienſt und Steuer unterworfen [3]). Da dieſelbe Vorſchrift auch die königlichen Lehnsleute umfaßt, ſo ward, wenn wir bei der Dürſtigkeit der Nachrichten Alles gehörig verſtehen, von nun an die ganze Seemacht von Norwegen aus den Schiffreden aufgebracht. Wir beſitzen einen reichen Vorrath von Urkunden aus dieſer Zeit, aber das Ausbleiben der gewohnten gleichzeitigen Geſchichtſchreibung läßt ſich nicht verſchmerzen.

Während Norwegens Erich, von dem Beifalle freier Bauern unterſtützt, über alle hervorragenden Wipfel hin die Macht der Krone befeſtigte, unterlag in Dännemark Erich Menved faſt in dem ungleichen Kampfe gegen weltliche und geiſtliche Große. Wie glimpflich hatte Magnus, ungeachtet gerechter Klagen, die Däniſchen Verhältniſſe behandelt! Es iſt zweifelhaft, ob es nur überhaupt unter ihm (1277 oder 78) zu Feindſeligkeiten gekommen iſt [4]). Aber Erich, der langen Friedenszeit überdrüſſig, knüpfte alle Fäden des Streites mit dem Auslande, die der Vater hatte fallen laſſen, wieder an, wollte die Süderinſeln nicht miſſen, die deutſchen Kaufleute nicht leiden, am allerwenigſten aber ſeiner Mutter Erbgüter aufgeben, und führte um der letzteren Willen einen langjährigen Krieg mit Dännemark, der durch ſeine Dauer erklärt
und mehr noch durch ſeine Beſchaffenheit den mühſam gepflegten 1288.
Anfang ruhigerer Bildung im Norwegiſchen Volk wieder in Frage ſtellte. Denn Norwegens Erfolge wurden durch Unterſtützung aufrühreriſcher Däniſcher Großer, allgemein bekannter, von der Kirche gebannter, vom Kaiſer Rudolf von Habsburg geächteter Königsmörder gewonnen, und der Krieg beſtand in Kapern, in Kü-

1) Torfaeus Hist. N. IV, 399. Vgl. oben S. 359.

2) Das wird zur Zeit König Chriſtians I. in Norwegen als gültiges Recht anerkannt.

3) Suo sculu oc handgengner menn, prestar oc biscupsmenn giora útfarar leidángur oc skipaſie sem adrer menn. Finn. Joh. I, 414.

4) S. Werlauff in Molbechs Nordiſk Tidſkrift II, 493. 529. Vgl. meinen Bd. I, 418. und über den Däniſchen Krieg Erichs S. 424 f.

Digitized by Google

ſtenverheerung, Brand von Ortſchaften, Mord und Plünderung, ganz in der Weiſe weiland Haralds des Harten[1]). So trieb es
Seit 1284. ſchon vor erklärtem Kriege der wilde Kaperführer Alf Erlingſon, der ſein Ende zuletzt auf dem Rade fand, nicht anders der König,
Seit 1289. wenn er ſelber auszog, nur daß er breitere Spuren der Verwüſtung, brennende Städte und verödete Inſeln hinter ſich ließ, und die Feier dieſes wilden Thuns am Oſterfeſte mit der Krone auf dem Haupt triumphirend beging[2]). Den Biſchof Arnas, der einmal wider Willen in des Königs Geſellſchaft mitmußte, graute vor der Beute; er rührte keine Speiſe an, als die von Norwegen mitgenommen war[3]). Die Isländer wurden damals gegen den Inhalt ihrer Handfeſte aufgeboten, alle Männer in des Königs Handgelübde mußten mit und 200 Bauersleute[4]). Wirklich gelang die ſchwere Demüthigung des blutsverwandten Königshauſes in dem Grade, daß der Däniſche König die Mörder ſeines Vaters wieder aufnehmen mußte, und ein feſtes Inſelchen im Kattegat und ein anderer feſter Platz in Nordhalland in der Norweger Händen blieb. Indeß beruhte das Alles nur auf Stillſtänden und deren Verlängerung, der Kriegszuſtand überlebte den König, der ihn unlöblich herbeigeführt.

Mit den Däniſchen Händeln verſchlang ſich ein Krieg gegen die Hanſe der Wendiſchen Oſtſeeſtädte. Wir wiſſen, wie Sverrir die Deutſchen Kaufleute ungehalten von Bergen nach Hauſe ſchickte; allein ſie kamen wieder, erhielten durch Magnus 1271 Stapelrecht in Bergen, ſo daß ſie zur Sommerszeit, die zwiſchen den beiden Kreuzfeſten (3. Mai und 14. Sept.) liegt, alle Waaren frei ein- und ausführen durften[5]), erlangten bald auch die Aufhebung des Verbots, ihnen auf länger als ſechs Wochen Wohnung vermiethen zu dürfen, durften nun auch den Winter bleiben, und gewannen ſo zum Stapel auch das Contoirsrecht, wie man es nannte. Seitdem ward die Brücke von Deutſchen bevölkert, die ihre eige-

1) Petri Olai Chron. Langebek I, 126.

2) Torfaeus IV, 380. Langebek III, 119.

3) Arna Biscupr Saga p. 111-117. Im J. 1820 als Fortſetzung der Sturlunga gedruckt.

4) Langebek III, 118.

5) Torfaeus IV, 352.

Digitized by Google

nen Häuſer hatten, die bürgerlichen Laſten theilten. Zwei Jahre
nach Gründung des neuen Stadtrechtes wurden ihre Freiheiten
noch erweitert (1278). König Erich glaubte die anmaßenden Frem-
den entbehren zu können, verſchloß ihnen, die mit Dännemark
Freundſchaft hielten, ſeine Häfen, belegte ihr Gut mit Beſchlag,
Alf Erlingſon brachte Hanſiſche wie Däniſche Schiffe auf. Die 1284—85.
Städte dagegen legten in Einverſtändniß mit Dännemark ihre Cog-
gen in den Öreſund, ſchnitten den Norwegern alle Zufuhr aus der
Oſtſee ab, und es fand ſich, daß die Norweger doch das Deutſche
Bier und Getreide und manche andere Waare nicht entbehren
konnten. Der Fiſcher in den armen Nordlanden, des beque-
men Abſatzes ſeiner Faſtenſpeiſe in den Süden beraubt, war übel
daran. Von Hungersnoth, Peſt unter Menſchen und Vieh iſt
viel die Rede. Wenn das die Zeit iſt, deren der königliche Bru-
der Hakon ſpäter als König gedenkt, „da wir beiden Brüder krank
waren," ſo war ſie voll von Unordnung und ſelbſt die Leibwäch-
ter mußten ihres Soldes entbehren [1]). Erich that ſelbſt die erſten
Schritte zum Vergleiche, und der Fürſt, der ein beengtes Verhält-
niß nicht hatte dulden wollen, deſſen erſter Grund doch am Ende
in dem Reichthum und Gewerbfleiße jener Städte, den beſchränk-
ten Mitteln von Norwegen bei wachſender Neigung zu den Genüſ-
ſen des Südens lag, mußte jetzt Güter zurückgeben, Schäden erſtat-
ten, alte Bergenſche Freiheiten beſtätigen, neue ausgedehntere, in
allen Reichshäfen gültig, hinzufügen [2]). Selbſt im Kriegsfalle, 1285.
wenn ſie zum Beiſpiel den Dänen helfen wollten, dürfen die Han-
ſeaten einen Monat vorher ihre Güter wegziehen, oder nach Gefal-
len auch ſicher im Reiche bleiben. Die Stadt Bremen hatte Nor-
wegen während der Handelsſperre mit Zufuhren unterſtützt, und
ward deßhalb von den Wendiſchen Städten übel angeſehen; als
ſich die Beſchwerden häuften, wollte man ſie nicht mehr im Bunde

1) Thorkelin, Analecta, quibus historia etc. regni Norvagici illustrantur. Hafn. 1778. p. 22.

2) Vergleich von Calmar 31. Oct. 1285. mit den 7 Städten Lübeck, Roſtock, Wismar, Stralſund, Greifswald, Riga und den Deutſchen auf Wisby bei Suhm X, 1028 ff. Vgl. Sartorius, Hanſeat. Urkundenbuch S. 144 ff. und in der Geſch. des Urſprunges der Hanſe den 5ten Abſchnitt der 2ten Abtheilung S. 192 ff.

Digitized by Google

leiden[1]). Erich aber gedachte es der Stadt in allem Guten, verlieh ihr Freiheiten, beſonders zum Häringsfange für eine ſehr herabgeſetzte Abgabe. Das nahmen nicht allein die Oſtſeeſtädte, ſondern auch die Bürger von Bergen übel auf, es kam zu einem Auf-
1294. ſtande in Bergen, und in Folge davon zu einer neuen Vereinbarung mit den verbündeten Städten, die ihre Rechte noch erweiterte. Nur nicht nördlich von Bergen, ſonſt durften ſie allenthalben im Reiche landen und handeln, der Eingangszoll wird ermäßigt und für Schiffe von jeder Größe gleichgeſtellt; er beträgt ein Schiffpfund des beſten Korns, Weitzen ausgenommen; auch werden den fremden Seefahrern gewiſſe Ausnahmen von der Kriegsſchatzung (leidangr) zugeſtanden. Ihre Kiſten und Kaſten ſollen nicht unterſucht werden, es müßte denn beſonderer Grund zum Mistrauen ſeyn. Dieſe an ſich unſchätzbaren Freiheiten wurden nun vollends von den Empfängern ſo ausgelegt, als wären ſie nicht bloß den genannten Städten, ſondern ihrem Bunde, der beſtändig neue Mitglieder aufnahm, verliehen[2]).

Eines lag dem Erich fortwährend im Sinne. Durch zwei Vermählungen mit Schottiſchen Princeſſinnen trachtete er die ſchwer verſchmerzte Abtretung der Süderinſeln zu vergüten, die Krone Schottlands an ſein Haus, wo möglich an ſeine Perſon zu bringen. Aber unerwartete Todesfälle von Frau und Tochter und vornehmlich Englands Bemühungen, auf daſſelbe Ziel gerichtet, traten dazwiſchen. Wenig fehlte, ſo hätte Erich, mit Philipp dem Schönen verbunden, Rache an England geſucht.

† 1299. Erich Prieſterfeind ſtarb im 31ſten Lebensjahre. Da ihn al-
Juni 13[3]). lein eine zweijährige Tochter zweiter Ehe, Ingeborg, überlebte[4]), ſo fiel das Reich an ſeinen Bruder, Herzog Hakon von Gottes Gnaden, der in Opslo reſidirte, und ſeit lange dem brüderlichen

---

1) Die förmliche Wiederaufnahme fand 1358 ſtatt.

2) Worüber ſpäter groſe Klage. Hanſ. Urk. Buch S. 695.

3) Langebek II, 512. Ein Beinbruch durch einen Sturz vom Pferde lähmte zuletzt ſeine Thätigkeit. Finn. Joh. I, 401.

4) Die erſte Ehe ward mit der Erbtochter Königs Alexanders III. von Schottland, Margareta, 1282 geſchloſſen, dieſe zweite 1293 mit einer Schweſter des (jüngern) Grafen Robert Bruce, der im Jahre 1306 die Schottiſche Krone davontrug.

Digitized by Google

Vertrauen eine ſolche Fülle von Regierungsrechten verdankte, daß man ihn faſt als Mitregenten betrachten durfte.

Ein Jahr vor dem Könige ſtarb Biſchof Arnas, Thorlaks Sohn. Seit der endlichen Annahme ſeines vielbeſtrittenen Kirchenrechtes wurden die Verlöbniſſe in Island vom Prieſter an drei Sonntagen abgekündigt, und die prieſterliche Einſegnung der Ehe ward gefordert[1]). Während des Kampfes auf dem Allting um Annahme oder Verwerfung mußten die Bauern aus dem Munde der königlichen Beamten häufig hören, was ſie kränkte, nicht den Bauern, lediglich dem Könige ſtehe die Geſetzgebung zu.

Jetzt war **Hakon Hochbein** (Haleggr) König. Erbe des Krieges mit Dännemark unternahm er gleich einen Verheerungs- 1300.
zug in Geſellſchaft der Königsmörder, ſchloß dann Waffenſtillſtand. Erbe der ausgedehnteſten Macht über das Kirchenweſen erlebte er die Genugthuung, daß ſein Jarl, der von ſeinem Kapitel, von Pabſt und König bis zur Entſetzung gedemüthigte Erzbiſchof ſich ihm gänzlich in die Arme warf, die Entſcheidung ſeiner unglückſeligen Streitigkeiten mit dem Kapitel ohne Vorbehalt ihm vertraute. Da zog der König mit großem Gefolge nach Trondhjem, 1301.
hieß den Erzbiſchof neben ſeinem Throne Platz nehmen und ſtellte in einer zahlreichen Verſammlung von Geiſtlichen und Weltlichen den Mitgliedern des Kapitels und ihrem Anhange die Wahl, entweder das Land gleich zu räumen, oder den Erzbiſchof fußfällig um Verzeihung zu bitten. Sie wählten das Letztere. Aber Jörunds Anſehn war einmal unwiederbringlich verloren. Wir ſehen ihn ſeine letzte Zeit in der Zurückgezogenheit eines kleinen Gemaches auf einen Koch und einen Diener beſchränkt verbringen, ſeine wenigen Freunde in ſchwerer Bedrängniß, ſeine Feinde triumphirend. Nach Jörunds Tode hob der König von freien Stücken die † 1309.
Huldigung und das Jarlthum der Erzbiſchöfe, als ohne Wiſſen und Erlaubniß des Pabſtes auf Eingebung gewiſſer Räthe von ſeinem Bruder beſchloſſen, für alle Zukunft auf, kam indeß nicht auf den Tönsberger Vergleich, ſondern auf das alte Herkommen 1310.
zurück[2]). Der päbſtliche Stuhl aber benutzte in der nächſten Zeit jede Gelegenheit, um die höchſten geiſtlichen Stellen im Reiche

1) Jus eccles. novum s. Annaeanum c. 16.

2) Die Urkunde giebt Thorkelin, Analect. p. 110 f.

Digitized by Google

durch Proviſion zu beſetzen, und Avignon ſchickte im Jahre 1381 ſogar einen Laien und Dänen Nikolaus, einen ganz unſtudirten Mann, den Norwegern als Erzbiſchof zu [1]).

Der König hatte gleich ſeinem verſtorbenen Bruder bloß eine eheliche Tochter [2]), auch wie jene Ingeborg geheißen, welche ihm
1301. Königinn Euphemia, Tochter des Grafen Günther von Rupin gebar. Dieſer Umſtand gab dem König Veranlaſſung, eine Abweichung von dem einzigen Grundgeſetze zu beſchließen, welchem der Norweger in Bezug auf die Thronfolge bisher unverbrüchlich treu geblieben war. Der Norweger ſoll weiblich Regiment ertragen lernen. Gleich als hinge es allein von dem Könige und einigen Großen, den ſchwachen Erzbiſchof an der Spitze, ab, die Thronfolgeordnung abzuändern, welche in den vier Landesbüchern des Magnus mit Genehmigung des Volks verzeichnet ſtand, trat jetzt
1302. eine Acte an's Licht, welche zwiſchen dem Vaterbrudersſohne des
Sept. 16. Königs und des Königs unehelichem Sohne [3]) des Königs älteſte ächte Tochter, hierauf des Königs Tochterſohn, dann die Tochtertochter u. ſ. w. einſchiebt. Ein anderer Theil derſelben Acte ergänzt eine in der väterlichen Geſetzgebung gelaſſene Lücke, indem er für den Fall der Minderjährigkeit des Königs zwölf beeidigte Reichsvorſteher einſetzt, deren vier, zu welchen der Kanzler und der Merkismann gehören, ihren beſtändigen Aufenthalt im Königshauſe nehmen ſollen. Dieſe vier regieren das Reich, doch dürfen ſie keine Standeserhöhungen ertheilen, keine größern Lehen und Beſoldungen geben als im Hofrechte ſteht, auch nicht ohne äußerſte Nothwendigkeit in der Münze etwas verändern. Zum Gold und Silber der Krone ſollen zwei Schlüſſel ſeyn, wovon die vier einen, den andern zwei Biſchöfe beſitzen. Mindeſtens einmal im Jahre verſammeln ſich alle Zwölfe, nebſt den zwei Biſchöfen, dann wird die Regierung der Viere geprüft, die Schatzkammer nachgeſehen; die Mehrzahl der Stimmen entſcheidet. Stirbt einer von den Vie-

1) Finnus Johann. I, 454.

2) Agnes, Hakons uneheliche Tochter, ward vom Könige an Hafthor Jons Sohn vermählt (Thorkelin, Analect. p. XXIII. 39 u. 64 ff.), und von ihr ſtammte wahrſcheinlich jener oben S. 62. erwähnte Droſt Hakon Jonſon, der zur Zeit der Königinn Margareta auf ſein Kronrecht verzichtete.

3) S. oben S. 356.

ren oder wird wegen ſchlechter Amtsführung entſetzt, ſo tritt einer von den Achten an die Stelle und die übrigen Sieben ergänzen ſich. Hieran knüpfen ſich noch Beſtimmungen, wie es mit des jungen Königs Perſon, wie mit der Vermählung der Königstochter, mit der Bewachung der königlichen Wittwe die erſten zehn Monate durch angeſehene Frauen und im Falle der Wiederverheurathung gehalten werden ſoll. Die Mündigkeit des Königs tritt erſt mit dem zwanzigſten Jahre ein. Allein die Folge zeigt, daß weder dieſe letzte Beſtimmung, noch die in der Thronfolge beabſichtigte Veränderung zur geſetzlichen Gültigkeit gelangt iſt [1]. Einige Jahre darauf hebt der König die Jarlenwürde und die Rangclaſſe der Lehnsmänner gänzlich auf, außer was die Königsſöhne und die Jarle der Orkaden angeht, auch ſollen die jetzt einmal vorhandenen Lehnsmänner es für ihre Lebenszeit bleiben. Es ſoll aber für Hochverrath geachtet werden, wenn jemand künftig einem jungen Könige zur Vermehrung ſolcher Standeserhöhungen räth. Das war ein wichtiger Schritt weiter auf altgebahnten Wegen, inſofern mit der Würde des Barons und Lehnsmanns ſich nur zu leicht ein Anſpruch auf die südmänniſche Erblichkeit der Lehen verband, allein inſofern ging man wieder nach der andern Seite rückwärts, als nun den Syſſelmännern, die ſich als gewiſſenhafte Beamte bewähren würden, außer der lebenslänglichen Amtsdauer die Nachfolge ihrer Söhne im Amte verheißen wird. Denn der König will jährlich in die Drittel (Harden) des Reiches, in die er ſelbſt nicht kommen kann, zwei Hofbeamte ſenden, zur Unterſuchung der Amtsführungen. Der Lagmann, der bisher 15 Mark vom Könige bezog, ſoll nun eben ſo viel von den Bauern beziehen; läßt er ſich beſtechen, ſo büßt er es mit dem Tode, doch das königliche Begnadigungsrecht vorbehalten. Schließlich empfiehlt der König ſeinen Hofleuten Treue gegen ſeine Tochter Ingeborg, falls er ohne andere Erben ſterben ſollte, und Aufrechthaltung ſeines

1308. Juni 16.

---

1) Vielleicht kommt es daher, daß in der Abſchrift, welche Torfäus kannte IV, 406 f. die Veränderung in der Thronfolgeordnung ausgelaſſen iſt. Die ganze merkwürdige Urkunde giebt: Konga-Erfda oc Rikis Stjorn sive Successio Regia et Regni Administratio. Ex bibliotheka Sukmiana — publici juris facit Thorkelin. Hafn. 1777. Vgl. Suhm XI, 421—28.

wegen der Reichsregierung erlaſſenen Patents, in einem Tone, der Beſorgniß verräth [1]). Es war Grund genug dazu. Als in einem wichtigen Falle 1344 Bürger und Bauern von Norwegen ſich über die Thronfolge erklären, iſt lediglich von einem Succeſſionsrechte der Königsſöhne und davon die Rede, daß es nach dem alten königlichen Erbrecht gehen ſolle [2]); Ingeborg iſt für ihre Perſon nie in Frage gekommen, bloß ihr Sohn, und ohne Anſtoß haben achtzehnjährige Prinzen und jüngere die Regierung übernommen.

1309. Im nächſten Jahre kam es endlich zum Frieden zwiſchen Nor-
Juli 17. wegen und Dännemark. Hakon trug Nordhalland theils als Erſtattung ſeines mütterlichen Erbtheils, theils als Däniſches Lehn davon, ließ es ſich aber gleich im nächſten Jahre gefallen, daß die Belehnung mit Nordhalland auf die Schwediſchen Herzoge, deren einer ſein Schwiegerſohn werden ſollte, überging. Die vielgeliebte, vielumworbene Tochter, vielleicht Erbtochter wird nun
1312. wirklich nach Schweden vermählt. Sie war zuerſt dem einzigen Knaben des Königs Birger, der Magnus hieß, zugeſagt, nachher durch einen häßlichen Wortbruch Birgers Bruder, dem Herzog Erich, der mit der Entthronung Birgers umging. Der dritte Bruder, Herzog Waldemar, erwarb durch ſeine Vermählung mit der andern Ingeborg, Hakons Brudertochter, ebenfalls Erbrechte auf Norwegen. Allein die Schwediſche Geſchichte weiß davon zu erzählen, wie Untreue durch Untreue geſtraft endlich zu dem Ziele führte, daß Birger ruchlos ſeine beiden ruchloſen Brüder den Hun-
1318. gertod ſterben ließ und beide Ingeborge zu Wittwen machte.

† 1319. Das Jahr darauf ſtarb Hakon. Er erneuerte mit Schottland
Mai 8. den Tractat von Perth, welchen ſein Vater ſchloß. Aber den Han-
1312. ſeaten fiel er hart. Er beſchwerte ſie gleich allen Ausländern mit
1316. einem Zolltarif nach Beſchaffenheit der eingeführten Waaren, ſtrafte Defraudationen mit Confiscation und Geldbußen, verlangte Einfuhr von Mehl und Malz ſtatt des Bieres und der Luxuswaaren, verſagte ihnen den Kleinhandel, wollte auf feſten Preiſen ih-
1317. rer Waaren in Bergen nach dem Anſatz des Syſſelmanns und der

1) Torfäus IV, 430—33. giebt die K. Verordnung in Lat. Überſetzung. Das Original in der Landesſprache ſteht in Thorkelins Analectis.

2) Suhm XIII, 113 f.

dazu deputirten Bürger gehalten wiſſen, verbot alles Überwintern
der Fremden, und duldete ſie überhaupt nur wie ehmals in der Zeit
zwiſchen dem Kreuzfeſte des Frühlings und dem des Herbſtes.
Wer ſie länger als die geſetzliche Zeit und in verbotenen Zeiten
hauste, ſollte ſein Haus verwirkt haben. Das war wohl eine
frohe Botſchaft für die Hanſe, als man vernahm, Sverrirs kraft-
voller Mannsſtamm ſey plötzlich ausgegangen und in Schweden
und Norwegen die Vielherrſchaft vor der Thüre. Jetzt gab das
alte Erbrecht dem kleinen dreijährigen Prinzen *Magnus*, dem
Sohne von Hakons Tochter und dem Herzog Erich die Krone Nor-
wegens zu der Schwediſchen, die er nach Birgers Vertreibung
durch Wahl beſaß. Der Schwediſche Reichsrath ſchloß mit dem
Reichsrathe von Norwegen, an deſſen Spitze der Erzbiſchof
ſtand, eine Art Perſonal-Union [1]). Aber das durch den verſtor- 1319.
benen König eingeſetzte Reichsregiment weiß ſeine Gewalt nicht Juli.
zu behaupten. Es erhebt ſich gegen daſſelbe ein Bund der ange- 1323.
ſehenſten Männer, mit ihnen der Erzbiſchof und drei Biſchöfe (dar-
unter der von Skalholt) und drei Lagmänner, es ſind wohl funf-
zig an der Zahl, die jetzt das Reich glücklich machen wollen [2]).
Aber auch deren Stunde kam, wir hören von wachſendem Misver-
gnügen, die Königinn Mutter bedeutet für Norwegen vollends gar
nichts mehr, ſeit ſie in die zweite Ehe mit Herzog Knud Porſe ge- 1327.
treten iſt. Als Magnus *achtzehnjährig* die Selbſtregierung an- 1333.
trat, fuhr er fort in Schweden zu leben, kam, der ausdrücklichen
Beſtimmung der Union zuwider, faſt nie nach Norwegen. So
ſchalteten jene fort, bis der Unmuth ausbrach, zwei von den herr-
ſchenden Biſchöfen gefangen genommen wurden, man ſprach von 1339.
Entſetzung des Königs. Vergleicht man den Zuſtand beider Rei-
che, ſo war äußerlich die größeſte Ähnlichkeit vorhanden, aber in
Schweden, wo bisher Bürgerkrieg geweſen war, verſöhnten ſich
die Parteien, die altberechtigte Ariſtokratie, im Reichsrathe zuſam-
mengehalten, verſtand den innern Frieden herzuſtellen und machte
ſogar die Erwerbung von Schonen auf Koſten des am heilloſeſten 1332.
zerrütteten Dännemarks; in Norwegen, wo bisher innerer Frieden
war, gab es bloß Beamte, keine Große mehr, keinen Reichstag, der

1) Thorkelin, Analecta p. 48 — 58.
2) Suhm XII, 80 ff.

Digitized by Google

in Abweſenheit des Königs einen Reichsrath hätte ſtützen mögen, und die Macht ging unter ſteten Unruhen von einer Hand in die andere. Bei dem Allen blieb der freie Grund des Volkslebens in Bauern und Städten unerſchüttert.

Magnus, der nun eines dritten Königreiches, des Königreiches Schonen ſich rühmte, ließ für Schweden ſtatt der bisherigen Landſchaftsgeſetze ein allgemeines Landesgeſetz ausarbeiten [1]), und erinnerte in dieſer einen Beziehung an ſeinen Ältervater, den Geſetzverbeſſerer. Aber ſein Charakter ohne alle Würde ließ den Gedanken an weitere Ähnlichkeit nicht aufkommen, die heilige Brigitte hatte Recht, ihn an Verſtand ein Kind zu nennen. Verzweifelt ward der Zuſtand, als die ſchwarze Peſt mit einem Londoner
1349. Schiffe nach Bergen kam, wo ein Tag 90 Leichen brachte. Die Biſchöfe von Bergen und Stavanger und der Erzbiſchof ſtarben. Die Krankheit fällte ſchon am erſten, ſpäteſtens am dritten Tage. Nur ein Drittel der Bevölkerung von Norwegen ſoll davongekommen ſeyn. In ſolchen Tagen der Bedrängniß wird eines Königs lebendige Gegenwart doppelt erſehnt, und da es ohnehin längſt ausgemacht war (ſeit 1342), daß Schweden und Norwegen ſich künftig wieder trennen ſollten, war es jetzt gewiß an der Zeit, daß Magnus ſeinen jüngeren Sohn Hakon nach Norwegen als König
1350. ſandte, obgleich der Prinz erſt zwölf Jahre zählte. Bloß Halogaland, Island, die Färöer und Shetland nahm der Vater aus,
† 1359. behielt ſie ſich vor. Durch den frühen Tod Erichs, des älteren Sohnes, wären indeß Schweden und Norwegen wieder zuſammengekommen, hätte nicht Magnus durch die unwürdige Abtretung von Schonen die Schwediſche Krone verwirkt. Auch Hakon ward nicht ohne eigene Schuld von den Schweden verworfen. Nichts deſto weniger war er es, der als König von Norwegen und an Schweden erbberechtigt, ohne irgend eine eigenthümliche Begabung, durch ſeine Verbindung mit der Däniſchen Margareta den Grund zu den Verhältniſſen legte, aus welchen ſeine Wittwe die Union der nordiſchen Reiche zu entwickeln wußte.

---

1) Geijer I, 184.

(Der Reſt des dritten Buches im dritten Bande.)

Digitized by Google

Bei Fr. Perthes in Hamburg iſt ferner erſchienen:

Cola di Rienzo und ſeine Zeit. Beſonders nach ungedruckten Quellen dargeſtellt von F. Papencordt.

Der Herr Verfaſſer, welcher dem gelehrten Publicum ſchon durch ſeine von der pariſer Akademie gekrönte Preisſchrift über die Geſchichte der vandaliſchen Herrſchaft in Afrika bekannt iſt, hatte während einer längeren wiſſenſchaftlichen Reiſe in Deutſchland und Italien Gelegenheit, für die Geſchichte Cola's di Rienzo, des von Dichtern und Geſchichtſchreibern gefeierten Tribunen der Stadt Rom, außer ſämmtlichen gedruckten Hülfsmitteln eine Anzahl handſchriftlicher Quellen zu benutzen, wodurch nicht allein die bis jetzt bekannten Begebenheiten vielfach erläutert, ſondern auch neue Thatſachen und insbeſondere das ausgebildete politiſche und theologiſche Syſtem des Mannes an's Licht gezogen werden. Die Verbindungen des Cola di Rienzo mit Kaiſer Carl IV. und den wichtigſten Perſonen des kaiſerlichen Hofes geben dem Buche für Deutſchland noch ein beſonderes Intereſſe. Eine Auswahl von 37 der wichtigſten ungedruckten Urkunden und Briefe des Cola di Rienzo, Petrarcha u. A. iſt am Schluſſe beigefügt. — 2 Thlr. 12 Gr.

Kur=Mainz in der Epoche von 1672 von Dr. H. E. Guhrauer. 2 Theile.

In dieſer Schrift, welcher ein von dem Verfaſſer im vorigen Jahre der Akademie der moraliſchen und politiſchen Wiſſenſchaften in Paris vorgelegtes und von derſelben mit beifälliger Anerkennung aufgenommenes Memoire zu Grunde liegt, löſt der Verfaſſer eines der anziehendſten und viel beſprochenſten Probleme in der Geſchichte Napoleon's in Bezug auf die Expedition gegen Aegypten im Jahre 1798, deren wahre Veranlaſſung und militäriſchen Plan; — indem er zu gleicher Zeit einen aus den franzöſiſchen Archiven an's Licht gezogenen ganz neuen Beitrag zur Geſchichte von Kur=Mainz und Deutſchlands, aber auch der Ludwigs XIV. in der denkwürdigen Epoche von 1672 giebt. Dabei berührt das in dieſem Werke behandelte Thema das in in dieſem Augenblicke das regeſte Intereſſe der Politik und Civiliſation, nämlich die Frage

Digitized by Google

von Aegypten und deſſen Weltſtellung, in den frappanteſten Bezügen. Alles aber iſt auf Grund ſtrengſter Kritik und diplomatiſcher, größtentheils im Originale mitgetheilter Urkunden dargelegt, von denen es genug ſey, auf die bisher ungedruckten Originaldenkſchriften von Leibnitz über die Eroberung von Aegypten durch Frankreich hinzuweiſen. Gewiß wird der deutſche Staatsmann und Hiſtoriker dieſer Schrift die Theilnahme nicht verſagen, welche ſie, in einer viel beſchränkteren Skizze, bei der franzöſiſchen Akademie, durch das Organ ihres berühmten Sekretärs, Herrn Mignet, (vgl. Mémoires de l'Académie Royale des sciences morales et politiques de l'Institut de France. T. II. 2. Série (Paris 1839), p. LXXVIII — LXXXIII.) ſich zu erwerben gewußt hat.

Prophetiſche Stimmen aus Rom, oder das Chriſtliche im Tacitus und der typiſch-prophetiſche Charakter ſeiner Werke in Beziehung auf Roms Verhältniß zu Deutſchland. Ein Beitrag zur Philoſophie der Geſchichte und zur tieferen Würdigung des Römiſchen Geſchichtſchreibers von Dr. W. Bötticher. Erſter Theil. XLVI u. 391 S. 8vo. Preis 1 $\frac{5}{6}$ Thlr.

Da kein Schriftſteller den eigentlichen Kern und das innerſte Weſen der Römiſchen und Germaniſchen Volksthümlichkeit mit größerer Treue und Wahrheit darſtellt als Tacitus, Katholicismus und Proteſtantismus aber nichts anderes iſt, als auf dieſe Völker-Individualitäten gegründetes und zu einer inneren Einheit mit denſelben verwachſenes Chriſtenthum, ſo liegt die tiefe Bedeutung wohl am Tage, welche der Römiſche Geſchichtſchreiber, wie für jede, ſo namentlich für unſere Zeit in den Augen aller katholiſchen und proteſtantiſchen Deutſchen haben muß. Der erſte Theil des hier angekündigten, die Aufmerkſamkeit jedes wiſſenſchaftlich Gebildeten in Anſpruch nehmenden Werkes enthält die geſchichtsphiloſophiſche Grundlegung auf dem Fundamente des Chriſtenthums. Der zweite verſpricht die Weltanſchauung des Tacitus ſelbſt und ihre Deutung, und ſoll, wo möglich, ſchon zu Michaelis d. J. erſcheinen.

Digitized by Google

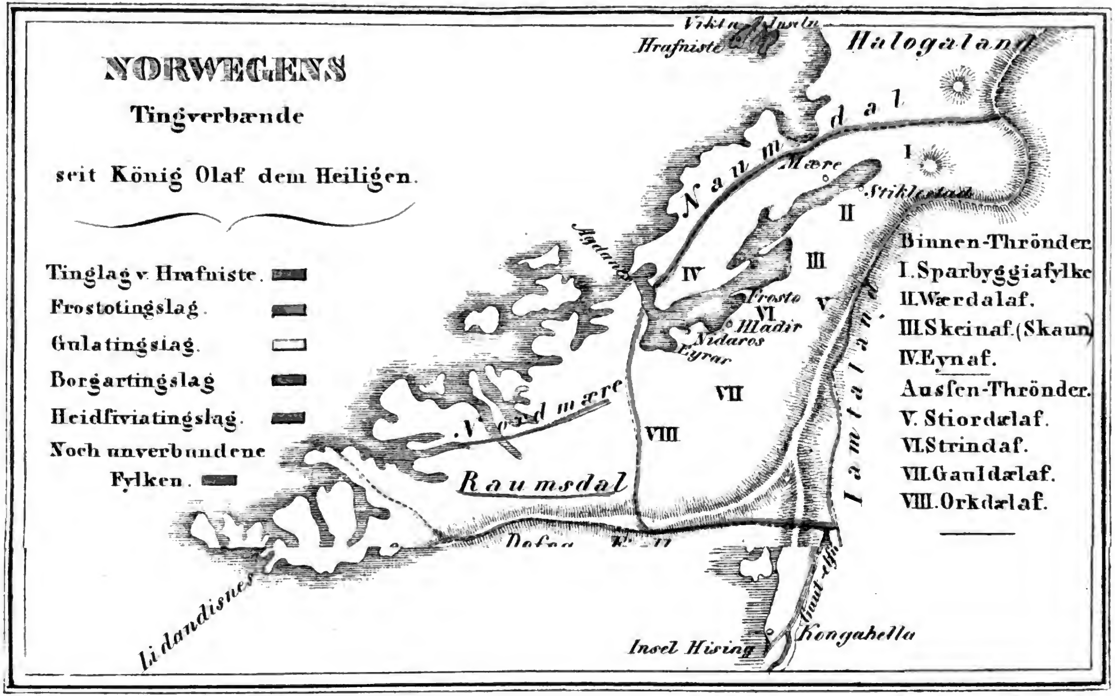

Zu Dahlmann's Gesch. v. Dännemark II.r Thl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google